Amtsblatt der Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle (government district).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. Januar 1885.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 1 Auf den Bericht vom 24. November d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 3000000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadtgemeinde Aachen durch das Privilegium vom 28. November 1877 (G. S. für 1878 S. 15. No. 12) ermächtigt worden ist, von vier und ein halb auf vier Prozent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die planmäßigen Tilgungsquoten, soweit dies zur Festhaltung des für die Amortisation vorgeschriebenen Endtermins erforderlich ist, zu erhöhen, sowie daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben für den Fall rechtzeitig zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Bürgermeisteramte der Stadt Aachen nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf vier Prozent eingereicht werden.

Berlin, den 3. Dezember 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von Puttkamer. von Scholz.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 2 Mit Genehmigung der Herren Minister des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen ist dem Herrn Regierungs-Vicepräsidenten von Puttkamer hierselbst sowohl die Vertretung des Ober-Präsidenten im Vorsitze des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums für Abwesenheits- und sonstige Behinderungsfälle übertragen, als auch die Wahrnehmung der Directorialgeschäfte bei dem Provinzial-Schul-Collegium ein für allemal zugewiesen worden.

Koblenz, den 27. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 3 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen pro 1885 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession:

Bei dem Seminar zu Rheydt vom 19. bis 21. August.

II. Für die Aspiranten katholischer Confession:

Bei dem Seminar zu Cornelymünster vom 17. bis 19. August.

Bei dem Seminar zu Linnich vom 30. bis 31. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1885 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Director zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheits-Attest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungs-Attest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspectors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten, während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Director zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Koblenz, den 16. Dezember 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Höpfner i. V.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. Dezember 1884.

Polizei-Verordnung
betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

№ 4 Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Regierungs-Bezirks Aachen was folgt:

Der Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, vom 25. November 1879 (Amtsblatt pro 1879 S. 399) treten folgende ergänzende Bestimmungen hinzu:

a. Dem §. 2 am Schlusse folgende Bestimmung:
Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen.

b. Dem §. 4 am Schlusse folgende Bestimmung:
Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

Aachen, den 5. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

№ 5 Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir die nachstehende Bekanntmachung vom 16. v. Mts., Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin betreffend, nebst den für die Anmeldung und Aufnahme in die genannte Anstalt maßgebenden Bestimmungen vom 24. November v. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Diejenigen in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen, welche an dem qu. Kursus theilzunehmen beabsichtigen, haben sich spätestens bis zum 1. Februar d. Js. bei dem zuständigen Kreis-Schul-Inspector anzumelden. Andere Bewerberinnen wollen ihre bezüglichen Gesuche direct, und zwar spätestens bis zum 20. Februar d. Js. dem vorgedachten Herrn Minister einreichen.

Aachen, den 2. Januar 1885.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1885 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden und ist Termin zur Eröffnung desselben auf Mittwoch, den 8. April l. J. anberaumt worden.

Die Anmeldung muß spätestens bis zum 20. Februar l. J. bei mir erfolgen, und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der andern unmittelbar.

Für die Anmeldung und die Aufnahme sind die nachstehenden Bestimmungen vom 24. November d. J. maßgebend. Besondere Abdrücke dieser Bestimmungen werden auf Antrag die Königlichen Provinzial Schulkollegien und Regierungen (in der Provinz Hannover die Königlichen Konsistorien) mittheilen.

Berlin, den 16. Dezember 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

Bestimmungen,
betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abzuhaltenden „Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen“

1. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin alljährlich (in der Regel von Anfang April bis Ende Juni) ein dreimonatlicher Kursus abgehalten.
2. Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen bezw. als Handarbeits- oder Zeichenlehrerinnen abgelegt haben.
3. Andere Bewerberinnen können, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, ebenfalls aufgenommen werden, wenn sie eine genügende Schulbildung nachweisen.
4. Mit der Anmeldung sind einzureichen:
   1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzuführen ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt;
   2) ein Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt werden muß;
   3) seitens der wissenschaftlichen und der technischen Lehrerinnen:
      a. das Befähigungszeugniß,
      b. ein Zeugniß über die bisherige amtliche Wirksamkeit, in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugniß;
   4) seitens der anderen Bewerberinnen:
      a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
      b. ein Führungszeugniß,
      c. ein Geburtsschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vor dem Schlusse des Kursus (gegen Ende Juni) vollendet haben werde.
5. Die für die Aufnahme geeignet befundenen Aspirantinnen werden bei ihrer Aufnahme eventl. einer ärztlichen Untersuchung unterwor-

sen, von deren Ergebnisse die schließliche Entscheidung abhängt.

6. Bewerberinnen über 35 Jahre können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
7. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin ꝛc. entstehenden Kosten sind von den Theilnehmerinnen selbst aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte ꝛc. nicht bewilligt werden.

   Die hier gewährten Unterstützungen werden erst am Ende jedes Monats gezahlt.
8. Eine Kursistin braucht zu ihrem Unterhalte hierselbst — namentlich mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfniß einer kräftigen Nahrung — etwa 90 Mark monatlich.

   Um sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und bezw. amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht oder welcher Beihülfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

   Unterstützungsgesuche, welche während des Kursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfniß einer außerordentlichen Beihülfe eingetreten ist.
9. Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur dürfen die Kleidungsstücke die freie Bewegung des Körpers, besonders der Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; die Absätze an den Lederschuhen müssen breit und dürfen, außen gemessen, nicht über $1\frac{1}{2}$ Centimeter hoch sein.

Berlin, den 24. November 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
von Goßler.

№ 6 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. November v. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Straberg im Kreise Neuß die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Kirche daselbst eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. d. Mts. bis ult. December d. J. durch Deputirte aus genannter Pfarrgemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Einsammlung der Gaben für den Umfang des diesseitigen Bezirks die nachgenannten Personen beauftragt sind: 1. Wilh. Schunck, 2. Hub. Klein, 3. Joh. Jansen, 4. Conr. Krücken, 5. Joh. Holzberg, 6. Herm. Joseph Schmitz, 7. Conr. Schmitz, 8. Joseph Schmitz, 9. Herm. Krücken, 10. Ant. Helmig, 11. Jos. Kollenbroich, 12. Joh. Gödbertz, 13. Jos. Wolf, 14. Hub. Breuer, 15. Ewald Kreuter, 16. Joh. Schnee, 17. Pet. Bilk, 18. Pet. Vogel, 19. Pet. Schumacher, 20. Jak. Abels, 21. Wilh. Schnee, 22. Jak. Angermund, 23. Jos. Kronenberg, 24. Heinr. Lemper, 25. Ant. Birkhofen, sämmtlich zu Straberg, 26. Theod. Amel, 27. Franz Herwagen, beide zu Nievenheim, 28. Wilh. Gladbach, 29. Jos. Schmitz, beide zu Delhoven.

Aachen, den 5. Januar 1885.

№ 7 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern dem Komité des Pferdemarktes zu Stettin unter'm 21. ds. Mts. die Erlaubniß ertheilt hat in Verbindung mit dem am 16., 17. und 18. Mai k. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reitrequisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 31. Dezember 1884.

№ 8 Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 20. d. M. den Termin zur Ausführung der dem Kirchenvorstande von St. Laurentius und U. L. Frauen in Trier unterm 23. Juni 1882 gestatteten öffentlichen Ausspielung beweglicher Gegenstände bis zum Ablauf des Monats März 1885 verlängert hat.

Aachen, den 29. Dezember 1884.

№ 9 Mit Bezugnahme auf die in unserem vorjährigen Amtsblatte Seite 321 abgedruckte Bekanntmachung vom 22. October v. Js. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau den Termin zur Ausspielung der dem Kunsthändler Merkel gestatteten Verloosung von Gemälden und Kunstblättern bis zum Ende des Monats Januar 1885 verlängert hat.

Aachen, den 5. Januar 1885.

№ 10 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. Januar v. J. (Stück 3 Seite 12) betreffend Abhaltung einer Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für das laufende Jahr für den diesseitigen Regierungs-Bezirk der Diacon H.

Gindel aus Elberfeld mit Abhaltung der Collecte beauftragt ist.

Aachen, den 5. Januar 1885.

№ 11 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe pro 1885 im Verlage der R. Gaertnerschen Verlagsbuchhandlung (Herm. Heyfelder) zu Berlin erschienen und von dieser, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen ist.

Aachen, den 30. Dezember 1884.

№ 12 Der Seminarlehrer Heinrich Robert Loeser zu Wittlich ist zur kommissarischen Verwaltung der Kreisschulinspektion in den Kreisen Heinsberg und Erkelenz vom 1. Januar d. Js. ab berufen und angewiesen worden, seinen Wohnsitz in Heinsberg zu nehmen.

Aachen, den 3. Januar 1885.

№ 13 Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Montjoie, mit welcher ein jährliches Stelleneinkommen von 600 Mark verbunden ist, ist vakant und soll demnächst wieder besetzt werden. Qualificirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich unter Vorlage der Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns melden.

Aachen, den 22. Dezember 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 14 Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 24. November 1884 ist der am 21. Mai 1822 zu Aachen geborene Franz Nikolaus Vonhögen, Sohn der verlebten Eheleute Peter Vonhögen und Maria Theresia Vondegracht, zuletzt im Inlande in Aachen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 24. Dezember 1884.

Der Ober-Staatsanwalt.
gez. Hamm.

№ 15 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das 2. Heft der nichtperiodischen Druckschrift:

„Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk.“ Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen. 1884.

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 16. Dezember 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

№ 16 **Patente.**

Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. V. Nr. 27643. Seilkorbeinrichtung für Fördermaschinen. Kl. VIII. Nr. 27554. Papierstoff als Füllstoff für Appreturmassen zu baumwollenen Geweben. Kl. X. Nr. 25935. Erzeugung leicht brennbarer Kohle durch Zusatz von Salpetersäure. Kl. XII. Nr. 29305. Wasserstandsregulator. Kl. XX. Nr. 26341. Sitzbank für Eisenbahnwagen. Kl. XXI. Nr. 23598. Elektrische Lampe mit vereinfachter Regulirvorrichtung. Kl. XXII. Nr. 14372. Anstrichmasse zum Schutz von Dachziegel 2c. gegen die Einwirkung von Wasser. Kl. XXIII. Nr. 27573. Verfahren zur Trennung des Wassers von Petroleum und anderen Oelen durch Gefrierenlassen mittelst in Röhren circulirender abgekühlter Medien. Kl. XXIII. Nr. 30005. Verfahren, um das nach dem Patente Nr. 27573 entwässerte Rohpetroleum durch weitere Behandlung mit in Röhren circulirenden abgekühlten Medien von den leichten Kohlenwasserstoffen zu trennen; Zusatz zum Patente Nr. 27573. Kl. XXIV. Nr. 21897. Feuerungsanlage mit Rauchverbrennung. Kl. XXV. Nr. 26264. Klöppel für Flecht- und Klöppelmaschinen. Kl. XXVIII. Nr. 13920. Verfahren zum Gerben thierischer Häute. Kl. XXX. Nr. 24692. Frottir-Bandage. Kl. XXX. Nr. 25027. Druckvorrichtung mit Fixir-Druckstift für Bruchbandagen. Kl. XXXIII. Nr. 22100. Sicherheitsbügel-Verschluß. Kl. XXXIII. Nr. 22146. Schirm mit einseitig verlängerten Rippen. Kl. XXXIII. Nr. 26055. Bügelverschluß für Geld-, Cigarren- und andere Taschen. Kl. XXXIV. Nr. 26297. Blaubeutel mit Füllbassin. Kl. XXXV. Nr. 21752. Neuerungen an Dampfkranen. Kl. XXXVII. Nr. 26176. Thürschließer. Kl. XLII. Nr. 17242. Selbstthätiger Apparat zum Controliren von durchlaufenen Entfernungen. Kl. XLIV. Nr. 21579. Neuerung an Cigarrenscheeren. Kl. XLV. Nr. 754. Schlag-Dreschwalze. Kl. XLVII. Nr. 21751. Druckregulirventil. Kl. XLVII. Nr. 21755. Schmiedeeiserne Förderbandscheibe. Kl. XLVII. Nr. 25923. Auslösevorrichtung für Schubkurbelgetriebe. Kl. XLVII. Nr. 25971. Verbindung von Pleuelstange und Kuppelstange im Kurbelgetriebe. Kl. XLVII. Nr. 26009. Neuerung an einem Druckregulirventil; Zusatz zu P. R. 21751. Kl. XLVIII. Nr. 21263. Verfahren zur Emaillirung von Eisenguß-Gegenständen. Kl. XLIX. Nr. 22028. Neuerungen an Maschinen zum Einfräsen von Schlitzen und anderen Einschnitten an Schraubenköpfen u. s. w. Kl. XLIX. Nr. 26354. Vorrichtung zum Festhalten der Feilen bei Feilenhaumaschinen. Kl. LI. Nr. 25056. Sehnenspanner für Klavierspieler. Kl. LV. Nr. 25768. Schnittvorrichtung für Maschinen zum Zerschneiden von Rollenpergament, Rollenpapier 2c. in einzelne Breiten. Kl. LVI Nr. 4700. Apparat zum Ausarbeiten der Pferde auf Trense und Kantare. Kl. LVIII. Nr. 17281. Der um die Kuchendicke verlängerte Zuführungskanal bei Filterpressen. Kl. LIX. Nr. 23201. Rotirende Maschine. Kl. LXIV. Nr. 10682. Neuerungen an elastischen Ringen für Flaschenverschlüsse. Kl. LXIV. Nr. 18673. Apparat

zum Reinigen von Bierdruckvorrichtungen. Kl. LXIV. Nr. 24465. Apparat zum Reinigen von Bierdruckleitungen; Zusatz zum Patente Nr. 18673. Kl. LXV Nr. 26624. Neuerungen an Zwillingsschrauben zur Fortbewegung von Schiffen. Kl. LXVIII. Nr. 22219. Verschluß für die Thüren von Eisenbahnwagen, Kutschen ꝛc. Kl. LXVIII. Nr. 26002. Sicherheitsschloß zum Festhängen von Kleidern. Kl LXVIII. Nr. 26986. Doppelzapfenlager für Pendelthüren. Kl. LXX. Nr. 23726. Pneumatisches Tintenfaß mit veränderlicher Eintauchtiefe. Kl. LXXI. Nr. 22041. Neuerungen an verstellbaren Stiefelabsätzen Kl. LXXI. Nr. 27504. Biegsames Metallschuhwerk. Kl. LXXII. Nr. 18238. Neuerungen an Patronen. Kl. LXXII. Nr. 22029. Neuerung an Patroneneinfettapparaten. Kl. LXXIV. Nr. 26367. Neuerungen an elektrischen Signalapparaten. Kl LXXV. Nr. 18976. Verfahren zur Darstellung von Magnesia mittelst Diffusion. Kl. LXXVI. Nr. 4674. Maschine zur Herstellung von Nähfaden-Wickeln ohne Holzspule. Kl. LXXVI. Nr. 15455. Antrieb für Streichgarn-Selfaktors zur Erzielung dreifacher von der Wagenbewegung unabhängiger Spindel-Geschwindigkeit. Kl. LXXVII. Nr. 27195. Combinirtes Würfel-, Rösselsprung-, Schach-, Damen-, Domino- und Kegelspiel; Zusatz zum Patente Nr. 21509. Kl LXXXI Nr. 22166 Bremsvorrichtung für einschienige schwebende Schienenbahnen. Kl LXXXII Nr. 17511. Neuerungen an Darren. Kl. LXXXII Nr. 22658. Kaffeebrenner mit Schneckenrührwerk. Kl. LXXXIII. Nr. 21232. Neuerungen an Kettenrädern für Schwarzwälder Uhren. Kl. LXXXIII. Nr. 25100. Neuerung an dem unter Nr. 21232 patentirten Kettenrad für Schwarzwälder Uhren; I. Zusatz zu P. R. 21232. Kl. LXXXV. Nr. 124. Vorrichtung an Niederschraubhähnen, um eine Reparatur der Gummi- oder Lederscheibe ohne Absperrung des Haupthahnes zu ermöglichen. Kl. LXXXVI. Nr. 21006. Schaftmaschine für Hoch- und Tieffach. Kl. LXXXVI. Nr. 21773. Neuerung an der durch Patent Nr. 21006 geschützten Schaftmaschine für Hoch- und Tieffach; Zusatz zu P. R. 21006. Kl. LXXXVII. Nr. 21754. Sackhalter. Kl. LXXXVII. Nr. 25872. Zerlegbarer Schraubenschlüssel.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 17 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Isaak Charlupski, Schneidergeselle,	geboren am 17. Mai 1829 zu Smardzew bei Sierads, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig,	versuchtes Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Dezember 1879),	Könilich preußische Regierung zu Posen,	4. Dezember 1884
2	Jos. Liessel, Schmied,	geboren am 17. Jan. 1848 zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer und einfacher Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. November 1881),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. Oktober 1884
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Walburga Roske, Arbeiterin,	geboren am 9. Februar 1839 zu Rottal, Gemeinde Haugschlag, Bezirk Litschau, Niederösterreich, ortsangehörig in Haugschlag,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	24. November 1884
4	Joseph Dorn, Konditor und Koch,	geboren am 12. März 1834 in Wien, Oesterreich,	einfacher Diebstahl u. Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. November 1884

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
	2.	3.	4.	5.	6.
5	Truels Jörgen Henrik Damm, Arbeiter,	geboren am 17. September 1839 in Bastrup auf Jütland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	3. Mai 1884
6	David Guttmann, Kürschnergeselle,	22 Jahre, geboren u. ortsangehörig in Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Stade,	21. November 1884
7	Wilhelm Müller, Metzgergeselle,	27 Jahre, geboren zu Olvesallokozi, Bezirk Duna-Szerdahely, Komitat Preßburg, Ungarn, ortsangehörig in Duna-Szerdahely,	Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	17. September 1884
8	Achmil Bornatzky, Glaser,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig in Scony, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	Betteln unter Drohungen,	dieselbe Behörde,	25. Oktober 1884
9	Anton Muzik recte Schuhmann, Tagelöhner,	29 Jahre, geboren in Budweis, Böhmen, ortsangehörig in Tschernowitz, Bezirk Pilgram, ebendaselbst	Landstreichen, Angabe falschen Namens und Führung falscher Legitimation,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	21. November 1884
10	Johann Kendler, Brauknecht,	32 Jahre, geboren u und ortsangehörig in Schattbach, Bezirk St Johann, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines gefälschten Arbeitszeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	27. November 1884
11	Peter Wiss, Tagelöhner,	geboren im Juni 1848 zu Aujezd, Bezirk Hohenmaut, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln, Landstreichen, Gebrauch eines falschen Namens und eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. Oktober 1884
12	Franz Anton Wexler, Tagner,	geboren am 16. Juli 1850 zu Schweighausen, Kreis Thann, Oberelsaß, francösischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. Oktober 1884
13	Stefan Kujan, Müllergeselle,	41 Jahre, geboren u. ortsangehörig in Nabsel, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.	18. November 1884
14	Alessandro Denabai, Arbeiter,	geboren am 24. Juli 1861 zu St. Giustina, Venetien, Italien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	9. Dezember 1884
15	Josef Glöckl, Bäckergeselle,	19 Jahre, geboren zu Gloggnitz, Bezirk Neukirchen, ortsangehörig in Döllitschen, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen, u. a.,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	10. Oktober 1884

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	2.	4.	5.	6.
16	Daniel Tix, Kammmacher,	26 Jahre, aus Esch, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	8. Oktober 1884
17	Friedrich Bünzli, Metzger,	geboren am 20. September 1855 zu Muri, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, und Gebrauch und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Magistrat der Herzoglichen Residenzstadt Coburg,	30. Oktober 1884
18	Louis Frérot, Erdarbeiter,	geboren am 13. Juni 1854 zu Marles, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar	4. November 1884
19	Jakob Bergheim, Waffenschmied,	geboren am 8. September 1864 zu Völkermarkt, Kärnten,	Landstreichen,	derselbe,	13. November 1884
20	Karl August Pierre, Schuhmacher,	geboren am 27. Mai 1859 zu Bruyères, Departement des Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	15. November 1884
21	Oskar Deprez, Tagner,	geboren am 11. August 1844 zu Marseille, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Dezember 1884
22	Constanz Coanet, Arbeiter,	geboren am 6 Juni 1841 zu Labasse, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Dezember 1884
23	Paul Marie August Müller, Mechaniker,	geboren am 14. Juli 1861 zu Rupt, Departement des Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
24	Emil Keßler, Arbeiter,	39 Jahre, geboren zu Grondreville, Departement Meurthe, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
25	Heinrich Truchard, Arbeiter,	geboren am 3. Januar 1839 zu La Conture, Departement Pas de Calais, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Dezember 1884
26	Bonaventura Papa, Erdarbeiter,	geboren am 23. Juli 1858 zu Oltrona, Bezirk Como, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
27	Ferdinand Handle, Maler,	geboren am 2. August 1865 zu Gratz, Steiermark,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
28	Peter Klinka, Eisenbahnarbeiter,	geboren 1850 zu Bresnicy bei Rakowitz, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Forbach, Lothringen,	Landstreichen,	derselbe,	8. Dezember 1884

Personal-Chronik.

№ 18 Der seitherige Bureau-Assistent Hermann Mertins bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Königsberg O/Pr. ist mit dem 1. d. Mts. zum Polizei-Commissar bei der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion ernannt worden.

№ 19 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Rath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Bleilevens ist definitiv angestellt worden.

№ 20 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Mariadorf, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Christine Hansen ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 10. Januar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 21 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 4. Januar 1885. I. A. 12

Der Minister des Innern,
von Puttkamer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1¹.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. Januar 1885.

№ 22 Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 1 enthält; (Nr. 1576.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens, Serbiens und Rumäniens zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention. Vom 30. Dezember 1884.

(Nr. 1577.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 4. Januar 1885.

№ 23 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

(Nr. 9028.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 3. Januar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 24 Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. October 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Candidaten pro 1885 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Candidaten evangelischer Confession:
bei dem Seminar zu Rheydt die schriftliche Prüfung vom 16. bis 18. Juli, die mündliche Prüfung vom 21. bis 23 Juli.

II. Für die Candidaten katholischer Confession:
bei dem Seminar zu Cornelimünster die schriftliche Prüfung vom 20. bis 22. Juli, die mündliche Prüfung vom 23. bis 25. Juli;
bei dem Seminar zu Linnich die schriftliche Prüfung vom 18. bis 20. März, die mündliche Prüfung vom 26. bis 28. März.

Candidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten, und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Director zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Koblenz, den 16. Dezember 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Höpfner i. V.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 2. Januar 1885.

№ 25 Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 24. v. Mts. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober d. Js. daselbst stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren und sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 8. Januar 1885.

№ 26 Mit Bezugnahme auf die in unserem vorjährigen Amtsblatte Stück 55, Seite 394, abgedruckte Bekanntmachung vom 11. v. Mts., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 30. v. Mts. dem Vereine für Hinderniß-Rennen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt hat, an Stelle der beiden durch den Erlaß vom 29. November v. J. genehmigten, im Frühjahr bezw. Herbst l. J. zu veranstaltenden Verloosungen von Pferden und Equipagen 2c. nur eine solche Verloosung, und zwar am 19. und 20. April d. J., unter Ausgabe von 150000 Loosen à 3 M. zu veranstalten und diese Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 8. Januar 1885.

№ 27 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, den Beigeordneten Schmitz zu Merode auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Echtz umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des ausgeschiedenen Gemeindevorstehers Hourtz zu Schlich zum stellvertretenden Standesbamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 13. Januar 1885.

№ 28 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut Mk.	Pf.	Weizen mittel Mk.	Pf.	Weizen gering Mk.	Pf.	Roggen gut Mk.	Pf.	Roggen mittel Mk.	Pf.	Roggen gering Mk.	Pf.	Gerste gut Mk.	Pf.	Gerste mittel Mk.	Pf.	Gerste gering Mk.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	16	12	15	87	15	12	15	93	15	63	15	43	20	26	18	51	15	87
Düren	15	44	14	44	—	—	14	75	13	75	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	16	30	15	30	—	—	14	23	13	23	—	—	14	80	—	—	—	—
Eschweiler	16	—	14	50	—	—	14	50	13	50	—	—	15	50	14	—	—	—
Eupen	17	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Jülich	16	64	15	55	14	65	15	16	14	28	13	70	15	80	14	80	—	—
St. Vith.	17	50	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchsch.	16	50	15	13	14	88	15	18	14	23	14	57	15	84	15	58	15	87

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Pf.	Heu Mk.	Pf.	Fleisch Rind- von der Keule. Mk.	Pf.	Rind- vom Bauch Mk.	Pf.	Schweine- Mk.	Pf.	Kalb- Mk.	Pf.	Hammel- Mk.	Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Pf.	Eßbutter Mk.	Pf.	Eier Mk.	Pf.	Steinkohlen Mk.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Mk.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr	
4	46	3	87	6	54	1	65	1	45	1	60	1	65	1	65	1	60	2	80	6	60	1	50	8	25
3	46	2	63	7	20	1	60	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	2	02	5	79	1	40	5	50
3	67	—	—	7	20	1	40	1	40	1	40	1	20	1	40	1	50	—	—	5	40	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	40	1	35	1	60	2	40	5	20	1	30	6	—
6	—	5	—	9	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	40	2	40	6	60	1	50	4	50
4	20	3	67	6	20	1	50	1	40	1	50	1	20	1	40	1	90	2	50	5	57	1	12	9	—
3	—	—	—	—	—	1	30	1	—	1	24	1	20	1	90	1	80	2	30	4	—	2	—	4	50
3	13	3	79	7	23	1	48	1	31	1	48	1	32	1	50	1	63	2	40	5	59	1	43	6	54

№ 29 Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oct. 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungsbezirks Aachen pro 1885 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer:

An dem Schullehrerseminar zu Rheydt vom 2. bis 6. November.

II. Für die katholischen Lehrer:

An dem Schullehrerseminar zu Cornelymünster vom 9. bis 12. Mai und

an dem Schullehrerseminar zu Linnich vom 24. bis 26. August.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prü-

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat December 1884.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
14	87	14	62	14	25	—	—	—	—	16	25	27	75	29	75	46	25	6	—
12	88	12	13	—	—	—	—	—	—	15	50	27	50	28	25	47	25	5	79
14	20	13	70	—	—	—	—	—	—	15	—	30	—	31	—	44	—	5	—
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	42	—	5	60
14	75	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	32	—	32	—	50	—	7	—
14	68	13	88	11	70	—	—	—	—	14	40	31	—	30	—	52	—	5	50
12	50	—	—	—	—	—	—	—	150	13	—	31	—	30	—	—	—	5	—
13	98	13	47	12	97	—	—	—	—	19	02	29	54	29	86	46	92	5	70

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe				Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
I. Weizen-		I. Roggen-		Graupen		Grütze								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	30	—	28	—	50	—	54	—	54	—	60	—	50	2	40	2	96	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	42	—	48	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	28	—	28	—	40	—	36	—	34	—	80	—	40	2	20	2	80	—	20	1	60	—	18
—	32	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	48	2	30	2	80	—	20	1	60	—	16
—	36	—	25	—	60	—	70	—	70	—	—	—	66	2	40	3	—	—	20	1	90	—	16
—	34	—	34	—	36	—	40	—	—	—	90	—	58	2	10	2	80	—	20	1	80	—	18
—	28	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	—	3	—	—	20	1	50	—	17
—	31	—	28	—	46	—	49	—	49	—	67	—	51	2	23	2	88	—	20	1	66	—	17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 9. Januar 1885.

fungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspector an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Local-Schulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hilfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte, beizufügen.

Meldungen, welche nicht volle 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage

vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Director unter Ueberreichung einer von ihnen selbst gefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht. Koblenz, den 16. December 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Höpfner i. V.

Uebersicht

über die Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz 1885.

Lfde. Nr.	Seminarort.	Aufnahme.	Entlassung		Zweite Prüfung	
			schriftliche	mündliche	schriftliche	mündliche
	I. Regierungsbezirk Aachen.					
1	Cornelimünster	$\frac{17-19}{8}$	$\frac{20-22}{7}$	$\frac{23-25}{7}$	$\frac{9}{5}$	$\frac{11-12}{5}$
2	Linnich	$\frac{30-31}{3}$	$\frac{18-20}{3}$	$\frac{26-28}{3}$	$\frac{24}{8}$	$\frac{25-26}{8}$
	II. Regierungsbezirk Coblenz.					
3	Boppard	$\frac{17-19}{8}$	$\frac{23-25}{7}$	$\frac{28-30}{7}$	$\frac{8}{10}$	$\frac{9-10}{10}$
4	Münstermaifeld . . .	$\frac{16-18}{3}$	$\frac{26-28}{3}$	$\frac{30-31}{3}+\frac{1}{4}$	$\frac{28}{5}$	$\frac{29-30}{5}$
5	Neuwied	$\frac{18-20}{8}$	$\frac{22-24}{7}$	$\frac{27-29}{7}$	$\frac{12}{10}$	$\frac{14-16}{10}$
	III. Regierungsbezirk Köln.					
6	Brühl	$\frac{17-19}{8}$	$\frac{6-8}{8}$	$\frac{13-15}{8}$	$\frac{18}{11}$	$\frac{19-21}{11}$
7	Siegburg	$\frac{26-28}{3}$	$\frac{5-7}{3}$	$\frac{10-12}{3}$	$\frac{9}{6}$	$\frac{10-11}{6}$
	IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
8	Elten	$\frac{26-28}{3}$	$\frac{26-28}{2}$	$\frac{2-4}{3}$	$\frac{19}{8}$	$\frac{20-21}{8}$
9	Kempen	$\frac{17-19}{8}$	$\frac{6-8}{8}$	$\frac{10-12}{8}$	$\frac{6}{5}$	$\frac{7-9}{5}$
10	Odenkirchen	$\frac{26-28}{3}$	$\frac{13-15}{4}$	$\frac{16-18}{4}$	$\frac{14}{10}$	$\frac{15-17}{10}$
11	Mettmann	$\frac{23-25}{3}$	$\frac{19-21}{2}$	$\frac{24-26}{2}$	$\frac{22}{6}$	$\frac{24-26}{6}$
12	Moers	$\frac{20-22}{8}$	$\frac{6-8}{8}$	$\frac{13-15}{8}$	$\frac{19}{10}$	$\frac{21-23}{10}$
13	Rheydt	$\frac{19-21}{8}$	$\frac{16-18}{7}$	$\frac{21-23}{7}$	$\frac{2}{11}$	$\frac{4-6}{11}$
	V. Regierungsbezirk Trier.					
14	Ottweiler	$\frac{25-27}{3}$	$\frac{26-28}{2}$	$\frac{3-5}{3}$	$\frac{8}{6}$	$\frac{10-12}{6}$
15	Wittlich.	$\frac{17-19}{8}$	$\frac{29-31}{7}$	$\frac{3-5}{8}$	$\frac{30}{9}$	$\frac{1-3}{10}$

Vorstehende Bekanntmachung und Uebersicht werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 2. Januar 1885.

№ 30 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 31. Dezember 1884 dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt hat, im Frühjahr oder im Sommer 1885 eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien, Kunst- und Wirthschafts-Gegenständen 2c. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 12. Januar 1885.

№ 31 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 22. November v. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Herdorf im Kreise Altenkirchen die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. d. Mts. bis ultimo Dezember d. J. durch Deputirte aus der genannten Pfarrgemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die nachgenannten Personen mit Abhaltung dieser Collecte im diesseitigen Bezirk beauftragt sind: 1. Josef Bergrath zu Frauwüllesheim; 2. Anton Altgott zu Odenkirchen; 3. Johann Peter Berchter zu Odenkirchen; 4. Friedrich Beinroth zu Düsseldorf; 5. Carl Diepenbruck zu Düsseldorf.

Aachen, den 13. Januar 1885.

№ 32 Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Montjoie, mit welcher ein jährliches Stelleneinkommen von 600 Mark verbunden ist, ist vakant und soll demnächst wieder besetzt werden. Qualificirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich unter Vorlage der Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns melden.

Aachen, den 22. Dezember 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 33 Unter Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend Prüfung der Apothekergehülfen, (Amtsblatt Stück 54, Seite 317) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich für die drei Jahre 1885, 1886 und 1887 den Regierungs- und Medizinalrath Dr. Trost zu Aachen zum Vorsitzenden, den Kreisphysikus Geheimen Sanitätsrath Dr. Schervier zu Aachen zum Stellvertreter des Vorsitzenden und die Apotheker Braus zu Burtscheid und Schmitz zu Aachen zu Mitgliedern der Kommission zur Prüfung der Apotheker-Gehülfen ernannt beziehungsweise wieder ernannt und zur Vertretung der beiden letzteren in Behinderungsfällen den Apotheker Eckerts zu Randerath bestimmt habe.

Aachen, den 12. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident,
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 34 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Mit Verfügung vom Heutigen wurden auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie die nachbezeichneten Druckschriften verboten:

a. „Christlich atheistische Episteln für gläubige und ungläubige Christen, gesammelt und herausgegeben von K.", mit dem Motto:
„dem Volke zur Belehrung,
dem Volke zur Bekehrung".

b. „Historische Studien. Jesus von Nazareth" von Georg Lommel, Nürnberg 1883, Verlag von Wörlein u. Comp., 9. Auflage.

Regensburg, den 28. Dezember 1884.

Kgl. bayer. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg, Kammer des Innern.

Der Königl. bayer. Regierungs Präsident:
Pracher.

№ 35 Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau
in Geisenheim a/Rh.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß im Monat März d. J. in unserer Anstalt folgende Curse abgehalten werden.

1. Obstbaucursus für Geistl iche, :
besitzer und Landwirthe vom 5. bis 28.,
2. Baumwärtercursus in d
3. Winzercursus vom 12. bis 21.

Der neu eingerichtete halbjährige Speci
für Obst- und Weinbau beginnt am

Programme werden unentgeltlich
zeichneten abgegeben, an welchen auch
zu richten sind.

Der Dir

№ 36 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Verwittwete Weber Therese Scholz, geborene Spiller,	geboren am 1. August 1820 zu Johannesthal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl und Vergehen gegen die Sittlichkeit (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. August 1883)	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. Oktober 1884
2	Franz Exler, Arbeiter,	geboren am 7. Februar 1849 zu Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	1 schwerer, 2 einfache Diebstähle, Landstreichen und Betteln (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Juli 1882),	derselbe,	16. Dezember 1884
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Alexander Billy, Kellner,	geboren am 18. August 1861 zu Königgrätz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. Dezember 1884.
4	Johannes Sordo, Arbeiter,	geboren im August 1851 zu Borgo, Tirol,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	9. Dezember 1884.
5	Johann Baptist Berchem, Tabaksarbeiter,	geboren am 21. April 1848 zu Luxemburg, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	11. November 1884.
6	Johann Smaha, Bindergeselle,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig in Watzau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kötzting,	26. November 1884.
7	Rudolf Wittmann, Glaser und Tischler,	geboren am 15. Oktober 1853 zu Bodenbach, Bezirk Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	7. Dezember 1884.
8	Adolf Tomasec, Tapezierergeselle,	geboren am 9. Juni 1858 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig in Raschitz, Bezirk Pisek, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	10. Dezember 1884.
9	Joseph Huber, Mechaniker,	geboren am 29. September 1846 zu Besenbüren, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. October 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgwiesenen.	Alter und Heimath des Ausgwiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
10	Johann Wüthrich,	geboren am 14. Juli 1861 zu Albliegen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Trub, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	6. November 1884
11	Johann Roman Galmisch,	geboren am 25. März 1843 zu Val d'Ajol, Departement des Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	2. Dezember 1884.
12	Jakob Ogg, Tagner,	geboren am 30. Januar 1854 zu Thayingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. Dezember 1884.
13	Johann Kaspar Lanter, Melker,	geboren am 18. Februar 1848 zu Steinach, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	6. Dezember 1884.
14	Julius Fevrillier, Knecht,	geboren am 14. März 1842 zu Boulogne, Departement Pas de Calais, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. Dezember 1884.

Personal-Chronik.

№ 37 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Langenberg ist definitiv angestellt worden.

№ 38 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Borschemich, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Christian Krebs ist definitiv angestellt worden.

№ 39 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Pesch, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Johann Vosdellen ist definitiv angestellt worden.

№ 40 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Rickelrath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Cohnen ist definitiv angestellt worden.

№ 41 Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Rentmeister Warstein zu Aachen den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Aachen, den 9. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident,
v. Hoffmann.

Das alphabetische Register zum Amtsblatte pro 1884 ist erschienen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1[1].

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Januar 1885.

№ 42 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 2 enthält:
(Nr. 9029). Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Meldorf, Schleswig und Kiel. Vom 30. Dezember 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 43 Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1885 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot.	ohne Brot.
a. für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg
b. für die Mittagskost . .	40 „	35 „
c. für die Abendkost . . .	25 „	20 „
d. für die Morgenkost . .	15 „	10 „

Berlin, den 17. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.
J. V. gez. Eck.

№ 44 Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom $\frac{\text{4. Januar 1875}}{\text{12. Juni 1878}}$ ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, pulicirt in Nr. 24 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extra-Beilage zu Stück 31 des Regierungs-Amtsblattes vom 18. Juli 1878 auf die Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen Eschweiler-Aue und Stolberg (Rh.) von mir genehmigt worden.

Berlin, den 5. Januar 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 45 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. v. Mts. und Js. geruht, den Landgerichtsrath Grosmann zu Cöln zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze der Deputation zu ernennen.

Coblenz, den 13. Januar 1885.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 46 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. März 1882 (Amtsblatt Stück 13 Seite 85) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der zu Gunsten der Rheinisch-Westphälischen Pastoral-Gehülfen oder Diakonen-Anstalt bewilligten Hauscollecte bei den evang. Bewohnern der Rheinprovinz für das laufende Jahr und den diesseitigen Bezirk wiederum der Diakon Jacob Friederich zu Duisburg beauftragt ist.

Aachen, den 20. Januar 1885.

№ 47 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Verfügung vom 9. Januar cr. dem Komite des Pferdemarktes zu Cassel die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit des in der Zeit vom 1. bis 3. Juni d. Js. daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahr-Requisiten, landwirthschaftlichen Geräthen, Kunst- und Gebrauchs-Gegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 19. Januar 1885.

№ 48 Mit Bezug auf die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 28. Oktober 1874 (Amtsbl. S. 249), das Droschken-Fuhrwesen in den Städten Aachen und Burtscheid betreffend, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Tarifposition II Nr. 1 gilt fortan für alle Fahrten bis zur Wirthschaft „Villa Champier."

Aachen, den 16. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abth. des Innern,
von der Mosel.

№ 49 Der Schulamts-Kandidatin Karoline Roth ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Wahrnehmung einer Hauslehrerinstelle zu Heistartburg im Kreise Schleiden ertheilt worden.

Aachen, den 14. Januar 1885.

№ 50 Polizeiverordnung.

Nachdem laut in der diesem Stück des Amtsblatts unter Nr 44 veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 5. Januar 1885 die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Extrabeilage zu Stück 31 unseres Amtsblattes vom Jahre 1878) auf die Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen Eschweiler-Aue und Stolberg (Rhein). genehmigt worden ist, werden auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) für die gedachte Verbindungsbahn die nachstehenden polizeilichen Vorschriften erlassen und verkündet:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2 Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfen an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4 Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier Zimmer auszuhängen.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen der Strafandrohung des §. 45 der im Eingang dieser Polizeiverordnung ange-

zogenen Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12 Juni 1878.

Aachen, den 13. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abth. des Innern, von der Mosel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 51 Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachbezeichneten, von den Bezirks-Postanstalten als unanbringlich eingesandten Postsendungen ꝛc.

Nr.	Gegenstand.	Eingesandt von	Zur Post eingeliefert bz. aufgefunden am	Adresse bz. Bemerkungen.
1	2	3	4	5
1	Einschreibebrief	Aachen	7. Juli 1884	Landrathsamt in Neuenburg (Pr.)
2	desgl.	desgl.	9. October 1884.	Anna Kraus in Bad Creuznach.
3	Brief	desgl.	1. Mai 1884 Bahnpost Leipzig-Magdeburg	Frl. Nettchen Nießen in Aachen.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirection verschiedene, theils in Postdiensträumen, Postwagen, Briefkasten ꝛc. herrenlos aufgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände, darunter Geldstücke, Postwerthzeichen, Schirme, Handschuhe, Garn, Seide, Perlen, Haarnadeln, Scheeren, Messer, 1 Thermometer und andere Sachen.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen innerhalb 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über die gedachten Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, 17. Januar 1885.

Der Kaiserliche Ober Postdirector, Deininger.

№ 52 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die sämmtlichen bisher im Besitz des mit dem 31. Dezember 1884 aus dem Amte geschiedenen Königl. Notars Friedrich Leopold Cornely zu Aachen gewesenen Notariatsurkunden in die definitive Verwahrung des Königlichen Notars Rudolph Ignaz Clemens Matzerath in Aachen übergegangen sind.

Aachen, den 15. Januar 1885.

Königliche Staatsanwaltschaft

№ 53 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Weserberg bei Roetgen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Januar 1885.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Mai 1884 wird dem Bergmann Peter Rösseler zu Cornelimünster, dem Bergwerksunternehmer Franz Spelthahn zu Büsbach und dem Ackerer Egidius Winkhold zu Rott unter dem Namen Weserberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Roetgen, im Kreise Montjoie und in der Gemeinde Raeren im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 803 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Januar 1885.

L. S. Königliches Oberbergamt.

№ 54 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die Nrn. 31 und 32 vom 21 und 28 Dezember v. J., sowie das fernere Erscheinen der periodischen Druckschrift „Rheinisches Wochenblatt" — Verlag: Franz Jöst in Mainz, Redaktion: Dr. Bruno Schönlank und Druck von M. Ernst (vorm. G Pollner), beide in München durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde heute verboten worden.

Mainz, am 2. Januar 1885.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.

J. V. von Zangen.

Patente.

№ 55 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen Kl. II Nr 22077. Neuerungen an Backöfen. Kl. III. Nr 21314. Verschlußeinrichtung für Handschuhe. Kl. IV. Nr. 21467. Laterne für Spinnereien und Webereien mit Schutzvorrichtung gegen das Hineinfallen von brennbaren Stoffen in die Flamme. Kl. IV. Nr. 22040. Neuerungen an Backofenlaternen. Kl. V. Nr. 18536. Neuerungen an Fangvorrichtungen für Pumpengestänge. Kl. VII. Nr. 17240 Verschlußvorrichtung an Gefäßen zur Drahtführung. Kl. VIII. Nr. 23005. Neuerungen an Apparaten zum Ornamentiren von Stoffen, Papier ꝛc. Kl. XII Nr 18486. Verfahren zur Anwendung der Bleikammerkrystalle behufs Zersetzung der Wasserstoffverbindungen der Metalloide und schädlicher übelriechender Gase. Kl. XII. Nr. 23347. Verfahren zur

Hestellung der Pyrogallussäure. Kl. XIII. Nr. 12 817. Neuerungen an Apparaten zum Reinigen und Vorwärmen des Kesselspeisewassers. Kl. XIII. Nr. 21 845. Neuerung an Ten-Brink-Kesseln. Kl. XIII. Nr. 26 257. Dichtungsvorrichtung für Wasserstandsgläser. Kl. XIV. Nr. 22 762. Neuerungen an der unter 14 437 patentirten Ventilsteuerung. Kl. XV. Nr. 28 380. Neuerungen an Briefstempelmaschinen; in Anspruch 3 abhängig vom Patent Nr. 14 188. Kl. XVIII Nr. 952. Aenderungen in der Bauart der Whitwell-Apparate. Kl. XVIII. Nr. 972. Schwingender Ofen zur Eisenfabrikation. Kl. XIX. Nr. 4973. Apparat zum Stopfen der Eisenbahngeleise Kl XX Nr. 22 417. Bremse für Eisenbahnwagen. Kl. XXI. Nr. 18 741. Neuerungen an Telephonanlagen für Theater. Kl. XXI Nr. 21 354. Neuerungen im Betriebe und der Einrichtung von Telephonämtern. Kl. XXI. Nr. 26 453. Neuerungen an den Elektroden für elektrische Accumulatoren. Kl. XXV. Nr. 17 719. Maschine zum Anschlagen der Nadeln an Schnürriemen. Kl. XXV. Nr. 24 036. Klöppelmaschine mit ausrückbaren Rädern, deren Gleitplatte nach einem vertikalen Kreisbogen gekrümmt ist. Kl. XXVI Nr. 14 183. Neuerungen in der Herstellung von Leuchtgas. Kl. XXXI. Nr. 5217. Neuerungen in der Herstellung von Sandformen für Metallgießerei. Kl. XXXI. Nr. 6479. Verbesserungen in der Herstellung von Sandformen für Metallgießerei; Zusatz zu P. R. 5217. Kl. XXXI. Nr. 27 320. Verfahren und Apparate zur mechanischen Entgasung von Flußeisen. Kl. XXXIV. Nr. 22 440 Neuerung an zusammenlegbaren und verstellbaren Tischen. Kl XXXIV. Nr. 23 004. Schutzgriff für Plätteisen Kl. XXXV Nr. 22 637. Vorrichtung zum Betrieb von Erdwinden und ähnlichen Hebezeugen mittelst Wasserdrucks. Kl. XXXVI. Nr. 21 634. Ventilationsthür für Regulir-Füll-Oefen. Kl. XXXVI. Nr. 26 383. Neuerung an Zimmeröfen. Kl. XLII Nr. 17 245. Maximal Rotationsmesser. Kl. XLII. Nr. 17 959. Apparat zum Messen des Rauminhalts und der Dichtigkeit von Flüssigkeiten Kl. XLII Nr. 2 233 Controlvorrichtung an Ladenkassen für eingezahlte Geldsorten. Kl. XLII. Nr. 26 680. Probestecher für chemische Produkte. Kl XLIV. Nr 27 644. Vorrichtungen zum Trocknen und Kühlen des Rauches bei Tabaks- und Cigarettenpfeifen. Kl. XLIV. Nr. 29 136. Priemtabaksdose mit Einrichtung zum Vorschieben und Abschneiden der Priemstange. Kl. XLV. Nr. 21 635. Mittel gegen die Reblaus. Kl. XLVII. Nr. 4977. Schaltkupplung für Triebwerke, Maschinen und Werkzeuge. Kl. XLVIII. Nr. 26 953 Verfahren zur Herstellung verzierter Metallplatten. Kl. XLIX. Nr. 21 759. Vorrichtungen zum Einführen und Rundbiegen von Seifen an Rundmaschinen. Kl. XLIX. Nr. 22 122. Neuerung an Blech Rundscheeren. Kl. L. Nr. 9832. Neuerungen an Walzenstühlen. Kl. L. Nr. 10 344. Neuerungen an Walzenstühlen; Zusatz zu P. R. 9832. Kl. L. Nr. 12 086. Neuerungen an Walzenstühlen; II. Zusatz zu P. R. 9832. Kl. L. Nr. 13 472. Neuerungen an Mahlgängen. Kl. L. Nr 16 393. Neuerungen an Mahlgängen; Zusatz zu P. R. 13 472. Kl. L. Nr. 20 192. Neuerung an Mahlgängen mit Mahlkränzen; II. Zusatz zu P. R. 13 472. Kl. L Nr. 28 302. Steuerung für die Abschlußschieber der Aspirations-Anlagen in Mühlen. Kl. LI. Nr. 20 604. Repetirende Combinations-Mechanik für Flügel und Pianino's Kl. LI. Nr. 27 940. Neuerung an Pianoforte's. Kl. LI. Nr. 29 248. Notenblattwender. Kl. LII. Nr. 17 903 Vorrichtung zur Herstellung durchbrochener Stickereien an der Heilmann'schen Stickmaschine. Kl. LII. Nr. 18 333. Selbstspuler für Nähmaschinen mit selbstthätiger Auslösung Kl. LIV. Nr. 22 252. Verfahren und Einrichtung zur Herstellung von Sargverzierungen und ähnlichen Gegenständen aus Papier. Kl LIV. Nr 26 891. Briefumschlag. Kl. LXIV. Nr. 26 478. Füllflasche zum Ausfüllen von mit Wein oder anderen Flüssigkeiten gefüllten Fässern. Kl. LXV. Nr. 17 646. Neuerungen in der Construktion und Aufhängung von Schiffsbetten. Kl. LXVII Nr. 17 644. Apparate zum Schleifen hohlcylindrischer Flächen an Maschinentheilen. Kl. LXVIII. Nr. 13 471. Fensterverschluß. Kl. LXVIII. Nr. 29 149. Einfalliges Thürschloß mit Drücker-Schlüssel- und Nachtriegel-Verschluß. Kl. LXVIII. Nr. 29 313. Stellvorrichtung an Thürgehängen. Kl. LXX. Nr. 17 360. Neuerung an Schiefertafeln. Kl. LXX Nr. 26 579. Lineal für zusammenlegbare Tafeln. Kl LXXII. Nr 26 764. Zündhütchenheber für gebrauchte Patronenhülsen. Kl LXXII. Nr. 27 707. Anhängbares Patronenmagazin für Hinterladegewehre. Kl. LXXV. Nr. 27 404. Verfahren zur Herstellung von Schoenit (Kaliummagnesiumsulfat) oder Kaliumsulfat aus zersetzten Carnalliten und Magnesiumsulfat. Kl LXXVI Nr. 13 063. Neuerung an Watereinspinnmaschinen. Kl. LXXVI. Nr. 17 720. Verfahren und Maschine zum Aufwinden von Nähzwirn auf Hülsen aus Papier und anderen Stoffen. Kl. LXXVII. Nr. 22 510. Neuerung an Schlittschuhen. Kl. LXXVII. Nr. 26 497. Neuerung an Schlittschuhen; Zusatz zum Patente Nr. 22 510. Kl. LXXVII. Nr. 26 845. Vexirspiel. Kl. LXXIX. Nr. 27 246 Cigarettenstopfapparat. Kl. LXXX. Nr. 9307. Neuerungen an Maschinen zur Herstellung von Backsteinen und künstlichen für Pflasterungszwecke dienenden Steinen aus körnigem Material, Asphalt &c. Kl. LXXX. Nr. 29 254. Neuerung an Falzziegelpressen mit auf einem rotirenden Prisma angebrachten Unterformen. Kl. LXXXI. Nr. 12 868. Transportables Schüttbrett. Kl LXXXI. Nr. 23 839. Neuerung an Drahtseilbahnen. Kl. LXXXII. Nr. 26 555. Centrifugenantrieb. Kl. LXXXIII. Nr. 26 024. Fortbewegung der Zeiger bei transparenten Zifferblättern. Kl. LXXXV. Nr. 9583. Apparat zu periodischer Spülung und Vertheilungsscheibe. Kl. LXXXV. Nr. 21 607. Automatischer Reinigungsapparat für Closetsitze. Kl. LXXXVIII. Nr. 21 606. Selbstthätige Re-

gulirungsvorrichtung für Turbinen. Kl LXXXVIII Nr. 26511. Regulirvorrichtung an Schrauben-Wasserrädern.

Berlin, den 24. Dezember 1884.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 56 Personal-Chronik
des Landgerichtsbezirks Aachen pro 4. Quartal 1884.

1. Dem Landgerichtsdirector Martins wurde bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.
2. Der Gerichtsassessor Hasenclever ist zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte in Arnsberg ernannt und an dessen Stelle der Gerichtsassessor Dr. Cretschmar von Düsseldorf als Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft hierselbst versetzt.
3. Die bisherigen Landgerichts-Referendare Pastor und Dombois II wurden zu Regierungs-Referendaren ernannt.
4. Dem Notar Cornely in Aachen wurde die nachgesuchte Dienstentlassung vom 31. Dezember 1884 ab ertheilt.
5. Der bisherige Rechtsanwalt Capellmann wurde vom 1. Januar 1885 ab zum Notar in Aachen ernannt.
6. Der bisherige Notar Matzerath in Burtscheid wurde vom gleichen Zeitpunkt ab als Notar in Aachen bestellt.
7. Der bisherige Rechtsanwalt Rasquin zu Mülheim a. Rh. vom 1. Januar 1885 als Notar in Burtscheid ernannt.
8. Dem diätarischen Gerichtsschreiber-Gehülfen Kofferath beim hiesigen Amtsgerichte wurde vom 1. November 1884 eine etatsmäßige Assistenten-Stelle bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld und an dessen Stelle dem Militäranwärter Schreber zu Trier die diätarische Gerichtsschreibergehülfenstelle beim Amtsgerichte Aachen übertragen.
9. Der Gerichtsvollzieher Georg Pullem in Eschweiler ist gestorben und an dessen Stelle der bisherige Gerichtsvollzieher zu Hermeskeil, Eberhard Pullem vom 1. Februar 1885 an das Amtsgericht zu Eschweiler versetzt.
10. Der bisherige Gerichtsvollzieher beim hiesigen Amtsgerichte, Habscheid, ist vom 1. November 1884 ab an das Amtsgericht zu Dülken versetzt und der bisherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Hamacher, dahier zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher ernannt.

Aachen, den 15. Januar 1885.

Der Landgerichts-Präsident, Der Erste Staatsanwalt,
Oppenhoff. Rabe.

Personal-Chronik.

№ 57 Der bei der Knaben-Zahlschule zu St. Jacob dahier seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Darius ist definitiv angestellt worden.

№ 58 Der bei der Knaben-Freischule zu St. Jacob dahier seither provisorisch fungirende Lehrer Gerhard Hermandung ist definitiv angestellt worden.

№ 59 Die bei der Mädchen-Zahlschule zu St. Jacob dahier seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Honstetter ist definiv angestellt worden.

№ 60 Die bei der Mädchen-Zahlschule zu St. Adalbert dahier seither provisorisch fungirende Lehrerin Franziska Jadle ist definitiv angestellt worden.

№ 61 Der bei der Knaben-Zahlschule zu St. Paul dahier seither provisorisch fungirende Lehrer Gottfried Roethlichs ist definitiv angestellt worden.

№ 62 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Heimbach, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer August Reinartz ist definitiv angestellt worden.

№ 63 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Sistig, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Peetz ist definitiv angestellt worden.

№ 64 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Blatten, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Propson ist definitiv angestellt worden.

№ 65 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Huppenbroich, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Gustav Desayay ist definitiv angestellt worden.

Aachen, den 5. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abth. des Innern,
von der Mosel.

№ 66 Angestellt: der Postsecretär Bergmann als Ober-Postdirektionssecretär bei der Ober-Postdirection in Aachen. Versetzt: der Postdirector von der Marrwitz von Gnesen nach Jülich, die Telegraphensecretäre Greving von Cassel nach Aachen und Bänder von Aachen nach Cassel.

Aachen, den 16. Januar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Deininger.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. Januar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 67 Der seitherige Oberlehrer Dr. Emil Schnütgen zu Köln ist von uns zum Rektor des Realprogymnasiums zu Eupen vom 1. April d. Js. ab ernannt worden.

Koblenz, den 8. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium,

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 68 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 11. d. Mts. dem Komité für den Pferdemarkt zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit des nächsten dortigen Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden pp. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 22. Januar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 69 Durch Beschluß der I. Civilkammer des Kgl. Landgerichts zu Bonn vom 30. Dezember 1884 ist über die Abwesenheit 1) des Wilhelm Reuter, früher Tagelöhner zu Berlinghoven, 2) des Heinrich Frings senior, früher Schreiner zu Niederholtdorf, Bürgermeisterei Vilich, 3) des Peter Frings, früher Bergmann daselbst, alle drei jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 20. Januar 1885.

Der Ober-Staatsanwalt,
gez. Hamm.

№ 70 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 57, S. 409) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am 26. März d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude beginnen wird.

Aachen, den 27. Januar 1885.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
B. v. Bremer.

№ 71 Am Donnerstag den 5. Februar d. Js., von 10 Uhr Morgens an, sollen im Hause Augustastraße 31, Parterre links, der Inhalt unanbringlich gebliebener Postsendungen, ferner in Postdiensträume zurückgelassene herrenlose Reisegepäckstücke und gefundene Sachen, darunter

Regenschirme, Schlösser, Löffel, Messer, Nadeln, Modelle u. s. w.

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Aachen, den 26. Januar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Deininger.

№ 72 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich in der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich 1884 gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Das Recht auf Arbeit oder kritische Beleuchtung unserer kapitalistischen Produktionsweise", von einem Sozialdemokraten, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident,
von Madai.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Buchdruckerei A. Ihrlinger u. G. zu Budapest, äußere Trommelgasse Nr. 33, gedruckte und im Verlage der ungarländischen allgemeinen Arbeiterpartei zu Budapest erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Allgemeiner Arbeiterkalender für das Jahr 1885" XIII. Jahrgang, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident,
von Madai.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Das Verbot der Süddeutschen Post", Gedicht in 6 Strophen, beginnend mit den Worten: „Ja sie hat stets das Banner hochgehalten", gemäß §. 11 des

gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 12. Januar 1885.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Pfeufer, Präsident

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Briefe einer Nihilistin. Mit erklärenden Anmerkungen versehen. Aus dem Französischen übersetzt und nebst einer kurzgefaßten Geschichte des Nihilismus herausgegeben von F. Stolz, Rechtsanwalt in Appenzell. Buchdruckerei von Gebr. Meyer in Schaffhausen 1884." auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 5. Januar 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft,
Graf zu Münster.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Die wahrhaftige Lebensgeschichte des Josua Davidsohn. Aus dem Englischen übersetzt von Natalie Liebknecht. Mit einem Vorwort versehen von Wilhelm Liebknecht", welche eine Angabe des Druckers und Verlegers nicht enthält, auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 5. Januar 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft,
Graf zu Münster.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das mittelst Holzschnitts hergestellte Bild, enthaltend zwischen zwei Fahnen eine männliche Büste mit der auf einem verschlungenen Bande befindlichen Ueberschrift „Stellmacher. Gefallen für die Freiheit 1884" und einem Sockel, in dessen Mitte ein Aufruf „An die Proletarier aller Länder" abgedruckt ist, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 15. Januar 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident,
von Madai.

Patente.

№ 73 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 26616. Backofen-Beleuchtungsapparat mit Verschluß. Kl. IX. Nr. 21513. Maschine zur Anfertigung von Bürsten, Besen u. drgl. Kl. XI. Nr. 26109. Einschlagmaschine für Albumdeckel. Kl. XV. Nr. 15246. Neuerungen an Lettern- Setz- und Ablegemaschinen. Kl. XX. Nr. 21584. Bremse für Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 29388. Kraftsammelnde Bremse. Kl. XXI. Nr. 23906. Neuerung an galvanischen Elementen. Kl. XXI. Nr. 27042. Elektrische Glühlicht-Reflektorlampe. Kl. XXVI. Nr. 22182. Apparat zur Verstärkung des Gasdrucks. Kl. XXVI. Nr. 22738. Vorrichtung zum Reguliren der Gasflammen bei Eisenbahnwagen-Laternen. Kl. XXXII. Nr. 29504. Apparat zum Versilbern einwandiger Lampenschirme. Kl. XXXIII. Nr. 18127. Fußwärmer. Kl. XXXIV. Nr. 29496. Messer- und Gabel-Putzmaschine. Kl. XXXVII. Nr. 21918. Fensterflügel-Halter. Kl. XLII. Nr. 15128. Neuerungen an Tiefenmeßinstrumenten für Schifffahrtszwecke. Kl. XLII. Nr. 21794. Wächter-Controluhr. Kl. LXII. Nr. 23235. Apparat zur Prüfung des Petroleums auf Entflammbarkeit. Kl. XLV. Nr. 13849. Kartoffel-Sortirmaschine. Kl. XLV. Nr. 26810. Verschlußvorrichtung für Streichringe mit hervortretenden Lederscheiben. Kl. XLV. Nr. 28177. Rotirende Milchzuführung mit Schnecke oder Schraube für Milchschleudermaschinen. Kl. XLVII. Nr. 18268. Befestigungsart für Dichtungsschläuche. Kl. XLVII. Nr. 18317. Reibrädergetriebe mit veränderlichem Uebertragungsverhältniß. Kl. XLIX. Nr. 23312. Antrieb des Regulators an der Dodge'schen Hufnagelschmiedemaschine. Kl. XLIX. Nr. 26895. Nietenfräsmaschine. Kl. LI. Nr. 29507. Neuerungen an mechanischen Streichinstrumenten. Kl. L. Nr. 21919. Neuerung an Griesauflösern. Kl. LIII. Nr. 18016. Verfahren zur Herstellung von Vanillin. Kl. LV. Nr. 26274. Saugekasten für Papiermaschinen. Kl. LVI. Nr. 22314. Halfter mit Futtersack. Kl. LVIII. Nr. 26989. Maschine zum Pressen von Stroh und Heu. Kl. LX. Nr. 22444. Neuerung an Regulatoren. Kl. LXIV. Nr. 27921. Zapfhahn mit Sicherheitsvorrichtung gegen unbefugtes Oeffnen. Kl. LXVIII. N. 23137. Fensterband mit selbstthätig wirkender Arretirung beim Oeffnen. Kl. LXX. Nr. 18414. Neuerungen an Füllfedern. Kl. LXXIV. Nr. 13238. Automatische Schall- und Leuchtboje. Kl. LXXVI. Nr. 21569. Mule-Feinspinnmaschine mit doppelter Spindelreihe. Kl. LXXVII. Nr. 26488. Spiel. Kl. LXXXIII. Nr. 26639. Federnder Charnierstift für Taschenuhr-Gehäuse. Kl. LXXXVI. Nr. 26179. Vorrichtung zur Senkung von Webstuhlschäften. Kl. LXXXVI. Nr. 26530. Regulator für Bandwebstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 26809. Jacquardmaschine. Kl. LXXXIX. Nr. 18392. Verfahren zur Aufbesserung von Rübensäften. Kl. LXXXIX. Nr. 20868. Verfahren zur Aufbesserung von Rübensäften; I. Zusatz zu P. R. 18392. Kl. LXXXIX. Nr. 22783. Aufbesserung von Rübensäften durch Anwendung von Eisenchlorid; II. Zusatz zum Patente Nr. 18392.

Berlin, den 15. Januar 1885.

Kaiserliches Patent-Amt, Stüve.

№ 74 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Venka, Tagearbeiter,	geboren am 7. Juni 1857 zu Lußdorf, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ebendaselst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	26. Novbr. v. J.
2	Ferdinand Pärtl, Lohnwebergeselle,	geboren am 2. Juli 1843 zu Mosty, Bezirk Teschen, Böhmen, ortsangehörig in Hoslenz, Bezirk Olmütz, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	26. November v. J.
3	Franz Heinisch, Arbeiter,	geboren am 9. Oktober 1867 zu Schönberg, Mähren, ortsangehörig in Weikersdorf, Bezirk Schönberg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	29. November v. J.
4	Charles Dumont, Lithograph,	geboren am 19. April 1848 zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Kassel,	17. Dezember v. J.
5	Franz Fischer, Fabrikweber,	41 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Rothwasser, Bezirk Hohenstadt, Mähren,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	11. Dezember v. J.
6	Franz Burggraf, Tagelöhner u. Schneidergeselle,	19 Jahre, geboren zu Dobl, Gemeinde Brunnthal, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Fürstenhut, Bezirk Prachatitz Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimation,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	13. Dezember v. J.
7	Johann Leithäuser, Schneider,	geboren am 28. April 1859 zu Pest, Ungarn, ortsangehörig in Nixdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa,	Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimation,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Oktober v. J.
8	Jakob Baumgartl, Maurer und Steinmetz,	geboren am 11. November 1858 zu Leskau, Bezirk Tepl, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	1. Dezember v. J.
9	Stefan (István) Farkas, Buchdrucker,	geboren am 10. Oktober 1854 zu Groß-Emöke, Komitat Neutra, Ungarn, ortsangehörig in Neutra,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	23. Dezember v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Anton Pallanini, Maurer,	32 Jahre, geboren zu Palazzolo sull' Oglio, Provinz Bergamo, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	25. Oktober v. J.
11	David Bilinski, Handelsmann,	56 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Radzilow, Gouvernement Lomsha, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	16. Dezbr. v. J.
12	Johann Steiner, Bäcker,	geboren am 30. Juni 1860 zu Lyß, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar.	26. Novbr. v. J.
13	Friedrich Weieneb (Wyeneth), Handarbeiter,	geboren am 27. August 1862 zu Marteretsch, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. Dezbr. v. J.
14	Adolf Blaser, Melker,	geboren am 21. August 1867 zu Langenau, Kanton Bern, Schweiz ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	10. Dezbr. v. J.
15	Jakob Fiszer, Schuhmacher,	29 Jahre, geboren zu Chrzanow, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. Dezbr. v. J.
16	Alphons Amadeus Ribault, Arbeiter,	geboren am 21. November 1841 zu Athis-Mons, Departement Seine et Oise, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
17	Adrian Boursier, Dreher,	geboren am 4. August 1828 zu Nevers Departement Nièvre Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	18. Dezbr. v. J.
18	Franz Benot, Buchbinder,	geboren am 18. August 1832 zu Norge la Ville, Bezirk Côte d'or, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	19. Dezber. v. J.
19	Franz Vizzoli, Maler,	geboren am 10. August 1861 zu Boretto, Provinz Reggio, Italien,	desgleichen,	derselbe,	23. Dezbr. v. J.
			Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:		
20	Mathias Obermeier, Braumeister,	geboren am 12. Oktober 1838 zu Gutesheim bei Schildorn, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Schildorn, wohnhaft zuletzt in Altstadt Borna bei Leipzig,	vorsätzliche Brandstiftung (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Dezember 1876),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	12. Dezbr. v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	2.	4.	5.	6.
21	Luigi Marovelli, Zinngießergehülfe,	geboren im September 1851 zu Invorio superiore, Bezirk Piemont, Provinz Novara, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Münzverbrechen (½ Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 28. Juni 1884),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. Dezbr. v. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
22	Abraham Kornfeld, Arbeiter,	geboren am 15. Juni 1865 zu Wola bei Brzostek, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	24. Dezbr. v. J.
23	Mathias Schmachowsky, Ziegelarbeiter,	geboren am 15 März 1852 zu Grinad, Komitat Preßburg, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	29. Dezbr. v. J.
24	die Zigeuner: a) Johann Ferko (Ferkow,) Schmied, b) Joseph Ferko, Schmied, c) Susanna Ferko, d) Pauline Ferko, e) Susanna Ferko, f) Theresia Ferko,	ca. 26 Jahre, geboren zu Zabrzek, Bezirk Mährisch-Ostrau, ca. 21 Jahre, geboren ebendaselbst, ca. 16 Jahre, ca. 19 Jahre, ca. 18 Jahre, ca. 15 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schwarzwasser, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	1. Dezbr. v. J.
25	Josef Effenberger, Bäckergeselle,	geboren am 17. März 1852 zu Goldenstein, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	10. Dezbr. v. J.
26	Josef Pytzlik, Arbeiter,	geboren am 29. Febr. 1856 zu Schlemin, Bezirk Seybusch, Galizien, ortsangehörig in Schlemin, wohnhaft zuletzt in Kattowitz, Regierungsbezirk Oppeln,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Erregung ruhestörenden Lärms,	derselbe,	15. Dezbr. v. J.
27	Karl Pateisky, Schlächtergeselle,	geboren am 25. September 1853 zu Wagstadt, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Lüneburg,	2. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
28	Konstanz Gustav Chaland, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu St. Menehould, Belgien,	Sachbeschädigung, Landstreichen, und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	11. Dezbr. v. J.
29	Josef Stelcik Weißgerber,	18 Jahre, geboren zu Libáni, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig in Staré Hrady, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	22. Dezbr. v. J.
30	Josef Hischauer, Huf- und Hammerschmiedgeselle,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig in Altenstadt, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	27. Dezbr. v. J.
31	Anton Novotny, Schmiedegeselle,	geboren am 19. September 1844 zu Widim, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig in Melnik, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Geising, Bezirk Altenberg, Sachsen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmanaschaft Bautzen,	29. Novbr. v. J.
32	Emanuel Müller, Weber,	geboren am 10. Mai 1814 zu Rumburg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	11. Dezbr. v. J.
33	Josef Lehny, Müller,	geboren am 27. Oktober 1851 zu Hergiswyl, Bezirk Willisau, ortsangehörig zu Dagmersellen, Bezirk Willisau, Kanton Luzern, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. Novbr. v. J.
34	Johann Rudolf Kneubühler, Melker,	geboren am 1. Oktbr. 1843 zu Bleienbach, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	18. Dezbr. v. J.
35	Friedrich Engler, Händler,	geboren am 2. Febr. 1849 zu Reinach, Kanton Basel Land, Schweiz, ortsangehörig in Arlesheim, ebendaselbst,	Diebstahl. Landstreichen und Angabe falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Oktober v. J.
36	Julius Bussano, Scheerenschleifer,	geboren 1856 zu Cinte, Bezirz Borgo, Tyrol,	Landstreichen,	derselbe,	10. Dezbr. v. J.
37	Anton Kastoreft, ohne Stand,	geboren am 24. Juni 1865 zu St. Petersburg, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgwiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgwiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungsbeschlusses. 6.
38	Franz Eicher, Dienst- und Metzgerknecht,	geboren am 2. Juli 1854 zu Riggisberg, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	18. Dezbr. v. J.
39	Josef Molda, Arbeiter,	geboren am 9. Novbr. 1843 zu Goray, Russisch-Polen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Dezbr. v. J.
40	Franz Miazzi, Arbeiter,	geboren am 28. Febr. 1859 zu Vizenza, Italien,	desgleichen,	derselbe,	28. Dezbr. v. J.
41	Karl Favero, Arbeiter,	geboren am 7. Sept. 1856 zu Rovigo, Italien,	desgleichen,	derselbe,	28. Dezbr. v. J.
42	Johann Boudelon, Arbeiter,	geboren am 28. März 1856 zu Rizia, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
43	Lorenz Vaxelaire Tagner,	geboren am 18. März 1843 zu Geradmer, Departement des Vosges, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	29. Dezbr. v. J.

Personal-Chronik.

№ 75 1. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Friedrich Wilhelm Becker, Färbereibesitzer, Franz Joseph Reisdorff, Maurer- und Zimmermeister, Rudolph Geller, Spinnereibesitzer, Adolph Janssen, Tuchfabrikant, Hermann von der Bank, Metzgermeister, sämmtlich zu Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid wieder- resp. neugewählt worden.

2. Der Tuchfabrikant Emil Schmitz zu Aachen, ist zum Präsidenten und der Tuchfabrikant Franz Deutz zu Burtscheid, zum Vice-Präsidenten des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid pro 1885 gewählt worden.

№ 76 Die bei der Mädchen-Frei-Schule zu St. Adalbert dahier seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Eichelmanns, ist definitiv angestellt worden.

№ 77 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Gürzenich Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Rößler, ist definitiv angestellt worden.

№ 78 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Noervenich Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Werner Rosarius, ist definitiv angestellt worden.

№ 79 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Berg Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Meuthen, ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Februar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 80 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 11. December v. J. (§. 544 der Protokolle) beschlossen hat, dem Nebenzollamte I zu Dalheim die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Zolltarifnummern 2c. 1. 2. 3 (Baumwollengarn ꝛc.) und 22a. und b. (Leinengarn) zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Positionen beizulegen, daß ferner durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 20. Januar 1885 III 16005 dem genannten Amte die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41d. 5 und 41d 6 des Zolltarifs (Tuch und Zeugwaaren) zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern ertheilt worden ist.

Cöln, den 27. Januar 1885.

Der Provinzial-Steuer-Director,
Freusberg.

№ 81 Die durch die Versetzung des ständischen Wegebau-Inspectors Leis vom 1. Februar cr. ab erledigte ständische Wegebau-Inspectorstelle zu Düren ist dem Wegebau-Inspektor Court, z. Z. in Gladbach, zur Verwaltung übertragen worden.

Düsseldorf, den 21. Januar 1885.

Der Landesdirector der Rheinprovinz,
Klein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 82 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 27. Januar cr. dem Vorstande des St. Josephs und Marien-Instituts zu Sarajevo in Bosnien die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten der unter dem Protectorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin von Oesterreich stehenden Wohlthätigkeits-Anstalten in Sarajevo,. der Armenschulen in Dolnja-Tuzla und Breske sowie zur Aufbringung der Mittel zum Bau der Erziehungs-Anstalt Josephsheim in Bosnien eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Trier bis zum 1. Juli d. J. abhalten zu lassen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Einsammlung der Gaben für den Umfang des diesseitigen Bezirks, die Schwestern der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Sarajevo M. Ildefonsa Golke und Heriberta Schosser beauftragt sind.

Aachen, den 4. Februar 1885.

№ 83 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 29. Dezember pr. der Genossenschaft der Alexianer-Brüder hierselbst die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Ausbau bezw. zur Erweiterung ihrer Anstaltsgebäude auf dem Gute Berg bei Aachen zur Aufnahme von Idioten und Epileptischen eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo Dezember d. J. durch Mitglieder der Genossenschaft abhalten zu lassen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Einsammlung der Gaben die nachgenannten Genossenschafts-Mitglieder beauftragt sind:

1. Makarius Mödersheim,
2. Bruno Mödersheim,
3. Alexius Schmidt,
4. Theodor Roskamp,
5. Paulus Offerbeck,
6. Aloys Schmitz.

Aachen, den 4. Februar 1885.

№ 84 Das Königliche Consistorium der Rheinprovinz hat die nachstehende Tabelle der Erhebungs-Termine der ständigen evangelischen Kirchen-Collecten im Jahre 1885 aufgestellt:

Tabelle
der Erhebungs-Termine der ständigen Kirchen-Collekten im Jahre 1885.

	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Collekte.	Bemerkungen.
1	. Epiph., den 6. Januar	Heidenmission.	Nach der von den Gemeinden getroffenen Wahl am Epiph.-Sonntag oder am zweiten Pfingsttage abzuhalten. Die Erträge sind an die Kasse des Missionshauses in Barmen abzuliefern.
2	3. p. Epiph., den 25. Januar	Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg.	

	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Collekte.	Bemerkungen.
3	Sexagesimae, den 8. Februar	Evangelisches Stift St. Martin in Coblenz, resp. Rettungs-Anstalt auf dem Hofe Rechtenbach, resp. Rettungs-Anstalt zu Niederwörresbach.	In den Gemeinden der Kreissynoden Braunfels und Wetzlar wird die Collekte für Rechtenbach und in denjenigen der Kreissynoden Sobernheim, St. Wendel, Saarbrücken, Trier und Meisenheim, die für Niederwörresbach, statt derjenigen für St. Martin erhoben.
4	Reminiscere, den 1. März	Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft.	
5	Erster Ostertag, den 5. April	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
6	Cantate, den 3. Mai	Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth.	
7	Erster Pfingsttag, den 24. Mai	Preußische Haupt-Bibel-Gesellschaft.	
8	Zweiter Pfingsttag, den 25. Mai	Heidenmission.	Vergl. die Bemerkung zu 1.
9	1. post. trinit., den 7. Juni	Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder, Hephata, zu M.-Gladbach.	
10	4. p. trinit., den 28. Juni	Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel.	
11	7. p. trinit., den 19. Juli	Dürftige Gemeinden der Rheinprovinz.	
12	10. p. trinit., den 9. August	Rheinisch-Westfälischer Verein für Israel.	Die Abhaltung dieser Collekte ist anheimgegeben und der Ertrag an den Pfarrer Brachmann in Köln direkt abzuliefern.
13	13. p. trinit., den 30. August.	Westf.-Rheinische Anstalt für Epileptische in Bielefeld.	
14	17. p. trinit., den 27. Septbr.	Rettungs-Anstalt in Düsselthal.	
15	20. p. trinit., den 18. Oktober	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn	
16	22. p. trinit., den 1. November Reformationsfest	Gustav-Adolf-Stiftung.	Nach der bisher alljährlich ertheilten Ermächtigung.
17	1. Advent, den 29. November	Rhein.-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft.	

Indem wir diese Tabelle hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Königlichen Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirks zur Annahme und Ablieferung der aufkommenden Erträge mit Ausnahme derjenigen der Collecten für die Heidenmission, für den Rheinisch-Westfälischen Verein für Israel und für die Gustav-Adolf-Stiftung an unsere Provinzial-Instituten und Communal-Kasse hierselbst angewiesen.

Aachen, den 30. Januar 1885.

№ 85 Unter Hinweis auf das in Stück 34, S. 254, unseres Amtsblatts pro 1884 abgedruckte Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Preußischen Staates gebildeten Weinbaubezirke vom 29. Juni 1884 bringen wir im höheren Auftrage Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

Zur Herstellung einer Verbindung zwischen der dem Weinbaubezirk Liegnitz aus der Provinz Brandenburg zugetheilten Feldmark Crossen und dem übrigen Theile dieses Weinbaubezirks, sowie behufs besserer Abgrenzung desselben ist die Einbeziehung noch weiterer Gemarkungen aus der Provinz Brandenburg in den genannten Weinbaubezirk und demzufolge auch eine Verkleinerung des Weinbaubezirks Brandenburg erforderlich geworden.

Der Weinbaubezirk Liegnitz — lfd. Nr. 2 des bezüglichen Verzeichnisses vom 29. Juni v. J. — wird demnach nunmehr aus dem Regierungsbezirk Liegnitz und den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crossen a. O., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Rußdorf, Deutsch und Wendisch Sagar, Gersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschicherzig und der Weinbaubezirk Brandenburg — lfd. Nr. 8 des Verzeichnisses — aus der

Provinz Brandenburg mit Ausschluß der ebengenannten Gemeinde gebildet.

Gleichzeitig wird zur Berichtigung des erwähnten Verzeichnisses darauf aufmerksam gemacht, daß es in demselben
unter lfd. Nr. 11 anstatt Frankfurt a. O. Frankfurt a. M.,
„ „ „ 13 „ Merxheim **Marx**heim,
„ „ „ 14 „ Messenheim **Ma**ssenheim,
unter lfd. Nr. 16 anstatt **Wallen** Wall**au**,
„ „ „ 28 „ Kistert **Ke**stert, und
„ Osterspei Osters**pai**, endlich
„ „ „ 31 „ Gemarkungen Runkel, Niederbrechen (**Ober**lahn-Kreis) Gemarkungen Runkel (**Ober**lahnkreis), Niederbrechen (**Unter**lahn-Kreis) heißen muß.

Außerdem bringen wir noch nachstehend ein Verzeichniß der im außerpreußischen Deutschland gebildeten Weinbaubezirke zur öffentlichen Kenntniß.

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
I. Bayern.			
Reg.-Bez. Pfalz.	1	Bezirksämter Neustadt a. H., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambsheim, Bezirksamt Frankenthal.	Neustadt a. H.-Landau-Bergzabern.
do.	2	Bezirksämter Germersheim und Speyer.	Germersheim-Speyer.
do.	3	Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler.	Frankenthal-Kirchheimbolanden-Kusel.
do.	4	Bezirksamt Zweibrücken.	Zweibrücken.
Reg.-Bez. Unterfranken bezw. Mittelfranken und Oberfranken.	5	Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungs-Bezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a. T., sowie die Bezirksämter Rothenburg a. T., Scheinfeld und Uffenheim.	Unterfranken.
Reg.-Bez. Schwaben.	6	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
II. Königreich Sachsen.			
Kreishauptmannschaft Dresden.	1	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden.	
Kreishauptmannschaft Leipzig.	2	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Oschatz und Wurzen.	
III. Württemberg.			
Donaukreis.	1	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.	
Jagstkreis.	2	Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeindemarkung Rengershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach.	
Verschiedene Kreise.	3	Die Oberamtsbezirke Rothenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Oehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim.	

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
IV. Baden.			
	1	Kreis Mosbach.	
	2	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.	
	3	Kreise Baden und Offenburg.	
	4	Kreise Freiburg und Lörrach.	
	5	Kreis Waldshut.	
	6	Kreis Konstanz.	
V. Hessen.			
	1	Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim.	
	2	Provinz Starkenburg.	
	3	Provinz Oberhessen.	
	4	Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rheinhessen.	
VI. Sachsen-Weimar.	1	Das ganze Gebiet des Großherzogthums.	
VII. Sachsen-Meiningen. Kreis Saalfeld.	1	Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld.	
do.	2	Die Gemeinden Tümpling, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Döbritschen, Eckelstädt, Schmiedehausen, Kaatschen, Unterneusulza, Münchengoßerstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg.	
VIII. Sachsen-Koburg-Gotha.			
	1	Die Ortsfluren Königsberg und Nassach.	Königsberg in Franken.
IX. Elsaß-Lothringen.			
	1	Die Bezirke Ober- und Unter-Elsaß.	
	2	Bezirk Lothringen.	

Aachen, den 28. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. von der Mosel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 86 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 29. November 1884 ist über die Abwesenheit des Christoph Ludowizi, früher Ackerer zu Dodenburg, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 27. Januar 1885.

Der Ober-Staatsanwalt.
gez. Hamm.

№ 87 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die sämmtlichen in Besitz des verstorbenen Königlichen Notars Heidegger zu Aachen gewesenen Notariatsurkunden in die definitive Verwahrung des Königlichen Notars Capellmann in Aachen übergegangen sind.

Aachen, den 28. Januar 1885.

Königliche Staatsanwaltschaft.

№ 88 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jüsgesberg bei Einruhr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Januar 1885.

Königl. Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Mai 1884 wird dem Bergmann Peter Rösseler zu Cornelimünster, dem Bergwerksunternehmer Franz Spelthahn zu Büsbach und dem Ackerer Egidius Winkhold zu Rott unter dem Namen Jüsgesberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kesternich, Ruhrberg und Pleushütte im Kreise Montjoie Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 288 700

Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. Januar 1885.

(L. S.) Königl. Oberbergamt.

№ 89 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eichheck bei Dedenborn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Januar 1885.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Mai 1884 wird dem Bergmann Peter Rößeler zu Cornelimünster, dem Bergwerksunternehmer Franz Spelthahn zu Büsbach und dem Ackerer Egidius Winkhold zu Rott unter dem Namen Eichheck das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Kesternich, Ruhrberg, Dedenborn und Pleushütte des Kreises Montjoie und der Gemeinde Dreiborn im Kreise Schleiden Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2165247 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 27. Januar 1885.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

№ 90 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1885.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Settegast: Wirthschaftsorganisation. Pferdezucht. — Professor Dr. Orth: Spezieller Acker- und Pflanzenbau, Allgemeine Ackerbaulehre, II. Theil: Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Meliorationslehre. Fischzucht und Teichwirthschaft. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Wiesenbau. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß und forstliche Bodenkunde. Forstschutz. Forstliche Exkursionen. — Dr. Lehmann: Fütterungslehre, II. Theil (Spezielle Ernährung, Haltung und Pflege der einzelnen Nutzthierklassen; Futterberechnungen.) Ueber Zeugung, Fortpflanzung und Vererbung. — Universitätsgärtner Lindemuth: Gemüsebau. — Benno Martiny: Molkereiwesen, I. Theil: das Wesen der Milch und die dasselbe bedingenden Einflüsse; Gewinnung und Prüfung der Milch. — Ingenieur Schotte: Maschinen und bauliche Anlagen der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, speziell Zucker- und Spiritusfabrikation. Landwirthschaftliche Maschinenkunde; Fortsetzung der im Wintersemester gehaltenen Vorlesung. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe. Zeichen- und Constructionsübungen.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiognomie. Professor Dr. Kny: Grundzüge der Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Cursus für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimentalphysiologie der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. Samenkunde. Botanische Exkursionen. — Privatdocent Dr. Tschirch: Ueber die anatomischen Grundlagen der pflanzlichen Rohstofflehre. Mikroskopische Uebungen im Untersuchen von Pflanzentheilen mit spezieller Berücksichtigung der technisch verwertheten.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Repetitorium der anorganischen Chemie. Fabrikation des Zuckers. Analyse des Wassers, des Bodens, der Dünge- und Futtermittel. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation mit Uebungen.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Grundzüge der Mineralogie und Petrographie. Einleitung in die Bodenkunde. Die Bodenverhältnisse des norddeutschen Flachlandes. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut in Verbindung mit Vorträgen.

d) Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik, II. Theil. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber Bienenzucht und Seidenbau. Landwirthschaftliche Entomologie. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Theoretische National-Oekonomie. Die neuesten Fragen der deutschen Agrarpolitik. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Culturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinärkunde.

Professor Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Culturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Koehler; Culturtechnik. Entwerfung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Professor Schlichting: Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues, incl. einfacher Fundirungen. Erdbau. Bauconstructionslehre.

6. Geodäsie- und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Traciren. Zeichen- und Rechenübungen. Meßübungen im Freien. Während der Pfingstwoche und am Schlusse des Sommersemesters finden Meßübungen im Zusammenhange statt. — Professor Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Algebra. (Nachträge zur elementaren Algebra, algebraische Analysis.) Geometrie. (Nachträge zur Elementar-Geometrie, Sphärik, sphärische Trigonometrie, Stereometrie, darstellende Geometrie.) Mathematische Uebungen (zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie).

Das Sommersemester beginnt am 15. April 1885. — Programme sind durch das Secretariat zu erhalten.

Berlin, den 30. Januar 1885.

Der Rector, Settegast.

№ 91 Das Sommer-Semester am Königl. pomologischen Institut zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete.

a) Hauptfächer:

Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b) Begründende Fächer:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c) Nebenfächer:

Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1885.

gez. Stoll.

Patente.

№ 92 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 27016. Sicherheitslampenverschluß. Kl. V. Nr. 943. Anwendung von sich drehenden kreisförmigen Schneidewerkzeugen an Schräm-Maschinen. Kl. VIII. Nr. 22662. Walkmaschine mit conischen Walzen. Kl. XI. Nr. 7392. Verfahren zum Buchbinden. Kl. XII. Nr. 1351. Verfahren zur Darstellung von schwefliger Säure durch Glühen von schwefelsaurem Zink mit Reductionsmitteln in einem geschlossenen Ofen. Kl. XII. Nr. 26957. Ofen zur Gewinnung von Kohlensäure. Kl. XII. Nr. 26959. Apparat zur Zersetzung von Schwefelsäure behufs Darstellung von Schwefelsäure-Anhydrit. Kl. XV. Nr. 17515. Verfahren zur Vervielfältigung von Autographien und Drucksachen. Kl. XV. Nr. 23348. Verfahren zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit der Matrizen und Patrizen zu Gießzwecken im Allgemeinen und für Typengießzwecke im Besonderen. Kl. XX. Nr. 4729. Neuerungen an Eisenbahnkühlwagen. Kl. XX. Nr. 23009. Führungsrolle für Weichengestänge. Kl. XXI. Nr. 27298. Mikroelektrischer Zündapparat. Kl. XXI. Nr. 27677. Widerstands-Scalen aus Widerstandskohle. Kl. XXII. Nr. 18308. Verfahren zur Herstellung eines Schutzanstriches gegen die Einflüsse von Seewasser, Salzwasser, Dämpfen und atmosphär. Luft. Kl. XXII. Nr. 22269. Verfahren zur Conservirung von Leimgallerte und zur Herstellung von flüssigem Leim. Kl. XXII. Nr. 27275. Verfahren zur Darstellung blaugrüner Farbstoffe, chlorirter und bromirter Methyl- bezüglich Aethylbittermandelölgrüne. Kl. XXIV. Nr. 13848. Neuerungen an Zugregulatoren für Oefen. Kl. XXV. Nr. 26306. Neuerungen an der unter Nr. 15989 patentirten Rundränderstrickmaschine. Abhängig von P. N. 15989. Kl. XXV. Nr. 27069. Ringelapparat für Strickmaschinen. Kl. XXXI. Nr. 4814. Neuerungen an Formkästen und Modellrahmen. Kl. XXXII. Nr. 13609. Apparat zum Formen der Flaschenwulste. Kl. XXXIII. Nr. 14265. Neuerung in der Ausrüstung der Fußsoldaten. Kl. XXXIII. Nr. 26272. Taschen-Näh-Büchse. Kl. XXXIV. Nr. 22102. Neuerung an Stühlen und Sophas mit umklappbaren Sitzen und Rückenlehnen. Kl. XXXIV. Nr. 26155. Zusammenlegbarer Tisch oder Stuhl. Kl. XXXIV. Nr. 26253. Arretirvorrichtung für Roll-

vorhänge. Kl. XXXV. Nr. 13352. Kolben für direkt wirkende Aufzüge. Kl XXXVI. Nr. 5482. Neuerungen an Kochplattenfalzen. Kl. XXXVI. Nr. 12437. Neuerungen an Falzen für Kochplatten mit Ringen; Zusatz zu P. R. 5482. Kl. XXXVI Nr. 17461. Neuerungen an Zimmeröfen. Kl. XXXVI. Nr. 17994. Neuerung an Zimmeröfen; Zusatz zu P. R. 17461. Kl. XXXVI. Nr. 23007. Neuerungen an Koch- und Heizöfen. Kl. XXXVI. Nr. 25522. Neuerungen an Koch- und Heizöfen; Zusatz zum Patente Nr. 23007. Kl. XXXVII. Nr. 6274. Fensterkonstruktionen, durch welche in Verbindung mit Heizvorrichtungen Ventilation erzielt wird. Kl. XXXVIII. Nr. 17682. Verfahren und Apparat zur Herstellung von Holzschachteln, Kistchen und Fäßchen. Kl. XXXVIII. Nr. 22627. Stanzmaschine zum Perforiren von hölzernen Stuhlsitzen rc. Kl. XL. Nr. 22150. Verfahren zur Darstellung von Aluminium durch Behandlung eines innigen Gemenges von Thonerde und Kohle mit Kohlensäure in einem geschlossenen erhitzten Gefäße. Kl. XL. Nr. 26101. Verfahren zur Gewinnung des Antimons durch Sublimation. Kl. XL. Nr. 27164. Verfahren und Schachtofen zur gleichzeitigen Gewinnung von Zink und Blei. Kl. XLII. Nr. 22055. Kontrolthermometer für Krankenhäuser. Kl. XLII. Nr. 22558. Combination des Wetli-Hansen'schen und Amsler-schen Planimeters. Kl. XLII. Nr 25222. Neuerung an dem unter Nr. 22055 patentirten Kontrolthermometer für Krankenhäuser; Zusatz zum Patente Nr. 22055. Kl. XLIV. Nr. 8792. Neuerungen an Tabakspfeifen. Kl. XLIV. Nr. 21676. Knopfbefestigung ohne Nähen. Kl. XLIV. Nr. 21851. Neuerung an Cigarrenspitzen. Kl. XLIV. Nr. 22691. Briefwaage mit Petschaft bezw. auch Cigarrenabschneider. Kl. XLIV. Nr. 22692. Briefwaage mit Bleistift oder Federhalter. Kl. XLIV. Nr. 28600. Neuerungen an Werkzeugen zum Befestigen von Knöpfen ohne Nähen; Zusatz zu P. R. 21676. Kl. XLV. Nr. 21849. Neuerungen an Kartoffellegemaschinen. Kl. XLV. Nr. 21900. Stellvorrichtung des Korbes an Dreschmaschinen. Kl. XLV. Nr. 26832. Schattendecken aus dreieckigen Leisten. Kl. XLV. Nr. 29146. Massenfalle für Mäuse und dergl. Kl. XLV. Nr. 29284. Füttervorrichtung, welche sowohl als Raufe wie als Krippe benutzt werden kann. Kl. XLVII. Nr. 22473. Elastischer Rohreinsatz für Dampfleitungen. Kl. XLVIII. Nr. 23136. Verfahren zur Vernickelung vorher magnetisirter Gegenstände. Kl. XLIX. Nr. 23048. Neuerung an Rohrdichtmaschinen. Kl. L. Nr. 23011. Walzenstuhl für Getreidemühlen. Kl. LI. Nr. 24103. Orgelwindlade. Kl. LI. Nr. 26004. Repetitionsfeder für Pianinomechaniken. Kl. LII. Nr. 22078. Fadenspannapparat für Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 28695. Heilmann'sche Stickmaschine mit Hebelbetrieb. Kl. LII. Nr. 29625. Neuerungen an der Heilmann'schen Stickmaschine mit Hebelbetrieb; Zusatz zu P. R. 28695. Kl. LIV. Nr. 22031. Herstellung von Blumensträußen für Wunschkarten. Kl. LV. Nr. 22181. Sandfang für Papier- und Holzstoff-Fabrikation. Kl. LVIII. Nr. 17288. Filterpresse. Kl. LVIII. Nr. 20127. Filterpresse; Zusatz zu P. R. 17288. Kl. LVIII. Nr. 23942. Neuerungen an Maschinen zum Verpacken von Mehl, Thee, Tabak und dergl. Kl. LIX. Nr. 24507. Dampfwasserheber. Kl. LXIII. Nr. 17957. Feststellvorrichtung für Schiebefenster an Wagenthüren. Kl. LXIII. Nr. 21568. Elastischer Langbaum für Wagen. Kl. LXIII. Nr. 23776. Neuerungen an abnehmbaren Verdecken für Kinderwagen. Kl. LXIV. Nr. 18111. Maschine zum Einbrennen von Stempelzeichen auf die Endflächen von Korken, nebst Zählapparat. Kl. LXIV. Nr. 21763. Abspritzventil für Abfüll- und Korkmaschinen. Kl. LXIV. Nr. 22788. Neuerung an Apparaten zur Reinigung von Bierdruckleitungen. Kl. LXIV. Nr. 26894. Elastischer Hohlstöpsel zum Flaschen- und Syphon-Verschluß. Kl. LXV. Nr. 26954. Reaktionspropeller. Kl. LXV. Nr. 27218. Neuerung an Steuerapparaten für Schiffe. Kl. LXV. Nr. 27374. Steuerapparat für Schiffe. Kl. LXVIII. Nr. 27070. Diebessicherer Kassenschrankverschluß. Kl. LXIX. Nr. 26372. Neuerungen an Messern. Kl. LXIX. Nr. 27078. Getreidekorndurchschneider an Taschenmessern. Kl. LXXI. Nr. 26593. Fußabformapparat. Kl. LXXIV. Nr. 14149. Neuerungen an Holmes'schen Nebelhörnern. Kl. LXXV. Nr. 19259. Verfahren zur Gewinnung von Magnesia und Salzsäure aus Chlormagnesium. Kl. LXXVII. Nr. 189. Hebelverstellung für Schlittschuhe. Kl. LXXVII. Nr. 17345. Verbesserte Hebelverstellung für Schlittschuhe; Zusatz zu P. R. 189. Kl. LXXVII. Nr. 21566. Neuerungen an Fortbewegungs- und Lenkvorrichtungen für Luftschiffe. Kl. LXXVII. Nr. 26084. Durch erwärmte Luft bewegtes Lebensrad mit transparenten Bildern. Kl. LXXVII. Nr. 26486. Neuerung an tönenden Kreiseln. Kl. LXXVII. Nr. 27322 Neuerung an Musikkreiseln. Kl. LXXVIII. Nr. 26650. Druckplatte an Apparaten zum Tunken von Zündhölzern. Kl. LXXXIII. Nr. 21235. Staub- und wasserdichte Taschen-Remontoir-Uhr. Kl. LXXXIII. Nr. 21583. Neuerungen an elektrischen Uhren. Kl. LXXXIII. Nr. 21767. Repetitionswecker. Kl. LXXXIII. Nr. 27770. Repetitionswecker; I. Zusatz zu P. R. 21767. Kl. LXXXV. Nr. 21768. Filtrirapparat. Kl. LXXXV. Nr. 26270. Brausenkopf mit veränderlicher Brausefläche. Kl. LXXXIX. Nr. 17069. Entgaser. Kl. LXXXIX. Nr. 21792. Neuerung an Waschmaschinen für Rüben, Wurzeln, Kartoffeln u. dergl.

Berlin, den 8. Januar 1885.

Kaiserliches Patent-Amt, Stüve.

№ 93 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 21855.

Neues Backmittel. Kl. IV. Nr. 22045. Neuerungen an Brennern für Mineralöllampen. Kl. IV. Nr. 22401. An einer Backofenlampe der abgestumpft konische Reflektor mit Zugcylinder für die Petroleumlampe und einen Falz zur Aufnahme von Glasstreifen. Kl. IV. Nr. 23341. Neuerung an Sicherheitslampen. Kl. VI. Nr. 27351. Automatischer Zerkleinerungsapparat am Ausblaserohr des Henze-Dämpfers. Kl. VI. Nr. 27121. Weinwärmapparat. Kl. VIII. Nr. 415. Kettenschlicht- und Appreturverfahren für Baumwollengarne. Kl. VIII. Nr. 489. Maschine zum Bronziren oder sonstigen Verzieren von Papier und anderen Stoffen. Kl. VIII. Nr. 17647. Maschine zum Ausschlagen, Pressen und Färben künstlicher Blätter und Blumenbestandtheile. Kl. XI. Nr. 15664. Verstellbares Albumschloß. Kl. XIII. Nr. 26849 Neuerung an Vorrichtungen zum Einblasen eines Dampf- und Luftgemisches in den Feuerraum von Dampfkesseln. Kl. XIV. Nr. 27300. Neuerungen an Dampfmaschinen-Steuerungen und an Mechanismen zum Umsetzen der Bewegung derselben. Kl. XV. Nr. 18017. Neuerungen an Accidenz-Druckpressen. Kl. XVII. Nr. 22475. Luftkühlapparat. Kl. XX. Nr. 17662. Selbstthätige Ausweichung für Seilebenen. Kl. XX. Nr. 22611. Neuerungen an Radreifenbefestigungen. Kl. XXI. Nr. 21168. Neuerung an galvanischen Sekundär-Batterien. Kl. XXI. Nr. 21689. Neuerungen an galvanischen Accumulatoren-Batterien; I. Zusatz zu P. R. 21168. Kl. XXI. Nr. 21690. Weitere Neuerungen an Polplatten für galvanische Secundär-Batterien; II. Zusatz zu P. R. 21168. Kl. XXI. Nr. 23349. Elektrischer Arbeitsmesser. Kl. XXI. Nr. 25448. Verfahren zur Herstellung von Glühlichtlampen. Kl. XXI. Nr. 26813. Neuerung an Elektromagneten und Magnetkernen für dynamo-elektrische Maschinen und ähnliche Apparate. Kl. XXI. Nr. 27122. Elektrisches Kabel, vorzugsweise als Luftkabel für Fernsprech-Anlagen. Kl. XXIII. Nr. 19774. Apparat zum Entfetten der Knochen mittelst chemischer Stoffe. Kl. XXIV. Nr. 4927. Neuerungen an Koksgrubeherden. Kl. XXIV. Nr. 9214. Vorrichtung zum Anfeuern eines Koksgrubeherdes; Zusatz zu P. R. 4927. Kl. XXV. Nr. 22829. Minder-Vorrichtung für die Lamb'sche Strickmaschine. Kl. XXVI. Nr. 9424. Neuerungen an Gasöfen. Kl. XXXIII. Nr. 12996. Taschenbügel-Verschluß. Kl. XXXIII. Nr. 15491. Neuerung an Taschenbügel-Verschlüssen; I. Zusatz zu P. R. 12996. Kl. XXXIII. Nr. 17780. Neuerung an Schirmen. Kl. XXXIV. Nr. 17791. Verschluß für Kaffeemaschinen. Kl. XXXIV. Nr. 26541. Vorrichtung zum Abgießen heißer Flüssigkeiten aus Töpfen. Kl. XXXIV. Nr. 26960. Bügelbrett für Hemden-Einsätze. Kl. XXXIV. Nr. 27043. Schnurklemmer für Rollvorhänge. Kl. XXXVII. Nr. 980. Parquet-Fußboden-Konstruktion. Kl. XXXVII. Nr. 10975. Neuerungen in der Parquet-Fußboden-Konstruktion; Zusatz zu P. R. 980. Kl. XXXVIII. Nr. 22969. Ausziehbare Tischeinlage an Abrichte-Hobelmaschinen. Kl. XLII. Nr. 9760. Calorimeter. Kl. XLII. Nr. 26517. Entfernungsmesser. Kl. XLIV. Nr. 12823. Neuerung an Zündholzschachtel-Hülsen. Kl. XLIV. Nr. 13320. Neuerung an Zündholzschachtel-Hülsen; Zusatz zu P. R. 12823. Kl. XLV. Nr. 5827. Rüben-Erntepflug. Kl. XLV. Nr. 8339. Neuerungen an Rüben-Erntepflügen; Zusatz zu P. R. 5827. Kl. XLV. Nr. 16625. Neuerungen an dem unter Nr. 5827 patentirten Rüben-Erntepfluge; II. Zusatz zu P. R. 5827. Kl. XLV. Nr. 18805. Schmiedeeiserner Ackerpflug. Kl. XLV. Nr. 22317. Verschluß für Jauchefässer mit abnehmbarem Zerstreuer. Kl. XLV. Nr. 22668. Parallelsteuerung für die Scharhebel an Pferdehacken. Kl. XLV. Nr. 22789. Verstellbares Sortiersieb. Kl. XLV. Nr. 26526. Stellvorrichtung für die Sohle an Grabenpflügen. Kl. XLV. Nr. 27327. Reinigungskamm für Rundsiebe. Kl. XLVI. Nr. 20953. Gaskraftmaschine. Kl. XLVI. Nr. 27219. Neuerungen an Gasmotoren. Kl. XLVII. Nr. 21974. Verfahren zur Herstellung einer Wärmeschutzmasse. Kl. XLVII. Nr. 26303. Heiz- und Kühlvorrichtung für tropfbare und luftförmige Flüssigkeiten. Kl LI. Nr. 15807. Neuerung an Melodions. Kl. LVII. Nr. 23138. Verfahren der stetigen Regeneration des photograpischen Oxalatentwicklers. Kl. LXI. Nr. 18450. Selbstthätige Feuerlöschvorrichtung. Kl. LXIII. Nr. 17755. Neuerungen an Apparaten zum Lösen der Pferde vom Wagen. Kl. LXIII. Nr. 23437. Neuerungen an Wagen mit beweglichen Sitzen. Kl. LXIII. Nr 25375. Klappsitz für Phaetons. Kl. LXVIII. Nr. 23368. Einsteckschloß, welches ohne Aenderung am Schloß rechts und links zu verwenden ist. Kl. LXXI. Nr. 26304. Halter für Ueberschuhe an Sporenstiefeln. Kl. LXXII. Nr. 4982. Patronenmagazin für Gelegenheits-Repetirer. Kl. LXXII. Nr. 5166. Repetitions-Mechanismus für Hinterlader. Kl. LXXII. Nr. 13768. Werkzeuge und Apparate zur Wiederherstellung und Ladung gebrauchter Patronenhülsen. Kl. LXXII. Nr. 18161. Neuerungen an Repetirgewehren. Kl. LXXII. Nr. 19719. Patronenmagazin für Gelegenheits-Repetirer; I. Zusatz zu P. R. 4982. Kl. LXXII. Nr. 20546. Patronenmagazin für Gelegenheits-Repetirer; II Zusatz zu P. R. 4982. Kl. LXXII. Nr. 21655. Repetitions-Mechanismus für Hinterlader; I. Zusatz zu P. R. 5166. Kl. LXXII. Nr. 21736. Veränderung der unter Nr. 18161 patentirten Neuerungen an Repetirgewehren. I. Zusatz zu P. R. 18161. Kl. LXXVII. Nr. 26933. Neuerung an Luftschiffen. Kl. LXXX. Nr. 23205. Verfahren zur Darstellung von weißem gießbarem Cement. Kl. LXXXI. Nr. 26436. Vorrichtung zum Transport von Gemälden. Kl. LXXXII. Nr. 17365. Leimtrockenapparat. Kl. LXXXIII. Nr. 17250. Schutzgehäuse für Taschenuhren. Kl. LXXXIII. Nr. 26180. Vorfall mit Feder für Repetiruhren. Kl. LXXXVI. Nr. 26387. Jacquardkarte für wiederholten Gebrauch. Kl. LXXXVII. Nr. 22104. Pfropfenzieher. Kl.

LXXXVII. Nr. 26587. Federklinke für Schraubenschlüssel. Kl. LXXXIX. Nr. 13539. Kreissegment-Schnitzel-Presse. Kl. LXXXIX. Nr. 22640. Rübenschnitzelpresse.

Berlin, den 22. Januar 1885.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

Personal-Chronik.

№ 94 Der Regierungs-Assessor Tenge ist von Minden an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt.

Aachen, den 3. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident, v. Hoffmann.

№ 95 Der mit der interimistischen Verwaltung der Oberförsterstelle Hürtgen betraute Forst-Assessor Elze ist zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben die vorgedachte Stelle vom 1. März d. J. ab definitiv übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Februar 1885.

№ 96 Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 2 und 3 enthalten:

(Nr. 1578.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 23. Januar 1885.

(Nr. 1579.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 28. Januar 1885.

(Nr. 1580.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1884/85. Vom 26. Januar 1885.

(Nr. 1581.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 31. Januar 1885.

№ 97 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 3 enthält:

(Nr. 9030.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bremervörde, Dannenberg, Lüchow, Moringen, Neustadt am Rübenberge, Otterndorf und Sögel. Vom 14. Januar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 98 Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Stück 51, Nr. 772, Seite 368/69 de 1884 unseres Amtsblattes bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der unter Nr. 3 daselbst aufgeführte angekörte Hengst des Gutspächters Karl Meulenbergh zu Hofstadt bei Merkstein inzwischen von dem Besitzer verkauft und letzterer den unter Nr. 11 a. a. O. verzeichneten Hengst der Wittwe Claßen zu Beeck, Kreis Geilenkirchen, käuflich erworben hat, welcher nunmehr an erstgedachtem Orte Aufstellung finden soll.

Aachen, den 6. Februar 1885.

№ 99 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln mit der Aufstellung eines generellen Projektes und der Vornahme genereller Vorarbeiten für eine schmalspurige Eisenbahn einerseits von Lindern andererseits von Geilenkirchen aus nach Heinsberg beauftragt hat.

Die betreffenden Grundeigenthümer sind daher nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Ges.-S. von 1874, Nr. 16) verpflichtet, die zu gedachtem Zweck etwa nöthigen Handlungen auf ihrem Grund und Boden von den dazu Beauftragten geschehen zu lassen.

Aachen, den 4. Februar 1885.

№ 100 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln behufs Bearbeitung des Projektes für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Düren nach Creuzau auf Grund eines Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten Feldaufnahmen von geringem Umfange vornehmen lassen wird, mit deren Ausführung der Regierungs-Bauführer Bund beauftragt worden ist.

Die betreffenden Grundeigenthümer sind daher nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G. S. von 1874, Nr. 16.) verpflichtet, die zu gedachtem Zweck etwa nöthigen Handlungen auf ihrem Grund und Boden von dem obengenannten Bauführer geschehen zu lassen. Aachen, den 4. Februar 1885.

№ 101 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen was folgt: Einziger Paragraph.

Unsere Polizei-Verordnung vom 5. August 1884, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchter Kleider, Hadern und Lumpen aller Art aus Frankreich wird hierdurch aufgehoben. Aachen, den 7. Februar 1885.
Kgl. Regierung, Abth. d. Innern, von der Mosel.

№ 102 Der Königliche Kreisbauinspektor Pitsch zu Montjoie ist nach Wanzleben, der Königliche Kreisbauinspektor Friling zu Jülich ist nach Montjoie und zwar beide zum 1. April cr. versetzt worden.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die bisherige Kreisbaubeamten-Stelle zu Jülich eingezogen und ist der diesseitige Regierungsbezirk nunmehr in 4 Baukreise eingetheilt und zwar:

1. Baukreis Aachen I bestehend aus den drei landräthlichen Kreisen Aachen Land, Erkelenz und Jülich; Verwalter Kreisbauinspektor Baurath Mergard mit dem Wohnsitze in Aachen.
2. Baukreis Aachen II bestehend aus den drei landräthlichen Kreisen Aachen Stadt, Geilenkirchen und Heinsberg; Verwalter Kreisbauinspektor Baurath Dieckhoff mit dem Wohnsitze in Aachen.
3. Baukreis Düren wie bisher bestehend aus den beiden landräthlichen Kreisen Düren und Schleiden; Verwalter Kreisbauinspector Baurath Nachtigall mit dem Wohnsitze in Düren.
4. Baukreis Montjoie bestehend aus den drei landräthlichen Kreisen Montjoie, Eupen und Malmedy; Verwalter Kreisbauinspektor Friling mit dem Wohnsitze in Montjoie.

Aachen, den 31. Januar 1885.

№ 103 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	16	21	15	96	15	71	15	29	15	04	14	71	20	04	18	29	15	79
Düren	15	75	14	75	—	—	14	13	13	13	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	16	70	15	70	—	—	14	17	13	17	—	—	14	80	—	—	—	—
Eschweiler	16	83	15	11	—	—	15	11	13	89	—	—	15	50	14	—	—	—
Eupen	18	75	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	13	60	—	—	—	—
Jülich	16	95	15	65	14	75	14	75	14	25	13	75	15	75	14	75	—	—
St. Vith.	18	—	—	—	—	—	17	—	15	50	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchsch.	17	03	15	43	15	23	15	14	14	16	14	23	15	74	15	51	15	79

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
a. Richt-		b. Krumm-				Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-											
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
3	76	4	01	6	65	1	65	1	45	1	60	1	65	1	65	1	60	2	80	6	—	1	40	8	—
3	41	2	54	7	05	1	60	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	2	13	5	67	1	40	5	25
3	67	—	—	6	72	1	40	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	2	40	5	40	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	30	1	35	1	60	2	40	5	—	1	30	6	—
6		5	—	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	1	60	2	60	6	—	1	60	4	50
4	10	3	67	6	10	1	50	1	40	1	50	1	20	1	40	1	90	2	53	5	34	1	12	8	50
3	—	—	—	—	—	1	30	1	—	1	40	1	20	1	90	1	80	2	30	4	—	2	—	4	50
3	99	3	80	6	90	1	48	1	31	1	51	1	31	1	53	1	67	2	45	5	34	1	43	6	39

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 104 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellungsgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und der Zeitungs-Abonnements-Beträge dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Verlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 3. Februar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Deininger.

№ 105 Vorlesungen
an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover.
Sommersemester 1885.

Beginn 9. April.

Direktor, Medicinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Diätetik.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Januar 1885.

Preise:

Getreide. — B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Bohnen Pf.	Linsen Mk.	Linsen Pf.	Kartoffeln Mk.	Kartoffeln Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
14	79	14	54	14	29	—	—	—	—	16	12	28	—	29	75	46	25	6	—
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	15	25	27	50	28	—	46	50	5	53
14	39	13	89	—	—	—	—	—	—	15	—	29	—	30	—	40	—	4	80
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	42	—	—	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	30	—	30	—	45	—	6	—
14	65	13	95	12	25	—	—	—	—	14	50	30	—	30	—	50	—	6	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	100	13	50	31	—	31	—	—	—	5	—
14	13	13	47	13	27	—	—	—	—	19	06	29	—	29	54	44	96	5	55

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl: I. Weizen- Mk.	Pf.	I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste: Graupen Mk.	Pf.	Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe: Java (mittel) Mk.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	30	—	28	—	50	—	54	—	54	—	60	—	50	2	40	2	96	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	42	—	48	—	36	—	52	—	46	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	28	—	26	—	40	—	36	—	34	—	80	—	40	2	40	2	80	—	20	1	60	—	18
—	32	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	48	2	30	2	80	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	67	—	70	—	68	—	40	—	60	2	—	2	80	—	20	1	80	—	18
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	15
—	28	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	—	2	80	—	20	1	30	—	17
—	30	—	28	—	47	—	48	—	48	—	62	—	49	2	21	2	82	—	20	1	61	—	17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 9. Februar 1885.

Professor Begemann: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen.

Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen.

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I.

Professor Dr. Heß: Botanik.

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Repetitor Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit

geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Fachprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt.

Die Direktion
der Königlichen Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

№ 106 Forst-Akademie Eberswalde.

Sommer-Semester 1885.

Oberforstmeister Dr. Danckelmann: Forsteinrichtungslehre. — Forstliche Excursionen, dabei Probeabschätzung eines größeren Waldes.

Forstmeister Bando: Forstschutz. — Jagdkunde. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister Runnebaum: Geodätische Instrumentenkunde. — Forstvermessungs-Instruction. — Planzeichnen. — Feldmessen, Nivelliren und geodätischen Berechnungen.

Oberförster Zeising: Forstpolitik. — Forstliche Excursionen.

Forst-Assessor von Alten: Forststatistik. — Forstliches Repetitorium. — Forstliche Excursionen.

Professor Dr. Müttrich: Arithmetik, Algebra, Planimetrie. — Physik. — Repetitorium in Physik und Meteorologie.

Professor Dr. Remelé: Mineralogie und Geognosie. — Geognostische Excursionen.

Dr. Councler: Standortslehre. — Bodenkundliche Excursionen.

Professor Dr. Luerssen: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der Forstpflanzen. — Botanische Excursionen.

Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie und wirbellose Thiere. — Zoologische Excursionen.

Amtsgerichtsrath Raetzell: Civilrecht. (Allgemeiner Theil, Obligationenrecht).

Das Sommer-Semester beginnt für den I. und II. Cursus am Montag den 13. April cr. und endet Donnerstag den 20. August.

Meldungen zur Aufnahme sind baldmöglichst unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, über den Besitz der erforderlichen Subsistenzmittel sowie unter Angabe des Militär-Verhältnisses an den Unterzeichneten zu richten.

Eberswalde, im Januar 1885.

Der Director der Forst-Akademie
Dr. Danckelmann.

Persona-Chronik.

№ 107 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Mirfeld, Kreis Malmedy seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Wolff ist definitiv angestellt worden.

№ 108 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Mechernich, Kreis Schleiden seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Herr ist definitiv angestellt worden.

№ 109 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Strempt, Kreis Schleiden seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Munnes ist definitiv angestellt worden.

№ 110 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Maldingen, Kreis Malmedy seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Hündgen ist definitiv angestellt worden

№ 111 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Born, Kreis Malmedy seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Lennartz ist definitiv angestellt worden.

№ 112 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Faymonville, Kreis Malmedy seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Quadflieg ist definitiv angestellt worden.

№ 113 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Reuland, Kreis Malmedy seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Pflips ist definitiv angestellt worden.

№ 114 Der bei der katholichen Elementar-Schule zu Walhorn, Kreis Eupen seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Hansen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 115 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Strempt, Kreis Schleiden seither provisorisch fungirende Lehrerin Klara Schmitz ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. Februar 1885.

№ 116 Das Reichs-Gesetzblatt Nro. 4 enthält: (Nr. 1582.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Kantonnements- und Marschquartier. Vom 29. Januar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 117 Nachtrag zum Regulativ vom 19. Juni 1876 für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen.

Der erste Absatz des §. 12 des Regulativs erhält folgende Fassung:

„Im Falle eines ungenügenden Ergebnisses darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Dem ungenügenden Ergebnisse der Prüfung gleich geachtet wird die Versäumung der für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten festgesetzten Frist, beziehungsweise der bewilligten Nachfrist. (§. 7.)“

Berlin, den 29. Januar 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

№ 118 Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe. Vom 11. Februar 1885.

Laut Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt Nr. 5 Seite 13 hat der Bundesrath auf Grund des §. 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Seite 69, beschlossen:

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichsversicherungs-Amt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 2. März d. J. einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldungsformular hingewiesen.

Berlin, den 11. Februar 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß jämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichsversicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Kreis (Amt) . . . . . .
Regierungsbezirk . . . Gemeinde-(Guts-)Bezirk .

Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**)	Bemerkungen.

. . . . . ., den . . . . 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 119 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die die Verlängerung der neutralen Straße in der Richtung von Herbesthal her bildende Straße von Gemehret nach Eupen bis zum dortigen Neben-Zollamte als Zollstraße erklärt und die bisherige Zollstraße Verviers Eupen als solche beibehalten wird.

Cöln, den 6. Februar 1885.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Frensberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 120 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 12. d. M. die Ernennung des aus dem Amte geschiedenen Beigeordneten Kreusch zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Amel umfassenden Standesamtsbezirks widerrufen worden ist.

Aachen, den 18. Februar 1885.

№ 121 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, den Beigeordneten Andreas Peters sen. zu Valender auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Meyerode umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 18. Februar 1885.

№ 122 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 6. ds. Mts. dem Verein zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden großen Sommer-Rennens eine öffentliche Verloosung von Gold- und Silbersachen, Pferden und für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 14. Februar 1885.

№ 123 Die Abhaltung der jährlichen Oster-Collecte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hiermit in Erinnerung.

Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am ersten Oster-Feiertage in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauscollecte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen, von den katholischen Herren Pfarrern aber, wie in der in unserem Amtsblatt de 1877 Seite 70 abgedruckten Bekanntmachung vom 20. März 1877 angeordnet ist, zunächst an die Herren Dechanten ihres Bezirks abzuführen.

Die Herren Landräthe haben uns bis zum 10. Mai cr. die Höhe der Erträge der katholischen Kirchen- und der israelitischen Hauscollecte anzuzeigen.

Wegen der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfügung machen wir die Herren Landräthe auf unsere Circular-Verfügung vom 21. November 1878 I. Nr. 23983 aufmerksam.

Aachen, den 12. Februar 1885.

№ 124 Auf Grund des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 26. März 1839 verordnen wir unter Abänderung der Bestimmung in Nr. 3 unserer Circular-Verfügung vom 24. Februar 1879 I. 3545 bezüglich des Beginnes der Schulpflichtigkeit für die Städte Aachen und Burtscheid das Nachstehende:

1. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre.
2. Diese Verordnung tritt mit Ostern dieses Jahres in Kraft.

Aachen, den 5. Februar 1885.

№ 125 Der dem Hermann Weber zu Strempt

pro 1885 ertheilte Wander-Gewerbeschein, ausgefertigt am 19. November v. J. unter Nr. 3512 zu 6 Mark und berechtigend zum Sammeln von Lumpen und Knochen gegen Austausch des kleinen Nadelkrams ist dem p. Weber angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 11. Februar 1885.

№ 126 Unter Hinweis auf die in unserem Amtsblatte de 1879 Seite 26 Nummer 54 abgedruckte Bekanntmachung vom 22. Januar 1879 bringen wir höherem Auftrage zufolge in der Anlage die revidirten Statuten der Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Winterthur zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 13. Februar 1885.

№ 127 Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1854, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch nachstehendes angeordnet:

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung 2c. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter

Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 17. Februar 1885.

№ 128 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Carl Bertram Hubert Vogel hat die Weber'sche Apotheke zu Linnich erworben und am 1. Januar 1885 angetreten.

Aachen, den 11. Februar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 129 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Wossylus, Knecht,	38 Jahre, geboren zu Jablonowo, Gouvernement Nowgorod, Rußland, zuletzt wohnhaft in Insе, Regierungsbezirk Königsberg,	2 Diebstähle im Rückfall (1 Jahr 7 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Mai 1883),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	6. Dezember 1884.
2	Felix von Saladi, Tischler,	geboren am 20. November 1840 zu Kamenez, Gouvernement Podolien, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	versuchter Betrug und wiederholter Diebstahl (1¾ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. April 1883),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	12. Januar d. J.
3	Karl Jecho, Pferdehändler,	geboren am 12. Juni 1847 in Wien (Josefstadt), Oesterreich ortsangehörig in Krumau, Böhmen,	Verbrechen und Vergehen des Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. September 1882),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	24. November 1884.
4	Josef Reiseder, Tagelöhner und Lumpensammler,	44 Jahre, geboren zu Moosbach, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Juni 1883),	dieselbe Behörde,	1. Dezember 1884.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
5	Friedrich Jedlika, Bäcker,	geboren am 9. April 1857 zu Böhmisch-Leipa, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	12. November 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgwiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgwiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. .	Datum des Ausweisungs-beschlusses. 6.
6	Augustin Blayda, Arbeiter,	geboren im Februar 1866 zu Eipel, Bezirk Jaromer, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. Januar d. J.
7	Anton Haller, Arbeiter,	geboren im April 1866 zu Lhota, Bezirk Neustadt a./Mettau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Martin Seifert, Gärtner,	geboren am 2. Februar 1861 zu Bukarest, Rumänien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Dezember 1884.
9	Paul Jarka, Musikus,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Milikau Bezirk Jablunka, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Januar d. J.
10	Jens Christian Hessendahl, Horndrechsler,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Thisted, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	18. Dezember 1884.
11	Wolfgang Guttmann, Religionslehrer,	60 Jahre, geboren und ortsangehörig in Salgo, Komitat Saros, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	7. Januar d. J.
12	Anton Babinsky, Schiffbauer,	geboren am 15. August 1846 zu Krammel, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig in Oberfedlitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	31. Dezember 1884.
13	Franz Josef Felder, Melker,	geboren 1834 zu Escholzmatt, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Dezember 1884.
14	Vittore Garcella, Schuhmacher,	geboren am 1. März 1859 zu St. Antonio di Luja, Italien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	3. Januar d. J.
15	Julius Ferdinand Marillier, Kommis,	geboren am 24. Mai 1856 zu Mornay, Departement côte d'or Frankreich,	Landstreichen und Fälschung des Arbeitsbuchs,	derselbe,	6. Januar d. J.

Personal-Chronik.

№ 130 Des Königs Majestät haben den bisherigen Landrathsamts-Verwalter, Kreisdeputirten von Frühbuß zum Landrathe des Kreises Malmedy zu ernennen geruht.

№ 131 Der praktische Arzt Dr. **Mayer** zu St. Vith ist unter Belassung in seinem Wohnsitz wiederum zum Kreis-Wundarzt des Kreises Malmedy ernannt worden.

№ 132 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Unterbruch, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Hansen ist definitiv angestellt worden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

№ 133 Angestellt: der Postassistent Weidenbach als Postverwalter in Hergenrath.

Aachen, den 11. Februar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector
Deiniger.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. Februar **1885.**

№ 134 Die Reichs-Gesetzblätter Nro. 5 und 6 enthalten:

(Nr. 1583.) Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 22. Januar 1885.

(Nr. 1584.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts sind als besondere Beilagen 1. die Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884, 2. die Aichgebühren-Taxe vom 28. Dezember 1884, 3. die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, vom 30. Dezember 1884 beigefügt.

(Nr. 1585.) Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Vom 20. Februar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 135 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom J. 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist, bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow,

№ 136 Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 16. März d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen

Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem für jede Anleihe besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. Februar 1885.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 137 Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyssig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyssig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyssig, von welchen besondere Abdrücke von dem Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 10. Februar 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldung der Aspirantinnen rechtzeitig, spätestens aber bis zum 1. Mai d. Js. bei uns zu erfolgen hat.

Aachen, den 21. Februar 1885.

№ 138 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln in den nächsten Tagen mit der Absteckung der Bahnaxe für die Nebenbahn von Eupen nach Raeren beginnen wird.

Die betreffenden Grundeigenthümer sind daher nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Ges.-Saml. von 1874 No. 16) verpflichtet, die zu gedachtem Zweck etwa nöthigen Handlungen auf ihrem Grund und Boden von den dazu beauftragten mit Legitimationskarten versehenen Beamten geschehen zu lassen.

Aachen, den 25. Februar 1885.

№ 139 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 28. October v. J. dem Vorstand des Bruderhauses „Nazareth" zu Bielefeld die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten dieser Anstalt eine Hauskollekte unter den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende des Monats October d. J. durch Deputirte des Vorstandes abhalten zu lassen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks die nachgenannten Personen mit Abhaltung der Kollekte beauftragt sind: 1. Julius Koop aus Bielefeld. 2. Heinrich Jürges aus Grumeth bei Nümbrecht.

Aachen, den 24. Februar 1885.

№ 140 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß der der Stadtgemeinde Jülich auf den 24. Juni jeden Jahres bewilligte Rindvieh- und Pferdemarkt, im Jahre 1886 wegen des auf diesen Tag fallenden katholischen Festtages, auf Donnerstag den 1. Juni verlegt werde.

Aachen, den 21. Februar 1885.

№ 141 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß der der Stadtgemeinde Linnich auf den 2. Januar jeden Jahres bewilligte Pferde- und Rindviehmarkt, welcher im Jahre 1886 auf einen Samstag fällt, auf Dienstag den 5. Januar 1886 verlegt werde.

Aachen, den 21. Februar 1885.

№ 142. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kas-

sen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, das zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 23. Februar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 143 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodischen Druckschriften:

1. „Die Fliegen und die Spinnen." Herausgegeben von dem National-Executiv-Comité der Sozialistischen Arbeiter-Partei.
2. „Reporter und Sozialist." Ein Gespräch über Ziele und Wege des Sozialismus. Von Alexander Jonas. Herausgegeben vom National-Executiv-Comité der Sozialistischen Arbeiter-Partei. New-York 1884, auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 30. Januar 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft. Gumprecht.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 1 des 1. Jahrgangs der zu New-York erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Sozialist", Centralorgan der sozialistischen Arbeiterpartei von Nord-Amerika, herausgegeben vom National-Executiv-Comité, verboten.

Dresden, am 5. Februar 1885.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „An die jungen Leute." Von Peter Krapotkin. Aus dem Französischen übersetzt von Frau J. Schultze. New-York, Verlag von Moritz Bachmann, auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 31. Januar 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 238 der periodischen Druckschrift: „Münchener Extrablatt und Gerichtszeitung", ferner die Nr. 4 der periodischen Druckschrift „Harzer Post", beide in Verlag und Redaktion von Dr. Bruno Schönlank, Druck von M. Ernst in München, sowie das fernere Erscheinen dieser beiden Druckschriften, gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 29. Januar 1885.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer.

Personal-Chronik.

№ 144 Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 19. Dezember v. Js. ist dem Königlichen Landrath Dr. Gehle zu Daun die kommissarische Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Erkelenz übertragen worden.

№ 145 Der bei der Knabenfrei-Schule zu St. Peter dahier seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Minkenberg ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 146 Der Regierungs-Assessor Dr. Klemm ist von Marienwerder an die Regierung zu Aachen versetzt.

№ 147 **Holzverkauf** aus dem Gemeindewalde von Vossenack.

Am Mittwoch den 11. März c., Morgens 10 Uhr, werde ich beim Wirthen Joh. Jos. Wirtz zu Vossenack nachbenanntes Material öffentlich verkaufen.

a. Distrikt Rascheid:
13 ha. 19jähriges Eichenschlagholz mit vorzüglicher Loh;

b. Distrikt Schönheld:
1. 42 Fichtennutzstämme;
2. 271 Kiefern-Nutzstämme;
3. 700 Fichtenstangen I., II., III., IV., V. und VI. Klasse;
4. 110 Kieferstangen I. und III. Klasse;
5. 8 Buchen-Nutzstämme;
6. 17 rm. Buchen-Scheit und Knüppel;
7. 30 „ Buchenreiser;
8. 170 „ Nadelholzreiser.

Der Förster Stein ertheilt auf Verlangen Auskunft.

Schmidt, den 18. Februar 1885.

Der Bürgermeister, Küpper.

№ 148

Holz-Verkauf

der Oberförsterei Mulartshütte,
am Mittwoch den 4. März 1885, Vormittags 10 Uhr, beim Herrn Gastwirth Keller dahier.

Nr.	Namen der Försterei.	Namen der Districte.	District.	Abtheilung.	Holzart.	Ungefähre Holzmasse: Stämme.	Nutzholz.	Scheite.	Knüppel.	Reiser.	Bemerkungen.
						Stück.	rm				
1	Mulartshütte	Altwerk	115	b	Eichen	67	183	43	136	130	
					Buchen	79	—	69	185	201	
2	Zweifall	Kirchharth	74	d	Eichen	71	40	25	18	101	
					Buchen	101	56	198	92	265	
3	„	„	79	ac	Eichen	3	—	2	—	—	
4	„	Bubur	51	d	Eichen	8	—	7	6	—	
5	Rott	Simonsbrand	82	cg	Eichen	11	—	2	4	—	
					Buchen	364	—	316	355	105	
					Weichholz	—	4	—	3	—	
6	„	Ferkensterz	25	b	Buchen	121	—	65	106	107	
7	„	Schwarzewaag	49	a	Eichen	—	221	77	255	—	
					Buchen	—	—	19	45	—	

Roetgen, den 18. Februar 1885.

Der Königl. Oberförster, Sebaldt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. März **1885.**

№ 149 Die Reichs-Gesetzblätter Nro. 7 und 8 enthalten:

(Nr. 1587.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 18. Februar 1885.

(Nr. 1588.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 8. Februar 1885.

(Nr. 1589.) Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate aus Getreide 2c. Vom 21. Februar 1885.

№ 150 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 4 enthält:

(Nr. 9031.) Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 23. Februar 1885.

(Nr. 9032.) Gesetz, betreffend den Erwerb des Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmens für den Staat. Vom 23. Februar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 151 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangs-Abfertigungsstelle für den Branntweinverkehr mit dem Großherzogthum Luxemburg zu Oubler im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Malmedy (Bekanntmachung vom 30. September 1876 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen Nro. 47 pro 1876) vom 1. März d. J. ab aufgehoben wird. Die auf diese Stelle ausgestellten bis zu dem gedachten Zeitpunkt noch nicht erledigten Uebergangsscheine sind dem Unter-Steuer-Amte in St. Vith zur Erledigung vorzulegen.

Köln, den 25. Februar 1885.

Der Provinzial-Steuer-Director,
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 152 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, wie bisher, auch in diesem Jahre an der Landwirthschaftsschule zu Cleve ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung dieses Kursus wird am 23., 24. und 25. April d. J., die zweite und dritte Abtheilung an noch näher zu bestimmenden Tagen im Monat Juli, bezw. October d. J. abgehalten. Die Theilnehmer haben sich am 23. April Morgens 10 Uhr in der Landwirthschaftsschule einzufinden.

Anmeldungen für den Obstbaukursus nehmen bis zum 1. April d. Js. die Herren Landräthe derjenigen Kreise entgegen, in welchen die betreffenden Reflektanten ihren Wohnsitz haben.

Aachen, den 26. Februar 1885.

№ 153 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Faymonville im Kreise Malmedy die fernere Abhaltung der derselben unterm 19. Juli 1881 (vide Amtsblatt de 1881 Stück 31 Seite 231) versuchsweise bewilligten beiden Kram- und Viehmärkte am zweiten Mittwoch im Monat April und am dritten Mittwoch im Monat Juli jeden Jahres vorbehaltlich des Widerrufs gestattet.

Aachen, den 24. Februar 1885.

№ 154 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern dem Comitee des Luxus-Pferdemarktes in Marienburg mittelst Erlasses vom 19. d. M. die Erlaubniß ertheilt hat, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reitutensilien 2c. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Umfange der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 26. Februar 1885.

№ 155 Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 20. d. Mts. dem in Berlin bestehenden Comitee zur Unterstützung der Opfer der Erdbeben in Spanien die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit einer Ausstellung eigenhändiger Arbeiten deutscher Künstler, bestehend in Oelskizzen, Aquarellen, Handzeichnungen, Albumblättern und plastischen Kunstgegenständen, eine öffentliche Verloosung der gedachten Kunstwerke zu veranstalten und die bis zur Höhe von 20000 Stück à 1 M. auszugebenden Loose im diesseitigen Staatsgebiete abzusetzen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 27. Februar 1885.

№ 156 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Franz Mathias Hubert Sieberichs hat die Pauls'sche Apotheke zu Cornelimünster erworben und am 1. März 1885 angetreten.

Aachen, den 1. März 1885.

№ 157 Die Kreisthierarztstelle des Kreises

Malmedy ist vacant und soll des Baldigsten wieder besetzt werden.

Das jährliche Einkommen beträgt:

Staatszuschuß	M.	600
Kreiszuschuß	„	240
Zuschuß der Stadt St. Vith	„	180
Für Beaufsichtigung der Viehmärkte und aus den Körungen durchschnittl.	„	900
Summa	M.	1920

Nach der Viehzählung im Jahre 1883 waren im Kreise Malmedy 709 Pferde, 23747 Stück Rindvieh, 5584 Schafe, 5049 Schweine und 760 Ziegen vorhanden.

Ein zweiter geprüfter Thierarzt wohnt im Kreise nicht. Die im Bau begriffene Eisenbahn wird den Kreis in seiner größten Ausdehnung von Norden nach Südwesten durchschneiden und die größten und verkehrreichsten Orte berühren.

Qualifizirte Bewerber wollen ihre Zeugnisse und einen kurz gefaßten Lebenslauf bis 15. April d. J. dem Landrathsamte zu Malmedy einreichen.

Aachen, den 2. März 1885.

№ 158. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 23. Februar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 159 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 5. Febr. 1885 ist über die Abwesenheit

1. der Eheleute Theodor Richarz, Ackerer, und Elisabeth geb. Kolvenbach, früher in Rieberberg, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, und deren Kinder: a) Gertrud, b) Franz Anton, c) Johann Heinrich, d) Elisabeth und e) Maria Sibilla Richarz;
2. der Sibilla Richarz, ohne Gewerbe, spätere Ehefrau des Ackerers Adolph Stockem, früher in Friesheim, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort,

ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 20. Februar 1885.

Der Ober-Staatsanwalt,
gez. Hamm.

№ 160 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hubertusfeld I und Hubertusfeld II bei Lammersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Februar 1885.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juni 1884 wird dem Bergmann Peter Rösseler zu Cornelimünster, dem Bergwerksunternehmer Franz Spelthahn zu Büsbach und dem Ackerer Egidius Winkhold zu Rott unter dem Namen Hubertusfeld I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rötgen, Lammersdorf und Simmerath im Kreise Montjoie Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2034401 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b c d e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 21. Februar 1885.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juni 1884 wird dem Bergmann Peter Rösseler zu Cornelimünster, dem Bergwerksunternehmer Franz Spelthahn zu Büsbach und dem Ackerer Egidius Winkhold zu Rott unter dem Namen Hubertusfeld II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rötgen, Lam-

mersdorf und Simmerath im Kreise Montjoie Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 801 722 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b e f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 21. Februar 1885.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

№ 161 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Mit Entschließung vom Heutigen haben wir auf Grund des §. 11 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten: die bei Wörlein und Comp. in Nürnberg erschienene Druckschrift von Karl Frohme „Die nationale Mission der deutschen Sozialdemokratie".

Ansbach, den 11. Februar 1885.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Herman,
Königlicher Regierungs-Präsident.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das 3. Heft der nichtperiodischen Druckschrift: „Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk." Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen. 1885, auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 16. Februar 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 5. d. M. (Reichsanzeiger Nr. 32) die Nummer 1 des 1. Jahrgangs der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Sozialist, Centralorgan der sozialistischen Arbeiterpartei von Nordamerika" verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Sozialist" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 21. Februar 1885.

Der Reichskanzler,
In Vertretung: von Boetticher.

№ 162 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Wawok, Arbeiter,	geboren 1859 zu Porabka, Bezirk Biala, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntn. vom 12. Januar 1884),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	2. Dezember 1884.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Feodor Smirnow, Schlosser,	geboren im November 1858 zu Sijagisk, Gouvernement Kasan, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Sachbeschädigung und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	19. Januar d. J.
3	Ernst Kortlau, Büchsenmacher,	geboren am 23. Oktober 1858 in Saßmarken, Rußland, ortsangehörig in Riga, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft in Adl. Liebenau bei Pelpin, Regierungsbezirk Danzig,	Landstreichen,	derselbe,	22. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Julius Pachonski, Kaufmann,	geboren am 16. Februar 1855 zu Skawina, Kreis Wadowice, Bezirk Wieliczka, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	12. Januar d. J.
5	Wenzel Richter, Schuhmacher,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig in Hettau Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	21. Januar d. J.
6	Die Zigeuner: a) Aloysia und b) Raymund Burianski,	zu a 19 Jahre, zu b. 16 Jahre, beide geboren und ortsangehörig in Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	a) Landstreichen und Betteln, b) Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich preußi-Regierungs-Präsident zu Breslau,	24. Januar d. J.
7	Franz Koschutzky, Arbeiter,	geboren am 20. Mai 1867 zu Przezlaw, Bezirk Radomisz, Galizien ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Januar d. J.
8	Franz Kopista, Arbeiter,	33 Jahre, geboren in Grabowo, Gouvernement Bendzin, Russisch-Polen,	Diebstahl, Landstreichen und Führung falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	13. Dezember 1884.
9	Robert Raabe, Seilergeselle,	geboren am 20. Juli 1845 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	30. Dezbr. 1884.
10	Ludwig Alexander Lisi, Goldarbeiter und Zahntechniker,	geboren am 23. März 1851 zu Puos, Provinz Belluno, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	9. Januar d. J.
11	der Zigeuner Franz Thomande, Schmiedelehrling,	ca. 16 Jahre, geboren und ortsangehörig in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	10. Januar d. J.
12	Nikolaus Ruszkowsky, Schornsteinfeger,	geboren am 13. Juni 1849 zu Opoczno, Bezirk Petrikau, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	17. Januar d. J.
13	Ludwig Koszlowsky, Bierbrauergehülfe,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig in Tomrowisch, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	20. November 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	2.	4.	5.	6.
14	Kaspar Oechslin, Dachdeckergeselle,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Einsiedeln Kanton Schwyz, Schweiz	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Januar d. J.
15	Gottlieb Lienhard, Landwirth,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Buchs, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	20. Januar d. J.
16	Joseph Spätchens, Handlanger,	geboren am 8. Februar 1863 zu Baubach, Gemeinde Bruchhausen, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Neuwerk, Kreis M. Gladbach,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	6. Januar d. J.
17	Adolf Knöbel, Schreiner,	geboren am 18. September 1844 zu Neustadt, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	August Pilsner, Tagelöhnerssohn,	geboren am 20. Juni 1872 zu Seebach, Amtsgericht Hengersberg, Bayern, ortsangehörig in Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	10. Oktbr. 1884.
19	Andreas Harrant Tagelöhnerssohn,	geboren am 11. Februar 1872 zu Bergreichenstein, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
20	Stefan Hadwer, Vergolder,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Preßburg, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	23. Dezbr. 1884.
21	Theresia Ried, Tagelöhnerin,	geboren am 15. Oktober 1846 zu Grafenried, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig zuletzt wohnhaft in Landshut, Bayern,	Hehlerei und Landstreichen,	Stadtmagistrat Landshut, Bayern,	12. Januar d. J.
22	Anton Michel, Tagearbeiter,	geboren am 6. März 1847 zu Tannendorf bei Jedlina, Bezirk Jicin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Gottfried Mettler, Handlungskomtorist,	geboren am 8. November 1856 zu Hall, Vorarlberg, Tirol, ortsangehörig in St. Johann, Bezirk Kitzbühl, Tirol,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich hessisches Kreisamt, Mainz,	5. Dezember 1884.
24	Josef Dedek, Bäckergeselle,	geboren am 1. Mai 1861 zu Vaezowec, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. Januar d. J.
25	Adrian Hanselmann, Knecht,	geboren am 23. September 1850 zu St. Gallen Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Januar d. J.
26	Lazarus Gutmann, Maler,	geboren im Oktober 1847 zu Minsk, Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	9. Januar d. J.
27	Johann Emil Wullschläger, Schuhmacher,	geboren am 29. Januar 1853 zu Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
28	Giovanni Loner, Erdarbeiter,	46 Jahre, geboren zu Giovo, Bezirk Trento Tirol,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Januar d. J.
29	Angelo Pelegrini, Erdarbeiter,	46 Jahre, geboren zu Giovo, Bezirk Trento Tirol,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
30	Jakob Vingtans, (Vingtemp), Schlosser,	geboren am 15. Mai 1849 zu Paris, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
31	Heinrich Alexis Guédon, Knecht,	geboren am 21. Januar 1861 zu Fleurance, Departement Gers, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. Januar d. J.
32	Josef Charton, ohne Gewerbe,	geboren im April 1826 zu Foulcrey, Bezirk Lothringen, durch Option Franzose, ortsangehörig in Villeneuve le Roy, Departement Yonne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
33	Karl Gerhard, Schneidergeselle,	geboren am 17. August 1864 zu Brittnau, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	23. Januar d. J.
34	Karl Hermann Emil Stande, Handschuhmacher,	geboren am 8. Mai 1856 zu Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen	derselbe,	27. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
35	Josef Fleischer, Tagearbeiter,	geboren am 14. März 1854 zu Goldenöls, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	2 schwere Diebstähle im Rückfall (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Oktober 1879),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	6. Oktober 1884.
36	Peter Jakob Jürgensen, Dienstknecht,	geb. am 8. Februar 1846 zu Hagendrup auf Fühnen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	zweimaliger Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. November 1882),	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	7. November 1884.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
37	Siewel Griliches, Fleischer,	geboren am 18. Juni 1844 zu Wilna, Rußland, ortsangehörig in Petersburg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	27. Januar d. J.
38	Josef Richter, Schuhmacher,	geboren am 17. Oktober 1858 in Hirschberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	desgleichen.
39	Josef Meier, Schneider.	geboren am 22. Juni 1846 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	öffentliche Beleidigung, Landstreichen, Betteln 2c.,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Februar d. J.
40	Josef Korbatsch, Arbeiter,	geboren 1854 zu Morawka, Bezirk Friedek, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	21. Januar d. J.
41	Anton Großmann, Stellmacher,	geboren am 11. Februar 1853 zu Branna, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	4. Dezember 1884.
42	Jens Fredericksen, Lohgerber,	geboren am 25. Mai 1845 zu Grönbeck, Jütland, ortsangehörig in Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	30. Januar d. J.
43	Samuel Kantorowitz, Kaufmannslehrling,	geboren am 3. November 1866 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	2. Februar J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
44	Moritz Bordstein, Kaufmannslehrling,	geboren am 1. Dezember 1867 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
45	Karl Richter (genannt Altmann), Müllergeselle,	geboren am 12. November 1840 zu Christophsgrund, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Landrostei Hildesheim,	28. Januar d. J.
46	Heinrich Swiekarls, (fälschlich Leonhard Houx), Tagelöhner,	geboren 1859 zu Roermond, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	2. Januar d. J.
47	Josef Portmann, Grundarbeiter,	geboren am 11. Januar 1826 zu Beek bei Mastricht, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	9. Januar d. J.
48	Julius Burley Kellner,	geboren am 26. Mai 1862 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Halifax, England,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	26. Januar d. J.
49	Johann Erl, Kutscher,	geboren am 18. Dezember 1856 zu Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	5. Januar d. J.
50	Franz Mimra Schuhmachergeselle,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig in Camenice, Bezirk Pilgram, Böhmen,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	9. Januar d. J.
51	Franz Trecek, Bergmann und Tagelöhner,	40 Jahre geboren und ortsangehörig in Novaves (Neudorf), Bezirk Iglau, Mähren,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	13. Januar d. J.
52	Lampert Kodym, Schlosser,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig in Humpoletz, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen,	Landstreichen und Führen gefälschter Zeugnisse und eines zur Fälschung von Zeugnissen selbst gefertigten Siegels,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	25. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
53	Josef Müller, landwirthschaftlicher Tagelöhner,	geboren 1862 zu Kunnersdorf, Bezirk Böhmisch - Leipa, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall und Gebrauch eines falschen Zeugnisses,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. Dezember 1884.
54	Josef Kny, Tagearbeiter,	geboren 1839 zu Groß-Wöhlen, Bezirk Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	14. Januar d. J.
55	Ignaz Wilpert, Schieferdecker,	geboren 1823 zu Tyssa, Bezirk Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Januar d. J.
56	Karl Dunkel, Schuhmacher,	24 Jahre, geboren zu Basel, ortsangehörig in Bottmingen, Kanton Basel-Land, Schweiz,	Landstreichen und unerlaubte Rückkehr in das badische Staatsgebiet,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	31. Januar d. J.
57	Gustav Peter Benk, Schneider,	geboren am 23. September 1854 zu Brüx, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich sächsischer Direktor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt a./Orla,	22. Dezember 1884.
58	Johann Baptist Weßkovi, Tagner,	geb. am 22. August 1858 zu Asgiago, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. Januar d. J.
59	Heinrich Lambert, Tagner,	geb. am 6. August 1856 zu Epinal, Departement Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	21. Januar d. J.
60	Emil Pütz, Eisenarbeiter,	geb. am 8. August 1861 zu Paris, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	22. Januar d. J.

Personal-Chronik.

№ 163 Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Corsten ist zum Regierungs-Sekretär ernannt worden.

№ 164 **Holzverkauf**

aus der Oberförsterei Eupen.

Montag den 16. März cr. Morgens 10 Uhr zu Ronheide bei Aachen soll das nachbenannte aufgearbeitete Holz versteigert werden:

Försterei Lichtenbusch.

District Landwehring 182. XIII.

76 rm Weichholz-Knüppel,

40 „ Kiefern „

9490 Stück Weichholz-Schanzen.

Das im Schlage liegende, nicht aufgearbeitete Kiefer-Reiserholz.

Eupen, den 2. März 1885.

Der Oberförster, v. Palland.

№ 165 **Oberförsterei Hürtgen b. Düren.**

Mittwoch den 18. März cr., Vormittags von 10 Uhr ab,

sollen in dem Gasthause von Jos. Heinrich Mertens zu Hürtgen folgende Hölzer verkauft werden:

1. Schutzbezirk Raffelsbrand.

District 3b Ruschelsberg. ca. 280 fm Buchen- und Eichen- und Weichderbholz.

District 7a Emersiefen. ca. 220 fm Buchen- und Eichen- und Weichderbholz.

District 21a Steinweg. ca. 240 fm Buchen- und Eichen- und Weichderbholz.
Verkauf nach Sortimentseinheiten vor dem Hiebe.

2. Schutzbezirk Vossenack.

District 2b Merschfeld. 2 Loose Buchenstämme. Verkauf auf dem Stocke. Unterwuchs unter 16 cm Brustdurchmesser bleibt stehen.

District 67b Hollunder. Auf ca. 10 ha Kahlabtrieb von ca. 1000 fm Nutzholz in 15 Loosen, meist Kiefern, etwas Eichen, Buchen und Weichholz. Verkauf vor dem Hiebe auf dem Stocke.

District 2a Funkenrott. 15 rm Buchenscheit, 3 rm Buchenknüppel, 15 rm Buchenreisig, bereits aufgearbeitet.

3. Schutzbezirk Germeter.

District 30g Leykaul. Kahlabtriebe von ca. 150 fm Kiefern, Lärchen und Fichten in 3 Loosen. Verkauf vor dem Hiebe auf dem Stocke.

District 43abc Ochsenlager.
ca. 53 Fichten-Nutzholzstämme.
„ 150 Fichten-Stangen I. Klasse.
„ 140 „ „ II. „
„ 260 „ „ III. „
„ 400 „ „ IV. „
„ 6 rm Kiefern-Nutzholz II. „
3 rm Buchenscheite.
3 Loose Weichholz-Reiser.
1 Loos Fichten-Reiser.

Das Material ist aufgearbeitet und an die Wege und Gestelle gerückt.

4. Schutzbezirk Hürtgen.

District 63a Rindchenssief. 1 Loos Weichholz. Nichts bleibt stehen.

5. Schutzbezirk Großhau.

District 136a Lehmkaul. ca. 360 Kiefern-Stämme IV. und V. Klasse mit ca. 124 fm Inhalt, 100 rm Kiefern-Nutzholz II. Klasse, 230 rm Kiefern-Reisig. Das Material ist aufgearbeitet.

Die Schläge und Loose werden auf Verlangen von den betreffenden Förstern vorgezeigt, die Verkaufsbedingungen werden vor dem Verkaufe bekannt gemacht.

Hürtgen, den 24. Februar 1885.

Elze, Königlicher Oberförster.

166 **Holzverkauf**
in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

Am Donnerstag den 12. März, Vormittags 10 Uhr, sollen bei dem Gastwirthe Herrn Reinard Reidt zu Mausbach folgende Hölzer öffentlich verkauft werden:

I. Försterei Jägersfahrt.

1. Distrikt Lehmpütz, Nr. 3a.
2 rm Buchen-Knüppel und 170 rm Buchen-Reiser.

2. Distrikt Rondert, Nr. 5b.
61 Stück Buchenstämme mit ca. 45 fm.

3. Distrikt Rondert, Nr. 7b.
4 rm Birken-Nutzholz III. Cl., 1 rm Knüppel und 448 rm Buchen-Reiser.

II. Försterei Süssendell.

4. Distrikt Kohlhecke, Nr. 58a.
82 Stück Kiefernstämme mit 21 fm, sowie
3 rm Buchen-, 21 rm Birken-, 9 rm Erlen- und 416 rm Kiefern-Nutzholz II. Cl.
15 rm Scheit- und Knüppelholz, sowie 1 Loos unaufgearbeitete Reiser.

5. Distrikt Kohlhecke, Nr. 58b.
52 Stück Eichenstämme mit 33 fm,
160 Stück Buchenstämme mit 79 fm, und
24 rm Buchen-Nutzholz II. Cl.,
99 rm Eichen-Scheit und 38 rm Knüppel,
295 rm Buchen-Scheit und 95 rm Knüppel, sowie
13 Loose unaufgearbeitete Reiser.

6. Distrikt Kohlhecke, Nr. 61b.
44 Stück Buchenstämme mit 33 fm.

III. Försterei Schevenhütte.

7. Distrikt Singelberg, Nr. 38a.
4 rm Eichen-Küppholz,
107 Stück Buchenstämme mit ca. 84 fm, und
18 rm Buchen-Nutzholz II. Cl.

Die betreffenden Förster werden auf Verlangen über die Hölzer Auskunft geben.

Langerwehe, den 2. März 1885.

Der Oberförster, Wery.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. März 1885.

№ 167 Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 9 enthält: (Nr. 1590.) Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland. Vom 9. Juli 1884.

№ 168 Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 5 und 6 enthalten: (Nr. 9033.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Rechnungsführer bei den Staats-Aichungsämtern. Vom 2. Februar 1885.

(Nr. 9034.) Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe. Vom 4. März 1885.

(Nr. 9035.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 3. März 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 169 Die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — Taubenstraße 29 —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 24. dieses Monats ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlung nur an dem vorletzten Geschäftstage eines jeden Monats geschlossen, dagegen an dem letzten Geschäftstage von 11 Uhr ab geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 10 März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

№ 170 Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe in solche der 4 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Das Gesetz vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55.), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gibt dem Finanzminister die Befugniß, die Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe vom 1. April 1885 ab zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Bevor diese Kündigung erfolgt, soll den Inhabern jener Schuldverschreibungen durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers die Umwandlung der 4½ prozentigen Schuldverschreibungen in solche der 4 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angeboten werden. Dieses Angebot gilt gesetzlich ohne Weiteres für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens Einen Monat vom Tage der Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist unter Einreichung der Staatsschuldverschreibungen die Baarzahlung des Kapitals beantragt wird. Außerdem haben die Inhaber der 4½ prozentigen Schuldverschreibungen das Recht, den Betrag ihrer Schuldverschreibungen kostenfrei in das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

Indem das eben erwähnte Angebot der Umwandlung hierdurch erfolgt, wird die vorgesehene Frist zur Forderung des Baarbetrages der Art festgesetzt, daß dieselbe mit dem 10. April 1885 abläuft. Von denjenigen Inhabern von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche die Baarzahlung des Kapitalbetrages zum Nennwerth nicht spätestens am 10. April 1885 bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 92/93.) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen unter Einreichung der Schuldverschreibungen schriftlich beantragen, wird gemäß der Bestimmung im §. 2 des gedachten Gesetzes ohne weiteren Antrag angenommen, daß sie mit der Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 4 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe einverstanden sind. Wegen des Umtausches werden die entsprechenden Bekanntmachungen später erfolgen.

Den etwaigen Anträgen auf Baarzahlung des Kapitalbetrages ist außer den Schuldverschreibungen ein Verzeichniß, welches Littera, Nummer und Nennwerth der Verschreibungen enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen; das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist von demselben bei Rückgabe der abgestempelten Schuldverschreibungen wieder abzuliefern.

Diejenigen Inhaber 4½ prozentiger Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe, welche die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch wünschen, haben die desfallsigen Anträge unter Anschluß der Staatsschuldverschreibungen sowie des letzten (am 1. April 1886 fälligen) Zinsscheins und der Zinsscheinanweisung (Talon) in der Zeit vom 1. April d. J. bis einschließlich den 31. März 1886 an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Staatsschuldbuchbureau) in Berlin, Oranienstraße Nr. 94 oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen einzureichen, welche letztere sie an das Staatsschuldbuchbüreau befördert. — Hierbei wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß Privataußerkurssetzungsvermerke auf den einzureichenden Schuldverschreibungen zum Zwecke der Eintragung in das Staatsschuldbuch nicht aufgehoben zu werden brauchen.

Schließlich wird bemerkt, daß eine Abstempelung der umzuwandelnden Schuldverschreibungen nicht beabsichtigt wird, diese soweit eine Eintragung in das Staatsschuldbuch nicht beantragt wird, vielmehr gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen der 4 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe werden umgetauscht werden.

Die weiteren Anordnungen werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden, soweit sie die Eintragung in das Staatsschuldbuch betreffen, im Laufe des Monats März d. Js., soweit sie den Umtausch gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen betreffen, im Laufe des Monats September d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 8. März 1885.

Der Finanz-Minister, v. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 171 Die bisherigen Lehrer Wickop und Spennrath an der Real- und Gewerbeschule zu Aachen sind zu Oberlehrern und die seitherigen provisorischen Lehrer Hülsmann, Drecker, Reintgen, Hagelücken, Polis, Dönnebrink, Feld und Teichmann zu ordentlichen Lehrern an der genannten Anstalt ernannt worden.

Coblenz, den 27. Februar 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

№ 172. Feststellung

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1886.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises)	Bezeichnung des für denselben bestimmten Haupt-Marktortes	Weizen Mk	Weizen Pfg.	Weizenmehl Mk	Weizenmehl Pfg	Roggen Mk.	Roggen Pfg.	Roggenmehl Mk	Roggenmehl Pfg	Hafer Mk	Hafer Pfg	Heu Mk	Heu Pfg	Stroh Mk.	Stroh Pfg.
	Regierungsbezirk Aachen.															
1	Aachen Stadt	ad 1, 2 Aachen	22	28	27	20	17	70	22	20	16	54	8	42	7	13
2	" Land															
3	Düren	ad 3 bis 6 Düren	20	94	24	80	16	38	20	98	14	86	8	48	5	37
4	Malmedy															
5	Schleiden															
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	21	01	25	03	16	51	21	31	15	29	8	21	5	28
8	Eupen	Eupen					18	61	22	86	16	44	9	58	7	53
9	Jülich	ad 9 bis 11 Jülich	22	22	26	39	17	43	22	42	16	20	8	58	5	72
10	Geilenkirchen															
11	Heinsberg															

Coblenz, den 4. März 1885.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 173 Das Königliche Consistorium der Rheinprovinz hat den diesjährigen Termin für die Einsammlung der Kirchen-Kollekte für die Berliner Stadt-Mission auf den zweiten Ostertag, den 6. April d. J. festgesetzt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Steuerkassen unseres Bezirks, die aufkommenden Beträge anzunehmen und demnächst an die Provinzial-Instituten- und Communalkasse hierselbst abzuführen.

Aachen, den 7. März 1885.

№ 174 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Februar cr. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubranden-

burg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Zuchtmarkte von ihm zu veranstaltenden, seitens der Großherzoglichen Landesregierung genehmigten öffentlichen Verloosung von Equipagen, Pferden pp. auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Umfange desselben Loose vertreiben zu dürfen.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks an, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der Loose keinerlei Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 4. März 1885.

№ 175 Nachdem wir auf Grund des mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Gesetzes vom 18. Juni 1884, wonach der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes fortan von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig ist, und der dazu erlassenen Circular-Verfügung der Herren Ressortminister vom 23. Januar d. J. für den Umfang des Regierungsbezirks vorerst eine Prüfungs-Kommission mit dem Sitze in Aachen eingesetzt haben, bringen wir mit Bezug auf die nachstehend abgedruckte Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zu Mitgliedern der gedachten Kommission resp. deren Stellvertretern im Behinderungsfalle ernannt haben:

I. Zu Mitgliedern:

1. Den Departements-Thierarzt Dr. Schmidt hierselbst, welchem zugleich der Vorsitz von uns übertragen worden ist;
2. den Schmiedemeister Wilhelm Engelke hierselbst,
3. den Inspector der Pferdebahn Messow hierselbst.

II. Zu Stellvertretern:

1. Den Kreisthierarzt I. Klasse Conrad Knur hierselbst
2. den Schmiedemeister Johann Armacher hierselbst,
3. den Rentner Max Harst hierselbst.

Aachen, den 6. März 1885.

Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede.

§ 1. Die Kommissionen zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes bestehen aus mindestens

einem approbirten Thierarzte,
einem Hufbeschlagschmiede,
einem dem Kreise der Hufbeschlaginteressenten entnommenen Sachverständigen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist ein im Behinderungsfalle eintretender Stellvertreter zu bestellen.

Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Bezeichnung des Vorsitzenden der Kommission erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten (Regierung, Landdrostei).

§. 2. Die Prüfungen finden in jedem Kalendervierteljahre einmal zu einem zwei Monate vorher durch das Regierungs-Amtsblatt und die Kreisblätter bekannt zu machenden Termine statt.

§. 3. Die Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden zu richten, welcher demnächst die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

§. 4. Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

§. 5. In besonderen Fällen kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Prüflinge auch außerhalb der regelmäßigen Termine eine Prüfung abhalten. Die Kosten solcher Prüfungen sind von denen, welche sie beantragt haben, zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 6. Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission erhalten für jeden Prüfungstag je 6 Mark Diäten.

§. 7. Die eingehenden Prüfungsgebühren werden zunächst zur Bestreitung der sachlichen Prüfungskosten und der Diäten der Kommissionsmitglieder verwandt. Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben der Kommission Rechnung zu führen und nach jedem Termin diese Rechnung dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung, Landdrostei) nebst dem Protokoll über das Ergebniß der Prüfung vorzulegen; der Regierungs-Präsident (die Regierung, Landdrostei) trifft Bestimmung über die Asservirung etwaiger Ueberschüsse und liquidirt etwaige Mehrkosten bei dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

§ 8. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theile.

1. Die praktische Prüfung umfaßt: die Anfertigung zweier Eisen, eines für einen gesunden und eines für einen kranken Huf, der Abnahme eines alten Eisens und das Aufschlagen des Eisens für den gesunden Huf.

   Dabei ist die richtige, saubere und rasche Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten:

   die Abnahme des Eisens,
   das Zurichten des Hufs,
   das Schmieden des Eisens,
   das Richten des Eisens,
   das Anpassen des Eisens,
   das Aufschlagen des Eisens.

2. Die theoretische Prüfung erstreckt sich über die Grundzüge der Anatomie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke, für Sommer und Winter 2c.

§. 9. Das erforderliche Handwerkszeug hat der

Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtungen und die nöthigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§. 10. Das Zeugniß, welches ergeben muß, ob die Prüfung „bestanden", „gut bestanden" oder „sehr gut bestanden" ist, wird in folgender Fassung ausgestellt:

Der.............................aus........
..............geboren den.................
zu.................hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes
.......................bestanden.
.............den.....ten...............
Die Prüfungs-Kommission.
.....................Vorsitzender.
....
....

§. 11. Das Prüfungs-Protokoll muß eine Abschrift des Zeugnisses enthalten und ist von der Kommission zu vollziehen. Dasselbe wird von dem Regierungs-Präsidenten (Regierung, Landdrostei) aufbewahrt.

№ 176 Da am 1. April dieses Jahres wiederum ein Termin eintritt, an welchem junge Leute,

№ 178 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Es kosten je 100 Kilogramm

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	18	16	93	16	68	15	60	15	35	15	10	20	88	18	38	15	76
Düren	16	38	15	38	—	—	14	31	13	31	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	17	25	16	25	—	—	14	34	13	34	—	—	14	80	—	—	—	—
Eschweiler	17	25	16	25	—	—	14	50	13	50	—	—	15	50	14	50	—	—
Eupen	19	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	13	60	—	—	—	—
Jülich	17	35	16	35	15	30	14	80	14	50	14	—	16	—	15	—	—	—
St. Vith.	18	—	—	—	—	—	17	50	16	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchsch.	17	56	16	23	15	99	15	36	14	33	14	55	15	90	15	72	15	76

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- (Es kosten je 100 Kilogr.)		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule (Es kostet je 1 Kilogramm)		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (Es kosten 60 Stück)		Steinkohlen (Es kosten 100 Kilog)		Brennholz (roh zugerichtet) (Es kostet je 1 Kbmtr.)	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	15	4	54	7	01	1	69	1	45	1	60	1	65	1	65	1	60	2	70	4	80	1	40	8	—
3	13	2	46	6	60	1	60	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	2	25	3	84	1	30	5	—
3	67	—	—	6	—	1	40	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	2	40	3	60	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	25	1	60	1	60	2	40	4	—	1	30	6	—
6	—	5	40	8	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	60	1	60	2	60	5	—	1	60	4	50
4	—	3	67	6	—	1	50	1	40	1	50	1	10	1	40	1	90	2	50	3	66	1	12	8	50
3	—	—	—	6	—	1	30	1	—	1	40	1	20	1	70	1	80	2	20	3	—	2	—	4	50
4	16	4	02	6	60	1	48	1	31	1	51	1	26	1	54	1	67	2	44	3	99	1	42	6	36

welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militairdienst besitzen, sich zur Ableistung des Dienstjahres bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Commandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere, persönlich vorzulegen haben:

1. den von der Königlichen Prüfungs-Kommission ertheilten Berechtigungsschein.
2. ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheins.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme an dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 9. März 1885.

№ 177 Die in unserem Amtsblatt Stück 9 Nr. 140 Seite 54 erlassene Bekanntmachung vom 21. v. Mts. wird dahin berichtigt, daß der der Stadtgemeinde Jülich auf den 24. Juni jeden Jahres bewilligte Rindvieh- und Pferdemarkt im Jahre 1886 auf Donnerstag den 1. Juli — nicht 1. Juni — verlegt worden ist. Aachen, den 6. März 1885.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Februar 1885.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.										
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
15	60	15	35	15	10	—	—	—	—	15	75	28	30	30	—	46	—	6	20
13	56	12	56	—	—	—	—	—	—	15	—	27	75	28	25	46	25	5	74
14	80	14	30	—	—	—	—	—	—	15	—	29	—	30	—	40	—	4	80
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	50	42	—	—	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	30	—	30	—	45	—	6	—
14	80	14	20	12	50	—	—	—	—	14	50	30	—	30	—	50	—	6	50
12	—	—	—	—	—	—	—	—	80	13	50	31	—	31	—	—	—	5	—
14	39	13	88	13	80	—	—	—	—	18	13	29	15	29	68	44	87	5	71

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe				Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
I. Weizen-		I. Roggen-		Graupen-		Grütze-								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	30	—	28	—	50	—	54	—	52	-	60	—	50	2	40	2	96	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	42	—	48	—	36	—	52	—	46	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	28	—	26	—	40	—	34	—	32	—	80		40	2	40	2	80	—	20	1	60	—	18
—	32	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	48	2	30	2	80	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	67	—	70	—	60	—	40	-	54	2	—	2	60	—	20	1	80	—	18
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	15
—	28	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	--	2	80	—	20	1	30	—	17
—	30	—	28	—	47	—	48	—	45	—	62	—	48	2	21	2	79	—	20	1	61	—	17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. März 1885.

№ 179 Die Kreisthierarztstelle des Kreises Malmedy ist vacant und soll des Baldigsten wieder besetzt werden.

Das jährliche Einkommen beträgt:

Staatszuschuß	M.	600
Kreiszuschuß	„	240
Zuschuß der Stadt St. Vith	„	180
Für Beaufsichtigung der Viehmärkte und aus den Körungen durchschnittl.	„	900
Summa	M.	1920

Nach der Viehzählung im Jahre 1883 waren im Kreise Malmedy 709 Pferde, 23747 Stück Rindvieh, 5584 Schafe, 5049 Schweine und 760 Ziegen vorhanden.

Ein zweiter geprüfter Thierarzt wohnt im Kreise nicht. Die im Bau begriffene Eisenbahn wird den Kreis in seiner größten Ausdehnung von Norden nach Südwesten durchschneiden und die größten und verkehrreichsten Orte berühren.

Qualifizirte Bewerber wollen ihre Zeugnisse und einen kurz gefaßten Lebenslauf bis 15. April d. J. dem Landrathsamte zu Malmedy einreichen.

Aachen, den 2 März 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 180 Durch Urtheil der II Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 19 Febr. 1885 ist über die Abwesenheit des Wilhelm Weber, Tagelöhner, früher zu Hausen, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 6. März 1885.

Der Ober-Staatsanwalt, Hamm.

№ 181 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Unversität Bonn.

Das Sommer-Semester 1885 beginnt am 16. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch Taxationslehre: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Weinbau: Garten-Inspektor Herrmann. Gemüsebau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Chemisches Practikum: Derselbe. Agriculturchemie: Professor Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Professor Dr. Finkler. Geognosie: Professor Dr. v. Lasaulx. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Huppertz. Uebungen im Entwerfen von culturtechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Algebra: Lehrer Veltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Elementargeometrie: Derselbe. Mathemathisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Traciren: Docent Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Meßübungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse. Verwaltungs- und Gewerberecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann. Landeskulturgesetzgebung. Derselbe. Fischzucht: Professor Frhr. v. la Valette St. George. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Haussäugethiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Die Frequenz betrug im Winter-Semester 1884/85: 30 Landwirthe, 43 Culturtechniker und 7 Geodäten.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1885.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

№ 182 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Stanislaus Kozlowski, ohne Stand,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig in Moylatz, Gouvernement Wilna, Rußland,	vorsätzliche Brandstiftung (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Februar 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	28. Januar d. J.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Adolf Franz, Bürstenmacher,	geboren am 14. Februar 1840 zu Krumau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	12. Dezember 1884.
3	Ferdinand Haucke, Hutmacher,	geboren am 14. November 1853 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	4. Februar d. J.
4	Josef Bernert, Weber,	geboren am 25. Oktober 1840 zu Thomasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	29. Januar d. J.
5	Johann Kethne, Schmied,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wippach, Bezirk Adelsberg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	7. Januar d. J.
6	Casimir Klimaschewski, Tagelöhner,	geboren am 30. März 1854 zu Marienpoll bei Zuwatten, Russisch Polen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Ruhrort, Kreis Mülheim a. d. Ruhr,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	16. Januar d. J.
7	Franz Karöse, Spenglergeselle,	angeblich geboren 1850 zu Szegedin, Ungarn,	Diebstahl, Landstreichen, Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	18. Dezbr. 1884.
8	Adalbert Smetana, Binder,	geboren am 25. März 1859 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Kejnic, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	17. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Josef Bloquet, Tagelöhner,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig in Vras, Frankreich, wohnhaft zuletzt in Aschaffenburg,	Diebstahl u. Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	7. Februar d. J.
10	Sergius Poslawsky, Handlungsgehülfe,	geboren im April 1858 zu Goloubine, Kreis Kaursk, Rußland, ortsangehörig in St. Petersburg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	20. Januar d. J.
11	Andreas Frei, Schlosser,	geboren am 26. Dezember 1849 zu Annenstein, Bezirk Brugg, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	10. Februar d. J.
12	Karl Temmel, Kellner und Tagelöhner,	geboren am 18. Februar 1847 zu Wintersfeld, Bezirk Mureck, Steiermark, ortsangehörig in Lissenberg, Oesterreich,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Dezbr. 1884.
13	Josef Zarembecke, Gärtner,	geboren am 4. Juli 1827 zu Tournée, Belgien,	Landstreichen,	derselbe,	9. Januar d. J.
14	Franz Anton Gschwend, Schlosser,	geboren am 26. April 1851 zu St. Fiden, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	20. Januar d. J.
15	Johann Baptist Hausberg, Tagelöhner,	geboren am 1. Mai 1849 zu Giromagny, Bezirk Belfort, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	26. Januar d. J.
16	Louis Munck, Bäcker,	geboren am 13. November 1855 zu Zürich in Algerien (Frankreich), ortsangehörig in Algier,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17	Peter Berta, Maurer,	geboren am 23. Dezember 1842 zu San Marino, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Jeannette Viret, ohne Stand,	geboren am 16. Februar 1853 zu Scey sur Saône, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	2.	4.	5.	6.
19	Alois Kubesch, Kellner,	geboren am 26. Juni 1867 zu Mühlhausen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	2. Januar d. J.
20	Johann Leuenberger, Schneider,	geboren am 15. Februar 1844 zu Eriswyl, Gemeinde Ursenbach, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Februar d. J.
21	Christian Richard, Melker,	geboren am 28. September 1×46 zu Affoltern, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
22	Johann Kiffer, Tagelöhner,	geboren am 25 Januar 1821 zu Livengen, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Februar d. J.

№ 183 Vorlesungen
für das Studium der Landwirthschaft au der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 16. April.

Von den für das Sommersemester 1885 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der allgemeinen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objecte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Exkursionen und Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Kirschner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft, 1. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur der Pferde: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hilfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaften Maschinen- und Gerätheku nde: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil (Lehre von dem Licht und der Wärme): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Organische Chemie, der Experimentalchemie zweiter Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, zweiter Theil, (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. Geognosie Mitteldeutschlands: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. — Petrographie: Prof. Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Naturgeschichte der Zellkryptogamen (Pilze, Algen, Flechten, Moose): Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Elemente der allgemeinen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. Ueber Protozoen: Derselbe. — Systematische Zoologie der Wirbelthiere: Dr. Taschenberg. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Schmetterlinge: Derselbe. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (zweiter praktischer Theil der politischen Oekonomie): Prov. Dr. Conrad. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. — Ueber die deutschen Kolonien: Prof.

Dr. Kirchhof.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Vaihinger, Stumpf, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Oberbeck. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Vollhard. — Mineralogie, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zootomische Uebungen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirschner. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen auf dem Versuchsfelde des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Kirschner. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Kraus. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1885.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Reg.-Rath, ordentlicher öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. März 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 184 Da nach §. 57 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 die Unterstützungsansprüche hilfsbedürftiger Kassenmitglieder, welche von einem Armen-Verbande unterstützt worden sind, an letzteren übergehen, und nach §. 28 leg. c. die Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenkasse beibehalten, so ersuche ich die Vertreter der Ortsarmen-Verbände ergebenst, bei Erstattungsansprüchen gegen den Landarmenverband die nach §. 34 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 erforderliche Vernehmung der hilfsbedürftigen Person auch auf nachstehende Fragen gefälligst auszudehnen:

1. An welchem Orte, in welcher Stellung, bei welchem Arbeitgeber (Meister, Fabrikherrn) und während welches Zeitraumes (von wann bis wann) war der Hilfsbedürftige zuletzt beschäftigt. (§. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883)?
2. War derselbe bei einer Krankenkasse angemeldet und zwar bei welcher und seit wann?
3. Hat derselbe seine letzte Beschäftigung wegen Krankheit aufgegeben, und warum hat er die ihm zustehende Krankenunterstützung am Orte seiner Beschäftigung nicht in Anspruch genommen?

Düsseldorf, den 7. März 1885.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:
Klein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 185 Bezirks-Polizeiverordnung. Unter Aufhebung unserer Bezirks-Polizeiverordnung vom 11. Februar 1884, Amtsblatt pro 1884 Stück 7 Nr. 109, werden auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die Eisenbahn von Call über Schleiden nach Hellenthal die nachstehenden Polizeivorschriften mit dem Bemerken hierdurch erlassen und bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 6 derselben, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet werden, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 1. Das Betreten des Planums der außerhalb der Chaussee liegenden Bahnstrecken, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet, dabei jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Gleise auf denselben Bahnstrecken nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Bahnhöfe, soweit dieselben außerhalb der Chaussee liegen, ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Gleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Fußgänger, Reiter und Führer von Fuhrwerk und Vieh, welche bei Annäherung eines Zuges sich auf oder an dem Bahngleise befinden, haben dasselbe nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh zeitig und jedenfalls sofort, nachdem von dem Locomotivführer das Zeichen dafür gegeben ist, zu verlassen und sich soweit von demselben zu entfernen,

daß eine Collision mit dem Zuge nicht herbeigeführt werden kann. Thiere, welche auf der Chaussee den Zügen begegnen oder auf derselben in gleicher Richtung mit den Zügen sich fortbewegen, sind von ihrem Führer beim Herannahen eines Zuges und so lange anzuhalten, bis der Zug an ihnen vorbeigefahren ist.

Wenn Thiere auf der Chaussee bei Annäherung eines Zuges scheu werden und in Folge dessen der Zug still hält, so müssen alsdann die Thiere, welche dem Zuge entgegen kommen, von ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Thiere, welche in der Richtung des Zuges gehen, sicher anzuhalten oder erforderlichen Falls hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiter fahren kann.

Bei mangelndem Tageslicht müssen sämmtliche auf der Chaussee verkehrende Fuhrwerke und die Führer von unangespannten Thieren mit Laternen versehen sein. Die letzteren sind so zu stellen, bezw. zu halten, daß sie von dem Zuge aus gut bemerkt werden können und bei zu befürchtendem Scheuwerden der Thiere so lange zu schwenken, bis der Zug zum Stillstand kommt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt.

Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahn-Polizeibeamten ist es gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesandt werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Aachen, den 17. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
von der Mosel.

№ 186 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 19. August v. J. dem Presbyterium der evangelischen Vicariatsgemeinde zu Zell-Alf-Bertrich die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Kapelle in Zell eine Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraume vom 1. Januar bis ultimo Dezember d. J. durch Deputirte aus der genannten Vicariatsgemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die nachgenannten Personen mit Abhaltung dieser Collecte im diesseitigen Bezirke beauftragt sind:

1. Pfarrvikar Ernst Pfender aus Zell,
2. Schreiner und Küster Ferdinand Rießinger aus Briedel,
3. Kollektant Carl Boldt aus Hannover,
4. Desgleichen C. G. Bock aus Coblenz,
5. A. F. Gottschalk, Kaufmann aus Alf.

Aachen, den 16. März 1885.

№ 187 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Müller zu Niederzier auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Niederzier, sowie den Beigeordneten Krichel zu Gevelsdorf ebenfalls auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hottorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 17. März 1885.

№ 188 Das nachstehende Ergänzungs-Ver-

zeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Convention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt vom Jahre 1873 Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medicinal-Personen wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Publikation des Ergänzungs-Verzeichnisses der preußischen zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal-Personen belgischerseits erfolgen wird.

Aachen, den 12. März 1885.

Province de Liège.

Peeters, J., docteur en médecine, à Hombourg.
Ernst, G., „ „ „ „ Montzen
Walraff, H., médecin vétérinaire, à Henri-Chapelle.
Buckens, J., docteur en médecine, à Dolhain.
Thimus, O., „ „ „ „ „
Jorez, M., „ „ „ „ „
Poilvache, M., veuve Guinotte sage-femme, à Dolhain.
Otte, A., docteur en médecine, à Stavelot.
Hardy, E. J., docteur en médecine, à Stavelot.
Bière, M., sage-femme, à Stavelot.
Moxhet, épouse Scheffer, sage-femme, à Stavelot.
Wathelet, H., sage-femme, à Stavelot.
Veuster, épouse Malchair, sage-femme, à Sart.
Henfling, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.
Everhard-Fluchenne, H., sage-femme, à Dolhain.
Renardy, E, docteur en médecine, à Oppenaken.

Province de Luxembourg.

Bernard, G. J., médecin-chirurgien, à Beho.
Vincotte, M. J., épouse Gilson, sage-femme, à Emal.
Masson, M. T., sage-femme, à Vielsalm.
Guillaume, M. J., docteur en médecine, à Vielsalm.
Maréchal, F., „ „ „ à Houffalize.
Scheurette, L. J., „ „ „ „ Gouvy.
Brede, E., sage-femme, à Emal.
Boubert, E., „ à Vielsalm.
Martiny, M. J, sage-femme, à Houffalize.
Roset, docteur en médecine, à Limerlé.
Hardy, C., médecin vétérinaire, à Chérain.

№ 189 Die Kreisthierarztstelle des Kreises Malmedy ist vacant und soll des Baldigsten wieder besetzt werden.

Das jährliche Einkommen beträgt:

Staatszuschuß	M.	600
Kreiszuschuß	„	240
Zuschuß der Stadt St. Vith	„	180
Für Beaufsichtigung der Viehmärkte und aus den Körungen durchschnittl.	„	900
Summa	M.	1920

Nach der Viehzählung im Jahre 1883 waren im Kreise Malmedy 709 Pferde, 23747 Stück Rindvieh, 5584 Schafe, 5049 Schweine und 760 Ziegen vorhanden.

Ein zweiter geprüfter Thierarzt wohnt im Kreise nicht. Die im Bau begriffene Eisenbahn wird den Kreis in seiner größten Ausdehnung von Norden nach Südwesten durchschneiden und die größten und verkehrreichsten Orte berühren.

Qualifizirte Bewerber wollen ihre Zeugnisse und einen kurz gefaßten Lebenslauf bis 15. April d. J. dem Landrathsamte zu Malmedy einreichen.

Aachen, den 2. März 1885.

№ 190 Es hat sich herausgestellt, daß die in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 18. März 1884 (Amtsblatt de 1884, Stück 12 Seite 83 ff.) sub 9a der Tabelle festgestellten Sätze des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in der Bürgermeisterei Malmedy in Folge mißverständlicher Auffassung f. Zt. von der Gemeindebehörde zu hoch angegeben worden sind.

Auf Grund der neuerdings angestellten Ermittelungen setzen wir daher den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in der Bürgermeisterei Malmedy hierdurch anderweit auf die nachstehenden Sätze fest:

Für erwachsene über 16 Jahre alte Arbeiter				Für jugendliche unter 16 Jahren alte Arbeiter			
männliche		weibliche		männliche		weibliche	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	80	1	20	1	00	0	85

Der so festgestellte Tagelohn bildet den Maßstab, nach welchem

1. bei der Gemeindekrankenversicherung (§. 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter) das Krankengeld (§. 6) und die Versicherungsbeiträge (§. 9),
2. bei Ortskrankenkassen (§. 20 No. 13), Betriebs (Fabrik) Krankenkassen (§. 64), Bau-Krankenkassen (§. 72), Innungs-Krankenkassen (§. 73) und Knappschaftskassen (§. 74) das Sterbegeld,
3. bei den in der Bürgermeisterei Malmedy domizilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§. 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Aachen, den 17. März 1885.

№ 191 Unter Hinweis auf die in Nr. 3 des Armee-Verordnungsblattes veröffentlichte Verfügung des Herrn Kriegsministers wird der Königlichen Regierung hierdurch mitgetheilt, daß für die Militär-Hufschmiede bei jedem Kavallerie-Regiment, Feld-Artillerie-Regiment und Train-Bataillon; bei den

detachirten Abtheilungen der Feld-Artillerie und bei den Militair-Lehrschmieden eine Prüfungs-Kommission, bestehend aus einem Rittmeister oder Hauptmann, einem Korps- oder Ober-Roßarzt, wo solcher nicht vorhanden, einem Roßarzt bzw. Unterroßarzt und aus einem Ober-Fahnenschmied oder Fahnenschmied bezw. Vorschmieder eingesetzt ist.

Die von diesen Kommissionen in nachstehender Fassung

Der..............aus.............
geboren den.....ten..........zu.........
hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission die durch das Gesetz vom 15. Juni 1884 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ....
.............................bestanden.
.............den....ten............18....
des (Truppentheils)
Die Prüfungs-Kommission ——..........
der (Lehrschmiede)
(Unterschriften.)

ausgestellten Zeugnisse sollen diejenigen Militairschmiede, welche die Prüfung bestanden haben, zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1884 ebenso berechtigen, wie die auf Grund unserer Verfügung vom 23 Januar cr. von den Civil-Prüfungs-Kommissionen resp. Innungen und Lehrschmieden ertheilten Zeugnisse.

Die vorstehende Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft,
Domainen und Forsten, Lucius.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: v. Moeller.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. März 1885.

№ 192 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Januar 1884 (Amtsblatt S. 12 Nr. 35) bringen wir höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der gegenwärtig in Steglitz, Albrechtstraße 21a, wohnende Lieutenant a. D. O. Brunkow den Preis des von ihm herausgegebenen Werkes „die Wohnplätze des deutschen Reichs" nunmehr auf 50 Mark für die 1. Abtheilung (Königreich Preußen) auf 60 Mark für die 2. Abtheilung (die übrigen deutschen Staaten) und auf 100 Mark für beide Abtheilungen zusammen, herabgesetzt hat.

Aachen, den 14. März 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 193 In Gemäßheit der Nr. 1 der Uebergangsbestimmungen für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 6. März 1885 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Geschäfte des hiesigen Königlichen Untersteueramtes bezüglich der Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen, mit dem 1. April d. Js. auf die Kasse des hiesigen Königlichen Amtsgerichtes übergehen.

Eschweiler, den 9. März 1885.

Königliches Amtsgericht.

№ 194 Da die Geschäfte, welche die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen betreffen, mit dem 1. April dieses Jahres an die Gerichtskassen übergehen, so tritt mit jenem Tage für die vorbezeichneten Geschäfte an Stelle der hiesigen Steuerhebestelle die Kasse des hiesigen Amtsgerichts.

Heinsberg, den 11. März 1885.

Königliches Amtsgericht I.

Patente.

№ 195 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 39 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 22284. Schlammsetzmaschine mit vibrirenden Sieben. Kl. II. Nr. 9891. Neuerungen an continuirlichen Backöfen. Kl. III. Nr. 26414 Kravattenverschluß. Kl. IV. Nr. 5967. Sparbrenner für Gas. Kl. IV. Nr. 22081. Neuerungen an Arretir- und Auslösevorrichtungen für Zuglampengehänge. Kl. V. Nr. 14791. Hydraulischer Erdbohrer. Kl. V. Nr. 18588. Neuerung an continuirlichen Fördereinrichtungen bei Bremsbergen. Kl. XI. Nr. 27696. Bücherbeschneidemaschine. Kl. XIII. Nr. 18298. Dampferzeuger mit dazu gehörigen Heizvorrichtungen. Kl. XVIII. Nr. 30036. Verfahren zur Darstellung von Flußeisen aus phosphorhaltigem manganarmen Roheisen in der basischen Birne ohne Nachblasen. Abhängig von Nr. 12700. Kl. XVIII. Nr. 30123. Entphosphorung des Roheisens. Kl. XIX. Nr. 27153. Geleise-Konstruktion für Pferde-Eisenbahnen. Kl. XIX. Nr. 29569. Aufgebornte Lochränder bei Straßenbahnschienen-Verbindungen. Kl. XX. Nr. 17910. Neuerungen an Kippwagen. Kl. XX. Nr. 18890. Selbstthätiges Zugdeckungssignal. Kl. XX. Nr. 21469. Excentrikbremse für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 26437. Zahnstange für Gebirgsbahnen. Kl. XX. Nr. 26752. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. 26765. Vom Wagen aus stellbare Weiche für Straßeneisenbahnen. Kl. XX. Nr. 26784. Apparat zur Annahme und Abgabe von Briefbeuteln für Eisenbahn-Postwagen. Kl. XX. Nr. 27108. Seitenkuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 29390. Neuerung an automatischen Frictionsbremsen. Kl. XXI. Nr. 9467. Neuerung an galvanischen Elementen. Kl. XXI. Nr. 23735. Einschaltung von Hörrohren an Telephonen. Kl. XXI. Nr. 23984. Vorrichtung zur Verbindung elektrischer Glühlichtlampen mit der Leitung. Kl. XXI. Nr. 28742. Neuerungen in der Konstruktion elektrischer Accumulatoren. Kl. XXI. Nr. 29968. System unterirdischer Leitungen für elektrische Drähte mit Abzweigungen. Kl. XXI. Nr. 30137. Konstruktion eines galvanischen Elements. Kl. XXIV. Nr. 22329.

Auswechselbare Feuerstücke an Roststäben. Kl. XXIV. Nr. 27 092. Schornsteinreinigungs-Apparat Kl XXV. Nr. 18 020. Verfahren zur Herstellung von Strickmaschinennadeln. Kl. XXVI. Nr. 9536. Selbstthätiges Absperrventil für nasse Gasmesser mit gußeisernem Gehäuse. Kl. XXVI. Nr. 28 697. Regenerativ-Gaslampe. Kl. XXVII. Nr. 22 283. Fächerförmige Ausströmungsöffnungen an Ventilatoren. Kl. XXVII. Nr. 25 290. Stellvorrichtung an den durch Patent Nr. 22 283 geschützten Grubenventilatoren; Zusatz zu P. R. 22283. Kl. XXIX. Nr. 23 478. Verfahren zur Herstellung leinener Wundwatte (Charpie) aus Flachsfasern. Kl. XXX. Nr. 999. Verfahren, atmosphärischer Luft Sauerstoff zu entziehen. Kl. XXXIII. Nr. 26 390. Sperrvorrichtung für Schirmgestelle. Kl. XXXIV. N. 22 741. Verstellbarer Ständer für Bücher rc. Kl. XXXIV Nr. 26 619. Drehbare Trommel zum Reinigen von Teppichen. Kl. XXXIV. Nr. 29 620. Selbstthätige Klemmvorrichtung für Rouleau-Schnüre und dergl. Kl. XXXVI Nr. 13 574. Neuerungen an Heizvorrichtungen. Kl. XXXVI. Nr. 17 912 Verdunstungsapparat. Kl. XXXVI. Nr. 22 588. Heizrohrsystem mit regulirbarer Heizfläche. Kl. XXXVI. Nr. 26 481. Ofenfeuerung mit Zuführung vorgewärmter Luft. Kl. XXXVI. Nr. 29 604. Oefen und Heizkästen mit Doppelwandung. Kl. XXXVII. Nr. 29 572. Aufzughalter. Kl. XXXVIII. Nr. 9324. Neuerung an horizontalen Fournierschneidemaschinen. Kl. XXXVIII. Nr. 14 995. Neuerungen an horizontalen Fournierschneidemaschinen; I. Zusatz zu P. R. 9324. Kl. XXXVIII. Nr. 22 153. Sandpapier-Schleifmaschine. Kl. XLII. Nr. 15 006. Fahrbare Brückenwaage. Kl. XLII. Nr. 22 285. Automatische Controlvorrichtung für Droschken und andere Fuhrwerke. Kl. XLIV. Nr. 22 490. Verfahren zur Herstellung von Knöpfen mit vertieft liegender Oese. Kl. XLIV. Nr. 29 529. Verschluß für Manschetten- und Hemdenknöpfe. Kl. XLV. Nr. 23 141. Scheidewände mit abwechselnden oberen und unteren Oeffnungen in dem Cylinder von Schleudermaschinen. Kl. XLV. Nr. 26 519. Hufbeschlag aus roher Haut oder Leder. Kl. XLVI. Nr. 23 664. Feuerluftmaschine. Kl. XLVI. Nr. 26 139. Neuerungen an Gasmaschinen; abhängig von Patent Nr. 532. Kl. XLVI. Nr. 30 268. Gasmotor; abhängig von Patent Nr. 532. Kl. XLVII. Nr. 22 890. Treibschnurverbinder. Kl. XLVII. Nr. 26 853. Lösbare Kettenglieder. Kl. XLVII. Nr. 27 179. Zapfenlager aus Glimmerplatten. Kl. XLIX. Nr. 23 696. Verfahren und Apparat zur Herstellung von Ringen aus Draht oder Rohr. Kl. XLIX. Nr. 26 654. Kluppe mit Schnellpreßvorrichtung. Kl. XLIX. Nr. 27 234. Verfahren und Apparat zur Herstellung von hohlen Metallringen; Zusatz zu P. R. 23 696. Kl. L. Nr. 18 297. Neuerungen an Schlagstiftenmaschinen. Kl. L. Nr. 26 907. Schräg gelagerte Welle an Schleppmühlen. Kl. LI. Nr. 26 997. Vorrichtung zur Verlängerung einzelner Töne für Pianinos. Kl. LII. Nr. 28 104. Selbstregulierende Fadenspannung an Nähmaschinen-Schiffchen. Kl. LIV. Nr. 9215. Maschine zum Anfertigen von Hohlcylindern aus Pappe. Kl. LIV Nr. 29 542. Tekturaltmaschine. Kl. LV Nr. 23 609. Schüttelvorrichtung für Siebtische von Papiermaschinen. Kl. LVI. Nr. 27 248. Pferdeladenschoner. Kl. LVIII. Nr. 27 575. Bewegungsvorrichtung für Weinpressen. Kl LXI Nr. 7616. Feuerwehrleiter. Kl. LXIII. Nr. 10 008. Neuerungen an Velocipeden. Kl. LXIII Nr. 17 885. Neuerungen an beweglichen Axen (Kugelgelenke). Kl LXIII. Nr. 27678. Neuerung an Velocipeden. Kl. LXIV. Nr. 22 186. Bierdruckapparat. Kl. LXIV. Nr 22 328. Neuerungen an Flaschenfüllapparaten. Kl. LXIV. Nr. 26 899. Flaschenspülmaschine. Kl. LXV. Nr. 17 911. Neuerungen an Schiffskörpern. Kl. LXV. Nr. 22 222. Neuerungen an Reaktionspropellern. Kl. LXVII. Nr. 13 319. Schleifstein-Vorlage mit Schutzvorrichtung zum Abrichten und Schleifen. Kl. LXVIII. Nr. 22 203 Thürschloß. Kl. LXVIII. Nr. 22 604. Neuerung am Sicherheitsapparat für Kassenschrankschlösser. Kl. LXVIII Nr. 27073. Hemmung für die Drückerfalle an Thürschlössern. Kl. LXIX. Nr. 18 165. Hülse für Korkzieher an Taschenmessern. Kl. LXXI. Nr. 22 605. Schuhsohlen-Aufnagelmaschine ohne Leisten mit selbstthätiger Abschneidevorrichtung der eingeschlagenen Holzstifte. Kl. LXXII. Nr. 22 533. Magazingewehr. Kl. LXXII. Nr. 29 593. Geschütz-Geschoßkasten. Kl. LXXIV. Nr. 30 001. Signalhahn für Luftdrucktelegraphie. Kl. LXXVI. Nr. 16 530. Neuerungen an der Imbs'schen Kämmmaschine. Kl. LXXVI. Nr. 19 358. Neuerungen an der Imbs'schen Kämmmaschine; Zusatz zu P. R. 16 530. Kl. LXXVI. Nr. 1212. Schraubenverstellung an Schlittschuhen. Kl. LXXVII. Nr. 22 515. Speisetisch mit verborgener Kegelbahn. Kl. LXXVII. Nr. 29801. Rennspieltisch. Kl. LXXX. Nr. 18 227. Verfahren zur Herstellung von Verblendsteinen. Kl. LXXX. Nr. 23 249. Verfahren und Oefen zum Brennen von Strontianit, Calcit, Dolomit, Magnesit und dergl. mittelst in Regeneratoren erhitzten Regeneratorgases. Kl. LXXXI Nr. 15 062. Transportfähiges Eiergestell. Kl. LXXXII Nr. 17 571. Neuerung an Apparaten zum Trocknen von Braunkohlenklein. Kl. LXXXIII. Nr. 24 363. Elektrischer Weck- und Läute-Apparat. Kl. LXXXV. Nr. 22 375. Neuerungen an Filteranlagen (für Abwässer). Kl. LXXXV. Nr. 29 689. Selbstschließender Ausflußventilhahn. Kl. LXXXV. Nr. 30 098 Entlastungsventil für selbstthätig schließende Absperrventile. Kl. LXXXVI. Nr. 22 614. Walkvorrichtung für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 23 778. Neuerung an Webschützen. Kl LXXXVII. Nr. 26 590. Ohrlochstecher Kl. LXXXIX. Nr. 12 221. Pneumatischer Abdampfer. Kl. LXXXIX. Nr. 17 729. Neuerung an Verdampfapparaten für Zuckersäfte, Milch, Bier und andere Substanzen, bezw. Kühlapparaten für Bier und andere Flüssigkeiten. Kl. LXXXIX. Nr. 28513. Aushebevorrichtung für den Waschcylinder an Wurzelwaschmaschinen.

Berlin, den 12. Februar 1885.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 196 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Gregers Henri Gregersen, Fischer,	geboren am 29. April 1861 zu Tingsted, Insel Falster, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	18. Januar d. J.
2	Marie Kaupowa (Kaupa), ohne Stand,	geboren am 1. August 1864 zu Leitomischl, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. Dezember 1884.
3	Marie Pawlikowska, ohne Stand,	ca. 30 Jahre, geboren zu Dobrzykowo, Bezirk Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	13. Februar d. J.
4	Johann Mrwa, Fleischergeselle,	geboren am 10. Mai 1861 zu Muglinau, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. November 1884.
5	Georg Niedoba, Schmiedegeselle,	geboren August 1857 zu Fröhlichhof, Bezirk Schwarzwasser, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Januar d. J.
6	Die Zigeuner: a) Julianna Burianski, unverehelicht,	a) ca. 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Grabowka, Bezirk Mährisch-Ostrau,	Landstreichen,	derselbe,	23. Januar d. J.
	b) Jakob Puputz, Schmied,	b) ca. 28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Polanka, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,			
	c) Karl Burianski, Schmied,	c) ca. 19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Polanka, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,			
7	Josef Partsch, Färbergeselle,	geboren am 18. August 1828 zu Sonneberg, Bezirk Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	26. Januar d. J.
8	Martin Friedländer, Arbeiter,	geboren 1868 zu Gezsény, Komitat Unghvar, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	27. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	2.	4.	5.	6.
9	Wilhelm Kober, Webergeselle,	geboren am 10 Februar 1859 zu Ober-Hermersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	31. Januar d. J.
10	Franz Kroczek, Arbeiter,	geboren am 17. März 1841 zu Tetschen, Böhmen, ortsangehörig in Ostrau, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	2. Februar d. J.
11	Otto recte Gottfried Mischler, Barbiergehülfe,	geboren am 18. November 1864 zu Rüschegg, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	31. Dezember 1884.
12	Karl Frys (Fries), Scharfrichter,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Domasin, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	12. Januar d. J.
13	Adolf Steinberg, Apothekergehülfe,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bauske bei Mitau, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Osnabrück,	8. Dezember 1884.
14	Jan Pype, Arbeiter,	36 Jahre, geboren zu Soubourg, Niederlande,	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	13. Dezember 1884.
15	Anton Lang, Müller,	geboren am 11. September 1861 zu Schlaggenwald, Bezirk Falkenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hildesheim,	17. Februar d. J.
16	Anton Aiberli, Ziegler,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Champigneulles, Departement Meurthe, Frankreich,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	11. Februar d. J.
17	Johann Woller, Tagelöhner,	geboren am 21. April 1869 zu Lichtenstadt, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Versuch des schweren Diebstahls und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg a. D.,	17. Januar d. J.
18	Karl Fröhlich, Tagelöhner,	geboren am 17. Januar 1867 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	31. Januar d. J.
19	Mathias Cejka, Schuhmachergehülfe,	geboren 1846 zu Wlkonitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	.	6.
		ebendaselbst ortsangehörig,			
20	Johann Letz, Dienstknecht,	geboren am 13. Juli 1859 zu Schönwald, Bezirk Tachau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	9. Februar d. J.
21	Johann Waschischek, Schuhmacher und Tagelöhner,	geboren am 2. September 1860 zu Wien, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Führung eines falschen Zeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuulm,	14. Februar d. J.
22	Karl Tholander, Arbeiter,	geboren am 17. Juli 1848 zu Weriö, Bezirk Kronoberg, Schweden, wohnhaft zuletzt in Neuhof, Bezirk Ahrensböck, Oldenburg.	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	31. Januar d. J.
23	Cain Philipoosky, Gärtner,	geboren am 17. März 1865 zu Philipowen, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Mühlhausen i. E.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. Februar d. J.
24	Elise Katharine Finninger, Näherin,	geboren am 22. März 1831 zu Egerkingen, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. Januar d. J.
25	Johann Schmidt, Melker,	geboren am 24. November 1838 zu Bollingen, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst angehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	31. Januar d. J.
26	Julie Monika Augas-Cassieres, Arbeiterin,	geboren am 15. August 1856 zu Moncin, Departement Basses-Pyrénées, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	13. Februar d. J.
27	Ernst Franke, Metzgerbursche,	geboren am 18. April 1859 zu Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	14. Februar d. J.
28	Josef Lauzé, Metzgerbursche,	geboren am 27. Februar 1868 zu Brooklin, Vereinigte Staaten von Amerika, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
29	Mathias Gogeditsch, Kellner,	geboren am 1. September 1861 zu Au bei Wien, Oesterreich, ebendaselst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	16. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
30	Josef Polke, Damastweber,	geboren im Februar 1864 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. Februar d. J.
31	Franz Fritsch, Arbeiter,	34 Jahre, geboren u. ortsangehörig in Dittersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, wohnhaft zuletzt in Löwen, Kreis Brieg,	desgleichen,	derselbe,	21. Februar d. J.
32	Emanuel Fleischer, Tagearbeiter,	geboren am 26. April 1863, zu Kratzdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig in Nieder-Mohrau, Bezirk Römerstadt, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
33	Philipp Podleiski, Arbeiter,	37 Jahre geboren und ortsangehörig zu Balin, Bezirk Chrzanow, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Januar d. J.
34	August Jarkowski, Arbeiter,	geboren im August 1849 zu Skalitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	31. Januar d. J.
35	Mathilde Wolff, unverehelichte Arbeiterin,	24 Jahre, geboren in Römerstadt, Mähren, ortsangehörig in Altendorf, Kreis Olmütz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	10. Dezbr. 1884.
36	Joseph Haberer, Töpfer,	geboren am 25. Juni 1842 zu Elbogen, Kreis Eger, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	12. Januar d. J.
37	Schalche Jazowsky, Kaufmann,	19 Jahre, geboren in Butromanz, Gouvernement Wilna, Rußland, ortsangehörig in Libau, Kurland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	19. Februar d. J.
38	Coloman Friedrich Lieguſch, Schneidergeselle,	geboren am 15. April 1867 zu Kesmark, Komitat Zips, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Lüneburg,	20. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
39	Johann Rozsypala, Tagelöhner,	geboren am 3. April 1864, zu Schwihau, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	3. Februar d. J.
40	Thomas Rejdl, Tagelöhner,	geboren 1838 zu Schwihau, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
41	Vincenz Tanschmann, Müller,	geboren am 3. Januar 1856 in Eiland, bei Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	vorsätzliche gemeinschaftliche Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Betteln unter Drohungen rc.	Fürstliches Landrathsamt zu Gera,	29. Novbr 1884.
42	Heinrich Meister, Maler,	geboren am 3. November 1851 zu Schaffhausen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Januar d. J.
43	Angelo Franzesko Corti, Schlosser,	geboren am 21. April 1852 zu Varese, Provinz Como, Italien ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	4. Februar d. J.
44	Christian Joder, Bäcker,	geboren am 17. November 1856 zu Muri, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	11. Februar d. J.
45	Johann Jakob Sigrist, Schlosser,	geboren am 11. Mai 1864 zu Henau bei Schaffhausen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
46	Heinrich Schoch, Schreiner,	geboren am 15. Juni 1862 zu Kämerli, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
47	Ludwig August Robert, Tagner,	geboren am 30. Oktober 1841 zu Les Blanchetes, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
48	Jukund, Kreienbühl, Maurer,	geboren am 20. Februar 1856 zu Rothenburg, Kanton Luzern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	12. Februar d. J.

Die durch Beschluß des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Februar 1884 verfügte Ausweisung des Kaufmanns Edmund Leo Albert Zilske aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1884 S. 126 Z. 1), sowie die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 10. Oktober 1882 verfügte Ausweisung des Sackträgers Emil Denis aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1882 S. 437 Z. 1) sind zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Genannten deutsche Reichsangehörige sind.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Montag den 23. März 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 197 Landespolizeiliche Anordnung.

betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen und Schafen aus Oesterreich-Ungarn, Rußland und deren Hinterländern.

Auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R. G. B. S. 153) und des §. 3 des preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des genannten Reichsgesetzes, vom 12. März 1881 (G. S. S. 128), wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen angeordnet, was folgt:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von aus Oesterreich-Ungarn, Rußland und deren Hinterländern stammenden a Schweinen, b Schafen, c frischem Fleisch von Schafen über die Preußisch-Luxemburgische, Preußisch-Belgische u. Preußisch-Niederländische Landesgrenze ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden nach § 328 des deutschen Strafgesetzbuches und § 66, Nr. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R. G. B. S. 153) bestraft.

§ 3. Vorstehende Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Aachen, den 21. März 1885.

Der Regierungs-Präsident:
von Hoffmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. März **1885.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 198 Auf Ihren Bericht vom 7. März d. J. bestimme Ich, daß vom 1. April d. J. ab: A., in Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (G.-S. S. 11 ff.), für die Verwaltung des Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Braunschweig unter der Firma: „Königliche Direction der Braunschweigischen Eisenbahn" eingesetzt wird, B., in Ausführung des Gesetzes vom 24. Januar 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (G.-S. S. 11 ff.), und des Gesetzes vom 17. Mai 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat (G.-S. S. 129 ff.): I., die durch Meine Erlasse vom 24. Januar und 17. Mai 1884 (G.-S. S. 59, 270) für die Verwaltung, einerseits des Breslau-Schweidnitz-Freiburger, andererseits des Berlin-Hamburger und des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahnunternehmens unter der Firma: „Königliche Direction der Breslau-Freiburger" beziehungsweise der „Berlin-Hamburger Eisenbahn" in Breslau beziehungsweise Berlin eingesetzten Behörden wieder aufgelöst, II., a. die zu dem Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien: 1. Breslau-Sorgau-Landesgrenze (Halbstadt) mit den Zweigbahnen Sorgau-Altwasser-Hermsdorf und Fellhammer-Gottesberg, Raudten-Liegnitz-Frankenstein und Stettin-Podejuch nebst der Zweigbahn nach dem Dunzighafen, 2. Breslau-Glogau-Stettin (Podejuch) und Schmiedefeld-Rochbern, b., die zu dem Berlin-Hamburger und Hamburg-Bergedorfer Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien: 1. Berlin-Wittenberge-Hamburg mit dem Anschluß an die Berliner Ringbahn bei Moabit, Hamburg-Altona'er Verbindungsbahn, Büchen-Lauenburg und Wittenberge-Buchholz, 2. Charlottenburg-Ruhleben, ad a, 1 und b, 2 mit den zum Bezirk der Eisenbahndirection zu Berlin, ad a, 2 mit den zum Bezirk der Eisenbahndirection zu Breslau, ad b, 1 mit den zum Bezirk der Eisenbahndirection zu Altona gehörenden Linien zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt, C., I., die zum Eisenbahndirectionsbezirk Breslau gehörenden Strecken: a. Posen (Glowno)-Thorn, Inowrazlaw-Bromberg und Inowrazlaw-Montwy, b., Sagan-Sorau und Camenz-Frankenstein, II., die zum Eisenbahndirectionsbezirk Hannover gehörenden Strecken: Lüneburg-Lauenburg und Echem-Hohnstorf, III., die zum Eisenbahndirectionsbezirk Frankfurt a. M. gehörende Strecke: Limburg-Hadamar, von ihren bisherigen Bezirken abgetrennt und ad I. a dem Bezirk der Eisenbahndirection zu Bromberg, ad I. b dem Bezirk der Eisenbahndirection zu Berlin, ad II. dem Bezirk der Eisenbahndirection zu Altona, ad III. dem Bezirk der Eisenbahndirection (rechtsrheinischen) zu Köln, zugetheilt werden, D., das durch Meinen Erlaß vom 21. Februar 1880 (G.-S. S. 49) im Bezirk der Eisenbahndirection zu Breslau errichtete Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Posen aus diesem Bezirk ausgeschieden und der Eisenbahndirection zu Bromberg unterstellt wird, E., Königliche Eisenbahn-Betriebsämter, ressortirend von derjenigen Eisenbahndirection, zu deren Bezirk sie gehören, neu errichtet werden: I., im Bezirk der Eisenbahndirection zu Berlin: eins in Breslau, II., im Bezirk der Eisenbahndirection zu Breslau: je eins in Breslau und Oppeln, III., im Bezirk der Eisenbahndirection zu Altona: je eins in Berlin, Hamburg, Kiel und Flensburg, IV. im Bezirk der Eisenbahndirection (rechtsrheinischen) zu Köln: eins in Neuwied. Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. März 1885.

ggez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März d. J., betreffend Einsetzung einer Königlichen Direction für die Verwaltung des durch das Gesetz vom 23. Februar 1885 auf den Preußischen Staat übergehenden Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens, anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirectionsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern in den Eisenbahndirectionsbezirken Berlin, Breslau, Altona und Köln (rechtsrheinisch), wird anliegend eine Uebersicht der vom 1. April 1885 ab festgesetzten Betriebsamtsbezirke der Staatseisenbahnverwaltung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. März 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
Maybach.

Anlage A.

Uebersicht
der vom 1. April 1885 ab festgesetzten Betriebsamts-Bezirke der Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
I. Berlin.	Berlin (Stadt- und Ringbahn.)	Berliner Stadtbahn, Berliner Ringbahn, Charlottenburg-Wannsee und Charlottenburg-Ruhleben.
	Berlin (Berlin-Sommerfeld.)	Berlin-Sommerfeld, Frankfurt a. O.-Cüstrin und Frankfurt a. O.-Cottbus.
	Breslau (Breslau-Sommerfeld).	Sommerfeld-Sagan-Breslau, Breslauer Verbindungsbahn, Gassen-Kohlfurt-Arnsdorf, Sagan-Sorau und Liegnitz-Goldberg.
	Görlitz.	Kohlfurt-Görlitz-Zittau, Nikrisch-Seidenberg, Kohlfurt-Lauban-Dittersbach-Glatz, Görlitz-Lauban, Löwenberg-Greiffenberg, Greiffenberg-Friedeberg, Hirschberg-Schmiedeberg, Ruhbank-Liebau, Dittersbach-Sorgau und Altwasser-Hermsdorf.
	Stralsund.	Berlin-Stralsund und Stralsund-Bergen.
	Stettin (Berlin-Stettin).	Berlin-Stettin-Stargard i. P., Eberswalde-Frankfurt a. O., Angermünde-Freienwalde, Angermünde-Schwedt und Stettin-Podejuch.
	Stettin (Stettin-Stralsund).	Stettin-Pasewalk-Mecklenburgische Landesgrenze, Angermünde-Stralsund, Jatznick-Ueckermünde, Ducherow-Swinemünde und Züssow-Wolgast.
	Guben.	Guben-Posen, Frankfurt a. O.-Bentschen, Opalenitza-Grätz, Bentschen-Meseritz und Bentschen-Wollstein*).
	Cottbus.	Berlin-Görlitz, Cottbus-Großenhain, Ruhland-Lauchhammer, Lübbenau-Camenz und Weißwasser-Muskau.
	Breslau (Breslau-Halbstadt).	Breslau-Sorgau-Landesgrenze (Halbstadt), Fellhammer-Gottesberg und Raudten-Liegnitz-Camenz.
	Berlin (Berlin-Dresden).	Berlin-Dresden (für Rechnung der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft).
II. Bromberg.	Berlin.	Berlin-Cüstrin-Schneidemühl und Fredersdorf-Rüdersdorf.
	Schneidemühl.	Schneidemühl-Konitz-Dirschau, Posen-Neustettin und Schneidemühl-Dt.-Krone.
	Stolp.	Rühnow (Wangerin)-Neustettin-Konitz, Neustettin-Belgard, Neustettin-Zollbrück-Stolpmünde und Rügenwalde-Zollbrück-Bütow.
	Danzig.	Dirschau-Seepothen (vor Königsberg), Dirschau-Danzig-Neufahrwasser, Güldenboden-Mohrungen-Göttkendorf und Hohenstein-Sobbowitz-Berent.**)
	Königsberg.	Seepothen-Königsberg-Insterburg-Eydtkuhnen (Landesgrenze), Insterburg-Lyck und Insterburg-Tilsit-Memel.
	Allenstein.	Allenstein-Insterburg, Allenstein-Ortelsburg-Johannisburg-Lyck,***) Allenstein-Wormditt-Kobbelbude und Braunsberg-Mehlsack.***)
	Thorn.	Thorn-Allenstein, Thorn-Ottlotschin (Landesgrenze), Thorn-Graudenz-Marienburg und Kornatowo-Culm.
	Bromberg.	Schneidemühl-Bromberg-Thorn, Bromberg-Laskowitz-Dirschau, Konitz-Laskowitz-Graudenz-Jablonowo und Bromberg-Fordon.†)

*) Bentschen-Wollstein: Neubaustrecke.
**) Sobbowitz-Berent: nach Betriebseröffnung.
***) Johannisburg-Lyck und Wormditt-Kobbelbude: nach Betriebseröffnung; bis zur Betriebseröffnung der Verbindungsstrecke Wormditt-Mehlsack wird die Verwaltung und der Betrieb der Strecke Braunsberg-Mehlsack von dem Betriebsamt Danzig für Rechnung des Betriebsamtes Allenstein geleitet.
†) Bromberg-Fordon: nach Betriebseröffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
	Stettin.	Stargard i. P.-Cöslin-Danzig und Belgard-Colberg.
	Posen.	Posen(Glowno)-Thorn, Inowrazlaw-Bromberg und Inowrazlaw-Montwy.
III. Hannover.	Bremen.	Wunstorf - Bremen - Geestemünde - Bremerhaven und Burg - Lesum-Grohn-Vegesack.
	Hannover (Hannover-Rheine).	Braunschweigische Landesgrenze - Hannover - Wunstorf - Löhne - Osnabrück - Rheine, Löhne - Hamm, Herford - Detmold und Beckum (Ennigerloh)-Beckum (Stadt).
	Hannover (Hannover-Altenbeken).	Hannover - Altenbeken, Linden (Fischerhof) - Linden (Küchengarten), Weetzen-Haste, Elze-Löhne und Grauhof-Hildesheim.
	Paderborn.	Soest-Paderborn-Northeim-Nordhausen, Herzberg-Grenze(Badenhausen), Ottbergen-Höxter (Grenze), Altenbeken-Warburg und Scharzfeld-St. Andreasberg.
	Harburg.	Lehrte-Lüneburg-Harburg und Bremen-Harburg-Hamburg mit Verbindungsbahn Kirchweyhe-Sagehorn.
	Cassel (Hannover-Cassel).	Hannover-Cassel und Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen.
	Cassel (Main-Weser-bahn).	Cassel-Frankfurt a. M., Friedberg-Hanau, Cassel (Wilhelmshöhe)-Waldkappel, Cölbe-Laasphe. Walburg-Gr.Almerode und Wabern-Wildungen.
IV. Frankfurt a. M.	Berlin.	Wannsee-Blankenheim.
	Nordhausen.	Halle-Nordhausen-Münden, Leinefelde-Treysa und Oberröblingen-Querfurt.
	Wiesbaden.	Lollar-Wetzlar-Niederlahnstein-Coblenz, Diez-Zollhaus, Niederlahnstein-Oberlahnstein-Wiesbaden-Frankfurt a. M. nebst Zweigbahnen, sowie Höchst-Soden und Kurve-Biebrich.
	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.-Bebra-Niederhone-Göttingen, Bockenheim-Homburg, Elm-Gemünden, Sachsenhausen-Offenbach und Louisa.
V. Magdeburg.	Berlin (Berlin-Lehrte).	Berlin-Lehrte und Stendal-Uelzen-Langwedel.
	Berlin (Berlin-Magdeburg).	Berlin-Potsdam-Magdeburg (Biederitz), Zehlendorf-Neubabelsberg und Biederitz-Zerbst.
	Magdeburg (Wittenberge-Leipzig).	Wittenberge-Magdeburg, Biederitz-Magdeburg-Sudenburg, Magdeburg-Köthen-Halle-Leipzig und Schönebeck-Staßfurt nebst Zweigbahnen.
	Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt).	Magdeburg (Barleben)-Oebisfelde, Magdeburg (Sudenburg)-Schöningen, Eilsleben-Helmstedt, Magdeburg (Buckau)-Halberstadt, Cöthen-Aschersleben, Biendorf-Gerlebogk, Blumenberg-Staßfurt-Güsten, Sangerhausen-Erfurt, Blumenberg-Eilsleben und Cönnern-Bernburg-Rienburg a. S.-Kalbe a. S.*)
	Halberstadt.	Halle-Aschersleben-Langelsheim-Clausthal(Zellerfeld), Frose-Ballenstedt, Wegeleben-Thale, Heudeber-Wernigerode-Ilsenburg und Quedlinburg-Suderode-Ballenstedt **).
VI. Köln (linksrheinische).	Trier.	Coblenz(Güls)- Trier (r. U.)-Perl (Landesgrenze), Hillesheim-Ehrang-Trier (l. U.)-Conz, Ehrang-Quint, Karthaus-Wasserbillig (Grenze), Karthaus-Conz, Pünderich-(Reil)-Traben (Trarbach), Wengerohr-Cues-Bernkastel, Wengerohr-Wittlich, Gerolstein-Prüm und Prüm-Bleialf.***)

*) Cönnern-Bernburg-Rienburg a. S.-Calbe a. S. } Neubaustrecken.
**) Quedlinburg-Suderode-Ballenstedt } Neubaustrecken.
***) Prüm-Bleialf: nach Betriebseröffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
	Coblenz.	Kalscheuren-Koblenz-Bingerbrück, Bonn-Euskirchen, Bonn-Obercassel, Remagen-Ahrweiler, Andernach-Mayen und Coblenz-Ehrenbreitstein.
	Cöln.	Cöln-Langerwehe, Cöln-Neuß, Neuß-Düren-Euskirchen, Cöln-Kalscheuren-Hillesheim und Call-Hellenthal.
	Crefeld.	Neuß-Crefeld-Nymwegen, Kempen-Venlo, Cleve-Zevenaar, Crefeld-Gladbach-Rheydt, Crefeld-Linn-Hochfeld, Neuß-Neersen-Viersen-Kaldenkirchen, M.-Gladbach-Homberg und Homberg-Mörs.
	Saarbrücken.	Conz-Saarbrücken-Neunkirchen-Landesgrenze (Berbach) nebst Zweigbahnen, Saarbrücken-Saargemünd, Saarbrücken-Scheidt-Landesgrenze, Saarbrücken-Landesgrenze (Stieringen), Saarbrücken-Schleifmühle-Neunkirchen, Bingerbrück-Neunkirchen und Birkenfeld (Neubrücke)-Birkenfeld (Stadt) [für Rechnung der Stadt Birkenfeld].
	Aachen.	Landesgrenze - Aachen - Neuß - Obercassel, Aachen(M.)- Aachen (T.), Rheydt-Dalheim (Landesgrenze), M. Gladbach-Jülich-Stolberg, Jülich-Düren, Langerwehe-Herbesthal-Eupen, Stolberg-Alsdorf, Stolberg-Stolberg (Hammer), Eschweiler-Aue-Stolberg und Rothe Erde-Montjoie-Malmedy.*)
VII. Köln (rechtsrheinische).	Münster (Münster-Emden).	Münster-Emden und Emden-Landesgrenze (Jever) mit Georgsheil-Aurich, außerdem Münster-Gronau-Landesgrenze.
	Münster (Wanne-Bremen).	Wanne-Haltern-Bremen.
	Dortmund.	Münster-Hamm-Soest, Herne-Dortmund-Hamm, Herne-Castrop (Stadt)-Dortmund, Mengede-Bodelschwingh-Huckarde, Langenbreer-Dortmund-Welver, Langenbreer-Löttringhausen, Marten (B. M.)-Dorstfeld (Rh.)-Huckarde (W.)-Dortmund (C. M.) und Verbindungsbahn bei Dortmund.
	Essen.	Oberhausen-Herne, Altenessen-Essen-Bergeborbeck, Oberhausen-Ruhrort, Wanne-Sterkrade, Sterkrade-Neumühl-Ruhrort, Osterfeld-Neumühl, Oberhausen-Bottrop, Gelsenkirchen-Ueckendorf, Wattenscheid-Wanne, Hochfeld-Essen-Bochum-Langendreer, Hochfeld-Duisburg, Heissen-Osterfeld, Heissen-Steele-Altendorf a. d. R., Kray-Gelsenkirchen, Kray-Wanne, Altendorf-Altenessen, Bochum-Weitmar, Bismarck i. W.-Horst**) und Verbindungsstrecken: Schalke-Bismarck i. W. 2c.
	Düsseldorf.	Deutz-Düsseldorf-Oberhausen-Emmerich, Speldorf-Düsseldorf-Troisdorf, Lintorf(Weddau)-Duisburg und Duisburg-Hochfeld.
	Wesel.	Haltern-Wesel-Venlo, Wesel-Bocholt und Duisburg-Rheine-Quakenbrück.
	Cöln.	Cöln(Deutz)-Gießen, Dillenburg-Oberscheld-Auguststollen und Nikolausstollen, Troisdorf-Friedrich-Wilhelmshütte, Siegburg-Ründeroth und Ründeroth-Derschlag. ***)
	Neuwied.	Friedrich - Wilhelmshütte - Niederlahnstein, Engers - Altenkirchen, Grengau-Höhr (Grenzhausen), Siershahn-Staffel (Limburg) Limburg-Hadamar und Altenkirchen-Hachenburg.†)

*) Rothe Erde-Monjoie-Malmedy: nach Betriebseröffnung.
**) Auf den Strecken Bodelschwingh-Bismarck i. W. und Horst-Sterkrade der Linie Dormund-Sterkrade ist der Betrieb eingestellt.
***) Ründeroth-Derschlag: Neubaustrecke.
†) Altenkirchen-Hachenburg: Neubaustrecke.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
VIII. Elberfeld.	Düsseldorf.	Neuß-Schwelm, Oberbilk (Düsseldorf)-Kupferdreh-Ueberruhr-Dahlhausen, Vohwinkel-Kupferdreh, Ueberruhr-Steele, Haan-Deutz, Ohligswald-Solingen, Mülheim a. Rh.-Bensberg, Barmen (Rittershausen)-Lennep-Remscheid (Hasten), Lennep-Wipperfürth, Born-Wermelskirchen-Opladen, Düsseldorf (Rh.)-Mettmann-Schwelm (Rh.), Oberbarmen (Wichlinghausen)-Hattingen, Deutz-Kalk,*) Lennep-Krebsöge-Dahlerau*) und Aprath-Wülfrath.*)
	Hagen.	Schwelm-Hagen-Schwerte-Soest, Unna-Hamm, Hagen-Witten, Dahlhausen-Herdecke-Hengstei (Cabel), Hohensyburg-Cabel, Hagen-Brügge-Lüdenscheid, Hagen-Hause-Voerde und Schwelm (Rh.)-Dortmund (Rh.)
	Essen.	Ruhrort-Steele-Bochum-Dortmund-Holzwickede, Styrum-Oberhausen-Caternberg, Styrum-Duisburg, Kettwig (Brücke)-Mülheim a. d. R., Essen-Wattenscheid-Bochum-Herne, Essen-Caternberg-Bismarck i. W.-Herne, Werden-Essen, Steele-Dahlhausen-Langendreer, Langendreer-Witten, Witten-Dortmund, Dortmunderfeld-Huckarde, Bismarck i. W.-Winterswyk und Winterswyk-Bocholt.
	Cassel.	Schwerte-Warburg-Cassel, Scherfede-Holzminden und Hümme-Carlshafen.
	Altena.	Hengstei (Cabel)-Siegen-Betzdorf, Letmathe-Iserlohn-Hemer-Fröndenberg, Finnentrop-Olpe-Rothemühle, Kreuzthal-Hilchenbach, Altenhundem-Schmallenberg**) und Kirchen-Freudenberg**).
IX. Erfurt.	Cassel.	Guntershausen (Kassel)-Neu-Dietendorf, Malsfeld-Beiseförth, Gotha-Leinefelde (Dingelstädt) und Gotha-Ohrdruf (für Rechnung der Gotha-Ohrdrufer Eisenbahn-Gesellschaft).
	Erfurt.	Neu-Dietendorf-Erfurt-Weißenfels, Neu-Dietendorf-Plaue-Ritschenhausen und Plaue-Ilmenau.
	Weißenfels.	Weißenfels-Halle, Merseburg-Mücheln***), Corbetha-Leipzig, Weißenfels-Zeitz, Barneck (Leipzig)-Gera-Eichicht und Eichicht-Probstzella†).
	Berlin.	Berlin-Jüterbog-Wittenberg-Bitterfeld-Halle, Jüterbog-Röderau und Bitterfeld-Leipzig.
	Dessau.	Zerbst-Bitterfeld, Dessau-Cöthen, Roßlau-Wittenberg-Falkenberg-Kohlfurt und Bitterfeld-Stumsdorf††).
	Halle.	Halle-Cottbus-Sorau, Cottbus-Guben und Eilenburg-Leipzig.
X. Breslau.	Breslau (Brieg-Posen).	Brieg-Breslau-Lissa-Posen, Dürrgoy (Breslau)-Zobten-Ströbel-Trachenberg-Herrnstadt†††), Bojanowo-Guhrau†††) und Czempin-Schrimm.
	Breslau (Breslau-Tarnowitz).	Breslau-Vossowska-Tarnowitz, Kreuzburg-Lublinitz-Tarnowitz und Hundsfeld-Trebnitz §).

*) Deutz-Kalk, Lennep-Krebsöge-Dahlerau und Aprath-Wülfrath: nach Betriebseröffnung.

**) Altenhundem-Schmallenberg und Kirchen-Freudenberg: nach Betriebseröffnung.

***) Merseburg-Mücheln: Neubaustrecke.

†) Eichicht-Probstzella: nach Betriebseröffnung.

††) Bitterfeld-Stumsdorf: Neubaustrecke.

†††) Trachenberg-Herrnstadt, Bojanowo-Guhrau: Neubaustrecken.

§) Hundsfeld-Trebnitz: Neubaustrecke.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
	Oppeln.	Brieg-Cosel(Kandrzin), Oppeln-Boßowska, Groschowitz-Borsigwerk, Peiskretscham-Laband und Oppeln-Neiße mit Abzweigung von Schieblow nach Leipe.*)
	Kattowitz.	Cosel(Kandrzin)-Myslowitz-Oświęcim, Gleiwitz-Quibogrube-Morgenroth, Gleiwitz-Beuthen-Schwientochlowitz, Morgenroth-Tarnowitz, Schoppinitz-Landesgrenze(Sosnowice), Tarnowitz-Beuthen-Schoppinitz-Emanuelsegen und Schoppinitz(Rosdzin)-Landesgrenze (Sosnowice) nebst Grubenbahnen ꝛc.
	Ratibor.	Cosel(Kandrzin)-Landesgrenze-Oderberg, Nendza-Kattowitz, Ratibor-Leobschütz-Landesgrenze-Jägerndorf, Leobschütz-Ratselwitz, Idaweiche-Emanuelsegen, Emanuelsegen-Dziebitz, Orzesche-Sohrau, Orzesche-Gleiwitz **), Friedrichsgrube-Lazisk-Martha-Waleskagrube, Tichau-Lazisk-Trautscholdsegengrube und Niedobschütz-Loslau-Annaberg.***)
	Neisse.	Breslau-Mittelwalde, Strehlen-Nimptsch, Camenz-Neiße-Cosel (Kandrzin), Brieg-Neiße und Deutsch-Wette-Ziegenhals.
	Glogau.	Lissa-Glogau-Sagan-Hansdorf, Lissa-Jarotschin †) und Lissa-Ostrowo †).
	Posen.	Stargard in P.-Posen-Kreuzburg und Oels-Gnesen. ††)
	Breslau (Breslau-Stettin).	Breslau-Stettin(Podejuch) und Schmiedefeld-Mochbern.
XI. Altona.	Berlin.	Berlin-Wittenberge-Lüneburg-Buchholz mit dem Anschluß an die Berliner Ringbahn bei Moabit.
	Hamburg.	Wittenberge-Büchen-Hamburg, Büchen-Lüneburg, Echem-Hohnstorf, Hamburg-Altona(Ottensen) und Altona-Blankenese-Wedel.
	Kiel.	Altona(Ottensen)-Kiel, Neumünster-Oldesloe, Neumünster-Neustadt, Neustadt-Oldenburg i. H. †††) und Kiel-Ascheberg.
	Flensburg.	Neumünster-Rendsburg-Landesgrenze(Vamdrup), Jübeck-Tönning, Nordschleswigsche Weiche-Flensburg, Tingleff-Tondern, Rothenkrug-Apenrade und Woyens-Hadersleben.

*) Oppeln-Neiße pp.: Neubaustrecke.

**) Orzesche-Gleiwitz: Neubaustrecke.

***) Loslau-Annaberg: nach Betriebseröffnung.

†) Lissa-Jarotschin und Lissa-Ostrowo: Neubaustrecke.

††) Oels-Gnesen: bis 31. Dezember 1885 für Rechnung der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.

†††) Neustadt-Oldenburg i. H. für Rechnung der Kreis Oldenburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 199 Bekanntmachung,
betreffend das Preußische Staatsschuldbuch.

I. Durch das Gesetz vom 4. März 1885 (G. S. S. 55), betreffend die Kündigung und Umwandlung der $4\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, ist den Inhabern von Schuldverschreibungen dieser Anleihe die Befugniß ertheilt worden, die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch nachzusuchen. Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 8. d. Mts. — Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 58 — können die desfallsigen Anträge schon vom 1. April d. J. ab an uns oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, welche letztere sie an das Staatsschuldbuchbüreau befördert.

Zu den Anträgen und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der Schuldverschreibungen sind dieselben Formulare zu benutzen, welche nach Seite 6 der von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" (Verlag von J. Guttentag (D. Collin) Berlin und Leipzig, 1884) bei Einlieferung 4 prozentiger Konsols zu verwenden sind und bei den dort bezeichneten Stellen unentgelt-

lich verabfolgt werden. Wer 4½ prozentige und 4 prozentige Konsols zur gleichzeitigen Eintragung des Gesammtbetrages auf Ein Konto einreicht, wolle sich zur Erleichterung der Uebersicht für jede dieser beiden Arten eines besonderen Formulars bedienen.

Jeder 4½ prozentigen Schuldverschreibung ist der am 1. April 1886 fällige Zinsschein (Reihe IV Nr. 8) und die Anweisung zur Abhebung der Reihe V beizufügen. Fehlt der Zinsschein, so muß dessen Nennbetrag baar eingezahlt werden. Der am 1. Oktober 1885 fällige Zinsschein ist zurückzubehalten. Die Anträge sind auch wenn sie mit den Effekten und Verzeichnissen bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, an uns zu adressiren. Sie sind neben unserer Adresse mit dem Zusatz zu versehen:

„Durch Vermittelung der Königlichen .... Hauptkasse in N. N."

und im Kassenlokal abzugeben. Die Kasse stellt über die Ablieferung sofort den Empfangsschein aus und befördert die Anträge an uns, ohne daß dem Antragsteller dadurch Kosten entstehen. Anträge und Effekten, welche mit der Post gesendet werden, sind direkt an die

„Hauptverwaltung der Staatsschulden (Staatsschuldbuchbüreau) in Berlin S. W., Oranienstraße 94 — frei"

zu befördern.

Nach dem 31. März 1886 werden derartige Anträge nicht mehr zugelassen.

II. Die Zinsen der nach dem Gesetz vom 4. März 1885 in das Staatsschuldbuch eingetragenen Kapitalien werden, wie bisher die Zinsen der Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, in den April- und Oktober-Terminen berichtigt. Die Berichtigung kann erfolgen:

1. durch Zusendung mittels der Post Seitens der Staatsschulden-Tilgungskasse zwischen dem 18. März und 8. April und zwischen dem 17. September und 8. Oktober; — oder
2. bei einer der nachstehend angegebenen Königlichen Kassen:
   a) bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin — W. Taubenstraße 29 — vom 18. März und 17. September ab, entweder baar oder durch Gutschrift auf dem Girokonto des Berechtigten bei der Reichsbank,
   b) bei den Regierungs-Hauptkassen vom 24. März und 24. September ab,
   c) bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen (Kreiskassen, Steuerkassen u. s. w.) vom 1. April und 1. Oktober ab.

Zu den gleichen Terminen werden fortan die Zinsen derjenigen Buchforderungen gezahlt werden, welche in Folge Einlieferung von Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingetragen worden sind, sofern den Letzteren Zinsscheine für den April- und Oktober-Termin beigefügt waren. Es wird dies bei den seit Beginn des Jahres 1885 neu ausgefertigten Schuldverschreibungen dieser Anleihe der Fall sein.

Im Staatsschuldbuch werden demgemäß künftig in der Spalte 4, welche den zum Zinsempfang Berechtigten, den Betrag der Zinsen und den Zahlungsweg für dieselben angiebt, auch die Fälligkeitstermine (Januar-Juli, April-Oktober) ausdrücklich angegeben werden.

Der Nachtrag, welchen in Folge Eintritts dieser Vermehrung der Zinszahlungstermine für die Buchschulden der Herr Finanzminister unterm 6. d. Mts. zu den Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1884 — Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 154 — erlassen hat, wird unter A zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

III. Die Besitzer der 4- und 4½ prozentiger Preußischer Konsols, welche sich über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs näher zu unterrichten wünschen, verweisen wir auf die oben erwähnten „Amtlichen Nachrichten", welche durch jede Buchhandlung für 25 Pf., per Post franko für 30 Pfg., zu beziehen sind. Zweck der Einrichtung ist, das Forderungsrecht des Gläubigers aus der Staatsanleihe dadurch zu sichern, daß es von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig wird. Es soll der Gläubiger dadurch in vollem Umfange gegen die Gefahr geschützt werden, durch den zufälligen Verlust der Schuldverschreibung oder der Zinsscheine das Forderungsrecht selbst einzubüßen.

Berlin, den 16. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Merleker. Rüdorff. Liba. Mücke. v. Cuny.

A.

Nachtrag

zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120.)

Mit dem Zeitpunkte der Verausgabung solcher Schuldverschreibungen der 4 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, deren Zinsscheine am 1. April und 1. Oktober fällig werden, treten in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120), folgende Aenderungen ein:

1. An die Stelle des Schlußsatzes im Art. 1 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen, wonach den in den Monaten Juni oder Dezember eingereichten Schuldverschreibungen der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen ist, tritt nachfolgende Bestimmung:

„Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind

die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen."

Demgemäß wird der Vermerk zu dem Nummern-Verzeichniß (vergl. die folgende Bestimmung unter 2) gleichfalls abgeändert.

2. In dem, dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld nach Art. 2 Nr. 6 beizufügenden Verzeichniß (Anlage 3 der Ausführungsbestimmungen) sind die Schuldverschreibungen fortan nach den verschiedenen Zinsterminen (Januar-Juli, April-Oktober) und innerhalb dieser beiden Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge zu ordnen.
3. Nach Art. 3 der Ausführungsbestimmungen müssen bei Theilübertragungen und Theillöschungen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der 4 prozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein. Dies gilt künftig für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Berlin, den 6. März. 1885.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Scholz.

№ 200 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Beil.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1885 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1885 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1885 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1885 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungs-Terminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 13. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 201 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. d. Mts. (Amtsblatt Stück 11 S. 69) und unter namentlichem Hinweis auf die §§. 3, 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro II. Quartal 1885 am Freitag den 22. Mai d. Js. stattfinden wird.

Aachen, den 20. März 1885.

№ 202 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1885 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 19. Mai ds. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
J. A. Bachhausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. März 1885.

№ 203 Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Juli 1884 Stück 28 Seite 205 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 7. März d. J. die Frist zur Abhaltung einer Hauscollecte bei den jüdischen Bewohnern der

Rheinprovinz behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Synagoge zu Wesseling im Kreise Bonn in denjenigen Ortschaften, in welchen die Collecte noch nicht hat zur Ausführung gelangen können, bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert hat.

Aachen den 24. März 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 204 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Erkensruhr bei Reudorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath von Zastrow zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. März 1885.

Königl. Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. November 1884 wird dem Bergmann Peter Rößeler zu Cornelimünster, dem Bergwerksunternehmer Franz Spelthahn zu Büsbach und dem Ackerer Egidius Winkhold zu Rott unter dem Namen Erkensruhr das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dreiborn im Kreise Schleiden und in den Gemeinden Dedenborn und Bleushütte im Kreise Montjoie Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. März 1885.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

№ 205 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Gott und der Staat. Dieu et L'état." Von Michael Bakunin. Ueberſetzt von Moritz Bachmann. Philadelphia: Verlag der Gruppe II J. A. A. (H. Grau, 2146 N. 2 Str.) nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten als Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 4. März 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident,
von Madai.

I.

№ 206 Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 16. April cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 17. März 1885.

Rector und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April an bis zum 7. Mai cr. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. October 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu

Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, 17. März 1885.

Die Immatriculations-Commission.

№ 207 Patente.

Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. VI. Nr. 15279. Apparate zur Bereitung von Maische. Kl. VI. Nr. 18082. Verfahren zur Herstellung von Malzextrakt und Malzgelée. Kl. VI. Nr. 19062 Maischapparat. Kl. VI. Nr. 22617. Combination von Lochplatten und Kappen, anwendbar an Destillir- und Rectificir-Apparaten. Kl. VI. Nr. 26631. Mechanischer Abschäumapparat. Kl. VI. Nr. 27123. Bewegungsmechanismus für den Preßstempel einer Kelter. Kl. VI. Nr. 27801. Bierkühlapparat. Kl. VII. Nr. 2469. Maschine zur Herstellung von Wellenblechen. Kl. VII. Nr. 4279. Maschine zur Herstellung von Trägerblech. Zusatz zu P. R. 2469. Kl. XI. 22974. Combinirte Pappenschneid- und Ritzmaschine. Kl. XII. Nr. 9275. Neuerungen in der Darstellung von Schwefelwasserstoffgas. Kl. XII. Nr. 27235. Mittel zur Verhütung der Kesselsteinbildung. Kl. XII. Nr. 28985. Verfahren zur Darstellung von Salicylsäure durch Einwirkung von Diphenylcarbonat auf Phenolnatrium; abhängig vom Patente Nr. 27609. Kl. XIII. Nr. 17811. Neuerungen an Dampfüberhitzern. Kl. XIII. Nr. 22449. Neuerung an vertikalen Wasserröhren-Kesseln. Kl. XIII. Nr. 24789. Cirkulations-Wasserröhren-Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 28134. Hülfsapparat für selbstthätige Kesselspeisung mittels Injektors. Kl. XX. Nr. 28266. Rad aus Papier für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXII. Nr. 27277. Neuerungen in der Fabrikation von Farbstoffen nach der Lauth'schen Reaktion unter Benutzung des durch Patent Nr. 1886 geschützten Verfahrens. Kl. XXIII. Nr. 7639. Verfahren zur Reinigung des Harzöls. Kl. XXIII. Nr. 23777. Verfahren zur vollständigen Extraktion der in fetten Körpern befindlichen wesentlichen Bestandtheile. Kl. XXIII. Nr. 25011. Neuerung in der Entfettung von Knochen; abhängig von dem Patent Nr. 17181. Kl. XXVI. Nr. 28293. Vorrichtung an Coupélampen, um gleichzeitig mit dem Vorziehen der Vorhänge vor die Lampe die Flamme kleiner zu machen. Kl. XXXI. Nr. 22772. Formverfahren für Hohlguß. Kl. XXXI. Nr. 23218. Anwendung hohlgegossener beweglicher Formtheile bei der Herstellung von Hohlguß; Zusatz zu P. R. 22772. Kl. XXXIII. Nr. 27207. Zusammenlegbarer als Tragrahmen verwendbarer Feldstuhl. Kl. XXXIV. Nr. 25752. Combinirte Maschine für den Küchengebrauch. Kl. XLII. Nr. 19514. Instrument zur Aufzeichnung des Bewegungs- und Ruhezustandes von Lokomotiven und anderen Fuhrwerken. Kl. XLII. Nr. 26856. Arbeitszeitcontrolapparat. Kl. XLV. Nr. 9734. Fahrbare Form zum Bilden von Heuhaufen. Kl. XLV. Nr. 18807. Neuerungen an Dreschmaschinen. Kl. XLV. Nr. 29676. Zugklauen zur Befestigung von Hufeisen. Kl. XLVII. Nr. 23515. Lagermetall. Kl. XLVII. Nr. 23543. Neuerung an Zapfenlagern. Kl. XLIX. Nr. 22924. Apparat zum Auffalzen der Böden und Deckel an runden Blechbüchsen. Kl. LI. Nr. 26974. Apparat zur mechanischen Ausführung von Operationen der Harmonielehre. Kl. LV. Nr. 22212. Einrichtung zum ununterbrochenen Waschen des Preßfilzes von Papiermaschinen. Kl. LVI. Nr. 26753. Anbindehaken für Pferde zum Verhüten von Beschädigungen beim Ueberhauen über die Halfterketten. Kl. LXV. Nr. 19317. Schiffszug-System. Kl. LXVI. Nr. 27489. Neuerung an Fleischhackmaschinen. Kl. LXIX. Nr. 27080. Einrichtung an Messern zum Oeffnen und Schließen von Korkziehern; abhängig von den Patenten Nr. 15704 und 17125. Kl. LXX. Nr. 23085. Löschblock mit Blockkalender. Kl. LXXII. Nr. 23052. Knallquecksilber-Detonator für Geschoß- und Torpedo-Ladungen. Kl. LXXIV. Nr. 18452. Schrillapparat für Dampfpfeifen. Kl. LXXV. Nr. 11540. Verfahren der Darstellung von caustischer Magnesia aus Chlormagnesium durch Glühen in oxydirender Flamme unter Ueberleitung von Wasserdampf. Kl. LXXVII. Nr. 18228. Steuervorrichtung für Luftschiffe. Kl. LXXVII. Nr. 19291. Selbstschließender Schlittschuh. Kl. LXXVII. Nr. 21366. Feststellvorrichtung an selbstschließenden Schlittschuhen; Zusatz zu P. R. 19291. Kl. LXXX. Nr. 18676. Thonreiniger. Kl. LXXX. Nr. 23451. Verfahren zur Erzeugung einer matten Vergoldung auf Porzellangegenständen. Kl. LXXXV. Nr. 13694. Badeofen. Kl. LXXXVII. Nr. 22390. Bewegliche Rohrbürste. Kl. LXXXIX. Nr. 27529. Schnitzelschwemmen für Diffusionsbatterien. Kl. LXXXIX. Nr. 27614. Apparat und Verfahren, um im Vacuum eine continuirlich selbstthätige Bewegung der zu verdampfenden Flüssigkeit zu erzeugen.

Berlin, den 19. Februar 1885.

Kaiserliches Patentamt.

Stüve.

№ 208 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 27803. Oelgaslampe mit Metall- und Asbestfilter und mit einer Nadel versehenem Gaserzeuger. Kl. VIII. Nr. 17730. Waarenerbreiterungs- und Appretur-Brechmaschine. Kl. VIII. Nr. 22674. Schleudermaschine zum Bleichen von Stoffen. Kl. VIII. Nr. 30298. Verfahren zur Herstellung gemusterter Wirkwaaren durch die Appretur, abhängig vom Patente Nr. 24820. Kl. XIII. Nr. 28221. Verfahren und Apparat zur Erzeugung von Kesseldampf mittels elektrolytischer Zerlegung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff und Verbrennung desselben in gemeinschaftlichen Brennern. Kl. XIII. Nr. 30221. Apparat zur Erzeugung gespannter Dämpfe mittelst Einleitens von Abdampf in

Aetzstrontian oder Aetzbaryt. Kl. XV. Nr. 18240. Prägmaschine für Metalltypen. Kl. XX. Nr. 9537. Bruchscheibe an Buffern für Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 11691. Verbesserungen der Bruchscheiben an Buffern für Eisenbahnwagen; Zusatz zu P. R. 9537. Kl. XX. Nr. 13753. Erdtransportwagen mit Seitenkippung. Kl. XX. Nr. 24254. Achse mit auf derselben drehbaren Rädern. Kl. XX. Nr. 29658. Eisenbahnwagen-Kuppelung mit seitlicher Auslösung. Kl. XXI Nr. 22204. Elektrische Klingel mit schwingendem Eisenkern. Kl. XXI. Nr. 25539. Elastischer Klemmring bei Regulirungsvorrichtungen für elektrische Lampen. Kl. XXI. Nr. 26819. Regenerativ-Accumulator. Kl. XXI. Nr. 30195. Fassung für Glühlichtlampen mit staub- und wasserdichtem Verschlusse. Kl. XXI. Nr. 30217. Anordnung des Ankers und der Nebenschlußspirale bei den Elektromagneten in elektrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 30333. Verfahren zur Absendung zweier gleichlautender Telegramme nach verschiedenen Stationen unter Anwendung eines Apparates, welcher gleichzeitig einen Arbeitsstrom schließt und einen Ruhestrom unterbricht. Kl. XXII. Nr. 24229. Darstellung rother Farbstoffe durch Einwirkung von Paradiaminen auf die amidirten Aether der Phenole. Kl. XXII. Nr. 29961. Verfahren und Apparat zur Herstellung von Oelfirnissen mittelst der Einwirkung der Elektricität ausgesetzter sauerstoffabgebender Gasgemische. Kl. XXVI. Nr. 30016. Neuerung an Gasbereitungsöfen. Kl. XXVII. Nr. 27755. Transportabler Ventilations Apparat. Abhängig vom Patent Nr. 21515. Kl. XXVIII. Nr. 27971. Neuerung in der Behandlung von Fellen, um dieselben zu enthaaren und aufzuquellen Kl. XXX. Nr. 23371. Apparat für Einathmung von Medikamenten in trockner Staubform. Kl. XXXII. Nr. 19005. Neuerungen an Oefen zum Biegen, Färben und Ausglühen von Glas und zum Brennen feiner Thonwaaren. Kl. XXXII. Nr. 27094. Verfahren zur Herstellung von Filigrangläsern, deren Filigranstreifen nicht radial nach einem in der Axe des Glases liegenden Punkt zusammenlaufen. Kl. XXXIII. Nr. 29762. Rinne an Regenschirmen zum Auffangen des Wassers. Kl. XXXIV. Nr. 14793. Verbesserungen an combinirten Kinderstühlen mit Einrichtung. Kl. XXXIV. Nr. 15360. Verschluß für Spielbrettchen an Kinderstühlen; Zusatz zu P. R. 14793. Kl. XXXIV. Nr. 22270. Neuerung an Krauthobeln. Kl. XXXIV. Nr. 22773. Kochapparat mit Steinkohlenheizung. Kl. XXXIV. Nr. 22774. Fußbekleidungs-An- und Auszieher. Kl. XXXV. Nr. 27408. Fangvorrichtung für Aufzüge. Kl. XXXVI. Nr. 9982. Heizofen. Kl. XXXVI. Nr. 12967. Neuerungen in der Rauchverbrennung bei Heizungs- und Feuerungsanlagen. Kl. XXXVI. Nr. 14500. Neuerungen an Verschlüssen für Kochgefäße. Kl. XXXVI. Nr. 22975. Neuerung an eisernen Obstdörröfen unter Benutzung der unter Nr. 12204 patentirten Klappenanordnung. Kl. XXXVI. Nr. 26483. Neuerungen an Koch- und Heizeinrichtungen. Kl. XLII. Nr. 21797. Briefwaage. Kl. XLII. Nr. 21799. Neuerungen an Wächter-Controluhren. Kl. XLII. Nr. 22712. Hydrograph. Kl. XLII. Nr. 26999. Controlapparat für öffentliches Fuhrwerk Kl. XLII. Nr. 28818. Neuerung an mechanischen Telephonen und mechanischen Telephon-Systemen. Kl. XLV. Nr. 13750. Neuerungen an Saatvertheilungsmechanismen für Säemaschinen. Kl. XLV. Nr. 14327. Kartoffel- und Rüben-Waschmaschine mit kippbarem Wassertroge. Kl. XLV. Nr. 18191. Pflug, dessen Schare durch eine Parallelogrammführung verstellbar sind. Kl. XLV. Nr. 18379. Maschine zum Zerkleinern von Oel- und ähnlichen Kuchen. Kl. XLV. Nr. 29917. Neuerung an Bienenwohnungen. Kl. XLV. Nr. 30081. Neuerung an Stiftendreschmaschinen, abhängig vom Patente Nr. 9080. Kl. XLVI. Nr. 26965. Elektrische Zündvorrichtung für Gasmaschinen. Kl. XLIX. Nr. 14921. Prägmaschine für Zellenbleche. Kl. L. Nr. 22844. Neuerung an der unter Nr. 7972 patentirten Schrotwalzenlagerung. Kl. L. Nr. 28919. Steuerung für die Ein- und Auslaßwalzen bei Graupenmühlen. Kl. LI. Nr. 26733. Pneumatische Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen der Ventile an mechanischen Musikwerken. Kl. LII. Nr. 26157. Bewegungseinrichtung für oscillirende Nähmaschinen Schiffchen. Kl. LV. Nr. 9736. Befeuchtungs-Apparat. Kl. LV. Nr. 23677. Lagerung für oscillirende Holzstoff-Sortir-Apparate. Kl. LV. Nr. 27639. Absaugen der schwefligen Säure und Wiedereinführung derselben in die Kochflüssigkeit bei der Herstellung von Zellstoff. Kl. LIX. Nr. 27302. Vorrichtung zum Handbetrieb von Dampffeuerspritzen. Kl. LX. Nr. 22256. Neuerung an Regulatoren für Gasmaschinen. Kl. LXIII. Nr. 23629. Neuerungen an zweirädrigen Velocipeden, genannt Zweirad-Selbstfahrer. Kl. LXIV. Nr. 18456. Maschine zum Stempeln und Zählen von Korken. Kl. LXV. Nr. 9902. Dampfmaschine für Flußschiffe mit hinten angebrachtem Schaufelrade. Kl. LXX. Nr. 22958. Füllfeder. Kl. LXX. Nr. 27251. Federwisch-Vorrichtung. Kl. LXXVII. Nr. 14171. Schlittschuhbefestigung. Kl. LXXVII. Nr. 17497. Neuerung an der durch Patent Nr. 14171 geschützten Schlittschuhbefestigung; Zusatz zu P. R. 14171. Kl. LXXVII. Nr. 23423. Schnurhalter für Drachen mit Bremsvorrichtung. Kl. LXXVII. Nr. 30025. Bolzenbüchse. Kl. LXXX. Nr. 14948. Neuerungen an Oefen und dem Verfahren zum Brennen poröser und voller Mauersteine. Kl. LXXXI. Nr. 25449. Kornelevator zum Ausladen von Schiffen. Kl. LXXXV. Nr. 18592. Closetventil für abgemessene Spülwassermengen. Kl. LXXXVII. Nr. 26879. Rohrzange.

Berlin, den 26. Februar 1885.

Kaiserliches Patentamt.

Stüve.

№ 209 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 31115. Presse

für nasse Feinkohle. Kl. VI. Nr. 17946. Verfahren, Essig durch Verdunstung mittels Chlorcalcium zu concentriren. Kl. VI. Nr. 17947. Selbstthätiges Ablaßventil für Kühlschiffe und drgl. Kl. VI. Nr. 18342. Universal Maisch- und Aufhackmaschine. Kl. VI. Nr. 21976. Neuerungen an Filtrirapparaten. Kl. VI. Nr. 23329. Verfahren der Gewinnung von Hefe mit Benutzung von Melasse und mit Säuren aufgeschlossener Kornmaische. Kl. VI. Nr. 23336. Filtrirapparat; Zusatz zum Patent Nr. 21976. Kl. VI. Nr. 25428. Filtrirapparat; II. Zusatz zum Patent Nr. 21976. Kl. VIII. Nr. 17888. Flammapparat für Gewebe. Kl. VIII. Nr. 23111. Rahm- und Trockenmaschine für gewebte Stoffe. Kl. VIII. Nr. 27710. Spann- und Trockenmaschine für elastische Gewebe. Kl. X. Nr. 24915. Neuerungen in der Fabrikation von Koks. Kl. XI. Nr. 26968. Marmorirapparat mit wechselnden Farbwalzen. Kl. XIII. Nr. 17866. Neuerungen an Dampfkesseln mit Ten-Brink-Feuerung. Kl. XIII. Nr. 28854. Dampfkesselfeuerung. Kl. XIV. Nr. 17865. Verfahren und und Vorrichtung zum Schmieren der Schiebergleitflächen mittels Wassers. Kl. XIV. Nr. 18468. Neuerungen im Verfahren und an den Vorrichtungen zum Schmieren der Schiebergleitflächen mittels Wasser; I. Zusatz zu P. R 17865. Kl. XVII. Nr. 23601. Neuerungen an Kühlapparaten für Luft. Kl. XVIII. Nr. 10683. Neuerungen in dem unter P. R. 5869 patentirten Verfahren zur Herstellung basischer Steine. Kl. XX. Nr. 644. Reserve-Kuppel-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 1876. Befestigung von Reifen an Eisenbahnwagenrädern. Kl. XX. Nr. 2246. Neuerungen an Sicherheitskuppelungen für Eisenbahnwagen; Zusatz zu P. R 644. Kl. XX. Nr. 5479. Verbesserungen der Befestigung von Reifen an Eisenbahnwagenrädern; Zusatz zu P. R. 1876. Kl. XX. Nr. 6102. Verbesserungen in der Befestigung von Reifen an Eisenbahnwagenrädern; Zusatz zu P. R. 1876. Kl. XX. Nr. 27383. Seitenkippwagen mit je vier Drehzapfen auf jeder Seite. Kl. XX. Nr. 28307. Neuerung an Kabelriemenbetrieb für Straßenbahnen. Kl. XX. Nr. 30397. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 30399. Einrichtung zur Verstellung von Straßenbahnweichen. Kl. XXI. Nr. 20495. Neuerungen an galvanischen Elementen. Kl. XXI. Nr. 23986 Transportable Contacteinrichtung. Kl. XXI. Nr. 24552. Herstellung regenerirbarer galvanischer Elemente. Kl. XXI. Nr. 25912. Herstellung regenerirbarer galvanischer Elemente; Zusatz zu P. R. 24552. Kl. XXV. Nr. 5518. Neue Zungennadel für Wirkmaschinen. Kl. XXV. Nr. 18809. Einrichtung zum zeitweiligen Stillsetzen der Klöppel an Flecht- und Klöppelmaschinen. Kl. XXV. Nr. 19083. Verfahren und Maschine zur Herstellung von Webgeschirren aus geklöppelten Litzen. Kl. XXV. Nr. 23328. Einrichtung zum zeitweiligen Stillsetzen der Klöppel an Klöppelmaschinen. Kl. XXV. Nr. 28276. Lamb'sche Strickmaschine mit beweglichen Abschiebeblechen. Kl. XXX. Nr. 13339. Apparat in Cigarrenform zur Inhalation medikamentöser Stoffe. Kl. XXXII Nr 24638. Einrichtung zum Kühlen der Boden- und Seitenwände von Glaswannen durch Wasser-, Dampf- oder Luftstrahlen. Kl. XXXIII. Nr. 17765. Taschenschirm. Kl. XXXIII. Nr. 27102. Schutzhülse für geputzte Knöpfe. Kl. XXXIV. Nr. 19420. Selbstklemmendes zerlegbares Fußgestell für Weihnachtsbäume, Gerüststangen 2c. Kl. XXXIV. Nr. 22271. Neuerung an Christbaumhaltern. Kl. XXXIV. Nr. 26969. Drehstuhl mit Stützen. Kl. XXXIV. Nr. 28163. Neuerung an Christbaumhaltern; Zusatz zu P. R. 22271. Kl. XXXVI. Nr. 18990. Neuerungen an Zimmeröfen. Kl XXXVI Nr. 27126. Vorrichtung an Regulir-Füllöfen zum Ansaugen der unter dem Fußboden befindlichen Luft zur Verhütung des Hausschwammes. Kl. XXXVI. Nr. 28052. Vorrichtung an Regulir-Füllöfen zum Ansaugen der unter den Fußböden befindlichen Luft zur Verhütung des Hausschwamms; Zusatz zum Patente Nr. 27126. Kl. XXXVII. Nr. 25937. Neuerung an Dachziegeln. Kl. XXXVII. Nr. 30167. Baugerüsthalter. Kl. XXXVIII. Nr. 23021. Rindenschälmaschine. Kl. XXXVIII. Nr. 27222. Bandsägen-Feil- und Schränkmaschine. Kl. XXXVIII. Nr. 27438. Kork-Theil- und Zerschneide-Maschine. Kl. XXXVIII. Nr. 27440. Selbstthätiger Sägenblätter-Schärfapparat. Kl. XXXVIII. Nr. 27447. Maschine zum Entrinden von Hölzern vermittelst Walzen. Kl. XLII. Nr. 18054. Wächter-Kontroluhr. Kl. XLII. Nr. 21800. Flüssigkeitsmesser. Kl. XLIV. Nr. 26730. Verschluß für Armbänder. Kl. XLIV. Nr. 26935. Knopfbefestigung ohne Nähen. Kl. XLIV. Nr. 29963. Patrone und Patronenlager für Cigarrenspitzen und Tabakspfeifen; Zusatz zum Patent Nr. 25495. Kl. XLIV. Nr. 30054. Selbstthätig sich schließende Schnalle für Kravatten und drgl. Kl. XLVII. Nr. 23056. Verfahren zur Herstellung einer Wärmeschutzmasse. Kl. XLVII. Nr. 27445. Gegliederter Sperrhebel. Kl. XLVIII. Nr. 17864. Neuerungen in der elektrolytischen Fällung von Metallen. Kl. XLIX. Nr. 5412. Feilenhaumaschine. Kl XLIX. Nr. 22550. Parallelschraubstock mit auslösbarer Mutter. Kl. XLIX. Nr. 23697. Bewegung einer beliebigen Anzahl Schlitten von einer gemeinschaftlichen Axe durch Friktion und deren selbstthätige Auslösung. Kl. XLIX. Nr. 27127. Parallelschraubstock. Kl. XLIX. Nr. 27128. Stellbare Führungsbacken an Gewindeschneidekluppen. Kl. XLIX. Nr. 27336. Neuerungen an Drehbank-Lünetten für Uhrmacher, Juweliere 2c. Kl. XLIX. Nr. 27533. Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung von Hufeisen. Kl. LI. Nr. 23171. Neuerung an Blasaccordeons. Kl. LI. Nr. 25555. Neuerung an Blasaccordeons; I. Zusatz zu P. R. 23171. Kl. LII. Nr. 23018. Neuerung am Nadelhalter für Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 27096. Knopflochnähapparat für Nähmaschinen. Kl. LII

Nr. 29 953. Einrichtung zur Fadenspannung an Schiffchenstickmaschinen. Kl. LV. Nr. 9922. Verfahren zum Bleichen von geschliffenem Holz. Kl. LV. Nr. 11 954. Einrichtung zum Bleichen von geschliffenem Holz; Zusatz zu P. R. 9922. Kl. LIX. Nr. 905 Ventilanordnung an Saug- und Druckfeuerspritzen. Kl. LIX. Nr. 5057. Ventilanordnung zum Herausnehmen an Saug- und Druckpumpen; Zusatz zu P. R. 905. Kl. LIX. Nr. 22832. Membrangehäuse für Säurepumpen aus Hartgummi und Gußeisen. Kl. LXV. Nr. 9936. Elastisch gesperrter hydraulischer Steuerapparat für See- und Flußschiffe. Kl. LXV. Nr. 12085. Elastisch gesperrter Steuerapparat für See- und Flußschiffe; Zusatz zu P. R. Nr. 9936. Kl. LXV. Nr. 18496. Bootsdetachirapparat Kl. LXV. Nr. 23144. Reaktionspropeller. Kl. LXVII. Nr. 18938. Schleifmaschine für lithographische Zwecke. Kl. LXVIII Nr. 20435 Neuerung an Thürschlössern. Kl. LXVIII. Nr. 22231. Neuerungen an Thürschlössern; Zusatz zu P. R. 20 435. Kl. LXIX. Nr. 30079. Befestigung für Messerhefte. Kl. LXX. Nr. 19068. Bleistifthalter. Kl. LXX. Nr. 29926. Füllfederhalter. Kl. LXXI. Nr. 22562. Neuerung an metallenen Leisten. Kl. LXXII. Nr. 10481. Neuerungen an Revolvern. Kl. LXXII. Nr. 22538. Neuerungen an Geschützen. Kl. LXXIV. Nr. 27778. Selbstthätige Controlvorrichtung für Feuersignalgeber. Kl. LXXV. Nr. 18773. Verfahren zur Verhinderung der Schaumbildung, sowie des Spritzens bei der Behandlung von fixen Ammoniaksalzen mittels Kalkes. Kl. LXXV. Nr. 30193. Verfahren zur Darstellung von Wasserglas aus den Melasseentzuckerungslaugen. Kl. LXXVI. Nr. 18358. Brech- und Schwingmaschine. Kl. LXXVI. Nr. 18491. Neuerungen an Reitern für Ringspinnmaschinen. Kl. LXXVI Nr. 26 820. Vorrichtung zum Lockern und Droussiren der Wolle. Kl. LXXVI. Nr. 30400. Speisevorrichtung für Zwirn- und Spinnmaschinen. Kl. LXXX. Nr. 27805. Verfahren zur Herstellung von Cementrohrleitungen mit innerer Ausfütterung unter Benutzung der in Patent Nr. 24354 geschützten Maschine. Kl LXXX. Nr. 28016. Vereinigung von vier oder mehr Flammöfen zu einem kontinuirlich wirkenden System. Kl. LXXXIII. Nr. 22 539. Neuerungen an Vorrichtungen, um Uhren mit einander in Uebereinstimmung zu bringen. Kl. LXXXV. Nr. 7306. Wasserleitungshahn. Kl. LXXXV. Nr. 10106. Wasserleitungshahn; Zusatz zu P. R. 7306. Kl. LXXXV. Nr. 14 031. Neuerungen an dem Rathcke'schen Wasserleitungshahn; II. Zusatz zu P. R. 7306. Kl. LXXXV. Nr. 26821. Badeofen. Kl. LXXXV. Nr. 29 833 Mit desinficirenden Stoffen getränkter Zwischendeckel für Klosets. Kl. LXXXV. Nr. 30 401. Tragbares Filter. Kl. LXXXVI. Nr. 14023. Webschützenspindel. Kl. LXXXVI. Nr. 22338. Fadenbremse für Ketten-Scheermaschinen. Kl. LXXXVI. Nr. 22831. Einrichtung zum Schützenwechsel für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 27057. Vorrichtung zur Herstellung von Webgeschirren aus geklöppelten Litzen. Kl. LXXXVI. Nr. 30 372. Breithalter für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVII. Nr. 30 379. Probenehmer für Mehl und Getreide. Kl LXXXVIII. Nr. 2121. Ventilsteuerung für einfach- und doppeltwirkende hydraulische Kolbenmaschinen mit regulirbarem Beaufschlagungsquantum Kl. LXXXVIII. Nr. 27 559. Einstellung der Flügel an Windmotoren. Kl. LXXXIX. Nr. 23590. Maschine, welche sowohl zum trockenen Reinigen und Sortiren, als auch zum Waschen von Knollenfrüchten benutzbar ist.

Berlin, den 5. März 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 210. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 15 395. Flachbrenner mit zwei oder mehr dicht neben einander liegenden Dochthülsen. Kl. VI. Nr. 13 944. Verfahren zur Befreiung des Alkohols von üblem Geschmack und Geruch. Kl. VI. Nr. 17 194. Apparat zur Reinigung des Alkohols. Zusatz zu P. R. 13 944. Kl. XI. Nr. 22 977. Maschine zum Quer- und Längsschneiden von Pappe und dergl. Kl. XI. Nr. 23411. Selbstthätig wirkende Preßvorrichtung an Papierschneidemaschinen. Kl. XI Nr. 30 132. Elastisches Albumschloß. Kl. XIV. Nr. 20936. Expansionsapparat für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 27097. Verstellbarer Schließrahmen. Kl. XVI. Nr. 27 924. Verfahren zur Darstellung von Superphosphaten mit variablem Phosphorsäuregehalt aus Schlacken des basischen Eisenentphosphorungsprozesses und aus natürlichen Phosphaten. Kl. XIX. Nr. 22 931. Fahrbares Schienengeleise. Kl. XX. Nr. 10334. Neuerungen an Bahnhofsabschlußsignalen. Kl. XX. Nr. 14 320. Verbesserungen an Bahnhofsabschlußsignalen; Zusatz zu P R 10 334. Kl. XX. Nr. 24 248. Vorrichtung zum Stellen und Verschließen von Weichen. Kl. XX. Nr. 27 983. Neuerung an Friktionsbremsen für Eisenbahnen; abhängig vom Patent Nr. 23659. Kl. XX. Nr. 30398. Neuerung an einer Vorrichtung zum Verstellen von Straßenbahnweichen; Zusatz zum Patent Nr. 27 990. Kl. XXI. Nr. 23 880. Dynamo-elektrische Maschine für gleichgerichtete Ströme. Kl XXI. Nr. 25 012. Dynamoelektrische Maschine; abhängig vom Patent Nr. 18216. Kl. XXI. Nr. 57 872. Regulirvorrichtung für Bogenlampen. Kl. XXI. Nr. 30486. Strom- und Spannungsmesser. Kl. XXII. Nr. 3 52. Verfahren zur Herstellung von vulkanisirtem Gummi, welcher in Fetten und Oelen nicht aufquillt. Kl. XXIV. Nr. 28644. Saugvorrichtung an Rußfängern mit Deflektorkegel. Kl. XXX. Nr. 27 226. Respirator. Kl. XXXIII. Nr. 27 103. Sitzstock. Kl. XXXIV. Nr. 13714. Gefäß mit automatischen Abstreifklappen. Kl. XXXIV. Nr. 22520. Kaffee-Röstmaschine. Kl. XXXIV. Nr. 23 820. Verstellbare Vorschneidemechanik für Apparate zum Schnei-

den landwirthschaftlicher Produkte. Kl. XXXIV. Nr. 24 759. Verstellbare Vorschneidemechanik für Apparate zum Schneiden landwirthschaftlicher Produkte; Zusatz zu P. R. 23 820. Kl. XXXIV. Nr. 27 139. Gießkanne mit Ventilverschluß. Kl. XXXVI. Nr. 21 389. Neuerungen an Füllöfen. Kl. XXXVI. Nr. 21 641. Regulir-Kochofen. Kl. XXXVIII. Nr. 23 022. Korkstreifen-Schneidemaschine. Kl. XXXVIII. Nr. 23 860. Fräsmaschine für runde und kantige profilirte Gegenstände aus Holz oder Horn. Kl. XXXVIII. Nr. 26 972. Rückenführung für Bandsägen Kl. XLII. Nr. 18 059. Neuerungen an Geschwindigkeitsmessern oder Rotationszählern. Kl. XLII. Nr. 22 496. Neuerungen an Niederdruckmessern für Flüssigkeiten; Kl. XLII. Nr. 24 289. Weg- und Geschwindigkeitsmesser. Kl. XLII. Nr. 28 499. Neuerungen an Niederdruckmessern für Flüssigkeiten. I. Zusatz zu P. R. 22 496. Kl. XLIV. Nr. 27 110. Knopfverschluß für Manschetten. Kl. XLIV. Nr. 27339. Knopfbefestigung ohne Nähen. Kl. XLIV. Nr. 27 451. Cigarrenstecher. Kl. XLIV. Nr. 28 614. Schlagfeuerzeug. Kl. XLIV. Nr. 31 027. Schlagfeuerzeug. Zusatz zum Patent Nr. 28 614. Kl. XLVI. Nr. 19 019. Neuerungen an der unter Nr. 532 patentirten Gaskraft-Maschine Kl XLVII. Nr. 18 763. Neuerung an breitheiligen Riemenschrauben. Kl. XLVII. Nr. 27394. Schraubensicherung. Kl. XLVII. Nr. 28577. Schraubenverbindung für Holzkonstruktionen. Kl. L. Nr. 22 846. Zusammengesetzter Mineralmantel für Kugelmühlen. Kl. LI. Nr. 26 975 Zusammenlegbares Notenpult. Kl. LI. Nr. 30 438. Vorrichtungen zur Anfertigung durchbrochener Notenblätter für Musikwerke. Kl. LII. Nr. 18 788. Einrichtung zum Ausheben des Schiffchens an Nähmaschinen. Kl. LII. Nr 28 079. Einrichtung des Stichstellerarmes an Elastik-Nähmaschinen. Kl. LIII. Nr. 11 027. Anwendung von Borsäure zum Konserviren von Fleisch und anderen Nahrungsmitteln. Kl. LIII. Nr. 23 317. Verfahren zum Konserviren von Fleisch. Kl. LIV. Nr. 28 537. Befestigen des Bodens bei Papierfässern und Verschluß für denselben. Kl. LVIII. Nr. 2158. Presse zur Trennung von Gemengen flüssiger und fester Substanzen. Kl. LVIII. Nr. 9649. Neuerungen an Pressen zum Trennen von Gemengen flüssiger und fester Substanzen. Zusatz zu P. R. 2158. Kl. LXIII. Nr. 26 966. Wagenrad mit federnder Felge. Kl. LXIII. Nr. 30 138. Zweirädriges Velociped mit einer Achse. Kl. LXIV. Nr. 23 089. Trichter mit Selbstverschluß zum Füllen von Fässern, Flaschen u. dergl. Kl. LXV. Nr. 15 326. Neuerungen an hydraulischen Steuerapparaten für Schiffe. Kl. LXV. Nr. 23 271. Neuerungen an Vorrichtungen zum Aussetzen und zum Detachiren von Booten. Kl. LXV. Nr. 30 276. Steuerruder für Schraubendampfer in Form eines die Schraube umgebenden Hohlcylinders. Kl. LXVII. Nr. 18 101. Typen-Schleifmaschine. Kl. LXVII. Nr. 23 173. Polir-Apparat mit getrennten Behältern für Politur und Spiritus. Kl. LXVII. Nr. 23 215. Schleifmaschine für ovale Gegenstände. Kl. LXVII. Nr. 24 719. Neuerungen an der unter Nr. 18 101. patentirten Typenschleifmaschine; Zusatz zu P. R. 18 101. Kl. LXXII. Nr. 14 703. Neuerungen an Hinterladegewehren mit Blockverschluß. Kl. LXXVI Nr. 27 155. Selfaktor. Kl. LXXXIII. Nr. 22 540. Neuerungen an Uhren zum Abgeben elektrischer Signale. Kl. LXXXIII. Nr. 22 873. Methode, um Uhren zu stellen. Kl. LXXXV. Nr. 22 881. Neuerungen an der unter Nr. 15 809 patentirten Rohrleitung für Badeeinrichtungen u. s. w. Kl. LXXXVI. Nr. 27 201. Webstuhl-Absteller für mechanische Webstühle mit und ohne Schützenwechsel. Kl. LXXXVII. Nr. 30 459. Schraubenschlüssel mit aufklappbaren Einsatzstücken. Kl. LXXXVIII. Nr. 27 765. Neuerungen an Wasserrädern mit beweglichen Zellen. LXXXIX. Nr. 27 129. Rüben-Schneide- und Wasch-Maschine.

Berlin, den 12. März 1885.

Kaiserliches Patent-Amt. Stüve.

Personal-Chronik.

№ 211. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat dem bisherigen Förster Schneider zu Gürzenich in der Oberförsterei Schevenhütte den Charakter als Hegemeister verliehen.

Aachen, den 5. März 1885.

№ 212 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Röthgen-Eschweiler, Land-Kreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Keil ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 213 Angestellt: der Postassistent Vohl aus Aachen als solcher beim Postamte in Linnich. Versetzt: der Postassistent Hübner von Linnich nach Niederkrüchten als Postverwalter daselbst, der Postverwalter Crell von Niederkrüchten nach Kohlscheid. Auf seinen Antrag in den Ruhestand getreten: der Postverwalter Geilen in Kohlscheid.

№ 214 Holz- bezw. Lohverkäufe
in der Königlichen Oberförsterei Hambach.

Mittwoch den 8. April 1885, 10 Uhr Vormittags, beim Wirth Schebben in Hambach, aus:

Försterei Steinstraß, Distrikt Großeforst, 61 XIX.

Eiche: 88 Nutzenden (124 fm); 48 rm 3 m langes Grubenholz; 132 rm Kloben, 58 rm Knüppel, 620 rm Reiser.

Hainbuche: 28 rm Nutzholz, 7 rm Knüppel.

Birke: 12 Nutzenden (4 fm), 66 rm 2 m langes Nutzholz, 93 rm Schippenstiele, 5 rm Kloben, 7 Knüppel, 2340 Schlagholzreiser.

Distrikt Kleinförstchen 80 V.

Eiche: 33 Nutzenden (11 fm), 56 rm Grubenholz (3 und 2 m lang), 15 rm Kloben, 11 Knüppel, 255 Reiser.

Birke: 6 rm Schippenstiele, 4 rm Knüppel, 666 rm Schlagholzreiser.

Donnerstag, 9. April 1885, beim Wirth Joh. Schopen zu Stetternich.

Försterei Stetternich, Distrikt Selgenbusch 48 a.

Eiche: 11 Nutzenden (11 fm), 1 rm Kummetholz, 6 rm Kloben, 1 Knüppel, 5 Reiser.
Buche: 224 Nutzenden (220 fm); 3 rm Küppholz, 234 rm Kloben; 39 Knüppel, 425 Reiser.

Ebenda Jagen 44 a.

Eiche: 1 Nutzende (0,5 fm), 30 rm Grubenholz (2 m lang), 20 rm Reiser.
Buche: 6 Nutzenden (3,6 fm), 3 rm Küppholz, 3 rm Kummetholz, 245 Kloben, 145 Knüppel, 385 Reiser.

Sonnabend, 11. April 1885, beim Wirth Hoegen zu Niederzier.

Försterei Morschenich, Distrikt Morschenicherlaag 9 V. ca.:

Eiche: 200 Nutzenden (140 fm), 9 rm Grubenholz (2 und 3 m lang), 130 rm Kloben und Knüppel, 470 Reiser.
Hainbuche: 3 rm Nutzholz, 850 rm Reiser.
Birke: 57 rm Schippenstiele, 10 rm Knüppel; 650 rm Reiser.

Distrikt Wüstweiler 17 a.

Buchen: 49 Nutzenden (Nr. 17—61, 74—77) mit 133 fm; 50 Stämme (Nr. 241—290) mit 38 fm.

Ferner ca. 600 Centner Eichenlohrinde von 20jährigem Unterholz auf Mittelwaldschlägen zur Selbstgewinnung durch die Käufer in 5 Loosen:

1. Försterei Morschenich Schlag 9 V (Morschenicherlaag) auf 7,3 ha.
2. Försterei Morschenich Schlag 22 V (Oberziererförstchen) auf 3,6 ha.
3. Försterei Hambach Schlag 57 V (Großeforst) auf 14,1 ha.
4. Försterei Hambach Schlag 76 V (Mönchshau) auf 16 ha.
5. Försterei Steinstraß Schlag 80 V (Kleinförstchen) auf 4,1 ha.

Hambach bei Jülich, 17. März 1885.

Der Oberförster, Gericke.

Druck von J. J. Beaufort, (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. April 1885.

№ 215 Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 10 enthält:
(Nr. 1591.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1885/86. Vom 16. März 1885.
(Nr. 1592.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 16. März 1885.
(Nr. 1593.) Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 13. März 1885.

№ 216 Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 7 und 8 enthalten:
(Nr. 9036.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten in dem Bereiche der Justizverwaltung. Vom 2. März 1885.
(Nr. 9037.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1885, betreffend Einsetzung einer Königl. Direction für die Verwaltung des durch das Gesetz vom 23. Februar 1885 auf den Preußischen Staat übergehenden Braunschweigischen Eisenbahn-Unternehmens, anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Directionsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern in den Eisenbahn-Directions-Bezirken Berlin, Breslau, Altona und Köln (rechtsrheinisch).
(Nr. 9038.) Gesetz, betreffend die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung. Vom 14. März 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 217 Der evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 12. Dezember v. J. die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau eines gottesdienstlichen Lokals in Straelen, Kreis Geldern, genehmigt.

Das Kgl. Consistorium der Rheinprovinz hat den Termin für die Sammlung auf den Sonntag Misericordias Domini, den 19. April d. J. festgesetzt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Kgl. Steuerkassen unseres Bezirks an, die aufkommenden Erträge anzunehmen und an unsere Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Aachen, den 28. März 1885.

№ 218 In Gemäßheit der Bestimmung in §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Etatsjahr 1885/86 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen den betreffenden Königlichen Rentmeistern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Aachen, den 26. März 1885.

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Datum. Tag.
	1. Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen I.	März 1885	26
2	Aachen II.	"	26
3	Aachen III.	"	26
	2. Landkreis Aachen.		
4	Brand	Februar	12
5	Burtscheid	"	12
6	Forst	"	12
7	Eilendorf	"	12
8	Haaren	"	12
9	Laurensberg I.	"	12
10	Broich	März	6
11	Eschweiler	Februar	19
12	Höngen I.	März	6
13	Kinzweiler	Februar	19
14	Weiden	März	6
15	Alsdorf	Februar	19
16	Bardenberg	März	6
17	Herzogenrath	"	6
18	Merkstein	Februar	19
19	Rimburg	"	19
20	Pannesheide	März	6
21	Richterich	"	6
22	Würselen	"	6
23	Büsbach	Februar	28
24	Cornelimünster	März	6
25	Gressenich	Februar	28
26	Stolberg	März	6
27	Walheim	"	6
	3. Kreis Düren.		
28	Birgel	März	6
29	Berzbuir-Kufferath	Februar	2
30	Gürzenich	März	6
31	Lendersdorf	Februar	28
32	Rölsdorf	März	6
33	Bürvenich	"	6
34	Embken	"	6

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
35	Düren	März	6
36	Froitzheim	〃	6
37	Frangenheim	Februar	19
38	Ginnick	〃	19
39	Kettenheim	〃	19
40	Vettweiß	〃	19
41	Füssenich	März	6
42	Geich I.	〃	6
43	Jüntersdorf	〃	6
44	Nideggen	〃	6
45	Abenden	〃	6
46	Brück Hetzingen	〃	6
47	Obermaubach	〃	6
48	Stockheim	〃	6
49	Bogheim	Februar	19
50	Kreuzau	〃	19
51	Niederau	März	6
52	Winden	〃	6
53	Straß	Februar	28
54	Gey	〃	28
55	Großhau	〃	28
56	Hürtgen	〃	28
57	Kleinhau	〃	28
58	Bergstein	〃	19
59	Brandenberg	〃	19
60	Untermaubach	〃	19
61	Wollersheim	〃	28
62	Berg und Thuir	〃	28
63	Pissenheim	〃	28
64	Arnoldsweiler	März	6
65	Ellen	〃	6
66	Morschenich	〃	6
67	Binsfeld	Februar	19
68	Eggersheim	März	6
69	Frauwüllesheim	〃	6
70	Irresheim	〃	6
71	Birkesdorf	Februar	19
72	Huchem-Stammeln	〃	19
73	Selhausen	〃	19
74	Drove	März	6
75	Boich-Leversbach	〃	6
76	Jacobwüllesheim	〃	6
77	Soller	〃	6
78	Thum	〃	6
79	Uedingen	〃	6
80	Kelz	〃	6
81	Gladbach	〃	6
82	Lüxheim	〃	6
83	Merzenich	Februar	19
84	Girbelsrath	März	6
85	Golzheim	〃	6
86	Niederzier	〃	6
87	Oberzier	〃	6
88	Nörvenich	〃	6
89	Eschweiler über Feld	März	6
90	Hochkirchen	〃	6
91	Oberbolheim	〃	6
92	Poll	〃	6
93	Rath	〃	6
94	Wissersheim	〃	6
95	Sievernich	〃	6
96	Disternich	〃	6
97	Müddersheim	Februar	19
98	Echtz	März	6
99	Geich	〃	6
100	Merode	〃	6
101	Schlich	〃	6
102	Lamersdorf	〃	6
103	Frenz	〃	6
104	Langerwehe	Februar	28
105	Merken	〃	19
106	Derichsweiler	〃	19
107	Mariaweiler-Hoven	März	6
108	Rothberg	〃	6
109	Hastenrath	〃	6
110	Wenau	〃	6
111	Pier	〃	6
112	Jüngersdorf	〃	6
113	Luchem	〃	6
114	Lucherberg	〃	6
115	Schophoven	〃	6
116	Weisweiler	Februar	28
	Kreis Erkelenz.		
117	Körrenzig	März	11
118	Gevenich	〃	11
119	Glimbach	〃	11
120	Rurich	〃	11
121	Erkelenz	〃	11
122	Immerath	Februar	19
123	Holzweiler	〃	19
124	Kückhoven	März	11
125	Lövenich	Februar	19
126	Beeck I.	März	11
127	Doveren	Februar	19
128	Baal	〃	19
129	Granterath	〃	19
130	Hetzerath	〃	19
131	Hückelhoven	〃	19
132	Elmpt	März	11
133	Gerderath	Februar	19
134	Keyenberg	〃	19
135	Borschemich	〃	19
136	Venrath	〃	19
137	Kleingladbach	〃	19
138	Matzerath	〃	19
139	Niederkrüchten	März	11
140	Schwanenberg	Februar	19
141	Wegberg	März	11

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
[illegible]	Kreis Eupen.		
[illegible]	Eupen	März	11
143	Eynatten	„	11
144	Hergenrath	„	11
145	Hauset	„	11
146	Kettenis	„	11
147	Lontzen	„	11
148	Moresnet	„	11
149	Raeren	„	11
150	Walhorn	„	11
	Kreis Geilenkirchen.		
151	Uebach	Februar	18
152	Frelenberg	„	18
153	Gangelt	„	18
154	Birgden	„	18
155	Geilenkirchen	„	12
156	Scherpenseel	„	18
157	Schümmerquartier	„	18
158	Teveren	„	18
159	Baesweiler	„	24
160	Beggendorf	„	24
161	Oidtweiler	„	24
162	Brachelen	„	24
163	Lindern	„	24
164	Immendorf	„	12
165	Puffendorf	„	12
166	Randerath	„	24
167	Uetterath	„	24
168	Würm	„	12
169	Beeck	„	12
170	Süggerath	„	12
	Kreis Heinsberg.		
171	Aphoven	Februar	12
172	Laffeld	„	12
173	Schafhausen	„	12
174	Birgelen	„	24
175	Effeld	„	24
176	Ophoven	„	24
177	Dremmen	„	28
178	Horst	„	28
179	Heinsberg	„	12
180	Hilfarth	„	28
181	Porselen	März	6
182	Myhl	Februar	28
183	Arsbeck	„	28
184	Wildenrath	„	28
185	Oberbruch	März	6
186	Ratheim	„	6
187	Unterbruch	Februar	12
188	Waldenrath	„	12
189	Wassenberg	„	24
190	Orsbeck	„	24
191	Braunsrath	„	18
192	Breberen	„	12
193	Haaren II.	Februar	18
194	Havert	„	12
195	Millen	„	12
196	Tüddern	„	12
197	Karken	„	18
198	Kempen	„	18
199	Kirchhoven	März	6
200	Säffeln	Februar	12
201	Höngen	„	12
202	Waldfeucht	„	18
203	Schierwaldenrath	„	18
204	Wehr	März	6
205	Hillensberg	„	6
206	Süsterseel	„	6
	Kreis Jülich.		
207	Aldenhoven	März	11
208	Dürwiß	Februar	28
209	Laurensberg II.	„	28
210	Lohn	„	28
211	Inden	März	11
212	Kirchberg	„	11
213	Altdorf	„	11
214	Setterich	Februar	28
215	Bettendorf	„	28
216	Schaufenberg	„	28
217	Schleiden I.	„	28
218	Siersdorf	„	28
219	Hambach	März	11
220	Krauthausen	„	11
221	Selgersdorf	„	11
222	Stetternich	„	11
223	Jülich	„	11
224	Mersch	„	11
225	Broich II.	„	11
226	Güsten	„	11
227	Pattern	„	11
228	Weldorf	„	11
229	Barmen	Februar	28
230	Floßdorf	„	28
231	Merzenhausen	„	28
232	Coslar	März	11
233	Bourheim	„	11
234	Ederen	Februar	28
235	Gereonsweiler	„	28
236	Freialdenhoven	März	11
237	Dürboslar	„	11
238	Linnich	„	11
239	Rördorf	Februar	28
240	Welz	„	28
241	Hottorf	März	11
242	Boslar	„	11
243	Gevelsdorf	„	11
244	Hasselsweiler	„	11
245	Hompesch	„	11

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
246	Müntz	März	11
247	Ralshoven	〃	11
248	Tetz	〃	11
249	Rödingen	〃	11
250	Steinstraß	〃	11
251	Titz	〃	11
	Kreis Malmedy.		
252	Amel	Februar	19
253	Deidenberg	〃	19
254	Eibertingen	〃	19
255	Halenfeld-Heppenbach	〃	19
256	Iveldingen	〃	19
257	Mirfeld	〃	19
258	Möderscheid	〃	19
259	Montenau	〃	19
260	Schoppen	〃	19
261	Büllingen	〃	19
262	Honsfeld	〃	19
263	Hünningen	〃	19
264	Krinkelt	〃	19
265	Mürringen	〃	19
266	Rocherath	〃	19
267	Wirtzfeld	〃	19
268	Bütgenbach	〃	19
269	Berg I.	〃	19
270	Elsenborn	〃	19
271	Faymonville	〃	19
272	Nidrum	〃	19
273	Sourbrodt	〃	19
274	Weywertz	〃	19
275	Weismes	〃	19
276	Ovifat	〃	19
277	Robertville	〃	19
278	Bellvaux	〃	18
279	Malmedy	〃	18
280	Crombach	〃	19
281	Lommersweiler	〃	19
282	Manderfeld	〃	19
283	Meyerode	〃	19
284	Herresbach	〃	19
285	Medell	〃	19
286	Valender	〃	19
287	Wallerode	〃	19
288	Ligneuville	〃	19
289	Recht	〃	19
290	Born	〃	19
291	Pont	〃	19
292	Neuland	〃	18
293	Thommen	〃	18
294	Schönberg	〃	19
295	St. Vith	〃	19
	Kreis Montjoie.		
296	Höven	März	6
297	Rohren	〃	6
298	Imgenbroich	März	6
299	Contzen	〃	6
300	Mützenich	〃	6
301	Kalterherberg	〃	6
302	Montjoie	〃	6
303	Eicherscheid	〃	6
304	Kesternich	〃	6
305	Steckenborn	〃	6
306	Strauch	〃	6
307	Rötgen	〃	6
308	Rott	〃	6
309	Ruhrberg	〃	6
310	Dedenborn	〃	6
311	Pleushütte	〃	6
312	Woffelsbach	〃	6
313	Schmidt	〃	6
314	Vossenack	〃	6
315	Simmerath	〃	6
316	Lammersdorf	〃	6
317	Zweifall	〃	6
	Kreis Schleiden.		
318	Blankenheim	Februar	18
319	Blankenheimerdorf.	〃	18
320	Mülheim	〃	18
321	Reetz	〃	18
322	Cronenburg	März	6
323	Baasem	〃	6
324	Dahlem	〃	6
325	Dollendorf	Februar	18
326	Alendorf	〃	18
327	Hüngersdorf	〃	18
328	Ripsdorf	〃	18
329	Waldorf	〃	18
330	Holzmülheim	〃	18
331	Bouderath	〃	18
332	Buir	〃	18
333	Engelgau	〃	18
334	Frohngau	〃	18
335	Roderath	〃	18
336	Tondorf	〃	18
337	Rohr	〃	18
338	Lindweiler	〃	18
339	Lommersdorf	〃	18
340	Ahrdorf	〃	18
341	Freilingen	〃	18
342	Uedelhoven	〃	18
343	Marmagen	〃	24
344	Nettersheim	〃	24
345	Schmidtheim	〃	24
346	Urft	〃	24
347	Nöthen	〃	18
348	Pesch	〃	18
349	Bleibuir	März	6
350	Hergarten	Februar	19

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
351	Blatten	März	6
352	Call	Februar	13
353	Frohnrath	"	13
354	Heistert	"	13
355	Rinnen	"	13
356	Sistig	"	13
357	Sötenich I.	"	13
358	Untergolbach	"	13
359	Eicks	"	19
360	Berg II.	"	19
361	Floisdorf	"	19
362	Glehn	"	19
363	Hostel	"	19
364	Heimbach	März	6
365	Keldenich	Februar	28
366	Sötenich II.	"	28
367	Bussem	"	19
368	Breitenbenden	"	19
369	Harzheim	"	19
370	Holzheim	"	19
371	Lorbach	"	19
372	Mechernich	"	19
373	Roggendorf	"	19
374	Strempt	"	19
375	Wallenthal	März	6
376	Weyer	Februar	28
377	Callmuth	"	28
378	Zingsheim	"	28
379	Dreiborn	"	24
380	Gemünd	"	19
381	Harperscheid	"	19
382	Broich III.	"	19
383	Bronsfeld	"	19
384	Oberhausen	"	19
385	Schöneseiffen	"	19
386	Hellenthal	"	19
387	Hollerath	"	24
388	Schleiden II.	"	19
389	Udenbreth	"	24
390	Berk	"	24
391	Wahlen	"	24

Personal-Chronik.

№ 219 Der bisherige Königliche Gerichts-Assessor Dombois ist zum Regierungs-Assessor ernannt und an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt.

№ 220 Der Feldwebel Leutzsch der 1. Compagnie 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53 ist als Militär-Anwärter in das Supernumerariat der Königlichen Regierung zu Aachen einberufen.

№ 221 Versetzt wurden: der Stations-Vorsteher II. Klasse Georg Fischer von Station Kleinenbroich nach Station Herzogenrath; der Stations-Vorsteher II. Klasse Werner Offergeld von Station Rothe-Erde nach Station Kleinenbroich; der Stations-Vorsteher II. Klasse Johann Mathias Plum von Station Herzogenrath nach Station Rothe-Erde; der Stations-Vorsteher II. Klasse Ernst Hugo Wunsch von Station Stolberg-Mühle nach Station Stolberg-Hammer und der Stations-Vorsteher II. Klasse Wilhelm Hüttebräucker von Station Eschweiler-Thal nach Station Eschweiler-Aue.

№ 222 Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des zu Aachen wohnenden Rentners und Stadtverordneten Constant Franoux, vertreten durch den Privatsekretair Wilhelm Derichs in Aachen, sollen die gegen:

die Erben und Rechtsnachfolger des am 10. Januar 1883 zu Aachen verlebten Rentners Johann Braun, nämlich:

1. Elisabeth Braun, Ehefrau von Carl Bensky, ohne Gewerbe, zu Aachen,
2. deren Ehemann Carl Bensky, Kaufmann, und Inhaber der zu Aachen bestehenden Handlung sub Firma C. Bensky & Cie., zu Aachen,

durch Verfügung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 27. Februar 1885 in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Samstag den 4. Juli 1885, Vormittags 10½ Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königl. Amtsgerichts hierselbst, Adalbertsteinweg 8, Zimmer 3, versteigert und dem Letzt- und Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Immobilien sind: Ein zu Aachen, in der Gemeinde und im Stadtkreise gleichen Namens, in der Johanniterstraße gelegenes, mit Nr. 27 bezeichnetes Wohnhaus mit Seitenflügel, Hofraum und allem sonstigen Immobilar-An- und Zubehör, begrenzt östlich von Josef Göbbels und westlich von Hubert Goebbels.

Das Wohnhaus ist massiv in Ziegelstein erbaut, mit Pfannen gedeckt und unterkellert, besteht aus Erdgeschoß und 3 Etagen, ist in der Straßenfaçade mit Cement verputzt und mit einem hellen Oelfarbenanstrich versehen.

Straßenwärts hat dasselbe 2 Kellerlucken, sodann parterre die Eingangsthüre mit Oberlicht, zu welcher eine 3stufige steinerne Treppe führt, und links daneben 2 Fenster, ferner in jeder der drei Etagen 3 Fenster; hofwärts hat das Haus im Ganzen 5 Fenster und eine Kelleröffnung. Auf dem Dache ist ein Schornstein sichtbar.

Ein schmaler Gebäudetheil verbindet das Haupthaus mit dem Seitengebäude und enthält die Treppe, die Hofthüre und in erster und zweiter Etage je ein Fenster.

Das Seitengebäude, welches rechts vom Hofraume liegt, ist ebenfalls massiv in Ziegelstein erbaut und mit einem platten Zinkdach versehen, besteht aus Erdgeschoß und einer Etage, und

hat hofwärts 1 Kellerfenster, sowie parterre und 1. Etage je 2 Fenster.

Auf dem Hof befindet sich ein Appartement und ein in Holz errichteter Hühnerstall und hinter dem Ganzen die Bleiche und der Garten.

Die vorbeschriebenen Immobilien sind eingetragen im Grundsteuerkataster unter Artikel 327 der Parzellarmutterrolle der Stadtgemeinde Aachen sub Flur N, Nr. 1254/244 der Parzelle mit einem Flächeninhalte von 1 Ar 45 Meter, und in der Gebäudesteuerrolle derselben Gemeinde unter Nr. 1634, auf den Namen der Ehefrau Carl Bensky geb. Braun, mit einem Nutzungswerthe von 1125 Mark pro Jahr und einer jährlichen Grund- resp. Gebäudesteuer von 45 Mark.

Die Realitäten werden außer von den Schuldnern noch von folgenden Miethern bewohnt und benutzt:

1. Carl Bobbe, Postschaffner, und
2. Johann Weidenhaupt, Bahnarbeiter.

Erstgebot des Extrahenten auf vorbeschriebene Immobilien „Sechstausend Mark."

Kaufbedingungen und Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei, Abth. IV, des Königlichen Amtsgerichts zur Einsicht.

Die Bekanntmachung dieses Subhastations-Patentes in der gesetzlichen Weise wird hiermit verordnet.

Aachen, den 16. März 1885.

Königl. Amtsgericht, Abth. IV.
gez. Decker, Gerichts-Assessor.

Beglaubigt:
(L. S.) Steingaß,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. April 1885.

№ 223 Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 9 10 und 11 enthalten:

(Nr. 9039.) Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen und der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 25. März 1885.

(Nr. 9040.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1885/86. Vom 30. März 1885.

(Nr. 9041.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1885/86. Vom 30. März 1885.

(Nr. 9042.) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1884, betreffend die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen 2c. an den Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 224 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom J. 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist, bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow,

№ 225 Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichskassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben nur noch bis Ende Juni d. J. bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. Oranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin, den 1. April 1885.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 226 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes

über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Zurmahr zu Brück auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kleingladbach umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 1. April 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 227 Das Sommer-Semester 1885 beginnt am Mittwoch den 15. April cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 28. März 1885.

Der z. Rector der Königlichen Akademie, Körting.

№ 228 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Heidgen bei Höven mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. März 1885.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Juli 1884 wird dem Bergmann Peter Rösseler zu Cornelimünster, dem Bergwerksunternehmer Franz Spelthahn zu Busbach und dem Ackerer Egidius Winkhold zu Rott unter dem Namen Heidgen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Höven und Montjoie im Kreise Montjoie, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 100 000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 27. März 1885.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

№ 229 1. Der Landgerichtsrath Nemele in Coblenz ist zum Oberlandesgerichtsrath und 2. der Oberlandesgerichtsrath Chales ist zum Senats-Präsidenten ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. April 1885.

№ 230 Das Reichsgesetzblatt Nr. 11 enthält:

(Nr. 1594.) Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet. Vom 31. März 1885.

(Nr. 1595.) Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885.

(Nr. 1596.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen. Vom 12. März 1885.

№ 231 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 12 enthält:

(Nr. 9043.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Verhütung der Weiterverbreitung der Reblaus vom 27. Februar 1878. Vom 23. März 1885.

(Nr. 9044.) Gesetz, betreffend eine Schadloshaltung des Herzoglich Schleswig-Holsteinschen Hauses. Vom 1. April 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 232 Der seitherige kommissarische Lehrer Dr. Karl Wacker am Gymnasium zu Paderborn ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Aachen ernannt worden.

Koblenz, den 8. April 1885.

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium.

№ 233 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	57	17	32	17	07	15	87	15	62	15	37	20	87	18	37	15	62
Düren	16	50	15	50	—	—	14	25	13	25	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	17	25	16	25	—	—	14	45	13	45	—	—	14	80	—	—	—	—
Eschweiler	17	25	16	25	—	—	14	75	13	50	—	—	15	50	14	50	—	—
Eupen	20	—	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	—	—	13	60	—	—
Jülich	17	40	16	40	15	40	14	60	14	25	14	—	15	25	14	63	—	—
St. Vith.	18	—	—	—	—	—	17	—	15	50	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchsch.	17	71	16	34	16	23	15	35	14	26	14	68	16	15	15	22	15	62

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Fleisch: Rind- vom Bauch		Fleisch: Schweine-		Fleisch: Kalb-		Fleisch: Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Stein-kohlen		Brenn-holz (roh ge-gerich-tet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	37	4	87	7	12	1	65	1	45	1	60	1	65	1	65	1	60	2	70	4	20	1	50	8	—
3	13	2	43	6	50	1	60	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	2	29	3	61	1	30	5	—
3	67	—	—	6	—	1	40	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	2	40	3	60	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	10	1	60	1	60	2	30	3	70	1	30	6	—
6	—	5	40	8	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	60	1	60	2	60	5	—	2	—	4	50
3	80	3	—	6	—	1	50	1	40	1	50	1	10	1	40	1	90	2	55	3	84	1	12	8	50
3	50	—	—	5	—	1	30	1	—	1	40	1	20	1	80	1	70	2	—	3	—	2	—	4	50
4	25	3	92	6	44	1	48	1	31	1	51	1	24	1	55	1	66	2	41	3	85	1	49	6	36

№ 234 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. M'ts. zu gestatten geruht, daß zu der in Verbindung mit der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar für das Jahr 1885 beabsichtigten, von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung genehmigten Ausspielung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose vertrieben werden dürfen.

Indem wir die erwähnte Ausspielung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird bemerkt, daß der Preis eines Looses zu derselben 1 Mark beträgt.

Aachen, den 11. April 1885.

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat März 1885.

Preise:

Getreide. — B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
										Es kosten je 100 Kilogramm									
16	12	15	75	15	37	—	—	—	—	15	75	28	30	30	—	46	50	6	40
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	14	75	28	—	29	—	46	—	5	69
14	80	14	30	—	—	—	—	—	—	15	—	29	—	30	—	40	—	4	80
14	50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	50	42	—	—	—
16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	30	—	45	—	6	—
14	80	14	20	12	50	—	—	—	—	14	50	30	—	30	—	50	—	6	50
12	50	—	—	—	—	—	—	—	70	13	50	32	—	31	—	—	—	6	—
14	82	14	15	13	93	—	—	—	—	17	25	29	47	29	79	44	92	5	90

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen Mk.	Pf.	Gerste Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
										Es kostet je 1 Kilogramm													
—	32	—	30	—	50	—	54	—	52	—	60	—	50	2	50	3	—	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	42	—	48	—	36	—	52	—	46	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	28	—	26	—	40	—	34	—	32	—	80	—	40	2	40	2	80	—	20	1	60	—	18
—	32	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	48	2	30	2	80	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	67	—	70	—	60	—	40	—	54	2	—	2	60	—	20	1	80	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	15
—	28	—	—	—	50	—	—	—	28	—	—	—	50	2	—	2	80	—	20	1	30	—	17
—	31	—	29	—	47	—	48	—	42	—	62	—	48	2	23	2	80	—	20	1	61	—	17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind für Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 9. April 1885.

№ 235 Das nachstehende Ergänzungs-Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Convention vom 11. Dezember 1873 — Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 19 — zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medicinal-Personen wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in gleicher Weise die Publikation des Ergänzungsverzeichnisses der preußischen zur Ausübung der Praxis in den niederländischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinalpersonen niederländischerseits erfolgen wird.

Aachen, den 9. April 1885.

Ergänzungs-Verzeichniß
der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medicinal-Personen.

Grenzgemeenten.	Namen van de genees- heel- en verloskundigen.	Titels.	Bevoegd tot uitvefening der
Swalmen	E. H. Sterk	vroedvrouw	verloskunst
Maasniel	A. C. E. Janssen huisor. von P. Huskens	id.	id.
Herkenbosch en Meliek	M. Goldschmitz huisor. van J. Moors	id.	id.
			genees- heel en verloskunst
Echt	M. M. A. H. Sonnen	med. chir. et arts. obst. Dr.	id.
	M. A. Weber huisor. van J. J. Classen	vroedvrouw	verloskunst.
Susteren	M. H. Laumen huisor van J. H. Palmen	id.	id.
Sittard	M. J. Kribs	platt. heel en vroedmeester	genees- heel en verloskunst
	H. D. Klinkenbergh	Arts	id.
	M. A. Spee huisor. van L. Konings	vroedvrouw	id.
	J. C. Quallie huisor. van C. Janssen	id.	id.
Heerlen	H. N. Peters	pl. heel- en vroedm.	genees- heel en verloskunst
	M. H. Coumans	vroedvrouw	verloskunst
Kerkrade	L. H. Keulen	arts,	genees- et. en verloskunst
	M. W. Koullen	vroedvrouw	verloskunst
Simpelveld	A. H. Herzog huisor. van P. J. Bindels	id.	id.
Vaals	F. L. G. Kaempfer	pl. heel- en vroedm.	genees- heel en verloskunst
	M. M. Göttgens huisor. van J. Paffen	vroedvrouw	verloskunst
	F. P. Roderburg	id.	id.
	M. A. Schoonbrood	id.	id.

№ 236

Uebersicht
über die Neueintheilung der provinzialständischen Wege-Bauinspektoren und die zu den einzelnen Bauinspektionen gehörenden Provinzialstraßen, soweit solche im diesseitigen Regierungsbezirk gelegen sind.

Namen der Provinzialstraßen.	Station von	Station bis	Länge km
VIII. Wege-Bauinspection Bonn enthält die nachstehenden in dem Kreise Schleiden gelegenen Provinzialstraßen:			
Blankenheim—Mayen resp. Ahrzweigstraße	0,0	33,194	33,194
Ahrdorf—Kelberg	23,337	40,660	17,323
IX. Wege-Bauinspection Euskirchen enthält die nachstehenden in den Kreisen Schleiden und Malmedy gelegenen Provinzialstraßen:			
Losheim—Dreis	0,0	36,995	36,995
Ahrstraße	0,0	23,500	23,500
Dollendorf—Hillesheim	0,0	16,808	16,516
Cöln—Luxemburg	33,900	87,925	54,025

Namen der Provinzialstraßen.	Station		Länge
	von	bis	km
Köln—Trier	19,966	87,252	66,414
Froitzheim—Gemünd	9,418	20,835	11,417
Hauscheid—Gemünd	14,892	26,891	11,999
Montjoie—Schleiden	11,087	23,450	12,363
Blumenthal—Sistig	0,0	6,638	6,638
Schleiden—Schmidtheim	0,0	18,961	18,961
Düren—Zülpich	17,758	27,610	9,625
Aachen—Trier	57,780	69,232	11,452
X. Wege Bauinspection Prüm enthält die nachstehenden in dem Kreise Malmedy gelegenen Provinzialstraßen:			
Bütgenbach - Spa	0,0	23,270	23,270
Malmedy—Stavelot	0,0	1,085	1,085
Aachen—Luxemburg	0,0	34,360	34,360
Trier—Aachen	41,50	80,481	38,991
Recht—Engelsdorf	0,0	6,073	6,073
Malmedy—Eupen	0,0	14,140	14,140
Baraque—St. Michel—Amel	0,0	23,306	23,306
Malmedy—St. Vith	0,0	17,063	17,063
Kaiserbaraque—Poteaux	0,0	6,600	6,600
St. Vith—Niederüttfeld	0,0	21,960	21,960
Bitburg—Waxweiler—Oudler	28,470	59,007	30,537
Köln—Luxemburg	111,214	128,269	17,055
St. Vith—Schoenecken—Mürlenbach	0,0	33,650	32,331
Prüm—Bleialf—Schoenberg	0,0	19,267	19,267
St. Vith—Losheim	0,0	25,533	25,533
Manderfeld—Losheim	0,0	5,914	5,914
Köln-Trier	87,252	94,355	—7,103
Schirm—Waldingen	0,0	5,487	5,487
St. Vith—Rodt—Poteaux	0,0	10,172	10,172
XI. Wege-Bauinspection Aachen enthält die nachstehenden in den Kreisen Malmedy, Montjoie, Eupen, Aachen Land, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Erkelenz gelegenen Provinzialstraßen:			
Aachen—Trier	3,035	57,780	54,745
Aachen—Köln	3,454	14,167	10,713
Weiden—Eschweiler	0,0	7,045	7,045
Weißehaus—Herbesthal	0,0	5,852	5,852
Eupen—Montjoie	0,0	18,639	18,639
Aachen—Lüttich	2,164	8,453	6,289
Desgl.	8,453	14,548	6,095
Aachen—Mastricht	1,386	3,652	2,266
Birk—Vorweiden	0,0	3,912	} 5,733
Euchen—Neußen	1,888	3,709	
Stolberg—Würseln	0,0	8,578	8,578
Stolberg—Bahnhof	0,0	2,162	2,162
Brand—Stolberg	0,0	7,937	7,937
Stolberg—Zweifall—Jägerhaus	0,0	15,222	15,222
Düren—Montjoie	15,910	33,891	17,981
Hauscheid—Gemünd	0,0	14,892	14,892

Namen der Provinzialstraßen.	Station		Länge
	von	bis	km
Witzerath—Platten	0,0	12,254	12,254
Montjoie—Schleiden	0,0	11,087	11,087
Au- und Rörstraße in der Stadt Montjoie	0,0	0,280	0,280
Eupen—Malmedy	0,0	1,200	1,200
Gemereth—Eupen	0,0	2,147	2,147
Aachen—Crefeld	1,638	33,883	32,245
Aachen—Roermond	1,843	35,360	32,632
Aachen—Sittard	0,0	4,967	4,967
Düren—Jülich—Heinsberg	28,725	44,755	16,030
Morscheck—Rocherath	0,0	15,363	15,363
Aldenhoven—Sittard	6,830	30,835	24,005
XII. Wege-Bauinspection Düren enthält die nachstehenden in den Kreisen Düren, Schleiden, Montjoie, Aachen Land, Jülich und Erkelenz gelegenen Provinzialstraßen:			
Köln—Aachen	18,728	30,768	12,040
Aachen—Köln	14,167	39,872	25,705
Jülich—Düsseldorf	0,0	12,779	12,779
Düren—Montjoie	0,0	15,911	15,869
Düren—Nideggen—Wollersheim	0,0	21,109	21,109
Düren—Zülpich	0,0	17,758	17,758
Froitzheim—Gemünd	0,0	9,418	9,418
Zülpich—Wollersheim	0,0	5,914	5,914
Embken—Füssenich	0,0	3,133	3,133
Düren—Erp	0,0	19,120	19,120
Düren—Lechenich	0,0	16,933	16,933
Düren—Aldenhoven	0,0	19,210	19,210
Köln—Düren	15,736	35,499	19,763
Düren—Jülich—Heinsberg	0,0	27,246	26,515
Köttenich—Steinstraß	0,0	11,257	11,257
Niederzier—Stetternich	0,0	6,654	6,654
Aldenhoven—Sittard	0,0	6,830	6,830
Nideggen—Schmidt	0,0	8,920	8,920
Froitzheim—Gladbach	0,0	6,741	6,741
Witzerath—Platten	12,254	23,705	11,451
XVII. Wege-Bauinspection M.-Gladbach enthält die nachstehenden in den Kreisen Erkelenz und Heinsberg gelegenen Provinzialstraßen:			
Gladbach—Roermond	0,605	6,394	5,789
Aachen—Crefeld	33,883	54,988	21,105
Heinsberg—Erkelenz	0,0	17,263	17,263
Erkelenz—Jackerath	0,0	11,595	11,595
Erkelenz—Kaldenkirchen	0,0	13,776	13,776
Wegberg—Arsbeck	0,0	4,796	4,796
Wassenberg—Niederkrüchten	0,0	5,700	5,700
Wassenberg—Baal	0,0	12,331	12,331
Wassenberg—Rothenbach	0,0	5,483	5,483
Aachen—Roermond	35,360	44,084	8,724
Heinsberg—Sittard	0,0	15,779	15,779
Dülken—Wegberg	5,551	13,611	8,060

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wege-Bauinspektion Euskirchen bis auf Weiteres von dem Wege-Bauinspektor Ittenbach in Bonn, die Wege-Bauinspektion Prüm von dem Wege-Bauinspektor Dick in Prüm, die Wege-Bauinspektion Aachen von dem Wege-Bauinspektor Rubarth in Aachen, die Wege-Bauinspektion Düren von dem Wege-Bauinspektor Court in Düren, die Wege-Bauinspektion M.-Gladbach von dem Wege-Bauinspektor Leis in M.-Gladbach verwaltet wird.

Aachen, den 1. April 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 237 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist heute durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde der „Fachverein vereinigter Berufszweige“ zu Limmer verboten.

Hannover, den 16. März 1885.

Königl. Landdrostei v. Jacobi.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers und Verfassers erschienene „Arbeiter“ überschriebene Flugblatt, welches mit den Worten beginnt: „Als durch die Verhandlungsberichte über das Niederwaldattentat“ und schließt „Niemand gezwungen werden“, nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 21. März 1885.

Die Polizeibehörde: Senator Kunhardt.

Das von der Königlich bayerischen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, zu Regensburg unter dem 28. Dezember 1884 erlassene Verbot der Druckschrift: „Historische Studie. Jesus von Nazareth“ von Georg Lommel, Nürnberg 1883, Verlag von Woerlein u. Comp. 9. Auflage, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 23. März 1885.

Die Reichskommission, Herrfurth.

Auf Grund des §. 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich in der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich hergestellte Flugblatt mit der Ueberschrift „Zur Bismark-Feier!“, welches mit den Worten beginnt: „Ha, wie es wirbelt, tobt und saust!“ und mit dem Satze endigt: „Auferstehen aber wird Freiheit und Gerechtigkeit am Tage der Befreiung des Volkes!“ gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 30. März 1885.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Freiherr von Pfeufer.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „August Reinsdorf und die Propaganda der That. Von Johann Most. 50 Erste Straße, New-York, 1885. Im Selbstverlage des Verfassers“, auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 31. März 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

№ 238 **Patente.**

Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 22954. Neuerungen an Brennern für Petroleum-Kochapparate. Kl. V. Nr. 28645. Schräm-Maschine mit stoßenden Werkzeugen. Kl. VII. Nr. 23277. Antimonzusatz beim Verzinken von Eisen. Kl. VIII. Nr. 22188. Universal-Spann-, Rahm-, Streck- und Trockenmaschine. Kl. VIII. Nr. 22381. Streckwagen für Trockenmaschinen. Kl. VIII. Nr. 23059. Plattendruck-Maschine für Papier-Tapeten. Kl. VIII. Nr. 28161. Neuerung an Faltenlegemaschinen für Kleiderstoffe, Papier, Leder u. s. w. Kl. XI. Nr. 30675. Sammelmappe; abhängig vom Patent Nr. 29908. Kl. XII. Nr. 18231. Verfahren zur Darstellung von Präparaten, welche das Albumin für Zwecke der Fixirung von Farbstoffen auf der Faser ersetzen. Kl. XIII. Nr. 18386. Neuerung an Wasserstandsgläsern. Kl. XIII. Nr. 29102. Selbstthätiger Dampfkessel-Speiseapparat mit intermittirend oscillirender Trommel. Kl. XIV. Nr. 22462. Auslösende Schiebersteuerung mit zwei in den Cylinderdeckeln liegenden Muschelschiebern. Kl. XIV. Nr. 27023. Geschlitzter, cylindrischer Schieber für Dampfmaschinen und dergl. Kl. XV. Nr. 19236. Neuerungen an Bronzirmaschinen. Kl. XV. Nr. 19346. Neuerungen an Lettern-Setz- und Ablegemaschinen. Kl. XV. Nr. 22755. Neuerungen bei der Herstellung von Matrizen für die Stereotypie. Kl. XVII. Nr. 7240. Apparat zur Erzeugung von Wasser behufs Herstellung von Krystalleis. Kl. XVIII. Nr. 2186. Verfahren und Vorrichtung zum Tempern von Flußeisenblöcken. Kl. XX. Nr. 17176. Neuerungen an Eisenbahn-Signal-Apparaten. Kl. XX. Nr. 22648. Seitenkuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 23276. Neuerungen an Zahnrad-Lokomotiven. Kl. XX. Nr. 24056. Elektrische Signale für Eisenbahnzüge. Kl. XX. Nr. 24259. Lenkvorrichtung für Ausspur-Pferdebahnwagen. Kl. XX. Nr. 30679. Ventilationsaufsatz für Fahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 25645. Neuerungen in der Herstellung von Konduktoren für

elektrische Leitungen. Kl. XXI. Nr. 29911. Apparat zur gleichzeitigen Uebermittelung mehrerer Depeschen. Kl. XXVIII. Nr. 1705. Verfahren zur Fabrikation von Hausenblasesurrogat, Gelatine und Leim aus Fischen und Fischabfällen durch Behandlung derselben mit Chlorkalk, übermangansaurem Kali und salpetrigsaurem oder schwefligsaurem Gas. Kl. XXXIV. Nr. 27140. Zusammenlegbarer Reisetisch. Kl. XXXIV. Nr. 27456. Apparat zur Erzeugung von Dampfstrahlen, anwendbar zum Reinigen von Pfeifenröhren und als Zerstäuber. Kl. XXXIV. Nr. 30251. Schultisch mit beweglicher Sitzplatte; Zusatz zum Patent Nr. 21812. Kl. XXXVII. Nr. 30558. Metalldachdeckung. Kl. XXXVIII. Nr. 22626 Spann-Vorrichtung für Sägen. Kl XXXVIII. Nr. 29324. Trocknen von Holz mittels wasserentziehender Stoffe. Kl XXXIX. Nr. 10450. Neuerungen in der Herstellungsweise von Kautschuk- und Gummiwaaren, bestehend in der Anwendung von Campher und im Bleichen der Waare in einem Alkohol-Säure oder Chlorbade. Kl. XXXIX. Nr. 22728. Presse zur Herstellung von Rohren aus plastischer Masse. Kl. XL. Nr. 9969. Anwendung von Schwefelsäure zur Absorption der in Röstgasen aus Zink-, Blei- und Kupferhütten enthaltenen Schwefelsäure in Thürmen aus Blei, Stein- oder Thonwaaren. Kl. XL. Nr. 14928. Anwendung von Schwefelsäure zur Absorption der in Röstgasen aus Zink-, Blei- oder Kupferhütten enthaltenen Schwefelsäure in Thürmen oder Kasten aus Stein, Blei oder Thonwaaren; Zusatz zu P. R. 9969. Kl. XL. Nr. 15547. Anwendung von Schwefelsäure zur Absorption der in Röstgasen aus Zink-, Blei- oder Kupferhütten enthaltenen Schwefelsäure in Thürmen oder Kasten aus Stein, Metall oder Thon; II. Zusatz zu P. R. 9969. Kl. XL. Nr. 23222. Theilung mehretagiger Calciniröfen durch Schieber in einzelne Kammern, welche getrennt von einander funktioniren und separate Zu- und Ableitungen haben. Kl. XL. Nr. 27168. Verfahren zur Extraction von Kobalt- und Manganoxyden aus ihren Erzen durch Kochen derselben mit Eisenvitriollösung. Kl. XLII. Nr. 18623. Indicator zur Untersuchung von Dampfmaschinen. Kl. XLII. Nr. 21571. Neuerungen an Indicatoren zur Untersuchung von Dampfmaschinen; Zusatz zu P. R. 18623. Kl. XLII. Nr. 23279. Neuerung an Verschiebungsvorrichtungen für das Laufgewicht bei Wägeapparaten. Kl. XLII. Nr. 27260. Zeigerwaage. Kl. XLII. Nr. 30352. Controlapparat für öffentliches Fuhrwerk, abhängig vom Patent Nr. 26999. Kl. XLII. Nr. 30353. Rotirender Wassermesser mit zusammenklappbaren Zellenwänden. Kl. XLV. Nr. 24295. Verfahren zur Vertilgung der Reblaus und anderer schädlicher Insekten durch Verwendung von Pyridinbasen. Kl. XLV. Nr. 25223. Verfahren zur Vertilgung der Reblaus und anderer schädlicher Insekten durch Verwendung von Chinolin- und Anilin-Basen; Zusatz zum Patente Nr. 24295. Kl. XLVI. Nr. 22962. Neuerungen an dem unter Nr. 532 patentirten Gasmotor. Kl. XLIX. Nr. 29103. Walzwerk mit kugelförmigen Walzenköpfen. Kl. L. Nr. 10404. Reinigungs- und Sortir-Maschine für Saat, Griese und dergl. Kl. LII. Nr. 1852. Näh- und Stickmaschine zur Herstellung des Häkel-, Zier- und Festonstiches. Kl. LII. Nr. 9629. Neuerung an Näh- und Stickmaschinen zur Herstellung eines Doppel-Tambourir-Kreuzstichs; Zusatz zu P. R. 1852. Kl. LII. Nr. 28699. Fadenvorleger und -Halter für Zierstich-Nähmaschinen; II. Zusatz zu P. R. 1852. Kl. LIV. Nr. 22825. Herstellung von Gegenständen aus Papier. Kl. LXIII. Nr. 27414. Neuerung an Velocipeden. Kl. LXIV. Nr. 19481. Neuerungen an Bierdruckapparaten. Kl. LXV. Nr. 23470. Reaktionspropeller für See- und Flußschiffe. Kl. LXV. Nr. 27386. Neuerungen an Seeminen. Kl. LXVIII. Nr. 18639. Schubriegel mit Sicherheitsverschluß. Kl. LXVIII. Nr. 24148. Kombinationsschloß für Geldschränke. Kl. LXVIII. Nr. 27304. Federndes Drehgelenk für Thüren. Kl. LXIX. Nr. 22780. Einrichtung zum Feststellen des Korkziehers an Taschenmessern. Kl. LXX. Nr. 27254. Bleistiftspitzer. Kl. LXX. Nr. 29411. Bleistiftspitzer; Zusatz zu P. R. 27254. Kl. LXX. Nr. 30692. Taschentintenfaß mit Federhalter. Kl. LXXVI. Nr. 18994. Selfaktor. Kl. LXXVI. Nr. 22034. Vließtheiler für Vorspinnkrempeln. Kl. LXXVII. Nr. 23740. Musikspielzeug, genannt „Menophon." Kl. LXXVII. Nr. 27202. Apparat zum Füllen von Seifenblasen oder Behältern mit Rauch, Gasen oder Dämpfen. Kl. LXXX. Nr. 8692. Apparat um Substanzen durch rotirende Bewegung derselben abzulagern (Gußgegenstände herzustellen) oder continuirlich nach ihrem spezifischen Gewicht aus flüssigen Mischungen zu trennen. Kl. LXXXIX. Nr. 27598. Melde-Apparat für Saft-Montejus u. s. w.

Berlin, den 2. April 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. April **1885.**

№ 239 Das Reichsgesetzblatt Nr. 12 enthält:

(Nr. 1597.) Gesetz, betreffend Abänderung der §§. 12, 16 und 19 des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Tabacksteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 5. April 1885.

(Nr. 1598). Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindung mit überseeischen Ländern. Vom 6. April 1885.

(Nr. 1599). Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74). Vom 30. März 1885.

№ 240 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 13 enthält:

(Nr. 9045.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel, vom 25. Dezember 1860 (Gesetz-Samml. S. 1279.) Vom 18. März 1885.

(Nr. 9046.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bockenem, Duderstadt, Harburg, Hoya, Meinersen, Meppen und Wennigsen. Vom 25. März 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 241 Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Juni 1883 (A.-Bl. pro 1883 St. 24, S. 130), gemäß welcher der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz genehmigt hat, daß zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1883, 1884 und 1885 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung dieser Kollekte für das laufende Jahr und den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirkes der Ackerer Philipp Sizel aus Simmern beauftragt worden ist. Derselbe wird im Laufe des Monats Mai die Kollekte abhalten.

Aachen, den 20. April 1885.

№ 242 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß Allerhöchster Bestimmung vom 5. Februar cr. dem Central-Komité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger die Erlaubniß ertheilt worden ist, für die Zwecke der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuze während dreier Jahre je eine Geldlotterie, zu welcher 250 000 Loose à 5 M., unter Aussetzung von 3569 Gewinnen im Gesammtbetrage von 625 000 M., ausgegeben werden dürfen, nach dem nachstehend abgedruckten Plane zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 15. April 1885.

Plan

einer für die Zwecke des Deutschen rothen Kreuzes zu veranstaltenden Geld-Lotterie.

Für die Dauer von drei Jahren wird dem Central-Komité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger die nachgesuchte Genehmigung zu einer Geldlotterie, deren Reinertrag zu Zwecken des Rothen Kreuzes bestimmt ist, und verwendet werden soll, sowie zum Vertriebe der Loose im ganzen Umfange des Königreichs Preußen unter den nachfolgenden Bedingungen gewährt.

§. 1. Jede Ziehung besteht aus 250 000 gemäß No. 5 des Tarifs zum Reichsstempelabgabengesetze vom 1. Juli 1881 steuerfreien Loosen, die in fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden und mit einem besonderen Stempel, den Facsimiles der Unterschriften zweier Mitglieder des Central-Comités und des angestellten Büreau-Vorstehers versehen und außerdem aus einem sogenannten Ausschnitt-Register ausgeschnitten sind.

Der Preis des einzelnen Looses beträgt 5 Mark.

§. 2. Die Prämien jeder Ziehung bestehen aus:

a. einem Gewinn von	Mk.	150 000 —	M.	150 000
b. „ „ „	„	75 000 —	„	75 000
c. „ „ „	„	30 000 —	„	30 000
d. „ „ „	„	20 000 —	„	20 000
e. fünf Gewinnen „	„	10 000 —	„	50 000
f. zehn „ „	„	5 000 —	„	50 000
g. fünfzig „ „	„	1 000 —	„	50 000
h. fünfhund. „ „	„	100 —	„	50 000
i. dreitaus. „ „	„	50 —	„	150 000

insgesammt aus 3569 Gewinnen mit Mark 625 000

§. 3. Was nach Abzug der vorstehenden Gesammtsumme der Gewinne von 625 000 Mk. und der Vertriebs- und sonstigen Unkosten, angeschlagen bei jeder Ziehung auf 187 500 Mk. übrig bleibt, bildet den dem Central-Komité zufließenden Reinertrag.

Erlös aus 250 000 Loosen à 5 Mk. …	Mk.	1 250 000
Gewinne Mk. 625 000		
Unkosten „ 187 500	„	812 500
bleibt Reinertrag bei jeder Ziehung	„	437 500.

§. 4. Die Ziehung der Gewinne erfolgt zu Berlin

an einem vor Vertrieb der Loose durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machenden Termin. Die Ziehung geschieht öffentlich durch Waisenknaben, im Beisein und unter Aufsicht eines Kommissars der Königlichen Regierung von wenigstens 5 Mitgliedern des Central-Comités und unter Zuziehung eines Notars mit Zeugen. Ziehungstag, Ort und Stunde werden in den Loosen angegeben.

Sollten bis zum Ziehungstage nicht wenigstens dreifünftel sämmtlicher Loose der betreffenden Serie, also nicht 150 000 Loose abgesetzt sein, so ist das Central-Komité befugt, den Ziehungstag bis nach erreichtem Absatz dieser Summe zu verlegen. Es hat aber alsdann diese Verlegung in dem erwähnten Blatte drei Mal von 8 zu 8 Tagen bekannt zu machen. Die auf nicht abgesetzte Loose fallenden Gewinne fließen dem Unternehmen zu.

Die Ziehung erfolgt aus zwei Glücksrädern, wovon das eine die sämmtlichen Loose-Nummern (1 bis 250 000), das andere die sämmtlichen Gewinne der Zahl der vorhandenen Geldgewinne entsprechend enthält. Auf die Ziehung einer Loosnummer aus dem ersten Glücksrade folgt jedesmal die Ziehung eines Gewinnes aus dem zweiten Glücksrade dergestalt, daß dieser letztere auf die unmittelbar vor ihm gezogene Loosnummer fällt. Sind alle Gewinne gezogen, so bilden die übrigen in dem ersten Glücksrade zurückgebliebenen Loosnummern die Nieten und alle mit diesem im Rade zurückgebliebenen Nummern bezeichneten Loose sind werthlos.

Ueber das ganze Geschäft der Ziehung wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen, von den dabei Anwesenden vollzogen und eine Ausfertigung derselben nach Veröffentlichung im Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger im Archive des Central-Comités hinterlegt.

§. 5. Die gezogenen Nummern der gewinnenden Loose mit den darauf gefallenen Prämien werden in den öffentlichen noch zu bestimmenden Blättern drei Mal, sofort nach der Ziehung und von drei und drei Wochen bekannt gemacht.

§ 6. Die Gewinne werden sofort nach der Ziehung bei einem vom Central-Comité zu bestimmenden Bankhause bei Vorzeigung der Loose an den Inhaber der betreffenden Loose und gegen Aushändigung derselben ausbezahlt.

§. 7. Jedes Gewinnloos, welches binnen drei Jahren vom Tage der Ziehung an gerechnet nicht vorgezeigt und geltend gemacht worden ist, verliert nach Ablauf dieser Frist sein Anrecht auf Erhebung der Prämie, welche dem Central-Comité 2c. anheimfällt.

§. 8. Dem Central-Comité ist es gestattet, die Erlaubniß zum Vertriebe der Loose innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nachzusuchen.

§. 9. Die Staatsregierung behält sich das Aufsichtsrecht bei der Ausführung der Lotterie vor.

№ 243 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. März d. J. der Stadtgemeinde Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zum Besten der diesjährigen Baden-Iffezheimer Rennen von ihr zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, der Industrie und des Gewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben Loose zu vertreiben.

Wir bringen die erwähnte Ausspielung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit der Aufforderung an die unterstellten Polizeibehörden, den Vertrieb der Loose in dem diesseitigen Bezirk nicht zu beanstanden.

Aachen, den 16. April 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

244 Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade pro 1885.

Monat	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung Vormittags. Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute. Vormittags Uhr.
Juni	9	Dienstag	Reise von Aachen nach Erkelenz		
„	10	Mittwoch	Aushebung in Erkelenz	8½	11
„	11	Donnerstag	desgl. und Reise nach Heinsberg	8	
„	12	Freitag	Aushebung in Heinsberg und Listenrevision	8	11
„	13	Sonnabend	Aushebung in Heinsberg	8	
„	14	Sonntag	Reise nach Geilenkirchen		
„	15	Montag	Aushebung in Geilenkirchen und Reise nach Aachen	8	11
„	16	Dienstag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
„	17	Mittwoch	desgl.	8	
„	18	Donnerstag	desgl.	8	

Monat	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung Vormittags. Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute. Vormittags. Uhr.
Juni	19	Freitag	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute des Stadtkreises Aachen		8
„	20	Sonnabend	desgl. des Landkreises Aachen		8
„	21	Sonntag	Ruhe		
„	22	Montag	Aushebung in Aachen Land und Listenrevision	8	
„	23	Dienstag	Aushebung in Aachen Land	8	
„	24	Mittwoch	desgl.	8	
„	25	Donnerstag	desgl.	8	
„	26	Freitag	desgl. und Reise nach Jülich	8	
„	27	Sonnabend	Aushebung in Jülich und Listenrevision	9	12
„	28	Sonntag	Ruhe		
„	29	Montag	Feiertag (Peter und Paul)		
„	30	Dienstag	Aushebung in Jülich und Reise nach Düren	9	
Juli	1	Mittwoch	Aushebung in Düren	8	
„	2	Donnerstag	desgl.	8	11
„	3	Freitag	desgl.	8	
„	4	Sonnabend	desgl.	8	
„	5	Sonntag	Reise nach Schleiden		
„	6	Montag	Aushebung in Schleiden	8	11
„	7	Dienstag	desgl.	8	
„	8	Mittwoch	Reise nach Malmedy		
„	9	Donnerstag	Aushebung in Malmedy	8	11
„	10	Freitag	desgl.	8	
„	11	Samstag	Reise nach Montjoie und Listenrevision		
„	12	Sonntag	Ruhe		
„	13	Montag	Aushebung in Montjoie	8	11
„	14	Dienstag	Reise nach Eupen		
„	15	Mittwoch	Aushebung in Eupen und Listenrevision	8	11
„	16	Donnerstag	Rückreise nach Köln und Aachen.		

Königliche Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade.
gez. von Wrisberg. gez. von Bremer.

245 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Hirsch Bruski, Haararbeiter,	geboren am 17. Januar 1885 in Lodz, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Juni 1882),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	6. Februar d. J.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Anton Peter, Nagelschmied,	geboren am 15. November 1854 zu Lodz, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Obdachlosigkeit und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgwiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	.	6.
3	Vinzens Scharm, Arbeiter,	geboren am 2. Juni 1853 zu Mohren, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Dittersbach, Kreis Waldenburg, Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. März d. J.
4	Ignatz Humhal, Schlossergeselle,	geboren am 6. Dezember 1857 zu Mährisch-Ostrau, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	23. Januar d. J.
5	Amalie Schwamm, unverehelicht,	geboren 1857 zu Konin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Beilegung eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	6. März d. J.
6	Niels Johann Lindström, Arbeiter,	geboren am 2. Mai 1853 zu Melby, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	31. Januar d. J.
7	Michael Schmid, Tagelöhner,	geboren 1815 zu Stadeln, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	18. Februar d. J.
8	Wenzl Hais, Schneider,	geboren am 5. Juli 1851 zu Unter-Schota, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	20. Februar d. J.
9	Johann Rummel, Gelbgießer,	geboren am 25. Juni 1839 zu Schwarzach, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Februar d. J.
10	Adolf Hoffmann, Bader,	32 Jahre, geboren zu Krivoser, Amt Ananjew, Gouvernement Cherson, Rußland, ortsangehörig in Odessa, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Donauwörth,	1. März d. J.
11	Anton Wiesinger, Ziegelarbeiter,	geboren am 9. Juni 1866 zu Altheim, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Henhart, Bezirk Braunau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	6. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	2.	4.	5.	6.
12	Ludwig Biegler, Baumwollspinner,	geb. am 25. August 1862 zu Ober-Waltersdorf, Bezirk Wiener - Neustadt, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	6. März d. J.
13	Christian Eberwein, Gießer,	geboren am 2. November 1839 zu Thann, Ober-Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Februar d. J.
14	Samuel Ryburg, Maurer,	geboren 1828 zu Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
15	Johann Viktor Boussartique, Mechaniker,	geboren am 5. Juni 1860 zu Marignac-Laspeyres, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Februar d. J.
16	Xaver Minoux, Schreiner,	geboren am 13. September 1841 zu Zell, Ober - Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	12. Februar d. J.
17	Martin Stauffer, Spinner,	geboren am 15. Februar 1853 zu Birrwyl, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	20. Februar d. J.
18	Georg Reinhard, Schuhmacher,	geboren am 12. August 1854 zu Selzach, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	25. Februar d. J.
19	Samuel Hunziker, Tagner,	geboren 1828 zu Mooslеerau, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	26. Februar d. J.
20	Adolf Franz Josef Philipp, Tagner,	geboren am 22. August 1845 zu Wiesmes, Provinz Namur, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
21	Anna Ostrowska, geb. Demblinska, Arbeiterwittwe,	ca. 30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kaszuba, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Gollub, Regierungsbezirk Marienwerder,	Landstreichen, Betteln und Annahme eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	19. Februar d. J.
22	Franz Hetmanek, Tagearbeiter,	geboren am 2. April 1848 zu Bohutin, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsanhörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs - Präsident zu Breslau,	13. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Albert Bacher, Schlosser,	geboren am 20. November 1851 zu Niedergrund, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	28. Februar d. J.
24	Alois Kinzel, Kutscher,	geboren am 31. Dezember 1866 zu Trautenau, Böhmen, ebendaselb ortsanhörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. März d. J.
25	Theodor Müller, Handlungsgehülfe.	geboren am 23. Februar 1850 zu Kninitz, Bezirk Aussig, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall, Fälschung eines Zeugnisses,	derselbe,	12. März d. J
26	Karl Gittler, Gerber,	geboren am 19. Juni 1845 zu Sörgsdorf, Bezirk Jauernig, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	14. März d. J.
27	Johann Kutschker, Schafwollenspinner,	geboren am 10. Dezember 1856 zu Pickau, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	16. März d. J.
28	Joseph Koch, Arbeiter,	geboren am 21. Juli 1867 zu Weidenau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	11. Februar d. J.
29	Wenzel Wrabez, Tischlergeselle,	ca. 35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Mzany, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Führungszeugnisses,	derselbe,	14. Februar d. J.
30	Michael Staskowan, Drahtbinder,	geboren 1866 zu Rakowa, Bezirk Trentschin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. Februar d. J.
31	Johann Konrad, Töpfergeselle,	geboren im November 1851 zu Plock, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Gebrauch eines gefälschten Dienstzeugnisses,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	13. März d. J.
32	Ignatz Matthäus Ivan Jeschinski,	angeblich 25 Jahre, geboren zu Drewno, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	11. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
33	Norbert Broncek, Galanteriewaaren-Arbeiter,	geboren am 9. Juni 1843 zu Prag, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	4. März d. J.
34	Ignatz Selle (Schelle), Schuhmacher,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig in Unter-Loucka, Bezirk Brünn, Mähren,	Urkundenfälschung, Landstreichen, Betteln, falsche Namens- und Legitimationsführung,	Königliche Polizei-Direktion München.	5. März d. J.
35	Johann Georg Leupp, Dienstknecht,	46 Jahre, geboren und ortsangehörig in Beggingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	26. Februar d. J.
36	Wenzel Logathuber, Maler,	geboren 1851 zu Manden, Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Februar d. J.
37	Heinrich Deastale, Handlungsdiener,	geboren am 6. Dezember 1852 zu Milwaukee, Vereinigte Staaten von Amerika,	Landstreichen,	derselbe,	11. Februar d. J.
38	Philogen Taupin, Ziegler,	geboren am 2. Februar 1863 zu Blennet, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	14. Februar d. J.
39	Alexander Joseph Ginnary, Dienstknecht,	geboren 1865 zu Lille, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen
40	Heinrich Schaufelberger, Tagner,	geboren am 24. Oktober 1860 zu Wald, Schweiz, ebendaselbst ortsanhörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen
41	August Müller, Tagner,	geboren am 2. Mai 1861 zu Riedholz, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	20. Februar d. J.
42	Joseph Konstantin Racordon, Knecht,	geboren am 5. April 1863 zu Allé, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	27. Februar d. J.
43	Emil Ryser, Küfer,	geboren am 10. Dezember 1858 zu Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Metz,	Diebstahl, Landstreichen und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	10. März d. J.
44	Joseph Aron, Schmied,	geboren am 21. Oktober 1852 zu Syrakowitz, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

№ 246 Der Regierungs-Assessor Dr. jur. Scheiff ist von Köln an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt.

№ 247 Die bei der Mädchen-Freischule zu St. Paul dahier seither provisorisch fungirende Lehrerin Franziska Gerlach ist definitiv angestellt worden.

№ 248 Die bei der kath. Elementar-Schule zu Laurensberg Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Monika Hauser ist definitiv angestellt worden.

№ 249 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Füssenich Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrerin Emilie Bünhove ist definitiv angestellt worden.

№ 250 Versetzt: Der Kaiserliche Postrath Tasche von Arnsberg zur Ober-Postdirektion in Aachen und der Kaiserliche Postrath Fabricius von Aachen zur Ober-Postdirektion in Arnsberg, ferner der Ober-Postdirektionssekretär Bohl von Frankfurt (Main) nach Düren zur Uebernahme der Postkassirerstelle bei dem Postamte daselbst. Der Postassistent Dickmann von Heinsberg nach Dremmen und die Postverwalter Hübner von Dremmen nach Wassenberg, Birk von Wassenberg nach Baal und Döhn von Baal nach Wegberg.

Angestellt: Der Post-Praktikant Klemm beim Bahnpostamt Nr. 13 hierselbst als Postsekretär und der Telegraphenassistent Harré beim Telegraphenamte hierselbst als Ober-Telegraphenassistent, ferner die Postassistenten Rang und Hertel als solche beim Bahnpostamte Nr. 13 hierselbst, sowie die Postassistenten Poppelreuter und Komp als solche beim Postamte in Call bez. beim Postamte in Heinsberg.

Freiwillig in den Ruhestand getreten: der Postverwalter Ritter in Wegberg.

№ 251 Versetzt wurden: der Güter-Expedient Apollonius von Zagaczkowski von Station Call nach Station Köln-Pantaleon und der Güter-Expedient Hermann Josef Hoffacker von Station Mechernich nach Station Düren.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. April 1885.

№ 252 Das Reichs-Gesetzblat Nr. 13 enthält.
(Nr. 1600.) Gesetz, betreffend die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge. Vom 15. April 1885.

№ 253 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 14 enthält.
(Nr. 9047.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch das Hochwasser der Weichsel in der Provinz Westpreußen und im Landkreise Bromberg, Provinz Posen, herbeigeführten Verheerungen. Vom 8. April 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 254 Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung der zur Baarzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen der 4½procentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Diejenigen Schuldverschreibungen der 4½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche zufolge meiner Bekanntmachung vom 8. März d. J. (Staatsanzeiger Nr. 58) binnen der dort bezeichneten Präklusivfrist mit dem Antrage auf Baarzahlung des Kapitalbetrages eingereicht worden sind, werden auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe, vom 4. März d. Js. (Ges.-S. S. 55) zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. August d. Js. hierdurch gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge können vom 1. August cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und und Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang genommen werden. Die Schuldverschreibungen müssen mit den vom 1. April d. Js. ab laufenden Zinsscheinen (Reihe IV. Nr. 7 und 8) und den Zinsschein-Anweisungen (Talons) versehen sein, und werden den Inhabern für die Monate April bis einschließlich Juli neben dem Kapitalbetrage Stückzinsen gezahlt. Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zweck sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Uebrigens können die gekündigten Schuldverschreibungen auch schon vor Ablauf der Kündigungsfrist von den bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden; in diesem Falle werden Stückzinsen nicht für die Zeit vom 1. April bis zum 1. August d. Js., sondern nur bis zum Tage der Einlösung gezahlt.

Berlin, den 18. April 1885.

Der Finanz-Minister, v. Scholz.

№ 255 Liste
der im Laufe des Etatsjahres 1884/85 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. E. Nr. 11339 über 200 Thlr. Lit. E. Nr. 18745 über 200 Thlr. Lit. F. Nr. 37471 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 38280 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 53797 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 70098 über 100 Thlr. Lit F. Nr. 86935 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 90089 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 159287 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 160763 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 177994 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 179423 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 183618 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 202788 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 10012 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 16063 über 50 Thlr. Lit. H. Nr. 36995 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 52107 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 52318 über 25 Thlr.

II. Staatsanleihe von 1853.

Lit. D. Nr. 1359 über 100 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser. 1140 Nr. 113999 über 100 Thlr.

IV. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Ser. 764 Nr. 19100 über 40 Thlr. Ser. 3413 Nr. 85306 über 20 Thlr. II. Abth. Ser. 3947 Nr. 98657 über 20 Thlr. II. Abth. Ser. 4424 Nr. 110585 über 40 Thlr.

V. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.

Nr. 493 über 25 Gld. Nr. 51913 über 25 Gld.

Nr. 51 914 über 25 Gld. Nr. 57 230 über 25 Gld. Nr. 62 726 über 25 Gld.

I. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 1743 über 100 Thlr. Nr. 8946 über 100 Thlr. Nr. 9440 über 100 Thlr. Nr. 24 848 über 100 Thlr. Nr. 31 784 über 100 Thlr. Nr. 47085 über 100 Thlr. Nr. 67 033 über 100 Thlr. Nr. 67 034 über 100 Thlr. Nr. 79 761 über 100 Thlr.

VII. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nr. 10 116 über 100 Thlr. Ser. I. Nr. 10 117 über 100 Thlr.

VIII. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. Nr. 7054 über 50 Thlr. Ser. II. Nr. 14 271 über 50 Thlr.

IX. Konsolidirte 4½prozentige Staatsanleihe.

Lit. D. Nr. 5330 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 35 367 über 200 Thlr. Lit. E. Nr. 16 615 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 36 417 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 86 397 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 90037 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 108 864 über 100 Thlr. Lit. K. Nr. 28 718 über 500 Mk. Lit. K. Nr. 28 719 über 500 Mk. Lit. L. Nr. 4614 über 300 Mk.

X. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe.

Lit. C. Nr. 28 516 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 28 517 über 1000 Mk. Lit. C. 28 518 über 1000 Mk. Lit. D. Nr. 28 487 über 500 Mk.

XI. Reichsanleihe von 1877.

Lit. A. Nr. 1212 über 5000 Mk. Lit. A. Nr. 1213 über 5000 Mk. Lit. A. Nr. 1216 über 5000 Mk. Lit. B. 3524 über 2000 Mk. Lit. C. Nr. 3026 über 1000 Mk.

XII. Reichsanleihe von 1878.

Lit. C. Nr. 3678 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3679 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3680 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3681 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3682 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3683 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3684 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3685 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3686 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3687 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3688 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3689 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3690 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3691 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3692 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 3693 über 1000 Mk. Lit. C. Nr. 5132 über 1000 Mk. Lit. D. Nr. 18 943 über 500 Mk.

XIII. Reichsanleihe von 1879.

Lit. C. Nr. 11 054 über 1000 Mk.

Berlin, den 4. April 1885.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Arndt. Loose. Gebhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 256 Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Januar 1884 bis zum Final-Abschluß 1884.

I. Einnahmen.	Mk.	Pf.
Gesammtbetrag der Beiträge und Prämien	3 042 601	24
Zinsen von den Werthpapieren und ausstehenden Forderungen	197 049	87
Sonstige Einnahmen	1 349 307	12
Summa der Einnahmen...	4 588 958	23
II. Ausgaben.		
Gesammtbetrag der festgestellten Entschädigungen incl. Abschätzungskosten	2 568 681	98
Für gemeinnützige Zwecke. (§. 109 des Reglements.)	23 999	30
Verwaltungskosten einschließlich der Remunerationen der Bürgermeister und Geschäftsführer und der Hebekosten	432 600	50
Sonstige Ausgaben	1 408 736	38
Summa der Ausgaben...	4 434 018	16
Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben	154 940	07
III. Gesammt-Vermögen der Societät am Schlusse des Berichtsjahres.		
Activa.		
Rückständige Einnahmen	17 946	22
3 787 600 M. Nennwerth-Werthpapiere zum Courswerthe von	3 790 699	85
Hypothekarische Ausleihungen...	521 000	—
Werth des Hauses und des Inventars	245 000	—
Summa der Aktiva...	4 574 646	07
Passiva.		
Kassen-Vorschuß	396 026	14
Rückständige Brandvergütungen u. sonstige rückständige Ausgaben	493 615	90
Prämien-Reserve	33 410	40
Summa der Passiva...	923 052	44
Ueberschuß der Activa...	3 651 593	63

Düsseldorf, den 18. April 1885.

Der Director
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät,
Seul.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 257 Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,

daß in der Königliche Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden wird

Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister unterm 6. Juni 1884 erlassenen, in unserem Amtsblatt de 1884 (St. 26, S. 194 und 195) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend. Diejenigen Volksschullehrer, welche an dem qu. Kursus theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. Juni d. J. bei dem zuständigen Kreis-Schul-Inspector zu melden.

Aachen, den 24. April 1885.

№ 258 In der Zeit vom 27. Mai bis 10. Juni d. Js. wird in Aachen wiederum ein unentgeltlicher Lehrkursus in der rationellen Bienenzucht durch den Lehrer Geilen hierselbst abgehalten werden.

Alle Diejenigen, welche an diesem Kursus Theil nehmen wollen, haben sich spätestens am 26. Mai d. Js. beim Lehrer Geilen persönlich zu melden; Lehrer haben außerdem ihr Meldungs-Gesuch spätestens bis zum 9. Mai d. Js. bei dem Local-Schulinspektor anzubringen.

Den Volksschullehrern kann zum Besuche des Lehrkursus eine Beihülfe gewährt werden.

Aachen, den 23. April 1885.

№ 259 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 17. d. M. dem Komité der großen Berliner Pferde-Ausstellung die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit der diesjährigen Ausstellung eine einmalige Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahrrequisiten, zu welcher 100 000 Loose à 3 M. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 24. April 1885.

№ 260 Anlegung einer neuen Apotheke in Aachen.

Durch Verfügung des Herrn OberPräsidenten der Rheinprovinz vom 10. April a. c. ist die Anlegung einer neuen Apotheke in der Stadt Aachen und zwar in dem Stadttheile von Adalbertsthor, an der Kreuzungsstelle der Straßen Adalbertssteinweg, Bismarckstraße, Elsasserstraße oder in deren unmittelbaren Nähe, genehmigt worden.

Die auf diese Concession reflectirenden qualificirten Pharmazeuten fordern wir hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung der Qualifikationspapiere sowie eines Ausweises hinreichender Geldmittel zur Einrichtung einer Apotheke schriftlich bei uns zu melden.

Die nähere Bestimmung der Stelle, wo die Apotheke errichtet werden soll, behalten wir uns vor.

Aachen, den 17. April 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 261 Verwaltungs-Bericht der Stiftung National-Dank für Veteranen für die Jahre 1881 bis 1883.

Der nachfolgende Bericht ist bestimmt im Anschluß an den letzten die Jahre 1875 bis 1880 umfassenden Verwaltungsbericht die Wirksamkeit der Stiftung und deren Resultate in dem Zeitraum der Jahre 1881 bis 1883 zur Darstellung zu bringen.

Da mit Ablauf des Jahres 1883 die Stiftung auf eine dreißigjährige Wirksamkeit zurückblickt und dieselbe gleichzeitig insofern vor einem Wendepunkt steht, als demnächst ihre Bethätigung auf ein weiteres Gebiet zu verlegen ist, so dürfte es angezeigt sein, an dieser Stelle zunächst einen kurzen Rückblick auf den Entwicklungsgang zu werfen, welchen diese Wirksamkeit seit Gründung der Stiftung genommen hat, um demnächst die weiteren Aufgaben der Stiftung in der Zukunft näher in's Auge zu fassen.

Bei Gründung der Stiftung hat das Preußische Volk dem tapferen vaterländischen Kriegsheere ein dauerndes Denkmal der Liebe und des Dankes setzen wollen, bestimmt, allen denjenigen, welche in ihren jüngeren Jahren für König und Vaterland die Waffen trugen, kämpften und bluteten und die am Abende eines langen und ehrenwerth geführten Lebens der Hülfe und des Beistandes bedürfen, diese nach Möglichkeit zu gewähren.

In diesem Sinne war die Fürsorge der Stiftung in den ersten Anfängen zunächst den wenigen damals noch vorhandenen alten Veteranen aus den Zeiten Friedrichs des Großen und gleichzeitig den zahlreichen tapfern Streitern aus den Feldzügen von 1806 bis 1815 gewidmet.

Obgleich nach den bald nach Errichtung der Stiftung in dem Jahre 1854 stattgehabten Ermittelungen die Zahl der aus der letztern Kriegsperiode stammenden Veteranen sich auf 64 368 bezifferte, so war doch das Gebiet der Wirksamkeit der Stiftungsorgane in dem ersten Jahrzehnt ein verhältnißmäßig geringes. Denn einerseits war die Zahl der alten Krieger aus den Zeiten Friedrichs des Großen nur noch eine verschwindend kleine, andrerseits hatten die tapferen Genossen der späteren ruhmreichen Feldzüge noch nicht das Greisenalter beschritten und waren in der vorwiegenden Mehrzahl noch im Besitz der Kräfte, mit deren Hülfe sie für ihren Lebensunterhalt größtentheils selbst sorgen und einstehen konnten. Die Reihen der Veteranen sind zwar demnächst mit jedem Jahrzent durch den Tod mehr und mehr gelichtet, gleichwohl wurde die Wirksamkeit der Stiftung erst seit der Zeit im wachsenden Maaße in Anspruch genommen, wo die einzelnen noch lebenden Veteranen ein Lebensalter erreichten, in welchem von einer Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit keine Rede mehr sein kann, wo dieselben vielmehr mit ihrer gebrochenen

Kraft und mit Rücksicht auf die allmälig veränderten und gestiegenen Lebensmittelpreise fast durchweg der Hülfe und des Beistandes bedürftig waren. Das Gebiet der Thätigkeit und Wirksamkeit der Stiftung hatte sich inzwischen auch dadurch allmälig erweitert, daß einerseits den hülfsbedürftigen alten Kriegern aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 in den im Jahre 1866 neu erworbenen Preußischen Landestheilen gleiche Hülfe, wie sie den Veteranen in den alten Provinzen zu Theil ward, da, wo sie in Anspruch genommen, nicht versagt werden konnte, andererseits daß die Zahl der nach den Bestimmungen des Grundgesetzes auf die Fürsorge der Stiftung gleichfalls angewiesenen Wittwen der namentlich in dem letzten Jahrzehnt so zahlreich durch den Tod dahingeraffiten alten Freiheitskämpfer naturgemäß von Jahr zu Jahr gewachsen ist und die Ansprüche, die von dieser Seite her an die Mittel der Stiftung gestellt worden sind, fast in allen Fällen als begründet anzuerkennen und zu berücksichtigen waren, indem es galt, Veteranen-Wittwen in ihrer theils durch Alter und Erwerbsunfähigkeit, theils durch Krankheit und Gebrechlichkeit bedingten Noth zu Hülfe zu kommen.

Nicht minder mußte es die Verwaltung als eine erweiterte Aufgabe der Stiftung erachten, auch denjenigen ursprünglich ausgeschlossenen Veteranen zu Hülfe zu kommen, welche eine Invalidenpension beziehen, wenn und soweit die gesetzliche Pension geringer ist, als die allgemeine Veteranen-Unterstützung die allen hülfsbedürftigen Kriegern aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 jetzt aus Staatsmitteln zu Theil wird. Denn da unzweifelhaft diejenigen Veteranen, die sich Anspruch auf eine Invalidenpension im Felde erworben haben, dem Vaterlande größere Dienste geleistet hatten, als Diejenigen, welche unbeschädigt aus dem Feldzuge zurückgekehrt waren, jetzt aber im hohen Lebensalter ebenso wie jene erwerbsunfähig sind, so hätte darin eine Härte gelegen, solche Veteranen, die, weil sie eine Invalidenpension von wenigen Mark monatlich beziehen, von den Wohlthaten der Nationaldank-Stiftung fortdauernd auszuschließen, während diejenigen Veteranen, die aus Staatsmitteln eine monatliche Unterstützung von 20 Mark beziehen, daneben noch eine Beihülfe aus Stiftungsmitteln erhalten. Deshalb ist entgegen dem ursprünglichen Grundsatze es als eine Pflicht der Nationaldank-Stiftung erachtet, auch diesen Veteranen ausgleichend eine angemessene Beihilfe aus Stiftungsmitteln zu gewähren. Aus gleichem Grunde sind auch die Wittwen derjenigen Veteranen, welche eine Invalidenpension bezogen haben, ebenso berücksichtigt worden, wie die Wittwen derjenigen Veteranen, die nur eine fortlaufende Unterstützung aus Staatsmitteln empfangen haben.

Im Hinblick auf die vorerwähnte Gestaltung der Verhältnisse ist es erklärlich, daß trotz des stetig vermehrten Rückgangs der Veteranenzahl, die Ansprüche, welche an die Mittel der Stiftung gestellt wurden, in wachsender Zunahme erst in der Mitte des vorigen Jahrzehnts ihren Höhepunkt erreichten. Ueber die Mittel zur Befriedigung der an die Wirksamkeit der Stiftung gestellten Ansprüche, hat die letztere zwar nur in mäßiger Weise zu verfügen gehabt, jedoch Dank den vielen hochherzigen Gönnern, welche gewohnt waren, mit aller Freudigkeit für die Aufgaben der Stiftung Opfer zu bringen, sind zu allen Zeiten der Wirksamkeit der letztern die nothwendigsten Mittel vorhanden gewesen, um nach Möglichkeit, wenn auch nicht zur Sicherung, so doch zur Erleichterung des Lebensunterhalts der alten würdigen Krieger und deren Wittwen beitragen zu können.

Seit der Mitte des vorigen Jahrzehnts bis zum Schluß des Jahres 1883 ist eine fortschreitende Abnahme der Inanspruchnahme der Stiftungsmittel unverkennbar. Der Tod hat die Reihen der Veteranen die beim Beginn der Stiftung am Leben waren, von Jahr zu Jahr so gewaltig gelichtet, daß die Zahl derselben am Schluß des Jahres 1880 bereits auf 2293 zurückgegangen war, und nach einer Ende des Jahres 1883 veranlaßten Ermittelung sich nur noch auf 937 beläuft, so daß die Zeit wohl nicht mehr fern ist, wo die wenigen, jetzt in einem Lebensalter von nahe an 90 Jahren und mehr stehenden Veteranen aus der glorreichen Zeit der Befreiungskriege nur noch vereinzelt am Leben sein werden und die Wirksamkeit der Stiftung von dieser Seite her nur noch in geringerem Maaße in Anspruch genommen werden wird.

Gegenwärtig sind die Mittel der Stiftung, abgesehen davon, daß die noch lebenden wenigen Veteranen ohne Ausnahme der Hülfe und des Beistandes in möglichst ausgiebigem Maaße bedürftig sind, vorzugsweise durch die noch in großer Zahl vorhandenen hülfsbedürftigen Wittwen verstorbener Veteranen in Anspruch genommen, so daß die Wirksamkeit der Stiftung auf die den späteren Perioden angehörigen hülfsbedürftigen Krieger bisher erst in geringem Maaße hat ausgedehnt werden können. Nur in einzelnen dringenden Fällen ist kranken und nothleidenden Kombattanten der Feldzüge von 1848 bis 1849 durch Gewährung einmaliger Unterstützungen Hülfe geleistet.

Die Zeit steht aber nahe in Aussicht, wo die Stiftung den Vorschriften ihres Grundgesetzes folgend, den tapfern nothleidenden Kriegern der Feldzüge von 1848/49, 1864, 1866 und 1870/71 mehr und mehr, und schließlich ihre ungetheilte Fürsorge mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu widmen haben wird.

Das Kuratorium nimmt Veranlassung, an dieser Stelle auf dies weitere Gebiet der Wirksamkeit der Stiftung nach den Vorschriften des Grundgesetzes derselben die Aufmerksamkeit sämmtlicher Stiftungsorgane zu lenken, nachdem dasselbe schon wiederholt in der Lage gewesen ist, der ziemlich allgemein ver-

breiteten Annahme, „als habe mit dem Aussterben der Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815, sowie der Wittwen derselben die Aufgabe der Stiftung ihren Abschluß gefunden", entgegentreten und darauf hinweisen zu müssen, daß die Stiftung mit einer dauernden Aufgabe auch für die würdigen hilfsbedürftigen aus allen späteren Feldzügen hervorgehenden tapferen Genossen des vaterländischen Kriegsheeres gegründet ist.

Mit freudiger Genugthuung darf das Kuratorium im Anschluß auf den vorausgeschickten kurzen Rückblick bezeugen, daß die Thätigkeit und Wirksamkeit in dieser langen Reihe von Jahren ihres Bestehens im Allgemeinen eine in der That segensreiche gewesen ist und daß sämmtliche Stiftungsorgane zu allen Zeiten bemüht gewesen sind, eingedenk der patriotischen Aufgabe der Stiftung in erster Linie ihre Fürsorge den würdigen hülfsbedürftigen Veteranen zu widmen, dann aber auch den zahlreichen nothleidenden, zur Selbsternährung völlig unfähigen Wittwen derselben Hülfe und Beistand zu gewähren, soweit die zur Verfügung stehenden Mittel solches nur immer gestatteten; so daß behauptet werden kann, daß seither nach der Absicht der hochherzigen Gründer der Stiftung Tausenden und abermals Tausenden der tapferen Krieger und ihrer Wittwen die Lebenssorgen nach Möglichkeit erleichtert sind, von denen sie im Alter bedrückt wurden.

Diese Behauptung dürfte gerechtfertigt erscheinen durch die Zahlen der dem Bericht angehängten Uebersicht aller Aufwendungen für die Zwecke der Stiftung, nach welcher die Summe der seit Gründung der Stiftung in den Jahren 1854 bis 1883 seitens der Stiftungsorgane gewährten Unterstützungen überhaupt 6 607 254 M. beträgt.

Wahrlich, dieses Resultat ist ein erfreuliches, welches dem Kuratorium wiederholt Veranlassung gibt, herzlichen Dank auszusprechen allen opferwilligen Gönnern, allen Freunden und Förderern der Stiftung, die mit offener Hand und mit freudigem Herzen mitgewirkt haben, dies günstige Resultat zu erzielen.

In welchem Umfange die Stiftungsorgane in dem letzten dreijährigen Zeitraume von 1881 bis 1883 bemüht gewesen sind, die ihnen zur Erfüllung der Stiftungszwecke gestellte Aufgabe nach besten Kräften zu lösen, ergiebt die am Schlusse beigefügte Uebersicht A. der Einnahmen und Ausgaben in jenem Zeitraume, nach welcher folgende Unterstützungsbeträge an Veteranen und Veteranen-Wittwen gewährt wurden und zwar in den Jahren

1881	127 667 M.	49 Pf.
1882	112 428 „	53 „
1883	100 857 „	96 „

Was im Speziellen die Central-Verwaltung anlangt, so besaß der Allgemeine Unterstützungsfonds am Schlusse des Jahres 1880 einen Bestand von . . . . 6415 M. 67 Pf.

Die in den Jahren 1881 bis 1883 zu demselben geflossenen Einnahmen haben betragen . . . 16639 „ 07 „

Gesammtbetrag 23054 M. 74 Pf.

An Unterstützungen wurden daraus gewährt:

In den Jahren 1881 bis 1883 . 1303 „ — „

Mithin beträgt der Bestand Ende 1883 . . . . 21751 M. 74 Pf.

Die Einnahmen setzen sich zusammen, außer den Zinsen von den in den einzelnen Jahrgängen noch vorhanden gewesenen Kapitalien, aus einigen noch geleisteten fortlaufenden Beiträgen und Zuwendungen, sowie aus einzelnen unbestimmten Geschenken, Sammlungen und sonstigen Ueberweisungen.

Zur Gewährung von Unterstützungen ist, wie vorstehend nachgewiesen, der Allgemeine Unterstützungsfonds nur in verhältnißmäßig geringem Maaße in Anspruch genommen. Einerseits, weil das Kuratorium durch die ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzelner Spezial-Stiftungen in der Lage war ohne weitere Inanspruchnahme der Mittel jenes Fonds, nicht allein sämmtliche dauernd bewilligten Unterstützungen, sondern auch einmalige außerordentliche Unterstützungen, soweit die erhobenen Ansprüche darauf begründet waren, in dem bisher üblichen Maaße zu gewähren; anderseits, weil es im Hinblick auf die zur Erfüllung der fernern Stiftungszwecke auch in der Zukunft noch zu entfaltende Wirksamkeit geboten erschien, die Mittel des Allgemeinen Unterstützungsfonds wieder zu sammeln, nachdem dessen Bestände, welche am Schlusse des Jahres 1874 noch rund 139064 M. betragen haben, in dem kurzen Zeitraum von 6 Jahren nach Maaßgabe des in dem letzten Verwaltungsbericht erwähnten in jener Zeit wegen ausgiebiger Unterstützung der noch lebenden Veteranen zur Ausführung gebrachten Aufzehrungsplanes gleichsam vorschußweise soweit aufgebraucht waren, daß am Schlusse des Jahres 1880 nur noch der geringe Bestand von rund 6415 M. verblieb.

Die Spezial-Stiftungen, welche der Central-Verwaltung unterstellt sind, besaßen am Schlusse des Jahres 1880 einen Bestand von 372 452 M. 42 Pf.

Denselben sind in den Jahren 1881 bis 1883 zugeflossen . . 103 531 „ 73 „

Gesammtbetrag 475 984 M. 15 Pf.

Daraus wurden an Unterstützungen gewährt:

1881 . .	37048 M.	58 Pf.	
1882 . .	29465 „	15 „	
1883 . .	26536 „	15 „	
zusammen =			93 049 „ 88 „

Mithin ist Bestand verblieben Ende 1883 . . . . . . 382 934 M. 27 Pf.

Das Vermögen einer von dem Bürger der Stadt Berlin, Eduard Samuel Friedrich Stibs, zu Gunsten der dem ehemaligen Prinz Wilhelm Dragoner-Regiment angehörenden Veteranen gegrün-

beten, bisher vom Königlichen Kriegs-Ministerium verwalteten Spezial-Stiftung ist von letzterem, da solche Veteranen nicht mehr zu ermitteln gewesen sind, in Gemäßheit der testamentarischen Bestimmung des Stifters mit einem Kapital von 1500 M. nebst einem Baarbestande von 145 M. 85 Pf. am 26. Oktober 1882 der Nationaldank-Stiftung überwiesen, um hier mit Berücksichtigung der letzwilligen Verfügung des Erblassers, wonach nur die Zinsen des Kapitals zu Stiftungszwecken Verwendung finden dürfen, aber das Kapital selbst als eiserner Fonds bestehen bleiben soll, fortdauernd verwaltet zu werden.

Außerdem ist der Nationaldank-Stiftung ein Legat von 1500 M., welches für dieselbe von dem am 22. September 1882 verstorbenen Fabrikbesitzer F. W. Pattri in Berlin letzwillig ausgesetzt war, am 5. April 1883 unter der testamentarischen Bedingung überwiesen, daß mit diesem Legat eine Pattri'sche Zweigstiftung begründet und die Zinsen zunächst an Veteranen aus den Freiheitskriegen von 1813 bis 1815 oder wenn Veteranen aus diesen Kriegen nicht mehr leben, an Veteranen aus den Kriegen von 1866 und 1870/71 und zwar am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs und am Geburtstage Sr. Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm des Vierten am 22. März und am 15. Oktober abwechselnd vertheilt werden sollen.

Aus dem vorbezeichneten Gesammt-Unterstützungsbetrage von 93049 M. 88 Pf. sind sowohl an Veteranen als auch an Veteranen-Wittwen fortlaufende Unterstützungen verabreicht; an erstere in monatlichen Beträgen von 3 bis 9 M. und an letztere in solchen von 3 Mark.

Außerdem sind daraus an Veteranen und Wittwen einmalige außerordentliche Unterstützungen da, wo sie beansprucht wurden, in den zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechenden Beträgen gewährt.

Nach Maßgabe der speziellen Bestimmungen der dieserhalb bestehenden Urkunden einzelner Spezial-Stiftungen haben auch an Wittwen und Töchter solcher Veteranen, welche als Offiziere in den Feldzügen von 1813 bis 1815 mitgekämpft haben, sowie auch an Töchter verstorbener Veteranen einmalige außerordentliche und in einzelnen Fällen an Offizier-Wittwen und Töchtern auch dauernd bewilligte Beihülfen gewährt werden können.

Bei sämmtlichen vorhandenen Spezial-Stiftungen dürfen jedoch nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftungs-Urkunden die vorhandenen Stiftungs-Kapitalien niemals angegriffen werden; es stehen vielmehr zur Bewilligung von Unterstützungen nur die Zinsen zur Verfügung. Diese sind nach Maaßgabe der von den Stiftern getroffenen speziellen Anordnungen vertheilt und verwendet worden.

Bei den außer den Spezial-Stiftungen der Central-Verwaltung unterstellten 34 Regimenter-Stiftungen, welche sich durch neue Stiftungen in den Jahren 1881 bis 1883 nicht vermehrt haben, betrug der Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1880

Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1880	97524 M.	27 Pf.
Neue Einnahmen traten demselben in den Jahren 1881 bis 1883 hinzu	18010 „	39 „
Gesammtbetrag	115534 M.	66 Pf.

An Unterstützungen wurden daraus gezahlt:

1881 . . .	4659 M.	60 Pf.
1882 . . .	4343 „	55 „
1883 . . .	4624 „	50 „
zusammen	13627 M.	65 Pf.

Ende 1883 ist somit ein Bestand verblieben von . . . . . 101907 M. 01 Pf.

Auch bei sämmtlichen Regimenter-Stiftungen werden, wie bei den Spezial-Stiftungen, nur die Zinsen zu Unterstützungen verwendet, während die Stiftungs-Kapitalien gleichfalls dauernd erhalten bleiben müssen.

Der vorerwähnte Unterstützungsbetrag von 13627 M. 65 Pf. ist vorzugsweise zu fortlaufenden Unterstützungen für Krieger, welche bei den betreffenden Regimentern gedient und die Feldzüge mitgemacht haben, im Uebrigen aber auch zu einmaligen außerordentlichen Beihülfen für dieselben, sowie für deren Wittwen verwendet.

Soweit in den Stiftungsurkunden einiger Spezial- und Regimenter-Stiftungen die Bestimmung enthalten ist, daß ein Theil der Jahreseinnahme zur Vermehrung des Stiftungskapitals verwendet werden soll, ist dieser Anordnung der betreffenden Stifter genügt worden.

Die Gesammtausgabe bei der Central-Verwaltung hat betragen:

	Unterstützungen.	Verwaltungskosten.	Zusammen.
1881	42152 M. 18 Pf.	8453 M. 38 Pf.	50605 M. 56 Pf.
1882	34252 „ 70 „	8439 „ 80 „	42692 „ 50 „
1883	31575 „ 65 „	8292 „ 15 „	39867 „ 80 „

Die auf das möglichst geringste Maß beschränkten Verwaltungskosten sind zum Theil aus einem Betrage von zwei Prozent der Einnahme bei den Spezial- und Regimenter-Stiftungen, sowie aus dem beim Debit des Verwaltungsblattes „Der National-Dank" erzielten Ueberschusse bestritten. Der Mehrbetrag ist, nachdem seit dem Jahre 1871 von der Erhebung der früher an die Central-Verwaltung entrichteten Verwaltungskosten-Beiträge der Bezirks-, Kreis- und Lokal-Kommissariate Abstand genommen worden, wie in den frühern Jahren so auch in den Jahren 1881 bis 1883 aus den allgemeinen Einnahme bestritten.

Der Gesammtkassenbestand bei der Central-Verwaltung hat am Schlusse des Jahres 1883 betragen und zwar:

beim Allgemeinen Unterstützungsfonds	21751 M.	74 Pf.
bei den Spezial-Stiftungen . .	382934 „	27 „
bei den Regimenter-Stiftungen .	101907 „	01 „
zusammen	506593 M.	02 Pf.
Mithin gegen den Bestand Ende 1880 von	476392 „	36 „
mehr	30200 „	66 „

Jene Bestände waren Ende 1883 wie folgt zinsbar belegt: in pupillarisch sichern 4 bis 5 prozentigen Hypotheken . . . . 334116 M. 70 Pf.
in $3\frac{1}{2}$ bis 5 prozentigen Werthpapieren . . . . 166300 „ — „
zusammen 500416 M. 70 Pf.
baar 6176 „ 32 „
Mithin wie oben 506593 M. 02 Pf.

Außerdem besitzt die Stiftung das schuldenfreie Grundstück Heilige Geiststraße Nr. 23, Ecke der Königstraße in Berlin, welches speziell der den Spezial Stiftungen im Jahre 1872 hinzugetretenen Brink v. Preuß'schen Spezial-Stiftung angehört, dessen Revenüen in Gemäßheit der letztwilligen Bestimmung der Stifterin, der im Jahre 1854 verstorbenen Wittwe des Lotteriedirektors Brink, zu $^2/_3$ an Verteranen und zu $^1/_3$ an Veteranen-Wittwen zu vertheilen sind.

Hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben bei den Regierungs-Bezirks-Stadt-, Kreis- und Lokal-Kommissariaten wird auf die beifügte Uebersicht A. Bezug genommen, welche im Allgemeinen die fortbauernde Wirksamkeit der bezeichneten, den einzelnen Regierungs-Bezirken angehörenden Stiftungsorgane nachweist. Bei dem Kommissariat eines Regierungs-Bezirks hat in der Uebersicht nichts angegeben werden können, weil die Verwaltungs-Uebersichten derselben wiederholter Anregungen ungeachtet bisher nicht eingegangen sind.

Das unterm 26. Mai 1866 Allerhöchst genehmigte Grundgesetz vom 23. November 1865, dessen Gültigkeit durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1878 bis zum Schlusse des Jahres 1881 verlängert worden war, ist von Sr. Majestät dem Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1882 fernerhin auf einen Zeitraum von drei Jahren, also bis zum Schlusse des Jahres 1884 für gültig erklärt worden. Ferner ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1885 die Gültigkeitsdauer desselben bis zum Schluß des Jahres 1887 verlängert.

Nachdem das Kuratorium im Jahre 1882 das Hinscheiden dreier Mitglieder, des Regierungs-Präsidenten z. D. v. Schlotheim in Potsdam, gestorben am 4. März 1882, des Vice-Präsidenten der Oberrechnungskammer v. Villaume in Potsdam, gestorben am 26. April 1882, und des General-Majors z. D. Baron v. Eberstein in Potsdam, Stellvertretender des Präsidenten des Kuratoriums, gestorben am 14. September 1882, zu beklagen gehabt hat; betrauert dasselbe jetzt wiederum einen schmerzlichen Verlust, welchen die Stiftung dadurch erlitten, daß es Gott gefallen hat, den mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. April 1878 zum Präsidenten des Kuratoriums ernannten Gouverneur des Invalidenhauses zu Berlin, General der Infanterie v. Olloch, am 25. Oktober 1884, aus diesem zeitlichen Leben abzurufen.

An Stelle des verstorbenen Regierungs-Präsidenten z. D. v. Schlotheim ist der Regierungs-Präsident v. Neefe in Potsdam durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1882 zum Mitgliede des Kuratoriums ernannt und an Stelle des verstorbenen Vice-Präsidenten v. Villaume ist der Ober-Rechnungskammer-Vice-Präsident Messerschmidt in Potsdam durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1882 zum Mitgliede des Kuratoriums ernannt worden. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1882 ist an Stelle des verstorbenen General-Majors z. D. Baron v. Eberstein, der General-Major z. D. v. Delitz zu Potsdam zum Mitgliede des Kuratoriums und zum Stellvertreter des Präsidenten des Kuratoriums und an Stelle des ausgeschiedenen General-Lieutenants a. D. v. Randow, der Oberst und Direktor des Großen Militär-Waisenhauses v. Döring in Potsdam zum Mitgliede des Kuratoriums ernannt worden.

Als Nachfolger des verstorbenen Präsidenten des Kuratoriums ist mittelst Allerhöchsten Erlasses Sr. Majestät des Kaiser und Königs vom 24. Januar 1885 und durch Patent Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 8. Februar 1885 der Gouverneur des Invalidenhauses General-Lieutenant v. Wulffen zum Präsidenten des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen ernannt worden.

Berlin N. W. Invalidenhaus, den 28. Februar 1885.

Das Kuratorium des National-Danks für Veteranen:

v. Wulffen, General-Lieutenant und Gouverneur des Invalidenhauses, v. Delitz, General-Major z. D., v. Neefe, Regierungs-Präsident, Messerschmidt, Vice-Präsident der Ober-Rechnungskammer, v. Döring, Oberst und Direktor des Großen Militär-Waisenhauses, Matthiolius, Geheimer Rechnungsrath und General-Sekretär.

A. Ueber-
der Einnahmen und Ausgaben bei der Stiftung „National-

	Kommissariate.	Bestand 1880. M.	Pf.	Einnahme. 1881 bis 1883. M.	Pf.	Aus- 1881. Unterstützungen. M.	Pf.	Verwaltungskosten. M.	Pf.
	I. Central-Verwaltung.								
1	Allgemeiner Unterstützungs-Fonds . . .	6415	67	16639	07	444	—	—	—
2	Spezial-Stiftungen	372452	42	103531	73	37048	58	—	—
3	Regimenter-Stiftungen	97524	27	18010	39	4659	60	—	—
4	Verwaltungskosten	—	—	25185	33	—	—	8453	38
	Summa I.	476392	36	163366	52	42152	18	8453	38
5	II. Regierungs-Bezirk Aachen	10557	81	10209	54	2561	—	196	34

B. Nachweisung
der
von der Stiftung „National-Dank für Veteranen" gewährten Unterstützungen in den Jahren
1854 bis einschließlich 1883.
(Die Anzahl der hülfsbedürftigen Veteranen hat betragen im Jahre 1854: 64 368 Veteranen; und beträgt Ende 1883: 937 Veteranen.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirke.	Betrag der gezahlten Unterstützungen: 1854 bis einschließlich 1880. M.	1881. M.	1882. M.	1883. M.	Summe. M.
1	Regierungs-Bezirk Aachen	64754	2561	2610	2045	71970

№ 262 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburger Reichstags-Wahlkreises. Auf zum Wahlkampf! Die Ersatzwahl steht bevor" und der Unterschrift! „Das Wahl Comité. Verantwortlich für Redaktion und Verlag Hyronimus Nauman, Rixdorf. — Druck von Oehring, Berlin SW., Anhaltstraße 8", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. April 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

№ 263 Patente.

Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 23991. Beweglicher Rost und Feuerbrücke für Backöfen. Kl. VI. Nr. 22625. Bereitung von Kunsthefe. Kl. VI. Nr. 23177. Pasteurisirungs-Apparat. Kl. VI. Nr. 27807. Kombinirte Aufblasevorrichtung für Dämpfer. Kl. VIII. Nr. 17868. Apparat zum Chintren von Gespinnsten. Kl IX. Nr. 14795. Bürstenpresse. Kl. X. Nr. 27507. Vorrichtung zur Beschickung horizontaler Koksöfen. Kl. XII. Nr. 23717. Neuerungen in der Herstellung von Drahtgeweben zur Trennung fester und flüssiger Körper unter verschiedenem Druck. Kl. XIV. Nr. 1280. Apparat zur Regulirung des Dampfzuflusses bei Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 14445. Neuerungen an dem unter P. R. 1280 patentirten Apparate zur Regulirung des Dampfzuflusses bei Dampfmaschinen; 1 Zusatz zu P. R. 1280. Kl. XIV. Nr. 22763. Neuerungen an der unter Nr. 14437 patentirten Ventilsteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 22764. Neuerungen an der unter Nr. 14437 patentirten Ventilsteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 18311. Verfahren und Vorrichtung zum Abziehen von Ueberdruckbogen auf lithographische Steine. Kl. XVIII. Nr. 2717. Verfahren zur direkten Darstellung von Eisen und Stahl durch Erhitzen von Eisenerzen mit Reduktionsmitteln

sicht
Dank für Veteranen“ in den Jahren 1881 bis 1883.

gabe.												
1882.				1883.				Durchlaufend 1881—83.		Bestand Ende 1883.		Zahl der Ende 1883 vorhandenen hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren 1813—15.
Unterstützungen.		Verwaltungskosten.		Unterstützungen.		Verwaltungskosten.						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
444	—	—	—	415	—	—	—	—	—	21751	74	
29465	15	—	—	26536	15	—	—	—	—	382934	27	
4343	55	—	—	4624	50	—	—	—	—	101907	01	
—	—	8439	80	—	—	8292	15	—	—	—	—	
34252	70	8439	80	31575	65	8292	15	—	—	506593	02	
2610	—	193	64	2045	—	186	95	3170	45	9803	97	38

und sonstigen Reagentien in Eisenblechbüchsen. Kl. XVIII. Nr. 17221. Neuerungen in dem Verfahren zur direkten Darstellung von Eisen und Stahl; Zusatz zu P. R. 2717. Kl. XVIII. Nr. 22013. Direkte Darstellung von Eisen; II. Zusatz zu P. R. 2717. Kl. XIX. Nr. 19763. Neuerungen an Straßenpflasterungen. Kl. XIX. Nr. 27412. Verbindung von transportabeln Gleisen für Landfuhrwerke. Kl. XX. Nr. 22646. Selbstthätige, von der Seite aus lösbare Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 23273. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 23991. Elektrische Glühstiftlampe. Kl. XXI. Nr. 27680. Glockenschlüssel für elektrische Glühlampen. Kl. XXI. Nr. 28968. Umschalter für telephonische Apparate und andere Zwecke. Kl. XXI. Nr. 28981. Elektrische Lampe. Kl. XXI. Nr. 29097. Anordnung der Polschuhe bei Telephonen. Kl. XXII. Nr. 14950. Diazotir-Verfahren und dessen Weiterführung behufs Farbbildung. Kl. XXII. Nr. 19298. Verfahren zur Herstellung und Anwendung einer wasserdichten Anstrichmasse für Steine, Verputz, Pappe, Metall, Holz und Textilstoffe. Kl. XXII. Nr. 20725. Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung wasserdichter Anstriche für Steine, Verputz, Pappe &c.; Zusatz zu P. R. 19298. Kl. XXII. Nr. 27398. Einrichtung an Bleiweißkammern zum Erschüttern der, die Bleitafeln tragenden Latten von außen und zur Berieselung des Kammerinhaltes vor Entleerung. Kl. XXVI. Nr. 27779. Einrichtung zur Beleuchtung von Eisenbahnzügen mittelst Electricität und Gas. Kl. XXVII. Nr. 28443. Luftpumpe. Kl. XXVIII. Nr. 23861. Frottirmaschine für Gerbereizwecke; Kl. XXX. Nr. 24113. Künstliches Bein. Kl. XXXIII. Nr. 20762. Neuerung an dem unter Nr. 12839 patentirten Schirmgestell. Kl. XXXIII. Nr. 22593. Hängematte. Kl. XXXIII. Nr. 30431. Neuerung in der Herstellung von Spazier- oder anderen ähnlichen Stöcken. Kl. XXXIV. Nr. 22461. Neuerung an Waschkochtöpfen. Kl. XXXIV. Nr. 22933. Neuerung an Spiegeln. Kl. XXXIV. Nr. 30382. Messer-Putzmaschine. Kl. XXXV. Nr. 23220. Neuerungen an pneumatischen Korn-Elevatoren. Kl. XXXVI. Nr. 18003. Combinirter Dampf-, Dampf-Wasser- und Gas-Heizkörper. Kl. XXXVI. Nr. 22594. Zimmerofen für gasartige oder flüssige Brennstoffe. Kl. XXXVII. Nr. 28421. Neuerung an Getreide-Silo's. Kl. XXXVIII. Nr. 28020. Bohrkopf für Bohrwendel. Kl. XXXIX. Nr. 18136. Verfahren zur Wiedergewinnung von Gummi aus Abfällen von Gummiwaaren. Kl. XL. Nr. 28308. Neuerung an Erzröstöfen. Kl. XLII. Nr. 18621. Neuerung an Schrotmühlen mit Meßapparat und Controluhr. Kl. XLII. Nr. 27498. Neuerung an Scheibler's Apparat zur quantitativen Untersuchung kohlensaurer Salze und dgl. Kl. XLIV. Nr. 18813. Verfahren zur Verbindung von metallenen Knopffüßen mit Knopfobertheilen aus Horn, Elfenbein und anderen nicht metallischen Stoffen. Kl. XLIV. Nr. 27712. Verschluß von Geldbüchsen. Kl. XLV. Nr. 28113. Scharstellung an Kartoffelerntemaschinen. Kl. XLVI. Nr. 20092. Offene Heißluftmaschine mit geschlossener Feuerung. Kl. XLVII. Nr. 28111. Stopfbüchse für Gaspumpen. Kl. XLVII. Nr. 15464. Neuerungen an Dampfventilen. Kl. XLVII. Nr. 19933. Neuerungen an Dampfventilen; Zusatz zu P. R. 15464. Kl. XLIX. Nr. 18993. Selbstcentrirendes Klemmfutter für Draht. Kl. XLIX. Nr. 30356. Neuerungen an Hufnägelmaschinen. Kl. L. Nr. 27303. Vertikale Sichtmaschine mit wellenförmigem Cylindermantel. Kl. LI. Nr. 28538. Stellbare Pedalbank an Flügeln und Pianino's. Kl. LII. Nr. 22644. Stickmaschine mit Hakennadeln. Kl. LIII. Nr. 30243. Conservirung des ungedeckelten Honigs vermittelst Zusatzes von Ameisensäure. Kl. LIV. Nr. 27699. Vorrichtung zum Sichtbarmachen von Anzeigen an Lampen. Kl. LV. Nr. 18874. Pappendeckel-Trockenmaschine. Kl. LV. Nr. 22914. Glättstein-Halter. Kl. LV. Nr. 27249. Pappendeckel-

Trockenmaschine; Zusatz zu P. R. 18 874. Kl. LIX. Nr. 23 453. Rotirender Motor. Kl. LXIII. Nr. 23 318. Einrädriges Veloci ped. Kl. LXIV. Nr. 13 671. Zapfhahn für dicke Flüssigkeiten. Kl. LXIV. Nr. 14 933. Apparat zum Reinigen von Bierdruckvorrichtungen. Kl. LXVII. Nr. 18 285. Vorrichtung um Schleifplatten für lithographische Steine durch Spannung zu richten. Kl. LXVIII. Nr. 13 985. Neuerungen in der Befestigung von Thürdrückern. Kl. LXVIII. Nr. 16 991. Neuerungen in der Befestigung von Thürdrückern; Zusatz zu P. R. 13 985. Kl. LXVIII. Nr. 30 601. Neuerung an Baskülverschlüssen für Fenster. Kl. LXX. Nr. 26 358. Bleihalter für Einsatzzirkel; abhängig von Patent Nr. 19 068. Kl. LXXII. Nr. 21 415. Neuerungen an Revolverschußwaffen. Kl. LXXII. Nr. 23 256. Spann- und Ladevorrichtung für Bolzen- und Kugelgewehre. Kl. LXXV. Nr. 9989. Apparat und Verfahren zur Ammoniakgewinnung bei der Verkohlung von Knochen. Kl. LXXV. Nr. 24 869. Neuerung an dem durch Patent Nr. 9989 geschützten Apparat zur Gewinnung von Ammoniak bei der Verkohlung von Knochen; Zusatz zu P. R. 9989. Kl. LXXVII. Nr. 14 656. Neuerungen an Karoussels und den dabei angewendeten Wagen. Kl. LXXVIII. Nr. 23 255. Die Anwendung nitrirter Faser zur indirekten Entzündung eines an Taschenfeuerzeugen befindlichen brennbaren Körpers. Kl. LXXVIII. Nr. 28 539. Verfahren und Apparat zur Darstellung eines Sprengmittels aus Pikrinsäure und Salpetersäure. Kl. LXXIX. Nr. 22 884. Schneidemaschine für türkischen Tabak. Kl. LXXX. Nr. 25 105. Abänderung der Farbe von Edelsteinen durch theilweises Ueberziehen mit Glasemail. Kl. LXXX. Nr. 27 728. Verfahren zur Herstellung imitirter Terracottawaaren aus gefärbter Gypsmasse. Kl. LXXXII. Nr. 22 860. Neuerungen an Tellertrockenapparaten. Kl. LXXXIII. Nr. 27 104. Neuerungen an Controlvorrichtungen für Uhren. Kl. LXXXIII. Nr. 30 350. Kombinirte Kuckuks- und Trompeteruhr. Kl. LXXXV. Nr. 22 980. Aichhahn. Kl. LXXXV. Nr. 23 396. Aichhahn; 1. Zusatz zu P. R. 22 980. Kl. LXXXVI. Nr. 14 831. Geschirr-Einrichtung für gazebindige brochirte Gardinenstoffe. Kl. LXXXVIII. Nr. 22 885. Einstellung von Wasser-Schaufelketten. Kl. LXXXVIII. Nr. 23 095. Verstellbare Windrose für Windmühlen. Kl. LXXXIX. Nr. 18 712. Einrichtung, um mittelst der Centrifuge trockene Stärkeblöcke von bestimmter Form herzustellen. Kl. LXXXIX. Nr. 19 593. Einsatzkasten für Centrifugen bei der Stärkefabrikation; Zusatz zu P. R. 18 712.

Berlin, den 26. März 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 264 Bei der hiesigen Ober-Postdirection lagern die nachbezeichneten, von den Bezirks-Postanstalten als unanbringlich eingesandten Postsendungen 2c:

Ordnungszahl	Gegenstand	Eingesandt von	Zur Post eingeliefert bz. aufgefunden am	Adreße bez. Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Packet	Aachen 1	18. October 1884	Herm. Halbach Remscheid, postlagernd
2	dergl.	"	15. Dezember 1884	Fräul. Marie Klee in Burtscheid
3	Postanweisung	Erkelenz	28. Dezember 1884	Basters in Schönhausen b. Beeck
4	desgl.	Jülich	4. Januar 1885	E. S. Mittler & S. in Berlin
5	Einschreibbrief	Aachen 1	8. Januar 1885	Schreinermeister Senden in Aachen
6	Packet	Düren (Rhl.)	11. Januar 1885	Geschwister Alsberg in Cöln (Rhein)
7	Mustersendung	Aachen 1	19. Oktober 1884	G. Philipps in Antwerpen
8	desgl.	"	18. Oktober 1884	Math. Bitsch in Maastricht
9	Einschreibbrief	Aldenhoven	30. Januar 1885	Joh. Forst in Suvrelle b. Verviers.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirection verschiedene, theils in Postdiensträumen, Postwagen, Briefkasten 2c. herrenlos aufgefundene, theils Sendungen entfallene Gegenstände, darunter Geldstücke, Postwerthzeichen, Schirme, Seide, Perlen, Haarnadeln, Messer, Schlösser, 1 Thermometer und andere Sachen.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen innerhalb 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung gerechnet, zu melden, widrigenfalls über die gedachten Gegenstände zum Besten der Postarmen bz. Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 23. April 1885. Der Kaiserliche Ober-Postdirector Deininger.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Leon Skalski, Tischler,	geboren am 29. September 1849 in Greczki, Kreis Rypin, Russisch-Polen, ortsangehörig in Kottowy, ebendaselbst zuletzt wohnhaft in Briesen Regierungsbezirk Marienwerder,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Oktober 1883),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	19. März d. J.
2	Ludwig Wilhelm genannt Schierz, Schlossergeselle,	geboren am 17. September 1856 zu Oberhennersdorf, Bezirk Rumburg Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft zu Seifhennersdorf Bezirk Zittau, Sachsen,	schwerer Diebstahl 2⅓ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Dezember 1882),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. Februar d. J.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Franziska Rutkowska, verwittwete Arbeiterin,	ca. 66 Jahre, geboren und ortsangehörig in Plonno, Kreis Rypin, Russisch-Polen, zuletzt wohnhaft in Hofleben, Kreis Thorn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	9. Februar d. J.
4	Peter Bepirstus recte Vincenz Melonies, Arbeiter,	geboren im Sommer 1847 in Weilkowischken oder Buderzedk bei Wilkowischken, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	4. Februar d. J.
5	Josef Cernohorsky, Schuhmachergeselle,	geboren am 28. März 1858 zu Neu-Königgräz, Böhmen, ebendaselbst ortrangegörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	21. März d. J.
6	Anton Snaschil, Schuhmacher,	geboren am 12. Juni 1845 zu Blauda, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. Februar d. J.
7	Vincenz Prokſch, Schneider,	geboren am 5. April 1855 zu Schildberg, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Schweidnitz, Regierungsbezirk Breslau,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	17. Februar d. J.

Lauf. 1.	Name und Stand (des Ausgewiesenen) 2.	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen) 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	**Datum des Ausweisungs-beschlusses.** 6.
8	Franz Vogel, Tagelöhner,	geboren am 27. Februar 1847 zu Ober-Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. März d. J.
9	Wilhelm Socha, Bäckergeselle,	32 Jahre geboren zu Stramberg, Bezirk Neutitschein, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	28. Februar d. J.
10	Liebe Ruß, Arbeiterfrau,	ca. 50 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bendzin, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. März d. J.
11	Ester Weige, Wittwe,	ca. 70 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bendzin Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12	Heimann Nerberg, ohne Stand,	ca. 60 Jahre, geboren und ortsangehörig in Oswiecim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen
13	Johann Praesenz, (Presenz), Weber,	geboren am 16. April 1838 zu Römerstadt, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	10. März d. J.
14	Armand, Eugen Dantine, (Dantin), Schlossergeselle,	geboren am 28. Oktober 1850 zu Bialystock, Gouvernement Grodno, Rußland,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Landdrostei Lüneburg,	2. Februar d. J.
15	Jakob Scheublin, Posamentier,	geboren am 23. März 1863 zu Bennwil, Kanton Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	28. Februar d. J.
16	Franz Rehacek, Goldarbeiter,	geboren 1856 zu Turnau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	7. März d. J.
17	Adolf Franz Höhnel, Schuhmachergeselle,	geboren am 10. Dezember 1863 zu Oberleutensdorf, Bezirk Brüx, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Hausfriedensbruch, Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere und falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	4. Februar d. J.
18	Valentin Rupalley, Tagelöhner,	geboren am 14. Februar 1867 zu Avenay Arrondissement Calvados, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	19. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	2.	4.	5.	6.
19	August Bouell, Uhrenvergolder,	geboren am 17. Mai 1844 zu Courgenay, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Februar d. J.
20	Franz Josef Goetz, Bäcker,	geboren am 27. Mai 1861 zu Gempen, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	20. Februar d. J.

266 **Subhastations-Patent.**

Auf Antrag der Erben und Rechtsnachfolger des am 21. Juni 1884 zu Aachen verlebten Tuchfabrikanten und Gutsbesitzers Friedrich Deden, als:

1. dessen Wittwe Maria geb. Bacciocco, Rentnerin, in Aachen wohnend, in eigenem Namen und in ihrer Eigenschaft als Vormünderin ihrer aus der Ehe mit dem genannten Friedrich Deden gezeugten, noch minderjährigen, gewerblosen und gesetzlich bei ihr domizilirten Kinder: Elisabeth, Joseph und Arnoldine Deden;
2. Eheleute Helena Deden und Victor David, Kaufmann, zu Montzen-Moresnet;
3. Eheleute Maria Deden und Ferdinand Mattonet, Kaufmann, zu St. Vith;
4. Friedrich Deden, Rentner, zu Aachen und
5. Eheleute Caroline Deden und Leo Mattonet, Kaufmann und Ingenieur, zu St. Vith,

vertreten durch Rechtsanwalt Justizrath Rumpen I, zu Aachen,

sollen die gegen:

1. Hugo Bender, Kaufmann, zu Köln,
2. Firma Schmitt & Bender, früher Paul Brölsch & Cie., Handelsgeschäft und Holzhandlung, in Köln, deren Theilhaber und Disponent vorgenannter Hugo Bender ist,

durch Verfügung des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung IV, zu Aachen, vom 21. Februar 1885 in Beschlag genommenen Immobilien:

Samstag den 27. Juni 1885, Vormittags 10 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Kgl. Amtsgerichts, Abtheilung IV, in Aachen, Zimmer 3, versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

„Ein zu Aachen, in der Gemeinde und im Stadtkreise gleichen Namens, auf dem Krugenofen gelegenes, mit Nr. 12 bezeichnetes Wohnhaus, mit Anbau, Werkstatt, Stall, Schuppen, Hofraum und Garten, sowie allem sonstigen Immobilar-An- und Zubehör, begrenzt nördlich von Carl Scholl und südlich von Geschwister Mennicken.

Das Wohnhaus, welches massiv in Ziegelsteinen erbaut und mit Pfannen gedeckt ist, besteht aus Erdgeschoß, 2 Etagen und Mansarden, ist straßenwärts mit bräunlichem Anstrich versehen, hat im Erdgeschoß ein Einfahrtsthor, links daneben eine zweistufige steinerne Treppe, sowie eine in das Ladenlokal führende Thüre mit Glasfenster und Oberlicht und neben dieser 2 Schaufenster; darunter im Sockel 2 Kellerlucken, in der 1. und 2. Etage je 5 Fenster und in den Mansarden 5 kleinere viereckige Fenster. Die Hinterfronte des Hauses ist mit Cement verputzt und befinden sich in derselben parterre das Auffahrtsthor, eine Thüre und ein Fenster, darunter eine Kellerluke, in jeder der beiden Etagen 3 Fenster und außerdem in den Treppen 3 und auf dem Dache 4 Fenster.

In der nördlichen Giebelmauer des Hauses befinden sich 2 blinde Fenster und sind auf dem Dache 2 Schornsteine sichtbar. Der Sockel sowie die Fensterbänke bestehen aus Hausteinen.

Von der Straße aus gelangt man durch den Thorweg auf einen großen gepflasterten Hofraum.

Links von demselben befindet sich der mit dem Wohnhause in Verbindung gebrachte, aus Erdgeschoß und 2 Etagen bestehende Anbau, welcher in Ziegelsteinmauerwerk errichtet und mit Zink gedeckt ist, hofwärts parterre eine Thüre und 3 Fenster; in der I. Etage ebenfalls 3 und in der II. Etage 4 Fenster, sowie oberhalb der erwähnten Thüre noch zwei Treppenfenster hat.

Vor diesem Gebäude steht eine Regen- und eine Kellerwasserpumpe.

Dann folgt unmittelbar neben dem besagten Anbau das sogenannte Werkstattgebäude. Dasselbe ist massiv in Ziegelsteinen gebaut und mit Pfannen gedeckt, hat hofwärts parterre 3 Thüren und 4 Fenster, sowie in jedem der zwei darüber befindlichen Stockwerke 6 gewöhnliche und 1 großes bis zum Fußboden hinabreichendes Fenster und sind auf dem Dache noch 2

liegende Fenster und mehrere Schornsteine sichtbar.

Hieran reiht sich das ebenfalls in Ziegelstein errichtete Stallgebäude, welches hofwärts im Ganzen 2 Thüren und 6 Fenster zeigt und gleich dahinter ein großer Schuppen, welcher wie der Stall mit Pfannen gedeckt ist.

Rechts auf dem Hofe befinden sich nächst dem Auffahrtsthore noch eine Brunnen- und eine Regenwasserpumpe, daneben 2 Appartements, eine Waschküche, ein kleiner Schuppen und die Bleiche; endlich hinter dem Ganzen der von der Rheinischen Eisenbahn begrenzte und mit Mauern bezw. Hecken eingefriedigte Garten.

Die vorbeschriebenen Immobilien sind in den Katasterregistern der Stadtgemeinde Aachen unter Artikel 4683 der Parzellar-Mutterrolle, Flur D, Nr. 956/225, 957/225 und 958/223 (früher 471/225 und 489/223) der Parzelle mit einem Gesammtflächeninhalt von 17 Ar 79 Meter und einer jährlichen Grund- resp. Gebäudesteuer von 66 Mark 30 Pfg. eingetragen und werden miethweise bewohnt resp. benutzt von:

1. Arnold Gehlen, Inhaber einer Colonialwaarenhandlung mit Seifenfabrik;
2. Friedrich Gottlieb Meyer, Hauptzollamts-Rendant;
3. Agnes Göttgens, Plüserin, und
4. Mathias Röttgen, Lademeister.

Das Erstgebot der Extrahenten auf die vorbeschriebenen Immobilien beträgt 10 000 Mark.

Kaufbedingungen sowie Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei Abtheilung IV, zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den 7. März 1885.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV.
gez. Decker,
Gerichts-Assessor.

Zur Beglaubigung:
(L. S.) Steingaß,
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts.

Berichtigung.

In der im Amtsblatt Stück 17 vom 16. dieses Monats auf Seite 116 sub Nr. 236 abgedruckten Bekanntmachung vom 1. dieses Monats muß es in der 16. Zeile von unten nicht Wegebauinspektoren, sondern Wegebauinspektionen heißen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Mai 1885.

№ 267 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 15 enthält:

(Nr. 9048.) Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts zu Seehausen, die Vereinigung des Amtsgerichtsbezirks Genthin mit dem Landgerichtsbzirke Magdeburg und die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 7. April 1885.

(Nr. 9049.) Gesetz über die Abstellung von Berechtigungen zum Hauen oder Stechen von Plaggen, Haide u. s. w. für die Provinz Hannover. Vom 13. April 1885.

(Nr. 9050.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Heide. Vom 17. April 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 268 Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichskassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben **nur noch bis Ende Juni** d. J. bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. Oranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin, den 1. April 1885.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 269 **Bestimmungen**
über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewah-

ren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

9. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neu anzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3 soweit möglich zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendnng.

10. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.

11. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema B eingerichtetes Buch über die einen Dienst oder eine Stellung suchenden und ein nach dem beigefügten Schema C eingerichtetes Buch über die Gesinde, Arbeiter oder sonstige Bedienstete suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden.

Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12. Die dem Gesindevermiether (Stellenvermittler) ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen.

13. Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Gesindevermiethers (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gesindevermiether ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesammten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

14. Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig betreiben sowie die gewerbsmäßigen Vermittelungs-Agenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesammten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

15. Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbetreibenden, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag von der zuständigen Polizeibehörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abschluß derselben widerruflich gestattet werden, sofern daraus Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der Nr. 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

Berlin, den 18. März 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez. von Boetticher.

Die vorstehenden ministeriellen Bestimmungen werden höherem Auftrage zufolge hiermit zugleich unter Bezugnahme auf die nachstehende Polizei-Verordnung vom heutigen Tage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. April 1885.

№ 270 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnen wir, unter Aufhebung der Bezirks-Polizei-Verordnung, den Betrieb des Trödelgewerbes betreffend, vom 10. Juni 1870 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die von dem Minister für Handel und Gewerbe am 18. März 1885 erlassenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft. Aachen, den 30. April 1885.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern,
von der Mosel.

№ 271 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang der Bürgermeistereien Cornelimünster, Walheim und Brand hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Nr. 1 und 2 des §. 5 der Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1883 zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, welche also lauten: „Insbesondere
1. muß das Vieh, welches zur Einzelhut aufgetrieben wird, von und zur Weide am Leitseile oder gekoppelt geführt werden. Ungekoppelt dürfen am Leitseile nicht mehr als zwei Stück Rindvieh von einem Hüter geführt werden.
2. Es muß das Vieh, sofern die zu beweidenden Grundstücke im Zusammenhange nicht mindestens ein Hektar groß sind, auf der Weide angepflöckt oder gekoppelt oder vom Hüter am Seile gehalten werden."

(Beilage zum Amtsblatt Stück 32 vom 26. Juli 1883) kommen für die Bürgermeistereien Cornelimünster, Walheim und Brand einstweilen nicht zur Anwendung.

Aachen, den 28. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
J. V.: Forster.

№ 272 Die unter der Firma Imperial Feuerversicherungsgesellschaft in London domicilirte Aktiengesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben.

Die der Gesellschaft unter dem 24. November 1867 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 21. April 1885.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Zastrow.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird zufolge höheren Auftrages hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die obengedachte Concession mittelst unserer Verfügung vom 22. Februar 1868, Amtsblatt de 1868 Stück 11 Seite 54 Nr. 154, veröffentlicht worden ist.

Aachen, den 1. Mai 1885.

Bekanntmachung,
betr. Einrichtung eines Laichschonreviers im Ahrbache.

№ 273 Auf Grund des § 29 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 sowie zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 15. April 1885, erklären wir nach Anhörung der betheiligten Fischerei-Berechtigten die Strecke des Ahrbaches von der Brücke im Dorfe Ahrdorf aufwärts bis zu dem Punkte, wo die Gemarkung von Uedelhoven das Ahrufer berührt, hiermit auf die Dauer von sechs Jahren für die Monate Januar bis einschließlich Juli sowie November und December jeden Jahres zum Laichschonreviere.

Innerhalb der bezeichneten Gewässerstrecke des Ahrbaches ist in den gedachten Monaten jede Art des Fischfanges untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird. Wer diesem Verbot zuwider die Fischerei ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. (§§ 30 und 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874.)

Der Erlaß eines Regulativs gemäß § 31 a. a. O. bleibt einstweilen vorbehalten.

Aachen, den 4. Mai 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
J. V.: Forster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

274 Durch Beschluß der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 27. März d. J. ist die Suspension des Notars Strauven hierselbst vom Amte, gemäß § 50 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 verfügt worden.

Düsseldorf, den 28. April 1885.

Königliche Staatsanwaltschaft.

275 Mittwoch den 12. August d. J., von 9 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten, 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 10. und 11. August von 7 bis 10 Uhr Morgens unter dem Reiter, sowie sämmtliche von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 5. August zum Versandt ꝛc. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugeschickt werden.

Für Personalbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 10., 11. und 12. August gesorgt sein.

Eine zweite Auktion von Gestütpferden im Herbst findet nicht statt. Trakehnen, den 18. April 1885.

Der Landstallmeister, v. Dassel.

Patente.

№ 276 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 23 739. Ventilvorrichtung an Petroleumbrennern. Kl. XIV. Nr. 27767. Riesel-Condensator. Kl. XVI. Nr. 2956. Verfahren zur Reinigung des Cloakenwassers zur Gewinnung eines festen Düngers aus demselben. Kl. XIX. Nr. 23684. Neuerung an der Sissons & White'schen Dampframme. Kl. XX. Nr. 21009. Neuerungen an radialen Achseinstellungen für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 25 133. Galvanische Schalen-Batterie. Kl. XXI. Nr. 25 736. Neuerungen an elektrischen Bogenlicht-Lampen. Kl. XXI. Nr. 28343. Vorrichtung zur Compensation der Widerstandsänderungen der Regulirspiralen bei elektrischen Bogenlampen. Kl. XXII. Nr. 19766. Verfahren zur Herstellung von Farbstoffen durch Erhitzen von acetylirten Basen mit wasserentziehenden Mitteln. Kl. XXII. Nr. 21632. Verfahren zur Herstellung von Farbstoffen durch Erhitzen von acetylirten Base

mit wasserentziehenden Mitteln; Zusatz zu P. R. 19766. Kl. XXIV. Nr. 15210. Neuerungen an Gasfeuerungen. Kl. XXV. Nr. 28671. Flechtmaschine mit automatisch-beweglichen Lagern der Endteller. Kl. XXVI. Nr. 27906. Selbstthätiger Gasdurchlaß für Koch- und Heizapparate. Kl XXXIV. Nr. 6063. Kartoffeln-Schälmesser. Kl. XXXIV. Nr. 19360. Fülltrichter an Dampfkoch-Apparaten. Kl. XXXIV. Nr. 19914. Dampf-Waschmaschine. Kl. XXXIV. Nr. 21019. Neuerung an einer Dampf-Waschmaschine; Zusatz zu P. R. 19914. Kl. XXXIV. Nr. 23614. Eisschrank. Kl. XXXVI. Nr. 22857. Neuerungen an Ofenthüren. Kl. XLV. Nr. 15936. Mehrschariger Pflug. Kl. XLV. Nr. 30586. Einlaufvorrichtung für Getreidereinigungsmaschinen mit Saugewind. Kl. XLVII. Nr. 20093. Optische Signale an Schmiervorrichtungen für dickflüssiges Fett. Neuerungen an den unter P. R. 19330 patentirten Vorrichtungen. Kl. XLVII. Nr. 23528. Schlaugbefestigungsring mit spannbarer Gurte. Kl. XLIX. Nr. 22938. Hobelmaschine. Kl. XLIX. Nr. 23032. Hebelpresse zum mechanischen Festdrücken des Bodens und Deckels von Konservenbüchsen auf die cylindrischen Mäntel derselben. Kl. LI. Nr. 23685. Neuerung an Handharmonikas mit Orgelpfeifen. Kl. LII. Nr. 23148. Fadenhebeleinrichtung für Elastik-Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 30467. Einrichtung an Nähmaschinen mit verstellbarer Grundplatte. Kl. LII. Nr. 30817. Neuerung an Leder-Nähmaschinen. Kl. LIII. Nr. 23305. Pökeln von Schweinefleisch mittels eines auf 80—96° erwärmten, mit Salzsäure angesäuerten Salzbades. Kl. LIII. Nr. 24369. Verfahren zum Trocknen von Diffusions-Rückständen oder von in den Diffusionsapparaten der Zuckerfabriken ausgelaugten Rübenschnitzeln. Kl. LVIII. Nr. 27267. Preßtücher mit Metallschienen. Kl. LIX. Nr. 28422. Rotirende Maschine. Kl. LXIII. Nr. 28000. Neuerung an dreirädrigen Velocipeden. Kl. LXIV. Nr. 27809. Combinirte Flaschenfüll- und Korkmaschine. Kl. LXIV. Nr. 27927. Verschluß für metallene Fässer. Kl. LXIV. Nr. 30638. Deckelbefestigung für Henkelgläser. Kl. LXV. Nr. 27460. Neuerungen an Rennbooten. Kl. LXVII. Nr. 23741. Maschine zum Schleifen von Coulissentaschen mit oder ohne Vorrichtung zum Aufrillen der Schleifscheiben. Kl. LXVII. Nr. 25193. Verstellbarer Schleifscheibenhalter für Coulissen. I. Zusatz zu P. R. 23741. Kl. LXVIII. Nr. 22935. Scharnierband mit Vorrichtung zum Ein- und Ausheben von Fenstern und Thüren. Kl. LXXIV. Nr. 28021. Fahrbares und hochzustellendes elektrisches Licht. Kl. LXXVI. Nr. 20283. Speise-Apparat für Kämm-Maschinen. Kl. LXXVII. Nr. 27945. Neuerung an Caroussels. Kl. LXXVIII. Nr. 28745. Verfahren und Vorrichtungen zur Entzündung von Schießpulverladungen. Kl. LXXXVI. Nr. 22757. Neuerung an Schußwächterschützen für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 30878. Webstuhllade mit stoßfreiem Schützenantrieb. Kl. LXXXIX. Nr. 23116. Maschine zum Schneiden von Zuckerrohr.

Berlin, den 9. April 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Nieberding.

№ 277 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 23155. Neuerung in der Befestigung von Kleidungsstücken, Handschuhen, Schuhwerk u. dgl. Kl. III. Nr. 30875. Neuerung an Hosenträgern. Kl. IV. Nr. 30650. Kerzenhalter mit selbstthätiger Löschvorrichtung. Kl. V. Nr. 30540. Brunnenbohrapparat. Kl. VI. Nr. 6206. Kühl- und Wärmeapparate für Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien 2c. Kl. VI. Nr. 25773. Einrichtung von Alkohol-Destillirapparaten zu kontinuirlichem Betriebe. Kl. VI. Nr. 26885. Einrichtung von Alkohol-Destillirapparaten zu kontinuirlichem Betriebe; Zusatz zum Patent Nr. 25773. Kl. VII. Nr. 27757. Bäder aus vegetabilischen und mineralischen Oelen bei der Behandlung von Weißblech. Kl. XII. Nr. 28064. Verfahren zur Gewinnung von konzentrirter Essigsäure und Acetaten aus verdünnten wässrigen Essigsäurelösungen vermittelst Extraktion. Kl. XIII. Nr. 23322. Neuerungen an Condensationswasser-Ableitern. Kl. XIII Nr. 23613. Vorrichtung für Dampfkessel zur Einführung des Speisewassers in dünner Schicht. Kl. XIII. Nr. 29837. Dampfkessel mit Wasser- und Rauchröhren. Kl. XIX. Nr. 27716. Wellblech-Konstruktionen für Brückenfundamente und Uferbekleidungen. Kl. XIX. Nr. 28373. Neuerung an Grabemaschinen. Kl. XIX. Nr. 30553. Quer- und Stoßverbindung für Feldeisenbahnen. Kl. XX. Nr. 22576. Neuerung an Briquette-Heizapparaten für Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 23661. Selbstthätige Bremse für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 30497. Neuerung an Kuppelungen für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 20824. Elektromagnetische Differential-Ausrückvorrichtung. Kl. XXI. Nr. 21842. Elektromagnetische Differential-Ausrückvorrichtung; I. Zusatz zu P. R. 20824. Kl. XXI. Nr. 22393. Apparat zur Erzeugung elektrischer Ströme. Kl. XXI. Nr. 27775. Neuerungen an unterirdischen Leitungen für elektrische Drähte. Kl. XXI. Nr. 27776. Neuerungen an unterirdischen Leitungen für elektrische Drähte. Kl. XXI. Nr. 28344. Galvanisches Element. Kl. XXI. Nr. 28864. Neuerungen an unterirdischen Leitungen für elektrische Drähte. Kl. XXI. Nr. 29008. Neuerungen an unterirdischen Leitungen für elektrische Drähte. Kl. XXI. Nr. 30029. Neuerung an Accumulatoren. Kl. XXIII. Nr. 29447. Verfahren zur Gewinnung hellfarbiger Seife oder hellfarbiger Fettsäuren aus rohem Baumwollsamenöl oder dessen Reinigungsrückständen. Kl. XXIV. Nr. 27787. Feuerungsanlage. Kl. XXIV. Nr. 27810. Schütttrichter mit beweglichem Einsatz. Kl. XXVI. Nr. 10484. Neuerungen an Gas- und Petroleumbrennern für Beleuchtungszwecke zur Er-

zielung intensiven Lichts. Kl. XXVI. Nr. 11336. Neuerungen an Beleuchtungsapparaten; Zusatz zu P. R. 10484. Kl. XXVI. Nr. 18884. Multiplicirter Strahlenbrenner; II. Zusatz zu P. R. 10484. Kl. XXVI. Nr. 22806. Neuerungen an Kalklicht-Lampen. Kl. XXVI. Nr. 28447. Verfahren nebst Einrichtung, um Kohlenwasserstoffdämpfe, überhitzten Wasserdampf und Luft vor der Entzündung innigst zu mischen und unter Benutzung fester feuerbeständiger Körper zu verbinden. Kl. XXVI. Nr. 30739. Apparat zur Herstellung von Leuchtgas. Kl. XXVII. Nr. 25270. Luft- und Gasfilter. Kl. XXVII. Nr. 25450. Luft- und Gasfilter. Kl. XXIX. Nr. 18513. Verfahren und Apparate zur Gewinnung der Gespinnstfasern aus Pflanzenbasten. Kl. XXIX. Nr. 20058. Verfahren zur Reinigung und Isolirung animalischer Gespinnstfasern; Zusatz zu P. R. 18513. Kl. XXIX. Nr. 22906. Neuerungen in einem Verfahren zur Isolirung von Gespinnstfasern; II Zusatz zu P. R. 18513. Kl. XXX. Nr. 24543. Urinhalter. Kl. XXXIII. Nr. 27853. Verschiebbare Toiletten-Tafel in Reisetaschen. Kl. XXXIII. Nr. 30543. Gegliederter Ring zum Zusammenhalten der Spannstäbe an einem mit Spazierstock kombinirten Schirmgestell. Kl. XXXIV. Nr. 14339. Neuerungen an Schlafschränken. Kl. XXXIV. Nr. 15465. Zeugrolle. Kl. XXXIV. Nr. 23824. Tischkartenhalter. Kl. XXXIV. Nr. 24249. Brodschneidemaschine. Kl. XXXIV. Nr. 24596. Zusammenlegbares Sophabett. Kl. XXXIV. Nr. 28384. Mehrtheiliges zusammenschiebbares Bettgestell. Kl. XXXIV. Nr. 29221. Neuerungen an Repositorien. Kl. XXXV. Nr. 18387 Sicherheitsvorrichtungen an Fahrstühlen. Kl. XXXV. Nr. 21436. Sicherheitsvorrichtungen an Fahrstühlen. I. Zusatz zu P. R. 18387. Kl. XXXVI. Nr. 23033. Vorrichtung zur Vorwärmung der Verbrennungsluft bei Feuerungsanlagen. Kl. XXXVIII. Nr. 23484. Vorschub-Mechanismus für Kreissägen. Kl. XXXVIII. Nr. 27468. Bohrmaschine. Kl. XXXIX. Nr. 27929. Neuerung in der Herstellung von Gummiradreifen. Kl. XLII. Nr. 12175. Schraffirapparat. Kl. XLII. Nr. 13342. Neuerungen an Zirkeln und Ziehfedern. Kl. XLII. Nr. 16681. Neuerungen an Zirkeln; Zusatz zu P. R. 13342. Kl. XLII. Nr. 22463. Kreiscycloidenzirkel. Kl. XLIV. Nr. 19449. Neuerung an Sicherheitsnadeln. Kl. XLIV. Nr. 27462. Auseinandernehmbares Pfeifenrohr. Kl. XLIV. Nr. 27977. Automatischer Cigarrenverkäufer. Kl. XLV. Nr. 20761. Neuerungen an Getreidereinigungsmaschinen. Kl. XLV. Nr. 23066. Sortirmaschine mit Planetengetriebe. Kl. XLV. Nr. 27545. Rechen. Kl. XLV. Nr. 30566. Absperrvorrichtung an Futtertrögen für Schwarzvieh. Kl. XLVI. Nr. 20095. Neuerungen an dem unter Nr. 23529 patentirten Gasmotor. Kl. XLVI. Nr. 24660. Explosionsmotor. Kl. XLVII. Nr. 23529. Neuerung an Schließkeilen. Kl. XLVII. Nr. 26300. Neuerungen an dem unter Nr. 23529 patentirten Schließkeil; Zusatz zu P. R. 23529. Kl. XLVII. Nr. 27463. Neuerung an Kolben und Kolbenpackungen. Kl. XLVII. Nr. 27466. Zusammengesetzte Radachsen. Kl. XLVII. Nr. 27469. Wellen- und Gestängekuppelung. Kl. XLVII. Nr. 27470. Befestigung von Papier-, Kokos-, Tuch-, Filz- und ähnlichen Walzen auf Achsen. Kl. XLVII. Nr. 27471. Bremskurbel. Kl. L. Nr. 11139. Schleudermühle. Kl. L. Nr. 18752. Stellvorrichtung für die Flügel an Mehlsichtemaschinen. Kl. L. Nr. 24350. Griesputzmaschine mit unmittelbar über den treppenförmig angeordneten Auslauftüllen wirkendem Saugwinde. Kl. L. Nr. 27715. Neuerungen an Getreide-Reinigungs- und Schälmaschinen. Kl. LI. Nr. 22874. Repetitionsmechanik für Pianinos. Kl. LI. Nr. 23912. Neuerung an Zithern. Kl. LII. Nr. 26120. Sohlen-Nähmaschine. Kl. LIII. Nr. 30744. Verfahren zum Conserviren von Zuckerrüben. Kl. LV. Nr. 23228. Glättmaschine. Kl. LXI. Nr. 28051. Rettungsleiter zur Benutzung bei Feuersgefahr. Kl. LXIII. Nr. 22731. Werkzeug zur Befestigung lose gewordener Radreifen. Kl. LXIII. Nr. 23331. Bewegungsmechanismus für Velocipede. Kl. LXIII. Nr. 27421. Einrichtung an Sätteln zur selbstthätigen Lösung der Steigbügelriemen. Kl. LXIV. Nr. 28002. Flaschenverschluß. Kl. LXIX. Nr. 27563. Neuerung an feststellbaren Messern. Kl. LXX. Nr. 24213. Federhalter mit Tintenbehälter. Kl. LXXII. Nr. 19562. Hydraulische Bewegungsvorrichtung für Geschützdrehscheiben. Kl. LXXII. Nr. 24672. Magazingewehr mit Cylinderverschluß. Kl. LXXII. Nr. 26685 Repetirgewehr mit Cylinderverschluß und Kolbenmagazin. Kl. LXXII. Nr. 30563. Neuerung an Repetirgewehren Kl. LXXV. Nr. 24694. Neuerungen in der Herstellung des sauren chromsauren Kaliums. Kl. LXXV. Nr. 24982. Apparat zur Herstellung von Ammoniaksoda. Kl. LXXV. Nr. 28762. Apparat zur Gewinnung von Ammoniak aus Gasgemengen. Kl. LXXVII. Nr. 28001. Neuerung an Musikkreiseln. Kl. LXXIX Nr. 2351. Apparat für Nachfermentation von Taback, ohne Zusatz von Farbstoffen oder der Gesundheit nachtheiligen Substanzen. Kl. LXXIX. Nr. 8227. Apparat zur Nachfermentation des Tabacks und zu gleichzeitiger Entfernung des Nikotins aus demselben; Zusatz zu P. R. 2651. Kl. LXXXII. Nr. 13883. Apparat zum Rösten von Kaffee u. s. w. Kl. LXXXII. Nr. 28311. Trockenapparat für Braunkohlen. Kl. LXXXIII. Nr. 18780. Neuerungen an Kalenderwerken. Kl. LXXXIV. Nr. 24401. Neuerung an Kratzenvorrichtungen zum Baggern. Kl. LXXXVI. Nr. 18642. Spindel für Webschützen. Kl. LXXXVI. Nr. 27748. Drahtwebstuhl mit mechanischer Bewegung der Schäfte und des Rietblattes. Kl. LXXXVI. Nr. 30515. Revolverlade für Webstühle. Kl. LXXXIX. Nr. 24335. Neuerungen in dem Verfahren, Glucose oder Traubenzucker und andere ähnliche Substanzen zu granuliren oder zu zerkleinern.

Berlin, den 16. April 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 278 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Samuel Czeschlak (Szmul Abraham Czeslak) alias Epstein, Bäckergeselle,	geboren am 1. März 1860 zu Kutno, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl im Rückfall und Hehlerei (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 5. und 19. April 1882 und vom 16. August 1883),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	26. März d. J.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Franz Nowack, Maschinenschlosser,	geboren am 8. April 1843 zu Freiberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a/O.,	17. März d. J.
3	Johann Poppe Schuhmachergeselle,	geboren am 26. Oktober 1851 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	12. März d. J.
4	Johann Siegel, Tagelöhner,	geboren am 31. Dezember 1856 zu Ober-Grund, Bezirk Zuckmantel, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	13. März d. J.
5	Alois Skuhersky, Gerbergeselle,	geboren am 3. Januar 1823 zu Opocno, Bezirk Königgrätz, Böhmen ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Striegau, Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. März d. J.
6	Anton Heinsch, Arbeiter,	geboren im August 1836 zu Rothfluß, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig in Ober-Mohrau, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Mösen, Kreis Neiße,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. März d. J.
7	Conrad Neuweiler, Maler,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig in Taegerweiler, Bezirk Kreuzlingen, Kanton Thurgau, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Coblenz,	17. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Heinrich Emil Wypp-ling, Bäcker,	geboren am 26. Oktober 1853 zu Staefa, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Coblenz,	26. Februar d. J.
9	Franz Löffler, Tuchmacher,	geboren am 18. August 1861 zu Habendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig in Altpaulsdorf, ebendaselbst,	Körperverletzung, Bedrohung, Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. August 1884.
10	Wilhelm Konrad, Handarbeiter,	geb. 1852 zu Peterswald, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig in Reschwitz, Bezirk Tetschen ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	14. Februar d. J.
11	Franz Fürst, Lackirer,	geboren am 23. Mai 1860 zu Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. Februar d. J.
12	Franz Ferl, Steindrucker,	geboren am 21. Dezember 1856 zu Lemberg, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	11. März d. J.
13	Johann Baptist Durain, Marmorpolierer,	geboren am 2. August 1830 zu Combrimont, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	19. März d. J.
14	Johann Jakob Berger, Koch,	geboren am 25. Juni 1847 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig in Arlesheim, Kanton Baselland, ebendaselbst,	Betrug und Landstreichen,	derselbe,	22. März d. J.
15	Johann Härtel, Weber,	geboren am 19. August 1832 zu Kerzfeld, Kanton Benfeld, Unter-Elsaß durch Option Franzose.	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
16	Emil Haefelfinger, Tagner,	geboren am 24. September 1851 zu Riehen, Kanton Basel, Schweiz, ortsangehörig in Dietgen, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. Februar d. J.
17	Josef Anton Stöcky, Küfer,	geboren am 6. Dezember 1823 zu Aesch, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Paul Baumann, Tagner und Melker,	geboren 1847 zu Luzern, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. März d. J.
19	Johann Baptist Boisard, Uhrmacher,	geboren am 28. März 1846 zu Bois Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Besançon, Frankreich,	Landstreichen und Fälschung seines Arbeitsbuches,	derselbe,	16. März d. J.
20	EuS aunier, Tagner,	geboren am 6. Dezember 1866 zu Pont-à-Mousson, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. März d. J.
21	Johann Birrer, Melkerknecht,	geboren am 24. Juni 1844 zu Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Unfug,	derselbe,	desgleichen,
22	Josef Aubry, Weber,	geboren am 24. April 1843 zu Nancy, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	21. März d. J.

Personal-Chronik.

№ 279 Dem Kataster-Kontroleur Henß zu Gemünd ist die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt und der bisherige Kataster-Assistent Henssen in Arnsberg zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Gemünd bestellt worden.

№ 280 Der Landgerichtsdirector Martins ist auf seinen Antrag vom 1. Mai 1885 ab mit Pension in Ruhestand versetzt und an dessen Stelle der bisherige Landgerichtsrath Schaumburg zu Coblenz zum Landgerichtsdirector hierselbst ernannt.

Der Landgerichtsrath Longard wurde auf seinen Antrag vom 1. April cr. ab mit Pension in Ruhestand versetzt und ihm der R. A.-O. III. Classe mit der Schleife verliehen, an seiner Stelle wurde der bisherige Amtsrichter Kirschbaum zum Landrichter ernannt.

Dem Rechtsanwalt Justizrath Rumpen wurde bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums der R. A.-O. III. Classe mit der Schleife verliehen.

Der Landgerichtssecretär Bewer hierselbst ist gestorben.

Vom 1. April d. J. ab wurden ernannt:

Der bisherige Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte Busch zum Rendanten der Gerichtskasse hierselbst.

Der bisherige Secretär der Staatsanwaltschaft Hannes zum Controleur bei derselben.

Der Gerichtsschreiber Lentz beim hiesigen Amtsgerichte wurde zur Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte I in Berlin und an dessen Stelle der bisherige Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte zu Dülken, Cliever, hierher versetzt.

Versetzt wurden ferner:

Der Gerichtsschreiber Coenen von Gemünd an das Amtsgericht zu Wadern, — an dessen Stelle der Gerichtsschreiber Wolff von Wadern nach Gemünd.

Der Gerichtsschreiber Haeger von Stolberg an das Amtsgericht zu Rheydt, an dessen Stelle der bisherige Gerichtsschreibergehülfe Kessels zum Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte zu Stolberg ernannt.

Der bisherige Hauptamtsassistent Schaeffer zu Lübben wurde als Secretär bei der Staatsanwaltschaft ernannt.

Zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern wurden ernannt:

Der bisherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrages Kutsch hierselbst, sowie der bisherige Gerichtsvollz. kr. Auftr. Stange in Elberfeld
beim Amtsgerichte zu Aachen.

Der bisherige Gerichtsvollzieher kr. Auftrages Schweitzer in Mülheim a. Rh.
und der bisherige Gerichtsvollzieher kr. Auftrages Schumacher in Cochem
beim Amtsgerichte zu Düren.

Der bisherige Gerichtsvollzieher kr. Auftrages Thorweste
beim Amtsgerichte zu Gemünd.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 13. Mai 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 281 Im Verlage von Rudolph Barth hierselbst ist ein Supplementheft zu dem Handbuch für die Polizei-Verwaltung und Strafrechtspflege im Regierungsbezirk Aachen von M. Schollen 1879, herausgegeben unter Zugrundelegung des mit unserer Genehmigung benutzten diesseitigen Materials von dem Secretair der Staats-Anwaltschaft beim hiesigen Königlichen Landgerichte M. Schollen, erschienen.

Der Nachtrag enthält in XV Abschnitten die seit Herausgabe des qu. Polizei-Handbuchs — 1879 — ergangenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Ressort und die Competenz der Polizei-Behörden, ferner außer den wichtigsten Bestimmungen der seit 1879 ergangenen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und den dazu getroffenen ministeriellen Vorschriften rc. die diesseits seit dem erwähnten Jahre erlassenen Polizei-Verordnungen.

Da der qu. Nachtrag, dessen Preis pro Exemplar geheftet 2 M. und solid gebunden 2,70 M. beträgt, sich zum dienstlichen Gebrauch in der Polizeiverwaltung und bei den Gerichten eignet, auch durch denselben die Kenntniß der neueren gesetzlichen Vorschriften für das Publikum erleichtert wird, so können wir die Anschaffung desselben hiermit nur empfehlen.

Aachen, den 6. Mai 1885.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 282 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	64	17	26	17	01	16	01	15	76	15	51	21	10	18	43	15	49
Düren	17	44	16	56	—	—	14	75	13	75	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	17	82	16	82	—	—	14	89	13	89	—	—	14	80	—	—	—	—
Eupen	20	50	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—
Eschweiler	17	89	16	78	—	—	15	33	14	39	—	—	15	50	14	50	—	—
Jülich	17	65	16	65	15	65	14	80	14	44	14	19	15	25	14	75	—	—
St. Vith.	18	50	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—
Durchsch.	15	35	16	81	16	33	15	83	14	45	14	85	16	36	15	34	15	49

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
a. Richt-		b. Krumm-				Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-											
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	62	5	12	7	23	1	65	1	45	1	60	1	65	1	65	1	60	2	60	3	60	1	50	8	—
3	29	2	61	7	16	1	55	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	2	30	3	38	1	30	5	—
3	67	—	—	6	—	1	40	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	2	40	3	20	1	20	8	—
6	—	5	40	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	1	60	2	20	5	—	2	—	4	50
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	10	1	60	1	60	2	20	3	70	1	30	6	—
3	80	3	—	6	—	1	50	1	40	1	50	1	10	1	40	1	90	2	33	3	06	1	12	8	50
3	50	—	—	5	—	1	30	1	—	1	40	1	20	1	80	1	70	2	—	3	—	2	—	4	50
4	31	4	03	6	56	1	47	1	31	1	51	1	26	1	55	1	66	2	29	3	56	1	49	6	36

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind für Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 12. Mai 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 283 Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 18. März 1884, den Ausbruch der Rotzkrankheit auf dem Burghofe zu Nurich betreffend, wird hierdurch in Gemäßheit des §. 55 sub 3 der Instruction zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da die der Ansteckung verdächtigen Pferde während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben, die Seuche als erloschen gilt und die angeordneten Schutzmaßregeln diesseits aufgehoben worden sind.

Coerrenzig, den 9. Mai 1885.

Der Bürgermeister, Quaden.

№ 284 Mittwoch den 12. August d. J., von 9 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten, 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Foh-

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat April 1885.

Preise:

Getreide. Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Bohnen Pf.	Linsen Mk.	Linsen Pf.	Kartoffeln Mk.	Kartoffeln Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16	33	15	89	15	54	—	—	—	—	16	—	28	60	30	—	46	50	6	90
15	25	14	25	—	—	—	—	—	—	14	63	27	50	28	25	45	50	6	08
15	25	14	75	—	—	—	—	—	—	15	—	29	—	30	—	40	—	4	80
16	25	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	29	—	29	—	45	—	6	—
14	89	13	89	—	—	—	—	—	—	—	—	29	50	28	50	42	—	—	—
15	03	14	48	13	—	—	—	—	—	14	50	30	—	30	—	50	—	6	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	80	14	—	32	—	32	—	—	—	6	—
15	29	14	65	14	27	—	—	—	—	17	19	29	37	29	68	44	83	5	96

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen- Mk.	Pf.	Gerste Grütze- Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	32	—	30	—	50	—	54	—	52	—	60	—	50	2	50	3	10	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	40	—	48	—	36	—	52	—	46	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	28	—	26	—	40	—	34	—	32	—	80	—	40	2	40	2	80	—	20	1	60	—	18
—	34	—	30	—	67	—	60	—	50	—	40	—	54	2	—	2	60	—	20	1	80	—	18
—	32	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	48	2	30	2	80	—	20	1	60	—	15
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	15
—	30	—	—	—	50	—	—	—	28	—	—	—	50	2	--	2	80	—	20	1	30	—	17
—	31	—	29	—	47	—	46	—	40	—	62	—	48	2	23	2	81	—	20	1	61	—	17

len, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 0. und 11. August von 7 bis 10 Uhr Morgens unter dem Reiter, sowie sämmtliche von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 5. August zum Versandt ꝛc. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugeschickt werden.

Für Personalbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 10., 11. und 12. August gesorgt sein.

Eine zweite Auktion von Gestütpferden im Herbst findet nicht statt.

Trakehnen, den 5 April 1188.

Der Landstallmeister, v. Dassel.

№ 285 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Rogowski, Arbeiter,	geboren im März 1835 in Poniatowo, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Jellen, Kreis Straßburg, Regierungsbezirk Marienwerder,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	18. Februar d. J.
2	Joseph Marucki, Arbeiter,	ca. 27 Jahre, geboren in Mrotzki, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig in Ossuchow, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. April d. J.
3	Karl Szczerbowski, Schneider,	geboren am 5. Mai 1866 zu Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	24. Februar d. J.
4	Rudolf Bernhard Ditlevsen, Kaufmann,	geboren am 5. September 1858 zu Kolding, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	4. April d. J.
5	Hermann Florian Riebel, Weißgerber,	geboren am 19. April 1865 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln, Landstreichen	derselbe,	desgleichen,
6	Florian Jaitner, Seilergeselle,	geboren am 3. März 1861 zu Markt Roßwald, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	5. März d. J.
7	Ferdinand Schlüsche, Webergeselle,	geboren am 2. Januar 1851 zu Liebenthal, Bezirk Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	9. März d. J.
8	Wenzel Hoffmann, Arbeiter,	geboren am 19. März 1834 zu Schmiedeberg, Bezirk Preßnitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln unter Drohungen,	derselbe,	desgleichen,

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	2.	4.	5.	6.
9	Franz Riesner, Schmiedegeselle,	geboren am 5. November 1849 zu Ojest (oder Wojest), Bezirk Leipnicz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Sachbeschädigung, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. März d. J.
10	Hugo Wojaczek, Glasergehülfe,	geboren am 1. April 1845 zu Radun, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	16. März d. J.
11	Andreas Schneiderka, Arbeiter,	geboren am 24. August 1858 zu Engelswald, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. März d. J.
12	Karoline Majetzki, Zigeunerin-Wittwe,	ca. 50 Jahre, geboren und ortsangehörig in Pribor, Bezirk Freiberg, Mähern,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
13	Anton Král, Tuchscheerer,	geboren am 13. Juni 1846 zu Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. April d. J.
14	Adolf Dich, Kupferschmied,	geboren am 23. Mai 1860 zu Randers, Nord-Jütland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	31. März d. J.
15	Konrad Bornhauser, Weber,	geboren am 14. Januar 1854 zu Weinfelden, Kanton Thurgau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	5. April d. J.
16	Eduard Heinz, Schlosser,	geboren am 9. August 1855 zu Braunseifen, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	12. März d. J.
17	Hendrik Petersen, Arbeiter,	geboren am 9. August 1852 zu Gothenburg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.
18	Emil Smal, Grubenarbeiter,	geboren am 23. Oktober 1849 zu Tihange, bei Lüttich, Belgien,	Landstreichen und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	31. März d. J.

Lfd. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
19	Louis Guazzoni, Schmied,	geboren am 26. Juni 1859 zu Gola-Secca bei Mailand, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	1. April d. J.
20	Wilhelm Zemann, Kupferschmiedegeselle,	geboren am 16. Februar 1852 zu Scharbiezek bei Butschowitz, Bezirk Wischau, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Warendorf, Regierungsbezirk Münster,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	3. März d. J.
21	Kaspar Klänzer, Schneider,	geboren 1834 zu Nowake bei Kreutz, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Frankfurt a./M.,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	10. März d. J.
22	Henri Comsa, Tagelöhner,	27 Jahre geboren und ortsangehörig in Fouron-le Comte, Provinz Lüttich, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	28. Februar d. J.
23	Johann Capellini, Erdarbeiter,	22 Jahre geboren und ortsangehörig in Feltre, Provinz Belluno, Italien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. März d. J.
24	Joseph Kosowi, Sattlergeselle,	geboren am 16 Juni 1842 zu Kobylis, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wertingen,	9. März d. J.
25	Martin Schindelar, Maurer,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Neu-Possikau, Bezirk Taus, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Nürnberg, Bayern,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hilpoltstein,	10. März d. J.
26	Daniele Zanolini, Steinhauer,	geboren am 7. September 1856 zu Primiero, Provinz Como, Italien, ortsangehörig in Oggiono, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuulm,	20. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
27	Joseph Kraus, Sattlergeselle,	geboren am 28. September 1845 zu Korenitz, Bezirk Kolin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Zeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	24. März d. J.
28	Josef Stunal, ohne Stand,	geboren 1839 zu Auborska, Bezirk Klatau, Böhmen ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	31. März d. J.
29	Johann Ludwig Lippert, Schuhmacher,	geboren 1856 zu Neugebein, Bezirk Taus, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,

Personal-Chronik.

№ 286 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Weismes, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Nikolaus Mackels ist definitiv angestellt worden.

№ 287 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Schleckheim, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Hermann Vieth ist definitiv angestellt worden.

Oberförsterei Hürtgen b. Düren.

288 **Holzverkauf.**

Sonnabend, den 16. Mai cr., von Vormittags 10 Uhr ab, sollen in der Gastwirthschaft von Jos. Heinr. Mertens zu Hürtgen nachstehende Hölzer verkauft werden.

1. Nach Sortimentseinheiten.

a. Schutzbezirk Raffelsbrand.

District 7a (Emersiefen): ca. 200 fm Buchen- und Weichholz, Nutz- und Brennholz,

District 21a (Steinweg): ca. 240 fm Buchen- und Weichholz, Nutz- und Brennholz.

b. Schutzbezirk Großhau.

District 134d (Ganslnipp): ca. 50 fm Buchen-Nutz- und Brennholz.

Das Holz wird event. erst im Herbst gefällt, Aufarbeitung vor dem 1. October fertig.

2. Aufgearbeitetes Holz.

a. Schutzbezirk Hürtgen.

Totalität.

District 61c (Weiersberg): 4 Fichtenstämme V. Cl.
" 77b (Olberzhard): 3 rm Buchen-Kloben 2 rm Knüppel, 3 rm Reiser.
" 78b (Lohscheid): 6 rm Kiefern-Nutzholz II. Cl.

Distrikt 81ab (Fesserbruch): 10 Fichtenstämme V. Cl.
" 79a (Pferdsripp): 12 rm Kiefernnutzholz II. Cl., 12 rm Reiser, 6 rm Weichholznutzholz II. Cl.
" 87b (Fuchshard): 3 rm Kiefernnutzholz II. Cl.
" 90a (Mückenloch):
2 Eichenstämme IV. Cl. } Nr. 177—180
2 " V. Cl. }
8 rm Eichen-Scheit,
7 " " Knüppel,
30 " " Reiser.

b. Schutzbezirk Kleinhau.

District 98d (Kirschsief): 50 Fichtenstangen II. Cl., 900 Fichtenstangen V. Cl., 260 Fichtenstangen III. Cl., 600 Fichtenstangen VI. Cl., 800 Fichtenstangen IV. Cl.

c. Schutzbezirk Großhau.

District 136a (Lehmkaul): ca. 420 Kiefernstämme mit ca. 145 fm Inhalt, ca. 50 rm Kiefernnutzholz II. Cl, ca. 70 rm Kiefern-Reisig.

Elze, Königl. Oberförster.

289 **Holzverkauf**

in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

Am Montag den 18. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, sollen in dem Scholl'schen Lokale zu Schönthalerhof bei Langerwehe folgende Hölzer öffentlich verkauft werden:

1. Aufgearbeitetes Material.

Försterei Wenau.

1. District Buckenbusch Nr. 99b.

Buchen: 42 Stämme mit ca. 55 fm, 26 rm Nutzholz, 118 rm Scheit, 27 rm Knüppel und 185 rm Reiser III. Cl.

2. District Daenz Nr. 112.
Eichen: ca. 2 rm Nutzholz, 3 rm Scheit.
Buchen: ca. 88 rm Nutzholz, 87 rm Scheit und Knüppelholz und ca. 150 rm Reiser II. Cl.
3. District Dossel und Rickelsberg.
Buchen: ca. 12 rm Scheit und Knüppelholz.
II. Nach Sortimentseinheiten vor der Aufarbeitung.
Försterei Gürzenich.
4. District Haardterbusch Nr. 87.
ca. 50 Centner Lohrinde III. Cl.

Försterei Wenau.
5. District Ohligsbrisch Nr. 105 Schlag IV.
ca. 80 Centner Lohrinde III. Cl.
6. District Ohligsbrisch Nr. 108 Schlag VI.
ca. 70 Centner Lohrinde II. Cl.

Die betreffenden Förster werden auf Verlangen über die Hölzer Auskunft ertheilen.

Langerwehe, den 11. Mai 1885.

Der Oberförster, gez. Wery.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 16. Mai 1885

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 290 Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfrembete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

9. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neu anzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3 soweit möglich zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendung.

10. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.

11. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet,

Schema B ein nach dem beigefügten Schema B eingerichtetes Buch über die einen Dienst oder eine Stellung suchenden und ein nach dem beigefügten Schema C Schema C eingerichtetes Buch über die Gesinde, Arbeiter oder sonstige Bedienstete suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden.

Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12. Die dem Gesindevermiether (Stellenvermittler) ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen.

13. Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Gesindevermiethers (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gesindevermiether ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesammten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

14. Personen, welche die Besorgung fremder Rechts-

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler

Lfde. Nr.	Gegenstand.	Tag des Einkaufs.	Des Verkäufers			Einkaufspreis.		Tag des Verkaufs.
			Name.	Stand.	Wohnort / Wohnung.	ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und

Lfde. Nr.	Tag der Meldung.	Des Stellungsuchenden							Des letzten Dienstherrn Name, Stand, Wohnort, (Wohnung).	Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, für welchen die Stelle gesucht wird.
		Vor- und Zuname.	Stand. Angabe ob ledig p.p.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.	11.

C. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und

Lfde. No.	Datum des Auftrages.	Des Auftraggebers Name, Stand, Wohnort (Wohnung).	Art der Stellung, für welche das Gesinde p.p. gesucht wird.	Zeitpunkt, zu welchem das Gesinde p.p. gesucht wird.	Betrag des zugesicherten Lohns.	Für den Fall erfolgter eines Dienst-
						Des Dienstboten p.p. Name (Angabe der betr. Nr. des Geschäftsbuches B).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

angelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig betreiben sowie die gewerbsmäßigen Vermittelungs-Agenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesammten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

15. Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbetreibenden, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag von der zuständigen Polizeibehörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abschluß derselben widerruflich gestattet werden, sofern daraus Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der Nr. 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

Berlin, den 18. März 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez. von Boetticher.

Die vorstehenden ministeriellen Bestimmungen werden höherem Auftrage zufolge hiermit zugleich unter Bezugnahme auf die nachstehende Polizei-Verordnung vom heutigen Tage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. April 1885.

und der Kleinhändler mit Garnabfällen p.p.

Des Käufers			Verkaufspreis.		Bemerkungen.
Name.	Stand.	Wohnort. Wohnung.	ℳ	₰	
9.	10.	11.	12.		13.

Stellenvermittler für die stellungsuchenden Personen.

Betrag des beanspruchten Lohns		Bei nachgewiesener Stellung		Betrag der mit dem Stellungsuchenden verabredeten Gebühr		Von dem Stellungsuchenden geleistete Zahlungen			Bemerkungen.
		des neuen Dienstherrn Name, Stand, Wohnung.	Zeit des Dienstantritts.			Datum	Betrag		
ℳ	₰			ℳ	₰		ℳ	₰	
12.		13.	14.	15.		16.	17.		18.

Stellenvermittler für die ein Gesinde p.p. suchenden Personen.

Nachweisung boten p.p.	Betrag der verabredeten Gebühr.		Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen.			Bemerkungen.
Zeit des Dienstantritts.			Datum.	Betrag.		
	ℳ	₰		ℳ	₰	
8.	9.		10.	11.		12.

№ 291 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnen wir, unter Aufhebung der Bezirks-Polizei-Verordnung, den Betrieb des Trödelgewerbes betreffend, vom 10. Juni 1870 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die von dem Minister für Handel und Gewerbe am 18. März 1885 erlassenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft. Aachen, den 30. April 1885.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern,
von der Mosel.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Mai 1885.

№ 292 Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 14 enthält:

(Nr. 1601.) Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker, sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahre 1884/85 kreditirten Rübensteuer. Vom 13. Mai 1885.

(Nr. 1602.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 24. April 1885.

№ 293 Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 16, 17 und 18 enthalten:

(Nr. 9051.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze vom 3. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 145) und vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 384) über den erleichterten Abverkauf und Austausch kleiner Grundstücke in den Regierungsbezirk Cassel — ausschließlich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile — und in die Hohenzollernschen Lande. Vom 12. April 1885.

(Nr. 9052.) Gesetz, betreffend die Versorgung der Hinterbliebenen des Polizeiraths Rumpff. Vom 17. April 1885.

(Nr. 9053.) Gesetz, betreffend eine Erweiterung der dem Finanzminister ertheilten Ermächtigungen in Bezug auf die Anleihen verstaatlichter Eisenbahnen. Vom 8. Mai 1885.

(Nr. 9054.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1885, betreffend die künftige Gestaltung der Konsistorialbehörden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

(Nr. 9055.) Gesetz, betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 7. Mai 1885.

(Nr. 9056.) Verordnung, betreffend die Tagegelder von Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Vom 22. April 1885.

(Nr. 9057.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1885, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 119) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 294 Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	Centim.
Stör (Acipenser sturio)	100
Lachs (Salm, Salmo salar)	50
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)	40
Sandart (Zander, Lucioperca sandra); Rapfen (Raapfen) Raapf, Schied, Aspius vorax)	35
Aal (Anguilla vulgaris); Barbe (Barbus fluviatilis); Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama); Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta); Maifisch (Alse, Clupea alosa); Finte (Clupea finta); Karpfen (Cyprinus carpio); Hecht (Esox lucius)	28
Schlei (Schleihe, Tinca vulgaris); Aland (Nerfling, Idus melanotus); Döbel (Münne, Möne, Squalius cephalus); Forella (Salmo fario); Markrele (Nase, Chondrostoma nasus); Asch (Aesche, Thymallus vulgaris); Karausche (Carrassius vulgaris)	20
Kleine Maräne (Coregonus albula); Rothfeder (Scardinius erytrophthalmus); Barsch (Perca fluviatilis); Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus)	15
Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	10

3. Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4. Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Frühjahrsschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende Gewässer:

1. auf den Rhein,
2. „ die Mosel,
3. „ „ Saar,
4. „ „ Lippe.

Alle Nebengewässer dieser Flüsse, sowie alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Winterschonzeit.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu stören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte Frist bis zu höchstens 5 Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze, Fangvorrichtungen und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufes in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren und der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9 über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**
Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 295 Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom J. 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern, Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

№ 296 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den Prioritätsobligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 7 zu den Prioritätsobligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1885 bis 30. Dezember 1888 werden vom 8. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M., auch bis zum 30. Juni d. J. durch die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritätsobligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 297 Der bisherige kommissarische Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Cornelimünster Dr. Peter Prinz ist von uns zum etatsmäßigen ersten Lehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

Koblenz, den 7. Mai 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 298 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 2. d. M. genehmigt, daß die Loose zu der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau unterm 1. v. Mts. dem Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Verein in Frankfurt a./M. zum Besten seiner kunstgewerblichen Vorbildersammlung für den Umfang genannter Provinz gestatteten, im Monat Dezember 1885 stattfindenden öffentlichen Ausspielung von kunstgewerblichen Erzeugnissen der Neuzeit auch in der Rheinprovinz vertrieben werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 18. Mai 1885.

№ 299 Die diesjährige Lehrer-Conferenz am Seminar zu Cornelimünster wird am Donnerstage den 28. Mai d. Js. stattfinden und nach Schluß des in der Pfarrkirche gefeierten Hochamtes um 10 Uhr in der Seminar-Aula beginnen. Wir erwarten, daß sich die Lehrer in großer Zahl an der Konferenz betheiligen werden.

Aachen, den 18. Mai 1885.

№ 300 Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die nächste Conferenz für die evangelischen Volksschullehrer unseres Verwaltungs-Bezirks am Seminar zu Rheydt

Montag den 15. Juni d. J.

stattfinden und Vormittags 10 Uhr beginnen wird.

Wir erwarten, daß die Lehrer, namentlich diejenigen, welche vom Seminarorte nicht zu entfernt wohnen, an dieser Conferenz sich zahlreich betheiligen werden.

Aachen, den 12. Mai 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 301 Mittwoch den 12. August d. J., von 9 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten, 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 10. und 11. August von 7 bis 10 Uhr Morgens unter dem Reiter, sowie sämmtliche von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 5. August zum Versandt ꝛc. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugeschickt werden.

Für Personalbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 10., 11. und 12. August gesorgt sein.

Eine zweite Auktion von Gestütpferden im Herbst findet nicht statt.

Trakehnen, den 5 April 1885.

Der Landstallmeister, v. Dassel.

№ 302 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Vincenz Minarcsik, Drahtbinder,	geboren 1869 zu Biszoka, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	10. April d. J.
2	Anton Drost, Schneiderlehrling,	geboren am 21. Januar 1868 zu Frankstadt, Bezirk Mistek, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	23. März d. J.
3	Wenzel Koudelka, Schuhmachergeselle,	geboren am 28. September 1852 zu Starkenbach, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. April d. J.
4	Anne Marie Lobidel, ohne Stand,	66 Jahre, geboren in Avion, Departement Pas de Calais, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	24. Februar d. J.
5	Adolph Barlemont, Kettenschmiedgeselle,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig in Dour, Provinz Hennegau, Belgien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	2. März d. J.
6	Ignatz Hanschel, Eisenbahnarbeiter,	39 Jahre, geboren in Schenau, Bezirk Baden, Oesterreich, ortsangehörig in Jung-Bunzlau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
7	Alexander Denabai, Arbeiter,	geboren am 14. August 1861 zu Ginstina, Norditalien,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Trier,	2. April d J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Franz Dvorak, Klempner,	geboren am 9. März 1861 zu Saar, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln und Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	26. Februar d. J.
9	Anton Peipal, Schlossergeselle,	geboren am 29. Mai 1838 zu Leipa, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	24. März d. J.
10	Karl Alois de Batz, Kaufmann u. Koch,	geboren am 1. Dezember 1858 zu Brüssel, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	1. April d. J.
11	Heinrich Weidanz, Bäcker,	geboren am 23. Juli 1836 in Hamburg, englischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	desgleichen,
12	Antoine Derroches, Wagner,	geboren am 21. Oktober 1851 zu Paris ortsangehörig in Chevanne Departement Yonne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Büdingen,	31. März d. J.
13	Gottlieb Stawojack, Zimmermann,	36 Jahre, geboren zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	16. März d. J.
14	Alexander Duane (Donane), Matrose,	geboren am 17. Februar 1842 zu Manchester, England,	desgleichen,	Polizeibehörde in Hamburg,	13. März d. J.
15	Samuel Göseli, Dienstknecht,	geboren am 25. März 1838 zu Hunzenschwyl, Kanton Argau, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Februar d. J.
16	Franz Gerber, Schreiner,	geboren am 22. April 1862 zu Burgdorf, Kanton Bern Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	16. März d. J.
17	Natel Itzig Izkowitz, Knecht,	geboren am 18. Mai 1864 zu Tauroggen, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	19. März d. J.
18	Giovanni Fracassetti, Maurer,	geboren am 18. Juli 1862 zu Sedrina, Provinz Bergamo, Italien,	desgleichen,	derselbe,	25. März d. J.
19	Johann Mayer, Tagner,	geboren am 11. November 1836 zu Mülhausen, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Simon Pesenti Erdarbeiter,	geboren am 22. Oktober 1868 in Tremezzo, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
21	Wenzel Schimeränchel, Bergmann,	geboren am 20. Oktober 1849 zu Hadorf, Bezirk Preßnitz, Böhmen,	desgleichen.	derselbe,	25. März d. J.
22	Johann Baptist Dorigo Erdarbeiter,	geboren am 30. Oktober 1859 zu Alimos, Provinz Udine, Italien,	desgleichen	derselbe,	desgleichen,
23	Bernhard Sütterlin, Tagner,	geboren am 15. September 1862 zu Turgi, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	26. März d. J.
24	Friedrich Haas, Tuchmacher,	geboren am 12. Oktober 1857 zu Oberhofen, Niederelsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	28. März d. J.
25	Karl Oskar Lindquist, Matrose,	geboren am 8. September 1861 zu Gothenburg, Schweden,	Landstreichen,	derselbe,	1. April d. J.
26	Ludwig Lecroart, ohne Stand,	geboren am 23. Mai 1847 zu Lille, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. März d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau unterm 23. März d. J. verfügte Ausweisung des Gerbergesellen Alois Skuhersky aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 145 Z. 5) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß Skuhersky die preußische Staatsangehörigkeit besitzt.

Personal-Chronik.

№ 303 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der bisherige Rechtsanwalt Lennartz in Erkelenz von dem Herrn Justizminister zum Notar für den Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nideggen ernannt worden ist.

Aachen, den 9. Mai 1885.

Der Erste Staatsanwalt.

№ 304 Angestellt sind die charakterisirten Postsecretaire Zentner beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen, Picott beim Postamte in Düren, Manke beim Postamte in Erkelenz, Siquet beim Postamte in Burtscheid und Schubert beim Postamte in Mechernich als Postsecretaire.

№ 305 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Birgden, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Viehöver ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Mai 1885

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 306 Auf den Bericht vom 16. März d. Js. will Ich dem in Folge der Beschlüsse des 29. Rheinischen Provinzial-Landtags aufgestellten, anbei zurückfolgenden

Ersten Nachtrage zu dem Statute für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, de conf. 25. April 1882,

hierdurch Meine Genehmigung mit der Maßgabe ertheilen, daß der zweite Satz des Alinea 3 des §. 32 dahin zu lauten hat:

„Die Uebertragung von Agenturen an Königliche Steuer-Empfänger und an Gemeinde-Empfänger kann nur mit Zustimmung der betreffenden Bezirksregierung erfolgen."

Berlin, den 25. März 1885.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer, Lucius, Friedberg, von Scholz.

An die Minister des Innern, der Justiz, für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und der Finanzen.

Erster Nachtrag
zum Statute der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882.

Artikel 1.

Die §§. 1 alinea 1, §. 4, §. 6, §. 8, alinea 1, §. 9, litt. e und f, §. 12 litt. c, aa, bb, jedoch mit Ausschluß des letzten und vorletzten Alineas, §. 21 alinea 1 und 2 mit Ausnahme des letzten Satzes und §. 32 werden aufgehoben. An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§. 1 alinea 1. Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen, sowie die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie durch Darlehen zu erleichtern, den Grundkredit zu heben und den Geldverkehr überhaupt zu befördern, ist eine Hülfskasse für die Rheinprovinz errichtet.

§. 4. Zur Verstärkung des Betriebsfonds der Hülfskasse sind auf Grund Allerhöchster Erlasse auf den Inhaber lautende Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Hülfskasse emittirt worden und werden weitere Emissionen dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, vorbehalten.

§. 6. Der Hülfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde-, Kirchen- und Instituten-Kassen, Gelder aus Handwerker-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen, sowie Pupillengelder und Gelder von Privatpersonen, letztere jedoch in Posten nicht unter 2000 Mark anzunehmen.

§. 8 alinea 1. Der Zinsfuß, die jährliche Tilgungs-Rate 2c. 2c. werden im Voraus festgesetzt und durch öffentliche Blätter, welche der Provinzial-Verwaltungs-Rath bezeichnet, bekannt gemacht.

§. 9. Darlehen aus der Hülfskasse können gewährt werden:

e. an städtische und ländliche Grundbesitzer oder an Verbände derselben, insbesondere zu den im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landes-Cultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879 vorgesehenen Zwecken und zur Erhaltung im Grundbesitz, sowie zur Verbesserung und Hebung ihrer wirthschaftlichen Lage im Allgemeinen.

§. 12. Zur Erlangung eines Darlehens aus der Hülfskasse ist erforderlich:

c. für Korporationen, gemeinnützige Anstalten, für Private, sowie für Kreditgenossenschaften oder Verbände.

3. Die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit und zwar entweder:

aa. durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken das 25fache des Katastralreinertrages oder die ersten zwei Dritttheile, und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden, Wäldern und Weinbergen die Hälfte des von zwei durch die Direktion der Hülfskasse zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf, oder

bb. durch Verpfändung von Preußischen Staats- oder von dem preußischen Staat garantirten Papieren, von Papieren des deutschen Reichs, von Obligationen der Rheinprovinz, der Kreise und Städte dieser Provinz, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist. In Ausnahmefällen ist das Kuratorium ermächtigt, die Erlaubniß zur Beleihung anderer Papiere zu ertheilen. Die Papiere dürfen stets nur bis zu 75% ihres börsengängigen Kurswerthes beliehen werden und müssen auf Erfordern der Direktion der Hülfskasse bis zu diesem Betrage sofort ergänzt

werden; widrigenfalls dieselbe das Recht hat, die verpfändeten Werthpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und sich aus diesem Kaufpreise bezahlt zu machen.

cc. oder durch Bestellung einer Hypothek und Verpfändung der ad bb. angegebenen Werthpapiere, welche zusammen die bezeichnete Sicherheit gewähren.

dd. endlich zur Ergänzung der ad aa. und bb. angegebenen Sicherheit durch ausreichende Solidarbürgschaft.

§. 21. Die Verwaltung der Hülfskasse erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die unmittelbare Verwaltung der Hülfskasse führt ein von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe zu wählender Direktor, welchem je nach Bedürfniß ein oder mehrere Stellvertreter zugeordnet werden, deren Befugnisse durch eine vom Provinzial-Verwaltungs-Rathe zu erlassende Geschäftsordnung geregelt werden. Die Wahl des Direktors, sowie der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer von mindestens sechs und höchstens 12 Jahren.

§. 32. Die Hülfskasse kann zu ihren Einnahmen und Ausgaben die Vermittelung der Steuer-Einnehmer, sowie der Kreis- und Regierungs-Hauptkassen nach näherer Bestimmung des Finanz-Ministers benutzen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Hülfskasse zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die Lokalkassenführung nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruktionen zu vollziehen haben.

Diese Agenturen sind in der Regel Königlichen Steuer-Empfängern oder Gemeinde-Empfängern oder Spezial-Baukassen-Rendanten der Provinzialständischen Verwaltung gegen vom Provinzial-Verwaltungsrathe festzusetzende Remunerationen widerruflich zu übertragen. Falls die Uebertragung an Gemeinde-Empfänger, welche nicht gleichzeitig als Königliche Steuer-Empfänger fungiren, erfolgt, ist hierzu die Zustimmung der betreffenden Königlichen Bezirks-Regierung erforderlich.

Den Agenten können zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Einwohnern des betreffenden Orts oder seiner Umgegend durch die Direktion der Hülfskasse auszuwählende Lokal-Beiräthe (Vertrauensmänner) beigegeben werden, welche die vorkommenden Darlehensgesuche, sowie andere ihnen vorzulegende Angelegenheiten der Hülfskasse auf Erfordern schriftlich zu begutachten und geeigneten Falls mit den Agenten zu Berathungen zusammen zu treten haben.

Artikel 2.

Der Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Nachtrag in Kraft tritt, wird durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß mit dem darin erwähnten ersten Nachtrag zu dem Statute der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Nachtrag mit dem 1. Juni d. Js. in Kraft tritt.

Coblenz, den 15. Mai 1885.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 307 Nachdem der Schiffsmakler August Bolten zu Hamburg aus seiner Stellung als Agent der Hamburg-Amerikanischen Packetschifffahrtsgesellschaft ausgeschieden ist und hierdurch die ihm unter dem 25. März 1859 und 5. Dezember 1877 ertheilten Conzessionen zum Betriebe des Geschäfts der Auswandererbeförderung innerhalb des Preußischen Staats erloschen sind, ist dem Director der Hamburg-Amerikanischen Packetschifffahrtsgesellschaft Carl Diedrich Müller zu Hamburg auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für die Dauer seiner Function als Director dieser Gesellschaft unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika mit Ausnahme von Brasilien innerhalb des Preußischen Staats mit Ausnahme der Provinz Hannover zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben später abzuarbeiten, beruhen, ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Die gesetzlich vorgeschriebene Caution ist von Müller bei der Königlichen Polizei-Hauptkasse in Berlin niedergelegt worden.

Berlin, den 4. Mai 1885.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
In Vertretung: gez. von Moeller.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Vorstehendes wird höherem Auftrage zufolge hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 20. Mai 1885.

№ 308 Die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Haus-Collecte für den Bau des Domes zu Köln bis zum 1. September cr. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landraths-Aemtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammt-Ertrag der Collecte sehen wir bis spätestens zum 1. October cr. entgegen.

Aachen, den 21. Mai 1885.

№ 309 Der der Ehefrau Wilhelm Meyer geb. Anna Niederau zu Düren pro 1885 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 17. November v. J., unter Nr. 731, zu 18 Mark und berechtigend zum Handel mit wollenem Garn und wollenen gestrickten Waaren, ist der p. Meyer angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 22. Mai 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 310 Am 16. Mai sind in den im diesseitigen Regierungs-Bezirk gelegenen Orten Bürvenich und Barmen (Bez. Aachen) Postagenturen eingerichtet worden. Die Verbindung mit dem allgemeinen Postennetze ist für Bürvenich durch eine wochentäglich einmal zwischen Embken und Bürvenich verkehrende Landbriefträgerpost und durch das täglich — Wochentags und Sonntags — kursirende Privat-Personenfuhrwerk Sinzenich-Zülpich für Barmen, welches im postdienstlichen Verkehr die zusätzliche Bezeichnung (Bez. Aachen) führt, durch eine wochentäglich zwischen Aldenhoven und Linnich fahrende Landbriefträgerpost und durch eine solche ohne Fuhrwerk zwischen Linnich und Barmen hergestellt worden. An Sonntagen findet zwischen den letzten beiden Orten eine einmalige Postsachenbeförderung am Vormittag durch einen Landbriefträger zu Fuß statt.

Telegraphenbetrieb ist mit den neuen Postagenturen nicht verbunden, auch haben dieselben keinen Landbestellbezirk erhalten; dagegen sind die bisher zum Landbestellbezirk von Linnich gehörigen Orte Kellenberg und Overbach dem Ortsbestellbezirk von Barmen (Bez. Aachen) einverleibt worden.

Die Dienststunden der neuen Postagenturen für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, bei beiden gleichmäßig festgesetzt worden.

a. an Wochentagen:
Vormittags von 8—11 } Uhr.
Nachmittags von 5—7 } Uhr.

b. an Sonntagen und den allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen:
Vormittags von 8—9 } Uhr.
Nachmittags von 5—6 } Uhr.

Aachen, im Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Deininger.

№ 311 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet, was folgt.

§. 1. Das Befahren der Uferstraße von der Neustraße bis zur Bergratherstraße und umgekehrt wird für sämmtliches beladene und unbeladene Fuhrwerk hierdurch verboten.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fuhrwerke, deren Ladung ihrer Natur und ihrem Gewichte nach den Transport mittelst Fuhrwerk nothwendig machen und zugleich bestimmt sind, in der Uferstraße selbst, oder auf einem daran belegenen Grundstücke beladen oder abgeladen zu werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe von einer bis zu neun Mark oder mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

Eschweiler, den 22. Mai 1885.

Der Bürgermeister, Fischer.

№ 312 Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 18. Mai 1885.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	6	Stück Litt.	A à	3000 . . .	18 000 M.
2.	2	„ „	B à	1500 . . .	3 000 „
3.	18	„ „	C à	300 . . .	5 400 „
4.	26	„ „	D à	75 . . .	1 950 „
Sa.	52	Stück über zusammen		. . .	28 350 M.

buchstäblich: zweiundfünfzig Stück Rentenbriefe über Achtundzwanzigtausend Dreihundert und Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Fünfhundert Achtundsiebenzig Stück Zinscoupons und dreiundfünfzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Ficker.
gez. Reiche. gez. Meyerhoff. gez. Dransfeld.
gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1885.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

№ 313 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1885 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Thlr.)

Nr. 58, 264, 285, 332, 634, 639, 666, 881, 963, 1280, 1307, 1355, 1369, 1402, 1555, 1816, 1884, 1951, 1952, 2062, 2065, 2115, 2229, 2294, 2345 2401, 2457, 2485, 2758, 2837, 2850, 2879, 2907,

2909, 3020, 3057, 3069, 3087, 3100, 3236, 3358, 3448, 3461, 3569, 3677, 3851, 4046, 4151, 4520, 4787, 4885, 5145, 5275, 5591, 5633, 5656, 5728, 5766, 5769, 6191, 6767, 6825.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Thlr.)

Nr. 63, 64, 232, 241, 284, 482, 557, 765, 809, 957, 1051, 1097, 1179, 1245, 1302, 1506, 1581, 1703, 1771, 1775, 2149, 2176, 2291, 2372, 2441, 2451.

3. Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)

Nr. 18, 46, 118, 517, 696, 732, 911, 913, 931, 958, 1074, 1082, 1551, 1613, 1630, 1649, 1651, 1716, 1717, 1855, 1895, 2003, 2088, 2206, 2234, 2264, 2418, 2843, 2862, 2863, 3034, 3179, 3433, 3509, 3537, 3589, 3640, 3973, 3998, 4066, 4130, 4191, 4382, 4485, 4562, 4656, 4804, 4860, 4897, 4911, 4927, 5032, 5047, 5144, 5249, 5296, 5313, 5335, 5363, 5368, 5374, 5471, 5474, 5486, 5607, 5804, 5987, 6173 6199, 6333, 6663, 6681, 6689, 6722, 6795, 6954, 6977, 7050, 7124, 7138, 7160, 7269, 7274, 7459, 7541, 7629, 7750, 8006, 8203, 8204, 8410, 8456, 8490, 8491, 8494, 8528, 8631, 8672, 8766, 8794, 8973, 9254, 9369, 9403, 9479, 9513, 9539, 9641, 9686, 9699, 9721, 9723, 9865, 10085, 10276, 10278, 10317, 10519, 10825, 10865, 10982, 11085, 11103, 11394, 11397, 11604, 11743, 11807, 11852, 11952, 12158, 12298, 12374, 12412, 12713, 12790, 12798, 12837, 12850, 13040, 13376, 13458, 13677, 14712, 15732.

4. Litt. D à 75 M. (25 Thlr.)

Nr. 410, 505, 521, 545, 628, 785, 824, 948, 1103, 1205, 1262, 1325, 1401, 1482, 1823, 1831, 2006, 2076, 2092, 2450, 2472, 2642, 2824, 2877, 2881, 2892, 2893, 2925, 2945, 2997, 3131, 3245, 3302, 3313, 3450, 3472, 3533, 3590, 3762, 3791, 3824, 4128, 4149, 4205, 4226, 4282, 4307, 4336, 4389, 4553, 4644, 4645, 4673, 4718, 4724, 4754, 4805, 4945, 4947, 4956, 4959, 4966, 5216, 5323, 5382, 5481, 5525, 5628, 5657, 5763, 5868, 5936, 6102, 6140, 6145, 6153, 6239, 6240, 6352, 6359, 6376, 6385, 6483, 6526, 6569, 6838, 6922, 7011, 7129, 7511, 7697, 7716, 7798, 7841, 7883, 7979, 8341, 8378, 8499, 8501, 8554, 8590, 8700, 8718, 8912, 9023, 9064, 9066, 9204, 9257, 9262, 9328, 9338, 9601, 9645, 9668, 9715, 9819, 9846, 9884, 10093, 10250, 10280, 10313, 10377, 10570, 10621, 10910, 11101, 11160 11256, 11276, 11345, 11713, 11771.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1885 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V, Nr. 7 bis 16, nebst Talons vom 1. Oktober 1885 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . M. buchstäblich . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . Litt. . . Nr. . . . habe ich aus der Kgl. Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgeloosten, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. October 1875, Litt. C, Nr. 10402. Litt. D Nr. 3504.

b. 1. April 1876, Litt. D, Nr. 5620.

c. 1. Oktober 1876, Litt. D, Nr. 1644, 2884.

d. 1. April 1877, Litt. D, Nr. 10822.

e. 1. Oktober 1877, Litt. D, Nr. 1643, 8733.

f. 1. April 1878, Litt. D, Nr. 7446.

g. 1. April 1879, Litt. C, Nr. 11016. Litt. D, Nr. 5664.

h. 1. Oktober 1879, Litt. C, Nr. 6963. Litt D, Nr. 4955, 11274.

i. 1. April 1881, Litt. C, Nr. 9212.

k. 1. Oktober 1881, Litt. B, Nr. 167. Litt. C, Nr. 4690. Litt. D, Nr. 5886, 8211.

l. 1. April 1882, Litt. C, Nr. 5958. Litt. D, Nr. 827, 10102.

m. 1. Oktober 1882, Litt. D, Nr. 9158.

n. 1. April 1883, Litt. B, Nr. 1123. Litt. C, Nr. 224, 1632, 2275, 2410, 4849, 7085, 11051, Litt. D, Nr. 71, 691, 1645, 1731, 4573, 5209, 8086, 11416, 11419, 12703.

o. 1. Oktober 1883, Litt. A, Nr. 839. Litt. B, Nr. 1239, 1645. Litt. C, Nr. 317, 682, 2261, 2497, 4146, 6423, 6526, 10899, 12558. Litt. D, Nr. 3739, 5347, 5596, 5743, 5883, 7489, 7764, 8685, 8905, 10985, 11340.

p. 1. April 1884, Litt. A, Nr. 2296, 4117, 4624, 5052. Litt. B, Nr. 1741. Litt. C, Nr. 861, 1770, 1932, 2105, 2116, 3658, 4633, 5644, 6281, 6356, 8142, 9902, 10620, 10732. Litt. D, Nr. 205, 271, 746, 1331, 2538, 4120, 4151, 4542, 4894, 6678, 7314, 7838, 8054, 9222, 10586, 10660, 10719, 11177.

q. 1. Oktober 1884, Litt. A, Nr. 629, 936, 1190, 2072, 3386, 5128. Litt. B, Nr. 60, 494, 1573, 1646, 1864. Litt. C, Nr. 303, 2413, 3303, 4678, 6927, 7053, 7163, 7381, 7713, 8708, 9137, 9244, 11376, 11677, 12369, 12896, 13017, 13309, 14653. Litt. D, Nr. 215, 1025, 1606, 1790, 2322, 3603, 3797, 5701, 6186, 6443, 6832, 7335, 7909, 8701, 8850, 9724, 11855, 12636.

r. 1. April 1885, Litt. A, Nr. 620, 768, 843, 1602, 1702, 2310, 2313, 3643, 6377. Litt. B, Nr. 1774. Litt. C, Nr. 2048, 3678, 4517, 4545, 6657, 7045, 7262, 7897, 8348, 8362, 8376, 9215, 9887, 10206, 10235, 11067, 11863, Litt. D, Nr. 96, 430, 435, 738, 1242, 1340, 4225, 4694, 6719, 7607, 7615, 7839, 8467, 8525, 8887, 9253, 9552, 9693, 9732, 9776, 10481, 12923.
hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valute zu präsentiren.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß der abhandengekommene Rentenbrief Litt. C, Nr. 97, gerichtlich amortisirt worden ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monate Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 314 Personal-Chronik.

Der israelitischen Schulamts-Candidatin Johanna Boeninger ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrerin hierselbst zu fungiren.

Aachen, den 12. Mai 1885.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 3. Juni 1885.

№ 315 Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 15 und 16 enthalten:

(Nr. 1603.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 22. Mai 1885.

(Nr. 1604.) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Kommerzbank in Lübeck. Vom 18. Mai 1885.

(Nr. 1605.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867. Vom 27. Mai 1885.

№ 316 Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 19 und 20 enthalten:

(Nr. 9058.) Gesetz zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Vom 27. April 1885.

(Nr. 9059. Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände. Vom 14. Mai 1885.

(Nr. 9060.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Freiburg a. d. E., Herzberg a. H. und Neustadt a. R. Vom 8. Mai 1885.

(Nr. 9061.) Gesetz, betreffend Aenderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 6. Mai 1885.

(Nr. 9062.) Gesetz über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 20. Mai 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 317 Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichskassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben nur noch bis Ende Juni d. J. bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. Oranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin, den 1. April 1885.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 318 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 19. d. M. dem Vorstande der Lokal-Abtheilung Wesel des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit der im Monat September d. J. stattfindenden Provinzial-Ausstellung eine öffentliche Ausspielung von landwirthschaftlichen Geräthen und Thieren zu veranstalten und die auszugebenden Loose innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 29. Mai 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 319 Am 1. Juni wird in dem zum diesseitigen Regierungsbezirk gehörigen Orte Unter-Blatten eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Die Verbindung mit dem allgemeinen Postennetze wird für Unter-Blatten durch die bereits bestehende Personenpost zwischen Zülpich und Heimbach, sowie durch die wochentäglich einmal am Nachmittag zwischen Unter-Blatten und Wollersheim bz. Embken verkehrende Botenpost hergestellt.

Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postagentur nicht zugetheilt, dagegen dem Ortsbestellbezirk derselben der Ort Ober-Blatten einverleibt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt:

a. an Wochentagen:
Vormittags von 9—11½ Uhr,
Nachmittags „ 3½—6 „

b. an Sonntagen und den allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen:
Vormittags von 8—9 Uhr,
Nachmittags „ 5—6 „

Außerdem findet in der Stunde von 12—1 Uhr Mittags Annahme von Telegrammen statt.

Aachen, im Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Deininger.

№ 320 Bei der am 1. Juni d. J. zur Eröffnung kommenden Postagentur in Unter-Blatten ist eine

Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eingerichtet worden.

Aachen, den 29. Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector
Deininger.

№ 321 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Maria, Louise, Emilie, Eduard, Elfriede und Niklas bei Hückelhoven mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Wagner zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Mai 1885.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 12. Februar 1885 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Burtscheid unter dem Namen Maria das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hückelhoven, Kleingladbach und Gerderath im Kreise Erkelenz und Ratheim im Kreise Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 186 725 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c u n bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Mai 1885.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 12. Februar 1885 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Burtscheid unter dem Namen Louise das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hückelhoven, Kleingladbach und Gerderath im Kreise Erkelenz und Ratheim im Kreise Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2186815 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a c d p bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Mai 1885.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 12. Februar 1885 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Burtscheid unter dem Namen Emilie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hückelhoven, Kleingladbach, Gerderath im Kreise Erkelenz sowie Ratheim und Myhl im Kreise Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 187 975 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p d e o bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Mai 1885.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 12. Februar 1885 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Burtscheid unter dem Namen Eduard das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hückelhoven und Kleingladbach im Kreise Erkelenz sowie Ratheim und Myhl im Kreise Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 478 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o e f n bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Mai 1885.

(L S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 12. Februar 1885 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Burtscheid unter dem Namen Elfriede das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hückelhoven im Kreise Erkelenz sowie Ratheim, Myhl und Orsbeck im Kreise Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 728 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l m f g k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Mai 1885.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 24. Februar 1885 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Burtscheid unter dem Namen Niklas das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ratheim, Myhl und Orsbeck im Kreise Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 186 316 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k g h i q t s r bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem

Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.
Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 22. Mai 1885.
(L. S.) Königliches Oberbergamt.

№ 322 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch die Druckschrift der Commission der Tischler Königsbergs, beginnend mit den Worten: „Aufruf an die Tischler Deutschlands! Kollegen, Arbeiter, Genossen! Die erste Auszahlung, die uns gegen 4000 M. gekostet hat, ist vorbei u. s. w." (Verlag und Verantwortlichkeit von W. Wohlfromm; Druck von E. Erlatis in Königsberg) durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr., den 11. Mai 1885.
Der Kgl. Regierungspräsident
Stubt.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Probenummer der periodischen Druckschrift „Kleine Zeitung", datirt Mainz, den 17. Mai 1885, Druck und Verlag von C. Ulrich in Offenbach, verantwortlicher Redacteur Franz Jöst in Mainz, sowie das fernere Erscheinen des genannten Blattes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde unter dem Heutigen verboten worden.

Mainz, den 22. Mai 1885.
Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.
Küchler.

Patente.

№ 323 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 10718. Backofen mit Oberfeuerung und Leitung der Feuergase unter dem Backraum hin. Kl. II. Nr. 12653. Neuerungen an dem Backofen mit Oberfeuerung und Leitung der Feuergase unter dem Backraume hin; Zusatz zu P. R. 10718. Kl. II. Nr. 22952. Neuerungen an dem durch das Patent Nr. 10718 geschützten Backofen mit Oberfeuerung und Leitung der Feuergase unter dem Backraume hin; II. Zusatz zum Patente Nr. 10718. Kl. II. Nr. 23948. Etagen-Backofen mit zwei abwechselnd zu heizenden Feuerungen und Wärme-Accumulator aus Flußkieseln. Kl. III. Nr. 20481. Hosenschoner. Kl. IV. Nr. 23068. Neuerungen an Sicherheitslampen. Kl. IV. Nr. 23391. Auslöschvorrichtung für Flachbrennerlampen. Kl. IV. Nr. 27228. Spiegelglasreflektor mit Kühlvorrichtung. Kl. V. Nr. 27894. Vorrichtung zur Ablösung des Unterseils bei Schachtförderungen. Kl. V. Nr. 28451. Förderung in geneigten Strecken mittelst Wasseraufzuges. Kl. V. Nr. 30603. Handtiefbohrapparat mit Wasserspülung. Kl. VI. Nr. 6611. Spiritus-Meßapparat. Kl. VI. Nr. 15694. Spiritus-Meßapparat; Zusatz zu P. R. 6611. Kl. VI. Nr. 28284. Blocksystem mit regulirbarem Tropfapparat zur Essigspritfabrikation. Kl. VIII. Nr. 24673. Einspähnmaschine für doppelt und einfach breite Stoffstücke, die zum Pressen bestimmt sind. Kl. VIII. Nr. 26415. Herstellung eines Gazegewebes behufs Zusammenfilzung desselben mit Filzwatte. Kl. XIII. Nr. 28119. Zugregulator für Dampfkesselfeuerungen. Kl. XIV. Nr. 14603. Apparat zur augenblicklichen Dampfabsperrung bei Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 23637. Muschelschieber-Präzisionssteuerung. Kl. XIV. Nr. 25336. Bremsvorrichtung für den unter Nr. 14603 patentirten Apparat zur augenblicklichen Dampfabsperrung bei Dampfmaschinen; I. Zusatz zu P. R. 14603. Kl. XV. Nr. 28093. Neuerung an Tiegeldruckpressen zum Drucken auf Holzkisten, Holzbrettern und dergleichen. Kl. XX. Nr. 25054. Bremsvorrichtung für Straßenbahnen mit Seilbetrieb. Kl. XX. Nr. 25107. Funkenfänger für Lokomotiven. Kl. XX. Nr. 26216. Selbstthätige Weichenstellvorrichtung für Straßenbahnen mit Seilbetrieb. Kl. XX. Nr. 26669. Spannvorrichtung für Straßenbahnen mit Seilbetrieb. Kl. XX. Nr. 27516. Greifervorrichtung für Straßenbahnen mit Seilbetrieb. Kl. XXI. Nr. 25013. Commutator an dynamo-elektrischen Maschinen. Kl. XXI. Nr. 26140. Neuerungen an elektrischen Lampen. Abhängig vom Patent Nr. 8654. Kl. XXI. Nr. 27875. System der Theilung des elektrischen Stromes zur Speisung mehrerer Lampen. Kl. XXI. Nr. 29897. Regulator für dynamo- oder magnet-elektrische Maschinen. Kl. XXII. Nr. 14625. Verfahren zur Herstellung eines Siccativ's für Lacke, sowie zur Herstellung schnell trocknender Lacke. Kl. XXVI. Nr. 15467. Neuerungen an Lampen. Kl. XXVI. Nr. 26164. Wärmesammler für Lampen; Zusatz zum Patente Nr. 15467. Kl. XXVIII. Nr. 23864. Schabebaum für Gerbereien mit hohlem Gummicylinder als Arbeitsunterlage. Kl. XXVIII. Nr. 27791. Neuerung an dem unter Nr. 23864 patentirten Schabebaume für Gerbereien mit hohlem Gummicylinder als Arbeitsunterlage; Zusatz zum Patent Nr. 23864. Kl. XXX. Nr. 27684. Rotirender Zerstäuber für Desinfektions- und andere Zwecke. Kl. XXXII. Nr. 23914. Verfahren zur Herstellung von Mustern auf Glas, glasirten oder emaillirten Flächen. Kl. XXXII. Nr. 30804. Rollscheere zur Herstellung von Flaschenköpfen für Patent-Flaschenverschlüsse. Kl. XXXIV. Nr. 19302. Vorrichtung zum Bewegen von Fächern und sog. Punkahs. Kl. XXXIV. Nr. 28164. Brod-Schneidemaschine. Kl. XXXIV. Nr. 29000. Geräth zum Fensterputzen, Obstpflücken u. dgl. Kl. XXXIV. Nr. 30914. Rollbügeleisen mit Wärmemesser. Kl. XXXV. Nr. 950. Strohelevator und Feimenkran. Kl. XXXVI. Nr. 7020. Neuerungen an Luftheizungsapparaten, Zimmeröfen und Heerden. Kl. XXXVI. Nr. 18999. Ovales Ofenklappenrohr. Kl. XXXVI. Nr. 23354. Auto-

matischer Wärmeregulator bei Luftheizungen. Kl. XXXVI Nr. 27114. Neuerung an Ofenthüren. Kl. XXXVII. Nr. 30950. Wetterrouleaux-Aussteller. Kl. XXXIX. Nr. 24870. Neuerungen in der Verarbeitung von Kautschuk, Gutta-Percha und ähnlichen Harzen. Kl. XXXIX. Nr. 28822. Verfahren zur Herstellung emailleähnlicher Bilder. Kl. LXII. Nr. 18481. Neuerungen an Apparaten zur Messung des Drucks und der Feuchtigkeit der Luft. Kl. XLII. Nr. 21991. Apparate zur Messung des Druckes und der Feuchtigkeit der Luft; Zusatz zu P. R. 18481. Kl. XLII. Nr. 22501. Neuerungen an Controlir- und Registrirapparaten für Lohnfuhrwerke. Kl. XLII. Nr. 25053. Reversionshygrometer. Kl. XLII. Nr. 27595. Instrument zum Messen geographischer Breiten. Kl. XLIV. Nr. 23416. Knopfbefestigung ohne Nähen. Kl. XLIV. Nr. 28970. Schmuckstück mit verstellbarem Mitteltheil. Kl. XLV. Nr. 13033. Unkraut-Auslese- und Sortir-Maschine. Kl. XLV. Nr. 20763. Geräth zum Zerstören der Reblaus. Kl. XLV. Nr. 24062. Hufeisen mit niederschlagbaren Eissporen. Kl. XLVI. Nr. 24088. Zündvorrichtung für Gaskraftmaschinen Kl. XLVI. Nr. 26656. Heißluftmotor. Kl. XLVII Nr. 18827. Riemenverbinder. Kl. XLVII. Nr. 18827. Riemenverbinder. Kl. XLVII. Nr. 27960. Zapfenlager aus Glimmerplatten. Kl. XLVII. Nr. 31118. Kombinirte Reibungs- und Zahnkupplungen. Kl. XLIX. Nr. 20970. Neuerungen an Maschinen zur Herstellung von Bindedrähten. Kl. L. Nr. 29367. Getreidereinigungsverfahren nebst dazu gehöriger Schäl- und Putzmaschine. Kl. LI. Nr. 15372. Neuerungen an der Mechanik für Spieldosen. Kl. LI. Nr. 23753. Neuerung an Mundharmonikas. Kl. LI. Nr. 25285. Neuerung an Mundharmonikas; I Zusatz zu P. R. 23753. Kl. LI. Nr. 28358. Neuerung an Zithern. Kl. LII. Nr. 23161. Einfaden-Nähmaschine. Kl. LII. Nr. 23417. Vorrichtung zum Einspannen von Decken an Stickmaschinen. Kl. LII. Nr. 30376. Strohhülsen-Nähmaschine. Kl. LV. Nr. 23618. Sortirapparat mit mehreren Sortircylindern für Holzschleifereien und ähnliche Zwecke. Kl. LIX. Nr. 4237. Neuerungen an doppeltwirkenden Pumpen. Kl. LIX. Nr. 28237. Rotirende Compound-Maschine. Kl. LIX. Nr. 30765. Dampfwasserheber. Kl. LX. Nr. 18853. Regulator für Dampfmaschinen. Kl. LXIII. Nr. 22983. Neuerung an Achsbüchsen. Kl. LXIII. Nr. 23288. Neuerung an Spriegelhaltern. Kl. LXIII. Nr. 23748. Neuerung an einem Schlitten. Kl. LXIV. Nr. 23286. Spritzkork mit nicht abzuschraubendem Verschlusse. Kl. LXVIII. Nr. 28490. Geldschrank-Verschluß mittelst Schiebethür. Kl. LXVIII. Nr. 30808. Sicherheitsschloß. Kl. LXVIII. Nr. 31569. Neuerung an dem unter Nr. 30808 patentirten Sicherheitsschloß. Zusatz zum Patent Nr. 30808. Kl. LXX. Nr. 23039. Federhalter, welcher am Finger festgeklemmt wird. Kl. LXX. Nr. 23913. Bleistifthalter. Kl. LXXV. Nr. 18947. Verfahren zur Extraction von Schönit aus Kainit mittelst gesättigter Kochsalzlösung. Kl. LXXVI. Nr. 23442. Vließmaschine mit zweifachem Streckwerk. Kl. LXXVII. Nr. 28548. Absatzbefestigung an Schlittschuhen. Kl. LXXIX. Nr. 7021. Taschenapparat zur Anfertigung von Cigarretten. Kl. LXXX. Nr. 15689. Marmorin. Kl LXXXII. Nr. 23183. Neuerungen an Trockenapparaten für Körnerfrüchte. Kl. LXXXII. Nr. 24939. Trockenapparat für Feldfrüchte. Kl. LXXXIII. Nr. 1903. Vorrichtung zum selbstthätigen Aufziehen solcher Uhrwerke, welche Erschütterungen ausgesetzt sind. Kl. LXXXIII. Nr. 3939. Verbesserungen an Rüttelaufzügen für Uhren; Zusatz zum Patente Nr. 1903. Kl. LXXXIII. Nr. 14939. Neuerungen an Vorrichtungen zum selbstthätigen Aufziehen solcher Uhrwerke, welche Erschütterungen ausgesetzt sind. II. Zusatz zum Patente Nr. 1903. Kl. LXXXIX. Nr. 23355. Verfahren zum Trocknen von Stärke im Vacuum. Kl. LXXXIX. Nr. 23638. Platten aus gebranntem Thon, welche zu Doppel-Bodenplatten für Knochenkohle-Ansäure- und Auslauge-Bassins in Zuckerfabriken geeignet sind. Kl. LXXXIX. Nr. 24041. Neuerungen in der Fabrikation von Glucosesyrup und Traubenzucker. Kl. LXXXIX. Nr. 24502. Neuerungen an Waschapparaten für Rüben, Kartoffeln rc. Kl. LXXXIX. 27601. Schnitzelpresse mit endloser Rinne und Kette. Kl. LXXXIX. Nr. 27958. Apparat zum Filtriren von Zuckersäften, Syrupen und anderen Flüssigkeiten.

Berlin, den 7. Mai 1885.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

Personal-Chronik.

№ 324 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Hastenrath, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Margaretha Riecke ist definitiv angestellt worden.

№ 325 Der praktische Arzt Dr. Gustav Wex zu Neuß ist unter Anweisung seines Wohnsitzes in Montjoie zum Kreis-Wundarzt des Kreises Montjoie ernannt worden.

№ 325. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Christian Dehnke, Müllergeselle,	geboren am 19. März 1855 zu Gompolno, Kreis Kolo, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig zuletzt wohnhaft in Brzesc, Kreis Inowrazlaw,	vorsätzliche Brandstiftung (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. April 1882)	Königlich preußische Regierung zu Posen,	16. April d. J.
2	Marie Theresie Riedel, Dienstmagd,	geboren am 15. Oktober 1857 zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig in Altehrenberg, Bezirk Schluckenau, ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall, Hehlerei und Landstreichen (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Februar 1884),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. März d. J.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Edmund Stiller, Kommis,	geboren am 17. Januar 1856 in Oberberg, Bezirk Freistadt Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln, Anfertigung und Gebrauch falscher Legitimations-Papiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Danzig,	20. April d. J.
4	Andreas Gregorczyk, Tagelöhner,	geboren 1859 in Zarki, Bezirk Chrzanow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	16. April d. J.
5	Josef Pupus, Schauspieler,	geboren im März 1866 zu Molhotitz, Bezirk Weißkirchen, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	4. März d. J.
6	Alois Burianski, Musiker,	geboren im Januar 1867 zu Domstadtl, Bezirk Sternberg, Mähren,	Landstreichen und Gewerbesteuer-Defraudation,	derselbe,	desgleichen,
7	Johann Zimmer, Zimmermann,	geboren am 15. Februar 1844 zu Einsiedel, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. März d. J.
8	Juliana Krwei, unverehlichte Zigeunerin,	circa 20 Jahre, geboren und ortsangehörig in Preschowitz, Mähren,	Landstreichen,	derselbe,	1. April d. J.
9	Michael Malin, Arbeiter,	geboren am 23. Oktober 1844 zu Moskau, Rußland, wohnhaft zuletzt in Oppeln,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Katharina Kwiatkowski, unverehelichte Zigeunerin,	circa 20 Jahre, geboren und ortsangehörig in Oświeçim, Galizien, wohnhaft zuletzt in Bobrek, Kreis Beuthen O./S.,	desgleichen,	derselbe,	10. April d. J.
11	Georg Theodor Erickson, Arbeiter,	geboren am 3. März 1855 zu Gothenburg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	11. April d. J.
12	Johann Beckmann, Maurer,	34 Jahre, geboren in Georgsdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	13. März d. J.
13	Gerhard Heinrich Tenhogen, Schäfer,	geboren am 25. April 1848 zu Winterswyck, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, öffentliche Beleidigung, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	14. März d. J
14	Johann Wachta, Hammerschmiedgeselle,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig in Barau, Bezirk Pisek, Böhmen,	Majestätsbeleidigung, Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	27. März d. J.
15	Anizet Graeßle Fabrikarbeiter,	geboren am 17. April 1846 zu Berwang, Bezirk Reutte, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	30. März d. J.
16	Georg Heindl, Maurer,	geboren im August 1845 zu Klentsch, Bezirk Taus, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen	Königlich bayerisches Bezirksamt Cham,	31. März d. J.
17	Josef Böhmer, Tagearbeiter,	geboren am 1. April 1861 zu Ober-Hanichen, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig in Christophsgrund, Bezirk Kratzau ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. März d. J.
18	Florian Urban, Seiler,	geboren am 28. April 1865 zu Altenbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen.	dieselbe Behörde,	2. April d. J.
19	Martin Wilhelm Herbahl, Schriftsetzer,	geboren am 4. März 1849 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	14. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	2.	4.	5.	6.
20	Alfred Weingartner, Schreiner,	geboren am 17. Oktober 1861 zu Luzern Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Betrug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	12. April d. J.
21	Alois Portmann, Dienstknecht,	geboren am 1. November 1823 zu Escholzmatt, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. April d. J.
22	Antonio Castelli, Tagner,	geboren im September 1855 zu Quantzate, Provinz Comao, Italien,	desgleichen,	derselbe,	10. April d. J.
23	Julie Lallemand verwittwete Bouley, ohne Stand,	geboren am 18. April 1816 zu Vincey, Departement Vosges, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. April d. J.
24	Johann Lester, Sänger,	geboren am 29. Oktober 1852 zu Pinone, Irland,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

Die durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Karlsruhe vom 17. Februar 1881 verfügte Ausweisung des Schneiders Josef Weintraub aus dem deutschen Reichsgebiet (Central-Blatt für 1881 S. 87 Z. 27) und die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg vom 9. November 1883 verfügte Ausweisung des Barbiers Emil Fink aus dem deutschen Reichgebiet (Central-Blatt für 1884 S. 3 Z. 8) sind zurückgezogen worden.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde	Datum
25	Michael Lazar Handelsmann,	geboren am 6. September 1824 zu Saarunion, Nieder-Elsaß, durch Option Franzose,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. April 1881),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. März d. J.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde	Datum
26	Wilhelm Heckert, Arbeiter,	geboren am 7. September 1861 zu Nurenhof, Bezirk Hasenpoth, Kurland,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. Februar d. J.
27	Josef Hartmann, Arbeiter,	geboren am 10. März 1850 zu Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	22. April d. J.
28	Robert Krasowsky, Maurer und Arbeiter,	geboren am 13. März 1820 zu Bennisch, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29	Franziska Bergmann, Webersfrau,	geboren 1844 zu Jamney, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig in Lichtenau, Bezirk Senftenberg,	Landstreichen,	derselbe,	23. April d. J.
30	Joseph Schwab, Arbeiter,	geboren am 19. Februar 1869 zu Bautsch, Bezirk Sternberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	derselbe,	desgleichen,
31	Beate Wagner, Handelsfrau,	geboren am 1. Mai 1845 zu Hosterlitz, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig, in Hermersdorf ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
32	Johannes Rauch, Konditor gehülfe,	geboren am 11. August 1850 zu Filisur, Kanton Graubünden, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Bedrohung, Sachbeschädigung, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
33	Die Zigeuner: a) Anton Arwei, b) Eva Arwei, c) Mathias Arwei,	a) 49 Jahre, b) 43 Jahre, c) 14 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig in Przeschowitz, Bezirk Kromau, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	1. April d. J.
34	Karl Just Bäcker,	geboren am 25. Oktober 1832 zu Hotzenplotz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Glomnitz, Bezirk Troppau,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	desgleichen.
35	Eduard Jauernig, Müllergeselle,	geboren am 18. Mai 1835 zu Nieder-Hillersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	4. April d. J

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
36	Moses Brandes, Kaufmann,	geboren 1821 zu Janow, Bezirk Czenstochow, Gouvernement Petrokow, Russisch-Polen, ortsangehörig in Wydawe, ebendaselbst,	Landstreichen, und Betteln	Königlich preußische Regierung zu Posen,	21. April d. J.
37	Nikolas Baillen, Bergmann,	46 Jahre, geboren und ortsangehörig in Charleroi, Belgien,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	25. April d. J.
38	Peter Jaumer, Tagelöhner,	geboren im August 1851 in Kerpen in Egypten,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Trier,	22. April d. J.
39	Wilhelm Feigl, Schneidergehülfe,	geboren am 8. Mai 1859 zu Oberla bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig in Schönhof, Bezirk Podersam, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Schönau, Königreich Sachsen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-ulm,	17. April d. J.
40	Rudolph Mlady, Gärtner,	geboren am 24. Februar 1833 zu Wobern, Bezirk Kaaden Böhmen, ortsangehörig in Wobern-Turtsch, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. April d. J.
41	Iwan Sawelitsch Piraschkowa, Arbeiter,	ca. 28 Jahre, geboren zu Selo-Wisokoi, Gouvernement Resan, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig	Landstreichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisennach,	19. März d. J.
42	Johann Bleicher, Schuhmacher,	geboren am 15. April 1864 zu Winterberg, bei Pisek, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Herzoglich sächsisches Landrathsamt Ohrdruf,	24. April d. J.
43	Josef Marty, Maurer,	geboren am 19. September 1865 zu Schwyz, ortsangehörig zu Iberg, Kanton Schwyz, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. April d. J.
44	Jakob Hygar, Färber,	geboren am 6. März 1842 zu Birsfelden, Kanton Baselland, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
45	Michael Loeffler, Korbmacher,	40 Jahre, geboren in Nancy, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	10. April d. J.
46	Jakob Herder, Holzschnitzer,	40 Jahre, geboren in Paris, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
47	Emil Galli, Maurer,	geboren am 27. Dezember 1845 in Molteno, Provinz Como, Italien,	desgleichen,	derselbe,	14. April d. J.
48	Regina Borner, unverheirathet,	geboren am 8. Oktober 1857 zu Rikkenbach, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen, und Betteln,	derselbe,	17. April d. J.
49	Emil Meyer, Seiler,	geboren am 2. Oktober 1865 zu Sittard, Bezirk Mastricht, Niederlande,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. April d. J.
50	Ludwig Lichtenstein, Müller,	geboren am 29. Mai 1863 zu Herlen, Bezirk Mastricht, Niederlande, wohnhaft zuletzt in Frankfurt a./M.	desgleichen,	derselbe,	20. April d. J.
51	Emil Meyer, Schlosser,	geboren am 1. März 1857 in Paris Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	28. April d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 11. Dezember 1883 verfügte Ausweisung der ledigen Elise Rosée aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1884 S. 3 Z. 17) ist zurückgezogen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Juni 1885.

№ 327 Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 17, 18 und 19 enthalten:

(Nr. 1606.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zolltarifgesetzes. Vom 24. Mai 1885.

(Nr. 1607.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86. Vom 23. Mai 1885.

(Nr. 1608.) Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Vom 28. Mai 1885.

№ 328 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 21 enthält:

(Nr. 9063.) Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollernschen Lande. Vom 23. Mai 1885.

(Nr. 9064.) Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts. Vom 24. Mai 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 329 Nach § 23. des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetzsammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1879 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter aus. Es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung demnächst von mir veranlaßt werden wird.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz hierdurch ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 23. Mai 1885.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

№ 330 Der Seminar Hülfslehrer Johann Hubert Ormanns zu Brühl ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Linnich ernannt worden.

Koblenz, den 5. Juni 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Collegigum.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 331 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Cöln mit der Anfertigung genereller Vorarbeiten:

1. für eine für den Transport von Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahn von Stolberg nach Münsterbusch mit Anschluß an die dortigen industriellen Werke,
2. für eine Eisenbahn von Stolberg durch das Münsterbachthal zum Anschluß an die Bahn von Rothe Erde nach Ulflingen unweit Cornelimünster mit Anschluß an die industriellen Werke zu Münsterbusch,

beauftragt hat.

Die betreffenden Grundeigenthümer sind daher nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G.-S. von 1874 Nr. 16) verpflichtet, die zu gedachtem Zweck etwa nöthigen Handlungen auf ihrem Grund und Boden von den dazu Beauftragten geschehen zu lassen.

Aachen, den 5. Juni 1885.

№ 332 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt- A. Weizen gut Mk.	Pf.	Weizen mittel Mk.	Pf.	Weizen gering Mk.	Pf.	Roggen gut Mk.	Pf.	Roggen mittel Mk.	Pf.	Roggen gering Mk.	Pf.	Gerste gut Mk.	Pf.	Gerste mittel Mk.	Pf.	Gerste gering Mk.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	18	99	18	74	18	49	17	10	16	84	16	60	21	46	18	65	15	99
Düren	18	44	17	44	—	—	15	50	14	50	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	18	69	17	69	—	—	15	25	14	25	—	—	15	51	—	—	—	—
Eschweiler	18	50	17	50	—	—	15	—	14	—	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	20	50	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—
Jülich	19	—	18	—	17	—	15	38	15	18	14	80	14	88	14	25	—	—
St. Vith.	18	50	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—
Durchsch.	18	95	17	87	17	75	16	32	14	95	15	70	16	39	15	18	15	99

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Pf.	Heu Mk.	Pf.	Fleisch Rind- von der Keule. Mk.	Pf.	Rind- vom Bauch Mk.	Pf.	Schweine- Mk.	Pf.	Kalb- Mk.	Pf.	Hammel- Mk.	Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Pf.	Eßbutter Mk.	Pf.	Eier Mk.	Pf.	Steinkohlen Mk.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Mk.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
5	79	5	29	7	71	1	65	1	45	1	60	1	65	1	65	1	60	2	50	3	60	1	50	7	75
3	38	2	67	7	16	1	55	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	2	05	3	11	1	35	5	—
3	67	—	—	6	—	1	40	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	2	30	3	20	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	—	1	60	1	60	2	15	3	60	1	30	6	—
6	—	5	40	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	1	60	2	20	4	50	2	—	4	50
3	80	3	—	6	—	1	50	1	40	1	50	1	10	1	40	1	90	1	90	3	25	1	12	8	50
3	50	—	—	4	—	1	30	1	—	1	40	1	20	1	80	1	70	2	—	2	50	2	—	4	50
4	36	4	09	6	48	1	47	1	31	1	51	1	25	1	55	1	66	2	16	3	39	1	50	6	32

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind für Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 8. Juni 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 333 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1885 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Thlr.)

Nr. 58, 264, 285, 332, 634, 639, 666, 881, 963, 1280, 1307, 1355, 1369, 1402, 1555, 1816, 1884, 1951, 1952, 2062, 2065, 2115, 2229, 2294, 2345 2401, 2457, 2485, 2758, 2837, 2850, 2879, 2907, 2909, 3020, 3057, 3069, 3087, 3100, 3236, 3358, 3448, 3461, 3569, 3677, 3851, 4046, 4151, 4520, 4787, 4885, 5145, 5275, 5591, 5633, 5656, 5728, 5766, 5769, 6191, 6767, 6825.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Thlr.)

Nr. 63, 64, 232, 241, 284, 482, 557, 765, 809, 957, 1051, 1097, 1179, 1245, 1302, 1506, 1581,

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Mai 1885.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
16	82	16	57	16	32	—	—	—	—	15	75	28	60	30	—	46	75	7	30
15	50	14	50	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	29	—	45	75	6	10
16	—	15	50	—	—	—	—	—	—	15	50	29	—	30	—	40	—	6	—
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	50	42	—	—	—
16	75	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	29	—	29	—	45	—	6	—
16	—	15	50	14	50	—	—	—	—	14	50	30	—	30	—	50	—	6	40
14	—	—	—	—	—	—	—	—	70	14	—	32	—	32	—	—	—	4	50
15	58	15	01	15	41	—	—	—	—	17	29	29	37	29	79	44	92	6	05

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe				Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
I. Weizen-		I. Roggen-		Graupen-		Grütze-								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	34	—	32	—	54	—	56	—	52	—	60	—	50	2	50	3	10	—	20	1	60	—	18
—	30	—	28	—	40	—	48	—	36	—	52	—	46	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	40	—	36	—	34	—	80	—	40	2	40	2	80	—	20	1	60	—	20
—	32	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	48	2	30	2	80	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	67	—	50	—	40	—	40	—	54	2	—	2	60	—	20	1	80	—	19
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	16
—	30	—	—	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	--	2	80	—	20	1	30	—	17
—	31	—	29	—	47	—	45	—	38	—	62	—	48	2	23	2	81	—	20	1	61	—	17

1703, 1771, 1775, 2149, 2176, 2291, 2372, 2441, 2451.

3. Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)

Nr. 18, 46, 118, 517, 696, 732, 911, 913, 931, 958, 1074, 1082, 1551, 1613, 1630, 1649, 1651, 1716, 1717, 1855, 1895, 2003, 2088, 2206, 2234, 2264, 2418, 2843, 2862, 2863, 3034, 3179, 3433, 3509, 3537, 3589, 3640, 3973, 3998, 4066, 4130, 4191, 4382, 4485, 4562, 4656, 4804, 4860, 4897, 4911, 4927, 5032, 5047, 5144, 5249, 5296, 5313, 5335, 5363, 5368, 5374, 5471, 5474, 5486, 5607, 5804, 5987, 6173 6199, 6333, 6663, 6681, 6689, 6722, 6795, 6954, 6977, 7050, 7124, 7138, 7160, 7269, 7274, 7459, 7541, 7629, 7750, 8006, 8203, 8204, 8410, 8456, 8490, 8491, 8494, 8528, 8631, 8672, 8766, 8794, 8973, 9254, 9369, 9403, 9479, 9513, 9539, 9641, 9686, 9699, 9721, 9723, 9865, 10085, 10276, 10278, 10317, 10519, 10825, 10865, 10982, 11085, 11103, 11394, 11397, 11604, 11743, 11807, 11852, 11952, 12158, 12298, 12374, 12412, 12713, 12790, 12798, 12837, 12850, 13040, 13376, 13458, 13677, 14712, 15732.

4. Litt. D à 75 M. (25 Thlr.)

Nr. 410, 505, 521, 545, 628, 785, 824, 948, 1103, 1205, 1262, 1325, 1401, 1482, 1823, 1831, 2006, 2076, 2092, 2450, 2472, 2642, 2824, 2877, 2881, 2892, 2893, 2925, 2945, 2997, 3131, 3245, 3302, 3313, 3450, 3472, 3533, 3590, 3762, 3791, 3824, 4128, 4149, 4205, 4226, 4282, 4307, 4336, 4389, 4553, 4644, 4645, 4673, 4718, 4724, 4754, 4805, 4945, 4947, 4956, 4959, 4966, 5216, 5323, 5382, 5481, 5525, 5628, 5657, 5763, 5868, 5936, 6102, 6140, 6145, 6153, 6239, 6240, 6352, 6359, 6376, 6385, 6483, 6526, 6569, 6838, 6922, 7011, 7129, 7511, 7697, 7716, 7798, 7841, 7883, 7979, 8341, 8378, 8499, 8501, 8554, 8590, 8700, 8718, 8912, 9023, 9064, 9066, 9204, 9257, 9262, 9328, 9338, 9601, 9645, 9668, 9715, 9819, 9846, 9884, 10093, 10250, 10280, 10313, 10377, 10570, 10621, 10910, 11101, 11160 11256, 11276, 11345, 11713, 11771.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1885 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V, Nr. 7 bis 16, nebst Talons vom 1. Oktober 1885 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . M. buchstäblich . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . Litt. . . Nr. . . . habe ich aus der Kgl. Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgeloosten, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. October 1875, Litt. C, Nr. 10402. Litt. D, Nr. 3504.

b. 1. April 1876, Litt. D, Nr. 5620.

c. 1. Oktober 1876, Litt. D, Nr. 1644, 2884.

d. 1. April 1877, Litt. D, Nr. 10822.

e. 1. Oktober 1877, Litt. D, Nr. 1643, 8733.

f. 1. April 1878, Litt. D, Nr. 7446.

g. 1. April 1879, Litt. C, Nr. 11016. Litt. D, Nr. 5664.

h. 1. Oktober 1879, Litt. C, Nr. 6963. Litt D, Nr. 4955, 11274.

i. 1. April 1881, Litt. C, Nr. 9212.

k. 1. Oktober 1881, Litt. B, Nr. 167. Litt. C, Nr. 4690. Litt. D, Nr. 5886, 8211.

l. 1. April 1882, Litt. C, Nr. 5958. Litt. D, Nr. 827, 10102.

m. 1. Oktober 1882, Litt. D, Nr. 9158.

n. 1. April 1883, Litt. B, Nr. 1123. Litt. C, Nr. 224, 1632, 2275, 2410, 4849, 7085, 11051, Litt. D, Nr. 71, 691, 1645, 1731, 4573, 5209, 8086, 11416, 11419, 12703.

o. 1. Oktober 1883, Litt. A, Nr. 839. Litt. B, Nr. 1239, 1645. Litt. C, Nr. 317, 682, 2261, 2497, 4146, 6423, 6526, 10899, 12558. Litt. D, Nr. 3739, 5347, 5596, 5743, 5883, 7489, 7764, 8685, 8905, 10985, 11340.

p. 1. April 1884, Litt. A, Nr. 2296, 4117, 4624, 5052. Litt. B, Nr. 1741. Litt. C, Nr. 861, 1770, 1932, 2105, 2116, 3658, 4633, 5644, 6281, 6356, 8142, 9902, 10620, 10732. Litt. D, Nr. 205, 271, 746, 1331, 2538, 4120, 4151, 4542, 4894, 6678, 7314, 7838, 8054, 9222, 10586, 10660, 10719, 11177.

q. 1. Oktober 1884, Litt. A, Nr. 629, 936, 1190, 2072, 3386, 5128. Litt. B, Nr. 60, 494, 1573, 1646, 1864. Litt. C, Nr. 303, 2413, 3303, 4678, 6927, 7053, 7163, 7381, 7713, 8708, 9137, 9244, 11376, 11677, 12369, 12896, 13017, 13309, 14653. Litt. D, Nr. 215, 1025, 1606, 1790, 2322, 3603, 3797, 5701, 6186, 6443, 6832, 7335, 7909, 8701, 8850, 9724, 11855, 12636.

r. 1. April 1885, Litt. A, Nr. 620, 768, 843, 1602, 1702, 2310, 2313, 3643, 6377. Litt. B, Nr. 1774. Litt. C, Nr. 2048, 3678, 4517, 4545, 6657, 7045, 7262, 7897, 8348, 8362, 8376, 9215, 9887, 10206, 10235, 11067, 11863, Litt. D, Nr. 96, 430, 435, 738, 1242, 1340, 4225, 4694, 6719, 7607, 7615, 7839, 8467, 8525, 8887, 9253, 9552, 9693, 9732, 9776, 10481, 12923.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valute zu präsentiren.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß der abhandengekommene Rentenbrief Litt. C, Nr. 97, gerichtlich amortisirt worden ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monate Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 334 Durch Erkenntniß der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 7. Mai 1885 ist ein Zeugenverhör darüber verordnet

worden, ob der Anstreicher Carl Pongs, ohne einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten zu bestellen, seinen Wohnsitz Rheydt verlassen hat, und seit dem Jahre 1874 Nachrichten von demselben nicht eingelaufen sind.

Cöln, den 26. Mai 1885.

Der Ober-Staatsanwalt.
gez. Hamm.

№ 335 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 21. Februar 1884 ist ein Zeugenverhör über die Abwesenheit der Eheleute Peter Bost und Barbara Schlicker aus Landsweiler und deren 2 Kinder verordnet worden.

Cöln, den 28. Mai 1885.

Der Ober-Staatsanwalt.

Patente.

№ 336 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 25 392. Transport der Gewölbestücke von zerlegbaren Backöfen; Zusatz zum Patente Nr. 18 783. Kl. IV. Nr. 23 292. Gezahnter Ständer und federnde Klinke an Schiebelampen. Kl. XIV. Nr. 1996. Einsätze in Dampfabgangsrohre, gefüllt mit vollen oder durchlochten Kugeln (Perlen) aus Glas, Stein ꝛc., um das Geräusch des abgehenden Dampfes zu verhindern. Kl. XX. Nr. 27 566. Achsbüchsen-Verschlußring. Kl. XXI. Nr. 23 755. Neuerungen an galvanischen Elementen. Kl. XXI. Nr. 25 452. Vorrichtung und Schaltung zum Speisen von Inductionsspiralen mit dem Strom dynamoelektrischer Maschinen. Kl. XXI. Nr. 28 341. Neuerungen an galvanischen Elementen und Batterien; Zusatz zu P. R. 23 755. Kl. XXXIII. Nr. 28 426. Schutzhülse für geputzte Knöpfe. Kl. XXXV. Nr. 27 634. Neuerung an Schnappkloben. Kl. XXXVI. Nr. 27 633. Neuerung an Herden zum Kochen und Backen mittelst überhitzter Dämpfe. Kl. XXXVIII. Nr. 18 668. Neuerungen an Nabenbohrmaschinen für Handbetrieb. Kl. XLI. Nr. 94. Verfahren zur Herstellung von Filzunterlagen zu Hüten. Kl. XLII. Nr. 23 579. Neuerungen am künstlichen Horizont von Quadranten, Sextanten, Octanten und anderen nautischen resp. Feldmeß-Instrumenten. Kl. XLIV. Nr. 27 885. Pfeifendeckel mit Nachstopfer. Kl. XLVII. Nr. 24 573. Neuerungen an Dampf-Schmiergefäßen. Kl. LI. Nr. 27 946. Neuerung an Flügelmechaniken. Kl. LII. Nr. 14 417. Stichsteller für Elastik-Nähmaschinen. Kl. LXIV. Nr. 29 787. Korkpresse an Korkmaschinen. Kl. LXIV. Nr. 30 974. Neuerung an dem unter Nr. 25 324 patentirten Bierfasse; Zusatz zum Patent Nr. 25 324. Kl. LXXII. Nr. 27 718. Jagdgewehr mit vier Läufen und Fallblockverschluß. Kl. LXXV. Nr. 24 511. Apparat zur Gewinnung von Ammoniak aus Gasgemengen. Kl. LXXVII. Nr. 24 461. Neuerung an Musikkreiseln. Kl. LXXXIII. Nr. 22 723. Neuerungen an Schlagwerken mit Rechen für Gewichts- und Federzuguhren. Kl. LXXXIII. Nr. 24 843. Neuerungen an Schlagwerken mit Rechen für Gewichts- und Federzuguhren; Zusatz zu P. R. 22 723. Kl. LXXXV. Nr. 23 122. Waschtisch. Kl. LXXXIX. Nr. 15 428. Neuerungen an Waschtrommeln für Rüben, Kartoffeln, Erze, Kohlen und ähnliche Materialien, genannt Kammerwäsche.

Berlin, den 13. Mai 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Personal-Chronik.

№ 337 Die kommissarische Verwaltung der ständischen Wege-Bauinspektion Krefeld ist vom 15. d. Mts. ab dem Regierungs-Baumeister Schmitz unter Anweisung des Wohnsitzes in Krefeld übertragen worden.

№ 338 Die Verwaltung der ständischen Wege-Bauinspektion Euskirchen ist vom 15. Juni cr. ab dem Regierungs-Baumeister Weyland unter Anweisung des Wohnsitzes in Euskirchen übertragen worden.

№ 339 Der Landesgerichtsrath v. Groote in Bonn ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

№ 340 Die Verwaltung des in Folge der Versetzung des bisherigen Landraths Loewe erledigten Landrathsamtes des Kreises Heinsberg ist dem Regierungs-Assessor v. Hagen kommissarisch übertragen worden.

№ 341 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Kaspar Josef Brändli, Bäcker,	52 Jahre, geboren und ortsangehörig in Goldingen, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Versuch des schweren Diebstahls (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. November 1883),	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis Ulm,	24. April d. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Johann Weber, Arbeiter,	geboren am 25. Oktober 1865 zu Eisendorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	23. März d. J.
3	Johann Schröfl, Tischler,	geboren am 12. Juli 1866 zu Hall a./Inn, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Berlin,	desgleichen,	derselbe,	2. April d. J.
4	Anton Winter, Tagearbeiter,	geboren am 25. Juli 1846 zu Skalkau, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. April d. J.
5	Emil Jähn, ehemals Kaufmann,	geboren am 29. Oktober 1858 zu Kalisch, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Obdachlosigkeit,	derselbe,	1. Mai d. J.
6	Karoline Schneider, unverehelichte,	geboren 1861 zu Barzdorf bei Niemes, Bezirk Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Mai d. J.
7	Anna Hartmann, unverehelichte,	geboren am 12. Oktober 1858 zu Zuckmantel, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl u. Landstreichen (5 Monat Gefängniß ꝛc. laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1884),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	6. November 1884.
8	Josef Kucera, Bäckergeselle,	geboren am 22. April 1838 zu Ruppersdorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Joseph Lichownik, Bäckergeselle,	geboren am 6. Juni 1839, zu Meltsch, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Gotteslästerung, Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	22. April d. J.
10	Frantisek (Franz) Kabrna, Bäcker,	geboren 1829 zu Mseno, Bezirk Melnick, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. März d. J.
11	Maria Heidrich, Fabrikarbeiterin,	geboren am 9. Juli 1870 zu Großmergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Niederlichtenwalde, Bezirk Gabel,	Landstreichen, und Betteln,	dieselbe Behörde,	2. April d. J.
12	Josef Scheuer, Handarbeiter,	geboren am 12. März 1854 zu Komotau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	4. April d. J.
13	Alois Sidar, Schuhmacher,	circa 41 Jahr, geboren und ortsangehörig in Gonobitz, Bezirk Lilli, Steiermark,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung, Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	27. März d. J.
14	Franz Saliaschi, Erdarbeiter,	geboren 1855 zu Griquasco, Bezirk Romagnano, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April d. J.
15	Franz Six, Bierbrauer,	geboren am 23. Oktober 1857 zu Chinic-Tettau, Kreis Pisek, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. April d. J.
16	Franzisko Mazucco, Erdarbeiter,	geboren am 4. Oktober 1851 zu Castel a vasso, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. Mai d. J.
17	Karl Kientzel, Bäckergeselle,	geboren am 11. Juli 1867 zu Rodern, Kreis Rappoltsweiler Ober-Elsaß, ortsangehörig in St. Dié, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Mai d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 14. Februar d. J. verfügte Ausweisung des Metzgerburschen Joseph Lauzé aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1885 S. 53 Z. 28) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Genannte deutscher Reichsangehöriger ist.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	2.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
18	Eduard Bender Gürtler und Silberarbeiter,	geboren am 22. Januar 1843 in Wien, ortsangehörig in Groß-Ronndorf, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich, wohnhaft zuletzt in Mainz,	Münzverbrechen (sechs Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. November 1878),	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	2. Mai d. J.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
19	Julie Stange unverehelichte,	geboren am 12. April oder August 1865 zu Wien, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Hehlerei, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. Mai d. J.
20	Stanislaus Kowalsky, Zuckerbäcker,	geboren am 15. Oktober 1865 zu Plotzk, Bezirk Plock, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	12. Mai d. J.
21	Karl Haiker, Schneidergeselle,	geboren am 20. November 1864 zu Lusdorf, Bezirk Hohenstedt, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	2. April d. J.
22	Johann Pawlik, Schuhmachergeselle,	geboren am 28. Januar 1857 zu Hrabin, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	25. April d. J.
23	Paul Grzesick, Schneider und Weber,	geboren 1843 zu Mrowla, Bezirk Rzeskow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	8. Mai d. J.
24	Franz Friedrich, Tagelöhner,	44 Jahre, geboren und ortsangehörig in Salzburg, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	15. April d. J.
25	August Wenzel, Handarbeiter,	geboren am 26. Januar 1839 zu Weigsdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. April d. J.
26	Joseph Strauß, Handschuhmacher und Handarbeiter,	geboren am 26. September 1855 zu Gabel, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	22. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
27	Josef Gonsiorowki, Gärtner,	geboren am 19. März 1841 zu Peterko, Rußland,	Landstreichen, Betteln und Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. März d. J.
28	Samuel Haerry, Zimmermann,	geboren am 25. Juni 1842 zu Birrwyl, Kanton Argau, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	25. April d. J.
29	Jakob Ulrich Leuenberger, Küfer,	geboren am 3. Dezember 1843 zu Walterwyl, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
30	Sebastian Kniebiel, Eisengießer,	geboren am 27. März 1849 zu Flachslanden, Bezirk Mühlhausen, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen	derselbe,	desgleichen,
31	Kaspar Lacher, Melker,	geboren am 14. Juni 1866 zu Einsiedeln, Kanton Schwyz, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	29. April d. J.
32	Hirsch Levy, Spinner,	geboren am 26. Januar 1850 zu Hartmannsweiler, Kreis Gebweiler, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	8. Mai d. J.
33	Katharine Lugen, Dienstmagd,	geboren am 13. August 1862 zu Besort, Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. Mai d. J.

№ 342 Holzverkauf
aus der Oberförsterei Eupen.

Montag den 15. Juni cr., Morgens 10 Uhr, zu Eupen beim Gastwirthen Herrn Rentmeister am Kloster soll folgendes aufgearbeitete Holz versteigert werden.

I. Försterei Ternell I. Distr. 12, 13, 14, 18, 23. dem neugebauten Wege und an den Districtsschanzen 22/23. 23/27 liegend.

44 Eichen-Stämme,
4 Buchen- „
38 Fichten- „
78 rm Buchen- und Eichen-Scheit,
26 „ „ „ „ Knüppel,
5 „ Fichten-Knüppel,

II. Försterei Ternell II. Distr. 63, 65, 77.

39 Fichten-Stämme.
5 Kiefern- und Lärchen-Stämme,
1 Raummeter Fichten-Nutzholz,

III. Försterei Wesbre Distr. 96.

173 rm Weichholz-Knüppel I. Kl.
18 „ Kiefern „ I. „
4990 Stück Weichholz-Schanzen.

IV. Daselbst Distr. 44.

11 Kiefern-Stämme,
27 rm Kiefern-Knüppel.

Eupen, den 1. Juni 1885.

Der Oberförster v. Palland.

№ 343 Verding von Wegebau
in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Donnerstag den 18. Juni 1885, Morgens 9 Uhr, sollen im Försterschen Wirthshause zu Höven:

Die Lieferungen von Steinmaterial für den chausseemäßigen Ausbau nachbenannter Wegestrecken und zwar:

I. Schutzbezirk Dedenborn:

Lieferung von 50 cbm Steinen an den Höven-Neudorfer Weg und Aufschüttung von 100 cbm Steinen an demselben Wege.

II. Schutzbezirk Rothekreuz:
Lieferung von 80 cbm Steinen an den Höven-Neudorfer Weg.

III. Schutzbezirk Wahlerscheidt:
Aufschüttung von 250 cbm Steinen auf den Wahlerscheidt-Kalterherberger Weg.

IV. Schutzbezirk Kalterherberg:
Lieferung von 50 cbm Steinen für den Kalterherberg-Reichensteiner Weg und 150 cbm Steinen für den Küchelscheidt-Sauerbroder Weg, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Mindestfordernden gegen Bürgschaft verdungen werden.

Höven, den 6. Juni 1885.

Der Oberförster, Stenzel.

№ 344 Gras-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Donnerstag den 18. Juni 1885, Nachmittags 3 Uhr soll im Forsthause Wahlerscheidt der diesjährige Grasaufwuchs auf den Wiesenenclaven der Förstereien: Dedenborn, Rothekreuz, Wahlerscheidt und Dickelt, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Die betreffenden Beamten ertheilen auf Ersuchen nähere Auskunft.

Höven, den 6. Juni 1885.

Der Oberförster, Stenzel.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Juni 1885.

№ 345 Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 20 und 21 enthalten:

(Nr. 1609.) Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung Vom 26. Mai 1885.

(Nr. 1610.) Konvention zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Madagaskar. Vom 15. Mai 1883.

(Nr. 1611.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. Vom 29. Mai 1885.

(Nr. 1612.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 3. Juni 1885.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

№ 346 Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Eupen am 7. November 1884 und am 10. April 1885 beschlossen hat, die für Convertirung der älteren 5procentigen und 4½procentigen städtischen Obligationen in 4 procentige, für den Bau einer Wasserleitung und der Zweigbahn von Eupen nach Raeren sowie eines Schlachthauses und sonstige außergewöhnliche Ausgaben erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung,

„zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 600 000 Mark ausstellen zu dürfen,"

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 600 000 M in Buchstaben: „Sechshunderttausend Mark", welche in folgenden Abschnitten:

	990	Obligationen à	200 M. =	198 000 M.
	400	„ „	500 „ =	200 000 „
	202	„ „	1000 „ =	202 000 „
Zusammen	1592	„	=	600 000 M

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom Jahre 1886 ab mit wenigstens ein und einem halben Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen und der etwaigen Ertragsüberschüsse der Wasserleitung, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweis der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1885.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer, von Scholz.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Eupen im Betrage von 600 000 M.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Anleiheschein

der Stadt Eupen te Ausgabe

Buchstabe Nr. über M. Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 23. Mai 1885 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu vom Nr. Seite und der Gesetz-Sammlung für 188 Seite laufende Nr.)

Auf Grund der von der Königlichen Regierung zu Aachen genehmigten Stadtraths-Beschlüsse vom 7. November 1884 und vom 10. April 1885 wegen Aufnahme einer Schuld von 600 000 M. bekennt sich der Bürgermeister der Stadt Eupen Namens der Stadt durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von M., welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 600 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Til-

gungsplanes mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1886 bis spätestens 1920 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens ein und einem halben Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen und der etwaigen Ertrags-Ueberschüsse der städtischen Wasserleitung gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate Juni jeden Jahres.

Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben-Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in den Eupener Lokal-Blättern, in dem Echo der Gegenwart, der Kölnischen Zeitung, der Kölnischen Volkszeitung, der fliegenden Taube zu Aubel und der feuille d'annonces in Verviers.

Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung der Königl. Regierung in Aachen ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in jährlichen Terminen am 2. Januar von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Eupen und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadt.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 ff. der Civ.-Proz.-Ord. für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungs-Gesetzes zur deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehnjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse zu Eupen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung mit unserer Unterschrift ertheilt.

Eupen,

(L. S.) Der Bürgermeister,

Die Schuldentilgungs-Commission,

(Unterschriften.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Zinsschein

zu der Schuldverschreibung der Stadt Eupen te Ausgabe, Buchstabe Nr. über M. zu vier Prozent Zinsen über M.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Jahr mit M. bei der Stadtkasse zu Eupen.

Eupen,

Der Bürgermeister,

Die Schuldentilgungs-Commission,

(Mit Lettern oder Facsimilestempeln.)

Der Controlbeamte,

(Unterschrift.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt Eupen te Ausgabe Buchstabe Nr. über M.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 18 bis 18 bei der Stadtkasse zu Eupen, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisen-

den Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Eupen, den

Der Bürgermeister: Die Schuldentilgungscommission:
(Mit Lettern oder Facsimilestempeln.)
Der Controlbeamte
(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 347 Die am 1. Juli 1885 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen, der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen sowie der Obligationen der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich mit Ausschluß des vorletzten Tags in jedem Monat von 9 bis 1 Uhr und am letzten Tage im Monat von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni v. J. — Nr. 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerken Bezug, daß die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 1. Juli fällig, mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs- und Bezirkshauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Inhaber der vierprozentigen und viereinhalbprozentigen Preußischen Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können. Es sind darin außer dem Gesetz vom 20. Juli 1883 über das Staatsschuldbuch die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen, der Gebührentarif, eine Mittheilung über Zweck und Bedeutung der Einrichtung, sowie unsere Bekanntmachung vom 8. Juli v. J. über die zur Eintragung erforderlichen Anträge u. s. w. abgedruckt.

Berlin, den 11. Juni 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung

№ 348 Aufforderung.
zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jakob Saling'schen Stiftung

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 M. zu vergeben.

Nachdem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichs- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben. Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden Stipendien, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-

prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 2. Juni 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Greiff.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualificirte Aspiranten, welche sich um die gedachten Stipendien bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 15. August d. Js. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 11. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Polizei-Verordnung.

349 Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§. 1. Das Aufblasen des zum Verkauf bestimmten Fleisches geschlachteter Thiere und einzelner Theile derselben sowohl mit dem Munde, als auch mittelst eines Blasebalges oder auf andere Weise ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere des §. 263 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Aachen, den 11. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 350 Zur Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von M. 6,25 für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W., 13. Juni 1885.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt.

№ 351 Am 16. d. Mts. wird in dem bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur in Hastenrath gehörigen Orte Gressenich eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in's Leben treten.

Die Verbindung mit dem allgemeinen Postennetze erhält Gressenich durch das vom 16. d. Mts. ab einzurichtende Privat-Personenfuhrwerk und die nur an den Wochentagen verkehrende Landbriefträgerpost zwischen Eschweiler und Gressenich über Hastenrath.

Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postagentur nicht zugetheilt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetz:

a. an Wochentagen:
Vormittags von 9—12 Uhr;
Nachmittags „ 5—7 „

b. an Sonntagen und den allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen:
Vormittags von 9—10 Uhr;
Nachmittags „ 5—6 „

Aachen, den 14. Juni 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Deininger.

№ 352 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene, in Form eines Plakats gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Arbeiter der ganzen Erde!" und der Unterschrift: „Die anarchistischen Gruppen in London: Franzosen, Italiener, Spanier, Russen, Polen, Oesterreicher, Engländer, Schweden, Dänen und Deutsche" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. Mai 1885.

Der Kgl. Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

Patente.

№ 353 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 18 783. Neuerungen an zerlegbaren Feldbacköfen. Kl. VI. Nr. 25 857. Gegenstromkühler mit offenem Rinnen für Bier. Kl. VIII. Nr. 19 706. Neuerungen an Faltenlegemaschinen. Kl. X. Nr. 24 404. Neuerung

an Koksöfen mit Gewinnung von Nebenprodukten. Kl. X. Nr. 26 307. Neuerung an Koksöfen mit senkrechten Wandkanälen mit oder ohne Gewinnung von Theer und Ammoniak. Kl. XIII. Nr. 23 687. Vorrichtung mit Schwimmer und Ueberfallgewicht zum selbstthätigen Oeffnen und Schließen eines nach dem Speiseapparate führenden Dampfventiles behufs Regulirung des Wasserstandes in Dampfkesseln. Kl. XIV. Nr. 23 645. Neuerungen an Kondensatoren für Compound- und andere Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 8240. Neuerungen an der Kastenbein'schen Typen-Setzmaschine. Kl. XV. Nr. 19 350. Maschine zum zweiseitigen Bedrucken, Bronziren, Einbringen einer Metallöse und Schneiden von Billets, Etiquetts &c. Kl. XVI. Nr. 20 590. Verfahren zur Darstellung von Dünger (Roßguano) aus dem mit Urin und Excrementen von Pferden durchtränkten Stroh. Kl. XVIII. Nr. 24 105. Entphosphorungsverfahren für Eisensteine. Kl. XVIII. Nr. 24 167. Kontinuirlich wirkender Puddel- oder Feinofen. Kl. XIX. Nr. 23 043. Verbindung von Schienen und Schwellen ohne Schrauben &c. Kl. XXII. Nr. 23 787. Verfahren zur Herstellung von festem Lack. Kl. XXVI. Nr. 28 294. Gasdruck-Regulator. Kl. XXVIII. Nr. 24 008. Apparat zum Entsalzen, Einweichen und Schwitzen der Häute. Kl. XXX. Nr. 10 695. Apparat zum Niederlassen von Särgen in das Grab. Kl. XXX. Nr. 19 184. Verbesserungen an Apparaten zum Niederlassen von Särgen in das Grab; Zusatz zu P. R. 10695. Kl. XXXIV. Nr. 28 479. Messer- und Gabel-Putz- und Schleifmaschine. Kl. XXXV. Nr. 23 534. Vorrichtung zum Herausziehen des Eises aus Eisweihern. Kl. XXXVI. Nr. 20 158. Fahrbarer Ofen. Kl. XXXVII. Nr. 28 456. Selbstthätiger Thürzuschlaghinderer. Kl. XXXVIII. Nr. 18832. Neuerungen an Faßbindemaschinen. Kl. XLII. Nr. 19 324. Zeichenapparat. Kl. XLII. Nr. 23 356. Apparat zur Auffindung und Bestimmung der Farbennuancen, welche sich aus der Zusammensetzung einfacher Farben ergeben. Kl. XLIV. Nr. 27 887. Hakenförmiger Aufhänger für Cravatten, Schleifen u. dergl. Kl. XLVII. Nr. 28 973. Zweitheiliges Gleitventil für Rohrleitungen. Kl. XLIX. Nr. 16601. Komposition, um Metalle bei Rothglühhitze zu schweißen und zu verbinden. Kl. XLIX. Nr. 29 022. Neuerung an ausdehnbaren Reibahlen, Dornen und Wellen. Kl. LI. Nr. 22 125. Neuerung an automatischen Orgeln. Kl. LI. Nr. 23 689. Armband zur Regulirung der Handhaltung beim Klavierspiel. Kl. LI. Nr. 23 935. Neuerung an Notenblattwendern. Kl. LI. Nr. 27 760. Klaviatur mit zwei in Oktavenreihen getheilten Tastengruppen. Kl. LI. Nr. 31 009. Befestigung von Platten oder Stangen an Schallkammern. Kl. LV. Nr. 23 756. Knotenfänger. Kl. LVI. Nr. 15216. Neuerungen an Luftdruckleitungen für photographische und andere Zwecke. Kl. LXIII. Nr. 2 577. Neuerung an Sicherheits-Steigbügeln. Kl. LXIII. Nr. 28 360. Neuerung am Vorderschemel von Straßenfuhrwerken. Kl. LXV. Nr. 24 559. Neuerungen an Seeminen. Kl. LXVI. Nr. 19 065. Ofen mit kontinuirlichem Betrieb zum Sengen von Schweinen. Kl. LXVIII. Nr. 14 806. Neuerungen an Fensterverschlüssen. Kl. LXVIII. Nr. 23 918. Vorhängeschloß. Kl. LXXI. Nr. 27 858. Bergsteig-Sandale. Kl. LXXIV. Nr. 24 233. Optischer Lichttelegraph für Armee- und Marinezwecke. Kl. LXXV. Nr. 31 356. Verfahren zur Verarbeitung der Sulfate des Bariums, Strontiums und Calciums. Kl. LXXX. Nr. 24 153. Verfahren zur Herstellung von marmorähnlichem Porzellan. Kl. LXXX. Nr. 26 130. Herstellung eines cementartigen Gemenges durch Mischen von Portlandcement mit Magnesia. Kl. LXXX. Nr. 29 820. Verfahren zur Herstellung eines zu Feuerungsbauten geeigneten Steines. Kl. LXXXI. Nr. 31 147. Kuppelapparat für Drahtseilbahnen. Kl. LXXXII. Nr. 23 185. Pappentrockenapparat. Kl. LXXXIII. Nr. 30 189. Hemmung für Uhren mit Rotationspendel. Kl. LXXXIX. Nr. 14 674. Zucker-Füllmassen-Deck-Apparat und Zucker-Trocken-Apparat.

Berlin, den 21. Mai 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 354 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 30 906. Schauloch-Verschluß für Backöfen. Kl. IV. Nr. 23 761. Dochtabschneider für Rundbrenner. Kl. V. Nr. 15 961. Neuerungen an Gestein-Drehbohrmaschinen. Kl. V. Nr. 24 214 Fangvorrichtung. Kl. VIII. Nr. 24 267. Kohlenfeuerwagen mit Rost- und Aschenkasten für Appreturmaschinen. Kl. XI. Nr. 15 703. Neuerungen an Drahtschlössern für Album und Bücher. Kl. XI. Nr. 26 561. Neuerungen an Drahtklammer-Heftapparaten. Kl. XIII. Nr. 25 569. Verfahren, um den Rauch von Feuerungen zu verzehren. Kl. XIV. Nr. 23 646. Verwendung von heißer Luft zur Heizung der Dampfmäntel von Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 23 843. Vom Regulator beeinflußte Expansions-Schiebersteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 31 086. Schiebersteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 6487. Neuerungen an Gummihaut-Pantographen. Kl. XV. Nr. 27 865. Neuerungen an Apparaten zum Bedrucken flacher, runder und ovaler Gegenstände. Kl. XVIII. Nr. 21 240. Neuerungen in Verarbeitung phosphorhaltiger Metallschlacken. Kl. XVIII. Nr. 25 258. Verarbeitung des nach dem Patente Nr. 21 240 hergestellten Phosphorlechs. Zusatz zu P. R. 21 240. Kl. XIX. Nr. 27 916. Schneepflug. Kl. XIX. Nr. 28 974. Trockenbagger mit Drahtseilbetrieb. Kl. XX. Nr. 11 085. Neuerungen in der Konstruction der Räder und in der Befestigung von Radreifen für Eisenbahnfuhrwerke. Kl. XX. Nr. 11 087. Verbesserungen in der Konstruction der Räder und in der Be-

festigung der Radreifen für Eisenbahnfuhrwerke. Zusatz zu P. R. 11 085. Kl. XX. Nr. 28 889. Neuerung an Drahtzügen. Kl. XXI. Nr. 25 295. Commutatorbürstenhalter. Kl. XXI. Nr. 25 570. Halter und Umschalter für electrische Lampen. Kl. XXI. Nr. 25 602. Vorrichtung zur Herstellung eines Kurzschlusses. Kl. XXI. Nr. 26 217. Neuerungen an der Regulirungsvorrichtung für electrische Lampen, abhängig vom D. R. P. 23 978. Kl. XXI. Nr. 26 439. Vorrichtung an Bogenlampen zum selbstthätigen Ausschalten einer Lampe, wenn dieselbe erloschen ist. Kl. XXIII. Nr. 20 275. Neuerungen in dem Verfahren zum Ausscheiden von Glycerin aus gebrauchten Seifenlaugen, salzhaltigen und anderen Substanzen. Kl. XXIV. Nr. 27 820. Schüttelrost. Kl. XXIV. Nr. 28 144. Fahrbarer Rost mit Rostkammer. Kl. XXIV. Nr. 29 546. Verfahren und Apparat zur Verbrennung von mit staubförmigem Brennmaterial vermischten Kohlenwasserstoffen. Kl. XXIV. Nr. 30 508. Verfahren und Apparat zur Verbrennung von staubförmigem Brennmaterial und Kohlenwasserstoffen. Zusatz zu P. R. 29 546. Kl. XXV. Nr. 30 895. Lamb'sche Strickmaschine. I. Zusatz zum Patent Nr. 22 361. Kl. XXVI. Nr. 30 928. Verstellbarer Halter für electrische Lampenzünder. Kl. XXVII. Nr. 23 186. Ventilationsvorrichtung. Kl. XXVII. Nr. 24 919. Ventilationsvorhänge oder Klappen. Kl. XXVII. Nr. 25 352. Ventilationsröhren. Kl. XXX. Nr. 24 533. Krankenbett mit verstellbarer Luftmatratze. Kl. XXXII. Nr. 26 824. Verfahren, Decorationen oder Markirungen auf Glas hervorzubringen. Kl. XXXII. Nr. 26 825. Verfahren zur Herstellung von Mustern auf gläsernen Druckplatten mittelst Flußsäureätzung. Kl. XXXIII. Nr. 18 558. Holzkämme mit Metalleinlage. Kl. XXXIII. Nr. 24 269. Sicherheitsverschluß für Taschenbügel. Kl. XXXIV. Nr. 23 358. Verstellbarer Rosettenhalter. Kl. XXXIV. Nr. 23 831. Vorrichtung zur Bereitung größerer Kaffeemengen. Kl. XXXVI. Nr. 3001 Regulir-Füllofen mit Ventilation und reversirtem Zuge. Kl. XXXVI. Nr. 3333. Verbesserungen an Regulir-Füllöfen mit Ventilation und reversirtem Zuge; Zusatz zum Patent Nr. 3001. Kl. XXXVI. Nr. 20 656. Neuerungen an dem unter P. R. 17 897 patentirten Regulir-Füll-Mantelofen. Kl. XXXVI. Nr. 22 502. Neuerungen an Heizapparaten. Kl. XXXVI. Nr. 24 089 Neuerungen an Zimmeröfen. Kl. XXXVI. Nr. 24 091. Neuerungen an Kochmaschinen. Kl. XXXVI. Nr. 24 093. Neuerungen an Wasser-Heiz- und Ventilationsöfen. Kl. XXXVII. Nr. 10 312. Neuerungen in der Konstruction von Fußböden. Kl. XXXVII. Nr. 14 844. Neuerungen in der Construction von Fußböden; Zusatz zu P. R. 10 312. Kl. XXXVIII. Nr. 23 445. Schränkeisen mit Anschlag. Kl. XXXVIII. Nr. 23 487. Imprägnirungsmittel, um Holz und Papier unentzündlich zu machen. Kl. XXXIX. Nr. 14 400. Eine aus Dextrin und Wachs bestehende Masse zur Herstellung und zum Ueberziehen von Puppenköpfen. Kl. XL. Nr. 14 422. Verfahren zur Herstellung von Phosphorbleibronze. Kl. XLII. Nr. 23 165. Lokomobile Brückenwaage mit 3, 4 bezw. 5. Hebelsystemen, deren Prismen während des lokomobilen Zustandes entlastet sind. Kl. XLII. Nr. 24 338. Kummetmaß. Kl. XLII. Nr 25 009. Neuerung an der unter P. R. Nr. 23 165 patentirten lokomobilen Brückenwaage; Zusatz zu P. R. 23 165. Kl. XLII. Nr. 28 578. Electrischer Apparat zur Signalisirung ab- und zunehmender Temperaturen mit verstellbarem Contacte und doppelter Skala. Kl. XLV. Nr. 14 605. Aus Scheiben zusammengesetzte Schneidewalze für Wurzelschneidemaschinen. Kl. XLV. Nr. 24 584. Stellvorrichtung an Pflügen. Kl. XLV. Nr. 28 553. Milchtemperirgefäß. Kl. XLVII. Nr. 1932. Hahn mit selbstthätiger Nachstellung. Kl. XLVII. Nr. 31 221. Excentrischer Cylinderdrehschieber. Kl. XLIX. Nr. 27 792. Verfahren zur Herstellung von dünnwandigen Röhren, cylinderartigen Gefäßen und dergl. für hohen Druck. Kl. L. Nr. 27 985. Walzenstuhl mit einem Kranze vertikaler, zwischen konzentrischen Mahlflächen bewegter Walzen. Kl. LIV. Nr. 23 788. Apparat zum Anfeuchten gummirten Papiers. Kl. LIX. Nr. 23 429. Doppeltwirkender Drucksatz mit vertheiltem Kolbendruck. Kl. LXI. Nr. 19 917. Stuhl oder Tisch mit Spritzenbehälter. Kl. LXI. Nr. 23 458. Rettungsapparat. Kl. LXIII. Nr. 28 004. Verschlußstift für Achsen. Kl. LXIV. Nr. 23 297. Hermetisch geschlossener Apparat, um Bier aus großen Fässern in kleine umzufüllen. Kl. LXIV. Nr. 25 323. Kontinuirlicher Füllapparat. Kl. LXIV. Nr. 28 690. Zapfhahn mit Gummiauskleidung. Kl. LXIV. Nr. 29 880. Armatur für die Druckkessel von Bierdruck-Apparaten. Kl. LXVIII. Nr. 19 457. Neuerungen an Bramah-Eingerichten. Kl. LXIX. Nr. 23 970. Neuerung an federlosen Messern. Kl. LXIX. Nr. 30 234. Neuerung an sich selbstthätig öffnenden Taschenmessern. Zusatz zum Patente Nr. 23 970. LXX. Nr. 30 988. Federhalter. Kl. LXXI. Nr. 15 687. Apparat zum Schließen des Nährisses, Glätten und Faconniren der Sohle, Pressen und Aufnageln des Absatzes und des Oberfleckes in einer Operation. Kl. LXXVI. Nr. 23 293. Kletten-Zerstörungsapparat. Kl. LXXVII. Nr. 18 912. Caroussel mit russischen Schaukeln. Kl. LXXVII. Nr. 23 428. Rennspiel. Kl. LXXX. Nr. 28 033. Verfahren zur Herstellung sauberer Kanten an den glasirten Flächen von Kacheln und Fliesen. Kl. LXXX. Nr. 28 866. Apparat zur Herstellung unterirdischer Rohrleitungen. Kl. LXXXII. Nr. 14 489. Trockenapparat für Pappen, Papier und andere Stoffe. Kl. LXXXII. Nr. 14 811. Trockenmaschine für Zündhölzer und andere Gegenstände. Kl. LXXXII. Nr. 20 232. Trockenapparat mit theilweiser Ventilation und Circulation unter Zuführung stets warmer Luft. Zusatz zu P. R. 14 489. Kl. LXXXIII. Nr. 27 899. Kalenderuhr. Kl. LXXXVI. Nr. 23 566. Verfahren und Einrich-

tung zur Herstellung der Chenille-Streifen. Kl. LXXXIX. Nr. 29 025. Verfahren der Behandlung von Pülpe aus der Kartoffelstärkefabrikation zur Erzeugung von Dextrin, Traubenzucker, Syrup u. s. w. Kl. LXXXIX. Nr. 29 356. Koliner Rübenschneidmaschine.

Berlin, den 28. Mai 1885.

Kaiserliches Patentamt Stüve.

№ 355 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Pizzini, Erdarbeiter,	geboren am 8. Juli 1850 zu Patone, Tyrol, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Straßburg i/E.,	Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Mai 1882),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. März d. J.
2	Jakob Bayer, Erdarbeiter,	geboren 1854 zu Gramaß, Tyrol, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Straßburg i. E.,	desgleichen	derselbe,	desgleichen,
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Wilhelm Nitsche Tagearbeiter,	geboren am 14. Dezember 1844 zu Thomasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. Mai d. J.
4	Joseph Bartusch, Töpfergeselle,	geboren im Dezember 1847 zu Tinisch, Bezirk Reichenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	16. Mai d. J.
5	Die Zigeuner (Musiker) Katalofsky:				
	a) Anton,	19 Jahre,	desgleichen,	derselbe,	18. Mai d. J.
	b) Raimund,	18 Jahre,	desgleichen,	derselbe,	18. Mai d. J.
	c) Pauline,	15 Jahre,	desgleichen,	derselbe,	18. Mai d. J.
	d) Marie,	15 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig in Polum, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. Mai d. J.
6	Franz Blecha, Müller und Bäckergeselle,	geboren am 18. Februar 1834 zu Reichenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
7	Johann Swatzke, (Swatschke), Weber,	geboren am 31. August 1839 zu Neustadt, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	4. Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Franz Protsch, Fleischergeselle,	geboren am 5. März 1852 zu Krönau, Bezirk Trübau, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. Mai d. J.
9	August Kellerhals, Schiffsheizer,	geboren am 3. Januar 1863 zu Olten, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	18. Mai d. J.
10	Franz Pöll, Kommis,	geboren am 25. August 1866 zu Pinkafeld, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	27. März d. J.
11	Anna Endres, Musikersfrau,	66 Jahre, geboren und ortsangehörig in Adamsfreiheit, Bezirk Neuhaus, Böhmen,	Ruhestörung u. Landstreichen,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	desgleichen.
12	Jakob Schreiner, Dreschler,	geboren 1852 zu Braunbusch, Bezirk Taus Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	9. Mai d. J.
13	Regina Seidl, ledige Dienstmagd,	geboren am 17. September 1846 zu Hallein, Salzburg, ortsangehörig in Glashütten, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
14	Giovanni De Biasio, Tagelöhner,	geboren 1850 zu Falcade, Provinz Belluno, Italien ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Mai d. J.
15	Johann Baptist Damez, Tagner,	geboren am 5. Mai 1858 zu Aulnoy, Departement Nord, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen

Personal-Chronik.

№ 356 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Roggendorf, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrerin Thekla Schmidt ist definitiv angestellt worden.

№ 357 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Wissersheim, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud Pick ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen Borngasse1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Juni 1885.

№ 358 Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 22 und 24 enthalten:

(Nr. 1613). Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kaution der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. Juni 1885.

(Nr. 1614). Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 und 18. April 1882. Vom 6 Juni 1885.

(Nr. 1615.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindungen von Mittelsteine nach Ottendorf (Braunau), von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals, von Lindewiese über Barzdorf (Heinersdorf) nach Ottmachau und von Ratibor nach Troppau. Vom 14. März 1885.

(Nr. 1618). Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend einige Abänderungen des Tarifs A des deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 10. Mai 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 359 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 proz. Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1886 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschuldentilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1886 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1886 hört die Verzinsung der verlooſten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 10. Juni 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden, Sydow.

№ 360 Von den in der 1. Verloosung gezogenen, durch unsere Bekanntmachung vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten 8271 Stück $3^1/_2$ prozentigen Staatsschuldscheinen des Jahres 1842 sind die in der anliegenden Restanten-Liste aufgeführten 1617 Stück auch bis jetzt noch nicht der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Einlösung vorgelegt worden. Die Besitzer dieser Scheine werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung derselben mit dem 1. Januar d. J. aufgehört hat und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 12. Juni 1885.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

№ 361 Vom 1. Juli ab können aus Deutschland nach Adrianopel und Philippopel, sowie umgekehrt, Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung bewirkt werden. In Deuschland erfolgt die Einzahlung — wie nach Salonich, Beirut und Smyrna — unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars. Der auszuzahlende Betrag ist auf dem Formular in der Frankenwährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt besorgt. Die im Voraus zu ent-

richtende Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Berlin W., 17. Juni 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
J. V.: Sachse.

№ 362 Vom 1. Juli ab können nach Bulgarien Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden. Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Franken und Centimen anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt. Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt der Postanweisung darf nur die Angabe des Zahlungsbetrages, die Bezeichnung des Absenders und das Datum der Einzahlung enthalten. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 17. Juni 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
J. V.: Sachse.

№ 363 Zum 1. Juli d. J. tritt das Königreich Siam dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte beträgt das Porto für Briefsendungen nach Siam:

für frankirte Briefe 20 Pfg. für je 15 Gramm;
für Postkarten 10 Pfennig;
für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pfg. für je 50 Gramm, jedoch für die einzelne Sendung mindestens 20 Pfennig bei Geschäftspapieren und 10 Pfennig bei Waarenproben.

Für unfrankirte Briefe aus Siam werden 40 Pfg. für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W., 11. Juni 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 364 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers vom 12. Mai cr. die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Münster-Enscheder, der Schleswigschen und der Halle-Sorau-Gubener-Eisenbahnen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G.-S. S. 125) zuzulassen sind. Aachen, den 20. Juni 1885.

№ 365 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz die Ernennung des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Stick zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Gangelt auf dessen Antrag widerrufen, sowie auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den commissarischen Bürgermeister Savels zu Gangelt, welcher bisher Stellvertreter des Standesbeamten von Gangelt war, auf Widerruf zum Standesbeamten des vorbezeichneten Standesamtsbezirks ernannt hat. An Stelle des p. Savels ist der nunmehrige I. Beigeordnete Fischenich zu Gangelt zum stellvertretenden Standesbeamten von Gangelt ernannt worden.

Als Nachfolger des Bürgermeisters Stick nimmt der p. Savels auf Grund des §. 4 des obengenannten Reichsgesetzes die Geschäfte des Standesbeamten des nur aus einer Gemeinde bestehenden Standesamtsbezirks Schümmerquartier ohne besondere Ernennung wahr.

Aachen, den 17. Juni 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 366 Bei der Postagentur in Schmidt wird vom 20. d. M. ab eine Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 17. Juni 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

№ 367 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1885 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Thlr.)

Nr. 58, 264, 285, 332, 634, 639, 666, 881, 963, 1280, 1307, 1355, 1369, 1402, 1555, 1816, 1884, 1951, 1952, 2062, 2065, 2115, 2229, 2294, 2345 2401, 2457, 2485, 2758, 2837, 2850, 2879, 2907, 2909, 3020, 3057, 3069, 3087, 3100, 3236, 3358, 3448, 3461, 3569, 3677, 3851, 4046, 4151, 4520, 4787, 4885, 5145, 5275, 5591, 5633, 5656, 5728, 5766, 5769, 6191, 6767, 6825.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Thlr.)

Nr. 63, 64, 232, 241, 284, 482, 557, 765, 809, 957, 1051, 1097, 1179, 1245, 1302, 1506, 1581, 1703, 1771, 1775, 2149, 2176, 2291, 2372, 2441, 2451.

3. Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)

Nr. 18, 46, 118, 517, 696, 732, 911, 913, 931, 958, 1074, 1082, 1551, 1613, 1630, 1649, 1651, 1716, 1717, 1855, 1895, 2003, 2088, 2206, 2234, 2264, 2418, 2843, 2862, 2863, 3034, 3179, 3433, 3509, 3537, 3589, 3640, 3973, 3998, 4066, 4130, 4191, 4382, 4485, 4562, 4656, 4804, 4860, 4897, 4911, 4927, 5032, 5047, 5144, 5249, 5296, 5313,

5335, 5363, 5368, 5374, 5471, 5474, 5486, 5607, 5804, 5987, 6173 6199, 6333, 6663, 6681, 6689, 6722, 6795, 6954, 6977, 7050, 7124, 7138, 7160, 7269, 7274, 7459, 7541, 7629, 7750, 8006, 8203, 8204, 8410, 8456, 8490, 8491, 8494, 8528, 8631, 8672, 8766, 8794, 8973, 9254, 9369, 9403, 9479, 9513, 9539, 9641, 9686, 9699, 9721, 9723, 9865, 10085, 10276, 10278, 10317, 10519, 10825, 10865, 10982, 11085, 11103, 11394, 11397, 11604, 11743, 11807, 11852, 11952, 12158, 12298, 12374, 12412, 12713, 12790, 12798, 12837, 12850, 13040, 13376, 13458, 13677 14712 15732.

4. Litt. D à 75 M. (25 Thlr.)

Nr. 410, 505, 521, 545, 628, 785, 824, 948, 1103, 1205, 1262, 1325, 1401, 1482, 1823, 1831, 2006, 2076, 2092, 2450, 2472, 2642, 2824, 2877, 2881, 2892, 2893, 2925, 2945, 2997, 3131, 3245, 3302, 3313, 3450, 3472, 3533, 3590, 3762, 3791, 3824, 4128, 4149, 4205, 4226, 4282, 4307, 4336, 4389, 4553, 4644, 4645, 4673, 4718, 4724, 4754, 4805, 4945, 4947 ,4956, 4959, 4966, 5216, 5323, 5382, 5481, 5525, 5628, 5657, 5763, 5868, 5936, 6102, 6140, 6145, 6153, 6239, 6240, 6352, 6359, 6376, 6385, 6483, 6526, 6569, 6838, 6922, 7011, 7129, 7511, 7697, 7716, 7798, 7841, 7883, 7979, 8341, 8378, 8499, 8501, 8554, 8590, 8700, 8718, 8912, 9023, 9064, 9066, 9204, 9257, 9262, 9328, 9338, 9601, 9645, 9668, 9715, 9819, 9846, 9884, 10093, 10250, 10280, 10313, 10377, 10570, 10621, 10910, 11101, 11160 11256, 11276, 11345, 11713, 11771.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1885 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V, Nr. 7 bis 16, nebst Talons vom 1. Oktober 1885 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . M. buchstäblich . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . Litt. . . Nr. . . . habe ich aus der Kgl. Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgeloosten, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. October 1875, Litt. C, Nr. 10402. Litt. D, Nr. 3504.

b. 1. April 1876, Litt. D, Nr. 5620.

c. 1. Oktober 1876, Litt. D, Nr. 1644, 2884.

d. 1. April 1877, Litt. D, Nr. 10822.

e. 1. Oktober 1877, Litt. D, Nr. 1643, 8733.

f. 1. April 1878, Litt. D, Nr. 7446.

g. 1. April 1879, Litt. C, Nr. 11016 Litt. D, Nr. 5664.

h. 1. Oktober 1879, Litt. C, Nr. 6963. Litt D, Nr. 4955, 11274.

i. 1. April 1881, Litt. C, Nr. 9212.

k. 1. Oktober 1881, Litt. B, Nr. 167. Litt. C, Nr. 4690. Litt. D, Nr. 5886, 8211.

l. 1. April 1882, Litt. C, Nr. 5958. Litt. D, Nr. 827, 10102.

m. 1. Oktober 1882, Litt. D, Nr. 9158.

n. 1. April 1883, Litt. B, Nr. 1123. Litt. C, Nr. 224, 1632, 2275, 2410, 4849, 7085, 11051, Litt. D, Nr. 71, 691, 1645, 1731, 4573, 5209, 8086, 11416, 11419, 12703.

o. 1. Oktober 1883, Litt. A, Nr. 839. Litt. B, Nr. 1239, 1645. Litt. C, Nr. 317, 682, 2261, 2497, 4146, 6423, 6526, 10899, 12558. Litt. D, Nr. 3739, 5347, 5596, 5743, 5883, 7489, 7764, 8685, 8905, 10985, 11340.

p. 1. April 1884, Litt. A, Nr. 2296, 4117, 4624, 5052. Litt. B, Nr. 1741. Litt. C, Nr. 861, 1770, 1932, 2105, 2116, 3658, 4633, 5644, 6281, 6356, 8142, 9902, 10620, 10732. Litt. D, Nr. 205, 271, 746, 1331, 2538, 4120, 4151, 4542, 4894, 6678, 7314, 7838, 8054, 9222, 10586, 10660, 10719, 11177.

q. 1. Oktober 1884, Litt. A, Nr. 629, 936, 1190, 2072, 3386, 5128. Litt. B, Nr. 60, 494, 1573, 1646, 1864. Litt. C, Nr. 303, 2413, 3303, 4678, 6927, 7053, 7163, 7381, 7713, 8708, 9137, 9244, 11376, 11677, 12369, 12896, 13017, 13309, 14653. Litt. D, Nr. 215, 1025, 1606, 1790, 2322, 3603, 3797, 5701, 6186, 6443, 6832, 7335, 7909, 8701, 8850, 9724, 11855, 12636.

r. 1. April 1885, Litt. A, Nr. 620, 768, 843, 1602, 1702, 2310, 2313, 3643, 6377. Litt. B, Nr. 1774. Litt. C, Nr. 2048, 3678, 4517, 4545, 6657, 7045, 7262, 7897, 8348, 8362, 8376, 9215, 9887, 10206, 10235, 11067, 11863. Litt. D, Nr. 96, 430, 435, 738, 1242, 1340, 4225, 4694, 6719, 7607, 7615, 7839, 8467, 8525, 8887, 9253, 9552, 9693, 9732, 9776, 10481, 12923.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valute zu präsentiren.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß der abhandengekommene Rentenbrief Litt. C, Nr. 97, gerichtlich amortisirt worden ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen

Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monate Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Juli 1885.

№ 368 Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 23 enthält:

(Nr. 1616.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo. Vom 8. November 1884.

(Nr. 1617.) General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885.

№ 369 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 23 und 24 enthalten:

(Nr. 9069.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 29. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Vöhl. Vom 28. Mai 1885.

(Nr. 9070.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Einbeck, Geestemünde und Uelzen. Vom 16. Juni 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 370 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den Prioritätsobligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 7 zu den Prioritätsobligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1885 bis 30. Dezember 1888 werden vom 8. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise durch die Kreiskasse in Frankfurt a/M., auch bis zum 30. Juni d. J. durch die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritätsobligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

№ 371 Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in No. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich und in der Beilage zu No. 31 des Amtsblattes vom 18. Juli 1878, auf die Eisenbahn von Prüm über St. Vith und Montjoie nach Rothe Erde (Aachen) nebst Zweigbahn nach Malmedy von mir genehmigt worden.

Berlin, den 6. Juni 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

№ 372 Vom 1. Juli ab tritt Spanien dem Uebereinkommen des Weltpostvereins in Betreff des Austausches von Postpacketen bei. Die Postanstalten in Deutschland nehmen demgemäß von diesem Tage ab Postpackete (kleine Packete ohne Werthangabe bis 3 kg) zur Beförderung nach Spanien gegen das vor-

auszubezahlende Porto von M. 1,40 an.

Vom gleichen Zeitpunkte ab werden auch schwerere Packete, sowie Packete mit Werthangabe, nach Spanien und im Durchgange durch Spanien, nach Portugal zur Beförderung als Päckereisendungen der gewöhnlichen Art auf dem Wege über Frankreich bei den Postanstalten wieder zugelassen, jedoch müssen solche Packete an einen Commissionär in den an der Französisch-Spanischen Grenze belegenen Orten Hendaye bz. Cerbère, zur Vermittelung der Weiterbeförderung nach Spanien 2c., adressirt werden.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., 16. Juni 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
J. V.: Sachse.

№ 373 Vom 1. Juli d. J. ab kommt bei Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Canada das Umrechnungsverhältniß von 100 Dollars gleich 424 Mark in Anwendung.

Berlin W., 20. Juni 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
J. V.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 374 Polizeiverordnung.

Nachdem laut der in diesem Stück des Amtsblatts unter Nr. 371 veröffentlichten Bekanntmachung des HerrnMinisters der öffentlichen Arbeiten vom 6. Juni 1885 die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Extrabeilage zu Stück 31 unseres Amtsblattes vom Jahre 1878) auf die Eisenbahn von Prüm über St. Vith und Montjoie nach Rothe Erde (Aachen) nebst Zweigbahn nach Malmedy genehmigt worden ist, werden auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) für die gedachte Eisenbahn nebst Zweigbahn die nachstehenden polizeilichen Vorschriften erlassen und verkündet:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweis geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifications-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung, für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit

darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen der Strafandrohung des §. 45 der im Eingang dieser Polizei-Verordnung angezogenen Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878.

Aachen, den 24. Juni 1885.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

№ 375 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 auf Widerruf den Beigeordneten Schreiber zu Conzen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Imgenbroich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 25. Juni 1885.

№ 376 Einer Benachrichtigung des Herrn Reichskanzlers zufolge ist der Verlag der amtlichen Mittheilungen auch der Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für das Jahr 1884 wie in früheren Jahren dem Verlagsbuchhändler Fr. Kortkamp in Berlin W. Lützowstraße Nr. 61 übertragen worden.

Der Preis der bis zum Erscheinen des Jahrgangs 1884 von Behörden oder Korporationen direct bei der Buchhandlung bestellten Exemplare dieses Jahrgangs stellt sich für den Druckbogen auf 20 Pfennig.

Die amtlichen Mittheilungen können entweder geheftet oder in Leinwand gebunden gegen Erstattung der Mehrkosten für den Einband bezogen werden.

Indem wir den Herren Landräthen, den Stadt- und Gemeinde-Behörden hiervon Kenntniß geben, empfehlen wir das vorgedachte Werk zur Anschaffung.

Aachen, den 30. Juni 1885.

№ 377 Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks pro 1884/85 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einnahme.

	M.	Pf.
I. Bestand aus 1884/85	3606	22
II. Gewöhnliche Einnahme:		
1. Beiträge		
a. der Kassenmitglieder	15664	49
b. der Gemeinden	11679	53
2. Eintrittsgelder	1374	00
3. Gehaltsverbesserungsgelder	2136	94
4. Heirathsgelder	36	00
5. Kapitalablage	7200	00
6. Kapitalzinsen	19245	51
7. Collectengelder und Erstattungen	173	99
Summa der Einnahme	61116	68

Ausgabe.

	M.	Pf.
I. Vorschuß aus 1883/84	—	—
II. Kapitalanlage	5000	00
III. Pensionen:		
a. der Lehrerwittwen	32860	05
b. der Waisenfamilien	1000	00
IV. Sonstige Ausgaben	119	47
Summa der Ausgabe	38979	52

Abschluß.

		M.		Pf.
Einnahme	61116	M.	68	Pf.
Ausgabe	38979	„	52	„
Mithin Bestand	22137	„	16	„

	M.	Pf.
In Rest verblieben:		
bei der Einnahme	12	00
bei der Ausgabe	250	00
Mithin Mehr-Ausgabe-Rest	238	00
Außer dem vorbezeichneten Baarbestande von	22137	16
besitzt die Kasse an		
1. hypothekarischen Darlehen		
a. zu 5 %	274800	00
b. zu $4^1/_2$ %	5000	00
2. 4 %tigen Preußischen Consols	100000	00
Summa	401937	16
Nach Abzug des vorbezeichneten Ausgaberestes von	238	00
beläuft sich das Gesammt-Vermögen der Kasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1884/85 auf	401699	16

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirk pro 1884/85 vorhandenen Lehrer-Wittwen, welche Pen-

sion bezogen haben, beträgt 142
die der Waisenfamilien............. 4

Von den Wittwen sind im Laufe des genannten Jahres 8 verstorben.

Aachen, den 30. Juni 1885.

№ 378 Die diesjährige Lehrer-Conferenz beim Seminar zu Linnich wird am Montag den 3. August d. J. stattfinden und nach Schluß des Hochamtes um 10 Uhr in der Bürgerhalle beginnen.

Wir erwarten, daß sich viele Lehrer an der Conferenz betheiligen werden.

Aachen, den 30. Juni 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 379 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die von dem Großherzoglichen Bezirksamt Mannheim unterm 2. Juni d. J. mit Beschlag belegte Druckschrift, betitelt: „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands, gegründet zu Gera im Dezember 1884. Abrechnung der Hauptkasse für das I. Quartal 1885. Mannheim, Verlag von Wilhelm Hänsler 1885", gedruckt in der Dr. Haas'schen Buchdruckerei dahier, wird wegen des dem Kassenberichte beigefügten Aufrufes, beginnend mit den Worten: „Mit Vorstehendem veröffentlichen wir die Abrechnung für das I. Quartal", und schließend mit den Worten: „Der Ausschuß der Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands", auf den Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Mannheim, den 3. Juni 1885.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1883. Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich" verboten.

Dresden, am 4. Juni 1885.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

№ 380 Am 1. Juli treten in den zum diesseitigen Regierungsbezirk gelegenen Orten Rocherath und Brand Postagenturen ins Leben.

Brand führt im postdienstlichen Verkehr die zusätzliche Bezeichnung „(Rheinland)" und erhält gleichzeitig Telegraphenbetrieb.

Einen Landbestellbezirk erhalten die neuen Postagenturen nicht; dagegen werden der Ort Krinkelt dem Ortsbestellbezirk von Rocherath, und der Ort Rollef demjenigen von Brand (Rheinland) einverleibt.

Aachen, im Juni 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

№ 381 Vom 1. Juli, dem Tage der Eröffnung des Betriebs auf der Bahn Aachen-Montjoie, ab treten folgende Aenderungen im Postengange der betheiligten Gegend ein:

Aufgehoben werden:

1. Die täglich zweimalige Personenpost Aachen—Montjoie;
2. eine der drei täglichen Personenposten Eupen Bhf.—Montjoie;
3. eine weitere Personenpostverbindung auf der Strecke von Eupen Stadt nach Eupen Bhf.;
4. die Personenpost von Eupen nach Malmedy;
5. eine der beiden Personenposten Malmedy—St. Vith;
6. die Botenpost Montjoie—Imgenbroich—Simmerath;
7. die Privat-Personenpost Bütgenbach—Büllingen—Amel.

Dagegen werden neu eingerichtet:

1. Bahnhofsfahrten mit Personenbeförderung zwischen dem Postamte I in Montjoie (Stadt) und dem ebenfalls neu zur Einrichtung kommenden Postamt III in Montjoie—Mützenich (auf dem Bahnhofe für Montjoie);
2. eine zweite tägliche Personenpost Bütgenbach—Montjoie;
3. eine täglich zweimalige Personenpost Bütgenbach—Amel—St. Vith;
4. eine tägliche Personenpost Bütgenbach—Büllingen—Rocherath;
5. ein täglich einmaliges Privatpersonenfuhrwerk Simmerath—Lammersdorf;
6. eine täglich einmalige Botenpost Simmerath—Lammersdorf;
7. eine täglich zweimalige Botenpost Imgenbroich—Montjoie—Mützenich;
8. ein täglich einmaliges Privatpersonenfuhrwerk Bütgenbach—Malmedy.

Ferner wird:

1. Die verbleibende Personenpost Malmedy—St. Vith auf der Strecke Engelsdorf—Nieder-Emmels über Recht (Agentur) geleitet;
2. der Kurs Losheim—Malmedy in die Kurse Losheim—Bütgenbach und Bütgenbach—Malmedy getheilt;
3. die Personenpost Montjoie—Nideggen in die Kurse Nideggen—Schmidt und Schmidt—Montjoie zerlegt;
4. die Landpostfahrt Engelsdorf-Recht bis Malmedy ausgedehnt;
5. das Postamt III in Imgenbroich in eine Postagentur umgewandelt.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung ist der künftige Gang der Posten zu ersehen:

Abfahrt	von	nach	zurück
1⁵⁰ Nm., 6⁵ Nm.	Montjoie Stadt	Montjoie Bhf.	9³⁰ Vm., 2⁴⁰ Nm.
— 3²⁵ Nm.	Eupen Bhf.	„ Stadt	10²⁰ Vm.
2⁵⁰ früh, 3⁴⁵ Nm.	Eupen Stadt	„ „	10²⁰ Vm., 8³⁰ Nm.
10⁰ Vm., 9⁵⁰ Nm.	Montjoie	Bütgenbach	3²⁵ früh, 3⁴⁵ Nm.
	„	Büllingen	2⁴⁰ früh, 3⁰ Nm.
10⁰ Vm.	Montjoie	Losheim	9²⁰ Nm.
	„	Stadtkyll	7³⁵ Nm.
	„	Rocherath	2¹⁵ Nm.
	„	Jünkerath	7⁰ Nm.
12²⁵ Nm., 12¹⁵ früh.	Bütgenbach	St. Vith	12⁴⁵ früh, 1⁵ Nm.
6⁰ Vm., 12²⁰ Mitt., 12¹⁰ Nachts.	„	Malmedy	10⁰ Vm., 1³⁰ Nm., 1¹⁵ früh.
1¹⁵ Nm.	Büllingen	Rocherath	2¹⁵ Nm.
2²⁰ Nm.	Bleialf	St. Vith	6⁰ Vm.
6³⁰ Vm.	Burgreuland	„	3³⁰ Nm.
8³⁵ Vm.	Malmedy	„	7³⁰ Nm.
11³⁰ Vm.	Losheim	„	9⁴⁰ Vm.
1⁴⁵ Nm.	„	Hellenthal	8⁵⁰ Vm.
6⁰ Vm.	Simmerath	Lammersdorf Bhf.	9⁵ Vm.
10³⁰ Vm.	Montjoie	Schmidt	4²⁵ früh.
7⁰ Nm.	Nideggen	„	3⁴⁵ früh.

Di neue Bahn Aachen—Montjoie wird zur Beförderung von Postsendungen in beiden Richtungen benutzt.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

№ 82 Bei dem Postamte III auf dem Bahn- zu Montjie bezw. zu Montjoie—Mützenich und bei der Postagentur zu Brand (Rheinland), welche am 1. Juli d. J. zur Eröffnung kommen, sind Telegraphenbetriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eingerichte worden.

Aachen, en 27. Juni 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Patente.

№ 83 Die nachfolgend genannten, unter der angegebene Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patent sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. M 1877 erloschen. Kl. VI. Nr. 19277. Selstthätig Ventil zum oberschichtigen Ablassen getrübter Flügkeiten. Kl. VII. Nr. 28225 Walzentischheber. l X. Nr. 23298. Petroleum-Feueranzünder. Kl. XI. Nr. 23420. Kartenhalter. Kl. XVI. Nr. 18647. Neuerungen im Verfahren zur Darstellung stickstoffhaltigen Düngmehls aus stickstoffhaltigen Abfallstoffen ller Art. Kl. XX. Nr. 25251. Apparate zum ühren und Spannen des Seiles für Straßenbahn. Kl. XXI. Nr. 24271. Elektromagnetische gulirvorrichtung mit selbstthätiger Ausschaltung de Electromagneten nach erfolgter Regulirung des hlenabstandes. Kl. XXI. Nr. 26787. Commutator n Electromotoren. Kl. XXV. Nr. 23166. Einhtung an Flechtmaschinen, um mehrere auf Partialggen erzeugte Geflechte zu vereinigen. Kl. XXVI Nr. 24560. Neuerungen an Gasbrennern für Heiz-, Koch-, Beleuchtungs- und ähnliche Zwecke. Kl. XXVI. Nr. 28557. Gasbeleuchtungs- und Ventilationsapparat. Kl. XXVI. Nr. 28867. Apparat, um das Ausströmen von Gasen und Flüssigkeiten von entfernten Punkten aus zu unterbrechen, zu reguliren und zu controliren. Kl. XXX. Nr. 6211. Verfahren zur Reinigung der Abflußwässer aus Zuckerfabriken und andern gewerblichen Anstalten. Kl. XXX. Nr. 9791. Verfahren zur Reinigung der Abflußwässer aus Zuckerfabricken und andern gewerblichen Anstalten; Zusatz zu P. N. 6211. Kl. XXX. Nr. 12552. Neuerung an dem Verfahren zur Reinigung der Abflußwässer aus Zuckerfabriken und andern gewerblichen Anstalten; II. Zusatz zu P. N. 6211. Kl. XXX. Nr. 16095. Neuerungen in dem Verfahren zur Reinigung der Abflußwässer aus Zuckerfabriken und andern gewerblichen Anstalten; III. Zusatz zu P. N 6211. Kl. XXXV. Nr. 10953. Geräuschlose Sicherheits-, Brems- und Sperrvorrichtung für Hebezeuge. Kl. XXXVII. Nr. 28191. Sicherheitseinrichtung an Speicherlucken. Kl. XXXVIII Nr. 14692. Neuerungen an Maschinen zum Fugen und Bestoßen. Kl. XLII. Nr. 23501. Winkelmeßinstrument. Kl. XLIV. Nr. 27889 Vorrichtung an Pfeifen und Cigarrenspitzen zur Auffangung der schädlichen Bestandtheile des Tabakrauches. Kl. XLV. Nr. 29210. Dreschmaschine mit bewegtem Korbe. Kl. XLVII. Nr. 19367. Neuerungen an Kolben-,

Schieber- und verwandten Packungen. Kl. XLIX. Nr. 20007. Schraubennuthen-Fräsvorrichtung für Drehbänke. Kl. XLIX. Nr. 24493. Verfahren zur Herstellung von Mosaikgold- und Mosaikgold-Doublée-Blech. Kl. XLIX. Nr. 25369. Verfahren zur Herstellung von eingelegten Gold-, Silber-, Doublée-, Platin-, Nickel- rc. Arbeiten; Zusatz zu P. R. Nr. 24493. Kl. LI. Nr. 23844. Neuerung an Stimmwirbeln für Streichinstrumente. Kl. LI. Nr. 28909. Accordeon-Verschluß. Kl. LII. Nr. 24491. Deckenspann-Rahmen für Stickmaschinen. Kl. LII. 27115. Vorrichtung an Nähmaschinen zum Säumen von Knopflöchern. Kl. LII. Nr. 28089. Vorrichtung zum Färben der Schnittstellen des Handschuhleders an Nähmaschinen. Kl. LIX. Nr. 23243. Entlastete Kolben für rotirende Maschinen. Kl. LXVIII. Nr. 23567. Neuerung an Schlössern und Schlüsseln. Kl. LXXX. Nr. 19589. Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung poröser, mit fein zertheilter Kohle durchsetzter Thonkörper, welche als Filtrir- und Reinigungsmassen dienen. Kl. LXXX. Nr. 23254. Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung poröser, mit fein zertheilter Kohle durchsetzter Thonkörper, welche als Filtrir- und Reinigungsmassen dienen; Zusatz zu P. R. 19589. Kl. LXXX. Nr. 31049. Verfahren zur Verzierung von Thonwaaren durch Aufkleben von Wollstaub. Kl. LXXXV. Nr. 14818. Closet-Spülapparat. Kl. LXXXVII. Nr. 28096. Pfeilspitzen-Korkzieher.

Berlin, den 4. Juni 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 384 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1	Joseph Radetzky, Weber,	geboren am 28. Dezember 1833 zu Tassau, Kreis Glatz, Preußen, ortsangehörig in Gießhübel, Bezirk Neustadt a./M., Oesterreich, ist Ausländer,	einfacher Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Mai 1883), Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	17. Mai d. J.
2	Jakob Thomann, Weber,	geboren am 13. Februar 1843 zu Märweil, Kanton Thurgau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18 Juli 1884), und Bruch der Landesverweisung,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	22. Mai d. J.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Georg Theodor Witzbauer, Arbeiter,	geboren am 21. Juli 1861 zu St. Petersburg, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Danzig,	22. Mai d. J.
4	Franz Lepic, Schuhmacher und Musikus,	geboren am 24. Juli 1861 zu Bezdekov, Bezirk Raudnic, Böhmen, ortsangehörig in Rohatec, Bezirk Raudnic,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	23. April d. J.
5	Michael Lebowitz, Ziegelstreicher,	45 Jahre, geboren u. ortsangehörig in Wilkomierz, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	19. Mai d. J.
6	Johann Schuster, Ziegler,	geboren 1846 zu Laatsch, Bezirk Meran, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3	4.	5.	6.
7	Michael Schlader, Bäcker,	19 Jahre geboren zu Steyr, Oesterreich, ortsangehörig in Asten, Bezirk Linz a/Donau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	desgleichen,
8	Josef Houska, Bäckergeselle,	geboren am 21. November 1862 zu Wardy, Böhmen, ortsangehörig in Unter-Bucitz, Bezirk Czaslau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Köln,	18. Mai d. J.
9	Rudolf Manker, Gerbergeselle,	geboren am 5. März 1856 zu Gratz, Steiermark, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Fertigung falscher Zeugnisse, Sachbeschädigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	30. April d. J.
10	Ernst Tägl, Schuhmacher,	geboren am 6. Januar 1846 zu Landeck, Bezirk Tepl, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Legitimationsfälschung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	2. Mai d. J.
11	Franz Neuhofer, Müller,	36 Jahre, geboren in Rubensdorf, Gemeinde Berg, Bezirk Böcklabruck, Oesterreich, ortsangehörig in Berg,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	3. Mai d. J.
12	Karl August Michel, Tagner,	geboren am 2. April 1842 zu Minorville, Departement Meurthe et Moselle, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. Mai d. J.

Die durch Beschluß des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 1. bezw. 7. Mai d. J. verfügten Ausweisungen des ehemaligen Kaufmanns Emil Jähn und der unverehelichten Julie Stange (Central-Blatt für 1885 S. 200 Z. 5 und S. 207 Z. 2) sind zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Genannten deutsche Reichsangehörige sind.

Der auf Seite 196 des Central-Blattes für 1885 unter Ziffer 20 aufgeführte Ausgewiesene heißt nicht Hygar, sondern Gygar.

a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde	Datum
13	Anders Palsson, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1854 zu Wanstad, Bezirk Ystad, Schweden, wohnhaft zuletzt in Hohen-Schwarß, Bezirk Rostock, Mecklenburg-Schwerin.	Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Februar 1880),	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin.	20. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	2.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
14	Gottlieb Hübscher (Hipscher) Bäckergeselle,	geboren am 10. Okt. 1853 zu Bogubiloff, Bezirk Petrikau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	29. Mai d. J.
15	Franz Lauger, Arbeiter,	34 Jahre, geboren zu Kamitz, Kreis Neisse, Schlesien, ortsangehörig in Weißwasser, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. Mai d. J.
16	Die Zigeunerinnen:			Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	20. März d. J.
	a. Agnes Saraly, verehelichte,	a. 35 Jahre,	Landstreichen,		
	b. Pauline Saraly, verehelichte,	b. 24 Jahre,			
	c. Julianne Saraly, unverehelichte,	c. 22 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig in Przeschowitz, Bezirk Kromau, Mähren,			
17	Sylverius Klapper, Tischlergeselle,	geboren am 12. September 1834 zu Endersdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch - Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Mai d. J.
18	Anton Hnik, Steinarbeiter,	geboren am 17. Februar 1845 zu Ober-Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	desgleichen,
19	Franz Baresch (Bares), Fleischergeselle,	geboren am 22. April 1841 zu Libau, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	8. Mai d. J.
20	Vincenz Spacil (alias Miskur), Metalldrucker,	geboren am 9. Juli 1853 zu Jaroschnowitz, Bezirk Kremsier, Mähren, ortsangehörig zu Kremsier, Bezirk ebenda,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	7. Mai d. J.
21	Vincenz Hofer, Buchbinder,	geboren am 28. Jan. 1858 zu Brixen, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	30. Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	Johann Wilhelm Clootz (Cloots), ohne Stand,	50 Jahre, geboren u. ortsangehörig in Geleen bei Mastricht, Niederlande, wohnhaft zuletzt in Eilendorf, Kreis Aachen.	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	25. April d. J.
23	Josef Maier, Schneider,	geboren am 2. Februar 1847 zu Neulerchenfeld b. Wien, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Sigmaringen,	25. Januar d. J.
24	Floribert Dujacquier, Schreiner,	geboren am 2. September 1852 zu Ittre, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	26. Mai d. J.
25	Leiser Bsustschack, Schneider,	geboren im Juni 1855 zu Gubernsalstadt, Bezirk Lomza, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	29. Mai d. J
26	Regina Borner, Tagnerin,	geboren August 1829 zu Rickenbach, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. April d. J
27	Margaretha Haßler, Kellnerin,	geboren am 6. Januar 1863 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig in Gelderkinden, Kanton Basel-Land, Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	19. Mai d. J.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 8. Juli 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 385 Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.
Vom 5. Juni 1885.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes —

mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- nnd Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm , und Fährbetriebe —

binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Anleitung,
betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. (§. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf
a. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
b. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
c. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,
d. den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei), endlich
e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird;
α. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden.
β. den Baggereibetrieb,
γ. den Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

2) Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebensowenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterszeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier

kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbstständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktien-Speichern 2c., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesammtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher“ oder „Keller“, nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher-“ oder „Kellereibetrieb“ handeln.

Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufacturwaaren- oder Kolonialwaaren-Händler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebs.

4) Der Begriff „Eisenbahn“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Locomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und electrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche §. 1 Absatz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnenschiffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schifffahrtsbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb 2c.) abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1 e hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen 2c. gemachten Ausnahme).

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampfkrahnbetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche„ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei 2c. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Packhöfe 2c.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

15) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat......Regierungsbezirk......Kreis (Amt)....
Gemeinde- (Guts-) Bezirk.....Straße.....Nr.....

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes *).	Art des Betriebes. **)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. ***)

......., den....... 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Juli **1885**

№ 386 Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 25 enthält: (Nr. 1619.) Vertrag zwischen Deutschland und Belgien, betreffend die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel. Vom 29. April 1885.

№ 387 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 26 enthält:

(Nr. 9074.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Rentenbank für den Kreis Herzogthum Lauenburg in Ratzeburg. Vom 10. Juni 1885.

(Nr. 9075.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 24. Juni 1885.

(Nr. 9076.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1885, betreffend die Ausübung der kirchlichen Aufsichtsrechte über die evangelische Kirchengemeinde Freren, Provinz Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 388 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 9. v. M. III. 7756, wird hiermit, unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai d. J., betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 93) vorläufig festgestellten Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif erschienen sind und bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Köln, den 2. Juli 1885.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Freusberg.

№ 389 Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß der §. 12 der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. ds. Mts. dahin modificirt wird, daß den Examinanden künftig frei steht, die Gruppen a und b des §. 12 in der Weise zu combiniren, daß sie sich zur Prüfung in Deutsch und Geschichte, mit Ausschließung der Prüfung in Religion, melden können.

Koblenz, den 26. Juni 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 390 Regulativ,
betreffend den Schutz und die Beaufsichtigung des Laichschonreviers im Ahrbache oberhalb Ahrdorf.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 4. Mai d. J., betreffend Einrichtung eines Laichschonreviers im Ahrbache — Amtsblatt Seite 145 —, bestimmen wir auf Grund des §. 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 was folgt:

§. 1. In dem in unserer vorgedachten Bekanntmachung näher umschriebenen Laichschonreviere muß die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen und Schlamm u. s. w. und jede anderweite die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung innerhalb der Monate Januar bis einschließlich Juli, sowie November und December jeden Jahres unterbleiben.

§. 2. Soweit die Interessen der Vorfluth und Landeskultur es erfordern, ist der Landrath ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbote des §. 1 zuzulassen.

§. 3. Die Beaufsichtigung des Laichschonreviers hat durch den Feldhüter der Gemeinde Ahrdorf und den Polizeidiener der Bürgermeisterei Lommersdorf nach Anweisung ihrer vorgesetzten Behörden zu geschehen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen §. 1 unterliegen gemäß §. 50 Ziffer 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft. Aachen, den 7. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

№ 391 Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Kirchen- und Haus-Collecte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Provinzen wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirke die Kirchencollecte durch die Herren Pfarrer am 7. Sonntag p. trinit., den 19. Juli d. J., und die Hauscollecte durch die zu diesem Zwecke von dem Presbyterium aus seiner Mitte zu wählenden Mitglieder desselben im Laufe des Monates August d. J. zu bewerkstelligen ist.

Die eingehenden Gaben sind durch die Königlichen Steuerkassen in der durch unsere Circularverfügung

vom 26. Januar 1878 vorgeschriebenen Weise an unsere Provinzial-Instituten- und Communalkasse hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 1. Juli 1885.

№ 392 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Rechnungs-Rath Warstein hier mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Johann Georg Hoffmann hierselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 6. Juli 1885.

№ 393 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 24. v. Mts. der Frau von Möllendorff geb. Gräfin v. d. Schulenburg—Lieberose zu Berlin gestattet hat, zum Besten der Central-Verkaufs-Stelle der Zweigvereine des Vaterländischen Frauen-Vereins eine öffentliche Ausspielung von Erzeugnissen der gedachten Zweigvereine zu veranstalten und die betreffenden Loose in den Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen, Hannover, Sachsen, Preußen, Brandenburg, Schlesien und Pommern, in der Rheinprovinz, sowie in der Stadt Berlin zu vertreiben.

Aachen, den 6. Juli 1885.

№ 394 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Gemeindevorsteher Josef Knauf zu Meyerode auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Meyerode umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 1. Juli 1885.

№ 395 In der Beilage des gegenwärtigen Amtsblatts bringen wir die von dem Herrn Finanz-Minister in Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1885 über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Ges. S. S. 139) erlassene Zusatzbestimmungen zu den Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 25. Juni 1885.

№ 396 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Julius Frick hat die Verwaltung der Filial-Apotheke in Urft übernommen.

Aachen, den 29. Juni 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 397 Am 1. Juli l. J. wird auf dem Bahnhofe Montjoie—Mützenich ein Postamt III. Klasse in Wirksamkeit treten und von demselben Zeitpunkt ab das Postamt in Imgenbroich in eine Postagentur umgewandelt.

Beide Postanstalten erhalten Telegraphenbetrieb mit beschränktem Tagesdienst.

Aachen, den 1. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

№ 398 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1	Konstantin Kalinowski, Arbeiter,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig in Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Juni 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	11. April d. J.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Andreas Kowalczyk, Bäckergeselle,	geboren 1854 zu Muharz, Bezirk Wadowice, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falschen Namens und falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. Februar d. J.
3	Karl Rozicka, Handlungskommis,	geboren am 6. Februar 1859 zu Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig in Sobsik, Bezirk Königgrätz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Agnes Christoph, Musikerin,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig in Rabin, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	vollendeter und versuchter Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Gewerbesteuerkontravention,	derselbe,	3. Juni d. J.
5	Eduard Koci, Schneidergeselle,	geboren am 16. Februar 1842 zu Podoub, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Lüben, Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	6. Juni d. J.
6	Simon Cohn, recte Eduard Kral Handlungskommis,	geboren am 12. Juni 1855 zu Reichenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	11. Mai d. J.
7	Josef Matter, Drahtbinderlehrling,	circa 14 Jahre, geboren und ortsangehörig in Cziaczau (Czacza), Ungarn,	Landstreichen,	derselbe,	18. Mai d. J.
8	Moses Bierenfeld, (Birnfeld), Goldschmied,	geboren im Mai 1866 zu Glonow, Bezirk Rzeszow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
9	Simon Langer, Arbeiter,	geboren im Oktober 1814 zu Rzeszow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen
10	Salomon Berksohn-Sonnenberg, Kommis,	geboren am 30. September 1855 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische, Regierung zu Posen	4. Juni d. J.
11	Johann Kostial, Bildhauer,	geboren am 4. November 1852 zu Wien, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	5. Juni d. J.
12	Johann Bitomsky, Bäcker,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Warschau, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Frankfurt a./M.	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	2. Juni d. J.
13	Johannes Simonsen, Arbeiter,	34 Jahre, geboren u. ortsangehörig in Söllereb, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	22. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Leopold Alexander Juniez, Schlosser,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig in Maubeuge, Departement du Nord, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	22. Mai d. J.
15	Bernhard Grof, Tagner,	geboren 1817 zu Pfafenau, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen,
16	Josef Merz, Tagner,	geboren am 27. September 1838 zu Richenthal Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
17	Abraham Gabler, Schneider,	geboren am 24. Dezember 1858 zu Kamenez, Gouvernement Podolien, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Mai d. J.
18	Heruhel Gasner, Gerber,	44 Jahre, geboren in Wischnitz, Böhmen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Juni d. J.

Die durch Beschluß des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Danzig vom 22. Mai d. J. verfügte Ausweisung des Arbeiters Georg Theodor Wißbauer (Central-Blatt für 1885 S. 230 Z. 3) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Genannte deutscher Reichsangehöriger ist.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde	Datum
19	Karl Zverina, Töpfergeselle und Schreiber,	geboren am 25. Oktober 1834 zu Kremsier, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. Juni d. J.
20	Chaim Loser, Mützenmacher,	geboren 1840 zu Konin bei Kalisch, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	9. Mai d. J.
21	Johann Knopp, Tagelöhner,	geboren am 6. Juli 1846 zu Königsberg-Langenau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	13. Mai d. J.
22	Franz Böse, ohne Stand,	geboren im Oktober 1870 zu Neuwilmsdorf, Bezirk Jauernig, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	2.	4.	5.	6.
23	Johann Harenzlak, (Harenslok), Arbeiter,	geboren 1865 in Miedzybrodzie ad Lipnik, Bezirk Biala, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	28. Mai d. J.
24	Karl Christensen Handlanger,	geboren am 14. Juli 1847 in Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Crefeld, Preußen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	8. Mai d. J.
25	Wenzel Kolár, Schmiedegeselle,	geb. 1852 zu Kurpic, Bezirk Pisek, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	17. April d. J.
26	Andreas Kuchler, Bäcker,	geboren im Juli 1847 in Altnepomuk, Böhmen, ortsangehörig in Skoritz, Bezirk Rokitzan, ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	5. Juni d. J.
27	Johann Ekmann, Arbeiter,	geboren am 26. April 1836 zu Hinnsekin, Bezirk Jönköping, Schweden, ortsangehörig in Wernamo, desselben Bezirks,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern in Schwerin,	1. Mai d. J.
28	Ludwig Finger, Müllergeselle,	geboren am 2. September 1849 zu Wien, ortsangehörig in Königinhof, Oesterreich o. d. E.,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Mai d. J.
29	Heinrich Karl Freund, Destillateur,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Innsbruck, Tirol,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogliches Staatsministerium Departement des Innern in Oldenburg,	12. Mai d. J.
30	Andreas Schultz, Tagner und Rebmann,	geboren am 30. November 1811 zu Orschweiler, Kreis Schlettstadt, Niederelsaß, ortsangehörig in Lesvignes, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Mai d. J.
31	Omobono Bergamaschi, Erdarbeiter,	geboren 1842 zu Cremona, Italien,	desgleichen,	derselbe,	2. Mai d. J.
32	Vincens Hubert, Grubenarbeiter,	geboren am 20. Juli 1859 zu Mont St. Martin, Departement Ardennes, Frankreich,	Landstreichen,	Kaise liche Bezirks-Prärsident zu Metz,	11. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
33	Adrian Michel, Grubenarbeiter,	geboren am 2. Juli 1857 zu Bonnieux, Departement Vaucluse, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

№ 399 Der Forstmeister Roloff ist von Berlin an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Juli 1885

№ 400 Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 25 und 27 enthalten:

(Nr. 9071). Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 7. Juni 1885.

(Nr. 9072.) Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. Juni 1885.

(Nr. 9073). Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. Juni 1885.

(Nr. 9077.) Verordnung, betreffend die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser. Vom 11. Mai 1885.

(Nr. 9078.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock. Vom 15. Dezember 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 401 Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 8. v. Mts. den bisherigen Gymnasialdirektor Dr. Deiters zu Bonn zum Provinzial-Schulrath zu ernennen geruht.

Derselbe ist dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegium überwiesen und von mir am 2. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 3. Juli 1885.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung.
von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 402 Die Verwaltung der durch den Tod des Königlichen Rentmeisters, Rechnungs-Raths Warstein zu Aachen zur Erledigung gekommenen Steuerkasse der Perceptur Aachen III hier ist dem Königlichen Rentmeister der Perceptur Aachen I, Rechnungs-Rath Zimmer hierselbst bis auf Weiteres kommissarisch übertragen worden. Das Geschäftslokal der Steuerkasse Aachen III wird vom 15. ds. Mts. ab in die Wohnung des Rentmeisters, Rechnungs-Raths Zimmer — Friedrichstraße Nr. 32 — verlegt.

Aachen, den 13. Juli 1885.

№ 403 Auf Grund der Convention vom 7. Februar 1873, betreffend „die zur Ausübung der Praxis in den Deutschen, an das Königreich Belgien grenzenden Gemeinden autorisirten Belgischen Medizinalpersonen" wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die in dem folgenden Verzeichnisse aufgeführten Belgischen Medizinalpersonen zu conventionsmäßiger Ausübung ihres Berufes in den betreffenden Preußischen Grenzgemeinden befugt sind. Die Veröffentlichung der Veränderungen bei den diesseitigen, zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinalpersonen wird belgischerseits erfolgen.

Aachen, den 13. Juli 1885.

Liège.

Peeters, J , docteur en médecine, à Hombourg.
Ernst, G., docteur en médecine, à Montzen.
Wallraff, H., médecin vétérinaire, à Henri-Chapelle.
Buckens, J., docteur en médecine, à Dolhain.
Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.
Jorez, M., docteur en médecine à Dolhain.
Everard-Fluckenne, H., sage-femme, à Dolhain.
Poilvache, M., veuve Guinotte, sage-femme, à Dolhain.
Otte, A.. docteur en médecine, à Stavelot.
Hardy, E.-J., docteur en médecine, à Stavelot.
Bière, M , sage-femme, à Stavelot.
Moxhet, épouse Scheffer, sage-femme, à Stavelot.
Wathelet, H., sage-femme, à Stavelot.
Veuster, épouse Malchair, sage-femme, à Sart.
Henfling, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.
Renardy, E., docteur en médecine, à Oppenaken.

Luxembourg.

Bernard, G.-J., médecin-chirurgien, à Beho.
Vincotte, M.-J., épouse Gilson, sage-femme, à Emal.
Masson, M.-T., sage-femme, à Viel-Salm.
Guillaume, H.-J. docteur en médecine, à Viel-Salm.
Maréchal, F., docteur en médecine, à Houffalize.
Scheurette, L.-J., docteur en médecine, à Gouvy.
Bredo, E., sage-femme, à Emal.
Boubert, E., sage-femme, à Viel-Salm.
Martiny, M.-J., sage-femme, à Houffalize.
Hardy, C., médecin vétérinaire, à Houffalize.
Roset, E., docteur en médecine, à Limerlé.

№ 404 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	40	17	12	16	87	16	69	16	54	16	17	20	71	17	71	15	62
Düren	17	56	16	56	—	—	14	81	13	81	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	17	61	16	61	—	—	14	78	13	78	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	17	75	16	75	—	—	14	75	13	75	—	—	15	75	14	75	—	—
Eupen	20	50	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	13	50	—	—
Jülich	17	75	17	20	16	18	14	93	14	38	13	38	15	—	14	13	—	—
St. Vith.	18	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Durchsch.	18	08	16	85	16	52	15	71	14	45	14	77	16	49	15	02	15	62

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Fleisch: Rind- vom Bauch		Fleisch: Schweine-		Fleisch: Kalb-		Fleisch: Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
6	37	5	21	7	62	1	65	1	45	1	60	1	65	1	65	1	60	2	40	3	60	1	50	7	75
3	29	2	38	6	50	1	55	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	1	86	3	70	1	35	5	—
3	67	—	—	6	—	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	20	3	40	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	15	1	60	1	60	2	05	3	80	1	30	6	—
6	—	5	—	9	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	1	60	2	30	5	—	2	—	4	50
3	65	2	65	6	—	1	50	1	40	1	50	1	10	1	40	1	90	1	80	3	60	1	12	8	50
3	50	—	—	4	—	1	30	1	—	1	40	1	20	1	80	1	70	1	80	2	50	2	—	4	50
4	41	3	05	6	52	1	47	1	31	1	53	1	27	1	55	1	67	2	06	3	66	1	49	6	32

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind für Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 9. Juli 1885.

№ 405 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September 1885 Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1866 bis 1. August 1868 geboren und nach den §§. 23 und 24 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig nd. si

Die Meldungen sind bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater pp. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zög-

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Juni 1885.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Bohnen Pf.	Linsen Mk.	Linsen Pf.	Kartoffeln Mk.	Kartoffeln Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16	85	16	60	16	35	—	—	—	—	15	87	28	60	30	—	46	75	8	—
15	25	14	75	—	—	—	—	—	—	15	13	28	50	29	50	46	—	5	10
15	68	15	18	—	—	—	—	—	—	15	50	30	—	31	—	44	—	6	—
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	50	42	—	—	—
16	75	—	—	—	—	—	—	—	—	29	50	28	—	28	—	45	—	6	—
15	80	14	75	14	13	—	—	—	—	14	50	30	—	32	—	50	—	7	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	32	—	32	—	—	—	4	—
15	62	15	06	15	24	—	—	—	—	17	25	29	44	30	14	39	11	6	02

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl: I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl: I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste: Graupen Mk.	Pf.	Gerste: Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe: Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe: Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz. Mk.	Pf.	Schweineschmalz. Mk.	Pf.	Schwarzbrod. Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	34	—	30	—	52	—	54	—	50	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	18
—	32	—	30	—	42	—	50	—	38	—	52	—	48	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	32	—	30	—	44	—	38	—	36	—	80	—	44	2	50	2	80	—	20	1	60	—	20
—	32	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	48	2	35	2	90	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	67	—	50	—	40	—	40	—	54	1	90	2	40	—	20	1	80	—	18
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	16
—	28	—	—	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	--	2	80	—	20	1	30	—	17
—	32	—	30	—	48	—	46	—	39	—	62	—	49	2	25	2	81	—	20	1	61	—	17

linge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse

beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 4. Juli 1885.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

von Bremer, Regierungs-Rath.

№ 406 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März d. J. und unter Hinweis auf die §§. 3, 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro III. Quartal 1885 am Freitag den 11. September d. J. stattfinden wird.

Aachen, den 6. Juli 1885.

№ 407 Die in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 18. März 1884 (Amtsblatt de 1884, Stück 12 S. 83 ff.) sub 7a der Tabelle festgestellten Sätze des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in der Bürgermeisterei Myhl werden in Folge Sinkens der Arbeitslöhne auf Grund der neuerdings angestellten Ermittelungen hierdurch anderweit auf die folgenden Sätze festgesetzt:

Für erwachsene, über 16 Jahre alte Arbeiter		Für jugendliche, unter 16 Jahre alte Arbeiter	
männliche M.	weibliche M.	männliche Pfg.	weibliche Pfg.
1, 20	1 —	70	70

Der so festgestellte Tagelohn bildet den Maßstab, nach welchem

1. bei der Gemeindekrankenversicherung (§. 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,) das Krankengeld (§. 6) und die Versicherungsbeiträge (§. 9),
2. bei Ortskrankenkassen (§. 20 Nr. 3), Betriebs-(Fabrik) Krankenkassen (§. 64), Bau-Krankenkassen (§. 72), Innungs-Krankenkassen (§. 73), und Knappschaftskassen (§. 74) das Sterbegeld,
3. bei den in der Bürgermeisterei Myhl domizilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen (§. 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Aachen, den 7. Juli 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

408 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das jüngst in hiesiger Stadt verbreitete Flugblatt „Arbeiter, warum seid Ihr arm? oder: Wie kann Euch am Sichersten aus Eurer Bedrängniß geholfen werden?“ ist als Abdruck eines in Nr. 16 der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift „Die Arbeiterstimme“, vom 18. April d. J., enthaltenen Artikels in Vollzug des gegen diese letztere Druckschrift längst ergangenen Verbots mit Beschlag belegt worden, was hiermit bekannt gegeben wird.

Konstanz, den 9. Juni 1885.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Engelhard.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das am 10. d. M. in Rathenow, Kreis Westhavelland verbreitete, von G. Kresse in Rathenow verlegte und in Form eines Plakats von J. H. W. Dietz in Hamburg gedruckte Flugblatt, welches die Ueberschrift: „An die Bürger Rathenows!“ führt, mit den Worten: „Bürger [von Rathenow“ beginnt und die Unterschrift: „Die strickenden Maurer und Zimmerer“ trägt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Potsdam, den 12. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

von Neefe.

Gemäß §. 12, 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des §. 11 desselben Gesetzes nachstehend genannte in holländischer Sprache abgefaßte, nicht periodische Druckschriften verboten worden sind:

1) De Pylatustype of de Twijfelaar.
Voordracht von F. Domela Nieuwenhuis.
2) De Petrustype of de Zwakhe.
Een Voordracht van F. Domela Nieuwenhuis (uitgegeven door de Vereenigung Ter bevordering der Vrije Gedachte te 's-Gravenhage.
3. De Fransche Burgeroorlog van het Jaar 1871 Door F. Domela Nieuwenhuis, Haarlem — W. C. de Graaff.
4) Eene Socialdemokratische Republiek. Door Erik. Den Haag — Firma B. Liebers 1884.
5) Door Algemeen Stemrecht tot Beterschap uit Druk en Ellende.
Dor P. van der Stad Jbz. Preis 10 Cents. Den Haag. B. Liebers & Co. 1884.

6) Karl Marx (in memoriam). Door F. Domela Nieuwenhuis. Gedrukt bij Gebroeders Binger, Amsterdam.
7) Stenografisch Verlag van het Debat tusschen F. Domela Nieuwenhuis. En A. B. Cohen Stuart gevoert te Alkmaar, op Zondag, 11. Mai 1884. Den Haag — B. Liebers, 1884.

Köln, den 12. Juni 1885.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volks-Buchhandlung in Zürich erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch“, Achte veränderte Auflage, Druck der Schweiz. Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, 1885, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 19. Juni 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident,
von Madai.

Auf Grund von §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres Folgendes angeordnet:

§. 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Leipzig und in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2.

Vorstehende Anordnung trit mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, am 22. Juni 1885.

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium.
v. Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz. v. Gerber.
v. Abeken. v. Könneritz.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das 4. Heft der nichtperiodischen Druckschrift:

„Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk.“ Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen, 1885,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 19. Juni 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

№ 409 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1885/86.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Settegast: Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft. Zucht, Haltung und Ernährung des Fleischschafes. Allgemeine Thierzucht. — Professor Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I.: Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung; nebst praktischen Uebungen zur Bodenkunde. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agriculturchemischer Arbeiten für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Specieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Principien und Methode der landwirthschaftlichen Buchführung. Landwirthschaftliches Seminar. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. Zucht des Wollschafes und Wollkunde. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Jagdverwaltung und Jagdbenutzung. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I.: Lehre von den Nährstoffen, Futtermittel und die Grundlagen der Fütterungsnormen. Schweinezucht, Molkereiwesen. — Universitätsgärtner Lindemuth: Obstbau. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Principien der Mechanik und Maschinenlehre. Zeichen- bezw. Constructions-Uebungen.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Cursus, im Anschlusse an vorstehende Vorlesung. Leitung der Arbeiten im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Krankheiten der Culturpflanzen. Ernährung der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und officinellen Pflanzen. Ueber Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzenanatomie (in Verbindung mit vorstehenden Uebungen). Repetitorium der Botanik.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Großes chemisches Prakticum. Kleines chemisches Prakticum. — Dr. Degener: Organische Chemie. Repetitorium der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Delbrück: Brennerei, Brauerei, Stärke- und Essigfabrication nebst Uebungen.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Bodenkunde. Geognosie und Geologie. Mineralogisch-pedologisches Prakticum.

d) Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik, I. Theil. Wetterkunde. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoo-

logisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber Bienenzucht und Seidenbau. Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Thierphysiologische Uebungen in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands im 19. Jahrhundert. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Landmesser wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinärkunde.

Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere (Eingeweide), verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Culturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Koehler: Culturtechnik. Culturtechnisches Seminar. Entwerfen culturtechnischer Anlagen. — Professor Schlichting: Wege- und Brückenbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege und Brückenbaues. Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre (Wirthschaftsgebäude und Gebäude der landwirthschaftlichen Gewerbe).

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Landesvermessung. Ausgleichungsrechnung. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß- und Rechen-Uebungen. — Professor Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Mathematische Uebungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Mathematik (Ergänzungen zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie). Mathematische Uebungen zur Algebra, Analysis und darstellenden Geometrie.

Das Winter-Semester beginnt am 16. October 1885. — Programme sind durch das Secretariat zu erhalten. Berlin, den 3. Juli 1885.

Der Rector der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule

Orth.

Patente.

№ 410 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 19 943. Hosengurt. Kl. V. Nr. 31 259. Neuerung an Spiralexcentern für Fangvorrichtungen. Kl. VI. Nr. 2671. Continuirlich wirkende Preßhefen-Form- und Theil-Maschine. Kl. IX. Nr. 27 987. Verfahren zur Herstellung künstlicher Borsten. Kl. X. Nr. 23 670. Scrubber zur Gewinnung von Theer und Ammoniak bei der Koksbereitung. Kl. XI. Nr. 31 309. Albumschloß. Kl. XII. Nr. 15 252. Verfahren und Apparat zum Mischen der Gase in Schwefelsäure-Kammern. Kl. XII. Nr. 23 848. Neuerung in der Destillation von Theer und anderen Flüssigkeiten. Kl. XIII. Nr. 24 136. Speiseapparat für Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 28 268. Condensationswasser-Ableiter. Kl. XIV. Nr. 23 651. Schmiervorrichtung für Dampfmaschinen. Kl. XIX. Nr. 27 904. Elastische Unterlagen bei Schienenverlaschungen. Kl. XIX. Nr. 28 130. Entwässerungskanäle in Langschwellen für Eisenbahn-Oberbau. Kl. XX. Nr. 19 120. Neuerungen an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 28 991. Apparat zur Prüfung von Radreifen für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 28 346. Vorrichtung zur Cirkulation der Flüssigkeiten in galvanischen Batterien. Kl. XXI. Nr. 30 285. Neuerung an elektrischen Glühlampen. Kl. XXII. Nr. 6733. Verfahren zur Bereitung einer aus Schwefelzink und Bariumsulfat bestehenden Farbe unter gleichzeitiger Gewinnung von Alkalien. Kl. XXII. Nr. 17 399. Verfahren zur Herstellung von Schwefelzink unter gleichzeitiger Gewinnung der Hydrate der alkalischen Erden; Zusatz zu P. R. 6733. Kl. XXII. Nr. 21 178. Verfahren zur Darstellung von rothen und braunen Azofarbstoffen aus Anthrol, Anthrosulfosäuren und Bioxyanthracenen. Kl. XXIV. Nr. 31 469. Vorrichtung an Regenerativ-Winderhitzern, um dieselben luftdicht zu verschließen oder mit dem Gas- bezw. Rauchkanal in Verbindung zu setzen; Zusatz zu P. R. 30 949. Kl. XXV. Nr. 29 949. Verfahren zum Einwirken der Daumenfinger in Handschuhe. Kl. XXVII. Nr. 25 660. Apparat zur Erzeugung comprimirter Luft durch direkte Einwirkung von Gasexplosionen. Kl. XXIX. Nr. 6702. Maschine zum Reinigen von Rauhaaren, Walkhaaren und Wollabfällen. Kl. XXX. Nr. 27 551. Künstlicher Fuß. Kl. XXX. Nr. 28 038. Geradehalter mit Rückentaille. Kl. XXXI. Nr. 22 411. Neuerungen in dem durch Patent Nr. 1391 geschützten Formverfahren. Kl. XXXIII. Nr. 31 325. Zusammenlegbarer Kinderwagen. Kl. XXXIII. Nr. 31 502. Klappverschluß für Portemonnaies, Etuis und Taschen. Kl. XXXIV. Nr. 23 537. Kaffee-Extraktions-Apparat mit Heber. Kl. XXXIV. Nr. 23 624. Verstellbarer Stuhl. Kl. XXXIV. Nr. 23 834. Deckel mit Heizvorrichtung für Kochgefäße. Kl. XXXIV. Nr. 26 054. Verstellbarer Stuhl; Zusatz zu P. R. 23 624. Kl. XXXIV. Nr. 31 342. Stellvorrichtung an Schreibtischplatten. Kl. XXXVII. Nr. 23 304. Arbeitsbock für Klempner, Papp- und Schieferdecker. Kl. XXXVIII. Nr. 6361. Rückenführung für Bandsägen mittelst geneigter Rollen. Kl. XLII. Nr. 19 078. Apparat zum Butterprüfen. Kl. XLII. Nr. 20 695. Neuerung an dem Osten'schen Butterprüfer; Zusatz zu P. R. 19 078. Kl. XLII. Nr. 27 900. Apparat zur Ermittelung und Darstellung des Schienenprofils und der Verbiegungen desselben. Kl. XLII. Nr. 29 549. Registrirapparat für den Personenverkehr auf Pferdebahnen und in öffentlichen Lokalen. Kl. XLIV. Nr. 24 697. Armband-Verschluß. Kl. XLV. Nr. 29 211. Strohquetschmaschine. Kl. XLV. Nr. 31 368. Injektionsapparat für Weinstöcke und andere Pflanzen zur Vertilgung der Reblaus und ähnlicher Parasiten. Kl. XLVII. Nr. 24 389. Reibungskupplung. Kl

XLVII. Nr. 28151. Schmierapparat. Kl. XLIX. Nr. 23711. Fallhammer, welcher durch einen Handhebel gehoben wird. Kl. L. Nr. 29710. Walzenstuhl mit einem Kranze von um feststehende Axen rotirenden Walzen. Kl. LI. Nr. 23937. Mechanik für Harfenpianinos. Kl. LI. Nr. 25904. Neuerung an Accordeons. Kl. LII. Nr. 23339. Antriebsvorrichtung für Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 23490. Nähmaschine für überwendliche Naht. Kl. LII. Nr. 25601. Neuerung an der unter Nr. 23339 patentirten Antriebsvorrichtung für Nähmaschinen; Zusatz zu P. R. 23339. Kl. LIX. Nr 28770. Injektor. Kl. LXIII. Nr. 25456. Neuerung an Velocipeden. Kl. LXIII. Nr. 28187. Neuerung an Achsen. Kl. LXIV. Nr. 24301. Selbstthätiger Spritzhahn. Kl. LXIV. Nr. 31408. Ein beim Anheben von Trinkgefäßen sich zur Seite drehender Deckel. Kl. LXV. Nr. 10294. Neuerungen an Ventilen für Luftsäcke, bestimmt zum Heben gesunkener Schiffe 2c. Kl. LXX. Nr. 24415. Gummi-Schreib- und Zeichenstift. Kl. LXX. Nr. 28231. Schreibtafel mit verschiebbarem Lineal. Kl. LXXI. Nr. 28269. Neuerung an Stiefelabsätzen. Kl. LXXII. Nr. 19729. Neuerungen an Revolverschlössern. Kl. LXXVI. Nr. 7772. Neuerungen an der Heilmann'schen Kämm-Maschine. Kl. LXXVI. Nr. 8167. Neuerungen an der Heilmann'schen Kämm-Maschine; Zusatz zu P. R. 7772. Kl. LXXVI. Nr. 9584. Neuerung an der Kämm-Maschine von Heilmann-Ducommun & Steinlen; Zusatz zu P. R. 7772. Kl. LXXVI. Nr. 11442. Neuerungen an der unter P. R. 7772 patentirten Kämm-Maschine; Zusatz zu P. R. 7772. Kl. LXXVI. Nr. 19247. Speise-Vorrichtung für Krempeln. Kl. LXXVII. Nr. 31082. Reise- und Taschenschachspiel. Kl. LXXVII. Nr. 31407. Bewegungsvorrichtung für Figuren und deren Sprechmechanismus (Spielzeug). Kl. LXXX. Nr. 12943. Verfahren, poröses Porzellan, Steingut und Thon herzustellen. Kl. LXXX. Nr. 13821. Verfahren zur Herstellung poröser Mahlkörper aus Porzellan nebst den dazu angewandten Vorrichtungen; Zusatz zu P. R. 12943. Kl. LXXX. Nr. 21418. Neuerungen in dem Verfahren der Herstellung poröser Mahlkörper aus Porzellan; Zusatz zu P. R. 12943. Kl. LXXX. Nr. 24354. Neuerungen an Pressen zur Herstellung fortlaufender Röhrenstränge aus Beton oder ähnlichem Material. Kl. LXXX. Nr. 29249. Befestigung der Messer von Thonschneidern. Kl. LXXX. Nr. 29616. Misch- und Hebemaschine für Mörtel und Beton. Kl. LXXX. Nr. 29666. Verfahren zur Herstellung erzartiger Ueberzüge für Porzellan. Kl. LXXX. Nr. 31931. Verfahren zur Verzierung von Thonwaaren und Glas durch Aufkleben des Staubes von Baumwolle, Seide oder Pflanzenfasern; Zusatz zu P. R. 31049. Kl. LXXXI. Nr. 10745. Mechanische Vorrichtung zur Bewegung von Kreiswippern. Kl. LXXXII. Nr. 19079. Apparat zum Trocknen der frischen Beeren des Kaffeebaumes. Kl. LXXXII. Nr. 24632. Obstdarrofen. Kl. LXXXII. Nr. 25491. Obstdörrofen; Zusatz zu P. R. 24632. Kl. LXXXIII. Nr. 18762. Auslösung und Verbindung eines Uhrwerks mit einem Musikwerke. Kl. LXXXVIII. Nr. 28933. Rohrgelenksteuerung für Wassersäulen-Maschinen. Kl. LXXXIX. Nr. 11362. Abschlußventil für Diffusionsbatterien, genannt Momentalventil. Kl. LXXXIX. Nr. 25110. Verfahren und Apparate zur Trocknung von Rüben-Rückständen der Zuckerfabrikation zum Zwecke ihrer besseren Konservirung. Kl. LXXXIX. Nr. 28990. Rübenputzmaschine mit Bürstentrommeln.

Berlin, den 18. Juni 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

411 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 24407. Cravatte mit Verschlußeinrichtung. Kl. IV. Nr 23924. Leuchter mit Reflektor, welcher letztere im Leuchterfuße untergebracht werden kann. Kl. VI. Nr. 26029. Apparate zur Gewinnung von Schlempe in koncentrirtem resp. festem Zustande. Kl. VIII. Nr. 28099 Tapeten-Beschneide-Maschine. Kl. VIII. Nr. 28580. Hammerwalke. Kl. XII. Nr. 17154. Verfahren und Apparat zur Vermeidung der Salpetersäure-Verluste bei der Schwefelsäure-Fabrikation durch Einführung von feuchter schwefliger Säure am Fuße des Gay-Lussac. Kl. XIII. Nr. 23671. Schrägliegender Feuerröhrenkessel. Kl. XIX. Nr. 27988. Lasche mit ausgesparten Anschlußflächen. Kl. XX. Nr. 19464. Selbstthätige Hemmvorrichtung für Straßenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 28707. Vorrichtung zum Verstellen von Weichenzungen bei Straßeneisenbahnen. Kl. XX. Nr. 28708. Neuerung an Seitenkuppelungen für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 19226. Neuerungen an Uebermittelungsapparaten für Telephone. Kl. XXI. Nr. 19755. Neuerungen in der Verwendungsweise elektrischer Ströme für Beleuchtungszwecke. Kl. XXI. Nr. 19858. Verfahren zur Herstellung plastischer Kohle zum Gebrauch als Kohlenbügel in electrischen Glühlichtlampen. Kl. XXI. Nr. 20508. Neuerungen an Uebermittelungsapparaten für Telephone; I. Zusatz zu P. R. 19226. Kl. XXI. Nr. 20592. Neuerungen in der Herstellung von Isolirungsmaterial und Isolatoren. Kl. XXI. Nr. 20874. Weitere Neuerungen an Aufgabeapparaten für Telephone; II. Zusatz zu P. R. 19226. Kl. XXI. Nr. 22335. Neuerung in der Herstellung von Isolirungsmaterialien und Isolatoren; Zusatz zu P. R. 20592. Kl. XXI. Nr. 24002. Contacthalter und Fassung für electrische Glühlampen. Kl. XXIII. Nr. 23974. Verfahren zur Thrangewinnung aus Fischen und Fischabfällen. Kl. XXV. Nr. 20440. Rapportapparat für Flechtmaschinen. Kl. XXX. Nr. 28397. Olive zu einer Nasendusche oder Nasenspritze. Kl. XXXIII. Nr. 28496. Verschluß für Patronentaschen. Kl. XXXIV. Nr. 24219. Krankenstuhl mit Wärmvorrichtung. Kl. XXXIV. Nr. 24699.

Bettstellen-Beschlag. Kl. XXXIV. Nr. 25034. Verstellbares Kopflager an Drahtgewebe-Matratzen. Kl. XXXIV. Nr. 28918. Neuerungen an Ausziehtischen. Kl. XXXIV. Nr. 31397. Selbstthätig wirkender Apparat zur Bereitung von Caffee, Thee und dergl. Kl. XXXV. Nr. 28253. Fangvorrichtung für Aufzüge. Kl. XXXVI. Nr. 25572. Central-Heizapparat. Kl. XXXVIII. Nr. 28397. Bewegungsmechanismus für Sägen, Schneide- und Stech-Instrumente. Kl. XLII. Nr. 15139. Zusammenlegbare Brückenwaage. Kl. XLII. Nr. 23849. Luftpumpe. Kl. XLII. Nr. 28172. Elektrischer Tiefwasserstandsmesser mit Zifferblatt. Kl. XLII. Nr. 28174. Zeichen-Apparat. Kl. XLII. Nr. 28175. Elementar-Rechenmaschine. Kl. XLII. Nr. 28213. Optisches Photometer. Kl. XLII. Nr. 30424. Vorrichtung an Centisimalwaagen zum Abwiegen einzelner Radbelastungen. Kl. XLIV. Nr. 19175. Verbesserungen an Feuerzeugen für schwedische Streichhölzer. Kl. XLIV. Nr. 23850. Schnalle für Stiefel und andere Gegenstände. Kl. XLIV. Nr. 28347. Cigarrenkasten mit Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Aschenbehälters. Kl. XLIV. Nr. 28348. Verschluß für Ohrringe. Kl. XLIV. Nr. 28602. Riegelverschluß an Cigarrenabschneidern. Kl. XLIV. Nr. 28603. Streichholzbehälter mit Cigarrenabschneider und Spitzensammler. Kl. XLIV. Nr. 28604. Feuerzeug mit Windschutz. Kl. XLV. Nr. 20075. Befestigung der Scharstiele an mehrscharigen Pflügen. Kl. XLV. Nr. 24274. Verfahren und Maschine zum Schärfen von Sensen und Sicheln. Kl. XLV. Nr. 24306. Drehschieberverschluß für die Saatleitungen an Drillmaschinen. Kl. XLV. Nr. 28131. Selbstthätige Zuflußregulirung für Schleudermaschinen. Kl. XLV. Nr. 29213. Apparat zum Sortiren von Kaffeebohnen, Sämereien und dergl. Kl. XLVII. Nr. 2346. Hirnholzwalze. Kl. XLVII. Nr. 7277. Schraubensicherung durch Sperrklinke. Kl. XLVII. Nr. 14546. Verfahren für das Einsetzen und Eindichten von Heiz- und Kühlröhren. Kl. XLVII. Nr. 24188. Verwendung von Neusilber zu reibenden Maschinentheilen. Kl. XLVII. Nr. 24828. Neuerungen an Kreuzgelenkkuppelungen. Kl. XLIX. Nr. 25057. Bohrknarre mit Schneckenbetrieb und selbstthätigem Vorschub. Kl. XLIX. Nr. 28497. Verfahren und Apparate zum Schmieden von Hufnägeln. Kl. XLIX. Nr. 29108. Maschine mit Vorrichtung zum Zerschneiden von alten Dampfkesseln. Kl. L. Nr. 18952. Neuerungen an Farbreibmaschinen. Kl. L. Nr. 20045. Ringsteine mit Speiseapparat für vertikale Mahlgänge. Kl. L. Nr. 28679. Schälmaschine. Kl. L. Nr. 29179. Mahlgang mit konischem, aus Stahlplatten gebildetem Läufer, welch letzterer von der Speisegosse aus selbstthätig beim Leerlauf ausgerückt wird. Kl. L. Nr. 29394. Mischmaschine für pulvrige Materialien. Kl. LII. Nr. 20522. Selbstthätiger Spulapparat für Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 23400. Zwirnkärtchenhalter für Nähmaschinen. Kl. LIII. Nr. 3212. Milchschleuderapparat zur Rahmgewinnung. Kl. LV. Nr. 19340. Holzschleifstein, bei welchem die Pressen durch hydraulischen Druck vor- und durch Vacuum zurückbewegt werden. Kl. LXI. Nr. 28464. Schlauchhaspel an Feuerspritzen. Kl. LXI. Nr. 28678. Selbstthätiger Feuerlöschapparat mit Signalvorrichtung. Kl. LXIII. Nr. 29381. Selbstthätige Bremsvorrichtung. Kl. LXIV. Nr. 25324. Bierfaß mit Vorrichtung zum Ausschank unter Luftabschluß. Kl. LXV. Nr. 28186. Keilförmiges Unterseeboot. Kl. LXVII. Nr. 19122. Verfahren und Vorrichtung, um Scheiben ohne Anwendung von Klebstoff auf mechanischem Wege mit einer schleifenden Oberfläche zu überziehen. Kl. LXVIII. Nr. 23803. Schloß für links und rechts gehende Thüren. Kl. LXVIII. Nr. 28656. Buchstaben-Sicherheitsvorrichtung für Schlösser. Kl. LXXII. Nr. 24187. Vorrichtung zum selbstthätigen Abfeuern von Geschützen bei bestimmten Elevationen. Kl. LXXVI. Nr. 16604. Neuerung an den Tordirungs und Aufwindungswerkzeugen continuirlicher Feinspinn-Maschinen. Kl. LXXVII. Nr. 19857. Befestigungsmechanismus für Schlittschuhe. Kl. LXXVII. Nr. 22821. Befestigungsmechanismus für Schlittschuhe. Zusatz zu P. R. 19857. Kl. LXXVII. Nr. 28562. Gliederverbindung an Polichinell-Figuren. Kl. LXXVII. Nr. 30062. Neuerung an Caroussels, abhängig vom Patente Nr. 24516. Kl. LXXVII. Nr. 30854. Schlittschuh-Konstruction. Kl. LXXXII. Nr. 19919. Neuerungen an Trockenapparaten für Obst, Gemüse 2c. Kl. LXXXIII. Nr. 29358. Schlagwerk für Uhren. Kl. LXXXV. Nr. 10399. Mittel zur Verhütung der schädlichen Folgen bei Rohrbrüchen von Hauswasserleitungen. Kl. LXXXV. Nr. 18256. Vorrichtung zum Verlegen von Rohren. Kl. LXXXV. Nr. 20349. Neuerungen an Auslaufventilen. Kl. LXXXV. Nr. 29639. Anordnung des Rauchabzugrohres an Badeöfen, welche von oben gefeuert werden. Kl. LXXXVI. Nr. 23896. Verfahren zur Herstellung der Gewebe mit aufgeschweißten Mustern als beidrechte Waare. Kl. LXXXVI. Nr. 28994. Ein- und Ausrückvorrichtung für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVII. Nr. 28098. Schraubenschlüssel mit Gelenkparallelogramm. Kl LXXXVIII. Nr. 2461. Selbstthätige hydraulische Schützenvorrichtung für Turbinen. Kl. LXXXVIII. Nr. 25388. Wasserkraftmaschine. Kl. LXXXVIII. Nr. 29091. Wassermotor für Wasserleitungen

Berlin, den 25. Juni 1885.

Kaiserliches Patentamt.

Stüve.

№ 412 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 24191. Neuerung an Mitrailleusenbrennern. Kl. VIII. Nr. 24275. Maschine zum Pressen wollener und anderer gewebter oder gefilzter Fabrikate. Kl. VIII. Nr.

29 344. Hammer-Walke. Kl. XI. Nr. 24 562 Albumschloß. Kl. XIII. Nr. 430. Selbstthätiger Condensationswasser-Ableiter. Kl. XIII. Nr. 24 220. Elektrischer Wasserstandsanzeiger mit Allarmvorrichtung für Dampfkessel. Kl. XIV. Nr. 19 835. Neuerungen an Apparaten zur Erwärmung und Abkühlung von Flüssigkeiten. Kl. XX. Nr. 15 253. Weichen- und Signal-Stellvorrichtung. Kl. XX. Nr. 28 255. Kraftsammelnde Bremse. Kl. XX. Nr. 28 259. Weichensicherung. Kl. XXII. Nr. 26 418. Verfahren zur Herstellung von Schwefelzink und Strontiumoxydhydrat. Kl. XXIV. Nr. 13 169. Veränderung an Rußfängern für Schornsteine; Zusatz zu P. R. 6960. Kl. XXIV. Nr. 24 754. Dampfzersetzungs-Apparat für Feuerungsanlagen. Kl. XXIV. Nr. 29 501. Gaserzeugungsapparat. Kl. XXX. Nr. 25 206. Neuerung an Zahnzangen. Kl. XXX. Nr. 25 303. Electromotorischer Handbohrer für zahnärztliche Operationen. Kl. XXXII. Nr. 12 205. Verfahren zur Herstellung künstlicher Blumen durch Zusammenfügen von Blättern, welche aus Glasröhren aus freier Hand geformt und mit Farben versehen werden. Kl. XXXIII. Nr. 24 970. Bügel für Koffer-Reisetaschen. Kl. XXXIII. Nr. 28 776. Zerlegbare Tornister, deren Theile den Zusammenbau eines Zeltes ermöglichen. Kl. XXXIV. Nr. 28 399. Automatisch wirkende Kartenpresse. Kl. XXXV. Nr. 28 265. Winde mit selbstthätiger Bremse. Kl. XXXV. Nr. 30 371. Seilaufzug. Kl. XXXVI. Nr. 31 532. Wasserheizapparat. Kl. XXXVIII. Nr. 24 308. Support zum Aufspannen der auf der Bandsäge zuzuschneidenden Holzkämme. Kl. XXXVIII. Nr. 29 715. Klemmhaken für Tischler, Bildhauer und dergl. Kl. XLII. Nr. 16 565. Trockenapparat. Kl. XLII. Nr. 26 184. Wechselsystem für akustische Telephone. Kl. XLII. Nr. 27 334. Trockenapparat mit Dampfheizungseinrichtung; Zusatz zum Patent Nr. 16 565. Kl. XLII. Nr. 28 256. Kraftmeßapparat. Kl. XLIV. Nr. 21 013. Excenterverschluß an Cigarrenabschneidern. Kl. XLIV. Nr. 23 852. Schlagfeuerzeug mit Windschutz. Kl. XLIV. Nr. 28 940. Neuerungen an Knöpfen mit Stoffbutze. XLV. Nr. 15 437. Vorrichtung zum Ausheben der Schare an Bodenbearbeitungsgeräthen. Kl. XLV. Nr. 23 894. Kartoffelerntepflug. Kl. XLV. Nr. 24 014. Zweitheiliges Wechselrad. Kl. XLV. Nr. 24 588. Buttermaschine. Kl. XLV. Nr. 25 058. Injektionsapparat für Weinstöcke und andere Pflanzen zur Vertilgung der Reblaus und ähnlicher Parasiten. Kl. XLV. Nr. 25 505. Ein während des Ganges ausrückbarer Vorschubmechanismus für Häckselmaschinen. Kl. XLVI. Nr. 26 122. Heißluftstrahl-Apparat. Kl. XLVII. Nr. 2908. Viertheilige Rundschnurverbindung. Kl. XLIX. Nr. 28 350. Löthofen. Kl. XLIX. Nr. 28 941. Selbstthätig nachrückende Drehbank-Brille zum Conisch-Drehen. Kl. LI. Nr. 3291. Neuerungen an Accordeons. Kl. LI. Nr. 4891. Neuerungen an Accordeons; Zusatz zu P. R. Nr. 3291. Kl. LII. Nr. 21 151. Nähmaschine zur Herstellung einer aus kurzen Oberstichen und langen Unterstichen gebildeten Naht. Kl. LVII. Nr. 32 114. Trockenplattenkasten. Kl. LVII. Nr. 32 270. Objectiv-Verschluß. Kl. LIX. Nr. 1191. Verbesserungen an Pulsometerpumpen, insbesondere zum Speisen von Dampfkesseln. Kl. LXI. Nr. 25 707. Koffer zur Rettung Schiffbrüchiger. Kl. LXVII. Nr. 20 605. Werkzeug zum Schärfen von Futterschneide- und anderen Messern. Kl. LXVII. Nr. 29 037. Durchziehpolirmaschine. Kl. LXVIII. Nr. 24 192. Automatischer Thürschließer. Kl. LXX. Nr. 23 801. Uebungstafel für den Schreibunterricht. Kl. LXXVI. Nr. 7862. Neuerung an Spindellagern für Spinnmaschinen. Kl. LXXVII. Nr. 28 938. Spieldose mit Windrad. Kl. LXXVII. Nr. 29 789. Mechanismus zur Befestignng von Schlittschuhen, Eis- und Schneesporen an Stiefelabsätzen. Kl. LXXVII. Nr. 31 595. Apparat zum Anzeigen des Kartengebens beim Skatspiel. Kl. LXXIX. Nr. 25 723. Neuerung an Wickeltischen für Cigarren und Cigaretten, bestehend in einer Saugevorrichtung zum Ansaugen und Spannen des Deckblattrandes während des Wickelns. Kl. LXXXII. Nr. 29 640. Verfahren, die Difussionsrückstände der Zuckerfabrikation und dgl. für die Entwässerung durch Pressen geeignet zu machen. Kl. LXXXIII. Nr. 28 531. Unabhängig selbstwirkende Krafthemmung für Pendeluhren und Chronometer. Kl. LXXXIII. Nr. 29 596. Automatisch elektrischer Fernwecker mit Antwort-Control-Vorrichtung. Kl. LXXXV. Nr. 23 807. Sackfilter. Kl. LXXXV. Nr. 25 048. Ventilhahn mit Entleerung. Kl. LXXXVI. Nr. 19 472. Einrichtung zur Fadenappretur an Spulmaschinen. Kl. LXXXVI. Nr. 23 189. Maschine zum Einziehen der Kettenfäden in die Schäfte. Kl. LXXXIX. Nr. 24 805. Neuerungen im Verfahren zur Abscheidung von Stärke. Kl. LXXXIX. Nr. 25 207. Rübenmühle.

Berlin, den 2. Juli 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Personal-Chronik.

№ 413 An Stelle des nach St. Wendel versetzten Regierungs-Assessors von Hagen ist der Regierungs-Referendar von Scheibler mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes des Kreises Heinsberg beauftragt worden.

№ 414 Der Regierungs-Rath Jungbluth ist von Schleswig an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt.

415 Holz-Verkäufe

in der
Königl. Oberförsterei Hambach bei Jülich,
beim Wirthe Johann Schopen zu Stetternich, anfangend 10 Uhr Vormittags, Donnerstag den 23. Juli 1885,
aus Försterei Hambach, Distrikt Mönchshau, Jagen 76V.

Eiche: 77 rm Kloben (Nr. 26—73); 47 Knüppel, 740 Astreiser. ferner Lohholz: 155 rm Gruben- und Lagerhölzer, 7—18 cm stark, 5, 4, 3 und 2 m lang, 11 rm Knüppel, 590 Reiser.

Weichholz: 1485 rm Schlagholzreiser (Nr. 168—273).

Freitag den 24. Juli 1885,

aus Försterei Stetternich, Distrikt Carthäuserwald, Jagen 26b.

Eiche: 50 Nutzenden (76 fm), 27 rm Kloben, 6 Knüppel, 75 Reiser.

Buche: 192 Nutzenden (189 fm), 168 rm Kloben, 31 Knüppel, 370 Reiser.

Weichholz: 1 Nutzende (Erle) mit 0,53 fm, 1 rm Kloben.

Distrikt Selgenbusch, Jagen 48a.

Eiche: 3 Nutzenden (4 fm) Nr. 2—4.

Buche: 26 Nutzenden (55 fm) Nr. 12—36, 38.

Sämmtliche Schläge liegen günstig zur Abfuhr; Jagen 26 an der Jülich-Dürener Provinzialstraße, 20 Minuten vom Bahnhof Jülich.

Hambach, den 9. Juli 1885.

Der Oberförster, Gericke.

Druck von J. J. Beaufort (J. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 22. Juli 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 416 Auf Grund eines Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 13. d. Mts. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wiedereinfuhr des von deutschen Viehbesitzern auf der internationalen Weltausstellung zu Antwerpen auszustellenden und unverkauft gebliebenen Rindviehs über die diesseitige Landesgrenze für den Fall gestattet werden kann, daß in den bei dem Transporte berührten Belgischen und Niederländischen Landestheilen keine ansteckenden Viehseuchen herrschen. Die Wiedereinfuhr ist davon abhängig, daß die betreffenden Thiere auf der betreffenden Grenzstation von dem diesseitigen beamteten Thierarzte untersucht und als vollkommen gesund befunden werden. Zum Zwecke der Prüfung der Identität hat der Viehzüchter eine genaue Beschreibung der auszustellenden Thiere einzureichen und diejenige Grenzstation, über welche die Zurückführung erfolgen soll, zu bezeichnen, worauf alsdann die Prüfung der Identität durch den beamteten Thierarzt auf der Grenzstation zu bewirken ist.

Aachen, den 17. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident,
von Hoffmann.

№ 417 Bekanntmachung,
betreffend Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus dem Königreiche der Niederlande und aus dem Königreiche Belgien.

Nachdem zur Verhütung der Einschleppung der Lungenseuche durch meine Verordnung vom 16. October 1883 (Stück 45 des Amtsblattes Nr. 609) die Einfuhr von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreiche der Niederlande bis auf Weiteres untersagt, eine Ausnahme von diesem Verbote aber zufolge meiner Bekanntmachung vom 1. Juli 1884 (Amtsblatt Stück 28 Nr. 483) bezüglich der Einfuhr von Stieren und Stierkälbern zu Zuchtzwecken bewilligt ist, bin ich von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ermächtigt worden, unter denselben Bedingungen, welche für die Einfuhr von männlichem Rindvieh zu Zuchtzwecken festgesetzt waren, vom heutigen Tage ab auch die Einführung weiblicher Thiere einschließlich der Kälber aus dem genannten Lande zu Zuchtzwecken auf Antrag der Betheiligten zu gestatten.

In gleicher Weise kann fortan die Einfuhr von Rindvieh beiderlei Geschlechtes aus dem Königreiche Belgien zu Zuchtzwecken stattfinden.

Die Bedingungen, unter welchen ich hiernach befugt bin, die Einfuhr von Zuchtvieh aus den genannten Ländern zu genehmigen, sind folgende:

1. Die Einfuhr von männlichem oder weiblichem Rindvieh einschließlich der Kälber ist von der Beibringung eines von einer Niederländischen bezw. Belgischen Gemeindebehörde ausgestellten Ursprungszeugnisses abhängig, welches enthalten muß:
   a) die Angabe des Ursprungsortes, des Alters und der Farbe jedes einzelnen Thieres,
   b) die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten sechs Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 km weiten Umkreise die Lungenseuche herrscht.
2. Die einzuführenden Thiere müssen beim Uebergange über die Landesgrenze auf Kosten des Einführenden von dem zuständigen beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden werden.
3. Die eingeführten Thiere müssen sechs Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben.

Aachen, den 20. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident,
von Hoffmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Juli 1885.

№ 418 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 28 enthält:

(Nr. 9079.) Gesetz, betreffend wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 15. Juni 1885.

(Nr. 9080.) Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 6. Juli 1885.

(Nr. 9081.) Verordnung, betreffend den Sitz der Generalkommission für die Rheinprovinz. Vom 20. Juni 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 419 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Kegel zu Büllingen mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Nicolas Harsch daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 16. Juli 1885.

№ 420 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 13. Juni d. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Hoisten im Kreise Grevenbroich die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zur Ausführung der Restauration und Erweiterung der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Cöln und des zur Erzdiöse Cöln gehörigen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Einsammlung der Gaben für den Umfang des diesseitigen Bezirks die nachgenannten Personen beauftragt sind: 1. Pfarrer Stein, 2. Peter Berchter, 3. Heinrich Zinnenlauf, 4. Heinrich Fromm, 5. Anton Breitkopf, 6. Wilhelm Nonnen.

Aachen, den 16. Juli 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 421 Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß einzelne Drahtstücke über die Leitungen geworfen und die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Aachen, den 17. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Deininger.

№ 422 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellungsgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und der Zeitungs-Abonnements-Beträge dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vor

zulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 15. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Deininger.

№ 423 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1	Lorenz Choinski, Stellmacher,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig in Rokitnitza, Kreis Rypin, Gouvernement Plock Rußland, wohnhaft zuletzt in Gr. Kruschin, Kreis Straßburg, Preußen,	schwerer und einfacher Diebstahl, (3 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Mai 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	10. Juni d. J.
2	Abraham Becker, Maler,	geboren im Mai 1864 zu Wilna, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Versuch der vorsätzlichen Brandstiftung (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Juli 1884),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	18. Juni d. J.
3	Michael Wozniak, Arbeiter,	geboren 1859 in Rogolin, Kreis Nieszawa, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Lojewo, Kreis Inowrazlaw, Preußen,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. Juni 1884),	Königlich preußische Regierung in Bromberg,	desgleichen.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Josef Swatosch, Schlosser,	geboren am 5. Juni 1851 zu Triebau, Bezirk Landskron, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. Juni d. J.
5	Andreas Jasiniecki, Müllergeselle,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Biechowo, Gouvernement Plock, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische, Regierung zu Bromberg,	16. Juni d. J.
6	Benoit Baptistin, Theodor Nikolas, Matrose,	geboren am 13. Januar 1860 zu Six-Fours, Departement du Var, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Aurich,	28. April d. J.
7	Jean Eisenhauer, Segelmacher,	geboren am 2. Januar 1862 zu Triest, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei in Osnabrück,	24. März d. J.
8	Charles Stirnemann, Stuckateur,	geboren am 4. Mai 1854 zu Altkirch, Elsaß, Optant,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Bernardus Pünt, Arbeiter,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig in Enschede, Provinz Overyssel, Niederlande,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Mai d. J.
10	Dagobert Duda, Mützenmacher,	geboren am 11. November 1867 zu Kladno, Böhmen, ortsangehörig in Bradkowitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	21. Mai d. J.
11	Franz Cimicky, Drechslergehülfe,	geboren 1859 zu Hurka, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	5. Juni d. J.
12	Johann Nitsche, Fleischer,	geboren im Februar 1817 in Großmergthal, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig in Niedergrund, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königliche sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. Mai d. J.
13	Samuel Szmuk, Händler,	geboren 1846 in M. Sziget, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	19. Juni d. J.
14	Loeb Sundalowitz, Handelsmann,	67 Jahre, geboren und ortsangehörig in Neustadt, Rußland, wohnhaft zuletzt in Reichshofen, N./Elsaß,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. Juni d. J.
15	Joel Meyer, Urwitsch, Handelsmann,	63 Jahre, geboren und ortsangehörig in Stawisky, Rußland, wohnhaft zuletzt in Oberbronn, N.-Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
16	Joseph Toussaint Perbrisch, Blechschmied,	geboren am 29. August 1829 zu Autonne, bei Dijon, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Illkirch, N.-Elsaß,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen
17	Benjamin Horn, Tagner,	geboren 1868 zu Rogalen, Vorarlberg, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Juni d. J.
18	Gustav Emil Parvilles, Arbeiter,	geboren am 7. April 1860 zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. Juni d. J.

Personal-Chronik.

№ 424 Der seitherige Volksschullehrer Ferdinand Radke ist zum Elementarlehrer an der Realschule zu Aachen ernannt worden.

№ 425 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Lendersdorf, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Keller ist definitiv angestellt worden.

№ 426 Der Stations-Vorsteher II. Klasse Johann Nicolaus Buch wurde am 1. Juli d. Js. von Station Astenet nach Station Montjoie versetzt.

№ 427 Der Stations-Vorsteher II. Klasse Johann Adolph Hagedorn wurde von Jülich nach Andernach versetzt.

№ 428 Die bisherigen Referendare Statz I und Michiels wurden auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt.

An Stelle des verstorbenen Gerichtsschreibers Bewer wurde der bisherige Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte zu Solingen Plümmer zum hiesigen Landgerichte versetzt.

Der bisherige Rechtsanwalt Lennarz in Erkelenz ward zum Notar in Nideggen ernannt.

Der Gerichtsvollzieher Lange in Aldenhoven ist gestorben und an dessen Stelle der Gerichtsvollzieher Manthey von Siegburg nach Aldenhoven versetzt.

Der Gerichtsvollzieher Rau zu Wegberg wurde durch Disciplinar-Erkenntniß des Oberlandesgerichts zur Dienstentlassung verurtheilt und an dessen Stelle der bisherige Gerichtsvollzieher Hinkert von Köln nach Wegberg versetzt.

Der bisherige Gerichtsdiener Ebert beim hiesigen Amtsgerichte wurde zum Hülfsgerichtsvollzieher hierselbst ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte wurden gelöscht: 1. Rechtsanwalt Justizrath Trüpel in Folge dessen Todes, 2. Rechtsanwalt Dr. jur. Lingens in Folge Niederlegung der Rechtsanwaltschaft.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. Juli 1885

№ 429 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 29 enthält:

(Nr. 9082.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 14. Januar 1885.

(Nr. 9083.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Rheinstromstrecke zwischen Mainz und Bingen. Vom 30. Januar 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 430 Die von dem Königlichen Rentmeister van den Driesch zu Düren s. Z. seinem Gehülfen Severin Porschen ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültig darüber zu quittiren, ist in Folge Austritts des p. Porschen aus dem Dienstverhältniß erloschen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 23. Juli 1885.

№ 431 Nachstehende Darstellung, betreffend die Lage der Ansprüche auf Erbschaften, welche von Reichsangehörigen in den Niederlanden geltend gemacht werden, wird auf höhere Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 23. Juli 1885.

In der letzten Zeit haben sich bei dem Auswärtigen Amt die Gesuche um amtliche Vermittelung zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Erbschaften, welche in den Niederlanden beruhen sollen, in erheblicher Weise vermehrt. Hierbei ist es öfters zu Tage getreten, daß von den vermeintlichen Erbberechtigten zur Begründung ihrer Ansprüche nicht unbedeutende Kosten aufgewendet wurden. Auch sind nicht selten dergleichen Ansprüche zur Verübung von Betrügereien benutzt worden, welche vielfach eine bedeutende Vermögensbeschädigung der Getäuschten zur Folge hatten.

Die noch in allerneuester Zeit veranlaßten amtlichen Ermittelungen lassen jene Erbansprüche als aussichtslos erscheinen.

Sowohl in dem Königreich der Niederlande selbst, wie in den Indischen Kolonien verjähren die Ansprüche auf Erbschaften in dreißig Jahren von dem Tage der Eröffnung der Nachfolge und diese tritt sowohl bei der gesetzlichen wie bei der testamentarischen Berufung mit dem Augenblicke des Todes des Erblassers ein.

Bezüglich des Königreiches der Niederlande selbst und aller bis zum Jahre 1811 in die Verwaltung der ehemaligen Waisen- und Vormundschaftskammern gelangten Vermögensmassen und Erbschaften ist aber seit dem Jahre 1880 überhaupt jeder Anspruch ausgeschlossen. Durch Gesetz vom 5. März 1852 wurde nämlich eine Kommission eingesetzt, welche diese Massen und Erbschaften zu liquidiren hatte. Dieselbe hat zufolge Artikel 8 des erwähnten Gesetzes die vorgeschriebenen Aufgebote im Niederländischen Staatsanzeiger ergehen lassen. Denen, welche sich rechtzeitig auf Grund dieser Aufgebote gemeldet hatten und ihre Berechtigung nachweisen konnten, wurde der Ihnen gebührende Erbtheil ausgeantwortet. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von fünf Jahren wurde sodann der verbleibende Rest dieser Massen dem Niederländischen Staate überwiesen.

Im Jahre 1880 hat die Kommission ihre Aufgabe erledigt und seit dieser Zeit ist in Bezug auf die erwähnten Massen und Erbschaften jeder Anspruch endgültig und unwiderruflich ausgeschlossen.

Seit dem Jahre 1811 sind in dem Königreich der Niederlande überhaupt keine Nachlassenschaften mehr bei den Waisenkammern eingebracht.

№ 432 Bericht

über die Taubstummen-Anstalt zu Aachen pro 1884.

Die Anstalt hatte im vorigen Jahre eine Frequenz von 63 Zöglingen, welche sich bis zum Schlusse des Jahres bis auf 55 Zöglinge verminderte.

Von diesen Zöglingen gehören an:

	Knaben	Mädchen	Sa.
1. dem Stadtkreise Aachen .	7	11	18
2. „ Landkreise Aachen .	4	2	6
3. „ Kreise Düren . . .	2	2	4
4. „ „ Erkelenz . .	2	1	3
5. „ „ Eupen . . .	3	2	5
6. „ „ Geilenkirchen .	2	—	2
7. „ „ Heinsberg . .	3	3	6
8. „ „ Jülich . . .	2	1	3
9. „ „ Montjoie . .	—	1	1
10. „ „ Schleiden . .	3	1	4
11. „ Reg.-Bez. Köln . .	—	1	1
12. „ „ Düsseldorf.	—	1	1
13. „ Königreich Holland .	—	1	1
	28	27	55

Im Laufe des Jahres schieden 8 Zöglinge, und zwar 6 Knaben und 2 Mädchen, aus der Anstalt

aus. Von den Knaben erlernen 3 das Schuhmacher-Handwerk, einer wird Schneider, einer Schreiner und einer Holzhändler. Von den Mädchen wird das eine Büglerin, das andere verzog mit seinen Eltern nach Elberfeld, woselbst es die Taubstummen-Anstalt weiter besucht.

Die 18 Kinder aus der Stadt Aachen wohnen bei ihren Eltern. Die auswärtigen Zöglinge haben Wohnung und Pflege bei Familien in der Stadt.

An der Anstalt waren außer dem Director 5 Lehrer, ein Religionslehrer und zwei Lehrerinnen für die weiblichen Handarbeiten thätig.

Die Zöglinge bildeten beim Unterrichte 6 Abtheilungen.

Jede dieser Abtheilungen wurde wöchentlich in 31 bezw. 34 Stunden unterrichtet; von diesen Stunden entfallen 29 auf die Elementar-Lehrgegenstände, 2 bezw. 1 auf das Turnen und 4 auf den weiblichen Handarbeitsunterricht.

An die Stelle des im September verstorbenen Religionslehrers Oberpfarrers Blum trat zu Anfang December Herr Kaplan Bollig an St. Jacob hierselbst.

Der Schulbesuch war im Allgemeinen ein regelmäßiger. Der Gesundheitszustand der Kinder war ein recht erfreulicher, indem außer vereinzelten, leicht vorübergehenden Krankheitsfällen keine ernstliche Erkrankung vorkam.

Die Ferien der Anstalt fanden statt:
- zu Ostern vom 9. bis 21. April,
- zu Pfingsten an 2 Tagen,
- im Herbste vom 18. August bis zum 22. September und zu Weihnachten vom 24. Decbr. bis zum 5. Januar.

Auch im Jahre 1884 erfreute sich die Anstalt des Wohlwollens der städtischen Behörde, verschiedener Vereine und vieler Privaten. Die Stadt Aachen schenkte die für die Zöglinge brauchbaren Volksschulbücher und einen großen Theil der nöthigen Schreibmaterialien. Der Buch- und Kunsthändler Herr M. Jacobi sandte zur Nicolaus-Bescheerung eine Partie Erzählungsbücher und eine Freikarte zum Besuche seiner Gemälde-Ausstellung pro 1885.

Am 22. März feierte die Anstalt in herkömmlicher Weise den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs, wobei den Zöglingen Festgaben gereicht wurden.

Am 6. April empfingen 6 Kinder die erste h. Communion, und wurden dieselben sodann von dem Direktor aus der Anstalt in die Heimath entlassen.

Der Lehrer Lambert Schmitz wurde, nachdem er durch Ablegung der Prüfung für Taubstummenlehrer sich die Anstellungsfähigkeit erworben hatte, definitiv angestellt.

Am 19. September geleiteten Lehrer und Zöglinge der Anstalt die sterbliche Hülle ihres langjährigen Religionslehrers, des Ehren-Stiftsherrn und Oberpfarrers Blum, zum Rheinischen Bahnhofe, von wo aus deren Ueberführung nach Zingsheim im Kreise Schleiden stattfand.

Am 30. September feierte die Taubstummen-Anstalt den Geburtstag Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, der Protektorin der Anstalt. Die Zöglinge machten an diesem Tage einen größeren Spaziergang und erhielten passende Geschenke.

Die Nicolaus-Bescheerung der Zöglinge fand am 6. December unter Theilnahme des Vorstandes und der Freunde und Gönner der Anstalt statt.

Aachen, den 24. Juli 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 433 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 8. Juli 1885 ist über die Abwesenheit des Christian Herres aus Saarlouis, gegenwärtig ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 20. Juli 1885. Der Ober-Staatsanwalt

№ 434 Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachbezeichneten, von den Bezirks-Postanstalten als unanbringlich eingesandten Postsendungen 2c.

Ordnungszahl.	Gegenstand.	Eingesandt von	Zur Post eingeliefert bezw. aufgefunden am	Adresse bezw. Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Packet.	Aachen 2.	9. Februar 1885.	Louis Voß aus London in Berlin.
2.	Brief.	Aachen 1.	20. März 1885.	Lehrer Sauer in Aachen.
3.	desgl.	„	10. Februar 1885.	Frl. A. Gilliam in Lodelinsart b./Charleroi.
4.	desgl.	„	9. November 1884.	Frau Amalie Hecker in Leipzig.
5.	Büchersendung.	„	17. Januar 1885.	Miß Goldthorp in Wiesbaden.
6.	Brief.	Düren.	16. März 1885.	H. K. L. Nr. 50 postlagernd Essen.
7.	Postauftrag.	Birkesdorf.	6. Juni 1884.	Lambert Goor postlagernd Aachen
8.	Postanweisung.	Düren.	21. Mai 1885.	H. Henzsch in Aachen.
9.	Brief.	„	23. April 1885.	Kaufmann H. K. in Essen postlagernd.
10.	Geldbeutel.	„	11. Mai 1885.	Inhalt M. 13,10.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion verschiedene, theils in Post-Diensträumen, Postwagen, Briefkasten ꝛc. herrenlos aufgefundene, theils Sendungen entfallene Gegenstände, darunter Geldstücke, Postwerthzeichen, Schirme, Haarnadeln, Messer, Schlösser, Schlüssel, Feilen, 1 Ring, 1 Thermometer und andere Sachen. Die unbekannten Absender bez. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen innerhalb vier Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über die gedachten Gegenstände zum Besten der Postarmen bez. Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 23. Juli 1885. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Deininger.

Patente.

№ 435 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 11 813. Brotknetmaschine mit schraubenförmigem Kneter. Kl. II. Nr. 19488. Backofen für continuirlichen Betrieb. Kl. II. Nr. 23568. Backofen, dessen Backraum durch eine den Letzteren umgebende Flüssigkeit erhitzt wird. Kl. II. Nr. 27 934. In Charnier beweglicher Rost für Backöfen mit Zuführung erwärmter Luft. Kl. V. Nr. 25416. Verbindung der Seilkörbe mit den Teufenzeigern. Kl. VI. Nr. 20134. Filtrirapparat. Kl. VI. Nr. 21 360. Neuerungen an dem unter P. R. patentirten Malzwender. Kl. VI. Nr. 29948. Vorrichtung, das Füllen von Spiritus- und Sprit-Apparaten nicht vor Schließung des Ablaß-Ventiles bezw. Hahnes zuzulassen. Kl. VII. Nr. 25 252. Räderübertragung und Umführungsvorrichtung an Drahtwalzwerken. Kl. VIII. Nr. 11464. Verfahren zur Herstellung eines Korkteppichs (genannt Linoleum). Kl. VIII. Nr. 15 330. An Rundbrennern zwei concentrisch ineinander gestellte Cylinder, zwischen welchen sich die Dochthülse befindet. Kl. VIII. Nr. 18 957. Neuerung an Wasch- und Schlagmaschinen für Gespinnste und Gewebe. Kl. XII. Nr. 20 933. Apparat zur Erzeugung feinkörniger Krystallisationen durch Abkühlen und Erschüttern der Laugen. Kl. XIII. Nr. 23 550. Kondensationswasser-Ableiter mit durch einen Kolben bewegtem Abschlußorgan. Kl. XIII. Nr. 24012. Neuerungen an Wasserröhrenkesseln. Kl. XIII. Nr. 24216. Vorrichtung zur Kühlung der Eisentheile und zur Erhitzung der Luft in rauchfreien Feuerungsanlagen. Kl. XIII. Nr. 27 932. Neuerungen an Dampfkesseln; Zusatz zum Patente Nr. 24012. Kl. XIII. Nr. 31 347. Neuerung an Kesselfeuerungen zur Rauchverbrennung. Kl. XIII. Nr. 31 468. Neuerung an schrägliegenden Rosten; Zusatz zu P. R. 24 216. Kl. XIX. Nr. 19659. Neuerung in der Befestigung von Eisenbahnschienen auf eintheiligen eisernen Querschwellen. Kl. XX. Nr. 23625. Neuerung an Förderwagen. Kl. XX. Nr. 29 264. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 31 051. Verstellbares Tragfedergehänge für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 21 447. Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 31 376. Ableitung der inducirten Ströme und Wickelung des Induktors bei der in dem Hauptpatente Nr. 30 429 beschriebenen Maschine; Zusatz zum Patent Nr. 30 429. Kl. XXI. Nr. 31 378. Herstellung eines scheibenförmigen Doppel-Induktors für die in dem Patente Nr. 30 429 beschriebene Maschine; II. Zusatz zum Patent Nr. 30 429. Kl. XXI. Nr. 31 380. Herstellung eines eigenthümlich zusammengesetzten Induktors für die in dem Patente Nr. 30 429 beschriebenen Induktions-Maschine; III. Zusatz zum Patent Nr. 30 429. Kl. XXI. Nr. 31 385. Aenderung in der Ableitung der sekundären Ströme bei der in dem Hauptpatente Nr. 30 429 beschriebenen Maschine; IV. Zusatz zum Patent Nr. 30 429. Kl. XXII. Nr. 19 588. Verfahren, um Knochen in einem und demselben Apparat zu trocknen, zu entfetten und zu Leim zu versieden. Kl. XXII. Nr. 23 432. Verfahren zur Herstellung einer blauen Farbe. Kl. XXV. Nr. 17 487. Mechanischer Ränderwirkstuhl für reguläre Waare. Kl. XXV. Nr. 18 327. Neuerungen an der Lamb'schen Strickmaschine. Kl. XXV. Nr. 20 559. Lagerung zweier Nadelreihen in einem Bett der Lamb'schen Strickmaschine; Zusatz zu P. R. 18 327. Kl. XXV. Nr. 28 289. Klöppelmaschine mit kreiscylindrischer breitheiliger Gangplatte. Kl. XXV. Nr. 28 290. Klöppelmaschine mit schwingenden Treibern. Kl. XXVI. Nr. 14 676. Neuerungen an elektrischen Gaszündern. Kl. XXVI. Nr. 15 134. Gasometer mit Bassin. Kl. XXIX. Nr. 24 179. Apparat zum Zersetzen und Färben organischer Stoffe. Kl. XXXIII. Nr. 23954. Korbverschluß. Kl. XXXIII. Nr. 29617. Neuerung an dem unter Nr. 23 954 patentirten Korbverschlusse; Zusatz zum Patente Nr. 23 954. Kl. XXXIV. Nr. 19 608. Elastische Bettunterlage. Kl. XXXIV. Nr. 23 832. Stiefelknecht mit selbstthätig schließenden Backen. Kl. XXXIV. Nr. 27 912. Kartoffel-Schälmaschine. Kl. XXXIV. Nr. 31 131. Kaffeeröstmaschine. Kl. XXXIV. Nr. 31 141. Topfzange. Kl. XXXIV. Nr. 31 261. Gabel- und Messerputzmaschine. Kl. XXXV. Nr. 24 799. Neuerung an Sicherheitsvorrichtungen für Fahrstühle. Kl. XXXVI. Nr. 16 069. Füll-Regulir-Wasser- und Luftheizofen. Kl. XXXVI. Nr. 25 501. Neuerungen an Rosten. Kl. XXXVI. Nr. 25 502. Heiz- und Kochofen. Kl. XXXVI. Nr. 28 058. Zerlegbarer Cirkulir-Füllofen. Kl. XXXVII. Nr. 23 799. Fenster mit herabzulassendem Oberflügel. Kl. XXXVII. Nr. 24 494. Schutzvorrichtung gegen das Faulen des Holzes von Säulen, Hopfen- und Telegraphenstangen in der Erde. Kl. XXXVII. Nr. 27 827. Auffangstange mit

auf- und abwärtsbewegbarem Spitzenregulator zum Renoviren inkorrekter und oxydirter Ausströmungsspitzen an Blitzableitern. Kl. XXXVII. Nr. 28705. Neuerung in der Verbindung von Blitzableitungsdrähten. Kl. XXXVIII. Nr. 28183. Walzen mit elastischer Riffung zum Entrinden von Hölzern. Kl. XXXVIII. Nr. 31224. Linkscopirmaschine für Reliefarbeiten. Kl. XXXIX. Nr. 27503. Verfahren zur Herstellung eines Ersatzstoffes für Leder. Kl. XXXIX. Nr. 28984. Neuerung in dem Verfahren zur Herstellung eines Ersatzstoffes für Leder; Zusatz zum Patente Nr. 27503. Kl. XL. Nr. 11415. Verfahren zur Gewinnung von edlen Metallen mittelst Amalgamation auf mechanischem und electrochemischem Wege nebst Apparaten dafür. Kl. XL. Nr. 15532. Verfahren zur Behandlung von edelmetallhaltigen Kupfererzen; Zusatz zu P. R. 11415. Kl. XL. Nr. 17521. Verfahren und Apparate zur Raffination von unreinem Zink. Kl. XL. Nr. 18967. Verfahren zur Reduction und Scheidung von Gold, Silber, Kupfer und Blei aus geschmolzenen Schwefelmetallen unter Zuführung von Gebläseluft. Kl. XL. Nr. 26789. Abfangvorrichtung für Zinköfen. Kl. XLI. Nr. 10655. Neuerungen an Hutbügelmaschinen. Kl. XLII. Nr. 22960. Brillenkasten mit skalenförmig angeordneten und durch Drehbewegung succesive dem Auge vorzuführenden Brillengläsern. Kl. XLII. Nr. 24373. Apparat zum graphischen Rechnen für die speziellen Zwecke der Tachymetrie. Kl. XLII. Nr. 27751. Schräg einstellbarer und automatisch zurückschwingender Zahltisch. Kl. XLII. Nr. 31461. Selbstthätiger Registrir-Meßapparat. Kl. XLIV. Nr. 15333. Neuerungen an Tabakspfeifen und Cigarrenspitzen. Kl. XLIV. Nr. 16972. Neuerungen an Tabakspfeifen und Cigarrenspitzen; I. Zusatz zu P. R. 15333. Kl. XLIV. Nr. 31031. Knopfanschließer. Kl. XLV. Nr. 11183. Neuerungen an Hufeisen. Kl. XLV. Nr. 18759. Vorrichtung zum bequemen Umwechseln der Uebersetzungsräder an Futterschneide-Maschinen. Kl. XLV. Nr. 22117. Neuerungen an Hufeisen; Zusatz zum Patente Nr. 11183. Kl. XLV. Nr. 24320. Frostschirm für Weinreben. Kl. XLV. Nr. 24676. Vorrichtung zum Befestigen der Weinstöcke. Kl. XLV. Nr. 27193. Neuerung an Schleudermaschinen. Kl. XLVII. Nr. 15857. Verbesserung des unter Nr. 2839 patentirten Hängelagers für Triebwellen. Kl. XLVII. Nr. 18932. Doppelschneckenradgetriebe. Kl. XLVII. Nr. 19373. Schmiervorrichtung für lose Riemscheiben, Räder u. dgl., welche auf feststehenden Zapfen laufen. Kl. XLVII. Nr. 23569. Neuerungen an einem Wechsel- und Wendegetriebe. Kl. XLVII. Nr. 26278. Schlauchkupplung. Kl. XLVII. Nr. 31415. Treibriemen-Aufleger. Kl. XLVIII. Nr. 24599. Apparat zur Herstellung eines galvanischen Ueberzugs auf Druck- oder Musterwalzen zum Bedrucken oder Dessiniren von Stoffen. Kl. XLIX. Nr. 16797. Neuerungen an Maschinen zur Herstellung von Drahtnägeln. Kl. L. Nr. 29471. Neuerung an Sichtmaschinen mit stehendem Cylinder und Gebläseanordnung. Kl. L. Nr. 31194. Selbstthätige Einlauf-Regelung für Mühlen. Kl. LI. Nr. 16828. Neuerungen an Pianofortes. Kl. LII. Nr. 19870. Apparat zum Färben von Handschuh-Nähten an Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 29624. Stickmaschine mit Zungennadeln. Kl. LIII. Nr. 26202. Verfahren zur Fabrikation von Preßkuchen zu Viehfutter aus coagulirtem Kartoffeleiweiß und frischer Kartoffelpulpe. Kl. LVIII. Nr. 16405. Schlammfilterpresse mit Filtereinlagen aus gefilzten Materialien zwischen Sieben. Kl. LVIII. Nr. 17073. Filtereinlagen aus combinirtem Gewebe von Drahtfäden mit textilem Faserstoff für Filterpressen; Zusatz zu P. R. 16405. Kl. LIX. Nr. 23245. Saugkorb für Rohrbrunnen. Kl. LIX. Nr. 23549. Lufthahn für Pumpen. Kl. LXI. Nr. 21623. Neuerungen an Schubleitern mit Rettungskorb. Kl. LXIV. Nr. 3141. Flaschenverschluß. Kl. LXVIII. Nr. 28735. Neuerung an Vorhängeschlössern. Kl. LXIX. Nr. 15704. Einrichtung an Messern zum Oeffnen und Schließen von Korkziehern. Kl. LXIX. Nr. 17125. Einrichtung an Messern zum Oeffnen und Schließen von Korkziehern; I. Zusatz zu P. R. 15704. Kl. LXIX. Nr. 31192. Neuerung an Taschenmessern; Zusatz zum Patente Nr. 26309. Kl. LXXI. Nr. 23668. Schuh-Verschluß. Kl. LXXI. Nr. 24157. Bestech- und Einstechapparat für Schuhwaaren. Kl. LXXII. Nr. 23921. Magazingewehr mit Cylinderverschluß und rechts vor der Hülse liegendem Magazin. Kl. LXXIV. Nr. 25632. Dampfnebelhorn. Kl. LXXIX. Nr. 27935. Vorrichtung zum Schneiden des Deckblattes für Cigarren und Cigaretten. Kl. LXXX. Nr. 28429. Kontinuirlich arbeitender Brennofen mit Einrichtung, um den Weg der Feuergase in den Kammern umzukehren. Kl. LXXXI. Nr. 28127. Neuerung an Drahtseilbahnen. Kl. LXXXIII. Nr. 20420. Uhr mit elektrischem Geh- und Schlagwerk. Kl. LXXXIII. Nr. 25134. Anordnung des Schlagwerks einer Uhr im Stativ und unabhängig vom Laufwerk derselben. Kl. LXXXV. Nr. 23764. Vorrichtung zum Zurückhalten von Unreinigkeiten im Wasser bei Wasserleitungen. Kl. LXXXV. Nr. 31016. Wasserleitungshahn. Kl. LXXXV. Nr. 31402. Dreiwegehahn für Badeapparate. Kl. LXXXIX. Nr. 4778. Neues Elutionsverfahren zur Zuckergewinnung aus Melasse oder Syrup. Kl. LXXXIX. Nr. 7592. Neuerungen am Elutionsverfahren zur Zuckergewinnung aus alkoholischen Lösungen von Melasse oder Syrup; Zusatz zu P. R. 4778. Kl. LXXXIX. Nr. 14627. Neuerungen in den Einrichtungen zum Saturiren der Rübensäfte bei der Rübenzuckerfabrikation. Kl. LXXXIX. Nr. 18785. Vorrichtungen zum Niederschlagen des Schaumes kochender Flüssigkeiten. Kl. LXXXIX. Nr. 24011. Verfahren, um die bei der Stärkefabrikation gewonnenen Weizenschalen halt- und versendbar, so-

wie nährstoffreicher und verdaulicher, mithin werthvoller zu machen.

Berlin, den 11. Juni 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 436 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 28418. Selbstthätiger Kerzenauslöscher. Kl. V. Nr. 25161. Hydraulische Fallbremse für Fangvorrichtungen. Kl. V. Nr. 29227. Cylinder-Gesteinbohrmaschine ohne Steuermechanismen. Kl. VI. Nr. 26827. Schüttelrost für Pichapparate. Kl. VI. Nr. 28200. Versteifungen an Wellblechen für Wellblech-, Kühl- bezw. Erhitzungs-Apparate. Kl. VI. Nr. 32415. Horizontaler Gegenstrom- Kühl- und Erhitzungs-Apparat für alle Flüssigkeiten. Kl. VII. Nr. 23593. Lagersystem der Mittelwalze an Walzenstraßen (Dreiwalzensystem) zum Vor- und Rückwärtswalzen von Metallblechen. Kl. XI. Nr. 23790. Herstellung von Albums für Photographien rc., aus losen Blättern. Kl. XIII. Nr. 2567. Neuerungen an Dampfentwicklern. Kl. XIII. Nr. 11366. Neuerungen an Röhrendampfkesseln. Kl. XVIII. Nr. 25275. Bewegliche Wenderohre für Walzwerke. Kl. XIX. Nr. 28321. Stoßverbindung für Feldeisenbahnen. Kl. XIX. Nr. 29853. Schraubensicherung für Laschenverbindungen. Kl. XX. Nr. 27836. Neuerung an selbstthätigen elektrischen Signalvorrichtungen für Eisenbahnen. Kl. XX. Nr. 28261. Bewegungsmechanismus für Wagen, welche durch Elektrizität getrieben werden. Kl. XXI. Nr. 21004. Lagerung unterirdischer elektrischer Leitungen. Kl. XXI. Nr. 24277. Komposition zur Isolirung elektrischer Leitungen. Kl. XXI. Nr. 25718. Verwendung spiralförmiger Kohlen bei elektrischen Bogenlichtlampen. Kl. XXI. Nr. 25774. Neuerungen an sekundären galvanischen Batterien oder Elementen und den dazu gehörigen Apparaten. Kl. XXI. Nr. 25990. Mikrophon. Kl. XXI. Nr. 26562. Konstruktion des Commutators und des Ankers bei dynamo-elektrischen Maschinen. Kl. XXI. Nr. 28156. Anordnung der Elektroden aus feinzertheiltem Blei in Akkumulatoren. Kl. XXIV. Nr. 22599. Feuerthür mit luftdichtem Verschluß. Kl. XXIV. Nr. 24469. Ventilationsklappe mit mechanisch betriebenen Saugrädern. Kl. XXIX. Nr. 19406. Neuerungen in der Herstellung von Asbestgeweben. Kl. XXX. Nr. 29439. Verfahren zur Herstellung von Zahnplomben. Kl. XXXII. Nr. 27719. Neuerung an Wannenöfen zum Glasschmelzen mit Regenerativgasfeuerung und Gebläse. Kl. XXXIII. Nr. 24601. Schirmschieber mit Feststellvorrichtung. Kl. XXXIII. Nr. 28501. Taschenbügel-Verschluß. Kl. XXXIV. Nr. 20117. Neuerung an Wringmaschinen. Kl. XXXIV. Nr. 27185. Wringmaschine; Zusatz zu P. R. 20117. Kl. XXXIV. Nr. 28402. Spirituskocher. Kl. XXXIV. Nr. 28780. Vorrichtung zur Befestigung von Treppenläufern. Kl. XLII. Nr. 23384. Elektrischer Wasserstandsmesser. Kl. XLII. Nr. 23504. Neuerungen an Wirthschaftswaagen mit variabler direkter Gewichtsbelastung. Kl. XLII. Nr. 29812. Neuerung an Dynamometern. Kl. XLII. Nr. 30710. Flüssigkeitsmesser. Kl. XLV. Nr. 19468. Viertheilige Ringelwalze mit Transportvorrichtung. Kl. XLV. Nr. 28832. Lampe zum Vertilgen von Raupen und anderem Ungeziefer an Bäumen und Sträuchern. Kl. XLVII. Nr. 25650. Betriebskraft-Absteller. Kl. L. Nr. 7961. Walzenstuhl mit Riementrieb. Kl. L. Nr. 29059. Siebmaschine mit Einrichtung, welche die Abnützung des Siebes vergleichmäßigt. Kl. L. Nr. 31526. Lärmvorrichtung an Mahlgängen. Kl. LVII. Nr. 28779. Verfahren zur Herstellung transparenter Zeichnungen auf Leinwand. Kl. LXIII. Nr. 29578. Neuerung an Kippwagen. Kl. LXIII. Nr. 31520. Neuerung an Bremsvorrichtungen. Kl. LXIV. Nr. 20351. Füllapparat für kohlensaure Mineralwasser. Kl LXVI. Nr. 24924. Fleischhack-Maschine. Kl. LXX. Nr. 28366. Behälter für Malerfarben. Kl. LXX. Nr. 28659. Kopirpresse. Kl. LXXII. Nr. 29287. Revolvergewehr mit drehbarem Magazin und flachem Scheiben-Geschoß. Kl. LXXII. Nr. 29391. Repetitions-Vorrichtung für Hinterladegewehre. Kl. LXXVII. Nr. 31471. Neuerung an Musikkreiseln. Kl. LXXX. Nr. 3193. Schmauch- und Vorwärmsystem an Ringöfen. Kl. LXXXII. Nr. 19920. Apparat zum Trocknen von Körpern sowie zur Absorption von Gasen. Kl. LXXXII. Nr. 28977. Kontinuirlich wirkende Erbsen- und Getreidedarre. Kl. LXXXIII. Nr. 28262. Vorrichtung zur Vergrößerung der Federkraft an Uhrenbügeln. Kl. LXXXIII. Nr. 28605. Elektrische Pendeluhr mit Stiftengang. Kl. LXXXIII. Nr. 31475. Verfahren zur Herstellung eines Federhauses mittelst Pressung. Kl. LXXXIX. Nr. 24503. Verfahren zum Decken von Zucker nebst zugehörigem Deckapparat.

Berlin, den 9. Juli 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. August **1885**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 437 Vom 1. August d. Js. ab können im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Gibraltar und Malta andererseits, durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung, Postanweisungen ausgetauscht werden.

Auf den Postanweisungsaustausch mit Gibraltar finden die gleichen Bedingungen, wie für den Verkehr mit Großbritannien und Irland, für den Postanweisungsaustausch mit Malta dagegen die für den Verkehr mit den Britischen Kolonien allgemein festgesetzten Bedingungen Anwendung. Die Postanstalten ertheilen nähere Auskunft.

Berlin W., den 23. Juli 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 438 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. v. M. dem Bayerischen Gewerbe-Museum zu Nürnberg zu gestatten geruht, zu der bei Gelegenheit einer in diesem Jahre daselbst stattfindenden internationalen Ausstellung von Arbeiten aus Edelmetallen und Legirungen mit Genehmigung der Königlich Bayerischen Staatsregierung von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von Ausstellungs-Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 3. August 1885.

№ 439 Unter Bezugnahme auf unsere, in Stück 12 des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 186 enthaltene, die Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kapelle in Zell betreffende Bekanntmachung vom 16. März d. Js. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der unter 3 daselbst benannte Kollektant Karl Boldt aus Hannover gestorben und an dessen Stelle der Kollektant Reinhard Knatz aus Elberfeld getreten ist.

Aachen, den 3. August 1885.

№ 440 Die für die Rettungsanstalten zu Düsselthal, Overdyck und Zoppenbrück in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und October abzuhaltende evangelische Kirchen- und Hauskollekte wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Loevenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassenberg, Jülich, Inden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Rötgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd, Kirschseiffen und Roggendorf wird die Hauskollecte durch Deputirte abgehalten werden; dagegen ist dieselbe in den vorstehend nicht genannten Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu bewirken.

Die Kirchen-Kollekte werden die Herren Pfarrer am Sonntag, den 27. September d. J. abhalten.

Die von Letzteren und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise an die betreffenden Königl. Steuerkassen abzuliefern.

Wegen Annahme und Abführung der Erträge an die diesseitige Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse machen wir die Königl. Steuerkassen auf unsere Cirkular-Verfügung vom 26. Januar 1878 (I 1784) aufmerksam.

Aachen, den 4. August 1885.

№ 441 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Dethier zu Weismes zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Weismes umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt, sowie die Ernennung des aus dem Amte geschiedenen Beigeordneten Bellefontaine zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 30. Juli 1885.

№ 442 Der Schulamts-Candidatin Caroline Ehses ist nach Maßgabe der Instruction des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrerin zu Heisterburg im Kreise Schleiden zu fungiren.

Aachen, den 24. Juli 1885.

№ 443 Der Apotheker Joseph Juesten hat auf Grund der ihm ertheilten Concession die Müller'sche Apotheke zu Büllingen im Kreise Malmedy übernommen und mit dem heutigen Tage angetreten.

Aachen, den 30. Juli 1885.

№ 444 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	32	17	18	16	93	16	49	16	24	15	99	20	38	17	75	15	88
Düren	17	25	16	25	—	—	14	50	13	50	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	17	45	16	45	—	—	14	65	13	65	—	—	13	50	—	—	—	—
Eschweiler	17	50	16	50	—	—	14	50	13	50	—	—	15	75	14	75	—	—
Eupen	19	—	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Jülich	17	60	17	—	16	—	14	80	14	—	13	—	14	50	13	50	—	—
St. Vith.	18	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	73	16	68	16	47	15	49	14	18	14	50	15	52	15	25	15	88

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm																Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
6	01	5	01	7	54	1	65	1	45	1	60	1	65	1	65	1	60	2	40	4	20	1	50	7	50
3	08	2	33	6	06	1	55	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	1	90	3	71	1	35	4	75
3	67	—	—	6	—	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	30	3	40	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	20	1	60	1	60	2	—	4	—	1	30	6	—
6	—	5	—	8	—	1	40	1	20	1	60	1	60	1	60	1	60	2	20	5	—	1	80	4	50
3	60	2	60	6	—	1	50	1	40	1	50	1	16	1	40	1	90	1	92	3	72	1	12	8	50
—	—	—	—	3	50	1	30	1	—	1	40	1	20	1	80	1	70	2	—	2	50	2	—	4	50
4	47	3	73	6	18	1	47	1	31	1	53	1	32	1	55	1	67	2	10	3	79	1	49	6	25

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind für Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 5. August 1885.

№ 445 Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer allgemeinen Volkszählung im deutschen Reiche am 1. Dezember 1885.

Am 1. Dezember 1885 findet im deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Leitung für den Umfang des preußischen Staates dem Königlichen statistischen Büreau zu Berlin übertragen ist. Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung zu ermitteln und hierbei die Grundlagen zur Feststellung der Wohnbevölkerung und der Wohnstätten mitzuerheben. Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde anwesenden Personen.

In den einzelnen Communalbezirken werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche sich in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember in den betreffenden Gemeinden aufhalten.

Während der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1885 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen werden dort als anwesend gezählt, wo sie am Vormittage des 1. Dezember anlangen. Von jeder ortsanwesenden Person ist, soweit

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Juli 1885.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
16	15	15	90	15	65	—	—	—	—	16	—	28	50	29	75	46	75	6	80
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	14	50	28	—	29	—	45	50	11	38
15	50	15	—	—	—	1153	431	66	34	15	50	30	—	31	—	42	—	6	—
15	50	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	50	43	—	8	80
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	50	28	—	28	—	45	—	6	—
15	50	14	50	13	50	—	—	—	—	14	50	30	—	32	—	50	—	8	04
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	31	—	31	—	—	—	3	—
15	31	14	78	14	57	—	—	—	—	17	—	29	21	29	89	45	37	7	15

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe				Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
I. Weizen-		I. Roggen-		Graupen-		Grütze-								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	32	—	30	—	50	—	52	—	50	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	18
—	32	—	30	—	42	—	52	—	40	—	52	—	48	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	44	—	38	—	36	—	80	—	50	2	50	2	80	—	20	1	60	—	20
—	32	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	48	2	40	2	90	—	20	1	60	—	15
—	38	—	30	—	67	—	60	—	40	—	40	—	54	1	90	2	60	—	20	1	80	—	18
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	16
—	28	—	24	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	--	2	80	—	20	1	30	—	17
—	32	—	29	—	48	—	47	—	39	—	62	—	50	2	26	2	84	—	20	1	61	—	17

zutreffend, zu ermitteln und zu verzeichnen: a. der Vorname und Familienname, b. das Geschlecht, c. das Alter, d. der Familienstand, e. der Geburtsort, f. das Religionsbekenntniß, g. der Beruf, Stand, Erwerb, h. die Staatsangehörigkeit, i. das Militairverhältniß, (für männliche Personen), k. die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungs-Vorstande. Außerdem ist von jeder nur vorübergehend anwesenden Person, deren Wohnort und von jeder nur vorübergehend abwesenden Person, deren Aufenthaltsort, soweit derselbe bekannt oder zu ermitteln ist, aufzunehmen.

Mit der Volkszählung ist, wie erwähnt, eine Aufnahme der Wohnstätten verbunden. Als Wohnstätten werden die bewohnten und unbewohnten zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude (Wohnhäuser), andere bewohnte, aber gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude sowie sonstige, den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feststehende oder bewegliche Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind. Näheres hierüber ist den Zähl-Formularen zu entnehmen, welche den Gemeinde-Behörden zugegangen sind, bezw. zugehen werden, und welche überdies in

der No. 177. fgg. des Deutschen Reichs- und Königl.-Preußischen Staats-Anzeigers ihrem Wortlaute nach zum Abdruck gebracht sind.

Die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke wird Jedem einleuchten, der jemals durch Amt, Beruf oder Neigung in die Lage gekommen ist, an eine Untersuchung der großen Fragen des Volkslebens in Recht, Wirthschaft, Verwaltung p. p. herantreten zu müssen. Die Ergebnisse der Volkszählungen sind die Grundlage für die Bemessung der Matricularbeiträge, für die Ersatz-Aushebung, für die Bildung der Reichstagswahlkreise, für die Entwicklung der communalen Verfassungsformen der Gemeinden, für die Dotirung der Communalverbände, — die Ergebnisse der Volkszählungen sind am Besten geeignet, den Auf- und Niedergang von Ortschaften und Gegenden in der Zu- und Abnahme der Bevölkerung wiederzuspiegeln und Verwaltung und Wissenschaft auf die Ursachen, auf wirthschaftliche, sociale, gesundheitliche Uebelstände rc. hinzuweisen. Ausdrücklich aber bemerken wir, daß die Volkszählung zu irgend welchen steuerlichen Zwecken nicht erfolgt. Es ist daher eine Ehrenpflicht eines jeden zur Mitwirkung bei der Zählung Berufenen, nach Kräften das Werk fördern zu helfen. Das wichtigste Amt bei der Zählung ist das des Zählers; es ist ein Ehrenamt, das der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Volkszählung zu fördern bereit sei.

Hierbei und bei den sonstigen auf die Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere bezüglichen Geschäfte wird auf die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner hervorragend gerechnet werden.

Aachen, den 3. August 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 446 Am 1. August tritt in Eupen in dem „unter der Haas" gelegenen Stadttheil eine Postanstalt mit Telegraphen- (Morse-) Betrieb in Wirksamkeit, mit welcher eine Annahmestelle für Postsendungen jeder Art, sowie für Telegramme verbunden ist.

Die neue Verkehrsanstalt führt im postdienstlichen Verkehr die Bezeichnung

„Eupen 2".

Aachen, im Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Deininger.

№ 447 Bei der Zweigstelle des Postamts zu Eupen in der Haas und bei den Postagenturen zu Dalheim (Kreis Heinsberg), Prummern, Gürzenich und Mariaweiler wird vom 1. August d. Js. ab je eine Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Aachen, den 28. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Deininger.

№ 448 Auf Grund des §. 4 des Statuts und des §. 7 des Statut-Nachtrags der Marks-Haindorf'schen Stiftung, Allerhöchst bestätigt am 14. April 1866 bezugsweise am 22. Dezember 1869 haben die Herren

F. Blumenfeld-Münster } Kuratoren
Rechtsanw. Metz-Bielefeld }
Moritz Meyer-Aachen, stellvertretender Kurator

statutengemäß mit Ende dieses Jahres auszuscheiden.

Durch Rücktritt des früheren Präses, jetzigen Ehrenpräses, Herrn J. Loeb-Caldenhof, des früheren Präses Herrn H. Itzig-Münster und des Kurators Herrn Wilh. Hertz-Köln ist ferner die Neuwahl eines Kurators und zweier stellvertretender Kuratoren nothwendig geworden.

Wir fordern daher die Vorstände der Synagogen-Gemeinden auf, die Wahl

dreier Kuratoren {2 aus Westfalen, 1 aus Rheinland} und
dreier Stellvertreter {1 aus Westfalen, 2 aus Rheinland}

baldigst vorzunehmen, und die gehörig legalisirten Vorschläge bis zum 15. September dieses Jahres an die unterzeichnete Stelle einzureichen, indem später eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden können.

Münster, Westf., am 31. Juli 1885.

Das Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. August 1885.

№ 449 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 30 enthält:

(Nr. 9084.) Bekanntmachung, die Dauer der Messen in Frankfurt a. O. betreffend. Vom 21. Juli 1885.

(Nr. 9085) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hildesheim. Vom 4. August 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 450 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den Prioritätsobligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 7 zu den Prioritätsobligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1885 bis 30 Dezember 1888 werden vom 8. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise durch die Kreiskasse in Frankfurt a/M., auch bis zum 30. Juni d. J. durch die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritätsobligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

№ 451 Nachdem der Bundesrath die obersten Landes-Finanz-Behörden zur Feststellung derjenigen Kontrolmaßregeln ermächtigt hat, unter welchen auf Grund der Anmerkung zu Nr. 39 c des Zolltarifs für Bewohner des Grenzbezirks Zugochsen von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Jahren, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetrieb nachweislich nothwendig sind, zum Zollsatz von 20 M. für 1 Stück eingelassen werden dürfen, werden nachstehende Bestimmungen getroffen.

1. Bewohner des Grenzbezirks, welche von der bezeichneten Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben in jedem einzelnen Falle ein Zeugniß der Ortsbehörde ihres Wohnorts beizubringen, in welchem bescheinigt wird, daß für ihren Wirthschaftsbetrieb die einzuführenden Zugochsen nothwendig seien. In dem Zeugniß ist der Name, Stand und Wohnort, bezw. Ort des Wirthschaftsbetriebes des betreffenden Bewohners des Grenzbezirks, sowie die Zahl der einzuführenden Ochsen bestimmt anzugeben.

Das Zeugniß ist dem Hauptamte, zu dessen Bezirk der betreffende Ort gehört, vorzulegen, welches auf demselben die Erlaubniß zur Einfuhr binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist ertheilt, wenn gegen deren Zulässigkeit Bedenken nicht obwalten, und das Zeugniß mit der ertheilten Erlaubniß demnächst zurückgiebt.

2. Der Erlaubnißschein (Ziff. 1) ist dem Zollamte, bei welchem die Einfuhr stattfinden soll, zu übergeben

und dabei auf der Eingangs-Declaration der schriftliche Antrag auf Verzollung der einzubringenden Zugochsen zum Zollsatz von 20 M. für 1 Stück zu stellen. Der Erlaubnißschein verbleibt als Registerbelag bei der abfertigenden Zollstelle.

3. Die von dem Eingangszollamte auszustellende Zollquittung, in welcher der Name, Stand und Wohnort des betreffenden Grenzbewohners anzugeben ist und die eingeführten Ochsen nach Farbe und sonstigen Kennzeichen thunlichst genau zu bezeichnen sind, hat den Transport bis zum Bestimmungsort zu begleiten und dient als Legitimationsschein für den Transport im Grenzbezirk.

4. Es bleibt vorbehalten in geeigneter Weise zu kontroliren, daß die zum ermäßigten Zollsatze eingeführten Ochsen von dem betreffenden Bewohner des Grenzbezirks in der That in seinem eigenen Wirthschaftsbetriebe verwendet werden.

Die Veräußerung derselben darf während eines Zeitraums von 6 Monaten nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung des zuständigen Hauptamts (Ziff. 1) erfolgen.

Im Fall durch Krankheit, Absterben, Pfändung und dergleichen ein Abgang der eingeführten Zugochsen aus dem betreffenden Wirthschaftsbetriebe während des vorerwähnten Zeitraums eintreten sollte, ist davon dem Hauptamte binnen 3 Tagen Anzeige zu machen.

5. Werden die eingeführten Zugochsen nicht in dem eigenen Wirthschaftsbetriebe des betreffenden Grenzbewohners verwendet oder der Bestimmung unter Ziff. 4 zuwider ohne vorherige Genehmigung der Zollbehörde veräußert oder wird die (Ziff. 4) vorgeschriebene Anzeige über Abgänge nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Differenz zwischen dem entrichteten Zollbetrage und dem vollen Zollsatze der Tarifnummer 39c nachzuzahlen, unbeschadet der etwaigen Einleitung des Strafverfahrens wegen Zolldefraudation.

Berlin, den 31. Juli 1885.

Der Finanzminister. Im Auftrage:
gez. Hasselbach.

№ 452 Denjenigen Gebieten des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort, zum Portosatz von 20 Pfennig, abgesandt werden können, treten fortan die Französischen Kolonien hinzu.

Berlin W., den 31. Juli 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 453 Polizei-Verordnung
betreffend den Maulkorbzwang für die Hunde in den Städten Aachen und Burtscheid.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnen wir für die Städte Aachen und Burtscheid was folgt:

§. 1. Innerhalb des im §. 2 umschriebenen Gebietes der Städte Aachen und Burtscheid müssen

1. die zum Ziehen von Wagen, Karren und anderen Fuhrwerken benutzten Hunde, solange sie angespannt sind, sowie die Metzgerhunde, welche zum Treiben des Schlachtviehes dienen,
2. die Doggen jeder Art (Bulldoggen, deutsche, Ulmer-, dänische Doggen 2c.) und doggenartige Hunde,
3. sonstige nicht unter die Nr. 1 und 2 fallende bissige Hunde, für welche im einzelnen Falle dem Eigenthümer gegenüber eine entsprechende Anordnung Seitens der Ortspolizeibehörde getroffen wird,

sofern sie außerhalb der Häuser oder der geschlossenen Hofräume sich befinden, mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen völlig zu verhindern geeignet sind.

Ueberdies bleibt vorbehalten, den Maulkorbzwang wieder auf alle Arten von Hunden auszudehnen, sofern sich aus der hier nachgelassenen Beschränkung desselben Gefahren oder Uebelstände ergeben sollten.

§. 2. Das im §. 1 bestimmte städtische Gebiet wird durch die folgende Linie umschlossen:

Von der Villa-Monte vor Ponthor geht dieselbe nach dem „Bildchen" auf der Aachen-Vaelser Straße, von da nach dem südlichen Ende des jüdischen Friedhofes auf der Lütticher Straße, von da ab bis zum letzten Hause von Burtscheid auf der Eupener Actienstraße, von dort die Ellermühle umschließend bis zur nördlichen Ecke des neuen Burtscheider Kirchhofes, dann östlich am Höfling vorbei das Frankenberger Viertel in sich schließend bis zum Beverbach, demnächst die dortige Burtscheider und resp. Aachener Stadtgrenze verfolgend und weiter über die Trierer Straße nach der südöstlichen Ecke der neuen Militairkaserne, von da nach der nordöstlichen Ecke des Aachener katholischen Kirchhofes, dann die Peliserkergasse verfolgend bis zur Wurm und diesen Bach entlang bis vor Wiesenthal, von da nach der Kölner Straße und diese entlang bis zum Wege nach dem Pferdeeisenbahndepot, diesen Weg verfolgend und weiter nach dem Gute Knipp, nach Gut Champier und dann am nordöstlichen Rande des Lousberges nach dem Ausgangspunkte Villa-Monte.

§. 3. Als den Anforderungen des §. 1 entsprechend werden nur die von Eisendraht gefertigten Maulkörbe angesehen, von denen sich je ein Muster in dem hiesigen Polizei-Directionsgebäude und auf dem Bürgermeisteramte in Burtscheid hinterlegt findet.

§. 4. Hunde der im §. 1 bezeichneten Art, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegen, außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, sind von Polizeiwegen einzufangen und, sofern sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Entrichtung des Fang- und Futtergeldes zurückgeholt werden, zu tödten.

Außerdem werden die Eigenthümer der Hunde mit einer Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 20. August 1885 an Stelle der denselben Gegenstand regelnden Polizei-Verordnung vom 19. December 1876 (Amtsblatt Stück 61, S. 343).

Aachen, den 8. August 1885.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.
von der Mosel.

№ 454 Verordnung
betreffend die Eröffnung der Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang unseres Regierungs-Bezirkes die diesjährige Eröffnung der Jagd:

A. auf Hasen auf Dienstag den 15. September dſs. Js.,
B. auf Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln auf Montag den 24. August dſs. Js.

hiermit festgesetzt.

Aachen, den 8. August 1885.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.
von der Mosel.

№ 455 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. v. Mts. (Amtsblatt Stück 32, Seite 230) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militairdienst am 29. September d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude beginnen wird.

Aachen, den 7. August 1885.

Kgl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Bremer, Regierungsrath.

№ 456 Der deutsche Seemann R. Borchmann, dessen Wohn- oder Geburtsort nicht zu ermitteln war, ist im Dienste des Britischen Schiffs „Alumina„ am 22. December 1882 im Alter von 5 Jahren ertrunken. Der Nachlaß des Verstorbenen besteht aus £ 17 sh. 8 d. (ungefähr 1160 M.) in baarem Gelde und einigen Effekten von geringem Werthe. Etwaige Erbansprüche an diesen Nachlaß sind bei dem Kaiserlichen General-Konsulate in London geltend zu machen.

Vorstehender Aufruf wird höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 7. August 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 457 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten von Neefe zu Potsdam unterm 12. Juni d. J. erlassene Verbot des am 10. Juni d. J. in Rathenow, Kreis Westhavelland, verbreiteten, von G. Kresse in Rathenow verlegten und in Form eines Plakats von H. W. Dietz in Hamburg gedruckten Flugblatts, welches die Ueberschrift: „An die Bürger Rathenow's!" trägt, mit den Worten: „Bürger von Rathenow" beginnt und die Unterschrift: „Die strikenden Maurer und Zimmerer" trägt, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 24. Juli 1885.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Die Räthsel der Liebe", von Julius Heinrich Franke, Verlag der C. Wortmannschen Buchhandlung, Berlin W; Druck von Hempel & Co., Berlin SW, Kochstraße 23, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 3. August 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

№ 458 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 3. Juli 1885 ist über die Abwesenheit des Correktors Carl Joseph Holz aus Corschenbroich ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 1. August 1885.

Der Ober-Staatsanwalt, gez. Hamm.

№ 459 Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang October cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptfächer:
Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.
b) Begründende Fächer:
Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.
c) Nebenfächer:
Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1885.

Stoll.

№ 460 Vorlesungen
für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1885/86 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für

die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. **Kühn**. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. **Kirchner**. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. **Ewald**. — Obstbaulehre: Dr. **Heyer**. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. **Pütz**. Ueber die wichtigsten Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. Ueber Veterinärtherapie: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. **Wüst**. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister **Knoche**. — Experimentalchemie: Prof. Dr. **Volhard**. — Agrikulturchemie, 1. Theil: Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Geologie: Prof. Dr. **Brauns**. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. **Fritsch**. Ueber das Diluvium und die Urzeit des Menschengeschlechts: Derselbe. — Technische Geologie: Prof. Dr. **Brauns**. — Pflanzenphysiologie: Prof. Dr. **Kraus**. — Pflanzenanatomie: Dr. Zopf. Naturgeschichte der Pilze: Derselbe. — Zoologie als Morphologie und Systematik: Prof. Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Käfer: Derselbe. — Parasiten des Menschen und der Hausthiere: Dr Taschenberg. Zeugung der Thiere: Derselbe. Die Entstehung der Arten und die Lehre Darwins: Derselbe. — Außerdeutsche Landwirthschaft: Prof. Dr. **Kirchhoff**. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Prof. Dr. **Conrad**. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. **Conrad** und Prof. Dr. Eisenhart. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. — Innere Verwaltungslehre: Prof. Dr. Friedberg. Geld-, Kredit- und Börsenwesen: Derselbe. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. **Schollmeyer**. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, **Dümmler**, Droysen, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Gering, Vaihinger.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. **Conrad**. Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. **Volhard**. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. **Kraus**. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. **Pütz**. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. **Kühn**. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen und Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. **Kirchner**. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. **Wüst**. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer **Schenk**.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, **Wiegandt, Hempel & Parey**.“

Halle a/S., im Juli 1885.

Dr. Julius **Kühn**,
Geh. Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

№ 461 Angestellt sind: Der Postpraktikant Haltenhoff als Postsecretair beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen, sowie die Telegraphen-Assistenten Walther und Grzembke als Ober-Telegraphen-Assistenten beim Telegraphenamte in Aachen bezw. beim Postamte in Jülich und der Postassistent **Dieckmann** als solcher beim Postamte in Aachen 1.

Versetzt sind: Die Postassistenten **Komp** von **Heinsberg** nach Aachen 2, Armacher von Aachen 2 nach Linnich und Vohl von Linnich nach **Heinsberg**.

№ 462 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Raiba, Arbeiter,	geboren 1866 zu Riegersdorf, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	11. Juni d. J.
2	Alois Schneider, Maler,	geboren am 20. Juni 1858 zu Krasna, Bezirk Meseritsch W., Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	13. Juni d. J.
3	Stephan Schlensak, Klempner,	etwa 30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Radola, Bezirk Sillein, Ungarn,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
4	Herrmann Alitscher, Arbeiter,	Geburtszeit, Geburts- und Heimathsort unbekannt,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
5	Moses Ruda, Arbeiter,	etwa 24 Jahre, geboren in Kollenzow, Bezirk Tarnow, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
6	Elias Silberstein, Schreiber,	geboren im Dezember 1846 in Tauroggen, Gouvernement Kowno, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Angabe falschen Namens und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	24. Juni d. J.
7	Karl Mayntzhusen, Handlungskommis,	geboren am 7. Juli 1853 zu Aalborg, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Hildesheim,	23. Juni d. J.
8	Jacob Jarolim, Tagelöhner,	60 Jahre, geboren und ortsangehörig in Marschowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rottenburg,	22. April d. J.
9	Johann Oelschmidt, Tagelöhner,	54 Jahre, geboren und ortsangehörig in Mottowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Koetzding,	22. Mai d. J.
10	Wenzel Gröger, Schuhmacher und Dienstknecht,	23 Jahre, geboren zu Dörfles, Bezirk Duppau, Böhmen, ortsangehörig in Hartmannsgrün, Bezirk Lubitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	17. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Leonardo Greatti, Tagelöhner,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Pasian-Schiavonesco, Provinz Udine, Italien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	18. Juni d. J.
12	Anders Johann Olausson (Ohlsson), Handarbeiter,	geboren am 25. Mai 1853 zu Gatebo, Bezirk Kalmar, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	16. Mai d. J.
13	Wenzel Strupf, Strumpfwirker,	geboren am 5. August 1849 zu Mariakulm, Bezirk Falkenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Fürstliches Landraths-Amt zu Schleiz,	30. Mai d. J.
14	Aron Dement, Schneider,	geboren am 16. Oktober 1868 in Russisch-Polen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	1. Mai d. J.
15	Johann Baptist Petitdemange, Holzschuhmacher,	geboren am 14. Februar 1827 zu Bau s. Meurthe Frankreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April d. J.
16	Christian Kämpf, Schiffer,	geb. am 10. Mai 1861 zu Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. Mai d. J.
17	Joseph Gance, Tagner,	geboren am 24. Juni 1837 zu Bertrambois bei Luneville, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	12. Juni d. J.
18	Joseph Cermak, Etuisarbeiter,	geboren am 24. November 1840 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig in Beneschau, bei Prag, wohnhaft zuletzt in Markolsheim, Nieder-Elsaß,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	23. Juni d. J.
19	Luzian Viktor Rivaille, Tagelöhner,	geboren am 10. Januar 1854 zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Juni d. J.
20	Aron Margules, Arbeiter,	geboren 1829 in Borowagora, Bezirk Cissanow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	2.	4.	5.	6.
21	Franz Langer, Dachdeckergehülfe,	geboren am 25. Dezember 1860 zu Waltersdorf, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig in Stubenseifen, Bezirk Altstadt, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft in Pilchowitz, Kreis Gleiwitz, Preußen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	3. Juli d. J.
22	Franz Wloch, Schneider,	geboren am 20. November 1856 zu Izbebnick, Bezirk Wadowice, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.	11. Juni d. J.
23	Magnus Persson, Landarbeiter,	geboren am 22. August 1850 zu Merhult, Bezirk Kronoberg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Landdrostei Lüneburg,	23. April d. J.
24	Eduard Anton Sacher, Goldarbeiter,	geboren am 24. Dezember 1866 zu Prag, Böhmen ebendaselbst ortsangehörig,	Betrug, Betrugsversuch und Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hildesheim,	22. Juni d. J.
25	Wenzel Cadsky, Töpfergeselle,	geboren am 25. April 1838 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig in Radlitz, Bezirk Smichow, ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	1. Juli d. J.
26	Franz Maara (oder Mara), Schuhmachergeselle,	geboren am 15. November 1862 zu Langendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Sachbeschädigung, Ruhestörung, Landstreichen, Betteln, Legitimationsfälschung,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	19. Juni d. J.
27	Edmund Mayer, Schlossergeselle,	geboren am 16. Oktober 1858 zu Prerau, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig in Platten, Bezirk Joachimsthal, Böhmen,	Widerstand, Beleidigung, Ruhestörung und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. März d. J.
28	Alfred Wilbaux, Arbeiter,	32 Jahre, geboren in Tournay, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. Juni d. J.
29	Nicolaus Aeschbach, Färber,	geboren am 15. Januar 1853 zu Basel, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	29. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3	4.	5.	6.
30	Johann Aeschbach, Färber,	geboren am 8. August 1855 zu Basel, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
31	August Heinrich Rohmann, Druckergeselle,	geboren am 26. Februar 1866 zu Basel, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
32	Maximilian Morin, Heizer,	geboren am 13. Februar 1862 zu Montluçon, Departement Allier, Frankreich,	desgleichen	derselbe,	1. Juli d. J.
33	Georg Wuhlschläger, Buchbinder,	geboren am 5. Juni 1865 zu Wilchingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Juni d. J.
34	Adolf de Porter, Tagelöhner,	geboren am 20. März 1861 in Altre, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	25. Juni d. J.

Berichtigung: Die Ausweisung des Färbers Johann Drescher ist nicht, wie in Spalte 5 der Veröffentlichung auf Seite 186 unter Ziffer 4 des Jahrganges 1884 angegeben, durch die vormalige Königliche Landdrostei Hannover, sondern durch die vormalige Königliche Landdrostei Stade verfügt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. August 1885.

№ 463 Das Reichsgesetzblatt Nr. 26 enthält: (Nr. 1620.) Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts. Vom 5. August 1885.

(Nr. 1621.) Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 27. Juli 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 464 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 29. Oktober 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz bringe ich nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Viehentschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis zum 31. März 1885 zur öffentlichen Kenntniß.

	Entschädigungsfonds für				Bemerkungen.
	Pferde		Rindvieh		
	ℳ	₰	ℳ	₰	
A. Einnahme.					
a. Bestand aus 1883/84	1 368	62	237	97	Von den Pferden wurde eine Abgabe von 30 Pf. pro Stück, vom Rindvieh eine solche von 5 Pf. pro Stück erhoben.
b. Zinsen der als Reservefonds rentbar angelegten Bestände	—	—	13 609	02	
c. Abgaben der Viehbesitzer	41 999	10	46 694	40	
d. Sonstige Einnahmen	—	06	—	84	
Summe der Einnahme	43 367	78	60 542	23	
B. Ausgabe.					
a. 10 % Veranlagungskosten und Hebegebühren von der Einnahme ad pos. c.	4 199	91	4 669	44	
b. 5 % Verwaltungskosten für die Central-Verwaltung von den Zinsen des Reservefonds und von den nach Abzug der Veranlagungs- pp. Kosten verbleibenden Abgaben für Pferde pp. und Rindvieh	1 889	96	2 781	70	
c. Druckkosten	101	25	101	25	
d. Entschädigung an die Viehbesitzer	22 861	50	7 548	95	
e. Zur rentbaren Anlegung der Bestände	14 300	—	45 400	—	
Summe der Ausgabe	43 352	62	60 501	34	
Die Einnahme beträgt	43 367	78	60 542	23	
Die Ausgabe beträgt	43 352	62	60 501	34	
Mithin Bestand	15	16	40	89	
Außer diesen Baarbeständen sind noch vorhanden in Effekten	14 300	—	389 109	—	

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungs-Bezirke wie folgt:

	Zahl der getödteten Pferde.	Betrag der gezahlten Entschädigung. ℳ	₰	Zahl der getödteten Rinder.	Betrag der gezahlten Entschädigung. ℳ	₰
1. Regierungs-Bezirk Aachen	4	2 100	—	3	785	40
2. „ „ Coblenz	17	7 965	—	—	—	—
3. „ „ Cöln	4	1 987	50	6	1182	35
4. „ „ Düsseldorf	14	9 712	50	34	5581	20
5. „ „ Trier	5	1 096	50	—	—	—
Summe .	44	22 861	50	43	7548	95

Düsseldorf, den 11. August 1885.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, Klein.

№ 465 An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 7. und 8. Juli 1886 gemäß der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die 2. Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 1. November 1885 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist.
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen.
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte.
4. ein amtliches Führungszeugniß.
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung giebt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Koblenz, den 3. August 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 466 Bei der am 22. Juli ds. Js. stattgehabten Wahl der Kassen-Kuratoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen sind die Lehrer Peter Gatzweiler, Aloys Forke und Karl Hamm, sämmtlich zu Aachen, als Kassen-Kuratoren der genannten Kasse für die Periode 1885/90 gewählt worden, was wir hierdurch in Gemäßheit des § 29 des revidirten Statuts vom 13. Januar 1872 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 14. August 1885.

№ 467 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Klee zu Roetgen mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Johann Keus daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 15. August 1885.

№ 468 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Franz Kops zu Siersdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Siersdorf umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 13. August 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 469 Es wird hiermit lobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der 21jährige Apotheker-Gehülfe Wilhelm Hubert Müller in Aachen, welchem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. Januar cr. bereits das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist, am 27. Januar d. Js. durch sein muthiges und unerschrockenes Benehmen den Knaben Johann Meisenzahl von St. Goarshausen dort vom Tode des Ertrinkens aus dem Rheine gerettet hat.

Wiesbaden, den 11. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Reichenau.

№ 470 Das Winter-Semester 1885/86 beginnt am Donnerstag den 15. October cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der

aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 10. August 1885.

Der z. Rector der Königlichen Akademie,
Körting.

Patente.

№ 471 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 10 019. Neuerungen im Verfahren der Brodbereitung. II. Zusatz zu P. N. 4611. Kl. III. Nr. 29 882. Corset. Kl. VI. Nr. 24 925. Topfartiger Luftерhitzer für Malzdarren. Kl. VI. Nr. 30 913. Brennerei-Verfahren für stärkemehlhaltige Substanzen, Kartoffeln und dergl. Kl. VIII. Nr. 21 077. Dampf-Apparat zur Neutralisirung und Fixirung von Druckfarben auf baumwollenen Stoffen oder Garnen mit Ammoniakgas. Kl. VIII. Nr. 24 678. Neuerungen in der Erzeugung verschiedener Muster auf sammetartigen, wolligen und anderen Stoffen durch Aufrichten des Flors mit oder ohne nachherige Schur. Kl. XI. Nr. 25 662. Drahtheftmaschine. Kl XII Nr 4611. Verfahren, Gerstenextractzucker, Phytoleukomin (lösliches Pflanzeneiweiß) und Phytodermatose (dermatose) aus den Samen der Gramineen, insbesondere aus Gerste zu fabriciren. Kl. XII. Nr 6892. Modifizirtes Verfahren der Isolirung und Mischung der Bestandtheile aus den Getreidesamen; Zusatz zu P. N 4611. Kl. XII. Nr. 31 550 Verfahren zur Darstellung von Zinnchlorid. Kl XIII. Nr. 11 711. Dampfentwässerungsapparat. Kl. XIII. Nr. 28 368. Ausblasrohr für Dampfkessel. Kl. XIV. Nr 24 322. Steuerung an viercylindrigen Maschinen mittels an den Regulator gehängten, gekuppelten Doppeldrehschiebers, der gleichzeitig als Gegengewicht für den Regulator dient. Kl. XV. Nr. 2517. Neuerungen an lithographischen Schnellpressen. Kl. XXII. Nr. 16 227. Neuerung in der Herstellung von Buchdruckfarben. Kl. XXII. Nr. 25 139. Verfahren zur Herstellung eines Cement-Leinöl-Firnisses. Kl. XXIII. Nr. 31 687. Verfahren zum Destilliren harzfreier Schmier- und Einfettungsöle aus Rohpetroleum und Braunkohlentheerölen durch Einführen von unter 300° siedenden Kohlenwasserstoffen. Kl. XXV. Nr. 29 170. Regulirungsvorrichtung für Ränderstühle. Kl. XXVII. Nr. 30 818. Ventilationsapparat. Kl. XXX. Nr. 31 730. Cylinderspritzen mit pneumatisch bewegtem Kolben. Kl. XXXIII. Nr. 10 968. Jagdstuhl. Kl. XXXIV. Nr. 15 827. Kaffeemaschine. Kl. XXXIV. Nr. 23 810. Vorrichtung zum Befestigen von Gardinenhaltern. Kl. XXXIV. Nr. 24 705. Bettsopha. Kl. XXXV. Nr. 6899. Hebewerk für stückförmige Körper mit selbstthätiger Be- und Entladung. Kl. XXXVI. Nr. 24 618. Kombinirte Koks- und Kohlenfeuerung. Kl. XXXVII. Nr. 24619. Neuerungen in der Befestigung von Dachpappen auf der Verschalung. Kl. XXXIX. Nr. 31 738. Verfahren zur Herstellung von Hornknöpfen mit aufgepreßter Metallplatte. Kl. XLII. Nr. 23 538. Freischwebendes Polarplanimeter. Kl. LXII. Nr. 28 608. Taster. Kl. LXIV. Nr. 10 659. Neuerungen an dem Verschlusse für Ohrringe. Kl. XLIV. Nr. 24 121. Bügelverschluß für Ohrgehänge und dergl. Kl. XLV. Nr. 11 124. Jauchevertheiler. Kl. XLV. Nr. 23 872. Kaffeebohnen-Sortircylinder. Kl. XLV. Nr. 27 672. Ein unterlegbares mit leicht auswechselbaren Stollen versehenes Eiseisen, welches sich mit einem Haken um das Hufeisen umlegen läßt. Kl. XLVI. Nr. 7724. Doppeltwirkende Heißluftmaschine. Kl. XLVI. Nr. 18973. Neuerungen an einer Heißluftmaschine; Zusatz zu P. N. 7724. Kl. XLVII. Nr 22 650. Neuerungen an Stopfbüchsen. Kl. XLVII. Nr. 28 264. Dampfdruckreducirventil. Kl. XLIX Nr. 10 678. Maschine zur Herstellung von Zackendraht. Kl. XLIX. Nr. 17 113. Maschine zur Herstellung von Knöpfen. Kl. XLIX. Nr. 25 905. Maillonstanzmaschine mit horizontalem Stempel; abhängig von Patent Nr. 20 616. Kl XLIX. Nr. 28 270. Abänderung der unter Nr. 17 226, Patentanspruch 2, patentirten Hufnagelmaschine; abhängig von Patent Nr. 17 226. Kl XLIX. Nr. 29 111. Falzmaschine für Konservenbüchsen. Kl. L. Nr. 2389. Centrifugal-Mehlsicht-Maschine mit Flügeln, welche im Profil gekrümmt sind. Kl. L. Nr. 7994. Neuerungen an Maschinen zum Reinigen und Sortiren von Getreide, Gries, Schrot und dergl. Kl. L. Nr. 16 242 Neuerungen an Apparaten zum Zerkleinern, Mahlen und Mischen von Mineralien, Getreide u. s. w. Kl. LI. Nr. 25 991. Neuerungen an der Erard'schen Flügelmechanik. Kl. LII Nr. 7847. Knopfloch-Nähmaschine Kl. LIV. Nr. 20 958. Verstellbarer Schnitt für Briefumschläge und dergl. Kl. LIV. Nr. 22 817. Verstellbarer Schnitt für Briefumschläge und dergl.; II. Zusatz zu P. N. 20 958. Kl. LVIII. Nr. 29 091. Hydraulische Presse mit erhöhtem Enddrucke. Kl. LIX. Nr. 19 475. Oscillirende Kapselpumpe mit in dem Gehäuse liegenden Windkessel Kl. LIX. Nr. 19 477 Befestigung von Ventilkegeln an Feuerspritzen. Kl. LXIII. Nr. 28 715. Dreitheilige Nabenbüchse. Kl LXIII. Nr. 31 604. Wagen mit Federkraftmaschine. Kl. LXIII Nr. 31765. Vorrichtung zum Kuppeln mehrerer Reitwagen. Kl. LXIV. Nr. 10 829. Bierdruck-Apparat. Kl. LXIV. Nr. 15 388. Neuerungen an Bierdruckapparaten; Zusatz zu P. N 10 829. Kl. LXIV. Nr. 19 877. Kannenverschluß. Kl. LXIV. Nr 19 878. Kannenverschluß. Kl LXIV. Nr. 19 879. Kannenverschluß. Kl. LXIV. Nr. 24 323. Bügelverschluß für Gefäße aller Art. Kl. LXIV. Nr. 29 667. Flaschenverschluß, welcher nur mittelst Schlüssels zu öffnen ist. Kl. LXV. Nr. 4005. Neuerungen in der Fabrikation von Panzerplatten. Kl. LXV. Nr. 19 696. Neuerungen in der Herstellung von Panzerplatten. Kl. LXV. Nr. 28 403. Schaufelräder, welche diagonal zur Schiffs-

richtung umlaufen, deren Schaufeln aber rechtwinklig zu dieser sich einstellen. Kl. LXVII. Nr. 26 979. Neuerungen an einem Schleifapparat für Kratzen und ähnliche Gegenstände; abhängig vom Patent Nr. 14 509. Kl. LXVIII Nr. 25 209. Neuerung an Vorhänge- und Kistenschlössern. Kl. LXX. Nr. 24896. Auf beiden Seiten benutzbares Zeichenbrett. Kl. LXX. Nr. 28233. Scripturen-Halter. Kl. LXX. Nr. 29272. Scripturen-Halter; Zusatz zum Patent Nr. 28 233. Kl. LXXI. Nr. 28 738. Schutzrahmen für Schuhsohlen Kl. LXXVI. Nr. 244 72. Verfahren und Einrichtung, um bei Fleiern von einer gewissen Drehungsrichtung des Vorgespinnstes zur entgegengesetzten überzugehen. Kl. LXXX. Nr. 11 502. Apparat zur Herstellung von Hohlkörpern aus Thon. Kl. LXXXI. Nr. 24517. Kistenverschluß. Kl. LXXXI. Nr. 24926. Vorrichtung zum Oeffnen von Emballagen. Kl. LXXXI. Nr. 29 641. Kippbarer Transportkarren mit Aufladevorrichtung Kl. LXXXII Nr. 28 661. Apparat zum oberflächlichen Abtrocknen der Zuckerrüben nach dem Verlassen der Waschmaschine. Kl. LXXXV. Nr. 20 424. Neuerungen an Hochdruckfiltern. Kl. LXXXVI Nr. 24 884. Maschine zur Herstellung von Rohrgeweben. Kl. LXXXVI. Nr. 28 692. Schützenwechsel-Einrichtung für mechanische Webstühle. Kl. LXXXIX. Nr. 11 404. Combinirter Kartoffelstärke-Extractions-Apparat. Kl. LXXXIX. Nr. 20 197. Neuerungen in dem Trockenverfahren für Raffinadezucker. Kl. LXXXIX. Nr. 22 684. Neuerungen in dem Trockenverfahren für Raffinadezucker; Zusatz zum Patente Nr. 20197. Kl. LXXXIX. Nr. 25 062. Neuerung an Saturationsgefäßen in der Zuckerfabrikation.

Berlin, den 16. Juli 1885.

Kaiserliches Patentamt, Stüve.

№ 472 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. VII. Nr. 2430. Drahtglühofen. Kl. X. Nr. 31 158. Neuerung an Coksöfen. Kl. XI. Nr. 24098. Heizapparat für Vergoldepressen. Kl. XI. Nr. 28663. Vorrichtung zum abwechselnden Zeigen von Bildern. Kl. XII. Nr. 25 018. Auslaugeapparat für in Wasser lösliche Salze. Kl. XIII. Nr. 3340. Kombinirter Flammrohr- und Röhrendampfkessel. Kl. XIII. Nr. 15 673. Neuerungen an dem unter P. R. 3340 patentirten Flammrohr- und Röhrendampfkessel. Zusatz zu P. R. 3340. Kl. XIII. Nr. 16 803. Kombinirter Flammrohr- und Röhrendampfkessel. II. Zusatz zu P. R. 3340. Kl. XIII. Nr. 17 042. Neuerungen an dem unter P. R. 3340 patentirten Flammrohr- und Röhrendampfkessel. III. Zusatz zu P. R. 3340. Kl. XIII. Nr. 24 221. Dampfentwässerungsapparat. Kl. XIII. Nr. 28 568. Hebelübersetzung für Kondensationswasser-Ableiter mit eingeschlossener Flüssigkeit. Kl. XIV. Nr. 29251. Neuerungen an Ventilsteuerungen für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 27 720. Typen-Schreib- und Druck-Apparat. Kl. XVI. Nr. 5 028. Verfahren zur Herstellung von stark kieselsäurehaltigem, künstlichem Dünger. Kl. XX. Nr. 13 554. Verbesserungen an Straßendampfwagen. Kl. XX. Nr. 19 883. Neuerungen an Schmiervorrichtungen für die Lager der Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. 25 004. Greifervorrichtung für Straßenbahnen mit Seilbetrieb. Kl. XX. Nr. 28 843. Antriebvorrichtung für Pferdebahnwagen. Kl. XX. Nr. 28 902 Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl XXI. Nr. 20 462 Neuerungen an isolirten Leitern für Telegraphie und andere Zwecke. Kl. XXI Nr. 20 464. Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 20 578. Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 20828. Neuerungen an Elektrometern. Kl. XXI. Nr. 21 182. Neuerungen an Elektrometern Kl. XXI. Nr. 21 183. Neuerungen an Elektrometern. Kl. XXI. Nr. 21 365. Neuerungen in der Herstellung von Kohlenkonduktoren für elektrische Lampen. Kl. XXI Nr 21 645. Neuerungen an electrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 25591. Magnet-Inductions-Maschine. Kl XXI. Nr. 27 400. Gelenkverbindung für elektrische Beleuchtungskörper. Kl. XXI. Nr. 28777. Electromagnete mit Inductoren zu der unter Nr. 25 591 patentirten Magnet-Inductions-Maschine; Zusatz zu P. R. 25 591. XXIV. Nr. 15 865. Neuerungen an dem Wolpert'schen Schornsteinaufsatz. Kl. XXIV. Nr. 25 277. Schornsteinaufsatz mit Spiralen. Kl. XXV. Nr. 15 996. Buntmuster-Strickmaschine. Kl. XXV. Nr. 20 565. Ringelapparat für Strickmaschinen. Kl. XXV. Nr. 27 849. Einrichtung an Kulirwirkstühlen zur Herstellung der Schleifen. Kl. XXVI. Nr. 28 473. Gasofen mit Röhrenrost und Wassercirkulation zur Heizung des Gasometer-Bassin-Wassers. Kl. XXVI. Nr. 28 522. Gasbehälter mit hydraulischer Ausgleichung des Gewichtes der Glocke. Kl. XXXIII. Nr. 28 505. Verschluß für Portemonnaies, Handtaschen u. dergl. Kl. XXXIV. Nr. 24033. Verfahren und Apparat zum Waschen. Kl. XXXIV. Nr. 28 785. Vorrichtung zur Bewegung des Rollkastens von Drehrollen. Kl. XXXVI. Nr. 10 863. Anwendung erwärmter Luft auf Boden-, Lambris-, Wand- und Luftofenheizung. Kl. XXXVII. Nr. 29 360. Dachziegel und deren Befestigung. Kl. XXXVIII. Nr. 15 828. Neuerungen an Maschinen zur Bearbeitung der Bretter von Holzkisten. Kl. XXXVIII. Nr. 28 810. Transportabele Fräsmaschine zum Einfräsen der Nuthen für Fischbänder in hölzerne Rahmenstücke. Kl. XL. Nr. 13 616. Neuerungen in der Gewinnung von Silber, Kupfer und Blei aus Erzen &c. bei Anwendung von Kupferchlorid- und Chlornatrium-Lösung. Kl. XLI. Nr. 24 324. Regulirbare Ventilationseinrichtung für Hüte. Kl. XLII. Nr. 3516. Neuerungen an Kolbenwassermessern. Kl. XLII. Nr. 16568. Hygroskop aus der innern Haut der Eierschalen hergestellt. Kl. XLII. Nr. 19 431. Geschwindigkeitsmesser. Kl. XLII. Nr. 24 781. Pyrometer. Kl. XLII. Nr. 29599. Maschine zur Auf-

nahme und graphischen Darstellung ebener Wege. Kl. XLIV. Nr. 21271. Bügelverschluß für Taschen- und Medaillonstempel. Kl. XLIV. Nr. 29061. Tabakspfeife mit Einrichtung zum Reinigen, Räumen und Stopfen. Kl. XLIV. Nr. 29300 Streichholzschachtel mit Zündvorrichtung und Funkenfänger. Kl. XLV. Nr. 24590. Buttermaschine. Kl. XLV. Nr. 24679. Maschine zum Auslesen runder Körper von halbrunden und flachen. Kl. XLV. Nr. 30510. Stellvorrichtung an mehrscharigen Pflügen. Kl. XLVI. Nr. 27401. Neuerung an Gasmotoren; abhängig vom Patent Nr. 532. Kl. XLVII. Nr. 3677. Treibriemenschraube mit rechtem und linkem Gewinde. Kl. XLVII. Nr. 15758. Neuerung an dem unter Nr. 13323 patentirten Lager für Wellenleitungen. Kl. XLVII. Nr. 19740. Neuerungen an Riemenschrauben. Kl. XLVII. Nr. 20052. Selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfmaschinen. Kl. XLIX. Nr. 29171. Apparat zum Befestigen von Springfeder-Enden mittelst Knoten. Kl. XLIX. Nr. 30118. Neuerung an dem Apparate zur Befestigung von Springfedern mittelst Knoten; Zusatz zum Patent Nr. 29171. Kl. LII. Nr. 15999. Neuerungen an Strohhut-Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 20525. Neuerungen an dem Carterschen Spulapparate. Kl. LII. Nr. 24448. Neuerungen an dem Carterschen Spulapparate; I. Zusatz zu P. R. 20525. Kl. LII. Nr. 28201. Doppelsteppstich-Nähmaschine ohne Schiffchenspule. Kl. LV. Nr 15495. Neuerungen an Querschneide-Maschinen. Kl. LV. Nr. 15656. Einrichtung zum Feuchten des Papiers vor dem Glätten. Kl. LV. Nr. 24286. Neuerung an Querschneidemaschinen; Zusatz zum Patente Nr. 15495. Kl. LIX. Nr. 11632. Neuerungen an Ventilanordnungen für Feuerspritzen. Kl. LXV. Nr. 24709. Neuerungen an den unter dem Namen Catamaran bekannten Segelbooten. Kl. LXVIII. Nr. 24830. Fensterverschluß mit Kurbelschleife. Kl. LXX. Nr. 23811. Briefumschlag-Befeuchter. Kl. LXXII. Nr. 24518. Neuerung an Hinterladegewehren, genannt System Carl Salvator. Kl. LXXII. Nr. 25816. Sicherung für Jagdgewehre. Kl. LXXIII. Nr. 17522. Einrichtungen zum Ueberspinnen elektrischer Leitungsdrähte. Kl. LXXVI. Nr. 24634. Hydraulische Krempel. Kl. LXXX. Nr. 16798. Verfahren zum Färben von Alabaster. Kl. LXXX. Nr. 22289. Neuerungen in dem Verfahren zum Härten und Färben von Gyps, Alabaster 2c.; Zusatz zu P.-R. 16798. Kl. LXXXII. Nr. 7404. Neuerungen an den Apparaten zum Trocknen von Getreidekörnern. Kl. LXXXIII. Nr. 28404. Wecker-Vorrichtung. Kl. LXXXVI. Nr. 24504. Schützenschlag-Vorrichtung. Kl. LXXXVI. Nr. 28995. Verfahren zur Herstellung von Federpelz.

Berlin, den 23. Juli 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Personal-Chronik.

№ 473 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des ins Reichsversicherungsamt berufenen Gewerberaths Reichel die Wahrnehmung der Stelle des Königlichen Gewerberaths zu Aachen dem Gewerberaths-Assistenten Trilling übertragen worden ist.

Aachen, den 18. August 1885.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung:
von der Marck.

№ 474 Dem bisherigen Königlichen Förster Hermann Stege I zu Forsthaus Stetternich in der Oberförsterei Hambach ist von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

№ 475 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Vossenack, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Hannes ist definitiv angestellt worden.

№ 476 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Zweifall, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Leopold Willems ist definitiv angestellt worden.

№ 477 Der bei der kath. Elementar-Schule zu Rödingen, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Ludwig Mund ist definitiv angestellt worden.

№ 478 Versetzt wurde: der Stations-Vorsteher II. Klasse Johann Dick von Alsdorf nach Jülich; der Stations-Aufseher Friedrich Wilhelm Wiemer von Mülfort nach Alsdorf, unter gleichzeitiger Beförderung zum Stations-Vorsteher II. Klasse.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. August 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 479 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Udenbreth im Kreise Schleiden die weitere Abhaltung der derselben unterm 2. Juni 1882 versuchsweise bewilligten beiden Kram- und Viehmärkte (1ter Montag nach dem 1. Mai und 1ter Montag nach dem 1. September j. Js.), vorbehaltlich des Widerrufs, gestattet und gleichzeitig genehmigt, daß der Frühjahrsmarkt auf den ersten Montag im Monat Juli verlegt werde.

Aachen, den 17. August 1885.

№ 480 Die von der Kreisstandschaft des Kreises Düren am 30. Juli d. Js. vorgenommene Wahl des Königlichen Kammerherrn, Freiherr von Geyr zu Burg Müddersheim, ist von uns bestätigt worden.

Aachen, den 25. August 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 481 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Der hierorts bestehende, das Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft: Silesia, W. Kuhnert u. Comp., betreibende Verein ist auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Breslau, den 16. August 1885.

Königlicher Regierungs-Präsident:
Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist das 5. Heft der nichtperiodischen Druckschrift:

„Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk.“ Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen, 1885,

auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 18. August 1885.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises.
Krauß.

Auf Grund des §. 1 Abs. 2 und des §. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, wird verfügt:

Es wird die Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands, mit dem Sitze Mannheim, verboten, welches Verbot die dermals bestehenden Mitgliedschaften zu Altenburg, Berlin, Bielefeld, Breslau, Bremerhafen, Braunschweig, Chemnitz, Köln, Darmstadt, Düsseldorf, Duisburg, Eßlingen, Gera, Gießen, Göppingen, Hagen, Haspe bei Hagen, Hanau, Hannover, Herfort, Höchst a. M., Kalk, Karlsruhe, Liegnitz, Lübeck, Mainz, Magdeburg, Mannheim, Mühlheim a. D., Mühlheim a. Rh., Neumünster, Offenbach, Ottersleben, Recklinghausen, Siegen, Staßfurth, Villingen, Wolfenbüttel und Zeitz umfaßt.

Mannheim, den 19. August 1885.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
J. V.:
Siegel, Großherzoglicher Stadtdirektor.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rechenschaftsbericht der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion in Gestalt eines vier Seiten starken Flugblatts mit der Ueberschrift: „An die Parteigenossen“, mit den Worten beginnend: „Nachdem die erste Session der laufenden Legislaturperiode“ und endigend: „Hoch die Sozialdemokratie!“, mit den Unterschriften der 24 Mitglieder der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und mit dem Druckvermerk: „Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich“ versehen, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Bemerkt wird, daß im Text gleichlautende Flugblätter mit dem Vermerk: „Druck und Verlag von Woerlein u. Comp. in Nürnberg“ erschienen sind.

Berlin, den 8. August 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüren:

1. Karola Marxa. Wojna domowa we Francyi Genewa w drukarni „Przedświtu“ rue Berger. 5. 1884, und

2. Wskazówki dla agitatorów pod zaborem pruskim. Genewa, wydawnictwo „Walki klas“ i „Przedświtu“ 1884

nach §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Posen, den 3. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gaebel.

№ 482 Bei der Postagentur in Müntz wird vom 1. September d. J. ab eine Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 21. August 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Deininger.

№ 483 **Vorlesungen**

an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover.

Winter-Semester 1885/86.

Beginn 5. Oktober 1885.

Direktor, Professor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Spezielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Professor N. N.: Anorganische Chemie; Pharmacognosie; Pharmaceutische Uebungen.

Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für größere Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Cursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Anatomie der Hausthiere; Physiologie II; Anatomische Uebungen.

Professor Dr. Heß: Zoologie.

Dr. Ehrlenholtz; Physik.

Lehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages.

Repetitor Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repetitorien.

Repetitor Baerst; Anatomische und physiologische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

Die Direction der Königlichen Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

№ 484 **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Unversität Bonn.

Das Winter-Semester 1885/86 beginnt am 15. October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: 1. Theil: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conservatorium und Seminar: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Wirthschafts-Organisation: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Herrmann. Landesverschönerung: Derselbe. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Agricultur-Chemie: Professor Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Professor Dr. Finkler. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. Mineralogie: Professor Dr. v. Lasaulx. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Uebungen im Construiren und Berechnen von culturtechnischen Anlagen: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Huppertz. Wege- und Brückenbau: Derselbe. Wasserbau: Derselbe. Culturtechnisches Zeichnen: Derselbe. Praktische Geometrie: Docent Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Zeichnen- Rechnen- oder Meßübungen: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse. Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath Professor Dr. Klostermann. Fischzucht: Professor Dr. Frhr. v. la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die

chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1885.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

Patente.

№ 485 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 7576. Vorrichtung zum Umsteuern der Züge an Backöfen. Kl. II. Nr. 29 885. Neuerung an Biscuitmaschinen. Kl. IV. Nr. 28 665. Dochtputzer für Rund- und Flachbrenner. Kl. IV. Nr. 28 666. Laterne mit herausnehmbarer Handlampe. Kl. IV. Nr. 30 111. Federnd aufgehängte Laterne. Kl. VI. Nr. 25 858. Siebe mit sich kreuzenden Rinnen. Kl. VI. Nr. 28 847. Apparat zum Erhitzen von Wein unter Luftabschluß. Kl. VI. Nr. 29 586. Neuerung an einem Hopfen-Trockenapparate. Kl. VI. Nr. 30 037. Transportable Brauerei für Kleinbetrieb. Kl. VI. Nr. 31 269. Transportable Brauerei für Kleinbetrieb. Zusatz zum Patente Nr. 30 037. Kl. VIII. Nr. 23 931. Walk-Hilfs- und Waschmaschine für Gewebe. Kl. IX. Nr. 29 644. Einrichtung zum Putzen, Mischen und Durchreiben von Borsten und Zwickstoß Kl. XII. Nr. 26 632. Verfahren zur Entfernung des Arsens aus Salzlösungen in Verbindung mit der Wiedergewinnung der dazu verwendeten Agentien. Kl. XIII. Nr. 16 103. Neuerungen an Dampfkesseln. Kl. XIII. Nr. 25 298. Steuerungshahn für Kesselspeisevorrichtungen. Kl. XIII. Nr. 31 938. Selbstthätiger Speiseapparat für Dampfkessel. Kl. XIV. Nr. 29 992. Zwangläufige Schiebersteuerung mit Curvennuth-Muffen. Kl. XV. Nr. 15 594. Maschine zum Bedrucken von Holzkisten, Brettern u. dergl. Kl. XV. Nr. 29 346. Verfahren zum Aufdruck von trockenen Bronze- und Farbepulvern. Kl. XIX. Nr. 24 422. Befestigung von Schienen auf eisernen Schwellen. Kl. XX. Nr. 17 005. Bremsklotzgehänge. Kl. XX. Nr. 24 505. Selbstthätige elektrische Vorrichtung zur Signalisirung der Haltestellung von Bahnhofsdeckungssignalen. Kl. XX. Nr. 24 832. Verstellbarer Funkenfänger. Kl. XX. Nr. 28 997. Neuerung an Central-Weichen- und Signal-Stellapparaten. Kl. XX. Nr. 30 698. Selbstthätige von der Seite auslösbare Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 20 727. Verfahren und Apparat zur Abgabe und zum Empfange telegraphischer Nachrichten und Signale. Kl. XXI. Nr. 21 184. Neuerung an dynamoelektrischen Maschinen. Kl. XXI. Nr. 23 723. Neuerungen an elektrischen Beleuchtungs-Apparaten. Kl. XXI. Nr. 25 607. Neuerungen an Apparaten zum Messen elektrischer Ströme. Kl. XXI. Nr. 25 623. Nicht polarisirendes Element. Kl. XXI. Nr. 26 720. Vervollkommnungen am System des Elektromagneten, der unter dem Namen d'Arlincourt's Elektromagnet bekannt ist. Kl. XXI. Nr. 29 863. Verfahren und Apparate zum Telegraphiren. Kl. XXI. Nr. 31 292. Neuerungen an Elektromotoren. Kl. XXII. Nr. 21 681. Verfahren und Apparat zum Reinigen von Anthrachinon, Alizarinen und anderen Stoffen. Kl. XXIV. Nr. 28 474. Feuerung mit Vortrocknung. Kl. XXV. Nr. 20 235. Einrichtung zur Faden-Zuführung für Rundstrickmaschinen. Kl. XXXIII. Nr. 26 545. Selbstschließendes Schirmgestell. Kl. XXXIV. Nr. 24 761. Drehbarer Mechanismus zum Hoch- u. Niederstellen herausnehmbarer Oelbehälter für Petroleum-Kochapparate. Kl. XXXV. Nr. 15 868. Becherwerk mit Scheerengestell. Kl. XXXV. Nr. 21 392. Neuerungen an den durch das Patent 13 639 geschützten Vorrichtungen für Hebezeuge. Kl. XXXV. Nr. 21 687. Neuerungen an einem Becherwerk mit Scheerengestell; Zusatz zu P. R. 15 868. Kl. XXXV. Nr. 31 973. Riegelvorrichtung an Fahrstuhlthüren. Kl. XXXVI. Nr. 7643. Kachelofen mit eisernem kaminartigen Unterkasten. Kl. XXXVI. Nr. 7645. Luftheizungs-Apparat. Kl. XXXVI. Nr. 17 248. Neuerungen an Verschlußvorrichtungen für eiserne kaminartige Unterkasten von Kachelöfen; Zusatz zu P. R. 7643. Kl. XXXVI. Nr. 20 268. Wandhülse zur Aufnahme des Rauchrohres. Kl. XXXVI. Nr. 25 506. Heißluft-Reservoir-Ofen. Kl. XXXVII. Nr. 25 256. Neuerungen an Schiebefenstern. Kl. XXXVIII. Nr. 16 244. Führungsmechanismus für Gatterrahmen. Kl. XXXVIII. Nr. 22 259. Neuerung am Führungsmechanismus für Gatterrahmen; Zusatz zu P. R. 16 244. Kl. XLII. Nr. 6937. Thermometer mit elektrischem Grad-Anzeiger. Kl. XLII. Nr. 10 358. Elektrischer Grad-Anzeiger für Barometer; Zusatz zu P. R. 6937. Kl. XLII. Nr. 16 671. Brillen-Anmeßapparat, verbunden mit Pupillo- und Strabometer. Kl. XLII. Nr. 24 578. Apparat zur selbstthätigen Meldung einer bestimmten Temperatur. Kl. XLII

Nr. 28 791. Neuerungen an Waagen. Kl. XLII. Nr. 31 639. Verstellbarer Rosettenzirkel. Kl. XLIV. Nr. 24 497. Manschetten- und Vorhemdenknopf mit aufklappbarem Fuß. Kl. XLIV. Nr. 24 710. Knopf ohne Fadenbefestigung. Kl. XLIV. Nr. 29 191. Tabakspfeife mit Einrichtung zum Trockenrauchen. Kl. XLIV. Nr. 29 422. Selbstthätiges Feuerzeug mit Cigarrenabschneider. Kl. XLV. Nr. 11 228. Dreschmaschinensieb mit näpfchenförmigen Durchstanzungen. Kl. XLV. Nr. 19 826. Hufbeschlag ohne Nägel. Kl. XLV. Nr. 21 078. Kapselstolleisen. Kl. XLV. Nr. 24 019. Dreschwalze mit beweglichen Messern. Kl. XLV. Nr. 26 160. Vierrädriger Hackepflug ohne Drehschemel. Kl. XLV. Nr. 29 140. Einrichtungen an Futterbehältern zum selbstthätigen Füllen der Futterkrippen zu bestimmten Tageszeiten. Kl. XLV. Nr. 29 219. Herrichtung von Stiften-Dreschmaschinen zum Kleedrusch. Kl. XLV. Nr. 29 451. Harkenapparat für Mähmaschinen. Kl. XLV. Nr. 31 748. Hufeisen mit auswechselbaren Griffen und Stollen; Zusatz zum Patente Nr. 30 514. Kl. XLVI. Nr. 18 243. Neuerung an dem unter Nr. 532 patentirten Gasmotor. Kl. XLVI. Nr. 29 141. Neuerungen an Federmotoren. Kl. XLVI. Nr. 31 606. Gasdruckregulator für Gasmotoren. Kl. XLVII. Nr. 16 809. Neuerung an Schmiervorrichtungen für bewegte Maschinentheile. Kl. XLVII. Nr. 20 632. Verfahren und Einrichtung zur Sicherung des Schlusses des Ablaßventils vor Beginn der Füllung des betreffenden Gefäßes. Kl. XLVII. Nr. 24 242. Flantschendichtung. Kl. XLVII. Nr. 28 627. Schlauchkuppelung. Kl. XLVII. Nr. 28 629. Rohrverbindung mit Ueberschubmuffe. Kl. XLIX. Nr. 2811. Kette für Schmucksachen nebst Verfahren zur Herstellung derselben. Kl. XLIX. Nr. 29 790. Maschine zum Schärfen von Rübenschnitzelmessern. Kl. L. Nr. 28 859. Pulverisirmaschine mit Wurftüllen. Kl. L. Nr. 29 719. Pulverisirmaschine mit Wurftüllen, in welche von außen gepreßte Luft eingeführt wird; Zusatz zum Patent Nr. 28 859. Kl. LI. Nr. 20 016. Neuerungen an Pianoforte's. Kl. LI. Nr. 29 112. Vorrichtung zum Bewegen der Blasbälge an Pedalharmoniums. Kl. LII. Nr. 24 477. Einrichtung zum Nähen von Knopflöchern an Schiffchen-Nähmaschinen. Kl. LV. Nr. 20 140. Holzzerfaserungsmaschine. Kl. LVI. Nr. 27 210. Verstellbares Kummet für Zugthiere. Kl. LVI. Nr. 29 194. Unterlage, welche das Festsitzen des Kammdeckels bewirkt. Kl. LVII. Nr. 25 278. Konstruktion eines Momentverschlusses für photographische Objektive. Kl. LVIII. Nr. 29 473. Zusammenlegbare Handpresse. Kl. LXIII. Nr. 25 459. Elastischer Lederbaumsattel ohne stählerne Langschienen. Kl. LXIV. Nr. 24 548. Bierspritzhahn, dessen Spritzvorrichtung außer Thätigkeit gesetzt werden kann. Kl. LXIV. Nr. 25 738. Wasserabschluß für Luft- und Gährspunde. Kl. LXIV. Nr. 28 721. Ansaugevorrichtung für Flüssigkeitsheber. Kl. LXIV. Nr. 31 654. Hefenfänger an Apparaten, aus denen obergährige Biere durch den Druck ihres Kohlensäuregehaltes ausgeschenkt werden sollen. Kl. LXV. Nr. 28 844. Am Hinterende eines Schraubendampfers gelenkartig angebrachte und verstellbare Platte, welche bei flachgehenden Dampfern die Wirkung des Propellers begünstigen soll. Kl. LXVIII. Nr. 19 548. Horizontal rollender Pendelthür-Beschlag. Kl. LXX. Nr. 28 406. Verfahren und Einrichtung zum mechanischen Befeuchten der Copirblätter in einer Copirpresse. Kl. LXXII. Nr. 20 728. Neuerungen an Repetirgewehren mit Blockverschluß. Kl. LXXIII. Nr. 22 698. Drahtseil mit Hohlraum. Kl. LXXVII. Nr. 22 724. Schlittschuhbefestigung. Kl. LXXVII. Nr. 25 328. Keilförmiger Luftballon. Kl. LXXVII. Nr. 28 570. Bewegungsvorrichtung für Spielsachen. Kl. LXXVIII. Nr. 7170. Neuerungen an Torpedobooten. Kl. LXXVIII. Nr. 8653. Neuerungen an elektrischen Apparaten zum Leiten, Controliren und Abfeuern von Torpedobooten; Zusatz zu P. R. 7170. Kl. LXXVIII. Nr. 11 488. Verbesserungen an Torpedobooten und Apparaten zum Lenken, Beherrschen und Abfeuern derselben; Zusatz zu P. R. 7170. Kl. LXXXII. Nr. 24 294. Neuerung an Röstapparaten. Kl. LXXXV. Nr. 11 684. Einrichtungen zur Beseitigung und Umwandlung der Unraths- und Abfallstoffe durch Anwendung von direkt auf dieselben wirkenden gespannten Dämpfen und Gasen. Kl. LXXXV. Nr. 29 270. Glockenheber zum Entleeren von Reservoiren u. s. w. Kl. LXXXVI. Nr. 20 442. Regulator für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 29 192. Einrichtung zur zeitweiligen Entlastung des Schußwächterhebels an mechanischen Webstühlen. Kl. LXXXVII. Nr. 25 580. Neuerung an Rummerirzangen für Kunstgärtner. Kl. XXXVII. Nr. 28 523. Taschen-Plombenpresse. Kl. LXXXVII. Nr. 28 723. Korkzieher mit Tischglocke. Kl. LXXXVII. Nr. 29 003. Werkzeug zum Oeffnen von Blechbüchsen. Kl. LXXXVIII. Nr. 2) 610. Horizontal umlaufender Windmotor. Kl. LXXXVIII. Nr. 24 434. Schraubenflügel für Windräder. Kl. LXXXIX. Nr. 20 883. Verfahren zur Trennung der Zuckerkrystalle aus den Füllmassen von denselben anhaftenden Syrup. Kl. LXXXIX. Nr. 31 611. Rahmen-Abzug für Knochenkohle-Glühöfen.

Berlin, den 30. Juli 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Meyer.

№ 486 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1	Michael Senk, Knecht,	21 Jahre, geboren zu Stolsk, Kreis Mlawa, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Bialutten, Kreis Neidenburg, Preußen,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. August 1884),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königberg,	17. Juli d. J.
2	Marie Anna Leubner, Näherin,	geboren am 5. Juni 1841 zu Zahna, Bezirk Friedland, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer und leichter Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. September 1880,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Juni d. J.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Stephan Klekner, Seifensieder,	geboren am 20. August 1863 zu Szegedin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	25. Juli. d. J.
4	Franz Sperner, Schmiedegeselle,	geboren am 4. Juni 1823 zu Groß-Kunzendorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt, Preußen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	24. Juli d. J.
5	Alois Mareck, Tagelöhner,	geboren am 21. Juni 1852 zu Böhmisch-Rothwasser, Bezirk Landskron, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Juli d. J.
6	Franz Kuziel, Schuhmacher,	geboren am 27. Januar 1848 oder 1849 zu Lhota-Chwalcow, Bezirk Bistritz, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	6. Juli d. J.
7	Josef Kupferstein, Handelsmann,	geboren 1831 zu Dziatoszyn, Bezirk Wielun, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	17. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1	2.	2.	4.	5.	6.
8	Johann Jaksch, Buchbindergehülfe,	geboren am 10 Februar 1849 zu Warnsdorf, Bezirk Leitmeritz Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	24. Juli d. J.
9	Gustav Berglund, Gärtnergehülfe,	geboren am 31. Mai 1852 zu Landskrona, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	29. Juni d. J.
10	Anton Cermak, Schuhmacher,	geboren am 16. Juni 1857 zu Schlan, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen	dieselbe Behörde,	27. Juli d. J.
11	Joseph Schlegel, (Schlögel), Weber,	geboren am 7. Juni 1849 zu Pihlerbaustellen, Bezirk Haida, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, Betteln im wiederholten Rückfall u. Führung falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	2. Juli d. J.
12	Franz Dusanek, Schieferdecker,	geboren am 19. August 1853 zu Reichenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Juli d. J.
13	Franz Malik, Fleischergehülfe u. Tagelöhner,	geboren 1845 zu Brezno, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Juli d. J.
14	Mathias Eduard Gretsch, Schreiner,	geboren am 21. Dezember 1850 zu Remich, Luxemburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Büdingen,	23. Juni d. J.
15	Daniel Laufer, Hausirer,	geboren am 15. Juni 1841 zu Tarnow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Reichshofen, Nieder-Elsaß,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	25. Juli d. J.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Montag den 31. August 1885.

№ 487 Unter Bezugnahme auf meine Anordnung vom 25. März d. J. (Amtsblatt Stück 13, Seite 87) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einfuhr von Schweinen aus Rußland und Oesterreich-Ungarn vom 1. September d. J. ab, und zwar die Einfuhr aus Rußland bis Ende October d. J. und die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn bis auf weiteres Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten gestattet worden ist.

Das von mir dieserhalb erlassene Ein- und Durchfuhrverbot vom 25. März d. J. wird deshalb für Schweine, welche aus Rußland und dessen Hinterländern stammen, für die Zeit vom 1. September bis Ende October d. J., und für Schweine, welche aus Oesterreich-Ungarn und dessen Hinterländern stammen, vom 1. September ab bis auf weiteres hiermit aufgehoben. Mit dem 1. November d. J. tritt das Einfuhr- und Durchfuhr-Verbot für Schweine, welche aus Rußland oder dessen Hinterländern stammen, ohne weiteres wieder in Kraft, sofern nicht bis dahin noch andere Anordnungen ergehen.

Aachen, den 28 August 1885.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von der Marck.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. September 1885.

№ 488 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 31 enthält:

(Nr. 9086.) Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien. Vom 29. Juli 1885.

(Nr. 9087.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Schleswig. Vom 17. August 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 489 In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 73 flg.), erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister:

1. Zu Nr. 2 Abs. 6 der Anweisung:

Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen werden die Functionen der höheren Verwaltungsbehörde bei

a. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort der Corps-Intendanturen mit Ausschluß der Bauten im Geschäftsbereiche der Garnison-, Magazin- und Lazareth-Verwaltungen und der Montirungs-Depots

von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums,

b. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komitees, welche in Berlin zur Ausführung kommen,

von dem Abtheilungs-Chef des Ingenieur-Komitees, welcher der Depot- und Kassenverwaltung desselben vorgesetzt ist,

c. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komitees, welche außerhalb Berlin ausgeführt werden,

von dem Abtheilungs-Chef des Ingenieur-Komitees, welcher dem mit der selbstständigen Leitung des bezüglichen Baues beauftragten Offiziere desselben vorgesetzt ist,

d. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Artillerie-Depots,

von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums,

e. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Commission

von dem Allgemeinen Kriegs-Departement im Kriegs-Ministerium,

mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungs-Präsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatutes, falls die genannten Instanzen die Genehmigung zu ertheilen Bedenken tragen, dem Bezirksausschusse zusteht.

2. Zu Nr. 4 Abs. 2 der Anweisung.

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung errichteten Krankenkassen führen bei:

a. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort der Corps-Intendanturen mit Ausschluß der Bauten im Geschäftsbereiche der Garnison-, Magazin- und Lazareth-Verwaltungen und der Montirungs-Depots

die Corps-Intendanturen,

b. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komitees, welche in Berlin zur Ausführung kommen,

die Depot- und Kassenverwaltung des Ingenieur-Komitees,

c. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komitees, welche außerhalb Berlin ausgeführt werden,

der mit der selbstständigen Leitung des bezüglichen Baues beauftragte Offizier des Ingenieur-Komitees,

d. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Artillerie-Depots,

die Artillerie-Depot-Inspectionen,

e. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Commission,

die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Commission.

Berlin, den 19. August 1885.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Wendt.

Die vorstehende Ministerial-Anweisung wird im Anschluß an die im Amtsblatt Stück 56, Seite 303 de 1883 publicirte Anweisung vom 26. November

1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 26. August 1885.

№ 490 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 21. d. Mts. auf Widerruf den Beigeordneten Wilms zu Roetgen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Roetgen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des aus dem Amte geschiedenen Beigeordneten Sebaldt zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen hat.

Aachen, den 28. August 1885.

№ 491 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer höheren Entscheidung sowohl für die nach dem Inkrafttreten der durch unser Amtsblatt von 1882, Stück 40 veröffentlichten Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. September 1882, als auch für die nach den früheren Vorschriften geprüften Vermessungstechniker allgemein die Amtsbezeichnung „Landmesser" gilt und daß die frühere Bezeichnung „Feldmesser" mit der nunmehrigen Bezeichnung „Landmesser" eine synonyme ist.

Aachen, den 27. August 1885.

№ 492 Zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern gelangen an das Auswärtige Amt des Reiches zahlreiche Gesuche, deren Erledigung zur Zuständigkeit der Kaiserlichen Konsulate gehört und die deshalb zweckmäßiger unmittelbar an das betreffende Konsulat zu richten wären. Nach dem Konsulatsgesetze vom 8. November 1867 (Bundesgesetz-Blatt S. 137) sind die Kaiserlichen Konsuln berufen, den Angehörigen der Bundesstaaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Es steht deshalb jedem Reichsangehörigen frei, sich unmittelbar mit seinem Gesuche an das zuständige Konsulat zu wenden. Das Auswärtige Amt ist weder verpflichtet, noch bei der vorhandenen Geschäftslast in der Lage, dergleichen zum amtlichen Wirkungskreise der Konsuln gehörende Gesuche zu beantworten oder zu prüfen; es kann dieselben höchstens an das zuständige Konsulat befördern, und es geht dem Bittsteller hierbei diejenige Zeit verloren, welche bei einer umfangreichen Behörde auf die geschäftliche Behandlung der einzelnen Sache verwendet werden muß.

Ueber die im Auslande bestehenden Konsulate des Reiches und die Abgrenzung ihrer Amtsbezirke gewährt das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte und im Buchhandel (Verlag von Ernst Siegfried Mittler et Sohn in Berlin) erschienene Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate den erforderlichen Aufschluß. Dasselbe kann u. a. in unserem Bureau eingesehen werden.

Aachen, den 25. August 1885.

№ 493 Die von der Kreisstandschaft des Kreises Düren am 30. Juli d. Js. vorgenommene Wahl des Königlichen Kammerherrn, Freiherr von Geyr zu Burg Müddersheim, zum Kreis-Deputirten ist von uns bestätigt worden.

Aachen, den 25. August 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 494 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Nummern 9 und 10 der periodischen in czechischer Sprache erscheinenden Druckschrift „Proletář, Organ Radikalnich Socialistu Českych, New-York 25. Července 1885 und 2. Sepna 1885", auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 22. August 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Durch Entschließung vom 27. Juli l. J. wurde die bei Wörlein und Cie. in Nürnberg erschienene Broschüre: „Demagogie und Sozialdemokratie", verfaßt von Karl Frohme, Reichstagsabgeordneten verboten.

Ansbach, den 25. August 1885.

Königliche Regierung von Mittelfranken Kammer des Innern.. I. Stellv. Meinel.

Patente.

№ 495 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 29555. Gummistoßschnur für Damenkleider. Kl. III. Nr. 31773. Vorrichtung, um die Knöpfe bei der Reinigung der Kleidungsstücke vor der Beschädigung durch Bürsten 2c. zu schützen. Kl. IV. Nr. 21986. Neuerungen an Lampen. Kl. V. Nr. 22465. Stollen- und Schachtbohrmaschine. Kl. V. Nr. 24539. Schachtverschluß. Kl. V. Nr. 25817. Neuerung an der unter Nr. 24544 patentirten Fangvorrichtung mit Riegeln und eingreifenden Hebeln; abhängig vom Patent Nr. 24544. Kl. V. Nr. 31767. Tiefbohrapparat, bei welchem Wasserdampf als lösendes Mittel angewendet wird. Kl. VII Nr. 6968. Neuerungen in der Drahtfabrikation. Kl. XI. Nr. 27387. Maschine zum Heften von Büchern mit Fäden. Kl. XII. Nr. 20122. Neuerungen an Filtrirvorrichtungen. Kl. XIII. Nr. 26044. Verfahren und Apparate zum Nutzbarmachen des Maschinenabdampfes. Kl. XIII. Nr. 29864. Apparat zum Vorwärmen und Reinigen von Speisewasser für Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 31771. Wellrohre an Kondensationswasser-Ableitern. Kl. XIII. Nr. 31784. Eiförmige Feuerbüchse. Kl. XIV. Nr. Nr. 3298. Ringsteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 24714. Oscillirende Dampfmaschine. Kl. XIV. Nr. 25955. Steuerung für Dampf-Stampf-

maschinen. Kl. XV. Nr. 28694. Vorrichtung zum genauen Ablegen der Bogen an Schnellpressen ꝛc. Kl. XVIII. Nr. 2495. Verbesserungen in dem Verfahren zur Herstellung von Eisen und Stahl und in den hierzu dienenden Oefen. Kl. XVIII. Nr. 13136. Neuerungen an rotirenden Oefen; Zusatz zu P. R. 2495. Kl. XVIII. Nr. 21220. Neuerungen an rotirenden Oefen; II. Zusatz zu P. R. 2495. Kl. XVIII. Nr. 31231. Petroleum Gasgenerator. Kl. XIX. Nr. 31709. Befestigung von Schienen auf eisernen Unterlagen durch Flügelstützen. Kl. XX. Nr. 28998. Feststellvorrichtung an Kippwagen. Kl. XX. Nr. 29633. Greifervorrichtung für Straßenbahnen mit Seilbetrieb. Kl. XX. Nr. 31619. Kombinirte Kuppelung für Zugstangen, Luftröhren und elektrische Leitungen bei Eisenbahnwagen. Kl. XXI. Nr. 25906. Apparat zum Messen elektrischer Ströme. Kl. XXI. Nr. 26045. Apparat zum Reguliren elektrischer Ströme. Kl. XXV. Nr. 22426. Rundstrickmaschine. Kl. XXV. Nr. 24782. Einrichtung zur Fixirung der Kreuzungsstellen für Flecht- und Klöppel-Maschinen. Kl. XXV. Nr. 25581. Einrichtung zur gleichzeitigen Verstellung von Rößchenbahn und Mühleisen an Wirkstühlen. Kl. XXVI. Nr. 25257. Anzünde-Apparat für Gaslaternen. Kl. XXVII. Nr. 11636. Calorisches Gebläse. Kl. XXIX. Nr. 29646. Salzsäure- bezw. Chlor-Röste. Kl. XXX. Nr. 25708. Bruchband mit verstellbarer Pelote. Kl. XXX. Nr. 29173. Künstlicher Schwamm. Kl. XXX. Nr. 29175. Articulator für zahnärztliche Zwecke. Kl. XXXI. Nr. 21272. Formmaschine. Kl. XXXVI. Nr. 26285. Neuerungen an Kachelöfen. Kl. XXXVII. Nr. 29371. Stülpfalzziegel. Kl. XXXVIII. Nr. 15774. Kreissägemaschine zum gleichzeitigen Besäumen der Bretter und Zerschneiden der Schwartenstücke in Latten. Kl. XXXVIII. Nr. 20105. Schutzvorrichtung für Hobelmaschinen und Kreissägen. Kl. XXXVIII. Nr. 24332. Rotirendes Werkzeug mit auswechselbaren Meißeln. Kl. XL. Nr. 16860. Absorption der in Röstgasen enthaltenen schwefligen Säure mit Hülfe von festem Zinkoxyd, von Carbonaten oder basischen Sulfaten des Zinks. Kl. XLII. Nr. 19551. Neuerungen an Apparaten zum Messen der Neigung von Ebenen. Kl. XLII. Nr. 28793. Vorrichtung zum Theilen von Linien und zum Logarithmen-Rechnen. Kl. XLIV. Nr. 24379. Knopfverschluß. Kl. XLIV. Nr. 24540. Neuerung an Tabakspfeifen mit Glasfutter im Rohr. Kl. XLIV. Nr. 25767. Knopfverschluß; Zusatz zu P. R. 24379. Kl. XLVI. Nr. 24568. Neuerungen an Wärme-Motoren. Kl. XLVI. Nr. 27691. Neuerung an Wärmemotoren; Zusatz zu P. R. 24568. Kl. XLVII. Nr. Nr. 3902. Riemenwechselgetriebe. Kl. XLVII. Nr. 28630. Wechselndes Schneidenlager für umlaufende Wäge- und Meßvorrichtungen. Kl. XLIX. Nr. 29046. Kanonenbohrer mit Schmiervorrichtung. Kl. XLIX. Nr. 29047. Drehbank-Support zur Aufnahme mehrerer Werkzeuge. Kl. XLIX. Nr. 31807. Neuerungen an schnellspannenden Parallel-Schraubstöcken. Kl. LI. Nr. 24973. Neuerung an Doppel-Pedal-Harfen. Kl. LI. Nr. 29364. Taktstock mit Zungenstimmen. Kl. LI. Nr. 31775. Kindertrompete mit Tonwechsel. Kl. LII. Nr. 30271. Bewegungseinrichtung der Schiffchen in geneigten Bahnen an Stickmaschinen. Kl. LV. Nr. 13436. Rollcalander. Kl. LV. Nr. 18115. Vorrichtung zur Gewinnung von Torffasern zur Pappe- und Papierfabrikation und gleichzeitigen Herstellung von Preßtorf. Kl. LV. Nr. 25210. Bewegungsmechanismus für Papierstoff-Sortirsiebe. Kl. LV. Nr. 28507. Knotenfänger für Papierzeug. Kl. LXV. Nr. 31728. Beweglicher Sitz für Ruderboote. Kl. LXVIII. Nr. 24522. Schloß mit Federfalle. Kl. LXVIII. Nr. 29311. Thür- und Klappenverschluß. Kl. LXVIII. Nr. 31951. Hydraulische Thürhemmvorrichtung mit einem als Ueberfallgewicht wirkenden Hebel zur Kolbenbewegung. Kl. LXIX. Nr. 30963. Einrichtung zum Feststellen und Auslösen der Klinge an Aufwerfmessern. Kl. LXX. Nr. 21529. Reißfeder aus Metallrohr. Kl. LXX. Nr. 28510. Schultafel. Kl. LXX. Nr. 31740. Briefmappe mit Kasten. Kl. LXXI. Nr. 31735. Elastischer Schuhverschluß. Kl. LXXVI. Nr. 24500. Selbstthätige Ausrück-Vorrichtung für Spul- und Zwirnmaschinen. Kl. LXXVII. Nr. 31827. Neuerung an Caroussels mit russischen Schaukeln. Kl. LXXX. Nr. 983. Gypsbrennofen. Kl. LXXX. Nr. 24252. Ofen mit unter dem Brennraum liegendem Verglühraum zum Brennen von Porzellan u. s. w. Kl. LXXX. Nr. 29568. Neuerung an Thonstrangpressen und Abschneidevorrichtungen, insbesondere zur Herstellung von Dachpfannen. Kl. LXXXII. Nr. 25488. Braunkohlentrockenapparat zur Briquettefabrikation. Kl. LXXXII. Nr. 28388. Neuerungen an einem Braunkohlentrockenapparat zur Briquettefabrikation; Zusatz zu P. R. 25488. Kl. LXXXV. Nr. 29174. Sicherheitsvorrichtung in Kanälen. Kl. LXXXVII. Nr. 28956. Möbel- und Kisten-Transporthaken. Kl. LXXXIX. Nr. 26087. Continuirlicher Schwammfilter für Zuckersäfte, Syrup und andere Flüssigkeiten.

Berlin, den 6. August 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Wendt.

№ 496 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Bertha Lux, unverehelichte,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kuttelberg, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. Juli d. J.
2	Aron Raczkowski, (Ronschkowski) ohne Stand,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kletschow, Bezirk Slupca, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. August d. J.
3	Selo Schaffrainski (Schafpainski), Kunstreiter,	geboren im März 1860 zu Saloschin, Bezirk Peterkau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Minden,	20. April d. J.
4	Joseph Goliasch, Schmiedegeselle,	geboren am 18. November 1836 zu Frankenstadt, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Scheuring, Bayern,	Landstreichen und Ruhestörung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landsberg,	6. Juli d. J.
5	Heinrich Willei, Sattler,	52 Jahre, geboren und ortsangehörig in Lodenhof, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogliches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	3. Juli d. J.
6	Emanuel Twerdeck, Tagner,	geboren am 5. Januar 1859 zu Budkow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Juli d. J.
7	Joseph Gomez, Maurer,	geboren im November 1863 in Barcelona, Spanien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	21. Juli d. J.
8	Rene Omer Paret, Arbeiter,	33 Jahre, aus Bredden, Belgien,	Landstreichen, Feldpolizei-Uebertretung,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. Juli d. J.
	b. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
9	Andreas Geiger, Tagelöhner,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wassersuppen, Bezirk Taus, Böhmen,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Juli 1884),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	16. Juli. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	2.	4.	5.	6.
	c. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
10	Anton Rossek, Schuhmacher,	geboren am 9. August 1849 in Glasersdorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig in Passek, Bezirk Starkenbach,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	11. Juli d. J.
11	Emanuel Felzmann, Arbeiter,	geboren am 9. Januar 1850 in Qualisch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsanhörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	14. Juli d. J.
12	Ernst Schrot, Arbeiter,	geboren am 10. Januar 1838 in Petersdorf, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	25. Juli d. J.
13	Joseph Svoboda, Schneider,	geboren am 22. Mai 1851 in Slaua, Bezirk Gitschin, Bömen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	6. August d. J.
14	Leo von Arendonk, Bildhauer,	29 Jahre, geboren in Antwerpen, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	8. Juli d. J.
15	Georg Hallady (Haladi), Seifensieder und Handlungskommis,	geboren am 4 April 1860 in Agram, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	8. August d. J.
16	Johann Heinrich Benz, Buchbinder,	geboren am 4. Juli 1859 in Dietlikon, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	11. August d. J.
17	Franz Swoboda, Tagelöhner,	geboren 1866 in Wiska, Bezirk Chotebor, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und verbotenes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	10. Juli d. J.

№ 497 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Golzheim, Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Adolph Renardy ist definitiv angestellt worden.

№ 498 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Roetgen Kreis Montjoie seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Joseph Kemen ist definitiv angestellt worden.

№ 499 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Birkesdorf Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Zimmermann ist definitiv angestellt worden.

№ 500 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Hastenrath Kreis Düren seither provisorisch fangirende Lehrer Hugo Pourrier ist definitiv angestellt worden.

№ 501 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Winden Kreis Düren seither provisorisch fungierende Lehrer Hubert Schiffer ist definitiv anstellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. September 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 502 Die am 1. Oktober 1885 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29 hierselbst, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich mit Ausschluß des vorletzten Tags in jedem Monat von 9 bis 1 Uhr und am letzten Tage im Monat von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe, welche mit am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fälligen Zinsscheinen versehen sind, nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni v. J. — Nr. 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerken Bezug, daß demselben analog die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 1. Oktober fällig, mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Oktober beginnt.

Die Inhaber der vierprozentigen und viereinhalbprozentigen Preußischen Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können. Es sind darin außer dem Gesetz vom 20. Juli 1883 über das Staatsschuldbuch die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen, der Gebührentarif, eine Mittheilung über Zweck und Bedeutung der Einrichtung, sowie unsere Bekanntmachung vom 8. Juli v. J. über die zur Eintragung erforderlichen Anträge u. s. w. abgedruckt.

Berlin, den 3. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

№ 503 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1885 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 16. November dieses Jahres und folgende Tage anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements von 21. Aug. 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 25. August 1885.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

№ 504 Vom 1. Oktober ab ist das Porto für Packete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Klg. im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich durchweg vom Absender im Voraus zu entrichten.

Berlin, W., 31. August 1885.

Der Staatssecretair des Reichspostamts.
von Stephan.

№ 505 Nach einer Mittheilung der Portugiesischen Postverwaltung dürfen Postpackete (colis postaux) nach Portugal auf dem Wege über Frankreich nicht eingeführt werden.

Derartige Sendungen werden daher bis auf Weiteres nur zur Beförderung auf dem Wege über Hamburg angenommen.

Berlin, W., 6. September 1885.

Der Staatssecretair des Reichspostamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekannt-

№ 506 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	26	17	01	16	76	16	37	16	12	15	87	19	76	17	51	15	76
Düren	16	21	14	75	—	—	14	50	14	—	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	16	67	15	67	—	—	14	74	14	24	—	—	13	04	—	—	—	—
Eschweiler	16	69	15	50	—	—	14	50	13	50	—	—	15	75	14	75	—	—
Eupen	19	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	13	50	—	—
Jülich	17	60	17	—	16	—	15	10	14	38	13	38	14	50	13	50	—	—
St. Vith.	17	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	28	15	99	16	38	15	39	14	45	14	62	15	51	14	85	15	76

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	54	4	54	7	54	1	65	1	45	1	65	1	65	1	65	1	60	2	40	4	50	1	50	8	—
3	13	2	54	6	70	1	55	1	40	1	50	1	20	1	50	1	60	2	03	3	96	1	35	4	75
3	67	—	—	6	—	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	20	3	40	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	20	1	60	1	60	2	10	4	55	1	30	6	—
6	—	5	—	8	—	1	40	1	20	1	60	1	60	1	60	1	60	2	20	5	—	1	80	4	50
3	50	2	50	5	70	1	50	1	40	1	50	1	10	1	40	1	90	2	—	3	96	1	12	8	50
—	—	—	—	—	—	1	30	1	—	1	40	1	20	1	80	1	70	1	90	2	—	2	50	4	50
4	37	3	64	6	79	1	47	1	31	1	54	1	31	1	56	1	67	2	12	3	91	1	54	6	32

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind für Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. September 1885.

№ 507 Bekanntmachung

betreffend den Umtausch der Schuldverschreibungen der $4^1/_2$prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gegen solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$-prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angenommen haben, sind nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 8. März d. J. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 58) befugt, entweder

bis zum 31. März 1886 die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch zu beantragen,

oder

die $4^1/_2$prozentigen Schuldverschreibungen gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe umzutauschen.

Die näheren Anordnungen wegen der Eintragung

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat August 1885.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
16	01	15	76	15	51	—	—	—	—	16	25	28	75	30	10	46	25	6	40
15	—	13	50	—	—	—	—	—	—	14	25	28	—	29	—	46	—	6	09
15	—	14	63	—	—	—	—	—	—	15	—	29	—	31	—	42	—	6	—
15	28	14	55	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	50	43	—	5	78
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	50	27	—	27	—	45	—	5	50
15	35	14	35	13	25	—	—	—	—	14	50	30	—	32	—	50	—	6	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	30	—	30	—	—	—	3	—
15	09	14	56	14	38	—	—	—	—	16	75	28	82	29	66	45	37	5	54

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe				Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
I. Weizen-		I. Roggen-		Graupen-		Grütze-								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	32	—	30	—	50	—	52	—	50	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	18
—	30	—	28	—	40	—	48	—	36	—	52	—	46	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	44	—	38	—	36	—	80	—	50	2	50	2	80	—	20	1	60	—	20
—	32	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	48	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	67	—	50	—	40	—	40	—	44	1	80	2	60	—	20	1	80	—	18
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	16
—	28	—	24	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	--	2	80	—	20	1	30	—	17
—	31	—	28	—	47	—	45	—	38	—	62	—	48	2	24	2	86	—	20	1	61	—	17

in das Staatsschuldbuch sind von uns in der Bekanntmachung vom 16. März d. J. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 65) getroffen. In Betreff des Umtausches gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen ist Folgendes zu beachten.

1. Die $4^1/_2$prozentigen Schuldverschreibungen sind vom 21. September d. J. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92/93 hierselbst oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. einzureichen.
2. Jeder Schuldverschreibung muß, da nach §. 3 des Gesetzes vom 4. März d. J. ihre Verzinsung zu $4^1/_2$ Prozent mit dem 30. September 1885 aufhört, der noch im Verkehr befindliche, am 1. April 1886 fällige Zinsschein (Reihe IV, Nr. 8) und die Zinsscheinanweisung zur Reihe V beigefügt sein. Fehlt der Zinsschein, so ist sein Werthbetrag baar einzuzahlen.
3. Wer die neuen Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe hier bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zu 1 und 2 genannten

Effekten mit einem Verzeichnisse zu übergeben. Formulare zu dem Verzeichnisse sind vom 14. September d. J. ab ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben. Genügt dem Einreicher der Effekten eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbescheinigung zurück.

4. Wer die neuen Schuldverschreibungen durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die zu 1 und 2 genannten Effekten mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind vom 14. September d. J. ab bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

5. Die Verzeichnisse sind für die auf Thalerwährung und die auf Markwährung lautenden Schuldverschreibungen gesondert aufzustellen. In jedem Verzeichniß sind die Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Werthabschnitten geordnet aufzuführen. Die Effekten selbst sind ebenso zu ordnen. Jede Klasse derselben ist mit einem Papierstreifen zu umgeben, auf welchem die Stückzahl vermerkt wird.

6. Ist eine $4^1/_2$prozentige Schuldverschreibung von einer öffentlichen Behörde außer Kurs gesetzt und erfolgt die Einlieferung von einer Privatperson oder einer anderen Behörde, so muß dem Umtausch die ordnungsmäßige Wiederinkurssetzung vorausgehen. Privataußerkurssetzungsvermerke hindern den Umtausch nur dann, wenn derjenige, zu dessen Vortheil die Schuldverschreibung außer Kurs gesetzt worden ist, vorher den Verlust des Papiers hierher angezeigt hat.

7. Die Ausreichung der neuen Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe erfolgt nur gegen Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (Nr. 3 und 4). Die neuen Schuldverschreibungen sind in Werthabschnitten zu 5000 M., 3000 M., 2000 M., 1000 M., 500 M., 300 M., 200 M. und 150 M. ausgefertigt worden. Sie werden am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst und mit Zinsscheinen Reihe I, Nr. 3 bis 20 für die Zeit vom 1. October 1885 bis 30. September 1894 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe II ausgereicht.

Die Ausreichung geschieht nach Feststellung der eingelieferten Dokumente und soweit angängig, in den, den Letzteren entsprechenden Werthabschnitten. Auf besondere Wünsche der Einreicher wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

8. Ueber den Empfang der neuen Dokumente ist unter einem, von der Kontrolle der Staatspapiere aufgestellten Verzeichnisse Seitens der Einreicher der $4^1/_2$prozentigen Effekten besonders zu quittiren.

Berlin, den 1. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die umzutauschenden Schuldverschreibungen von den Besitzern einzureichen sind, von der Kontrolle der Staatspapiere geliefert und bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen des Bezirks entnommen werden können, ausgenommen die Steuerkassen in Aachen und Burtscheid, sowie die Steuerkasse Merzenich in Düren und die Steuerkasse II in Erkelenz.

Aachen, den 3. September 1885.

№ 508 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 24. v. Mts. dem Komité für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit des im Frühjahr 1886 daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden 2c. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 4. September 1885.

№ 509 Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. April 1882 (Amtsblatt Stück 17 Seite 118) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 24. d. Mts. vorbehaltlich des Widerrufs, die fernere Abhaltung der für die Gemeinde Neuland versuchsweise eingeführten beiden Kram- und Viehmärkte, am 26. März und 12. November jeden Js. gestattet hat.

Aachen, den 31. August 1885.

№ 510 Der dem Handelsmann Abraham Theißen zu Lentholt pro 1885 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 9. Dezember v. J. unter Nr. 1565 zu 6 Mark und berechtigend zum Hausirhandel mit ordinairer Seife, Schwefelhölzchen u. s. w. ist dem p. Theißen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 1. September 1885.

№ 511 Der dem Handelsmann Arnold Jansen aus Aachen pro 1885 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 16. Januar d. J. unter Nr. 244 zu 12 Mark und berechtigend zum Hausirhandel mit

Regenschirmen, Garn, gestrickten Jacken u. s. w. ist dem p. Jansen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 3. September 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 512 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Notariatsurkunden, welche sich in dem Besitz des verstorbenen Königlichen Notars Euler zu Aachen befunden haben, in die definitive Verwahrung des Königlichen Notars Capellmann in Aachen übergegangen sind.

Aachen, den 5. September 1885.

Königliche Staatsanwaltschaft.

№ 513 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Flugblatt ohne Datum, Druck der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, welches mit den Worten beginnt:

„Freunde, Bürger und Arbeiter in Stadt und Land“ und auf der zweiten Seite die Worte enthält:

„Arbeiter! Bürger! denkt an Frankfurt a. M., wo ein abgekartetes Spiel ꝛc.“

hierdurch verboten.

Merseburg, den 1. September 1885.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Diest.

Ich gebe hiermit bekannt, daß ich mit Verfügung vom Heutigen das unter dem 19. d. M. Nr. 3088 (R.-A. Nr. 194) ausgesprochene Verbot, insoweit es die Mitgliedschaft zu Ottersleben umfaßt, zurückgenommen habe, da die gemachten Erhebungen ergeben haben, daß der Fachverein für Groß-Ottersleben und Umgegend mit Unrecht als Mitgliedschaft der Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands in den von dem Ausschusse herausgegebenen Rechenschaftsbericht aufgenommen wurde.

Mannheim, den 30. August 1885.

Der Großherzogliche Landeskommissar für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
J. V.: Siegel.

Patente.

№ 514 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 265. Röstofen für schwefelhaltige Erze zur Darstellung von Schwefelsäure. Kl. I. Nr. 31965. Vorrichtung an Becherwerken zum Verdichten und Klären der Trübe in Aufbereitungsanstalten. Kl. IV. Nr. 20383. Löschvorrichtungen für Petroleumlampen, welche beim Umfallen letzterer selbstthätig wirken. Kl. IV. Nr. 22398. Aenderungen an den unter Nr. 20383 patentirten Löschvorrichtungen für Petroleumlampen, welche beim Umfallen letzterer selbstthätig wirken; Zusatz zu P. R. 20383. Kl. V. Nr. 3421. Neuerungen an Gesteinbohrmaschinen. Kl. VI. Nr. 24930. Quetsch- und Durchseihmaschine für Obst mit zwei konischen Schraubenwalzen. Kl. VIII. Nr. 16752. Neuerung an Spann- und Trockenmaschinen. Kl. VIII. Nr. 28726. Neuer Band- und Schnurhalter. Kl. XI. Nr. 28853. Verfahren zur Herstellung holzähnlicher geprägter Buchdeckel. Kl. XIII. Nr. 20806. Neuerung an dem unter Nr. 937 patentirten Flugaschenräumer. Kl. XIII. Nr. 24812. Unter den Rostenden liegende Lufterwärmungskammern für Dampfkesselfeuerungen. Kl. XV. Nr. 16010. Typensetz- und Ablegemaschine. Kl. XV. Nr. 22073. Neuerungen an der durch das Patent Nr. 16010 geschützten Typensetz- und Ablegemaschine; Zusatz zum Patent Nr. 16010. Kl. XVI. Nr. 29560. Neuerung in der Herstellung von Superphosphaten. Kl. XIX. Nr. 15708. Oberbau für Straßenbahnen. Kl. XX. Nr. 2551. Anordnungen an Eisenbahnwagen zum Bremsen und Signalisiren. Kl. XX. Nr. 11233. Hebelapparat für centrale Weichen und Signalstellung mittelst doppelter Drahtzüge. Kl. XX. Nr. 28999. Halbfestes Rad für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 17667. Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXIV. Nr. 25281. Luftregulirapparat für Feuerungsanlagen. Kl. XXVI. Nr. 15474. Retorten-Anlage zur Herstellung von Oelgas. Kl. XXVIII. Nr. 27270. Verfahren der Seifen- und Oelgerberei unter Anwendung von Karbolsäure. Kl. XXX. Nr. 24395. Neuerungen an Saugflaschen. Kl. XXXIII. Nr. 31721. Schirmgestell. Kl. XXXVI. Nr. 24314. Combinirter Back-, Dörr- und Kochofen. Kl. XXXVI. Nr. 25887. Neuerungen an Füll-Regulir-Mantelöfen mit Rauch- und Gasverbrennung, eingerichtet für Luft-Circulation und Ventilation. Kl. XXXVI. Nr. 31159. Anhydrische Centralheizung. Kl. XXXIX. Nr. 19744. Neuerungen an Maschinen zur Herstellung gepreßter, mit Löchern oder Oehren versehener Knöpfe. Kl. XLII. Nr. 26737. Neuerungen an Apparaten zur Nutzbarmachung der Sonnenwärme. Kl. XLII. Nr. 27701. Einrichtungen zum Transport der in der Patentschrift Nr. 26737 beschriebenen Insolatoren und ihres Zubehörs, insbesondere für militärische Zwecke. Kl. XLII. Nr. 29602. Elektro-pneumatischer Wärme-Telegraph. Kl. XLII. Nr. 31227. Neuerung an Apparaten zur Nutzbarmachung der Sonnenwärme; Zusatz zum Patente Nr. 26737. Kl. XLIII. Nr. 16998. Korbflecht-Apparat. Kl. XLIV. Nr. 28959. Verfahren zur Befestigung von Metallbutzen an Knöpfen aus Steinnuß, Horn u. dergl. Kl. XLIV. Nr. 28961. Windfeuerzeug. Kl. XLV. Nr. 10172. Bodenverschluß des Saatkastens an Kartoffellege-

maschinen. Kl. XLV. Nr. 11716. Neuerungen an dem Bodenverschlusse für Kartoffellegemaschinen; Zusatz zu P. R. 10172. Kl. XLV. Nr. 19630. Pflug zum Vorreißen von Rieselgräben. Kl. XLV. Nr. 27286. Steuerung für Pferdehacken. Kl. XLV. Nr. 27863. Neuerung an der unter Nr. 27286 geschützten Steuerung für Pferdehacken; Zusatz zum Patente Nr. 27286. Kl. XLV. Nr. 30012. Schaufelsiebe für Auslesemaschinen. Kl. XLV. Nr. 31886. Neuerung an Kartoffel-Erntemaschinen. Kl. XLVII. Nr. 15920. Neuerung in der Herstellung von Leder-Treibriemen. Kl. XLVII. Nr. 20665. Universalgelenk. Kl. XLIX. Nr. 26527. Walzwerks-Kupplung für Walzen mit viereckigen Zapfen. Kl. L. Nr. 5098. Neuerungen an Mühlen mit konoidischen Mahlflächen. Kl. L. Nr. 25907. Neuerungen an Bogardus Doppelmühlen. Kl. L. Nr. 29724. Mahlgang mit direktem Antrieb beider Mahlringe. Kl. L. Nr. 32193. Verstellbare mehrtheilige Mahlringe; Zusatz zum Patent Nr. 29724. Kl. LVI. Nr. 15904. Vorrichtung zum gleichzeitigen An- und Absträngen eines oder mehrerer Pferde. Kl. LVI. Nr. 25461. Pferdeblender. Kl. LVI. Nr. 26256. Pferdeblender; Zusatz zum Patente Nr. 25461. Kl. LXI. Nr. 8242. Neuerungen an ausschiebbaren Feuerleitern. Kl. LXIII. Nr. 19672. Neuerungen an beweglichen Vorderachsen. Kl. LXIII. Nr. 23281. Neuerungen an beweglichen Vorderachsen; Zusatz zum Patente Nr. 19672. Kl. LXIII. Nr. 29312. Steigbügel mit Auftrittbügel. Kl. LXIII. Nr. 29314. Fahrzeug für Handbetrieb. Kl. LXIII. Nr. 29579. Velociped mit mehrfachem Antrieb. Kl. LXIII. Nr. 30013. Fahrstuhl für Handbetrieb. Kl. LXIV. Nr. 28907. Spundverschluß. Kl. LXIX. Nr. 11794. Neuerung an Scheeren zum Schneiden schwerer Stoffe. Kl. LXIX. Nr. 29749. Heft- und Verschlußmechanismus für Messer und andere Schneidewerkzeuge. Kl. LXXI. Nr. 29144. Verfahren zur Herstellung von Gelenkstücken für Schuh- und Stiefelsohlen. Kl. LXXII. Nr. 23402. Repetirgewehr mit Cylinderverschluß und im Kolben liegendem Magazin. Kl. LXXII. Nr. 26490. Repetirvorrichtung für Gewehre mit Cylinderverschluß und im Kolben liegendem Magazin. Kl. LXXII. Nr. 29474. Repetirvorrichtung für Hinterladegewehre mit Cylinderverschluß und Kolbenmagazin. Kl. LXXVIII. Nr. 19839. Verfahren zur Darstellung eines Sprengstoffes, enthaltend: doppelt schwefelsaures Alkali, Salpeter, Glycerin, chlorsaures Alkali und kohlenstoffhaltige Substanzen. Kl. LXXX. Nr. 15799. Neuerungen an Ziegelpressen. Kl. LXXX. Nr. 27256. Antrieb der durch das Patent Nr. 15799 geschützten Ziegelpresse von einer rotirenden Axe aus; Zusatz zum Patent Nr. 15799. Kl. LXXX. Nr. 28874. Gyps-Brennofen. Kl. LXXXII. Nr. 3857. Verfahren zum Trocknen. Kl. LXXXII. Nr. 26532. Continuirlich wirkender Trockenapparat. Kl. LXXXII. Nr. 29597. Continuirlich wirkender Trockenapparat; Zusatz zu P. R. 26532. Kl. LXXXVI. Nr. 30856. Mechanischer Webstuhl für Stroh- und Bast-Teppiche. Kl. LXXXIX. Nr. 24313. Neuerungen an Schnitzelmaschinen, Schnitzelmesserkasten und deren Vorlagen. Kl. LXXXIX. Nr. 27752. Neuerungen an Rübenschnitzelmaschinen.

Berlin, den 13. August 1885.

Kaiserliches Patentamt. Meyer.

Personal-Chronik.

№ 515 Dem Kreissekretair Hamel zu Düren ist unter Ernennung zum Königlichen Rentmeister die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse Aachen III vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

№ 516 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Kirchhoven Kreis Heinsberg seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Wandel ist definitiv angestellt worden.

№ 517 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Golbach Kreis Schleiden seither provisorisch fungirende Lehrer Josef Meyer ist definitiv angestellt worden.

№ 518 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Holzheim Kreis Schleiden seither provisorisch fungirende Lehrer Albert Wernier ist definitiv angestellt worden.

№ 519 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Harperscheid Kreis Schleiden seither provisorisch fungirende Lehrer Anton Mauel ist definitiv angestellt worden.

№ 520 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Hollerath Kreis Schleiden seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Schüller ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. September 1885.

№ 521 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 32 enthält:
(Nr. 9088.) Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom 2. März 1871 (Gesetz-Samml. 1871 S. 101 bis 112). Vom 26. August 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 522 Da gegen die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 27. Juli 1872 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, noch vielfach verstoßen wird, so wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß denaturirtes Salz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht zu anderen, als den im §. 20 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 — Bundes-Gesetzblatt für 1867 Seite 41 — näher bezeichneten landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Köln, den 4. September 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 523 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. v. Mts. dem „Vereine für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg" zu gestatten geruht haben, in den Jahren 1886 bis einschließlich 1890 je eine Geldlotterie, zu welcher 350000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen und Prämien im Gesammtbetrage von 375000 Mark zur Verloosung kommen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben, mit der Maßgabe, daß für die baulichen Zwecke die eine und für die Zwecke der Ausschmückung der Marienburg die andere Hälfte des jedesmal zu erzielenden Reinertrages verwandt wird.

Aachen, den 14. September 1885.

№ 524 Der dem Wilhelm Franzen aus Aachen pro 1885 ertheilte steuerfreie Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 12. Januar d. J. unter Nr. 3748 und berechtigend zum Musiciren, ist dem p. Franzen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 12. September 1885.

№ 525 In Gemäßheit des §. 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. August d. J. die Theilung der Sammtgemeinde Aldenhoven im Kreise Jülich, sowie die Bildung der fünf neuen Gemeindebezirke: Aldenhoven mit Pützdorf,
Engelsdorf,
Langweiler mit Obermerz,
Niedermerz und
Pattern
— unter Beibehaltung des Bürgermeisterei-Verbandes — nach Maßgabe der Grenzen, wie solche auf der im Bürgermeisteramte zu Aldenhoven zur Einsicht offenliegenden Karte des Geometers Dohmen vom November 1883 gezogen sind, zu genehmigen geruht haben.

Aachen, den 7. September 1885.

№ 526 Durch die etatsmäßige Anstellung der Vollziehungsbeamten und mit dem hierdurch bedingten Eintritt der allgemeinen Kautionspflichtigkeit derselben ist der Hauptgrund für die Beschränkung der Ermächtigung zur Empfangnahme von Zahlungen bei Ausführung von Pfändungen (Art. 25 der Ausführungs-Anweisung vom 15. September 1879 zur Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879) fortgefallen.

Mit Rücksicht hierauf hat das Königliche Finanz-Ministerium in Abänderung der gedachten Vorschrift bestimmt, daß fortan die sämmtlichen bei den Königlichen Steuerkassen beschäftigten Vollziehungsbeamten bei der Ausführung von Pfändungen stets zur Annahme der vollen beizutreibenden Beträge ermächtigt sind.

Indem die neue Bestimmung wir hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß die Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Annahme der vollen beizutreibenden Beträge sich nur auf die Ausführung von Pfändungen und Versteigerungen erstreckt und

daß im Uebrigen, insbesondere auch bei Mahnungen und Zustellungen, den Vollziehungsbeamten die Annahme von Zahlungen nach wie vor unbedingt untersagt ist.

Aachen, den 14. September 1885.

№ 527 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 30. Juli d. J. dem Kirchenvorstande zu Niederdollendorf im Siegkreise die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche zu Heisterbacherott eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen und des zur Erzdiözese

Verordnungen und Bekannt-

№ 528. Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhan-

Anmerkung: Die Kapitalien der einzelnen Fonds sind mit Ausnahme eines Betrages von Hülfskasse rent-

Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Kapital-Vermögen am Schlusse des Etatsjahres 1884/85.	Gegenstand der Einnahmen. a. Bestand, b. Reste, c. Defecte aus dem Etatsjahre 1883/84.		Zinsen von Kapitalien.		Strafgelder.		Erlös von zurückgezahlten Amortisationsbeträgen.		Extraordinaria.		Summe der Kolonnen 4–8	
		M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	
	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen.	88 000	a. 41 b. — c. —	31 — —	3480	—	32 920	44	—	—	—	—	36 441	75

№ 529 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Nummern 9 und 10 der periodischen, in czechischer Sprache erscheinenden Druckschrift „Proletár, Organ Radikalnich Socialistu Ceskych, New-York 25. Cervence 1885 und 2. Sepna 1885", auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 22. August 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Durch Entschließung vom 27. Juli l. J. wurde die bei Wörlein und Cie. in Nürnberg erschienene Brochüre: „Demagogie und Sozialdemokratie", verfaßt von Karl Frohme, Reichstagsabgeordneten, verboten.

Ansbach, den 25. August 1885.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Stellvertretung:
Meinel.

№ 530 Verkauf alter Eisenbahn-Oberbau-Materialien.

Die auf verschiedenen Bahnhöfen im Bezirke des unterzeichneten Betriebsamtes lagernden alten Oberbau-Materialien sollen verkauft werden.

Verkaufs-Bedingungen nebst Nachweisungen der zu veräußernden Materialien können in unserer Kanzlei eingesehen und auf frankirtes Ersuchen sowie gegen Einsendung von 75 Pfennigen von derselben bezogen werden.

Angebote, welchen ein Exemplar der durch Unterschrift anerkannten Verkaufsbedingungen beizufügen ist, sind verschlossen mit der Aufschrift:

„Angebot auf Ankauf alter Oberbau-Materialien," bis zum 7. October 1885 an das unterzeichnete Betriebsamt einzusenden.

Die Eröffnung findet am folgenden Tage, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter statt; Zuschlagsfrist 20 Tage.

Aachen, den 8. September 1885.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Patente.

№ 531 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 29205. Setzmaschine. Kl. II. Nr. 24347. Backofen mit getrennten Feuerungen für Ober- und Unterhitze. Kl. IV. Nr. 20768. Neuerungen an zusammenlegbaren Illuminationslaternen. Kl. IV. Nr. 31838. Verfahren nebst Vorrichtung an Sicherheitslampen zur Ermittelung des Vorhandenseins explosibler Gase. Kl. VI.

Köln gehörigen Theiles des Regierungsbezirkes Düsseldorf bis zum 1. Februar k. J. durch Deputirte aus der genannten Pfarrgemeinde abhalten zu lassen.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Collekte für den diesseitigen Regierungsbezirk folgende Personen beauftragt sind: 1. Anton Buick aus Köln, 2. Heinrich Funnemann aus Lennep, 3. Heinrich Fromm aus Düsseldorf, 4. Julius Engelskamp aus Neviges, 5. Joseph Wüllenweber aus Süchteln.

Aachen, den 14. September 1885.

machungen anderer Behörden.

denen Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis ultimo März 1885.

27 950 Mark, bestehend in Darlehen an Gemeinden, in 4% Depositen bei der Rheinischen Provinzialbar angelegt.

Gegenstand der Ausgaben.													
a. Verwaltungskosten, b. Druckkosten, c. Portokosten für Ablieferung der Geldstrafen		Anlage von Kapitalien resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen.		Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder.		Extraordinaria (u. A. Beihülfen an Erziehungs-Vereine.)		Summe der Kolonnen 10—13		Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand von		Bemerkungen.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.
a. 726 b. 607 c. 52	38 60 65	500	—	34373	—	8	—	36267	63	174	12	Den Städten, Aachen, Düren, Erkelenz und Eupen werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder direkt von den zuständigen Hebestellen überwiesen. Die Pflegekosten-Zuschüsse sind mit 5 M. 70 Pf. per Monat und Kind gewährt worden.

Nr. 25357. Verfahren der Herstellung eines Liqueurs unter Anwendung von Milch. Kl. VI. Nr. 29335. Verfahren zur Conservirung und Ausnutzung des Hopfens. Kl. VI. Nr. 29605. Vorrichtung zum Abziehen der Würze von den Trebern. Kl. VIII. Nr. 21137. Apparat und Verfahren zum Bleichen von aufgeklotzten, gefärbten oder gedruckten Geweben oder Faserstoffen und zur Gewinnung von Essigsäure &c. aus denselben. Kl. VIII. Nr. 24626. Sackreinigungs-Maschine. Kl. X. Nr. 24688. Neuerung an Feueranzündern. Kl. XI. Nr. 24358. Verfahren und Apparat zum Einbinden von Büchern. Kl. XI. Nr. 24902. Verstellbares Albumschloß. Kl. XI. Nr. 25769. Apparat zum Einbinden von Büchern; Zusatz zum Patent Nr. 24358. Kl. XIII. Nr. 24224. Speiseregulator für Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 24860. Gußeiserner Dampferzeuger. Kl. XIII. Nr. 26111. Dampfkessel mit konischen Flammrohren. Kl. XIV. Nr. 29976. Ventilsteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 29993. Vom Regulator beeinflußte Senksteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 1244. Rotirende Lichtdruck-Schnellpresse. Kl. XIX. Nr. 29185. Stoßverbindung für Feldbahnen. Kl. XX. Nr. 20530. Bewegungsmechanismus für Draisinen Kl. XX. Nr. 20627. Gebirgsbahn mit tragende mittlerer Zahnstangenschiene und deren Fahrzeuge. Kl. XX. Nr. 25007. Selbstthätige Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 29159. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 31913. Radreifen-Probirmaschine. Kl. XXI. Nr. 15731. Neuerungen an elektro-dynamischen Maschinen, an elektro-magnetischen Motoren und an der Regulirung der Geschwindigkeit der letzteren. Kl. XXI. Nr. 22263. Elektrischer Accumulator. Kl. XXI. Nr. 26187. Neuerungen an Fernsprechapparaten. Kl. XXI. Nr. 26565. Unterirdische Röhrenleitungen für elektrische Drähte. Kl. XXI. Nr. 27183. Neuerungen in der Zuleitung des Stromes zu elektrischen Lokomotivlampen, sowie an Vorrichtungen zur Stellung solcher und ähnlicher stark leuchtender Lampen für Strecken- und Signalbeleuchtung. Kl. XXI. Nr. 27211. Neuerungen in der Verkuppelung und Anordnung elektrischer Conductoren auf Eisenbahnzügen. Kl. XXI. Nr. 30289. Neuerungen an elektrischen Contactklemmen. Kl. XXIV. Nr. 1413. Verfahren und Maschine zum Abscheiden von Körpern aller Art aus Gasen und Dämpfen aller Art, vorzüglich anwendbar zur Gewinnung der werthvollen Bestandtheile des Steinkohlenrauches. Kl. XXIV. Nr. 29203 Rost mit schwingenden Stäben. Kl. XXV. Nr. 30820. Verfahren und Einrichtung zur Herstellung von Preß-Petinet-Mustern in Wirkwaaren. Kl. XXVI. Nr. 19986. Condensator zur Leuchtgas-Fabrikation. Kl. XXVI. Nr. 26828. Neuerungen an Ventileinrich-

tungen für Druck-Regulatoren. Kl. XXVII. Nr. 29725. Kühlapparat für Keller. Kl. XXXIII. Nr. 24525. Verpackung für Metallpatronen. Kl. XXXIII. Nr. 28800. Zusammenlegbarer Reisestuhl. Kl. XXXIII. Nr. 29160. Eissporn. Kl. XXXIV. Nr. 12997. Neuerungen an Hausschulbänken. Kl. XXXIV. Nr. 18145. Neuerungen an Kinderstühlen; Zusatz zu P. R. 12997. Kl. XXXIV. Nr. 22652. Verfahren und Maschine zur Reinigung von Wäsche, welche in einem Schlauch ohne Ende befindlich ist. Kl. XXXIV. Nr. 28797. Schaumschläger. Kl. XXXIV. Nr. 29318. Stellbarer Bratrost. Kl. XXXIV. Nr. 31957. Christbaum Lichthalter. Kl. XXXV. Nr. 24397. Antriebs- und Sicherheitsvorrichtung für Aufzüge. Kl. XXXV. Nr. 31798. Neuerung an Hebeladen. Kl. XXXVI. Nr. 32240. Zimmerofen. Kl. XXXVII. Nr. 19911. Neuerungen an metallnen Dachplatten. Kl. XXXVII. Nr. 24990. Mauer-Isolirung mittels eines in eine Luftschicht eingebauten Plattensystems. Kl. XXXVIII. Nr. 25668. Werkzeug zum Ausschneiden kreisförmiger oder gerader Streifen aus Fourniren. Kl. XL. Nr. 17371. Neuerungen an dem unter P. R. Nr. 9969 patentirten Freytag'schen Verfahren zur Abscheidung von Schwefelsäure aus Feuerungs- oder Röstgasen durch Schwefelsäure. Verbesserung zu P. R. Nr. 9969. Kl. XL. Nr. 26062. Verfahren zur Gewinnung von Destillationsprodukten aus Halden oder Lagern kohlenstoffhaltiger Körper. Kl. XLII. Nr. 15663. Instrument zur selbstthätigen Aufzeichnung vorübergehender elastischer Dimensionsänderungen fester Körper. Kl. XLII. Nr. 16835. Bureau-Apparat zum Probiren von Manometern und Vacuummetern. Kl. XLII. Nr. 19398. Neuerungen an dem unter Nr. 15663 patentirten Instrumente zur selbstthätigen Aufzeichnung vorübergehender Dimensionsänderungen elastischer fester Körper; Zusatz zu P. R. 15663. Kl. XLII. Nr. 25037. Neuerung an Signalvorrichtungen für Brückenwaagen. Kl. XLII. Nr. 28799. Neuerungen an mathematischen Theilinstrumenten. Kl. XLII. Nr. 28916. Sonnenuhr in Verbindung mit einem Kompaß. Kl. XLII. Nr. 29336. Nasenkneifer. Kl. XLII. Nr. 30485. Apparat zur Messung des Indigotingehaltes von Indigo, Indigolösungen oder sich ähnlich verhaltenden Stoffen. Kl. XLIV. Nr. 25592. Cigarrentasche mit Hülse zur Aufbewahrung brennender Cigarren. Kl. XLV. Nr. 30296. Kartoffelerntemaschine. Kl. XLV. Nr. 32175. Neuerung an Pferdehacken und Drillsäemaschinen. Kl. XLV. Nr. 32176. Maschine zum Ausheben von Gräben. Kl. XLVI. Nr. 13501. Neuerungen an offenen Luftmaschinen. Kl. XLVI. Nr. 20107. Zugvorrichtung für Göpelwerke. Kl. XLVII. Nr. 8082. Maschinen-Treibriemen. Kl. XLVII. Nr. 20061. Rohrkupplung. Kl. XLVII. Nr. 23545. Neuerungen an einer Rohrkupplung; Zusatz zu P. R. 20061. Kl. XLVII. Nr. 24203. Stopfbüchsenpackungen aus Holz. Kl. XLVII. Nr 24380. Neuerungen an metallischen Kolbenliderungen. Kl. XLVII. Nr. 28082. Neuerungen an Dichtungen für Dampf- und andere Kolben; Zusatz zu P. R. 24380 Kl. XLVII. Nr. 29526. Reibungskupplung. Kl. XLVII. Nr. 29854. Treibriemenverbinder. Kl. XLIX. Nr. 24480. Werkzeug zum Anschärfen der Rohrenden für Rohrleitungen. Kl XLIX. Nr. 31984. Fallhammer für Fußbetrieb; I. Zusatz zum Patent Nr. 15024. Kl. L. Nr. 11877. Filterreinigungsvorrichtung für Mahlgänge mit Aspiration. Kl. L. Nr. 21989. Neuerung an Perlkaffee-Auslesemaschinen. Kl. L. Nr. 25611. Mehrfacher Walzenstuhl mit geschlitzten, von einem gemeinschaftlichen Exhaustor aus betriebenen Saugröhren in den Speisetrichtern. Kl. LI. Nr. 25382. Notenblattwender. Kl. LI. Nr. 26227. Neuerung an Zungeninstrumenten mit Kurbel und Walze. Kl. LIV. Nr. 20142. Cylinder zur Aufnahme von Anzeigen, welcher auf einem Wagen angebracht und durch diesen in Drehung versetzt wird. Kl. LIV. Nr. 25242. Briefumschlag-Maschine. Kl. LV. Nr. 25420. Vorrichtung zum Befeuchten endlosen Papiers mittelst zerstäubten Wassers. Kl. LIX. Nr. 22896. Rotirende Maschine. Kl. LIX. Nr. 29687. Rotirende Maschine. Kl. LXI. Nr. 21890. Neuerungen an autoelektrischen Sicherheitsapparaten für Theater, Magazine 2c. bei Feuersgefahr. Kl. LXIII. Nr. 29078. Sattelgurter. Kl. LXIII. Nr. 25068. Neuerungen an Velocipeden. Kl. LXIV. Nr. 29050. Ein durch Druckwasser betriebener doppelt wirkender Luft-Compressionsapparat. Kl. LXX. Nr. 25421. Metallhülse zu besserer Fingerhaltung an Stahlfederhaltern. Kl. LXX. Nr. 28855. Copirpresse. Kl. LXXII. Nr. 31844. Handfeuerwaffe mit Kipplauf und mehreren Einsatzläufen. Kl. LXXIV Nr. 20547. Neuerungen an Dampfpfeifen. Kl LXXVII. Nr. 24484. Knallgas-Kanone in Verbindung mit einem Knallgaserzeuger. Kl. LXXX. Nr. 20885. Ersatzmaterial für natürlichen Asphaltstein bei Herstellung von Asphalt in Mastix- und Pulverform. Kl. LXXXII. Nr. 29049. Mechanischer Trockenapparat für Niederschläge und breiige Massen, sowie auch für staub- oder griesförmige Körper. Kl. LXXXII. Nr. 29384. Apparat zum Trocknen und Darren von Diffusionsrückständen, Malz, Stärke u. dergl. Kl. LXXXII. Nr. 31057. Neuerung an Trockenapparaten für Rübenschnitzel sowie Rückstände aus Brauereien und Brennereien. Kl. LXXXIII. Nr. 30320. Elektrische Pendeluhr. Kl. LXXXIII Nr. 31941. Remontoiruhr mit Frage- und Antwortspiel; Zusatz zum Patent Nr. 26171. Kl. LXXXVI. Nr. 1989. Neuerung an der Schützenschlag-Vorrichtung mechanischer Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 24383. Doppel-Lade für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 30819. Schützenschlag-Vorrichtung für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVII. Nr. 32211. Selbstthätige Griffarretirung an Korkziehern. Kl. LXXXVII. Nr. 24627. Wassermotor. Kl. LXXXIX. Nr. 21401. Neuerungen an dem sub Nr. 17520 patentirten Verfahren zur Raffination und Krystallisation von Stärkezucker.

Berlin, den 20. August 1885.

Kaiserliches Patentamt. Reyer.

№ 532 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Kaak, Cigarrenarbeiter,	geboren am 14. Januar 1850 zu Doetingham, Niederlande, ortsangehörig in Heerenberg, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft in Duisburg, Regierungs-Bezirk Arnsberg,	Münzverbrechen ($2^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Januar 1883),	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	30. Juni d. J.
2	Paul Langer, Metzger und Eisenbahnarbeiter	geboren am 24. Dezember 1842 zu Wschechlab, Bezirk Dux, Böhmen, ortsangehörig in Langugest, Bezirk Teplitz, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft zu Ehlenbogen, Bezirk Oberndorf, Würtemberg,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 1 Tag Zuchthaus laut Erkenntniß vom 30. Juli 1884),	Königlich würtembergische Kreisregierung Reutlingen,	28. Juli d. J.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Theresie Keßler, Tagearbeiterin,	geboren am 10. Januar 1845 zu Johannesthal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. Juli. d. J.
4	Alitor Friedmann, Farbenfabrikant,	geboren und ortsangehörig in Stobnitz, Bezirk Kielce, Russisch-Polen,	Landstreichen,	derselbe,	27. Juli d. J.
5	Johann Sobotka, Kommis,	geboren am 8. Mai 1833 zu Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig in Polna, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	11. Juli d. J.
6	Jens Peter Hansen, Schmiedegeselle,	geboren am 6. Juli 1851 zu Roskilde, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	14. August d. J.
7	Johann van Korb, Tagelöhner,	geboren am 29. Mai 1829 zu Amsterdam, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	25. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	2.	4.	5.	6.
8	Johann Albert Wissing, Färbertagelöhner;	geboren am 19. Januar 1832 zu Eppe bei Arnheim, Niederlande, ortsangehörig in Ommel, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	24. Juli d. J.
9	Adam Wictora, Binder und Tagelöhner,	geboren am 1. Januar 1866 zu Liesing, Bezirk Sechshaus, Oesterreich, ortsangehörig in Dobrowa, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	29. Juli d. J.
10	Moses Abramowitsch, Handelsmann,	geboren am 5. August 1839 zu Wilna, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Erlangen, Bayern,	31. Juli d. J.
11	Joseph Müller, Weber,	geboren am 16. März 1866 zu Fulneck, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	13. August d. J.
12	Viktor Fichtenholz, Handschuhmacher,	geboren im Juli 1834 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. August d. J.
13	Jakob Raecher, Dreher,	geboren am 10. August 1836 zu Euville, Frankreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Juni d. J.
14	Lucie Cernier, Poliererin,	geboren am 7. Mai 1863 zu Chambery, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	17. Juli d. J.
15	Maria Spieß, geborene Weber, Maurerwittwe,	78 Jahre aus Willisau, Kanton Luzern, Schweiz,	Unfug und Landstreichen,	derselbe,	23. Juli d. J.
16	Franz Roussel, Mechaniker,	geboren am 24. März 1861 zu Blanzy, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Schiermeck, Nieder-Elsaß,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	13. August d. J.
17	Georg Johann Baptist Crovisier, Fuhrknecht,	geboren am 22. März 1833 zu Provenchères, Frankreich, ortsangehörig zu St. Stail, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft in Schirmeck, Nieder-Elsaß,	Betrug, Betrugsversuch und Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Jeanette Viler, ohne Stand,	geboren am 16. Februar 1853 zu Pont sur Seine, Departement Aube, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. August d. J.

Personal-Chronik.

№ 533 Der bei der katholischen Elementarschule zu Dahlem, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Schiffer ist definitiv angestellt worden.

№ 534 Versetzt wurden: 1. der Stations-Vorsteher II. Klasse Theodor Baumeister von Station Ronheide nach Station Obercaßel bei Düsseldorf, 2. der Stations-Vorsteher II. Klasse Albert Friedrich Alfter von Station Obercassel bei Düsseldorf nach Station Baal, 3. der Stations-Vorsteher II. Klasse Ernst Wilhelm Petzold von Station Baal nach Station Wickrath.

Befördert wurden: 1. Der Stations-Aufseher Joseph Schewe zu Weißweiler zum Stations-Vorsteher II. Klasse, 2. der Stations-Aufseher August Pohl zu Ameln zum Stations-Vorsteher II. Klasse.

Königl. Eisenbahn-Direction (linksrh.)

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. September **1885.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 535 Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der am 31. Dezember 1885 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1. von dem 3½ prozentigen Anlehen von 1844
— 41. Rückzahlungsrate —

Lit: A zu 1000 Fl. Nr. 4, 14, 51, 111, 115, 133, 138, 179, 204, 230, 249 = 11 Obligationen über 11 000 Fl.

Lit: B zu 500 Fl.
Nr. 30, 60, 78, 81, 100, 145, 149, 193, 204, 228, 277, 283 . . = 12 „ „ 6 000 „

Lit: C zu 250 Fl.
Nr. 20, 58, 106, 128, 151, 181, 245, 284, 347, 365, 372 . . = 11 „ „ 2 750 „

zusammen . . . 34 Obligationen über 19 750 Fl. = 33 857 M. 14 Pf.

2. von dem 4 prozentigen Anlehen von 1862
— 23. Rückzahlungsrate —

Lit: A zu 1000 Fl. Nr. 153, 214, 277 = 3 Obligationen über 3 000 Fl.

Lit: B zu 500 Fl.
Nr. 10, 28, 270, 318, 550, 560 = 6 „ „ 3 000 „

zusammen . . . 9 Obligationen über 6 000 Fl. = 10 285 M. 71 Pf.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1885 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach dem 31. Dezember 1885 fällig werdenden Zinsscheinen und zwar:

von dem Anlehen von 1844, Reihe IV, Nr. 2 bis 7 und

von dem Anlehen von 1862, Reihe II, Nr. 8 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III

zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. und bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie ferner bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen.

Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1885 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1886 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Obligationen des 3½%igen Anlehens vom Jahre 1844 und zwar:

aus der 38. Verloosung, gekündigt zum 31. Dezember 1882, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III, Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe IV.
Lit: B zu 500 Fl. Nr. 143, 183, 200.

aus der 39. Verloosung, gekündigt zum 31. Dezember 1883, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III, Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe IV.
Lit: C zu 250 Fl. Nr. 103,

hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

№ 536 Bei der heute öffentlich bewirkten 31. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien: 26. 30. 47. 60. 104. 109. 110. 135. 193. 231. 271. 351. 404. 418. 437. 450. 473. 565. 647. 783. 784. 794. 826. 910. 951. 957. 969. 1004. 1031. 1038. 1054. 1138. 1214. 1222. 1294. 1317. 1351. 1359. 1427. 1477. gezogen worden.

Die zu diesen Serien zugehörigen 4000 Schuld-

verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den folgenden Tagen öffentlich ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

№ 537 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 proz. Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Beil.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1886 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1886 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschuldentilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1886 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern, und zwar von den Anleihen von 1850 und 1852, die Zinsscheine Reihe IX, Nr. 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX, Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1886 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 16. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden, Sydow.

№ 538 Bis auf Weiteres können auf dem Wege über Frankreich Packete mit oder ohne Werthangabe nach Portugal nicht befördert werden. Dagegen sind für Packetsendungen nach diesem Lande die Wege über Belgien und England bz. über Hamburg noch benutzbar.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 15. September 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 539 Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) wird in Betreff der Krankenversicherung Folgendes bestimmt:

I. Bei der Durchführung der Krankenversicherung für die in Folge des Gesetzes vom 28. Mai 1885 versicherungspflichtig gewordenen Betriebe kommen die Vorschriften der am 26. November 1883 ergangenen Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zur Anwendung.

II. Als Beschäftigungsort der in der Binnenschifffahrt und der Flößerei beschäftigten Personen gilt derjenige Ort, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird; als solcher ist im Zweifelfalle der Wohnort des Betriebsunternehmers oder in dessen Ermangelung derjenige Ort anzunehmen, an welchem derselbe zur Gewerbesteuer von dem in Frage kommenden Betriebe veranlagt ist.

Berlin, den 21. August 1885.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.
Der Minister für Handel und Gewerbe:
Im Auftrage: Wendt.

Die vorstehende Anweisung bringen wir höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 22. September 1885.

№ 540 Am 29. Mai d. Js. sind viele Gemeinden der Kreise Moers und Geldern durch ein heftiges Hagel-Gewitter sehr schwer geschädigt worden.

Während im Kreise Moers etwa 1500 Hektare an Halmfrüchten zerstört worden sind, wurde im Kreise Geldern ein Gebiet von etwa 2 bis 3 Quadratmeilen von dem Hagelwetter betroffen. Die vorgenommenen Besichtigungen der geschädigten Gebiete haben ergeben, daß der Roggen, die Hauptfrucht der betreffenden Gegend, und die Obsterute fast vollständig vernichtet wurden, daß auch der Winterweizen erheblich gelitten hat, und daß an Klee und Gartenfrüchten bedeutender Schaden angerichtet ist. Auch der an Häusern durch Zertrümmern von Dachziegeln und Fensterscheiben entstandene Schaden ist ein sehr er-

heblicher. Der Gesammtschaden in den genannten beiden Kreisen ist auf 847 300 M. veranschlagt, welcher nur zum geringen Theil durch Hagelversicherung gedeckt wird.

Zur Unterstützung der durch dieses Unglück in Noth gerathenen Bewohner der Kreise Moers und Geldern hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittels Erlasses vom 11. d. Mts. eine durch die Ortsbehörden abzuhaltende allgemeine Hauscollecte in der Rheinprovinz bewilligt, deren Erträge demnächst unter Leitung der Königlichen Regierung in Düsseldorf an die Geschädigten vertheilt werden sollen.

Die Herren Landräthe bezw. die Herren Bürgermeister werden hierdurch beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die Collecte bald möglichst — spätestens bis zum 15. November d. J. — in allen Gemeinden abgehalten wird. Die eingesammelten Gaben sind an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuliefern, welche ihrerseits, wie hierdurch angeordnet wird, die Abführung an die Kgl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst bis zum 1. Dezember d. J. zu bewirken haben. Bis zum 20. November sehen wir der Anzeige der Herren Landräthe über die Höhe der eingegangenen bezw. abgelieferten Beträge entgegen.

Aachen, den 19. September 1885.

№ 541 Die in der Beilage zum gegenwärtigen Stücke des Amtsblattes enthaltene Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 3. Juli ds. Js. zu den Statuten der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig, sowie die Statuten selbst werden hierdurch unter Hinweisung auf die Beilage zu Stück 1. des Amtsblatts von 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 15. September 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 542 Bekanntmachungen.

I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 21. September 1885.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober an bis zum 5. November cr. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 21. September 1885.

Die Immatriculations-Commission.

Patente.

№ 543 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 29 196. Verfahren und Einrichtung zum Aufrichten der Federhalme an den Kielen der Federn behufs Herstellung eines Federpelzes. Kl. IV. Nr. 24 636. Verwendung des umgekehrten Korbes einer Wand- oder Hängelampe als Fuß einer Stehlampe. Kl. VI. Nr. 26 495. Maschine zum Trocknen und Auflockern von gebrauchtem Hopfen behufs Wiederbenutzung. Kl. VIII. Nr. 6525.

Maschine zur Anfertigung von Plissé, Quetschfalten sowie von Rosentollen. Kl. VIII. Nr. 6598. Vorrichtung an Quetschfaltenmaschinen behufs Anfertigung von Rüschen und Tollen; Zusatz zu P. R. 6525. Kl. VIII. Nr. 9150. Neuerungen an Maschinen zur Anfertigung von Quetschfalten; Zusatz zu P. R. 6525. Kl. XIII. Nr. 24360. Vorrichtung zum Erhitzen von Dampf und Luft. Kl. XV. Nr. 25074. Parallel Schließsteg für Buchdruckformen. Kl. XX. Nr. 9070. Elektro-magnetische Signalvorrichtungen für Eisenbahnen. Kl. XX. Nr. 12452. Neuerungen an elektromagnetischen Signalvorrichtungen für Eisenbahnen; Zusatz zu P. R. 9070. Kl. XX. Nr. 22481. Neuerung an Drahtseil-Straßeneisenbahnen. Kl. XX. Nr. 25175. Vorrichtung, um die Barrière durch den sich nahenden Zug zu schließen. Kl. XX. Nr. 26868. Manövrir-Vorrichtung für Friktionsbremsen. Kl. XX. Nr. 27552. Bremse für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 25306. Telephon mit ringförmigem Magnet. Kl. XXIV. Nr. 25672. Zweitheiliger Kipprost. Kl. XXVI. Nr. 25215. Kronenleuchter mit Regenerativbrennern. Kl. XXVI. Nr. 30303. Feuerungsanlage für Gas-Retortenöfen. Kl. XXXII. Nr. 24655. Verfahren zur Herstellung halb durchsichtiger oder krystallinischer Verzierungen auf Glas. Kl. XXXVI. Nr. 23192. Kochapparat unter Anwendung der Einschnürung von Heizschächten. Kl. XXXVI. Nr. 27116. Zimmerofen. Kl. XXXVI. Nr. 31650. Thonregulirfüllofen. Kl. XXXVII. Nr. 21055. Neuerungen an Rollläden. Kl. XXXVII. Nr. 24798. Neuerungen an Rollläden; Zusatz zu P. R. 21055. Kl. XLII. Nr. 29051. Zählapparat zur Markirung und Summirung der Points bei Spielen. Kl. XLII. Nr. 30293. Neuerung an Apparaten zur Controle und Messung des Durchlaufs von Flüssigkeiten. Kl. XLIV. Nr. 24724. Doppelverschluß für Nadelbehälter. Kl. XLV. Nr. 30514. Hufeisen mit auswechselbaren Griffen. Kl. XLIX. Nr. 7385. Verfahren zur Herstellung verschiedenfarbiger Verzierungen in Metallen. Kl. XLIX. Nr. 8920. Neuerung im Verfahren zur Herstellung verschiedenfarbiger Verzierungen in Metallen; Zusatz zu P. R. 7385. Kl. XLIX. Nr. 29792. Automatische Schraubenmaschine. Kl. L. Nr. 29458. Zuführungs- und Lüftungskanäle für Läufersteine. Kl. LVI. Nr. 26229. Stellkummet. Kl. LVII. Nr. 20733. Neuerungen im Bereiten photographischer Emulsionen. Kl. LXII. Nr. 14015. Verfahren und Apparate zur Verdampfung der Mutterlaugen in der Kalifabrikation. Kl. LXV. Nr. 21808. Neuerungen an Schiffen. Kl. LXV. Nr. 25726. Signalvorrichtung zum Signalisiren des Kurses einander passirender Schiffe 2c. Kl. LXVI. Nr. 29207. Wurstfüllmaschine mit rotirendem Kolben. Kl. LXXI. Nr. 24569. Walkbacken für Lederwalkmaschinen. Kl. LXXIV. Nr. 25626. Automatischer Feuermelder. Kl. LXXX. Nr. 20732. Neuerungen an Schraubenpressen zur Herstellung von Thonkapseln. Kl. LXXXII. Nr. 15600. Universal-Trocken-, Darr-, Röst-, Erhitzungs- und Kühlapparat für brocken-, körner-, staub-, schlamm- und breiartige Substanzen mit mechanischem ununterbrochenem Betriebe. Kl. LXXXII. Nr. 19191. Verbesserung an dem unter P. R. Nr. 15600 patentirten Trockenapparat; Zusatz zu P. R. 15600. Kl. LXXXV. Nr. 25174. Apparat zur Prüfung der Dichtigkeit von Druck-Wasserleitungen. Kl. LXXXV. Nr. 25720. Apparat zum Prüfen der Dichtigkeit von Rohrleitungen für gasförmige Flüssigkeiten; I. Zusatz zu P. R. 25174. Kl. LXXXV. Nr. 29682. Selbstschließendes Ventil. Kl. LXXXVIII. Nr. 25446. Neuerung an Wasserkraftmaschinen. Kl. LXXXVIII. Nr. 27377. Neuerung an Wasserkraftmaschinen; I. Zusatz zu P. R. 25446. Kl. LXXXIX. Nr. 29890. Verwendung von neutralem phosphorsauren Kalk zur Reinigung und Entfärbung von farbigen Flüssigkeiten und Stoffen.

Berlin, den 3. September 1885.

Kaiserliches Patentamt. Lieber i. V.

№ 544 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Anna Dorothea Andresen, Dienstmagd,	geboren am 12. September 1862 zu Eltang, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	6. August d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Johann Hubert Collardin, Ackerknecht,	geboren am 8. März 1861 zu Grathem, Provinz Limburg in Holland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	24. Juli d. J.
3	Nicolaus Molitor, Eisenbahnarbeiter (Bergmann),	geboren am 19. Januar 1846 zu Obereisenbach, Kanton Clervaux, Großherzogthum Luxemburg, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln unter Drohungen,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	22. Juli d. J.
4	Franz Goldhammer, Färbergeselle,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig in Sazau, Bezirk Kuttenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	28. Juli d. J.
5	Löb Singermann, Handelsmann,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kolno, Russisch-Polen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	18. Juli d. J.
6	Moritz Vogelhut, Bäcker,	geboren 1825 zu Wisnicza, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	19. Mai d. J.
7	Genovefa Colin, geb. Kremer, Witwe, Tagnerin,	geboren im November 1828 zu Fregiecourt, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Unterschlagung, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Juli. d. J.
8	Johann Widmer,	geboren am 17. Mai 1845 zu Oberburg, Schweiz,	Diebstahl, Betteln und Landstreichen,	derselbe,	16. Juli d. J.
9	Alexander Faßnacht, Tagner,	geboren im November 1854 zu Montelier, Kanton Freiburg, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Juli d. J.
10	Friedrich Herling, Kommis,	geboren am 18. Februar 1856 zu Paris, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	8. August d. J.
11	Heinrich Leutwyler, Weber,	geboren am 7. Mai 1839 zu Reinach, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	12. August d. J.
12	Josephine Bourgeois, ledig,	geboren 1819 zu Erie in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. August d. J.
13	Johann Marschall, Schneider,	41 Jahre, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Neustraschütz, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	21. August d. J.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 30. September 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 545 Verordnung, betreffend

Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn.

Seit der zufolge meiner Bekanntmachung vom 28. August d. J. (Amtsblatt Stück 40, Seite 275) mit dem 1. d. M. erfolgten Oeffnung der Landesgrenzen für die Einfuhr von Schweinen aus Rußland und Oesterreich-Ungarn ist in aus Rußland und Rumänien eingegangenen Schweinetransporten wiederholt die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Außerdem sind Nachrichten eingegangen, daß diese Seuche in den genannten Ländern sowie auf der Balkanhalbinsel und in Italien gegenwärtig in größerer Verbreitung auftritt. Mit Rücksicht hierauf sowie zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 22. September d. J. ordne ich auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und des §. 3 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des genannten Reichsgesetzes, vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen hiermit an, was folgt:

§. 1. Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland sowie den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn wird vom 15. October d. J. ab wieder verboten.

§. 2. Vom gleichen Zeitpunkte ab werden Schweine aus Oesterreich-Ungarn nur gegen Vorlegung eines den Ursprung der Thiere aus diesem Staate bezeugenden amtlichen Attestes über die Landesgrenze eingelassen.

§. 3. Die Schweineeinfuhr aus anderen Ländern als den vorstehend genannten wird durch obige Anordnungen nicht betroffen.

§. 4. Zuwiderhandlungen werden nach §. 328 des Deutschen Strafgesetzbuches und §. 66 Nr. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-B. S. 153) bestraft.

Aachen, den 29. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hoffmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

4566

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. Oktober 1885.

№ 546 Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 33 enthält:
(Nr. 9089.) Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben. Vom 27. Juli 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 547 Bekanntmachung.
betreffend die Kreditirung amtlich gestempelter Schlußnotenformulare.

Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17. d. Mts. III 11926 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß denjenigen Steuerpflichtigen, deren Bedarf an amtlich gestempelten Schlußnotenformularen für die in der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes angeordnete Abgabe voraussichtlich einen Steuerwerth von jährlich wenigstens 1000 M. erreicht, gegen vollständige Sicherstellung Kredit gewährt werden kann.

Die zu kreditirenden Abgabenbeträge
a. für gekaufte gestempelte Formulare zu Schlußnoten (Nr. 12a 1 der Ausführungsvorschriften)
b. für die Herstellung gestempelter Formulare zu Schlußnoten mittels Abstempelung von Marken durch die Steuerstelle (Nr. 12a 2, Nr. 12c, Absatz 2 und 4),
c. für die Stempelung von Privatformularen durch die Reichsdruckerei (Nr. 12c Absatz 2 und 3),

müssen, im Einzelfalle einer Abfertigung, zusammen mindestens 50 M. ergeben.

Die kreditirten Beträge sind bis zum 25. Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Im Uebrigen finden auf die Behandlung des Kredits die wegen der Zollkredite schon ergangenen und noch zu treffenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Eine Kreditirung von Reichsstempelmarken findet nicht statt.

Köln, den 21. September 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

№ 548 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in der Rheinprovinz zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes angeordneten Abgabe befugt sind, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem vorgedachten Verzeichniß namhaft gemachten Steuerstellen in den Stand gesetzt worden sind, vom 25. ds. Mts. ab mit dem Verkauf der neuen Reichsstempelmarken sowie der gestempelten und ungestempelten Schlußnoten-Formulare beginnen zu können.

Gleichzeitig mache ich bekannt, daß in der Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis 31. März k. Js. Anträge auf eine baare Erstattung der Abgabenbeträge für etwa noch in dem Besitz der Steuerpflichtigen befindlichen, unverwendbar gewordenen Reichsstempelmarken und gestempelte Schlußnotenformulare der bisherigen Art an mich einzureichen sind, sowie, daß vom 1. Oktober d. Js. an der Umtausch der neuen Reichsstempelmarken und amtlich gestempelten Schlußnotenformulare des Musters d, wenn sie unbeschädigt sind, gegen Marken oder gestempelte Schlußnotenformulare zu anderen Steuerbeträgen bei den durch das obenerwähnte Verzeichniß veröffentlichten Steuerstellen erfolgen kann.

Köln, den 21. September 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

№ 549 Bekanntmachung.

Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 18. d. Mts. III 11928 wird in Gemäßheit der Bestimmung unter 1, Absatz 2, der Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 15. d. Mts. zum Gesetze, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben (R. G. Bl. von 1885 S. 179) nachstehend das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in der Rheinprovinz zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 des gedachten Gesetzes angeordneten Abgabe befugt sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß
derjenigen Steuerstellen, welche in der Rheinprovinz zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben angeordneten Abgabe mit der nachstehenden Maßgabe zuständig sind.

Die Befugniß
a. umfaßt den Verkauf von Reichsstempelmarken und von gestempelten Formularen zu Schluß-

noten, auch die Verabfolgung ungestempelter Formulare;

die Befugniß

b. erstreckt sich auf die Herstellung gestempelter Schlußnotenformulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken zum verlangten Betrage und auf die Abstempelung von Vertragsurkunden (§. 14 des Gesetzes);

die Befugniß

c. ist beschränkt auf den Verkauf von Reichsstempelmarken und auf die Verabfolgung ungestempelter Formulare.

Die Befugniß, Anmeldungen zur Stempelung von Privatformularen durch die Reichsdruckerei anzunehmen, steht den sämmtlichen im Verzeichniß genannten Steuerstellen zu.

Laufende Nr.	Directiv-Behörde.	Der Steuer-Stelle			Bemerkungen.
		Amtssitz	Firma	Befugniß.	
1	Provinzial-Steuer-	Aachen	Hauptzollamt	a, b	
2	Direction in Köln.	Koblenz	Hauptsteueramt	"	
3		Köln	Hauptsteueramt für inländische Gegenstände	"	
4		Krefeld	Hauptsteueramt	"	
5		M.-Gladbach	Untersteueramt	"	
6		Düsseldorf	Hauptsteueramt	"	
7		Duisburg	"	"	
8		Essen	Untersteueramt	"	
9		Elberfeld	Hauptsteueramt	"	
10		Saarbrücken	"	"	
11		Bonn	Untersteueramt	"	Treten erst am 1. October ds. Js. den übrigen Aemtern hinzu.
12		Neuß	Hauptsteueramt	"	

Köln, den 21. September 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 550 Aus Veranlassung der in nächster Zeit stattfindenden Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten bringen wir in der Beilage die auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß und zwar:

Beil.

1. Die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849;
2. Das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen vom 11. März 1869;
3. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie vom 23. Juni 1876;
4. Das Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande vom 4. September 1882 nebst den zugehörigen Anlagen A und B und
5. den zu dem letztgedachten Reglement ergangenen Nachtrag vom 22. August d. J.

Aachen, den 22. September 1885.

№ 551 Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums bringen wir nachstehend die von der Reichsverwaltung unterm 26. August d. J. erlassenen Vorschriften, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Reichsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 23. September 1885.

Vorschriften,

betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Reichsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu den Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben, noch am Leben sind und das deutsche Indigenat besitzen, nicht mehr zu erfordern.

Von den erwähnten Bescheinigungen ist weiter auch dann abzusehen, wenn die Zahlung nicht von dem Bezugsberechtigten, sondern von einem hiervon ver-

schiedenen Empfangsberechtigten oder von einem gesetzlichen Vertreter des Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich erhoben wird. Dem zahlenden Beamten ist jedoch erforderlichenfalls glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat.

Die Vorschriften Absatz 1 und 2 finden auch Anwendung bezüglich der Bescheinigungen, die unter Abschnitt II, Nr. 7 der Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, sowie die Zahlung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder vom 25. Mai 1881 (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 183) *) angeordnet sind, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können. Auch ist unter gleichen Voraussetzungen den Empfängerinnen von gnadenweise bewilligten Unterstützungen die Beibringung des Attestes über ihren ledigen Stand zu erlassen.

Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit dem Bezugs- bezw. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

2. Die für Gnadenbewilligungen vorgeschriebene Bescheinigung betreffs der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers ist fortan überall nur zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

*) Anmerkung zu 1. Absatz 3. Nr. 7, Abschnitt II der Vorschriften vom 25. Mai 1881 lautet:

Die Quittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Beglaubigung der Unterschrift des Empfängers, sofern nicht die zahlende Stelle nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse unter eigener Vertretung davon absehen will.

Die Quittungen über die Wittwengeldraten sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

Unter den Quittungen über Waisengelder, welche an Mädchen von mehr als sechszehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigte unverehelicht ist.

Für die Quittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen ein Attest darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben sind.

Das Attest muß von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren ausgestellt sein.

Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu dem Atteste der Legalisirung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls.

3. Die Beibringung der Lebensatteste zu den Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben befunden haben. Ebenso bedarf es in derartigen Fällen zu den Quittungen über Wittwen- und Waisengelder weder eines Lebensattestes noch der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwen bezw. den ledigen Stand der zum Bezuge von Waisengeld berechtigten Mädchen von mehr als 16 Jahren, sofern die vorgelegten Vollmachten das Erforderliche unzweifelhaft ergeben.

4. Die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den ledigen Stand ist auch künftighin erforderlich zu den Spezial-(Interims-)Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

5. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung des Quittungswesens erstreckt sich nicht auf die den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Berlin, den 26. August 1885.

№ 552 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1886 angeordnet, was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona, die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg, die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn, die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Wotersen, Müßen, Güllzow und Daldorf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Stadt und das Amt Harburg

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 25. September 1885.

Königliches Staatsministerium.

v. Puttkamer. Maybach. Friedberg. v. Boetticher.
v. Goßler.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 30. September 1885.

№ 553 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R. Bl. S. 351 ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September 1886 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche Kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jederzeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 25. September 1885.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. v. Puttkamer. Maybach. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 30. September 1885.

№ 554 Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom 2. März 1871 (Gesetz-Samml. 1871 S. 101 bis 112). Vom 26. August 1885.

Die Bestimmungen sub Nr. IV des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871 §§. 36 bis 57, betreffend die Bezahlung der Feldmesserarbeiten, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben und treten an Stelle derselben nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

IV. Bezahlung der Land(Feld)messerarbeiten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Für die Bezahlung der Arbeiten der von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten, nicht minder für die Bezahlung der Vermessungsarbeiten im Bereiche der Verwaltung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters sind die dafür bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. verbleibt es bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte u. s. w., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Band IV, S. 7 bis 27).

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der im Auftrage der Staatsbehörden angefertigten Land(Feld)messerarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze von der zuständigen Behörde festgestellt oder von den Betheiligten vereinbart worden sind, nachstehende Bestimmungen:

Art der Bezahlung.

§. 37. Die Bezahlung der Land(Feld)messerarbeiten soll in der Regel und Mangels anderweiter Vereinbarung durch Diäten stattfinden. Insbesondere tritt die Bezahlung nach Gebührensätzen, außer in dem Falle der Vereinbarung, nur insoweit ein, als für den einen oder anderen Zweig des Staatsdienstes diese Art der Bezahlung besonders vorgeschrieben werden sollte.

Dauer der täglichen Arbeit.

§. 38. Die Bezahlung durch Diäten setzt eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden täglich voraus.

Diäten der Vermessungsrevisoren.

§. 39. Vermessungs-Revisoren werden für die Geschäfte und Reisen, welche sie behufs Feststellung der Richtigkeit von Feldmesserarbeiten auszuführen haben, sowie für die ihnen übertragenen Rektifikationen als unrichtig erkannter Arbeiten nach denselben Bestimmungen bezahlt, welche nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements für die übrigen Land(Feld)messer gelten.

Diätensätze.

§. 40. Für jeden Arbeits- und für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an den letzteren auch gearbeitet worden ist, oder nicht, wird ein Diätensatz von 8 Mark gewährt.

Bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Land(Feld)messers können die Diäten auch liquidirt werden

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage, mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen, insoweit diese Tage von dem Land(Feld)messer außerhalb seines Wohnortes haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) mit den Ausnahmen, welche sich aus §. 36 dieses Reglements ergeben, keine Bezahlung für Ueberstunden in Rechnung gestellt werden.

Feld- und Reisezulage.

§. 41. Außer den Diäten erhält der Land(Feld)messer für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise und zwar in nicht weniger als zwei Kilometer Entfernung außerhalb seines Wohnorts zubringen mußte, eine Feld- oder Reisezulage von 4,50 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit und dadurch bedingter Uebernachtung außerhalb des Wohnorts von 6 Mark, worin die Entschädigung für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle mit enthalten ist.

Die im Staatsdienste angestellten Land(Feld)messer, welche für ihr diesfälliges Amt eine volle Besoldung aus der Staatskasse beziehen, erhalten in beiden Fällen nur eine Feld- oder Reisezulage von 1,50 Mark neben den ihnen nach §. 40 zustehenden Tagegeldern.

Auslagen.

§. 42. Wenn den Land(Feld)messern die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen, brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der erforderlichen Zahl annehmen und denselben je nach der Schwierigkeit der Arbeit einen den ortsüblichen bis zu dreißig Prozent übersteigenden Tagelohn bewilligen. Die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, Stangen ꝛc., sowie baare Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w. werden, sofern die Betheiligten ablehnen, ihrerseits Lieferungen und Leistungen dieser Art unmittelbar zu übernehmen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

Reisekosten.

§. 43. Die Land(Feld)messer erhalten an Reisekosten, um sich von ihrem Wohnsitze, oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, einschließlich der Entschädigung für die Fortschaffung des Gepäcks, der Karten und Instrumente

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pfennig und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn je 3 Mark,

b) bei Reisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pfennig.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Land(Feld)messer Geschäfte an verschiedenen Orten nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Für Geschäfte in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Wohnsitze, beziehungsweise Aufenthaltsorte, werden Reisekosten nicht gezahlt.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als vorstehend bestimmte aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Vergütung für Zeichenpapier.

§. 44. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 25 Pfennig, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 50 Pfennig vergütet.

Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Tage- und Feldbücher.

§. 45. Das Tagebuch, welches von dem Land(Feld)messer zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, die trigonometrischen, die Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schlusse jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen jedesmal beizufügen.

§. 46. Der Land(Feld)messer ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich und hat für den Fall absichtlich unrichtiger Angaben die Einleitung des Verfahrens wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) zu gewärtigen.

Abzuliefernde Arbeiten.

§. 47. Nach Vollendung seiner Arbeiten hat der Land(Feld)messer, sofern nicht bei Ertheilung des Auftrages andere Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Gegenstände gehörig geordnet abzuliefern:

a) die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;

b) die sämmtlichen im §. 13 bezeichneten Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkel-Maaßen oder mit besonderen zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

c) die Urschrift des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form, und eine Reinschrift desselben;

d) einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich ohne Färbung zu großer Flächen gezeichneten Ur- (Brouillon-) Plan;

e) eine Kopie des Ur- (Brouillon-) Plans, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen, oder trigonometrisch berechneten, Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Ur- (Brouillon-) Plan, als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feine Leinwand oder Kattun so

lange Zeit vor dem Gebrauche sorgfältig aufzuziehen ist, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

Festsetzung der Liquidationen.

§. 48. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von den Land(Feld)messern für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen der Diäten, Gebühren oder Auslagen, sei es, weil die angenommenen Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch den Regierungspräsidenten (Regierung) oder die betreffende Auseinandersetzungsbehörde nach Einholung des Gutachtens eines Beamten, welcher die Land(Feld)messerprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Land(Feld)messers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und sodann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt die extrahirende Behörde, unbeschadet ihres etwaigen Regresses an den Feldmesser, sofern die Liquidationen desselben in wesentlichen Punkten unrichtig befunden werden sollten.

Berufung.

§. 49. Gegen diese Festsetzung (§. 48) ist binnen sechs Wochen die Berufung zulässig, welche bei Arbeiten, die im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, in allen anderen Fällen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu richten ist.

Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

§. 50. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Land(Feld)messerliquidationen (§§. 48, 49) für Aufträge, welche von Staatsbehörden ertheilt sind, greifen auch dann Platz, wenn andere, als die in diesem Reglement festgesetzten Diäten-, Reisekosten- und Entschädigungssätze zwischen den Behörden und den Land(Feld)messern vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch rechtsgültige Abmachung zwischen der betheiligten Behörde und dem Land(Feld)messer ein Sachverständiger, welchem die Festsetzung der Liquidationen mit Ausschluß der für den Streitfall getroffenen Bestimmungen dieses Reglements obliegen soll, ausdrücklich bestimmt worden wäre.

Berlin, den 26. August 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Marcard.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Gauß.

Vorstehende Abänderung des durch unser Amtsblatt von 1871 — Stück 16 No. 202 — bekannt gemachten Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom 2. März 1871 wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Folge nach Maßgabe dieser Abänderung zu verfahren ist.

Aachen, den 23. September 1885.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 555 Zum 1. Oktober d. J. wird das Kaiserliche Postamt in Titz (Rheinland) in eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb umgewandelt.

Aachen, im September 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Deininger.

Eisenbahn-Direktions-Bezirk Berlin.

№ 556 Verdingung der Lieferung von a. 136 740 Stück kiefernen oder rothbuchenen Bahnschwellen in 14 Loosen, b. 52 789 lfd. m eichenen Weichenschwellen in 3 Loosen und c. 500 lfd. m kiefernen oder rothbuchenen Weichenschwellen in 1 Loose am Montag den 12. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr in unserem Geschäftslokale hierselbst, W. Königgrätzerstraße 132.

Angebote müssen bis zu diesem Termine versiegelt, frankirt und mit den in den Angebot-Formularen vorgeschriebenen Aufschriften eingereicht sein. Bedingungen können bei uns und im Bureau des Berliner Baumarkts hier W. Wilhelmstraße 92/93 eingesehen, auch gegen portofreie Einsendung von 60 Pfg. von uns bezogen werden. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Berlin, den 24. September 1885.

Materialien-Bureau.

Patente.

№ 557 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 11 612. Korsetverschluß. Kl. IV. Nr. 30 570. Rauch und Dunst verzehrender Lampenaufsatz. Kl. V. Nr. 20 846. Neuerungen an Tunnel- und Gesteinbohrmaschinen. Kl. V. Nr. 30 302. Verfahren zur Gewinnung von Salzen durch Sinkwerksbetrieb mittelst Soolen oder Laugen von verschieden bemessener Lösungsfähigkeit. Kl. X. Nr. 12 186. Sicherheits-Feueranzünder. Kl. XIII. Nr. 20 810. Vertikaler Dampfkessel mit Verbrennungskammer, an welche sich zwei entgegengesetzt gerichtete Systeme horizontaler Röhren anschließen. Kl. XIII. Nr. 29 120. Selbstthätige Vorrichtung zur Entleerung der Aschenräume bei Dampfkesseln. Kl. XIX. Nr. 25 464. Schienenbefestigung. Kl. XX. Nr. 24 720. Kuppelung für Eisenbahn-Fahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 25 634. Vorrichtung zum Füllen von galvanischen Batterien. Kl. XXI. Nr. 28 435. Dynamo-elektrische Maschine für Beleuchtungszwecke (modifizirte Maschine Pacinotti). Kl. XXI. Nr. 28 639. Neuerung in der Konstruktion des Pacinotti-Gramme'schen Ringes und ähnlicher

Armaturen. Kl. XXIII. Nr. 25994. Verfahren zur Reinigung des Glycerins von Salzen, flüchtigen Säuren und dergl. Kl. XXX. Nr. 29177. Verfahren zur Herstellung von Verbandstoffwatte. Kl. XXXII. Nr. 20311. Verfahren und Apparat zum Mattiren und Graviren von Glas 2c. mittelst durch Centrifugalkraft geschleuderter harter Körner. Kl. XXXIII. Nr. 19711. Neuerungen an Schirmgestellen. Kl. XXXIV. Nr. 21952. Kartoffel-Reibemaschine. Kl. XXXVI. Nr. 20670. Selbstthätiger Wasserrücklauf- und Speise-Apparat für Dampfheizungen. Kl. XXXVII. Nr. 29119. Vorrichtung an Flügelthüren, um gleichzeitig beide Flügel zu öffnen. Kl. XXXIX. Nr. 29442. Maschine zum Fräsen von Perlmutterknöpfen. Kl. XL. Nr. 26376. Umwandlungs-Apparat für Strontiumsulfat. Kl. XLII. Nr. 20532. Indicatorvorrichtung für die Bewegungen der Nadel bei Schiffskompassen. Kl. XLII. Nr. 25116. Tellurium. Kl. XLII. Nr. 27518. Automatischer Wägeapparat für Getreide. Kl. XLV. Nr. 20082. Neuerung an Handhackemaschinen zum Behacken von Feldfrüchten. Kl. XLV. Nr. 32177. Verfahren zur Vertreibung des Besenpfriemens. Kl. XLVII. Nr. 29386. Schmierbüchse mit Zahnstangengetriebe. Kl. XLVII. Nr. 29727. Röhrenverbindung mit Dichtung durch Flüssigkeitsdruck. Kl. XLIX. Nr. 17226. Nagelschmiedemaschine mit Neuerungen an den durch Patent P. R. Nr. 7683 geschützten Einrichtungen. Kl. XLIX. Nr. 32107. Universal-Windeisen. Kl. L. Nr. 12134. Getreideschälmaschine mit vertikalen Läufern. Kl. L. Nr. 16380. Neuerung an Getreideschälmaschinen mit vertikalen Läufern; Zusatz zu P. R. 12134. Kl. L. Nr. 30322. Schärfmaschine für Mühlsteine. Kl. LI. Nr. 11510. Hülsresonanzböden für Pianofortes. Kl. LI. Nr. 19998. Mundharmonika in Flötenform. Kl. LI. Nr. 20671. Handleiter für Tasteninstrumente. Kl. LV. Nr. 11962. Hollaender zum Mahlen von Papierstoff. Kl. LV. Nr. 17668. Selbstthätiger Bogenableger und Bogensammelapparat für Querschneidemaschinen. Kl. LV. Nr. 20828. Hadernschneider mit ziehender Schneidebewegung. Kl. LVIII. Nr. 20208. Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen der Preßfilter für breiartige Massen resp. an Filtern von Pressen, auf welchen während der ganzen Pressung mit geschlossenem Filter gearbeitet wird. Kl. LIX. Nr. 26228. Rotirende Maschine mit in Cylindern verschiebbaren Kolben. Kl. LXI Nr. 22503. Selbstthätige Sicherheitsvorrichtung zur Verhütung von Feuersbrünsten in Theatern 2c. Kl. LXIII. Nr. 30346. Zusammenlegbares dreirädriges Velociped. Kl. LXIX. Nr. 29436. Schälmesser mit Sförmig gestellter Klinge. Kl. LXXVI. Nr. 25943. Flortheiler für Vorspinnkrempeln. Kl. LXXVII. Nr. 25391. Befestigungsvorrichtung für Schlittschuhe. Kl. LXXX. Nr. 13263. Neuerungen an Oefen zum Brennen von Thonwaaren aller Art, Cement und basischen Ziegeln. Kl. LXXX. Nr. 24654. Schachtofen mit einem Rostkreuz und vier in den Ecken dieses eingebauten Dreiecken zum Brennen von Kalk und dergl. Kl. LXXXII. Nr. 29337. Verfahren beim Darren der Diffusionsrückstände der Zuckerfabriken und ähnlicher beim Trocknen stark schwindender Körper. Kl. LXXXIII. Nr. 24315. Neuerungen an Apparaten, um Normal- oder andere Uhren durch Zeitsignale mit einander in Uebereinstimmmung zu bringen, deren Verbindungsdrähte gleichzeitig für telephonische oder telegraphische Zwecke benutzt werden. Kl. LXXXVI. Nr. 29923. Vorrichtung zur zeitweiligen Entlastung des Webschützens im Schützenkasten.

Berlin, den 27. August 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Lieber i. V.

Personal-Chronik.

№ 558 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Wallerode, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Proeß ist definitiv angestellt worden.

№ 559 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Würselen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Sibilla Willems ist definitiv angestellt worden.

№ 560 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Bardenberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Johanna Hohenzollern ist definitiv angestellt worden.

№ 561 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Bardenberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Hubertina Müller ist definitiv angestellt worden.

№ 562 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Weiden, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Kappertz ist definitiv angestellt worden.

№ 563 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Berzbuir, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Schaaf ist definitiv angestellt worden.

№ 564 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Steffeshausen, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Koep ist definitiv angestellt worden.

№ 565 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Schmidtheim, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Weyres ist definitiv angestellt worden.

№ 566 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Pissenheim, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Bartholomäus Kurm ist definitiv angestellt worden.

№ 567 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Oudler, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Bildstein ist definitiv angestellt worden.

№ 568 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Eimerscheid, Kreis Malmedy, seither

provisorisch fungirende Lehrer Mathias Reißen ist definitiv angestellt worden.

№ 569 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Thödes, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Gerhard Heep ist definitiv angestellt worden.

№ 570 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Bernhard Kaak, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. November 1846 zu Doetinghem, Provinz Gelderland, Holland, ebendaselbst ortsangehörig,	Münzverbrechen (2½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Januar 1883),	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	24. Juni d. J.
2	Anton Fux, Diurnist,	geboren am 9. Oktober 1855 zu Hopfgarten, Bezirk Kitzbichel, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Verbrechen des Diebstahls (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Februar 1884),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	13. August d. J.
3	Gustav Moberg (alias Johannson, Martinson), Knecht,	geboren am 22. Juni 1849 zu Asled, Bezirk Skaraborg, Schweden, zuletzt wohnhaft in Badendorf, Provinz Schleswig-Holstein,	schwerer und einfacher Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Januar 1882),	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	20. Juni d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4	Martin Kruppa, Drahtbinder,	geboren 1861 zu Wisczoka, Kreis Trentschin, Ober-Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Danzig,	26. August d. J.
5	Fiererenze Votario, Lastträger,	56 Jahre, angeblich aus Lugerasco bei Rom, Italien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	24. August d. J.
6	Franz Witt, Schneidergeselle,	geboren am 15. September 1853 zu Sajest, Bezirk Skalitz, Böhmen, ortsangehörig zu Wolesnice, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. August d. J.
7	Theresia Komstaedt, geborene Philipp, verehelichte Roßschlächter,	geboren am 17. Oktober 1852 zu Jamnei, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Unterkommensmangel	derselbe,	24. August d. J.
8	Aron Mütz, Handelsmann,	geboren am 1. Oktober 1865 zu Ropczyce, Galizien ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	30. Juni d. J.
9	Joseph Plonka, Arbeiter,	geboren 1828 zu Ropczow, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	5. August d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Piotr Zatuski (Peter Saluski), Händler,	geboren 1843 zu Saslow, Bezirk Wolin, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	12. August d. J.
11	Dora Berkowitz, Wittwe,	geboren 1836 oder 1837 zu Krzeczef, Bezirk Wielum, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. August d. J.
12	Max Schneider, Posamentierlehrling,	geboren am 6. September 1869 zu Skotschau, Bezirk Bilitz, Oesterreich-Schlesien, ortsangehörig zu Teschen, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	1. September d. J.
13	Adolph Brotzki, Uhrmacher,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kamenetz, Rußland, wohnhaft zuletzt zu Pobernum, Regierungsbezirk Posen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	27. Juli d. J.
14	Niels Charles Victor Nundberg, Leichtmatrose,	geboren am 1. November 1868 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aurich,	24. August d. J.
15	Jakob Goldschmid, Handelsmann,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Makowa, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt zu Burgsteinfurt, Regierungsbezirk Münster,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	6. Juli d. J.
16	Wilhelm Wegmann, Schuhmacher,	geboren am 27. August 1859 zu Rohr, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und wissentlicher Gebrauch eines gefälschten Arbeitszeugnisses,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	17. Juli d. J.
17	Franz Kaufmann, Kellner,	geboren am 1. Oktober 1864 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig zu Wels, Bezirk Wels Oesterreich,	Betteln und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	20. August d. J.
18	Franziska Du Blau,	geboren am 6. Mai 1861 zu Rotterdam, Niederlande, ebendaselbst ortsgehörig,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	26. August d. J.
19	Claude Terrier, Photograph,	geboren am 14. Juli 1862 zu Lyon, Frankreich,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Eizig Mandelskern, Kürschner,	geboren am 7. September 1860 zu Kuroff, Gouvernement Lublin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	8. August d. J.
21	Martin Sieffert, Korbmacher,	geboren am 28. Oktober 1834 zu Kestenholz, Bezirk Colmar, durch Option französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. August d. J.
22	Julius Bagier, Arbeiter,	geboren am 8. Juni 1846 zu Saintes, Bezirk Charente inférieure, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. August d. J.
23	Josef Ezan, Schmied,	geboren am 9. März 1857 zu Ocach, Bezirk Morbihan, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
24	Ludwig Alfred Songis, Gärtner,	geboren am 10. November 1853 zu Sezanne, Bezirk Marne Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. Oktober 1885.

№ 571 Das Reichsgesetzblatt Nr. 27 enthält: (Nr. 1622.) Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159.) Vom 25. September 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 572 Bekanntmachung.

Für die nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses vorzunehmenden Neuwahlen habe ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung über die Ausführung der Wahl zum Hause der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Ges.-Samml. S. 205) als Wahltermin und zwar für die Wahl der Wahlmänner

den 29. October dieses Jahres

und für die Wahl der Abgeordneten

den 5. November dieses Jahres

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 1. October 1885.

Der Minister des Innern,
von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 573 In Verfolg meiner letzten desfallsigen Bekanntmachung vom 12. August v. Js. bringe ich über die Wirksamkeit der Marks-Hainborf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1. In die Lehrerbildungsanstalt neu aufgenommen wurden:
   a. aus Westfalen .... 3 Zöglinge
   b. aus Rheinland .... 2 „
   im Ganzen... 5 Zöglinge.
2. Geprüft und mit dem Reifezeugniß entlassen wurden:
   a. aus Westfalen .... 1 Zögling
   b. aus Rheinland .... 3 Zöglinge
   im Ganzen... 4 Zöglinge.
3. Ferner entlassen wurden:
   a. zur provisorischen Verwaltung einer Lehrerstelle .... 1 Zögling
   b. wegen andauernder Krankheit.... 1 „
   im Ganzen... 2 Zöglinge.
4. Es betrug die durchschnittliche Frequenz:
   a. der Elementarschule.............. 36 Schüler
   b. der Religionsschule.............. 22 „
   im Ganzen... 58 Schüler,
   von denen 14 unentgeltlich unterrichtet wurden.
5. Die Zahl der in der Anstalt ausgebildeten Lehrer ist auf 296 gestiegen.
6. Auszug aus der Rekapitulation der Einnahmen und Ausgaben:

a. Einnahmen.

1.	Von Resten	12,— M.
2.	Vom Grundeigenthum	956,68 „
3.	Zinsen, I. verbriefte	3 063,50 „
	II. von rentbaren Papieren	156,48 „
4.	Berechtigungen, Sammlungen und Gemeinde-Beiträge	5 068,54 „
5.	Hebungen aus dem Staatsfonds	6 000,— „
6.	Hebungen an Schulgeld	663,75 „
7.	Zuschüsse der die Anstalt besuchenden Lehrerzöglinge	750,— „
8.	Pensionsfonds	102,74 „
9.	Zuschüsse von ausgebildeten Lehrern	330,30 „
		17 103,99 „

b. Ausgaben.

1.	Besoldungen	8 940,— „
2.	Andere persönliche Ausgaben	1 687,50 „
3.	Unterrichtsmittel	35,20 „
4.	Unterhaltung der Utensilien	56,— „
4a.	Kosten der Verpflegung der Zöglinge	3 189,15 „
5.	Für Heizung u. s. w.	163,90 „
6.	Kleinere Reparaturen	343,31 „
7.	Abgaben und Lasten	1 188,81 „
7a.	Unterstützung für Reisen u. s. w. dürftiger Zöglinge	30,— „
8.	Pensionsfonds	402,74 „
9.	Verschiedenes	1 066,30 „
10.	Ersparniß (bei der Sparkasse belegt)	1,08 „
		17 103,99 „

Indem ich aus diesem Ergebnisse gerne Veranlassung nehme, die anerkennenswerthen Bestrebungen der Stiftung der ferneren thatkräftigen Unterstützung

der Synagogengemeinden und jüdischen Glaubensgenossen anzuempfehlen, fordere ich gleichzeitig die Verwaltungsbehörden der Provinz hierdurch auf, dem Stiftungs-Kuratorium zur Förderung des Unternehmens nach Möglichkeit beizustehen.

Münster, den 28. August 1885.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
gez.: von Hagemeister.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die fortgesetzte erfreuliche Wirksamkeit der Marks-Haindorfschen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 20. September 1885.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 574 Nachdem durch den vorseitigen Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 1. d. M. der Zeitpunkt für die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten bestimmt ist, bringen wir unsere Bekanntmachung vom 22. v. Mts. (Amtsblatt Stück 46, Seite 306), die auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen betreffend, hierdurch in Erinnerung.

Ferner bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 357) für den hiesigen Regierungsbezirk die nachstehend aufgeführten Wahlbezirke und Wahlorte festgestellt sind, und daß gemäß §. 24 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 4. September 1882 zu Wahlkommissaren für die Wahlen der Abgeordneten die nachbezeichneten Beamten von uns ernannt worden sind:

Nummer des Wahlbezirks.	Der Wahlbezirk besteht aus den Kreisen	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissar.
I.	Schleiden Malmedy Montjoie	Montjoie	2	Landrath Rennen in Montjoie.
II.	Eupen Aachen (Land) Aachen (Stadt)	Aachen	3	Landrath, Polizei-Präsident Hirsch hierselbst.
III.	Düren Jülich	Düren	2	Landrath, Geheimer Regierungs-Rath Stürtz in Düren.
IV.	Geilenkirchen Heinsberg Erkelenz	Erkelenz	2	Landrath Freiherr von der Goltz in Geilenkirchen.

Aachen, den 6. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 575 Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Cöslin, Stralsund, Posen, Oppeln, Magdeburg, Köln und Trier und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei jeder der vorgenannten Behörden nur die Meldungen solcher, im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines bereits länger als 2 Jahre im Bezirke derselben Behörde im Königlichen Forstdienste beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Cassel, Aachen, Marienwerder, Frankfurt a./O. und Minden, ferner in Osnabrück und Stade, welche beiden letzteren Bezirke allerdings nur eine geringe Zahl von Försterstellen enthalten.

Berlin, den 23. September 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage gez. Donner.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. Oktober 1885.

№ 576 Wir bringen hierdurch die alljährlich abzuhaltende Herbstkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am Sonntag den 18. Oktober d. J. in den Kirchen abhalten und von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß unserer Bekanntmachung vom 20. März 1877, (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Land-

dechanten an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen. Der Anzeige der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte sehen wir bis zum 25. November d. J. entgegen. Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung machen wir dieselben auf unsere Circular-Verfügungen vom 21. November 1878 (I 23983) und 7. December desselben Jahres (I 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 2. Oktober 1885.

№ 577 Höherem Auftrage gemäß werden die Ausführungsvorschriften (A.) zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben (Reichs-Gesetzblatt 1885, Seite 179) nebst den zugehörigen Formularen durch die Extrabeilage zur gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 5. October 1885.

№ 578 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Creutz zu Aldenhoven mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Ludwig Engländer daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 29. September 1885.

№ 579 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Peter Joseph Hubert Monheim hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession die Verwaltung der Stöhr'schen Apotheke in Gemünd nebst der Filial-Apotheke in Urft mit dem heutigen Tage übernommen.

Aachen, den 1. October 1885.

№ 580 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Franz Neis hat vom 1. Oktober d. Js. an die Verwaltung der Wittwe König'schen Apotheke zu Aachen übernommen.

Aachen, den 2. Oktober 1885.

№ 581 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln mit der Anfertigung specieller Vorarbeiten für die projektirte Eisenbahn von Stolberg nach Walheim beauftragt hat.

Die betreffenden Grundeigenthümer sind daher nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G.-S. von 1874 Nr. 16) verpflichtet, die zu gedachtem Zwecke etwa nöthigen Handlungen auf ihrem Grund und Boden von den dazu beauftragten, mit Legitimationskarten versehenen Beamten der Eisenbahn-Verwaltung geschehen zu lassen.

Aachen, den 6. Oktober 1885.

№ 582 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz unter'm 18. v. M. zu der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Aachen in der Sitzung am 17. März d. J. beschlossenen Aufhebung des daselbst in der Zeit vom 9. bis 24. Juli jährlich stattfindenden Jahrmarktes (sogenannten Bends) vom Jahre 1886 ab die Genehmigung ertheilt hat.

Aachen, den 1. Oktober 1885.

№ 583 Der dem Hausirer Joseph Peters zu Arsbeck pro 1885 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 13. Dezember v. J. unter Nr. 2388 zu 6 Mark und berechtigend zum Handel mit Brennholz und Besen, ist dem p. Peters angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 3. Oktober 1885.

№ 584 Der dem Hausirer Heinrich Joseph Gober zu Pier pro 1885 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 17. November v. J. unter Nr. 1097 zu 6 Mark und berechtigend zum Handel mit Garn, Riemen, gestrickten Waaren, Fischen, Senf rc. ist dem p. Gober angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 2. Oktober 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Eisenbahn-Directions-Bezirk Berlin.

№ 585 Verdingung der Lieferung von annähernd a, 6968 t Flußstahlschienen in 9 Loosen, 3240 t eisernen Langschwellen in 3 Loosen, 465 t Querverbindungen in 3 Loosen, 341 t Schwellenlaschen in 3 Loosen, 109 t Schwellenstühlen in 3 Loosen, 232 t Klammern in 6 Loosen, 558 t Schienenlaschen in 9 Loosen, 340 t Unterlagsplatten in 20 Loosen, b, 364 t Kleineisenzeug (Bolzen, Hakennägel, Schienenschrauben, Stoßwinkel, Klemmplatten, Klammerbolzen und Klemmplattenbolzen) in 18 Loosen, c, 455,000 Stück federnden Unterlagsringen in 4 Loosen am Sonnabend, den 17. October d. J. und zwar zu a, um 11 Uhr Vormittags, zu b und c um 1 Uhr Nachmittags in unserem Geschäftslocale hierselbst W. Königgrätzerstraße 132. Angebote müssen bis zu diesen Terminen versiegelt, postfrei und mit den in den Angebot-Formularen vorgeschriebenen Aufschriften an uns eingereicht sein. Bedingungen und Zeichnungen können bei uns und im Büreau des Berliner Baumarkts hier W. Wilhelmstraße 92/93 eingesehen, auch gegen postfreie Einsendung von 5 M. 15 Pf. für a, 2 M. 30 Pf. für b, und 60 Pf. für c von uns bezogen werden. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Berlin, den 30. September 1885.

Materialien-Büreau.

№ 586 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Akten sämmtlicher verstorbenen, ausgeschiedenen oder in einen anderen Amtsgerichtsbezirk versetzten Notarien des Landgerichtsbezirks Aachen, wie solche in Rubrik I des nachstehenden Verzeichnisses aufgeführt worden sind, sich jetzt in der definitiven Verwahrung der daneben in Rubrik II verzeichneten Notarien befinden.

Aachen, den 14. September 1885.

Der Erste Staatsanwalt.

Lauf. Nr.	I. Der verstorbenen, ausgeschiedenen oder versetzten Notarien		II. Der definitiven Verwahrer	
	Namen.	Amtssitz.	Namen.	Wohnsitz.
1	Fedder	Aachen	Weiler, Carl	Aachen
2	Viergans	〃	〃	〃
1	Schroff, F. W.	〃	Matzerath, Rudolf	〃
2	Ackermann, Franz	〃	〃	〃
3	Büchels, Franz Joseph	〃	〃	〃
4	Schwartz, Laurenz Joseph	〃	〃	〃
5	Brauers, Joh. Joseph	〃	〃	〃
6	Karl, Franz Theodor	〃	〃	〃
7	Eickholz, Joës Anton	〃	〃	〃
8	Ahn, Johann Michael	〃	〃	〃
9	Schwartz, Xavier	〃	〃	〃
10	Quirini, Johann Nepomuk	〃	〃	〃
11	Jardon, Arnold Martin	〃	〃	〃
12	Strauch, Friedrich Hubert	〃	〃	〃
13	Longrée, Karl	〃	〃	〃
14	Graf, J. L.	〃	〃	〃
15	Robens, Th.	〃	〃	〃
16	Dumont, P. J.	〃	〃	〃
17	Winkens, Franz	〃	〃	〃
18	Dautzenberg, Johann	〃	〃	〃
19	Quirini, Steph. Wilh. Jos.	〃	〃	〃
20	Quirini, Ferdinand	〃	〃	〃
21	Pascal, Johann Peter	〃	〃	〃
22	von Franz, Clemens August	〃	〃	〃
23	Custodis, Franz Wilh. Gustav	〃	〃	〃
24	Gronen, Johann Wilhelm	〃	〃	〃
25	Eisenhut, Franz Ferd. Hubert	〃	〃	〃
26	Busch, Andreas Joseph	〃	〃	〃
27	Winkens, Heinrich	〃	〃	〃
28	Kaentzeler, Heinrich Joseph	〃	〃	〃
29	Cornely, Friedr. Leopold	〃	〃	〃
30	Forget, Jakob	Burtscheid	〃	〃
31	Cornely, Peter Dom. Jos.	Weiden	〃	〃
32	Daniels, Adam Joseph	〃	〃	〃
33	Conrads, J. P. J.	Burtscheid	〃	〃
34	Rieck, Heinrich	〃	〃	〃
35	Barth, D.	Cornelymünster	〃	〃
36	Sterken, P.	Weiden	〃	〃
37	Bunger, J. P.	〃	〃	〃
38	Winkens, Heinrich	〃	〃	〃
39	Franzen, Stephan	Burtscheid	〃	〃
40	Lersch, Stephan	Cornelymünster	〃	〃
41	Rüssel, Franz Gerh. Jos. Alb.	Burtscheid	〃	〃
42	Creutz, Nikolas	〃	〃	〃

Lauf. Nr.	I. Der verstorbenen, ausgeschiedenen oder versetzten Notarien.		II. Der definitiven Verwahrer	
	Namen.	Amtssitz.	Namen.	Wohnsitz.
1	Baum, Johann	Aachen	Grooten, Paul	Aachen
1	Rüssel, P.	"	Capellmann, Otto	"
2	Nütten, Franz	"	"	"
3	Corneli, Franz Gerh.	"	"	"
4	Jungbluth, Michael	"	"	"
5	Hochem, C.	"	"	"
6	Mildenberger, Johann	"	"	"
7	Wolff, Joh. Franz Leon.	"	"	"
8	Kampo, Cornel	"	"	"
9	Kraemer, Johann Heinrich	"	"	"
10	de Grosse, A.	"	"	"
11	Zimmermann, Edmund	"	"	"
12	Müller, Johann Franz Xavier	"	"	"
13	Holzmacher, Anton	"	"	"
14	Steinberg, Adolf	"	"	"
15	Daniels, Franz Anton	"	"	"
16	Delpy, Gustav	"	"	"
17	Heidegger, Friedr. Wilh. Heinr. Ferd.	"	"	"
18	Euler, Eduard	"	"	"
1	Meyer, Karl Franz	"	Giesen, Carl Anton Philipp	"
2	Schümmer, Gerhard	"	"	"
3	Schümmer, Jakob	"	"	"
4	Eisenhuth, Franz Ferd. Hubert	Cornelymünster	"	"
5	Emonts, Karl Math. Ludwig	"	"	"
6	Wingender, Peter	"	"	"
7	Lehmann, Heinrich	"	"	"
8	Bessenich, Caspar	"	"	"
9	Frenz, Hubert	"	"	"
10	von der Bank	Aachen	"	"
11	Olles	"	"	"
1	Delpy, Gustav	Weiden	Endepols, Herm. Anton Felix	"
2	Käntzeler, Heinrich Joseph	"	"	"
3	Bauer, Franz Eberhard	"	"	"
4	Lürken, Lambert	"	"	"
5	Corneli, Albert Franz	Herzogenrath	"	"
1	Lützeler, Johann Wilhelm	Aldenhoven	Holter, Karl Vincenz	Aldenhoven
2	Lützeler, Johann Ludwig	"	"	"
1	Bender, J. H. J.	Blankenheim	Becker, Julius	Blankenheim
2	Cremer, Carl Hermann	"	"	"
3	Abels, Johann Georg	"	"	"
4	Lanser, August Wilhelm	"	"	"
5	Graffweg, Karl Maria	"	"	"
6	Freiherr v. Palland, Wilh. Jos.	Cronenburg	"	"
1	Nottels, Heinr. Jos. Hubert	Düren	Funk, Johann	Düren
2	Trimborn, Ferd.	Drove	"	"

Lauf. Nr.	I. Der verstorbenen, ausgeschiedenen oder versetzten Notarien.		II. Der definitiven Verwahrer	
	Namen.	Amtssitz.	Namen.	Wohnsitz.
3	Claquin, Jos.	Froitzheim	Funk, Johann	Düren
4	Piedmont, Joh. Nik.	Bürvenich	"	"
5	Sels, Johann Heinr.	Nideggen	"	"
6	Büsterbach, Joh. Jos.	"	"	"
7	Heidegger, Friedr. Wilh. Heinrich Hubert	"	"	"
8	Funk, Johann	"	"	"
1	Theissen, Franz	Düren	Schlungs, Jos. Franz Karl	"
1	Jansenius, Joseph	"	Leibl, Carl Jacob	"
1	Houben, Math.	"	Müller, Carl Theodor	"
2	Schumacher, Peter Joseph	"	"	"
3	Stöck, Christian	"	"	"
4	Comitti, Peter Joseph	"	"	"
5	Reuter, Wilh. Ludwig	"	"	"
6	Krahe, Werner Adolf	"	"	"
7	Rüttgers, Balthasar Joseph	"	"	"
8	van Houtem, Serv.	"	"	"
9	Merlo, Nicolaus	"	"	"
10	Hesling, Arnold	"	"	"
11	Schmitz, Hermann Joseph	"	"	"
12	Thelen, Anton	"	"	"
13	Bernards, Philipp Joseph	"	"	"
14	Rey, Jakob	"	"	"
15	Emonts, Math. Ludw.	"	"	"
16	Hopmann, Joseph	"	"	"
17	Effertz, Ferdinand	"	"	"
1	Delhougne, Melchior	Dürwiß	Umé, Franz	Dürwiß
2	Esser, Conrad Heinrich	Eschweiler	"	"
3	Sels, Johann Heinrich	Dürwiß	"	"
4	Wolff, Julius	"	"	"
1	Gormanns, Joh. Adam	Erkelenz	Jungbluth, Leonard	Erkelenz
2	Jansenius, Anton	"	"	"
3	Claessen, Math. Augustin	"	"	"
4	Gormanns, Hermann Jos.	"	"	"
1	Remy, Wilhelm August	"	Claessen, Theodor	"
2	Göcke, Friedr. Wilh.	"	"	"
1	Beumer, Benedict	Dürwiß	Quirini, Jos. Hubert	Eschweiler
2	Schümmer, Gerhard	Eschweiler	"	"
3	Daniels, Franz Anton	Stolberg	"	"
4	Schiller, Arnold	Eschweiler	"	"
5	Rittmann, Jos.	"	"	"
6	Bossen, Caspar Friedrich	"	"	"
1	Ahrweiler, Alex. Theod.	Eupen	Dr. Klinker, Richard	Eupen
2	Bonnie, Nic. Jos.	Hergenrath	"	"

Lauf. Nr.	I. Der verstorbenen, ausgeschiedenen oder versetzten Notarien.		II. Der definitiven Verwahrer	
	Namen.	Amtssitz.	Namen.	Wohnsitz.
3	Lambertz, Heinrich	Walhorn	Dr. Klinker, Richard	Eupen
4	Lambertz, Heinrich Jos.	Eupen	〃	〃
5	Mennicken, Leon. Arn.	〃	〃	〃
6	Pesch, Joh. Leon.	Raeren	〃	〃
7	Peters, Leonard jun.	Eupen	〃	〃
8	Peters, Leonard sen.	〃	〃	〃
9	Peters, Martin	〃	〃	〃
10	Priem, Joh. Stephan	Walhorn	〃	〃
11	Remy, Joh. Theodor	Eupen	〃	〃
12	Rister, S. G.	〃	〃	〃
13	Schwartzenberg, J. L.	Raeren	〃	〃
14	Hannen, Peter Joseph	Eupen	〃	〃
15	Krechel, Jos. Pet. Edm.	〃	〃	〃
16	Lantz, Karl Ant. Heinr.	〃	〃	〃
17	Schüller, Mathias	〃	〃	〃
18	Le Hanne, Ludwig	〃	〃	〃
1	Breuning, Martin Jos.	Gangelt	Dahmen, Karl	Gangelt
2	Jungbluth, Leon.	〃	〃	〃
3	Dahmen, Ferdinand	〃	〃	〃
1	Stoffens, Leop.	Immendorf	Schüller, August	Geilenkirchen
2	Talbot, Franz Theodor	Randerath	〃	〃
3	Lehmann, Heinrich	〃	〃	〃
4	von der Straeten, Viktor	〃	〃	〃
5	Bauer, Franz Eberh.	〃	〃	〃
6	Dick, Joh. Peter	Geilenkirchen	〃	〃
7	Stephani, Anton	〃	〃	〃
8	Gormanns, Joh. Pet. Friedr.	Hünshoven	〃	〃
9	Alef, Hubert	Geilenkirchen	〃	〃
1	Hupperts, Adolf Ant.	Wassenberg	Frenken, Hermann	Heinsberg
2	Jansenius, Franz	Heinsberg	〃	〃
3	Schiffer, Math. Franz	〃	〃	〃
4	Cuypers, Franz Jos.	〃	〃	〃
5	van den Bosch, Joh. Bapt.	Waldfeucht	〃	〃
6	Busch, Joh. Jos.	Heinsberg	〃	〃
7	Lünenschloß, Rütger,	〃	〃	〃
8	Gronen, Joh. Wilh.	〃	〃	〃
1	Meyer, Joh. Heinr.	Jülich	Dick, Carl	Jülich
2	Koch, Joh. Gerh.	〃	〃	〃
3	Pilgram, Pet. Jos. Franz Hub.	〃	〃	〃
4	Jansenius, Anton	〃	〃	〃
5	Steingiesser, Joh. Jos. Aug.	〃	〃	〃
6	Coenen, Christian	〃	〃	〃
7	Martin, Karl Wilh.	〃	〃	〃
8	Rücker, Eduard	〃	〃	〃
9	Detring, Friedr. Ludw. Ferd.	〃	〃	〃
10	von Daniels, Karl	〃	〃	〃
11	Seitels, Heinrich	〃	〃	〃

Lauf. Nr.	I. Der verstorbenen, ausgeschiedenen oder versetzten Notarien		II. Der definitiven Verwahrer	
	Namen.	Amtssitz.	Namen.	Wohnsitz.
1	Berns, Zach. Wilh.	Linnich	Spieß, Hermann	Linnich
2	Schümmer, Gerh.	Aldenhoven und Linnich	"	"
3	Iven, Joh. Anton	Linnich	"	"
4	Matzerath, Joh. Math.	"	"	"
5	Porten, Konstantin	Erkelenz	"	"
6	Matzerath, Clemens	Linnich	"	"
7	Hoffmann, Joh. Hub. Ferd.	"	"	"
1	Thonen, Melchior	Malmedy	Licht, August Friedrich	Malmedy
2	Krings, Joh. Wilh.	"	"	"
3	Siquet, Joh. Thom.	"	"	"
4	Pfeiffer, Carl Franz	Bütgenbach	"	"
5	Alef, Hubert	Malmedy	"	"
6	Meyer, Quirin	"	"	"
7	Meyer, Johann	"	"	"
8	Daisomont, Benoit Jos.	"	"	"
9	Doignez, Benoit Jos.	"	"	"
10	Louvegné, Benoit Jos.	"	"	"
11	Mangam, Nicolas	"	"	"
12	Xhorisse, Nicolas	"	"	"
13	Haack, J.	"	"	"
14	Daisomont, Jean Jaques	"	"	"
15	Simonis, Johann Franz	"	"	"
16	Dewalque, Peter	"	"	"
17	Wansart, J. J.	"	"	"
18	Lemaire, Bartholmy	Weismes	"	"
19	Heuser, P. L.	Malmedy	"	"
20	Contal, Nikolas	"	"	"
21	Burnenville, Joh. Franz	"	"	"
22	Menestrey, Joh. Franz	"	"	"
23	Dumeiz, Joh. Franz	"	"	"
24	Bartholemy, Alb. Jos.	"	"	"
25	Kaffin, Joh. Heinr.	"	"	"
26	Simonis, J. F. Joseph	"	"	"
27	Dewalque, Joh. Franz	"	"	"
28	Dereshain, Anton	"	"	"
29	Tailser, Christoph	"	"	"
30	François, Nikolas	"	"	"
31	Conrard, Joh. Wilh.	Bütgenbach	"	"
32	Hockay, J.	Malmedy	"	"
33	Laurenty, Hub.	"	"	"
34	Plessier, Joh. Bapt.	"	"	"
35	Güldner, Eduard	"	"	"
36	Mügel, Ferd. Aug.	"	"	"
37	Kogel, Alb. Vict. Thomas	"	"	"
1	Simeon, Karl Jos.	Montjoie	Conen, Wilhelm	Montjoie
2	Biergans, Franz Theod.	"	"	"
3	Esser, Heinrich	"	"	"
4	Uerlichs, Heinrich Jos.	"	"	"
5	Busch, Andreas	"	"	"

Lauf. Nr.	I. Der verstorbenen, ausgeschiedenen oder versetzten Notarien		II. Der definitiven Verwahrer	
	Namen.	Amtssitz.	Namen.	Wohnsitz.
6	Lersch, Martin	Montjoie	Conen, Wilhelm	Montjoie
7	Hanf, Friedrich	"	"	"
8	Steingiesser, Joh. Jos. Aug.	Simmerath	"	"
9	Müller, Johann	Montjoie	"	"
10	Menzen, Christian	"	"	"
11	Schwenzer, Carl	"	"	"
1	Martin, Carl Wilh.	Randerath	Thoenneßen, Joh. Jacob	Randerath
2	Claeßen, Karl Theod. Hub.	"	"	"
1	Strasser, Theodor	Schleiden	Tils, Heinrich Jos	Schleiden
2	Huttans, Heinr. Jos.	Reifferscheid	"	"
3	Bremmer, Joh. Peter	Gemünd	"	"
4	Charlier, Joh. Bapt. Ant.	Schleiden	"	"
5	Linksweiler, Joseph	"	"	"
6	Gaul, Mathias	"	"	"
1	Scherer, Martin Wilh. Hub.	Stolberg	Doemens, Jacob	Stolberg
2	Müller, Karl Theodor	"	"	"
3	Conzen, Herm. Jos.	"	"	"
1	Kesseler, J. W.	St. Vith	von Fuchsius, Ferdinand Maria Hilarius	St. Vith
2	Backes, W.	"	"	"
3	de Materne, J. B.	"	"	"
4	Wintgen, J.	"	"	"
5	Faimonville, L.	Bocholtz	"	"
6	Delafontaine, Paul	St. Vith	"	"
7	Baches, G. B.	"	"	"
8	Charlier, Nikolaus	"	"	"
9	Niederkorn, Nikolaus	"	"	"
10	Breuer, G. Paul	"	"	"
11	Recht, J. L.	Reuland	"	"
12	Servais, Michael	"	"	"
13	Leonardy, Paul	Thommen	"	"
14	Baptiste, C.	St. Vith	"	"
15	Jacobi, F.	Reuland	"	"
16	Galhausen	"	"	"
17	Havelange	"	"	"
18	Doemer	"	"	"
19	Cornely, Peter	Grüffelingen	"	"
20	Bartholy	"	"	"
21	Wintgen, J. H.	Thommen	"	"
22	Coen, J. M.	Grüffelingen	"	"
23	Artois	"	"	"
24	Theissen, A.	St. Vith	"	"
25	Delvy	"	"	"
26	Müller, Albert Ludw.	"	"	"
27	van den Bosch, Eduard	"	"	"
28	Brabender, Carl Theod. Hub.	"	"	"
29	Hilgers	"	"	"

Lauf. Nr.	I. Der verstorbenen, ausgeschiedenen oder versetzten Notarien		II. Der definitiven Verwahrer	
	Namen.	Amtssitz.	Namen.	Wohnsitz.
1	Houben, Joh. Bernh.	Waldfeucht und Wassenberg	Quadflieg, Alphons	Wassenberg
2	Pascal, Johann Peter	Wassenberg	"	"
3	Houben, Franz Ferd. Jos.	"	"	"
4	Thelen, Andreas	"	"	"
5	Tils, Robert	"	"	"
6	Schwenger, Rütger Aug. Hub.	"	"	"
1	von Mühlbracht, Jean Mart. Aimé	Wegberg	Kehren, Hub. Jakob	Wegberg
2	Roosen, Joh. Anton	"	"	"
3	Roosen, Heinrich Reiner	"	"	"
4	Schieffer, Math. Franz	"	"	"
5	von Monschaw, Karl	"	"	"
6	Weiler, Karl Jos.	"	"	"
7	Biergans, Franz Theod.	"	"	"
8	Hermens, Ludwig	"	"	"
9	Schiller, Peter Jos.	"	"	"
10	Eskens, Heinr. Bernh.	"	"	"

№ 587 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die ohne Angabe des Druckortes, des Druckers, Verlegers oder Herausgebers in der Stadt Iserlohn und einigen ländlichen Ortschaften des Kreises Iserlohn verbreitete Druckschrift: „Volk, denke nach!“ gemäß der Vorschrift des §. 11 von uns verboten worden ist.

Arnsberg, den 9. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Keßler.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem Titel: „Himmel, Herrgott, Sakrament, oder: Fort mit den Gespenstern! von Julian Apostata Popengisel, Pfarrer. Im Selbstverlage des Verfassers,“ ohne Angabe des Druckortes in gelbem Umschlage erschienene, 26 Oktav-Druckseiten umfassende Broschüre nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 11. September 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident. J. V.:
Friedheim.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 22. August d. J. („Reichs-Anzeiger“ Nr. 198) die Nummern 9 und 10 des zweiten Jahrgangs der zu New-York in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift „Proletár Orgán Radikálnich Socialistu Ceskych.“ verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 auch die fernere Verbreitung des Blattes „Proletár“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. September 1885.

Der Reichskanzler. J. V.: v. Boetticher.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die ohne Angabe des Verlegers, Herausgebers und Druckers erschienene Druckschrift: „Aufruf an alle Männer und Proletarier. Arbeiter, Proletarier und Mitmenschen heraus!“ unterzeichnet „A. Kroemer“, verboten.

Dresden, am 17. September 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

№ 588 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lfd. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Teiwel Berkowicz, Handelsmann,	etwa 40 Jahre, geboren zu Tzechanowo, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	5. September d. J.
2	Viktoria Langer, unverehelichte,	geboren am 5. April 1856 zu Wien, ortsangehörig zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. August d. J.
3	a) Juda Krzuk, Schuhmacher, b) dessen Ehefrau Laja, geborene Golosky,	zu a 72 Jahre, zu b 60 Jahre, beide geboren zu Krzepice, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Praszka, Bezirk Wielum ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	24. August d. J.
4	Gustav Vámos, Schneider,	geboren 1852 zu Kis-Várda, Komitat Szabolcs, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	8. September d. J.
5	Felix Braschmann, Handlungsdiener,	23 Jahre, geboren zu Holics, Komitat Neutra, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	7. August d. J.
6	Siegfried Bondy,	geboren am 27. Juni 1858 zu Prag, ortsangehörig zu Hlubok, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung eines falschen Namens, verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	21. August d. J.
7	Josef Vanjean, Färbergeselle,	44 Jahre, geboren zu Vaals, Provinz Limburg, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	15. August d. J.
8	a) Jules Lefebre, Buchdruckergeselle, (Tagelöhner), b) Eugen Lefebre, Chokoladenbäckergeselle,	zu a. geboren am 1. März 1865, zu b. geboren am 24. April 1864, zu Amiens, Departement Somme, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	18. August d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Josef Pavlik, Fabrikarbeiter und Bäckergeselle,	geboren am 19. März 1863 zu Chrast, Böhmen, ortsangehörig zu Putzenried, Bezirk Taus, ebendaselbst,	Landstreichen und Führung eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	10. Juli d. J.
10	Josef Lucca, Steinhauer,	geboren am 6. September 1838 zu Conegliano, Provinz Treviso, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	22. August d. J.
11	Georg Lott, Buchdrucker,	geboren am 11. März 1822 zu Gratz, Steiermark, Oesterreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. September d. J.
12	Antonio Ferrari, Erdarbeiter,	geboren am 17. Februar 1858 zu Rouvigno, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. August d. J.
13	Gottlieb Kuba, Bäckergeselle,	geboren am 1. Mai 1849 zu Spiel, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. September d. J.
14	Georg Posch, Fleischergeselle,	geboren 1854 zu Sopron, Bezirk Oedenburg, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
15	Karl Benisch, Tuchmacher,	geboren am 20. Oktober 1845 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	26. August d. J.
16	Rosalie Ulrich, unverehelichte,	geboren am 5. September 1852 zu Lodz, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Stettin,	Sittenpolizei-Contravention,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	29. Juli d. J.
17	Vinzenz Mniacick, ohne Stand,	geboren am 11. November 1869 zu Wiczocka, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	30. Juli d. J.
18	Gustav Gottfried Hoppe, Stellmacher,	geboren am 8. Oktober 1854 zu Prosucka bei Lipno, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	25. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
19	Franz Gregorak, Messerschmiedgeselle,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig in Brezovec, Bezirk Laibach, Krain, Oesterreich,	Landstreichen u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	4. September d. J.
20	Adolf Richter, Handarbeiter,	geboren am 31. August 1843 zu Jonsdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Mittenwalde, Bezirk Potsdam,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmanschaft Zwickau,	21. August d. J.
21	August Almy, Tagner und Weber,	geboren am 11. Mai 1836 zu Hartmannsweiler, Ober-Elsaß, durch Option Franzose, ortsangehörig in Paris,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Juni d. J.
22	Delphine Frêchin ohne Stand,	geboren am 4. Dezember 1834 zu St. Maurice, Departement des Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	18. August d. J.
23	Raimund Frei, Tagner,	geboren 1864 zu Lostorf, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	24. August d. J.
24	Anton Royal, Tagner,	geboren am 5. Oktober 1844 zu Siegen, Unter-Elsaß, durch Option Franzose, ortsangehörig in Belfort, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	28. August d. J.
25	Viktor Le Gall, Schlosser,	geboren am 19. Dezember 1862 zu Quimper, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	31. August d. J.
26	Eduard Mallet, Barbier,	geboren am 14. August 1856 zu Saulsis-l'Estrée, Departement Pas de Calais, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. September d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 24. August d. J. verfügte Ausweisung der aus Böhmen gebürtigen Theresia Komstaedt, geborenen Philipp aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1885 S. 414 Z. 7) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Komstaedt durch Verheirathung mit einem Preußen die preußische Staatsangehörigkeit erlangt hat.

Patente.

№ 589 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 25 234. Corset-Schloß. Kl. VI. Nr. 11 848. Kühlapparat für Flüssigkeiten. Kl. VIII. Nr. 17 010. Neuerungen in dem Verfahren und den Apparaten zur Erzeugung von Verzierungen bezw. von kolorirten Mustern und Zeichnungen auf oder in Holz, Marmor, Leder, Papier und ähnlichen Materialien nebst den Vorrichtungen zur Befestigung von verzierten Stücken solcher Materialien an Wänden, Fußböden und dergl. Kl. VIII. Nr. 25 944. Plättmaschine für Wäsche. Kl. VIII. Nr. 31 959. Preßspahn-Wärmapparat mit beweglichen Heizplatten. Kl. VIII. Nr. 31 993. Bronzier-Maschine. Kl. IX. Nr. 30 714. Maschine zur Herstellung künstlicher Borsten. Kl. XI. Nr. 28 917. Album mit verdeckter Staffelei. Kl. XIII. Nr. 20 504. Neuerungen an Feuerungsanlagen, insbesondere für Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 21 994. Neuerungen an Feuerungsanlagen, insbesondere für Dampfkessel; Zusatz zu P. R. 20 504. Kl. XIII. Nr. 25 301. Neuerung an der unter Nr. 20 504 patentirten Feuerungsanlage; II. Zusatz zu P. R. 20 504. Kl. XIII. Nr. 25 307. Rotirender Dampferzeuger mit Oberkessel. Kl. XIV. Nr. 21 873. Neuerungen an der unter Nr. 17 865 patentirten Vorrichtung zur Schieberschmierung mittels Wassers. Kl. XIV. Nr. 24 450. Oscillirende Dampfmaschine mit horizontalem Schwungrad. Kl. XIV. Nr. 29 100. Scheibenhahn- (sogen. Kreisschieber-) Steuerung für Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 32 149. Compound-Dampfmaschine mit verschiebbaren Kurbellagern. Kl. XV. Nr. 20 331. Selbstthätiger Feuchtapparat für Steindruck-Schnellpressen. Kl. XIX. Nr. 13 359. Neuerungen an transportabelen Schienengleisen. Kl. XX. Nr. 29 187. Selbstthätig schließende, von der Seite auslösbare Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 30 755. Automatischer Eisenbahn-Schlagbaum. Kl. XXI. Nr. 18 259. Neuerungen an dynamo-elektrischen Maschinen. Kl. XXI. Nr. 26 670. Erdleitung für elektrische Telegraphen und Blitzableiter. Kl. XXI. Nr. 28 524. Konstruktion und Anordnung der Elektromagnete bei elektrischen Maschinen. Kl. XXI. Nr. 31 410. Neuerungen an dem unter Nr. 26 187 patentirten Mikrophon. Abhängig vom Patent Nr. 26 187. Kl. XXI. Nr. 32 058. Semaphor. Kl. XXI. Nr. 32 352. In sich selbst federartig schwingender Telephonmagnet. Kl. XXIV. Nr. 12 108. Flammöfen mit Gasfeuerung. Kl. XXIV. Nr. 12 711. Wasserrohr-Schüttrost. Kl. XXIV. Nr. 32 128. Hohle Roststäbe mit drehbarer Klappe. Kl. XXV. Nr. 12 459. Neuerungen an Kettenwirkstühlen mit vertikalen Nadeln. Kl. XXV. Nr. 31 255. Vorrichtung an Flecht- und Klöppel-Maschinen zum zeitweiligen Stillsetzen der Spulen. Kl. XXVI. Nr. 26 738. Regulir-Vorrichtung für den Zufluß des Gasolins zum Carburator. Kl. XXVI. Nr. 27 495. Regulir-Vorrichtung für den Zufluß des Gasolins zum Carburator; Zusatz zu P. R. 26 738. Kl. XXVIII. Nr. 13 420. Verfahren zum Conserviren und Wasserdichtmachen von Häuten. Kl. XXVIII. Nr. 32 473. Befestigungsweise der Stollklinge am Stollpfahl. Kl. XXVIII. Nr. 32 510. Verfahren zur Herstellung einer Schwellbeize für Handschuhleder. Kl. XXIX. Nr. 21 087. Wollspülmaschine. Kl. XXX. Nr. 26 724. Apparat zur Conservirung von Leichen. Kl. XXXI. Nr. 15 665. Einspann Vorrichtung für Formflaschen. Kl. XXXI. Nr. 29 925. Formsand-Misch- und Mahlmaschine. Kl. XXXIII. Nr. 11 955. Drahtkämme. Kl. XXXIII. Nr. 31 928. Spritzeinrichtung an Schirmen. Kl. XXXVI. Nr. 25 512. Neuerung an Ventilations- und Circulationsöfen. Kl. XXXVI. Nr. 26 378. Ventilationsofen für gewöhnliche und partielle Feuerung. Kl. XXXVI. Nr. 29 121. Zimmerofen. Kl. XXXVIII. Nr. 24 727. Vorrichtung zum Festklemmen und Lösen der Hobeleisen an Handhobeln. Kl. XXXVIII. Nr. 32 139. Sicherheitvorrichtung an Abrichthobelmaschinen. Kl. XL. Nr. 24 102. Verfahren zum Plattiren von Metallen. Kl. XLII. Nr. 20 991. Mechanischer Scheibenständer mit selbstthätiger Treffer-Markirung. Kl. XLIV. Nr. 24 728. Gamaschenverschluß. Kl. XLIV. Nr. 29 494. Pfeife, Cigarren- oder Cigarrettenspitze, bei welcher der Rauch nur einen Theil des Tabaks durchzieht. Kl. XLV. Nr. 8336. Breitdreschmaschine. Kl. XLV. Nr. 25 911. Reinigungsvorrichtung für die Rüttelsiebe an Getreide-Reinigungsmaschinen. Kl. XLV. Nr. 26 599. Verbesserte Getreide-Reinigungsmaschine. Kl. XLV. Nr. 27 310. Neuerung an der durch das Patent Nr. 26 599 geschützten Getreide-Reinigungsmaschine; Zusatz zum Patente Nr. 26 599. Kl. XLV. Nr. 32 181. Befestigung von Griffen und Stollen an Hufeisen durch Widerhaken und Keil. Kl. XLV. Nr. 32 198. Zeltartig aufzuspannende, mit stellbaren Luftöffnungen versehene Plane zum Schutz für Feldfrüchte. Kl. XLV. Nr. 32 359. Rübenerntepflug. Kl. XLVII. Nr. 21 116. Selbstthätige Schmiervorrichtung. Kl. XLVII. Nr. 21 251. Neuerungen an Spannrollen für Riemen-, Schnur- und Kettengetriebe. Kl. XLVII. Nr. 24 992. Selbstthätige Nachstellung metallischer Liderungen. Kl. XLVII. Nr. 25 496. Neuerung an Ventilen. Kl. XLVII. Nr. 29 462. Kolben für Dampf-, Gas- und hydrauliche Maschinen. Kl. XLIX. Nr. 16 252. Neuerung an Kerbmaschinen zur Fabrikation von Nägeldraht. Kl. LI. Nr. 25 996. Streichharmonium. Kl. LI. Nr. 29 365. Zungenplatten mit gegabelten Zungen. Kl. LII. Nr. 3631. Einrichtung zur Befestigung der Nadel in der Nadelstange der Nähmaschinen. Kl. LIII. Nr. 25 779. Apparat zur Erzeugung moussirender Getränke. Kl. LIV. Nr. 24 487. Adreßtafel. Kl. LV. Nr. 20 848. Zerfaserungsmaschine für Holz. Kl. LV. Nr. 24 669. Herstellung von Papierstoff unter gleichzeitiger Gewin-

nung von Strontiumoxyd aus Coelistin. Kl. LVIII. Nr. 29 477. Kuppelungen für Riemen-Leimpressen. Kl. LIX. Nr. 25 500. Steuerung für Dampfmaschinen. Kl. LIX. Nr. 25 547. Anordnung von saugenden Stoßhebern in Wasserradgerinnen behufs Vermehrung des Aufschlagwassers. Kl. LIX Nr. 29 650. Rotirende Maschine. Kl. LXIII. Nr. 23 853. Neuerungen an Velocipeden. Kl. LXIII. Nr. 25 075 Neuerung an Velocipeden. Kl. LXIV. Nr. 25 393. Klemmring zum Dichten von Gummischläuchen bei Bierleitungen. Kl. LXIV. Nr. 26 465. Neuerungen an Ausschankvorrichtungen für Schmier-, Brenn- und ähnliche Materialien, abhängig vom Patente Nr. 13 079. Kl. LXIV. Nr. 29 683. Bügel zur Aufnahme abzuzapfender Fässer. Kl. LXV. Nr. 25 593. Flossenkiel für Schiffe. Kl. LXV. Nr. 31 275. Collisionswarner. Kl. LXVI. Nr. 30 245. Hebel und Winde zum Festhalten des Kopfes eines zu schlachtenden Stücks Rindvieh. Kl. LXVIII. Nr. 22 226. Verfahren zur Herstellung von Schanierdornen für steigende Thürbänder. Kl. LXVIII. Nr. 25 078. Fensterverschluß mit veränderlichem Druck. Kl. LXXIV. Nr. 28 234. Selbstthätiger elektrischer Feuer-Signalapparat; Zusatz zu P. R. 20 735. Kl. LXXIV. Nr. 20 735. Feueralarm-Signalapparat. Kl. LXXVII. Nr. 7566. Apparat, um Personen und Gegenstände auf Bühnen beliebig sichtbar und unsichtbar zu machen. Kl. LXXVII. Nr. 24 486. Kaleidoskopischer Kreisel. Kl. LXXVII. Nr. 25 333. Kreisel. Kl. LXXVII. Nr. 25 879. Steuerung für einfach wirkende, oscillirende Dampfmaschinen für mechanische Spielwaaren. Kl. LXXVII. Nr. 32 078. Neuerung an Caroussels Kl. LXXVII. Nr. 32 108. Kinderspielzeug, Figur nach einer Maus schlagend. Kl. LXXVIII. Nr. 32 322. Apparat zur Regenerirung der Abfallsäuren der Nitroglycerinfabrikation. Kl. LXXX. Nr. 12 050. Verfahren, Erdharz zu erhärten und zähe zu machen. Kl. LXXX. Nr. 25 118. Für Thonröhrenpressen Kernbolzen, welche in einem Kugelgelenk drehbar, mit Rippen versehen und sphärisch sind. Kl. LXXX. Nr. 25 350. Verschlußklappe an konischen oder cylindrischen Thon- und Feinwalzwerken zur Entfernung von Steinen. Kl. LXXXII. Nr. 16 322. Eine Asphaltdarre. Kl. LXXXII. Nr. 29 872. Apparat zum Trocknen und Reinigen von Kaffee und anderen Substanzen. Kl. LXXXIII. Nr. 29 348. Jahresuhr mit einmal im Jahre aufzuziehendem Schlagwerke. Kl. LXXXIII. Nr. 30 173. Bewegungsmechanismus für das Schlagwerk von Pendeluhren. Kl. LXXXVI. Nr. 12 476. Einrichtung zum Einweben von Steppnähten an Regenschirmstoffen. Kl. LXXXVI. Nr. 24 977. Damastmaschine. Kl. LXXXVI. Nr. 25 711. Webstuhl für Doppel-Sammt. Kl. LXXXVI. Nr. 31 394. Spulmaschine mit sogenannten Schweizer-Haspeln.

Berlin, den 10. September 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. Oktober 1885

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 590 Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort, zum Portosatz von 20 Pfennig, abgesandt werden können, tritt fortan Siam hinzu.

Berlin W., 7. Oktober 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

№ 591 Zur Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von M. 6,25 für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W., 13. October 1885.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 592 Die diesjährige Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Terminen Statt:

1. in Linnich am 5. November c., Vormittags 8½ Uhr,
2. in Bütgenbach am 6. November c., Vormittags 9 Uhr,
3. in Aachen am 7. November c., Vormittags 8½ Uhr,
4. in Düren am 7. November c., Nachmittags 2 Uhr.

Aachen, den 7. October 1885.

№ 593 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg sowie die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. Oktober 1885.

№ 594 Höherem Auftrage zufolge bringen wir in der Extrabeilage den vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigten Anhang zum Statut der in Preußen zum Geschäftsbetriebe zugelassenen „Stuttgarter Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut und die Konzession dieser Gesellschaft durch die Beilage zu unserem Amtsblatte, Stück 36 für 1882, bekannt gemacht worden sind.

Aachen, den 10. Oktober 1885.

№ 595 Die amtliche Stellvertretung des bis zum 25. dſs. Mts. beurlaubten Landraths Freiherrn von der Goltz zu Geilenkirchen ist dem Regierungs-Referendar Pastor übertragen worden.

Aachen, den 12. Oktober 1885.

№ 596 I. Nachtrag zu den Statuten der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft de conf. 28. Mai 1853.

Der §. 11 alin. 5 der vorbezeichneten Statuten lautet fortan wie folgt:

„Der Directorialrath bezieht für seine Bemühungen eine jährlich wiederkehrende Entschädigung von insgesammt „Eintausend und Einhundert Mark", welche nach den Präsenzen mit der Maßgabe zu vertheilen ist, daß der jemalige Vorsitzende in doppeltem Verhältnisse wie die übrigen Mitglieder berücksichtigt wird. Außerdem werden die außerhalb Aachen und Burtscheid wohnenden Mitglieder für die Kosten der Reise zu den Versammlungen und des Aufenthaltes entschädigt."

Dem Vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 20. April d. J. aufgestellten Statut-Nachtrage wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 18. August 1885.

(L. S.) Der Minister des Innern.
J. V.: Herrfurth.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. October 1885.

№ 597 Der dem Handelsmann Johann Peter Pleus zu Dreiborn pro 1885 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 19. November v. J. unter Nr. 3625 zu 6 Mark und berechtigend zum Handel mit Sämereien, Butter, Kartoffeln pp., ist dem p. Pleus angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 12. October 1885.

№ 598 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	16	79	16	54	16	29	16	01	15	76	15	01	19	62	17	37	15	87
Düren	15	50	14	50	—	—	14	50	14	—	—	—	15	75	14	75	—	—
Erkelenz	16	45	15	45	—	—	14	45	13	95	—	—	13	—	—	—	—	—
Eschweiler	16	25	15	25	—	—	14	50	13	50	—	—	15	75	14	75	—	—
Eupen	17	75	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	12	75	—	—
Jülich	17	—	16	—	15	—	15	36	14	36	13	36	13	30	12	30	—	—
St. Vith.	17	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchsch.	16	75	15	55	15	64	15	33	14	31	14	19	15	24	14	38	15	87

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Fleisch: Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	51	5	01	7	26	1	65	1	45	1	65	1	65	1	65	1	60	2	40	4	80	1	50	8	25
3	67	2	50	7	—	1	55	1	40	1	50	1	20	1	50	1	60	1	99	4	19	1	35	4	75
3	67	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	80	2	40	4	50	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	20	1	60	1	60	2	15	4	60	1	30	6	—
5	—	4	—	8	—	1	40	1	20	1	60	1	60	1	60	1	60	2	40	6	—	1	80	4	50
3	56	2	56	5	76	1	50	1	40	1	50	1	10	1	40	1	90	2	—	4	32	1	12	8	50
3	50	—	—	—	—	1	30	1	—	1	40	1	20	1	80	1	70	1	90	2	50	2	—	4	50
4	15	3	51	7	04	1	47	1	31	1	54	1	31	1	58	1	69	2	18	4	42	1	49	6	36

№ 599 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 21. August d. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Schönau im Kreise Rheinbach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Umbau und zur Vergrößerung der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollecte bei den katholischen Bewohnern der Regierungs-Bezirke Köln und Aachen und des zur Erzdiözese Köln gehörigen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf bis zum 1. März 1886 durch Deputirte aus der genannten Pfarrgemeinde abhalten zu lassen.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Collecte für den diesseitigen Regierungsbezirk folgende Personen beauftragt sind: 1. Joseph Hamacher, Ackerer in Schönau, 2. Johann Weber, Ackerer in Schönau, 3. Jos. Tondorf, Wirth in Schönau, 4. Jacob Lingscheid, Ackerer in Schönau, 5. Johann Lückenbach, Ackerer in Langscheid, 6. Johann Müller, Ackerer in Langscheid, 7. Peter Büser, Ackerer in Langscheid.

Aachen, den 9. October 1885.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat September 1885.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
15	04	14	79	14	54	—	—	—	—	16	50	28	—	29	50	45	75	6	—
15	—	12	25	—	—	—	—	—	—	13	75	28	25	29	50	45	75	5	52
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	29	—	30	—	40	—	6	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	42	—	4	65
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	26	—	25	—	40	—	4	60
14	60	13	50	12	80	—	—	—	—	13	50	30	—	30	—	50	—	6	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	50	11	—	30	—	30	—	—	—	4	—
14	23	13	51	13	67	—	—	—	50	16	29	28	46	28	86	43	92	5	25

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe				Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
I. Weizen-		I. Roggen-		Graupen-		Grütze-								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	32	—	30	—	50	—	52	—	50	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	18
—	30	—	28	—	40	—	48	—	36	—	52	—	48	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	44	—	38	—	36	—	80	—	50	2	50	2	80	—	20	1	60	—	20
—	30	—	26	—	45	—	45	—	—	—	50	—	48	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	67	—	67	—	50	—	40	—	57	1	90	2	60	—	20	1	80	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	16
—	28	—	24	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	—	2	80	—	20	1	30	—	17
—	31	—	28	—	47	—	48	—	43	—	62	—	50	2	26	2	86	—	20	1	61	—	17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind für Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. Oktober 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 600 Bei der Postzweigstelle auf dem Bahnhofe in Düren ist vom 6. d. M. ab eine Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Aachen, den 7. October 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Deininger.

№ 601 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der Bestimmungen in §. 11, §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Selbstverlag des Verfassers Bernhard Becker — Druck von Reinhold Baist — ohne Angabe eines Wohnortes im Jahre 1865 erschienene nicht periodische Schrift:

„Der große Arbeiter-Agitator Ferdinand Lassalle, Denkschrift für die Todtenfeier des Jahres 1865“

von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau, den 23. September 1885.

Königlicher Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Senden.

Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 25. September 1885 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 19. September 1884 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 28. September 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
v. Neefe.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. d. M. die im §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1886 getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25 September 1884 auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit für die Zeit bis ultimo September 1886 hiermit untersagt.

Schleswig, den 28. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welchen auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 der Aufenthalt in den von dem Ausnahmezustand betroffenen hamburgschen und der Provinz Schleswig-Holstein gehörigen preußischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September k. J. untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt im Bezirke des ehemaligen Amts und der Stadt Harburg verboten wird.

Lüneburg, den 29. September 1885.

Der Regierungs-Präsident. v. Borries.

Bekanntmachung,
betreffend Ausführung von §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1886 angeordnet, was folgt:

§. 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 30. September 1885.

Patente.

№ 602 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 7938. Neuerungen in dem Verschlusse von Kleidungsstücken durch Zusammenschnüren. Kl. III. Nr. 29409. Neuerung an Korsetverschlüssen. Kl. IV. Nr. 12064. Neuerungen an Petroleum-Sturmlaternen, bestehend in der Isolirung des Oelbehälters außerhalb derselben und in der Anwendung von aus einem Stücke gefertigten Doppelfalz-Eckstäben. Kl. IV. Nr. 25517. Petroleum-Signallaterne. Kl. VI. Nr. 25945. Maischdestillirapparat zur Erzielung konzentrirter Schlempe. Kl. VII. Nr. 25308. Selbstthätiger Drahtabbinde-Apparat. Kl. VII. Nr. 27654. Selbstthätiger Drahtabbinde-Apparat; Zusatz zum Patent Nr. 25308. Kl. VIII. Nr. 29349. Maschine zum Legen hochstehender Falten. Kl. VIII. Nr. 29892. Schnellbleichverfahren für Papierzeug, Gewebe u. s. w. Kl. VIII. Nr. 31960. Fahrbarer doppelter Spannrahmen. Kl. X. Nr. 13053. Kokszerkleinerungsmaschine. Kl. X. Nr. 26638. Neuerung an einem Apparat zur Auswaschung von Ammoniak und Theer aus heißen Gasen. Kl. X. Nr. 26976. Neuerung an Apparaten zur Auswaschung von Ammoniak und Theer aus heißen Gasen; Zusatz zum Patent Nr. 26638. Kl. XIII. Nr. 20428. Schrägliegender Walzenkessel mit Unterfeuerung und mit an seinem hintern Ende angebrachten Field-Röhren zur Ausnutzung der Feuergase. Kl. XIII. Nr. 24863. Wasserzerstäubungsvorrichtung für Feuerungen. Kl. XIII. Nr. 29865. Selbstthätig wirkender Kesselspeiseapparat. Kl. XIII. Nr. 29928. Vorrichtung zur Reinigung des Speisewassers für Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 30038. Schiffskessel mit der unter Nr. 25313 patentirten Feuerungsanlage; abhängig vom Patente Nr. 25313. Kl. XIV. Nr 24838. Dampfmaschine. Kl. XV. Nr. 3543. Verfahren zur Anfertigung künstlicher Lithographiesteine. Kl. XV. Nr. 4291. Verfahren zur Herstellung von Abziehbildern. Kl. XV. Nr. 12643. Neuerungen an Rotationsdruckmaschinen. Kl. XV. Nr. 12697. Rotations-Schnellpresse mit geraden Druckflächen für

Vielfarbendruck. Kl. XV. Nr. 15 558. Neuerungen an Rotations-Schnellpressen mit geraden Druckflächen für Vielfarbendruck; Zusatz zu P. R. 12 697. Kl. XV. Nr. 19 746. Neuerungen an der durch die Patente 7755 und 16 197 geschützten doppelseitig druckenden Schnellpresse. Kl. XV. Nr. 24 785. Verfahren und Einrichtung zur Herstellung von unauslöschbarem Druck auf Pergamentpapier. Kl. XV. Nr. 26 076. Bronzirapparat für Buch- und Steindruck. Kl. XVII. Nr. 29 866. Einrichtung zur Ausnutzung des in Eishäusern und Eiskellern sich sammelnden Schmelzwassers für Kühlzwecke. Kl. XVIII. Nr. 30 545. Verfahren zur Herstellung von manganhaltigem Koks. Kl. XX. Nr. 30 758. Dampfentwickler für Straßenlokomotiven. Kl. XXI. Nr. 28 333. Aufbau von dynamo-elektrischen Maschinen. Kl. XXI. Nr. 31298. Verfahren, um die Verwendung der elektrischen Ströme für telegraphische Zwecke zu erleichtern, nebst dazu benutztem Apparat. Kl. XXIII. Nr. 30 610. Verfahren und Apparate zum Bleichen und Reinigen von Petroleum und anderen destillirbaren Oelen. Kl. XXV. Nr. 25 700. Einrichtung zur Fixirung der Flechtstellen an Flechtmaschinen. Kl. XXV. Nr. 27 009. Mindermaschine für Strickmaschinen. Kl. XXVII. Nr. 25 946. Bewegliche Fensterscheibe zur Zugregulirung. Kl. XXXIII. Nr. 26 533. Hängematten-Gestell. Kl. XXXIV. Nr. 24 730. Krankenstuhl. Kl. XXXIV. Nr. 25 198. Back- und Bratapparat. Kl. XXXIV. Nr. 29 780. Springbrunnen. Kl. XXXVI. Nr. 18 210. Heizapparat für Wohnungen, Schulen ꝛc. Kl. XXXVII. Nr. 16 722. Speicher zur Selbstbewegung, Mischung und Konservirung des Getreides. Kl. XXXVIII. Nr. 29 980. Verfahren und Maschine zum Aufziehen von Fournieren und anderen dünnen Stofflagen. Kl. XXXVIII. Nr. 30 432. Maschine zum Schärfen und Schränken der Zähne an Sägeblättern. Kl. XLII. Nr. 11 963. Controlluftthermometer. Kl. XLII. Nr. 20 219. Wassermesser. Kl. XLII. Nr. 29608. Geldzähl- und Rollapparat. Kl. XLIV. Nr. 29 197. Zündholzbüchse mit mechanischer Zündvorrichtung und Windschutz. Kl. XLIV. Nr. 32 231. Mechanik an Manschettenknöpfen. Kl. XLV. Nr. 11 756. Neuerungen an Berieselungsanlagen. Kl. XLVI. Nr. 30 201. Ventilanordnung zur Verminderung der Compression beim Anlassen von Gasmaschinen. Kl. XLVII. Nr. 8090. Treibriemen mit Längsrinnen und Verfahren zu ihrer Herstellung. Kl. XLVII. Nr. 11 757. Elliptischer Dampfschieberkasten und Dampfschieber. Kl. XLVIII. Nr. 15 768. Verfahren, um Metallgewebe auf galvanischem Wege mit Nickel, Kupfer, Silber oder einem andern Metall zu überziehen. Kl. XLIX. Nr. 24 815. Drehbank zum Drehen von Kurbelwellen. Kl. XLIX. Nr. 26 324. Apparat zum Glühen von Metallstäben mit Hülfe des elektrischen Stromes. Kl. L. Nr. 5378. Neuerungen an Schrotmühlen. Kl. LI. Nr. 29 466. Notenblattwender. Kl. LI. Nr. 29 729. Einrichtung zur Feststellung des Fußgestells an zusammenlegbaren Notenpulten. Kl. LI. Nr. 32 549. Vorrichtung zum Stimmen von Pianofortes. Kl. LII. Nr. 30 464. Vorrichtung zum Anziehen des Fadens bei Greifer-Nähmaschinen. Kl. LV. Nr. 30 978. Verfahren zum Bleichen von auf mechanischem Wege hergestelltem Faserstoff für die Papierfabrikation. Kl. LVI. Nr. 30 063. Vorrichtung zum Bewältigen wildgewordener, durchgehender Pferde. Kl. LVII. Nr. 25 565. Verfahren zur Herstellung von Lichtpausen. Kl. LVII. Nr. 32 340. Selbstregulirender Sonnenreflektor zur Beleuchtung der Solarcamera. Kl. LXI. Nr. 24 994. Rettungsanzug für Schiffbrüchige. Kl. LXIII. Nr. 30 018. Schiebkarrenrad aus Gußstahl mit angeschweißtem schmiedeeisernen Rohr als Nabe. Kl. LXIII. Nr. 32 298. Wagenbremse. Kl. LXIV. Nr. 20 548. Neuerungen an Flaschenfüllmaschinen. Kl. LXIV. Nr. 21 572. Hohl-Stopfen aus Pappdeckel oder Papierzeug. Kl. LXIV. Nr. 28 034. Neuerung an Hohl-Stopfen aus Pappdeckel oder Papierzeug; Zusatz zum Patente Nr. 21 572. Kl. LXV. Nr. 30 151. Zwillingsschrauben mit Steuervorrichtung. Kl. LXV. Nr. 30 152. Neuerung an Dampfsteuerapparaten. Kl. LXVIII. Nr. 32 287. Sperrvorrichtung. Kl. LXIX. Nr. 25 363. Zusammenklappbare Augen an Zuschlagscheeren. Kl. LXIX. Nr. 29 208. Neuerung an Taschenmessern. Kl. LXXI. Nr. 20 707. Neuerung an Absätzen für Schuhwaaren. Kl. LXXII. Nr. 29 406. Verbindung der Läufe von Kartätsch-Geschützen. Kl. LXXII. Nr. 29 408. Apparat zum Reinigen von Metall-Patronenhülsen. Kl. LXXII. Nr. 29 446. Zur Seite drehbarer Blockverschluß für Hinterladegewehre. Kl. LXXII. Nr. 29 478. Zielkontrolvorrichtung mit Spiegel. Kl. LXXII. Nr. 30 946. Spannvorrichtung für Hinterladegewehre mit dem unter Nr. 29 446 patentirten Blockverschluß; Zusatz zum Patent Nr. 29 446 Kl. LXXVI. Nr. 2324. Vorkrempel für Baumwolle. Kl. LXXVI. Nr. 16 287. Flortheiler für Vorspinn-Maschinen. Kl. LXXVI. Nr. 16 289. Vorspinn-Maschine für bleibenden Draht. Kl. LXXVII. Nr. 25 880. Neuerung an Riemenschlittschuhen. Kl. LXXVII. Nr. 30 859. Metallene Zielscheiben mit elektro-mechanischer Anzeigevorrichtung. Kl. LXXVIII. Nr. 30 595. Schachtelfüllmaschine für Zündhölzer. Kl. LXXX. Nr. 7792. Neuerungen in der Befestigungsweise von Messern mit Flügeln in Zerkleinerungs-Apparaten für Torf. Kl. LXXX. Nr. 23 946. Permanente Heizwand und Zuführung der Luft zu derselben. Kl. LXXX. Nr. 25 656. Maschine zum Einstreuen von Sand in Ziegelformen. Kl. LXXX. Nr. 29 904. Verfahren und Einrichtung zur Herstellung scharfkantiger Thonplatten durch Mitpressen dünner Hilfsränder und Abhobeln derselben. Kl. LXXXIII. Nr. 4328. Neuerungen in der Bauart von Uhrwerken. Kl. LXXXIII. Nr. 25 042. Anzeigewerk für Uhren. Kl. LXXXIV. Nr. 16 974. Neuerung an Pumpenbaggern. Kl. LXXXV. Nr. 20 312. Neuerung an Filterapparaten. Kl. LXXXV. Nr. 29 653. Neuerung an Circulations-Badewannen mit Gasheizung. Kl. LXXXVI. Nr. 25 741. Her-

stellung von Schottengewebe mit Unterfutter. Kl. LXXXVI. Nr. 27348. Ausschlagmaschine für Jacquardkarten. Kl. LXXXVI. Nr. 29511. Kettenspanneinrichtung für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 31005. Verfahren zur Herstellung von Perlengeweben. Kl. LXXXVII. Nr. 16578. Zange zum Oeffnen von Champagnerflaschen. Kl. LXXXIX. Nr. 25218. Neuerungen an dem unter Nr. 15385 patentirten Verfahren zur Darstellung von Strontianzucker aus Melassen und Syrupen. Kl. LXXXIX. Nr. 29148. Apparate zur Entfernung des den Rüben vom Waschen anhaftenden Wassers.

Berlin, den 17. September 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 603 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Konrad Kononienko, russischer Grenzsoldat,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig in Osseranow, Bezirk Lochwitz, Gouvernement Pultawa, Rußland,	versuchter Raub ($1^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Septbr. 1884),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	24. Januar d. J.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Jakob David Glaser,	geboren am 20. Dezember 1863 oder 1864 zu Czyzewo, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	15. September d. J.
3	Hermann Muthwill, Müllergeselle,	geboren am 25. April 1863 zu Graetz, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Zuckmantel, Bezirk Jägerndorf, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. August d. J.
4	Franz Hausmann, Müllergeselle,	27 Jahre, geboren u. ortsangehörig in Cronstadt, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	18. September d. J.
5	Franz Swoboda, Weber,	geboren am 3. Januar 1844 zu Szegedin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	15. August d. J.
6	Johann Walder, Arbeiter,	geboren am 6. März 1842 zu Wiezikon, ortsangehörig in Oberhofen, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	11. September d. J.
7	Johann Lübeck, Ziegelarbeiter,	geboren am 28. Januar 1852 zu Sittard, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	26. August d. J.
8	Rudolf Heindl, Glaser,	geboren am 4. April 1862 zu Krems, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall und Abweichen von der vorgeschriebenen Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	27. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3	4.	5.	6.
9	Samaritano Feiß (Faes), Metzger, Bierbrauer und Gymnastiker,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig in Vezzano, Bezirk Trient, Tirol,	Versuch des Betrugs und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Krumbach,	10. September d. J.
10	Anna Müller, geborene Rade, verwittwete Tagearbeiterin,	geboren am 2 Dezember 1847 zu Niedergeorgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig in Schluckenau,	gewerbsmäßige Unzucht und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmanschaft Dresden,	12. August d. J.
11	Johann Adolf Bergendahl, Cigarrenarbeiter,	geboren am 17. März 1836 zu Gothenburg, Schweden, wohnhaft zuletzt in Altona, Preußen,	Betteln im wiederholten Rückfall.	Chef der Polizei in Hamburg,	17. September d. J.
12	Andreas Ludwig Albert Blot, Goldarbeiter,	geboren am 25. Januar 1863 in Paris, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. September d. J.
13	Juschko Moschko Urwitsch, Handelsmann,	geboren im März 1845 in Stawiski, Kreis Kolno, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	11. September d. J.
14	Emil Meyer, Bäckergeselle,	geboren am 2. Oktober 1865 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Bannbruch,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Juni d. J.
15	Franzesko Sosas, Müller,	geboren am 6. Dezember 1848 zu Rothay, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. September d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 10. April d. J. verfügte Ausweisung des Holzschnitzers Jakob Herder aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1885 S. 196 Z. 22) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß Herder deutscher Reichsangehöriger ist.

Personal-Chronik.

№ 604 Versetzt: die Postinspectoren Winkels von Aachen nach Minden (Westf.) und Granzow von Arnsberg nach Aachen, der Postkassirer Fischer von Aachen nach Frankfurt (Main) zur Uebernahme einer Postinspectorstelle daselbst, der Ober-Postdirectionssecretair Ewerlien von Berlin nach Aachen zur Uebernahme der Postkassirerstelle beim Postamte in Aachen I, der Ober-Telegraphen-Assistent Oppermann von Eupen nach Düren (Rheinland), die Telegraphen-Assistenten Stramm von Düren (Rheinland) nach Eupen und Bilecki von Berlin nach Aachen, die Postassistenten Fischer von Viersen nach Aachen und Poppelreuter von Call nach Berlin.

Ernannt: der Ober-Postdirectionssecretair Bohl beim Postamte in Düren (Rheinland) zum Postkassirer daselbst.

In den Ruhestand getreten: der Postverwalter Klein in Titz (Rheinland).

Gestorben: der Postsecretair Uebachs in Aachen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Oktober 1885.

№ 605 Das Reichsgesetzblatt Nr. 28 enthält: (Nr. 1623.) Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 28. September 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 606 Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zum 29. November d. Js. zu einer ordentlichen Session nach Düsseldorf zusammen berufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Fürsten zu Wied, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu Wachendorf und zu Allerhöchstihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 13. October 1885.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 607 Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß des Königs Majestät dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombauvereins zu Köln mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. August cr. zu gestatten geruht haben, auch in den Jahren 1885, 1886, 1887 und 1888 eine Prämienlotterie nach Maßgabe des bisherigen Verloosungsplans behufs Erwerbung der zur Freilegung des Kölner Doms anzukaufenden Grundstücke resp. Gebäulichkeiten zu veranstalten.

Aachen, den 15. October 1885.

№ 608 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern unterm 9. d. Mts. der Gesellschaft Fauna zu Elberfeld die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit der in der Zeit vom 24. bis 26. d. Mts. daselbst stattfindenden, mit einer Ausstellung von Brieftauben pp. verbundenen Wanderversammlung des Verbandes deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine eine Verloosung von Brieftauben und Geräthschaften, welche zur Zucht und Abrichtung derselben dienen, zu veranstalten und die betreffenden Loose innerhalb der zu dem genannten Verbande im diesseitigen Staatsgebiete gehörigen Vereine abzusetzen.

Aachen, den 15. Oktober 1885.

№ 609 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den practischen Arzt Dr. Westerhoff zu Blankenheim auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Blankenheim umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 19. October 1885.

№ 610 Unter Nr. 3 der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. Juni 1882 — Amtsblatt Stück 26 Nr. 377 — betreffend die Prüfung der Bewerber um Königliche Rentmeister-Stellen, ist die halbjährige Abhaltung dieser Prüfung angeordnet.

Mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte erhebliche Verminderung der Zahl der zu prüfenden Bewerber hat der Herr Finanz-Minister durch Erlaß vom 9. d. Mts. bestimmt, daß die Prüfung vom Jahre 1886 ab nur einmal und zwar im Herbst jeden Jahres vorzunehmen ist.

Vorstehende Aenderung der Nr. 3 der Bekanntmachung vom 11. Juni 1882 bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 17. Oktober 1885.

№ 611 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März d. J. und unter Hinweis auf die §§. 3, 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro IV. Quartal 1885 am Freitag den 18. December d. J. stattfinden wird.

Aachen, den 16. Oktober 1885.

№ 612 In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 2. Juni und 22. Oktober 1882 (Amtsblatt Seite 168 und Seite 313), betreffend die Vorschriften für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern, bringen wir höherem Auftrage zufolge in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß:

1. die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1885 nebst dem darin genehmigten Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen,
2. das Verzeichniß der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung der Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen,

Beil.

3. die von dem Königlichen Kriegs-Ministerium unterm 20. März 1885 getroffenen Bestimmungen, betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung.

Diese Erlasse bezw. Verzeichnisse bilden die in den Zusätzen vom 10. September 1882 zu den §§. 8 und 14 der Grundsätze vom 7./21. März 1882 erwähnten Anlagen J. K. und L.

Die bisher noch in Geltung gewesenen §§. 8 und 9, sowie die Anlage A des Reglements vom 20. Juni 1867 über die Civilversorgung und die Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts sind durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1885 außer Kraft gesetzt worden.

Aachen, den 8. Oktober 1885.

№ 599 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 23. September d. Js. auf Widerruf den Gemeindeverordneten Michael Drosio zu Hergarten zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Bleibuir umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des von Hergarten nach Gemünd verzogenen Albert Verhöven zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen hat.

Aachen, den 16. October 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 613 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die nicht periodische Druckschrift „Proletarier-Lieder, gesammelte Dichtungen von Maurice Reinhold von Stern, Jersey City, Januar 1885," ist auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Dessau, den 3. Oktober 1885.

Herzoglich anhaltische Regierung, Abth. des Innern.
Oelze.

Der von dem Großherzoglichen Bezirksamt Mannheim unterm Heutigen mit Beschlag belegte Wahlaufruf des sozialdemokratischen Wahl-Comités, beginnend mit den Worten: „Mitbürger! Landtagswähler! Noch in letzter Stunde fühlen wir uns gezwungen, einen Wahlkampf zu beginnen," unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlkomité", wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim, den 8. Oktober 1885.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

Patente.

№ 614 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 12 795. Neuerungen in der Vertheilung und Zuführung von Luft bei Brennern an Petroleumlampen. Kl. IV. Nr. 16 371. An Petroleumrundbrennern eine cylindrische Dochtröhre, um die Dimensionen derselben möglichst herabzuziehen; I. Zusatz zu P. R. 12 795. Kl. XIII. Nr. 25 675. Verfahren zur Ausscheidung von Trockenrückständen von Abwässern unter gleichzeitiger Erzeugung gespannter Dämpfe. Kl. XIII. Nr. 30 128. Ueber dem Rost liegender Gasgenerator in Feuerbüchsen von Lokomotiv- und stationären Kesseln. Kl. XIV. Nr. 26 189. Neuerung an Coulissensteuerungen für Compoundmaschinen. Kl. XIX. Nr. 13 906. Verbesserungen in der Herstellung von Straßen unter Benutzung eiserner Platten. Kl. XIX. Nr. 20 678. Schienenbefestigung in Stühlen. Kl. XX. Nr. 3313. Geschwindigkeitsmesser für Lokomotiven. Kl. XX. Nr. 4461. Selbstthätige Induktions-Block-Signal-Einrichtung für Eisenbahnzüge. Kl. XX. Nr. 22 065. Neuerungen an einem Geschwindigkeitsmesser für Lokomotiven; Zusatz zu P.-R. 3313. Kl. XX. Nr. 31 472. Pneumatische, durch einen Eisenbahnzug in Thätigkeit gesetzte Signalstellvorrichtung. Kl. XX. Nr. 31 473. Pneumatisch von den fahrenden Zügen bewegtes Blocksignal. Kl. XXI. Nr. 15 124. Neuerungen an elektrischen Beleuchtungsapparaten. Kl. XXI. Nr. 22 852. Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 26 570. Regulirungsvorrichtung für elektrische Ströme mittelst Differentialschrauben und zugehörigem automatischen Unterbrecher. Kl. XXI. Nr. 27 036. Neuerung an galvanischen Aluminium-Elementen. Kl. XXI. Nr. 27 293. Neuerungen im Legen unterirdischer Leitungsdrähte und an den dazu gehörigen Leitungen. Kl. XXI. Nr. 30 996. Elektrische Lampe mit Induktionsfunken. Kl. XXI. Nr. 31 059. Magnetische Contactfeder an elektrischen Apparaten und Läutewerken. Kl. XXI. Nr. 32 400. Inductions- und ladungsloses Telegraphenkabel. Kl. XXIV. Nr. 5588. Neuerungen an Gasgeneratoren. Kl. XXV. Nr. 25 713. Maschine zur Herstellung façonnirter Chenille. Kl. XXXIII. Nr. 29 428. Als Stock verwendbarer Jagdstuhl. Kl. XXXIII. Nr. 29 464. Schlußvorrichtung für Schirme. Kl. XXXIV. Nr. 29 426. Elastische Fugendichtung für mehrtheilige Schutzwände. Kl. XXXIV. Nr. 30 328. Neuerung in der Befestigung von Fenstervorsetzern. Kl. XXXIV. Nr. 32 260. Neuerungen an Federmatratzen; I. Zusatz zum Patent Nr. 27 205. Kl. XXXIV. Nr. 32 349. Drehbarer und verstellbarer Fensterspiegel. Kl. XXXVII. Nr. 29 574. Transportables Schutzdach für Getreide- und Futterhaufen auf freiem Felde. Kl. XLII. Nr. 20 476. Mechanischer immerwährender Kalender. Kl. XLII. Nr. 26 163. Neuerungen an selbstthätigen Wägevorrichtungen. Kl. XLVII. Nr. 17 084. Druckregulir- und Abschlußventile mit Plattenfedern. Kl. XLVII. Nr. 21 953. Tragfedern für Schieberrahmen und

Schiebefenster. Kl. XLVII. Nr. 22 468. Sicherheitsvorrichtung an landwirthschaftlichen Maschinen. Kl. XLVII. Nr. 24 681. Sicherheitsvorrichtung an landwirthschaftlichen Maschinen; Zusatz zu P. R. 22 468. Kl. XLVII. Nr. 24 845. Neuerungen an Schwungrädern. Kl. XLVII. Nr. 24 864. Rohr- und Schlauchverbindung. Kl. XLIX. Nr. 16 520. Neuerung in der Herstellung von Schienennägeln. Kl. XLIX. Nr. 20 620. Neuerungen an der Wills'schen Hufnagel-Zwick- und Schneide-Maschine. Kl. XLIX. Nr. 25 551. Kombinirtes Werkzeug zum Biegen von Eisenrohren und Halten derselben beim Abschneiden und Gewindeschneiden. Kl. XLIX. Nr. 30 361. Maschine zur Herstellung von Ringen, Ringhaken, Oesen und dergl. aus Eisendraht auf kaltem Wege. Kl. L. Nr. 4504. Walzenstuhlung. Kl. L. Nr. 24 595. Stufenförmig gebildete Zerkleinerungstrommel. Nr L. Kl. 25 758. Schaukelvorrichtung für den Lagerstein bei Mühlen. Kl. LI. Nr. 25 997. Vorrichtung zur Verstärkung des Tons von Instrumenten und Gesangstimmen. Kl. LI. Nr. 30 380. Herstellung von Bälgen für Accordeons und dergl. Kl. LI. Nr. 30 877. Neuerung an der Vorrichtung zur Tonverstärkung; Zusatz zum Patent Nr. 25 997. Kl. LIII. Nr. 14 551. Verfahren zur Bereitung von Kakaomasse. Kl. LIV. Nr. 12 847. Verfahren zur Herstellung von Bildern durch Einsengen der Umrisse in Papier. Kl. LX. Nr. 20 979. Neuerung an einem Centrifugalregulator. Kl. LXV. Nr. 16 895. Neuerungen an Fortbewegungsmechanismen für Dampfschiffe. Kl. LXVI. Nr. 24 937. Fleischschneidemaschine. Kl. LXVII. Nr. 20 896. Neuerungen an Maschinen zum Schleifen und Poliren optischer Gläser. Kl. LXVIII. Nr. 25 595. Vorrichtung zum Oeffnen von Thüren von einem beliebigen Punkte des Zimmers aus. Kl. LXIX. Nr. 29 469. Neuerung an Taschenmessern. Kl. LXX. Nr. 29 781. Bleistifthalter. Kl. LXXI. Nr. 3811. Neuerungen an Walkmaschinen für Schuh- und Stiefelschäfte. Kl. LXXI. Nr. 30 597. Elastischer Absatz für Schuhwerk. Kl. LXXII. Nr. 16 254 Patronenhülse aus leicht verbrennlichen Stoffen. Kl. Kl. LXXII. Nr. 21 021. Neuerung an Artillerie-Geschossen mit Kupferliderung. Kl. LXXII. Nr. 29 656. Anhängbares Patronen-Magazin für Einzellader. Kl. LXXVI. Nr. 21 198. Verbesserung an Flortheilern für Vorspinnkrempeln. Kl. LXXVI. Nr. 26 162. Lager- und Schmiervorrichtung für Spindeln von Spinn-, Duplir- und Zwirnmaschinen. Kl. LXXXI. Nr. 21 521. Verpackungsschachtel. Kl. LXXXI. Nr. 22 197. Vorrichtung zum Transport und zur Verladung von zerbrechlichen Massen. Kl. LXXXIII. Nr. 29 573. Uhr mit elektrischem Wecker. Kl. LXXXV. Nr. 25 182. Mundstück für Gartenschläuche und dergl. Kl. LXXXVI. Nr. 25 079. Jacquardlitze.

Berlin, den 24. September 1885.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Personal-Chronik.

№ 615 Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Lüttgen ist die Verwaltung der am 1. November d. Js. zur Erledigung kommenden Kreissecretärstelle zu Düren kommissarisch übertragen worden.

№ 616 Versetzt wurden: Der Stations-Vorsteher II. Klasse Peter Boeck von Station Erkelenz nach Station Malmedy; der Stations-Vorsteher II. Klasse August Pohl von Station Ameln nach Station Erkelenz.

№ 617 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Birkesdorf, Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrerin Rosalia Hannot ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. Oktober 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 618 In Gemäßheit der Nr. 9 der vom Bundesrath am 15. September d. J. beschlossenen Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß an den nachbenannten Börsen des Preußischen Staats für die nachstehend bezeichneten Waaren Terminpreise notirt werden.

Berlin: Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl (Nr. 0 und 1 zu gleichen Theilen), Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, rohes Rüböl, roher Kartoffelspiritus und in Amerika raffinirtes Petroleum;

Stettin: gelber Weizen, Roggen, Winterrübsen, rohes Rüböl und roher Kartoffelspiritus;

Posen: roher Kartoffelspiritus und Roggen;

Breslau: Roggen, Hafer, Rüböl und Roh-Spiritus;

Danzig: Weizen, Roggen und roher Kartoffelspiritus;

Königsberg: Roh-Spiritus;

Frankfurt a. M.: Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl;

Cöln a. Rhein: Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl.

An der Hamburger Börse, deren Usanzen auch den Geschäften zwischen Hamburger und Altonaer Firmen und zwischen den letzteren unter einander zum Grunde gelegt zu werden pflegen, werden für raffinirtes amerikanisches Petroleum und guten rohen Kartoffelspiritus Terminpreise notirt.

Berlin, den 5. Oktober 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez. v. Boetticher.
Der Finanzminister.
J. V. gez. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 619 Die Prüfungen für die Rektoren und Mittelschullehrer werden im Jahre 1886 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dicasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für Rectoren:
A. Ostertermin 31. Mai bis 2. Juni.
B. Herbsttermin 11. bis 13. November.

II. Für Mittelschullehrer:
A. Ostertermin 22. bis 29. Mai.
B. Herbsttermin 3. bis 10. November.

Den spätestens bis zum 1. März bezw. 1. September k. Js. uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Candidaten angegeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungsattest und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 M. sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Koblenz, den 10. October 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Höpfner i. V.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 620 Dem Antrage des Vorstandes des Wiesbadener Vereins vom rothen Kreuz vom 2. d. Mts. entsprechend, will ich die der Commission des Wiesbadener Frauenvereins für Krankenpflege unter dem 27. Juli d. J. von mir ertheilte Erlaubniß, zum Besten des genannten Vereins, dessen Funktionen jetzt auf den Wiesbadener Verein vom rothen Kreuz übergegangen sind, zu Anfang des nächsten Jahres eine Ausspielung von Silbersachen zu veranstalten und die betreffenden Loose in den Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen, Hannover und Sachsen zu vertreiben, hiermit auf die Rheinprovinz ausdehnen.

Berlin, den 11. Oktober 1885.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Aachen, den 22. Oktober 1885.

№ 621 Auf desfallsigen Antrag der den Stadtbezirk Aachen umfassenden hiesigen Schweinemetzger-Innung haben wir nach Anhörung der Aufsichtsbehörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des §. 100 e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, mittels Bescheid vom heutigen Tage bestimmt, daß diejenigen Schweinemetzger des Stadtbezirks Aachen, welche, obwohl sie selbst zur Aufnahme in die Schweinemetzger-Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. November d. Js. an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.
Aachen, den 22. Oktober 1885.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

№ 622 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern unterm 21. Oktober c. der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt hat, zum Besten der genannten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 13000 Loose à 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.
Aachen, den 28. Oktober 1885.

№ 623 Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. der Direction die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums im Laufe des Jahres 1886 wieder zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar, wie im Jahre 1885 im ganzen Bereiche desselben Loose zu vertreiben.

Die Direction setze ich hiervon auf das Gesuch vom 24. September d. Js. unter Rücksendung der Anlagen mit dem Bemerken in Kenntniß, daß ich die zuständigen Provinzialbehörden heut mit entsprechender Weisung versehen habe.
Berlin, den 15. Oktober 1885.
Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

An die Direktion der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar, z. H. des Herrn von Ahlefeldt, Hochwohlgeboren daselbst.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Auftrage an die uns untergeordneten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis 5 M. pro Stück beträgt, nicht beanstandet werde.
Aachen, den 23. Oktober 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 624 Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirection lagern die nachbezeichneten, von den Bezirks-Postanstalten als unanbringlich eingesandten Postsendungen 2c.

Ordnungszahl.	Gegenstand.	Eingesandt von	Zur Post eingeliefert beziehungsweise aufgefunden am:	Adresse bezw. Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Einschreibbrief	Düren	10. 3. 1885.	Luigi Cuomo in Napoli
2	desgl.	Aachen 1	28. 5. 1885.	Wilh. Esser in Verlautenheide
3	Postanweisung	desgl.	23. 4. 1885.	H. H. Düllje in Heinsberg
4	Packet	Eupen	2. 10. 1884.	Peter Deckert in Ahrweiler
5	Mustersendung	Aachen 1	20. 4. 1885.	Hahn & Cie. in Gablonz (Böhmen)
6	desgl.	desgl.	28. 3. 1885.	L. Fränkel in Neustadt (Oberschlesien)
7	Postanweisung	desgl.	27. 4. 1885.	Blum in Berlin
8	Einschreibbrief	desgl.	11. 8. 1885.	J. Wertheim in Darmstadt.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirection verschiedene, theils in Postdiensträumen, Postwagen, Briefkasten 2c. herrenlos aufgefundene, theils Sendungen entfallene Gegenstände, darunter Geldstücke, Postwerthzeichen, Schirme, Messer, Schlösser, Schlüssel, Feilen, 1 Ring, 1 Thermometer und andere Sachen.

Die unbekannten Absender bez. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen innerhalb 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über die gedachten Gegenstände zum Besten der Postarmen bez. Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 22. October 1885. Der Kaiserliche Ober-Postdirector, Deininger.

№ 625 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Gottfried Netzer, Ziegelbrenner,	geboren am 1. Februar 1851 zu Pfunds, Bezirk Landeck, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Versuch des einfachen Diebstahls im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. September 1884),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	7. September d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Wilhelm Melzer Glasschleifer,	geboren am 8. Oktober 1849 zu Emanuelsberg, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Barchen, ebendaselbst wohnhaft zuletzt in Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall und Arbeitsscheu,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	29. August d. J.
3	Otto Hjalmar Nielsen, Tischler,	geboren am 19. September 1859 in Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	derselbe,	3. September d. J.
4	Die Zigeuner Geschwister Burianski: a) Anton, Harfenspieler, b) Sophie, unverehelichte Nähterin, c) Eva, unverehelichte,	sämmtlich geboren und ortsangehörig in Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch Schlesien, a) 18 Jahre, b) 22 Jahre, c) 20 Jahre,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. September d. J.
5	Adolf Bock, Handlungsdiener,	geboren am 3. April 1843 zu Gewitsch, Bezirk Mährisch, Trübau, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	23. September d. J.
6	Johann (Jano) Stilecz-Járos,	84 Jahre, geboren und ortsangehörig in Thurany, Bezirk Szent-Marton-Blutnica, Komitat Thurocz, Ungarn,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Koblenz,	27. August d. J.
7	Wenzel Christl, Bergmann,	geboren am 16. Mai 1851 zu Lobschau, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Sittlichkeitsvergehen, Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und Angabe falschen Namens,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	16. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Joseph Bennes, Bindergeselle,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig in Norbesnik, Bezirk Rakonitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kehlheim,	9. September d. J.
9	Josef Bonche, Schuhmacher,	geboren am 11. Mai 1850 zu Pélussin, Departement Loire, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. September d. J
10	Magdalena Sauer, geborene Gerhart Ehefrau,	geboren am 28. April 1843 zu Binsgen, Baden, durch Verheirathung Schweizerin, ortsangehörig in Mümliswyl, Kanton Solothurn, Schweiz, wohnhaft zuletzt in Hegenheim, Elsaß,	Betteln im wiederholten Rückfall und Unfug,	derselbe,	12. September d. J.
11	Anna Trafelet geborene Gilgen, Magd,	geboren am 27. März 1852 zu Wohlen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Vinelz, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	16. September d. J
12	Borko Gordon, Metzger,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wilna, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. September d. J.
13	Abraham Stein, Handelsmann,	38 Jahre, geboren in Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14	Josef Mennel, Schuster,	geboren am 21. März 1866 zu Epinal, Frankreich,	desgleichen,	derselbe	desgleichen.

Personal-Chronik.

№ 626 Der Verwaltungs-Volontair Alfons Breuer aus Montjoie ist als Civil-Supernumerarius bei der Königl. Regierung zu Aachen angenommen worden.

№ 627 Der Betriebs-Kassen-Rendant Franz Albert Roloff in Aachen ist am 1. Oktober ds. Js. als Hauptkassen-Rendant zu der Königlichen Eisenbahn-Direction in Berlin versetzt und die commissarische Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Betriebs-Kassen-Rendanten beim Betriebsamte zu Aachen dem Eisenbahn-Secretär Joseph Wehn daselbst übertragen worden.

№ 628 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Hambach, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Ameely ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. November 1885.

№ 629 Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 29 enthält: (Nr. 1624.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 27. Oktober 1885.

№ 630 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 35 enthält: (Nr. 9093.) Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die israelitische Synagogengemeinde (Adaß Jisroël) zu Berlin. Vom 9. September 1885.

(Nr. 9094.) Verordnung, betreffend die Kaution des Verwalters des Depositoriums des Polizei-Präsidiums in Berlin für gefundene Gegenstände. Vom 5. Oktober 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 631 **Bekanntmachung.**

I. Die Prüfungen von Bewerberinnen des Lehrerinnen- und Schul-Vorsteherinnen-Amtes werden in unserem Verwaltungsbezirk im künftigen Jahre nach Maßgabe der unterm 24. April 1874 erlassenen Prüfungs-Ordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Ort der Prüfung.	Art der Prüfungen.	Termine	
		Für Lehrerinnen.	Für Schul-Vorsteherinnen.
Aachen	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	19—21 / 8	—
Düsseldorf	Abgangsprüfung an der Louisenschule und für Auswärtige.	3—6 / 8	7 / 8
Elberfeld	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	13—15 / 7	—
Coblenz	Abgangsprüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige.	24—26 / 3	27 / 3
Coblenz	Commissionsprüfung für katholische Schulamtsbewerberinnen.	15—26 / 3	27 / 3
Coblenz	do.	23—30 / 9	30 / 9
Köln	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	8—10 / 4	—
Köln	Abgangsprüfung an dem städtischen Cursus für katholische Aspirantinnen für Volksschulen.	20—22 / 5	—
Kaiserswerth	Abgangsprüfung der evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	9—11 / 2	—
Münstereifel	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	13—15 / 5	—

Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Termine	
		Für Lehrerinnen.	Für Schul-Vorsteherinnen.
Neuwied	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	25—27 / 5	—
Saarburg	Abgangsprüfung an dem Königlichen Seminar und für Auswärtige.	3—8 / 5	8 / 5
Xanten	Abgangsprüfung an dem Königlichen Seminar.	29—31 / 3	—

Schulamts-Bewerberinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere oder höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

1. ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Confession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,
2. ein Geburtszeugniß,
3. ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung,
4. ein amtliches Führungsattest,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche ein Zeugniß über die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 20. September 1878 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

A. die Bewerberinnen für das höhere Lehrfach:
   a. ein schulgerecht genähtes Mannsfaltenhemd,
   b. ein Frauenhemd,
   c. ein Paar gestrickte Strümpfe,
   d. ein Zeichentuch,
   e. ein Stopftuch.

B. die Elementarlehrerinnen:
   a. ein Mannshemd,
   b. ein Frauenhemd,
   c. ein Paar Strümpfe,
   d. ein Zeichentuch,
   e. ein Stopftuch mit einigen Leinen- und Köperstopfen,
   f. ein Tuch mit verschiedenen eingesetzten Flicken.

Diese Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Commission und unter Aufsicht derselben in der Arbeit fortgefahren werden kann.

II. Die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen finden hier statt; die Termine zu denselben werden für das Jahr 1886

1. bezüglich des Ostertermins in der Zeit vom 23.—26. Februar,
2. bezüglich des Herbsttermins in der Zeit vom 25.—28. October,

hiermit festgesetzt.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termin bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Koblenz, den 13. October 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 632 Nachstehend bringen wir die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 17. Juli 1885 einheitlich festgestellten

„Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen"

sowie die einheitlich festgestellten

„Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten"

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Bedingungen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Separat-Abdrücke dieser Bedingungen sind in der

Buchdruckerei von F. N. Palm zu Aachen für 25 Pfg. zu haben.

Aachen, den 23. Oktober 1885.

Bedingungen
für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maaßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maaßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern

und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten 2c. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit 2c.

Die bauleitende Behörde ist befugt, den Unternehmern die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maaßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer der von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten 2c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maaßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-

Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefördet werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maaßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragsschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

№ 633 Verordnung

betreffend den Schluß der Hühnerjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes setzen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks den Schluß der Rebhühnerjagd auf den 16. November d. Js. hiermit fest, in der Weise, daß der 17. November d. Js. der erste Tag der Schonzeit für Rebhühner ist.

Aachen, den 4. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
von der Mosel.

№ 634 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Becker zu Montjoie mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Heinrich Limbourg daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen. Die dem Gehülfen Alphons Breuer f. Zt. ertheilte Vollmacht ist in Folge Austritts des p. Breuer aus dem Dienstverhältniß erloschen.

Aachen, den 29. Oktober 1885.

№ 635 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Rechnungsrath Zimmer hierselbst mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Wilhelm Vorstenbley von hier Vollmacht ertheilt hat, ihn für den Monat November d. J. in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 31. Oktober 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

636 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der Bestimmungen in §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die von der Handelskammer zu Halle herausgegebene, in Magdeburg von Joh. Leuschner gedruckte, nicht periodische Druckschrift:

„Die neue Kettenschifffahrt auf der Saale,“ welche auf Seite 1 bis 13 einen Abdruck der am 19. November 1878 vom Königlichen Polizei-Präsidium Berlin verbotenen Druckschrift: „Das Ziel der Arbeiter-Bewegung“ und auf Seite 14 einen Abdruck der durch die Polizeibehörde Hamburg unterm 5. November 1878 und durch das Königliche Polizei-Präsidium Berlin unterm 13. November 1878 verbotenen Druckschrift: „Programm der sozialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands“ enthält, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau, den 10. Oktober 1885.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

№ 637 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Habicht, Dienstknecht,	geboren am 18. Juni 1853 zu Strachwitzthal, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Groß-Kunzendorf, Bezirk Freiwaldau, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. September 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Juli d. J.
2	Melchior Mielcarek, Fleischergeselle,	geboren im Juni 1845 zu Seretynik, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig zu Wojciechowice, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Februar 1874),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	29. August d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Johanna Cebulla (auch Adam genannt), unverehelichte Zigeunerin,	ca. 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altdorf, Bezirk Mährisch-Ostrau, Österreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. September d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Cornelius van Tol, Cigarrenmacher,	geboren am 14. März 1852 zu s'Gravenhage, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	23. September d. J.
5	Joseph Nikolaus Marey, Agent,	geboren am 6. Dezember 1861 zu Triest, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	2. Oktober d. J.
6	Ferdinand Hänlein, Tagelöhner,	30 Jahre geboren und ortsangehörig zu Budapest, Ungarn,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. Oktober d. J.
7	Michael Eduard Pfister, Schuhmacher,	geboren am 9. August 1845 zu Troyes, Frankreich, ortsangehörig zu Nancy, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	5. Oktober d. J.
8	Jakob Schoenenberger, Schlosser,	geboren am 2. Januar 1854 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig zu Biersfelden, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	7. Oktober d. J.
9	Jakob Chaskolewicz, Metzger,	43 Jahre, aus Lodz, Gouvernement Petrokow, Russisch-Polen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. September d. J.
10	Peter Zeches, ehemaliger Schreiber, jetzt Tagner,	geboren am 27. Februar 1850 zu Bettembourg, Luxemburg, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	29. September d. J.
11	Johann Georg Bulling, Tagner,	geboren im August 1817 zu Wiesweiler, Kreis Saargemünd, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Oktober d. J.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. November 1885.

№ 638 Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 30 enthält: (Nr. 1625). Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 2. November 1885.

№ 639 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 34 und 36 enthält:

(Nr. 9090.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 12. September 1885.

(Nr. 9091). Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Otterndorf. Vom 18. September 1885.

(Nr. 9092). Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Pinneberg. Vom 4. Oktober 1885.

(Nr. 9095). Uebereinkunft zwischen Preußen und Hessen wegen Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung einer stehenden Brücke über den Main bei Offenbach. Vom 2. Juli 1885.

(Nr. 9096). Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Geestemünde. Vom 21. Oktober 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 640 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe IX jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 2. November 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

№ 641 Bekanntmachung,
betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).
Vom 30. September 1885.

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§. 1. Als Krankenkassen im Sinne des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeinde-Krankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§. 2. Der im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an, bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§. 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht. [1])

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht. [1])

§. 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im §. 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist. [2])

§. 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des §. 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu

Anmerkung [1]) Nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß §. 5 Abs. 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohns.

[1]) Nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$ des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $\frac{1}{8}$ auf $\frac{1}{6}$ des Arbeitslohns.

[2]) Da nach §. 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{2}{3}$, also um $\frac{1}{6}$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $\frac{3}{4}$, wovon $\frac{1}{4}$ die Stelle freier Kur vertritt, um $\frac{1}{6}$, mithin auf $\frac{11}{12}$.

ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§. 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§. 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des §. 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§ 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§ 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichsversicherungsamt.
Bödiker.

Liquidation
auf Grund
des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Krankenkasse (Name, Art, Sitz): ....
....
Aufsichtsbehörde (Name, Sitz): ....
....

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2) Vor- u. Zuname des verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:	
3) Datum des Unfalls:	
4) Datum a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder	zu a:
b. des erfolgten Ablebens, oder	zu b:
c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles:	zu c:

5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

6) Betrag des
a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes..............M...Pf.
b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag........M...Pf.
c. auf Grund des §. 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes ...M...Pf.

7) Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesammt empfangen:
und zwar für ... Tage (vergl. Ziffer 5) à ... M. ... Pf. (vergl. Ziffer 6 c), zusammen ....M...Pf.
Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für...Tage (vergl. Ziffer 5) à ... M. ... Pf. (vergl. Ziffer 6 b), zusammen ....M...Pf.
Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist ...M...Pf.

8. Bemerkungen: ....
....
....
....

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes $\frac{\text{werden Ew.}}{\text{wird die}}$ .... zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom .... ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn .... die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben) .... M. ... Pfg. bis zum .... gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum........ Unterschrift:
An
....

Den vorstehend liquidirten Betrag von .... M. ... Pfg. erhalten.

Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse

(Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Betheiligten entstehen, sind nach Maßgabe des §. 5 Absatz 11 a. a. O. und des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 642 Nachdem vom evangelischen Ober-

№ 643 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	16	93	16	68	16	43	15	93	15	68	15	43	19	62	17	62	16	12
Düren	16	19	15	94	—	—	15	13	14	13	—	—	15	50	14	50	—	—
Erkelenz	16	80	15	80	—	—	14	80	14	30	—	—	13	—	—	—	—	—
Eschweiler	16	78	15	78	—	—	14	50	13	50	—	—	15	75	14	75	—	—
Eupen	18	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—
Jülich	17	10	16	10	15	10	15	85	14	85	13	85	13	—	12	—	—	—
St. Vith.	17	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Durchsch.	17	04	16	06	15	76	15	53	14	49	14	64	14	73	14	72	16	12

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Fleisch: Rind- vom Bauch		Fleisch: Schweine-		Fleisch: Kalb-		Fleisch: Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	15	4	51	7	15	1	65	1	45	1	65	1	65	1	65	1	60	2	50	5	40	1	50	8	—
3	04	2	54	7	96	1	55	1	40	1	50	1	20	1	50	1	60	2	19	5	33	1	40	4	75
3	60	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	80	2	40	5	—	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	30	1	30	1	60	2	43	5	—	1	30	6	—
5	60	4	80	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	1	60	2	60	6	60	1	20	4	50
3	60	2	60	5	80	1	50	1	40	1	50	1	20	1	40	1	90	2	40	5	25	1	12	8	—
3	—	—	—	—	—	1	30	1	—	1	40	1	10	1	70	1	60	2	30	3	50	2	—	4	50
4	—	3	61	7	22	1	47	1	31	1	55	1	29	1	52	1	67	2	40	5	15	1	39	6	25

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 644 Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachfolgend bezeichneten Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nämlich:

1. der 4 1/2 % igen Prioritäts-Obligationen Serie I 1. und 2. Emission,
2. der 4 1/2 % igen Prioritäts-Obligationen Serie II 1. und 2. Emission,
3. der 4 1/2 % igen Prioritäts-Obligationen Serie IV 1. und 2. Emission,

Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Abtragung der auf dem evangelischen Bethause zu Lobberich, Kreis Kempen, lastenden Bauschuld genehmigt worden ist, hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz den Termin für die Abhaltung dieser Kollekte auf Sonntag den 22. November d. J. festgesetzt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks an, die aufkommenden Erträge anzunehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Aachen, den 9. November 1885.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat October 1885.

Preise:

Getreide.

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel: Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln	
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
14	54	14	29	14	04	—	—	—	—	16	—	28	25	29	50	45	—	6	—
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	15	13	28	—	29	25	45	50	6	03
13	43	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	29	—	30	—	40	—	5	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	27	—	42	—	4	80
15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	26	—	28	—	40	—	4	60
14	20	13	20	12	10	—	—	—	—	14	75	30	—	30	—	50	—	5	40
12	—	—	—	—	—	—	—	—	40	11	—	30	—	30	—	—	—	4	—
13	92	13	25	13	07	—	—	—	—	15	31	26	82	29	11	43	75	5	12

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl: I. Weizen-		Mehl: I. Roggen-		Gerste: Graupen-		Gerste: Grütze-		Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe: Java (mittel)		Kaffe: Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	30	—	28	—	48	—	50	—	50	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	18
—	30	—	28	—	40	—	48	—	36	—	52	—	48	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	44	—	38	—	36	—	80	—	50	2	50	2	80	—	20	1	60	—	20
—	30	—	26	—	45	—	45	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	67	—	67	—	50	—	40	—	54	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	15
—	28	—	24	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	--	2	80	—	20	1	30	—	17
—	30	—	28	—	47	—	48	—	43	—	62	—	50	2	30	2	89	—	20	1	59	—	17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 9. November 1885.

4. der 4 1/2 %igen Prioritäts-Obligationen Serie V 1. und 2. Emission,
5. der 4 1/2 %igen Prioritäts-Obligationen Serie VII,
6. der 4 1/2 %igen Prioritäts-Obligationen Serie VIII,
7. der 5 %igen Prioritäts-Obligationen Serie IX,
8. der 4 1/2 %igen Düsseldorf-Elberfelder-Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie II,
9. der 4 1/2 %igen Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie II,
10. der 4 1/2 %igen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-

Prioritäts-Obligationen Serie III,

11. der 4 ½ % igen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie I,
12. der 4 ½ % igen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie III,
13. der 4 ½ % igen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (Ges. S. S. 117.) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons **vom 1. Dezember d. J.** ab Behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe von Coupons über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen:

in **Elberfeld** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse,

in **Altona, Berlin, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Erfurt, Frankfurt a/Main, Hannover, Köln, Magdeburg,** bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,

in **Altena, Cassel, Danzig, Düsseldorf, Essen, Hagen, Hamburg, Königsberg i/Pr., Stettin,** bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen und zwar in Cassel, Düsseldorf und Hagen bei denen für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Elberfeld.

Für eine schnelle und sichere Geschäftsbehandlung sind folgende Formen und Vorkehrungen nothwendig, um deren genaue Beachtung ersucht wird.

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben beziehungsweise einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden.

Die Gesammtstückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Coupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Coupons je für sich getrennt nach der Werthgattung mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Cours gesetzt sind, bedürfen Behufs der Abstempelung der Wiederincourssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Couponbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den auswärtigen Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt; andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Coupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinscoupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinscoupons der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Ausgeschlossen von der Abstempelung sind diejenigen Prioritätsobligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und diejenigen Nordbahn-Prioritätsobligationen derselben Gesellschaft, welche, weil sie in den Jahren 1879 beziehungsweise 1880 Behufs Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4½ Procent zur Abstempelung nicht vorgelegt sind, des die Zinsherabsetzung aussprechenden (rothen) Stempels entbehren. Die letztgedachten Obligationen werden von der hiesigen Eisenbahn-Hauptkasse gegen Baarzahlung des Nennwerthes eingelöst.

Elberfeld, den 6. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 645 Der Gerichtsdiener Weiß ist an das Amtsgericht in Wadern versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. November 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 646 Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Ackerbauer, deren Grundstücke zum Theil im diesseitigen, zum Theil im Grenzbezirk des Königreichs der Niederlande oder des Königreichs Belgien belegen sind, und welche zollfreie Einfuhr des zur Cultur ihrer Aecker benöthigten Düngers, Strohs, der Streu und anderer Düngungsmittel sowie von jederlei Art von Saatfrucht beanspruchen, gemäß Artikel 33 des preußisch-holländischen Staats-Vertrages vom 26. Juni 1816 gehalten sind, zu dem gedachten Zwecke ein Zeugniß der Ortsbehörde beizubringen, durch welches bescheinigt ist, daß sie Grundstücke jenseits der Grenze besitzen und bebauen.

Diese Zeugnisse sind vor dem bezüglichen Transport auf diesseitiges Gebiet der nächsten Zollstelle oder Legitimationsschein-Expedition behufs Ausstellung eines amtlichen Transportausweises vorzulegen.

Köln, den 7. November 1885.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertr.: Mengdehl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 647 In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15 Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. Seite 73) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 wird bestimmt:

1. Zu Nr. 2, Absatz 6, der Anweisung:

Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Reichs-Postverwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen werden die Functionen der höheren Verwaltungsbehörde von dem Reichs-Postamte mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungspräsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatutes, falls das Reichs-Postamt die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirks-Ausschusse zusteht. Wo ein Bezirksausschuß noch nicht besteht, tritt an dessen Stelle die Bezirksregierung.

2. Zu Nr. 4, Absatz 2, der Anweisung:

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Reichs-Postverwaltung errichteten Krankenkassen führen die Kaiserlichen Ober-Post-Directionen.

Berlin, den 3. November 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern. In Vertretung:
v. Bötticher.	Herrfurth.

Vorstehende Anweisung bringen wir höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 10. November 1885.

№ 648 Höherem Auftrage zufolge bringen wir in einer besonderen Beilage zu diesem Stück unseres Amtsblattes den Nachtrag zu den Nebensatzungen der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York, betreffend Abänderung der §§. 1, 12, 14, 15 und 24 und den Wegfall des §. 19, sowie die Genehmigungs-Urkunde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Concession, die Statuten und die Nebensatzungen dieser Gesellschaft durch die Extra-Beilage zu unserem Amtsblatt Stück 11 pro 1877 bekannt gemacht worden sind.

Aachen, den 12. November 1885.

№ 649 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Matzerath zu Hohenbusch auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Doveren umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 13. November 1885.

№ 650 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 1. Oktober d. J. dem katholischen Kirchenvorstand zu Antweiler, Kreis Adenau, die Erlaubniß ertheilt, behufs Beschaffung der Mittel zur Restauration der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Coblenz, Trier und Aachen in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1886 durch Deputirte aus genannter Pfarrgemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die nachgenannten Personen mit Abhaltung dieser Kollekte im diesseitigen Bezirke beauftragt sind:

Franz Huth, Gärtner in Antweiler, Hubert Schmitz, Sammtweber in Antweiler, Jakob Weber, Tagelöhner in Antweiler, Mathias Knechtges, Ackerer in Ant-

weiler, Johann Gillig, Pfarrer in Antweiler, Joseph Praemassing II, Ackerer in Müsch, Anton Mertens, Ackerer in Müsch.

Aachen, den 11. November 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 651 Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 18. September 1885 den Bernard Meilen, Sohn der Eheleute Johann Meilen und Margaretha Müller, geboren am 12. Februar 1833 zu Reil, für verschollen erklärt.

Köln, den 31. October 1885.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

№ 652 Bekanntmachung.

Die Inhaber der unterm 2. **August 1858 und 26. November 1860 Allerhöchst privilegirten 4½ %igen Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft** (Serie I), ausgefertigt in Werthabschnitten zu 200 Thlr. = 600 Mark unter den Nummern 1—20000 und 30001—45000 und in Werthabschnitten zu 100 Thlr. = 300 Mark unter den Nummern 20001—30000, deren Zinsfuß auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. Js. (G.-S. S. 117) bezw. in Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. Js., vom 1. Januar 1886 auf 4 Prozent herabgesetzt ist, werden hierdurch aufgefordert, diese Obligationen mit den zugehörigen, nach dem 1. Januar 1886 zahlfälligen Zinskupons und den Talons vom **1. Dezember d. Js.** ab behufs Abstempelung derselben auf den ermäßigten Zinsfuß sowie zur Erlangung einer neuen Serie Kupons über die Zinsen ab 1. Januar 1886 einzureichen:

in **Köln** bei unserer Hauptkasse (linksrheinischen),
in **Altona, Berlin, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a M., Hannover, Magdeburg** bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,
in **Aachen, Crefeld, Coblenz, Danzig, Hamburg, Königsberg i/Pr., St. Johann-Saarbrücken, Stettin, Trier** bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen.

Die Obligationen sind mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichnisse müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammtstückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Zinsscheine nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Obligationen und die zugehörigen Zinskuponsbogen sind nach der Nummernfolge geordnet, je für sich getrennt nach den Werthgattungen, mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist. Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung **nicht**.

Formulare zu den Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. Js. ab unentgeltlich verabfolgt. Verzeichnisse in anderer Form können nicht angenommen werden.

Die Abstempelung der Obligationen und Ausreichung der dazu gehörigen neuen Zinskuponsbogen wird bei unserer Hauptkasse hier an allen Wochentagen in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr thunlichst Zug um Zug erfolgen. In den Fällen, in welchen sich dies nicht ermöglichen lassen wird, erhalten die Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, gegen deren Rückgabe unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung die Obligationen mit den neuen Zinskuponsbogen einige Tage später werden ausgehändigt werden.

Von den übrigen Annahmestellen wird in allen Fällen den Einlieferern eine Empfangsbescheinigung ertheilt werden, weil die Abhebung der Werthpapiere bei diesen frühestens nach Ablauf von acht Tagen seit der Abgabe gegen Rücklieferung der Empfangsbescheinigung und Quittungsvertheilung bewirkt werden kann. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt werden.

Bei Uebermittelung der Obligationen pp. durch die Post wird den Einsendern eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen ertheilt werden; dieselben erhalten nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere eine vorbereitete Quittung zur Vollziehung übersandt, nach deren Wiedereingang die Zusendung der abgestempelten Obligationen mit den neuen Zinskuponsbogen erfolgen wird und zwar in Ermangelung einer bezüglichen anderweiten Bestimmung unter voller Werthangabe.

Fehlen zu den zur Abstempelung vorgelegten Obligationen nach dem Zinsherabsetzungstermine zahlfällige Zinskupons, so muß der Werthbetrag desselben in Baar eingezahlt werden.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 10. September d. Js. werden die 4½ %igen Köln-Crefelder Eisenbahn Prioritäts-Obligationen und die unter dem 3. Oktober 1865 privilegirten 4½ %igen Rheinischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Emission (letztere ausgefertigt in Werthabschnitten zu 200 Thlr. = 600 Mark unter den Nummern 70001—85000) bereits seit dem 15. Oktober d. Js. auf den ab 1. Januar bezw. 1. April 1886 auf 4 % herabgesetzten Zinsfuß abgestempelt und sind diese Obligationen nebst den zugehörigen Talons behufs der Abstempelung bezw. zur Erlangung der neuen Kupons über die Zinsen ab 1. Juli bezw. 1. October d. Js. entweder bei unserer Hauptkasse (linksrheinischen) hierselbst oder bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Berlin (Leipziger Platz 17) und zu Frankfurt a/M. oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Aachen, Crefeld, Coblenz, Trier und St. Johann-Saarbrücken einzureichen.

Der Termin zur Abstempelung der übrigen, der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 % unterliegenden Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft,

nämlich der $4^1/_2$ %igen Rheinischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie ex privil. de 30. Dezember 1861 / 29. Februar 1864 und der $4^1/_2$ %igen (früheren 5 %igen) Rheinischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I., II. und III. Emission ex privil. de 14. October 1869, 19. Juli 1871 und 4. November 1872, sowie der $4^1/_2$ %igen Bonn-Kölner Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen wird voraussichtlich auf den 15. Februar 1886 festgesetzt und demnächst öffentlich bekannt gegeben werden.

Zugleich bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in Gemäßheit der bezüglichen Bekanntmachungen der betreffenden Königlichen Eisenbahn-Directionen, deren Veröffentlichung am 14. d. Mts. durch die bestimmungsmäßigen Zeitungen erfolgen wird, auch bei unserer Hauptkasse **zur Vermittelung der Abstempelung pp** eingereicht werden können:

Vom 1. December d. Js. ab:

die Cottbus-Großenhainer Eisenb.-Oblig. I. Emission
die Märkisch-Posener Eisenb.-Oblig. —
die Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Oblig. I. Emission
(früher von 5 auf $4^1/_2$ % ermäßigt)
die Berlin-Görlitzer Eisenb.-Oblig. La B,
die Bergisch-Märkischen Eisenb.-Oblig. Serie I, 1. u. 2. Emission,
die Bergisch-Märkischen Eisenb.-Oblig. Serie II, 1. Em.,
die Bergisch-Märkischen Eisenb.-Oblig. Serie II, 2. Em.,
die Bergisch-Märkischen Eisenb.-Oblig. Serie IV, 1. Em.,
die Bergisch-Märkischen Eisenb.-Oblig. Serie IV, 2. Em.,
die Bergisch-Märkischen Eisenb.-Oblig. Serie V, 1. u. 2. Em.,
die Bergisch-Märkischen Eisenb.-Oblig. Serie VII,
die Bergisch-Märkischen Eisenb.-Oblig. Serie VIII,
die Bergisch-Märkischen Eisenb.-Oblig. Serie IX,
die Nordbahn-Prior.-Oblig. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn,
die Düsseldorf-Elberfelder Eisenb.-Oblig. Serie II,
die Dortmund-Soester Eisenb.-Oblig. Serie II,
die Aachen-Düsseldorfer Eisenb.-Oblig. Serie III,
die Ruhrort Crefelder (Kreis Gladbach) Eisenb.-Oblig. Serie I,
die Ruhrort-Crefelder (Kreis Gladbach) Eisenb.-Oblig. Serie III,
die Oberschlesischen Eisenb.-Oblig. La G,
die Oberschlesischen Eisenb.-Oblig. La H,
die Oberschlesischen Eisenb.-Oblig. Emission vom Jahre 1874,
die Oberschlesischen Eisenb.-Oblig. Emission vom Jahre 1880,
die Neisse-Brieger Eisenb.-Oblig.,
die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenb.-Obl. La. D,
die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenb.-Obl. La. E,
die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenb.-Obl. La. F,
die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenb.-Obl. La. G,
die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenb.-Obl. La. K,
die Rechte-Ober-Ufer Eisenb.-Oblig.

Vom 10. December d. Js. ab:

die Altona-Kieler Eisenb.-Oblig. II. Emission,
die Altona-Kieler Eisenb. Oblig. III. Emission,
die Altona-Kieler Eisenb.-Oblig. IV. Emission, ½ Abtheil.,
die Berlin-Hamburger Eisenb.-Oblig. III. Emission.

Vom 15. December d. Js. ab:

die Thüringischen Eisenb.-Oblig. II. Emission,
die Thüringischen Eisenb.-Oblig. IV. Emission,
die Thüringischen Eisenb.-Oblig. V. Emission,
die Thüringischen Eisenb.-Oblig. VI. Emission,
die Berlin-Anhaltischen Eisenb.-Oblig. I. u. II. Em.
die Berlin-Anhaltischen Eisenb.-Oblig. La. B,
die Berlin-Anhaltischen Eisenb.-Oblig. La. C,
die Halle-Sorau-Gubener Eisenb.-Oblig. I. Emission,
die Halle-Sorau-Gubener Eisenb.-Oblig. II. Emission u. La. B,
die Halle-Sorau-Gubener Eisenb.-Oblig. La. C.

Vom 19. December d. Js. ab:

die Magdeburg-Wittenberg'schen Eisenb.-Oblig. vom Jahre 1850,
die Magdeburg-Halberstädter Eisenb.-Oblig. vom Jahre 1865,
die Magdeburg-Halberstädter Eisenb.-Oblig. vom Jahre 1873,
die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenb.-Oblig. La. E,
die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenb.-Oblig. La. F.

Köln, den 10. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction (linksrheinische).

№ 653 Patente.

Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 30279. Elastische Zugstange und Lagerung bei Schüttelrättern und elastische Führung des Schüttelkastens. Kl. VI. Nr. 23168. Spiritusfiltrir- und Liqueurerzeugungs-Apparat. Kl. VI. Nr. 25309. Apparat zur Verarbeitung von Schlempe auf Futterkuchen. Kl. VI. Nr. 25431. Spiritusfiltrir- und Liqueurerzeugungs-Apparat; Zusatz zum Patent Nr. 23168 Kl. VI. Nr. 29341. Neuerung an Berieselungs-Kühlapparaten. Kl. VIII. Nr. 2588. Verfahren und Apparat zum Bleichen von Baumwolle, einerlei ob lose, in Strähnen oder in Geweben. Kl. VIII. Nr 6089. Neuerungen an Apparaten zum Spannen, Trocknen und Fertigmachen von Tuch und anderen Geweben. Kl. VIII. Nr. 7807. Preßverfahren für Tarlatane, vermittels hydraulischer Heißpresse. Kl. VIII. Nr. 24820. Verfahren zum Formgeben, Glätten, Moiriren und Appretiren von Wirkwaaren. Kl. X. Nr. 25676. Verfahren zur trockenen Destillation schwer- oder nicht verkokbarer Substanzen. Kl. X. Nr. 27694. Neuerung in der Kokserzeugung. Kl. XII. Nr.

29847. Apparat zur Darstellung sauerstoffreicher Luft. Kl. XII. Nr. 31277. Schwefelsäure-Conzentrations-Apparat. Kl. XII. Nr. 31358. Verfahren zur Behandlung von Knochenkohle und ähnlichen Substanzen unter gleichzeitiger Gewinnung von Wasserstoffsuperoxyd, beziehungsweise Superoxyden der Alkalien und Erdalkalien. Kl. XIII. Nr. 20148. Wasserstandsglas mit selbstthätigem Abschluß. Kl. XIII. Nr. 26233. Zwillingslokomotivkessel. Kl. XIII. Nr. 26534. Vorrichtung zur Trocknung beziehungsweise zur Ueberhitzung des Dampfes. Kl. XIII Nr. 29517. Neuerung an dem Langen'schen Etagenroste. Kl. XIII. Nr. 29933. Neuerung an selbstthätigen Kesselspeise-Apparaten. Kl. XIII. Nr. 30246. Condensationswasser-Ableiter. Kl. XIII. Nr. 32404. Vorrichtung zur Verhinderung des Siedeverzuges bei Dampfkesseln. Kl. XV. Nr. 25083. Winkelhaken für Buchdrucker. Kl. XVIII. Nr. 18303. Herstellung von Flußeisenlegirungen. Kl. XIX. Nr. 20432. Befestigung von Straßenbahnschienen auf Stein-Unterlagen. Kl. XXI. Nr. 30429. Maschine zur Erzeugung induzirter elektrischer Ströme. Kl. XXI. Nr. 30728. Akkumulator, genannt „Elektrodol". Kl. XXI. Nr. 32059. Elektomotor. Kl. XXIII. Nr. 23195. Verfahren zur Erzeugung von Seifenblättern durch Hindurchführung von endlosem Rollenpapier durch eine warme Seifenlösung. Kl. XXIII. Nr. 28982. Verfahren zum Festmachen von Petroleum und anderen Oelen. Kl. XXIV. Nr. 16839. Neuerung an Feuerungsrosten. Kl. XXIV. Nr. 21246. Neuerungen an dem unter Nr. 16839 patentirten Feuerungsrost; Zusatz zu P. R. 16839. Kl. XXIV. Nr. 25427. Anordnung eines geneigten, mit Längsschlitzen versehenen und einen Chamotteschirm tragenden Stehrostes auf dem Planroste stationärer Dampfkesselfeuerungen. Kl. XXV. Nr. 32351. Musterpresse für mechanische Wirkstühle. Kl. XXVI. Nr. 26869. Apparat zum Carburiren von Luft. Kl. XXX. Nr. 14883. Schwitzapparat. Kl. XXX. Nr 25574. Orthopädischer Körperhalter. Kl. XXX. Nr. 27930 Heizung mittelst Dampfröhren bei Schwitzapparaten; Zusatz zu P. R. 14883. Kl. XXXII. Nr. 32424. Verfahren zur Herstellung von festen und durchsichtigen Wasserglaskörpern mit Einlagen von körperlichen und gemalten Gebilden. Kl XXXIII. Nr. 17494. Neuerung an Schirmgestellen. Kl. XXXIII. Nr. 20412. Verschluß für Geldbörsen, Cigarrentaschen und dergl. mit festem Rahmen. Kl. XXXIV. Nr. 29429. Schieber für Kaffee-Rösttrommeln. Kl. XXXIV. Nr. 30599. Apparat zur Herstellung größerer Kaffeemengen. Kl. XXXIV. Nr. 32633. Selbstthätig klemmender Stiefelzieher. Kl. XXXV. Nr. 29541. Milch-Aufzug. Kl. XXXVI. Nr. 17952. Neuerungen an Koch- und Bratherden. Kl. XXXVI. Nr. 29609. Neuerung an transportablen Kochherden. Kl. XXXVII. Nr. 24749. Glockenklöppel mit Gegengewicht. Kl. XXXVII. Nr. 30941. Falzziegeldach aus Flachziegeln und Deckziegeln. Kl. XXXIX. Nr. 22359. Neuerungen in dem Verfahren zum Vulkanisiren des Kautschuks. Kl. XLII. Nr. 25082. Kontrolapparat für öffentliche Fuhrwerke. Kl. XLII. Nr. 25834. Neuerungen an dem Amsler'schen Polarplanimeter. Kl. XLV. Nr. 20389. Kartoffellegemaschine. Kl. XLV. Nr. 25883. Durch ein Uhrwerk in Thätigkeit gesetzter Hebelmechanismus zur periodischen Futterzuführung für Pferde und Vieh. Kl. XLV. Nr. 29468. Neuerung an Häckselmaschinen. Kl. XLV. Nr. 29755. Antrieb der Vorschubwalzen an Futterschneidemaschinen. Kl. XLV. Nr. 29756 Stellbare Befestigung des Siebkastens an Dreschmaschinen. Kl. XLVII. Nr. 21905. Neuerungen an Absperrhähnen und Niederschraubventilen. Kl. XLVII. Nr. 25120. Neuerung an Kurbelgetrieben Kl. XLVII. Nr. 25429. Schraubenförmig aufgelegte Lederbekleidung für Riemscheiben. Kl. L. Nr. 7998. Kaffeebohnen-Sortirmaschine. Kl. L. Nr. 26332. Neuerung an Sichtemaschinen mit innerem Vorsichter; abhängig vom Patent Nr. 6402. Kl. L. Nr. 29735. Neuerungen an Handmühlen. Kl. LVII. Nr. 19342. Verfahren zur Herstellung gepreßter photographischer Bilder. Kl. LIX. Nr. 27027. Apparat zum Heben von Flüssigkeiten mittelst Vakuum und Capillarität. Kl. LXIII. Nr. 24743. Velociped zur Benutzung auf Land und Wasser. Kl. LXIII. Nr. 24745. Sicherheits-Steigbügel. Kl. LXIV. Nr. 24740. Verfahren zur Befestigung elastischer Stöpselsitze in Flaschen mit innen liegenden Stöpseln. Kl. LXIV. Nr. 25287. Ventilverschluß für Zapflöchern an Fässern. Kl. LXIV. Nr. 25679. Verfahren zur Befestigung elastischer Stöpselsitze in Flaschen mit innen liegenden Stöpseln; Zusatz zum Patente Nr. 24740. Kl. LXIV. Nr. 29673. Neuerung an Korkmaschinen. Kl. LXX. Nr. 22992. Nach zwei Seiten wirkende Verschlüsse für zusammenklappbare Schreibtafeln. Kl. LXX. Nr. 24908. Füllfederhalter. Kl. LXX. Nr. 29470. Zusammenrollbares Zeichenbrett. Kl. LXXI. Nr. 26658. Herstellung von Schuhwerk ohne Brandsohle. Kl. LXXVII. Nr. 30313. Neuerung an Musikkreiseln. Kl. LXXVIII. Nr. 25149. Maschine zum Tunken der Zündhölzer. Kl. LXXX. Nr. 27049. Neuerungen an Maschinen zum Sägen von Marmor, Gips und ähnlichem Material. Kl. LXXXI. Nr. 26317. Transportabeles feuerfesteres Magazin zur Aufbewahrung feuergefährlicher Flüssigkeiten. Kl. LXXXV. Nr. 16806. Apparate und Einrichtungen zur Desinfection und zum Abdampfen von Flüssigkeiten, insbesondere von Fäkalstoffen Kl. LXXXV. Nr. 25616. Sprengapparat. Kl. LXXXIX. Nr. 18302. Tellerverschluß mit Kurvenbewegung für die Glühcylinder der Knochenkohle-Glühöfen. Kl. LXXXIX. Nr. 24961. Control-Meßgefäß für Rübensaft mit einstellbarer Skala. Kl. LXXXIX. Nr. 25335. Verfahren und Apparat zum schnellen

Verdampfen der Zuckersäfte. Berlin, den 1. Oktober 1885.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 654 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 21037. Neuerungen an Kerzen und Leuchtern. Kl. IV. Nr. 25084. Vorrichtung zur Verhinderung des Zurücksinkens des Lampendochtes. Kl. IV. Nr. 30117. Dochtputzer. Kl. XI. Nr. 24909 Stellbarer Knopf an Buchschlössern. Kl. XIII Nr. 11942. Neuerungen an Dampfkesseln. Kl. XIII. Nr. 11944. Neuerungen an Dampfkesseln. Kl. XIII. Nr. 16104. Neuerungen an Dampfkesseln; Zusatz zu P. R. 11942. Kl. XIV. Nr. 26410. Neuerungen an Verbund-Dampfmaschinen (sogen. Compound-Dampfmaschinen). Kl. XV. Nr. 29430. Feuchtapparat für Steindruck-Schnellpressen. Kl. XVI. Nr. 25151. Verfahren zur Gewinnung von Bi- und Tricalciumphosphat aus Phosphatlösungen durch Fällen mit Calciumsulfhydrat. Kl. XX. Nr. 25090. Achslager für Eisenbahn-Fahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 27522. Galvanisches Element mit constanter Stromstärke. Kl. XXI. Nr. 27523. Verfahren und Einrichtung, um den Säuregehalt ꝛc. von galvanischen Elementen constant zu erhalten. Kl. XXI. Nr. 30965. Elektrische Anti-Induktions-Stromleitung. Kl. XXI Nr. 32500. Apparat zur Uebertragung der durch Striche und Punkte kombinirten telegraphischen Zeichen in Typendruck. Kl. XXII. Nr. 20600. Verfahren zur Herstellung einer dunkelblauen Signirfarbe. Kl. XXIV. Nr. 12522. Zwillingsroststab. Kl. XXIV. Nr. 32688. Anlage zur Beförderung rauchfreier Verbrennung bei Planrosten. Kl. XXV. Nr. 22134. Rundstrickmaschine. Kl. XXXIV. Nr. 29431. Rettig-Schneidemaschine. Kl. XXXIV. Nr. 32355. Kohlen-Plätteisen Kl. XXXV. Nr. 12035. Aufzüge für Speisen und andere kleine Lasten. Kl. XXXVI. Nr. 8723. Neuerungen an Kachelöfen. Kl. XXXVII. Nr. 24821. Verfahren zur Befestigung von Tapeten an feuchten und nassen Wänden. Kl. XXXVII. Nr. 24866. Verstellbarer Schlitten für Schablonen zum Ziehen von Gesimsen ꝛc. Kl. XXXVII. Nr. 26198. Verstellbarer Schlitten für Schablonen zum Ziehen von Gesimsen; I. Zusatz zu P. R. 24866. Kl. XXXVIII. Nr. 32665. Verfahren zur Nachahmung von Intarsien. Kl. XL. Nr. 21628. Vorrichtungen zum Entzinnen von Metallen. Kl. XLII. Nr. 21224. Neuerung an Gummihautpantographen. Kl. XLII. Nr. 21225. Neuerungen an Kettenstäben. Kl. XLV. Nr. 26034. Befestigung der Blätter an den Stielen für Hacken. Kl. XLV. Nr. 27028. Hederichsense mit auseinanderziehbarem Doppelkamme, abhängig vom Patente Nr. 13744. Kl. XLV. Nr. 29758. Regulirung von Flüssigkeits-Schleudermaschinen durch die Menge bezw. das Mengenverhältniß der austretenden, geschiedenen Flüssigkeiten. Kl. XLV. Nr. 29905. Neuerung an Maschinen zum Herstellen von Pflanzgruben. Kl. XLV. Nr. 30863. Streichring mit Lederscheiben. Kl. XLV. Nr. 31202. Schwingsiebmaschine. Kl. XLV. Nr. 32421. Vorrichtung zum Anketten oder Anbinden von Pferden oder Rindvieh im Stalle. Kl. XLVII. Nr. 22802. Neuerungen in dem Verfahren, Maschinentheile innerlich oder äußerlich mit gegossenen Ueberzügen zu versehen. Kl. XLVII. Nr. 24848. Vorrichtung zum Hin- und Herschieben von Muffen auf umlaufenden Wellen. Kl. XLVII. Nr. 25396. Neuerungen an Achsenkupplungen. Kl. XLIX. Nr. 30822. Drehbank zur Herstellung von Gewindeschneidebohrern. Kl. L. Nr. 12388. Schlagmaschine zum Pulverisiren von Mineralien und anderen Substanzen. Kl. LII. Nr. 27117. Bewegungseinrichtung für den Transporteur an Elastik-Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 27975. Bewegungseinrichtung für den Transporteur an Elastik-Nähmaschinen; I. Zusatz zu P. R. 27117. Kl. LII. Nr. 28271. Neuerung in der Bewegung von Schiffchen oder Greifern an Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 32703. Plattstich-Stickmaschine. Kl. LIV. Nr. 32425. Briefumschlag. Kl. LVIII. Nr. 30795. Ballenpresse. Kl. LX. Nr. 12541. Neuerungen an Regulatoren für Dampfmaschinen. Kl. LX. Nr. 18362. Neuerungen an Regulatoren für Dampfmaschinen; Zusatz zu P. R. 12541. Kl. LXI. Nr. 23169. Neuerung an Feuer-Alarm- und Gas-Lösch-Apparaten. Kl. LXIII. Nr. 12538. Neuerung an der Aufhängung von Wagenkasten. Kl. LXIII. Nr. 25088. Wagen mit endloser, selbstvorlegender Rahmenschiene. Kl. LXIII. Nr. 25884. Fuhrwerk mit Kurbel und Kettenantrieb für Straßen und Schienenwege. Kl. LXIII. Nr. 27521. Verstellung des Sitzes an Velocipeden. Kl. LXVIII. Nr. 25021. Vorhängeschloß mit seitlich verschiebbarer Verschlußeinrichtung. Kl. LXX. Nr. 26363. Federhalter mit Tintenbehälter. Kl. LXX. Nr. 30979. Bleistifthalter. Kl. LXX. Nr. 32366. Lineal. Kl. LXXI. Nr. 24631. Schuhbandschleifenhalter. Kl. LXXVI. Nr. 1275. Vorrichtung an Krempeln zur besseren Aufarbeitung und Vermischung von Spinnstoffen. Kl. LXXVI. Nr. 1631. Verfahren, eiserne Walzen mit Zahndraht zu beziehen, ohne dieselben zuvor schraubengangförmig einzudrehen; Zusatz zu dem Patente Nr. 1275. Kl. LXXVII. Nr. 32519. Neuerung an Caroussels. Kl. LXXX Nr. 17735. Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung von Schreibtafeln aus Sorel'schem Magnesia- oder Zinkkitt, hydraulischem Cement, Marmorcement und dergleichen Steinmassen. Kl. LXXX. Nr. 26696. Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung von Schreibtafeln aus Sorel'schem Magnesia- und Zinkkitt, hydraulischem Cement, Marmorcement und dergleichen; Zusatz zum Patente Nr. 17735. Kl. LXXXIII. Nr. 25089. Neuerungen an Schlagwerken für Uhren. Kl. LXXXIV. Nr. 32405. Schleusenconstruktion für große Höhenunterschiede.

Berlin, den 8. Oktober 1885.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 655 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Wladislaus Brzezinski, Arbeiter,	geboren am 23. April 1845 zu Czynuzniki, Gouvernement Lublin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Gollup, Westpreußen,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Oktober 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	12. Oktober d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Vincenz Zbytowsky, Weber,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ingrowitz, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	8. Oktober d. J.
3	Franz Rudolf Werner, Arbeiter,	geboren am 1. Dezember 1862 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Hennersdorf, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	13. Oktober d. J.
4	Joseph Schober, Webergeselle,	geboren 1844 zu Engelsberg, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. Oktober d. J.
5	a) Johann Golombek, Schauspieler, b) dessen Ehefrau Anna, geborene Minsch,	a) geboren am 24. Dezember 1840 zu Krakau, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig, b) 50 Jahre, geboren und ortsangehörig in Krakau,	a) Landstreichen, b) Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	31. August d. J.
6	Barbara Sakalla, Wittwe, geborene Juckewicz,	geboren im März 1841 oder 1842 zu Powodawa, Bezirk Sambor, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. September d. J.
7	Die Zigeuner: a) Anton Krause, b) dessen Ehefrau Pauline, geborene Herbatzky, c) Anton Jedliczka, d) dessen Ehefrau Ernestine (Tina) geborene Dolinska,	a) ca. 30 Jahre, b) ca. 21 Jahre, c) ca. 30 Jahre, d) ca. 29 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Freiberg, Bezirk Jablonka, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	6. Oktober d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Johann Hirschbrich, Arbeiter,	geboren am 23. August 1830 zu Alt-Reichelsdorf, Bezirk Olbersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	6. Oktober d. J.
9	Gottfried Isler, Sattler,	geboren am 1. Mai 1862 zu Oberembrach, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	16. Oktober d. J.
10	Ferdinand Weiß, Gärtnergehülfe,	geboren am 5. November 1867 zu Böhmisch-Leipa, ortsangehörig zu Cilli, Steiermark,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	30. September d. J.
11	Gens Vieweile, Bildhauer,	geboren am 11. September 1847 zu Obensee, Bezirk Laaland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Herzoglich braunschweigische Kreisdirektion Gandersheim,	17. Oktober d. J.
12	Laurent Dulos, Maurer,	geboren am 1. November 1843 zu Breda, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen, Anzünden von Feuer an unerlaubter Stelle,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Oktober d. J.
13	Ludwig Riß, Blechschmied,	geboren am 3. Mai 1867 zu St. Marie, Departement Bouches du Rhône, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. August d. J.
14	Julius Lefèbvre, Fabrikarbeiter,	geboren am 1. März 1865 zu Amiens, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	29. September d. J.
15	Eduard Perret, Uhrmacher,	geboren am 16. Mai 1861 zu Neustadt, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	30. September d. J.
16	Hermann Fuchs, Schneider,	geboren am 17. Januar 1855 zu Innsbruck, Tirol,	desgleichen,	derselbe,	5. Oktober d. J.
17	Georg Rousse, Maschinist,	geboren am 17. Juli 1851 zu Villefranche, Frankreich, ortsangehörig zu Lyon, ebendaselbst,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	derselbe,	desgleichen.
18	Jakob Staedeli, Metzger,	geboren am 7. Mai 1866 zu Bassersdorf, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Oktober d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
19	Arnold Frei (Frey), Knecht,	geboren am 30. Oktober 1865 zu Gontenswyl, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. Oktober d. J.
20	Benjamin Steiner, Schuhmachergeselle,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig in Tarnow, Galizien,	Landstreichen.	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	23. Oktober d. J.
21	Franz Dewath (Debath), Webergeselle,	geboren am 22. Januar 1848 zu Rochlitz bei Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
22	Broner Gyula, Goldarbeiter,	geboren 1861 in Waag-Bisztritz, Ungarn, ebendaselbst, ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	27. Oktober d. J.
23	Naftali Karp, Handelsmann,	geboren 1837 in Titzschin, Bezirk Rzezsow, Galizien, ortsangehörig in Horodenka, Bezirk gleichen Namens,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.	3. Oktober d. J.
24	Joseph Bauch, Fleischer und Arbeiter,	geboren am 13. April 1846 in Jassy, Rumänien, ebendaselbst ortsangehörig.	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. Oktober d. J.
25	Wilhelmine Friemel, unverehelicht,	geboren 1862 zu Böhmisch-Petersdorf, Bezirk Wildenschwerdt, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	16. Oktober d. J.
26	Ejnich Leibow Misoschnik, Schneider,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bender, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	1. September d. J.
27	Mathias Obrok (Obrog), Arbeiter,	geboren am 24. Februar 1848 in Jaworzno, Bezirk Chrzanow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Arbeitsscheu,	derselbe,	28. September d. J.
28	Joseph Pavlista, Glasarbeiter,	16 Jahre, geboren in Majowa, Böhmen, ortsangehörig in Seykowitz, Bezirk Semil, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Coblenz,	19. September d. J.
29	Markus Hirsch Fechter, Mützenmachergeselle,	geboren 1862 in Gorlice, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	18. September d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
30	Franz Maly, Müller,	geboren am 24. Juni 1837 in Spálow, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig in Bitouchow-Spálow, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hof,	7. September d. J.
31	Joseph Taubler, Schmiedegeselle,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Husinec, Bezirk Prachatic, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	26. September d. J.
32	Karl Schwarz, Tagelöhner,	geboren am 20. Januar 1866 in Prag, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Beihilfe zum Diebstahl, Hehlerei, Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	9. Oktober d. J.
33	Wenzel Mensator, Metzger,	25 Jahre, geboren in Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Führung eines falschen Zeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	10. Oktober d. J.
34	Heinrich Karneth, Glasschleifer,	geboren am 13. Mai 1859 in Prichowitz, Bezirk Böhmisch-Leipa, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. September d. J.

Die durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Mannheim vom 9. Oktober d. J. verfügte Ausweisung des Tagelöhners Ferdinand Hänlein aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1885 S. 497, Z. 6) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene die hessische Staatsangehörigkeit besitzt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. November **1885.**

№ 656 Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 31 enthält: (Nr. 1626.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention. Vom 9. November 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 657 Nach einer Mittheilung der Bulgarischen Postverwaltung ist der Postanweisungsverkehr mit Bulgarien bis auf Weiteres eingestellt. Postanweisungen nach Bulgarien werden daher von den Postanstalten jetzt nicht angenommen.

Berlin W., den 18. November 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 658 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1886 ein dreimonatlicher Cursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag den 2. April k. Js. anberaumt worden.

Für die Anmeldung gelten die Bestimmungen vom 24. November 1884, welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885, Seite 211, sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen veröffentlicht worden sind, und von welchen diese Behörden sowie die Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf Antrag besondere Abdrücke mittheilen können.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Februar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Februar k. Js. unter Einreichung der in Nr. 4 der erwähnten Bestimmungen bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 28. October 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Greiff.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 17. November 1885.

№ 659 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Februar v. Js. unter dem Vorbehalte des Widerrufs genehmigt, daß zu Gunsten der rheinisch-westfälischen Anstalt für Epileptische zu Bielefeld eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1884, 1885 und 1886 durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk der Wilhelm Traphöner in Bielefeld beauftragt ist.

Aachen, den 21. November 1885.

№ 660 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des diesseitigen Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

Für	Weizen	pro Centner oder	50	Kgr.	8 Mk.	31 Pf.
„	Roggen	„ „ „	„	„	7 „	83 „
„	Gerste	„ „ „	„	„	7 „	83 „
„	Hafer	„ „ „	„	„	7 „	15 „
„	Heu	„ „ „	„	„	3 „	51 „
„	Stroh	„ Schock	„	600 „	22 „	28 „

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1886 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 21. November 1885.

№ 661 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge einer mit den Vertretern der Genossenschaften Issel-Kohlen und Wahlerhardt einerseits und dem Forstfiskus andererseits getroffenen Vereinbarung den Königlichen Forstbeamten der Oberförsterei Reifferscheid, insbesondere dem Hegemeister Jansen zu Stritterhof und dem Forstaufseher Sauer zu Krekel, der Wald dieser Genossenschaften bis auf Weiteres zur Mitbeschützung unterstellt worden ist.

Aachen, den 20. November 1885.

№ 662 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Franz Joseph Barrenstein hat die Verwaltung der Wittwe Barrenstein'schen Apotheke zu Nörvenich übernommen.

Aachen, den 17. November 1885.

№ 663 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1886 angekörten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste: Namen.	Eigenthümer der Hengste: Wohnort.	Signalement der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahr	Größe m	Race.	Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. M.
	I. Körbezirk Aachen.								
1	Meyers, Hubert	Reifelderhof	dunkelbraun	—	7½	1,71	Belgier	Reifelderhof bei Herzogenrath	10
2	Kirsch, Gerhard	Magerau	braun	Stern	4	1,71	do.	Magerau bei Herzogenrath	10
3	Beckers, Andreas	Oberfrohnrath	dunkelbraun	—	3½	1,76	do.	Oberfrohnrath bei Richterich	9
	II. Körbezirk Düren.								
4	Dürener Pferdezuchtverein		dunkelbraun	—	5	1,70	Belgier	Düren	15,50 M. für Nichtmitglieder, 12,50 M. für Mitglieder des Vereins.
5	desgl.	"	Mohrenschimmel.	—	6	1,73	do.	do.	12,50 f. N. 10,50 f. M.
6	Bartz, Wittwe	Lamersdorf	Rothschimmel	—	5	1,74	do.	Lamersdorf	10,50 M.
	III. Körbezirk Linnich.								
7	Bruns	Erkelenz	braun	Stern	10	1,67	Belgier	Erkelenz	9
8	Roß, Hubert	Loevenich	"	"	4	1,69	do.	Loevenich, Kr. Erkelenz	9
9	Claßen, Wittwe	Beeck	"	Stern-Schnippe	4	1,70	do.	Beeck, Kr. Geilenkirchen	9
10	Hensen	Tichelu	dunkelbraun	Stern	3	1,67	do.	Tichelu, "	9
11	Staffen, Wittwe	Unterbruch	braun	"	4	1,66	holländ. u. belgische Kreuzung	Unterbruch, Kr. Heinsberg	9
12	Grotten, Joseph	Wehr	hellbraun	—	4½	1,72	Belgier	Wehr, Kr. Heinsberg	9
13	Jongen	Siersdorf	dunkelbraun	—	5	1,67	do.	Siersdorf, Kr. Jülich	12
14	Küppers, Joseph	Lürker-Burg	braun	—	3	1,78	do.	Lürker-Burg, "	10
	IV. Körbezirk Bütgenbach.								
15	Müller	Rohr	hellbraun	Stern	8	1,63	Belgier	Rohr, Kr. Schleiden	8
16	Ehlen, Hubert	Lommersdorf	braun	"	4	1,61	Eifler	Lommersdorf, do.	8

Aachen, den 23. November 1885.

Beil.

№ 664 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die „Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft" in Mannheim sowie das Statut dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. November 1885.

Beil.

№ 665 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen, für die Transportversicherungsbranche, für die zu Mannheim domicilirte Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft sowie die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 19. November 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 666 Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts — I. Civilkammer als Disciplinarkammer — vom 26. October cr. wurde der Notar Eich zu Saarlouis zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt.

Während der Dauer dieser von heute ab beginnenden Suspension, ist Notar Schniewind zu Saarlouis mit der Ertheilung von Ausfertigungen der Urkunden des Notars Eich beauftragt.

Saarbrücken, den 17. November 1885.

Der Erste Staatsanwalt, Pattberg.

№ 667 Die Urkunden des am 1. Dezember cr. freiwillig aus dem Amte scheidenden Notars Justizrath Weiler gehen an diesem Tage definitiv über in die Verwahrung des Notars Capellmann hier.

Aachen, den 19. November 1885.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

№ 668 Zum 1. December d. J. wird die Kaiserliche Postagentur in Weismes in ein Postamt III. Klasse umgewandelt.

Aachen, im November 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Deininger.

№ 669 Ansprache an die Bevölkerung

über Wesen und Ziele der bevorstehenden Volkszählung.

Kurze Zeit nur trennt uns noch von dem Tage, an welchem die vierte allgemeine, vom Bundesrathe des Deutschen Reiches beschlossene Volkszählung stattfinden soll. Allerorten werden in den letzten Tagen des Monats November freiwillige Zähler an die Thüren der Haushaltungen klopfen und dort mit einem Haushaltungs-Verzeichnisse ebenso viele, in einen offenen Zählbrief eingeschlagene Zählkarten übergeben, wie Personen zur Haushaltung gehören.

Die Zählung wird wiederum am 1. Dezember vorgenommen werden. Sie ist ein großes, umfassendes Werk, durch welches von jedem Bewohner des Staates, der um die Mitternachtsstunde zwischen dem 30. November und 1. Dezember d. J. lebt, der Vor- und Familienname, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Geburtsort, das Religionsbekenntniß, der Beruf und Berufszweig, die Staatsangehörigkeit u. s. w. ermittelt werden soll. Alle diese Angaben werden alsdann im Königlichen statistischen Bureau zu Berlin aufbereitet und zu Uebersichten mannigfacher Art zusammengestellt, welche erfordert werden durch die Gesetzgebung und Verwaltung, durch die Wissenschaft und die Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die Zählbriefe, Haushaltungs-Verzeichnisse und Zählkarten sind das Handwerkszeug, mit dessen Hülfe die Volkszählung alle jene wissenswerthen Nachrichten sammelt, sie in vielseitigster Weise mit einander und zu einem Gesammtbilde über die Bevölkerung verbindet und einen so vollen Einblick in die innersten Verhältnisse des Volkslebens gewährt, wie er in gleicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit auf keine andere Weise gewonnen werden kann. Die gegenwärtige, wohl kaum noch angefochtene Erhebungsmethode hat dabei den Vorzug vor dem älteren Verfahren mit Listen, daß die Gruppirung der Millionen von Einzelangaben im Bedürfnißfalle noch während der Aufbereitung nach anderen, als den ursprünglich in das Auge gefaßten Gesichtspunkten erfolgen kann. Es ist dies ein Vorzug von hoher Bedeutung, da jetzt bekanntlich nur von fünf zu fünf Jahren neue Nachrichten über den Stand der Bevölkerung ermittelt werden, in der Zwischenzeit aber bei allen einschlagenden Untersuchungen auf die Ausnutzung der Ergebnisse der letzten Volkszählung zurückgegangen werden muß.

Es ist Sache der Pflicht und liegt im Interesse eines jeden Staatsbürgers, und insbesondere eines jeden Haushaltungsvorstandes, zum Gelingen des Gesammtzählungswerkes nach besten Kräften beizutragen, das ihm behändigte Haushaltungs-Verzeichniß nebst den zugehörigen Zählkarten vollständig und sachgemäß auszufüllen und den eines Ehrenamtes waltenden Zähler zu unterstützen. Möchten recht viele gemeinnützig gesinnte Männer dieses für Staat und Gemeinde gleich wichtige Amt übernehmen!

Niemand hat von der wahrheitsgemäßen Beantwortung der auf der Zählkarte gestellten Fragen für sich selbst oder seine Familie den geringsten Nachtheil zu befürchten; **denn es werden seitens des Königlichen statistischen Bureaus niemals durch die Volkszählung gewonnene Nachrichten über einzelne Personen veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheilt, und ebensowenig werden diese Nachrichten im Interesse der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet.**

Dagegen stehen mit dem Ergebnisse der Erhebung die bedeutsamsten staatsrechtlichen und öffentlichen Fragen in Verbindung. So dient der durch die Volkszählung ermittelte Stand der Bevölkerung als Maaßstab für die Vertheilung des Ersatzbedarfes für das Reichsheer und die Kaiserliche Marine, für die Aufbringung der von den einzelnen Bundesstaaten an das Reich zu zahlenden Matrikularbeiträge, für die richtige Vertheilung mannigfacher, für Staats- und Gemeindezwecke aufzubringender Lasten oder öffentlicher Vortheile, für die Berechnung der auf die einzelnen Bundesstaaten entfallenden Antheile an den gemeinsamen Zöllen und Verbrauchssteuern, für die Ueberweisung eines Theiles des dem preußischen Staate zufließenden Ertrages der Getreide- und Viehzölle an die Kommunalverbände, für die Abgrenzung der Wahlbezirke, für das Ausscheiden von Städten aus dem Kreisverbande und viele andere wichtige Angelegenheiten.

Unstreitig ist die Volkszählung das beste Mittel für ein Volk, sich selbst kennen zu lernen und sich über seine Größe und Bedeutung zu unterrichten. Schätzt man doch die Wichtigkeit der einzelnen Ortschaften, Kreise und Provinzen zunächst allgemein nach deren Volkszahl, welche, in Europa wenigstens, auch das Maaß der Kraft der einzelnen Staaten ist. Wie sehr die Stärke des preußischen Staates im Laufe dieses Jahrhunderts solcher Gestalt zugenommen hat, zeigen folgende Zahlen. Die Bevölkerung Preußens

betrug im Jahre 1810 4 498 000, 1820 11 272 000, 1830 12 988 000, 1840 14 929 000, 1850 16 608 000, 1860 18 265 000, 1870 24 568 000 und 1880 27 279 000; sie wird am 1. Dezember d. Js. mindestens 28¾ Millionen erreichen. Mit der Zunahme der Volkszahl steigt, sofern die Größe des Staatsgebietes unverändert geblieben ist, die Dichtigkeit des Zusammenwohnens; eine dichte Bevölkerung ist aber nicht bloß ein Merkmal bedeutender und stark ausgenutzter Produktivkräfte, sondern eine Produktivkraft selbst und ein hochwichtiger Antrieb zur wirthschaftlichen Benutzung der übrigen im Staate vorhandenen Kräfte. Unbestritten ist die bedeutende Bevölkerungszunahme des preußischen Staates die treibende Ursache seiner hohen Machtstellung und wirthschaftlichen Größe, wie gleichmäßig derjenigen des Deutschen Reiches gewesen.

In ähnlicher Weise, wie hier bezüglich der bloßen Zahl der Bevölkerung angedeutet worden ist, werden auch aus den über Geschlecht, Alter, Familienstand, Geburtsort, Religionsbekenntniß, Beruf, Staatsangehörigkeit u. s. w. der Bewohner, den über die Zusammensetzung der einzelnen Haushaltungen und den über die Wohnstätten erhobenen Angaben Nachweise gewonnen, welche sich vielseitig nutzbar machen lassen und namentlich zur Erkenntniß der Zustände und Bedingungen führen, unter welchen unser Volk lebt, schafft und arbeitet.

Da die Unterlagen für alle Untersuchungen über die Volkskraft und das Volksleben zum größten Theile nur auf dem Wege einer allgemeinen Volkszählung gewonnen und auch nur auf Grund der Ergebnisse derselben durchgeführt werden können, so leuchtet ein, daß dieser Erhebung eine große Bedeutung inne wohnt. Der 1. Dezember 1885 ist also für unser Volk und für unser Staatsleben ein Tag von besonderer Wichtigkeit! Jede im Haushaltungs-Verzeichnisse und in der Zählkarte verlangte Auskunft ist unentbehrlich, und deshalb ist es die Pflicht eines jeden Haushaltungsvorstandes, sich der geringen Mühe zu unterziehen, diese Zählpapiere nach der Anleitung, welche auf der inneren Seite des Zählbriefes zu finden ist, nach bestem Wissen genau und möglichst vollständig auszufüllen. Bei einem innigen Zusammenwirken der Behörden, der Zählkommissionen, der Zähler und der Bewohner selbst wird auch die bevorstehende Volkszählung gleich den vorhergegangenen dem preußischen Staate verläßliche Auskunft über die Höhe und den gegenwärtigen Zustand seiner Bevölkerung geben.

Das Königliche statistische Bureau seinerseits aber wird keine Mühe scheuen, um zunächst die Hauptzahlen der Erhebung, welche begreiflicher Weise allgemein mit Spannung erwartet werden, so rasch wie möglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ihnen dann aber das ausführliche Ergebniß baldigst folgen zu lassen.

Berlin, im November 1885.

Königliches statistisches Bureau.
Blenck.

№ 670 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1885 bis 31. März 1886 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. **A** à 3000 M. (1000 Thlr.)

Nr. 380, 428, 442, 610, 619, 627, 704, 877, 1005, 1110, 1173, 1206, 1209, 1281, 1342, 1389, 1393, 1604, 1628, 1681, 1788, 1855, 1968, 1983, 1997, 2098, 2129, 2163, 2240, 2253, 2273, 2309, 2323, 2426, 2537, 2768, 2833, 2875, 2911, 2977, 3219, 3256, 3276, 3369, 3446, 3540, 3616, 3673, 3784, 3820, 3897, 3951, 3957, 4263, 4456, 4607, 4827, 5132, 5185, 5298, 5923, 5980, 6076.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Thlr.)

Nr. 200, 212, 491, 524, 555, 652, 661, 699, 771, 836, 907, 1048, 1096, 1283, 1614, 1637, 1724, 1727, 1732, 1810, 2014, 2070, 2110, 2131, 2151, 2171.

3. Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)

Nr. 30, 90, 105, 147, 153, 256, 403, 502, 556, 644, 700, 749, 768, 787, 862, 876, 1119, 1183, 1196, 1264, 1387, 1519, 1521, 1618, 1650, 1675, 1682, 1722, 1783, 1849, 1930, 1940, 2014, 2087, 2091, 2360, 2450, 2466, 2488, 2694, 2735, 2746, 2897, 3383, 3405, 3501, 3504, 3522, 3532, 3541, 3602, 3617, 3675, 3830, 3841, 3855, 3879, 3884, 3971, 4016, 4041, 4078, 4156, 4211, 4223, 4294, 4595, 4655, 4661, 4723, 4892, 4944, 4974, 5060, 5162, 5183, 5224, 5256, 5414, 5442, 5592, 5855, 5889, 5900, 6086, 6132, 6145, 6208, 6245, 6385, 6452, 6458, 6762, 6792, 6816, 7022, 7073, 7131, 7204, 7321, 7332, 7515, 7584, 7627, 7671, 7703, 8124, 8196, 8263, 8330, 8369, 8397, 8489, 8527, 8858, 8862, 8915, 9091, 9148, 9288, 9340, 9569, 9584, 9782, 9783, 9937, 10134, 10187, 10250, 10277, 10391, 10419, 10536, 10551, 10888, 11069, 11198, 11223, 11513, 11770, 11819, 12088, 12163, 12518, 12633, 12755, 13094, 13765.

4. Litt. D à 75 M. (25 Thlr.)

Nr. 3, 72, 143, 260, 403, 421, 565, 575, 626, 764, 778, 784, 795, 817, 909, 915, 947, 1074, 1190, 1277, 1472, 1510, 1548, 1564, 1598, 1655, 1658, 1671, 1684, 1691, 1712, 1828, 1860, 2018, 2094, 2096, 2263, 2264, 2295, 2572, 2633, 2906, 3071, 3144, 3157, 3230, 3279, 3384, 3602, 3632, 3810, 3879, 4083, 4110, 4167, 4231, 4406, 4425, 4639, 4700, 4741, 4808, 4868, 4915, 5056, 5071, 5315, 5331, 5377, 5389, 5433, 5459, 5842, 5884, 6075, 6165, 6191, 6297, 6392, 6519, 6568, 6748, 6786, 6797, 6848, 6861, 7106, 7217, 7221, 7315, 7327, 7348, 7453, 7563, 7663, 7753, 7840, 8222, 8348, 8439, 8509, 8690, 8736, 8755, 8823, 8897, 9339, 9427, 9461, 9550, 9607, 9677, 9902, 9920, 9937, 9974, 10109, 10165, 10326, 10511, 10519, 10593, 10638, 10686, 10799, 10842, 10942, 10990, 11456, 11459, 12614.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V, Nr. 8 bis 16, nebst Talons vom 1. April 1886 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . M. buchstäblich . . . Mark Valuta für d.. zum 1. . . 18.. gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . Litt.. Nr.. .habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 671 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 19. November 1885.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	112 Stück	Litt.	A à 3000 M.	=	336000 M.	
2.	42	„	„ B à 1500 „	=	63000	„
3.	239	„	„ C à 300 „	=	71700	„
4.	220	„	„ D à 75 „	=	16500	„
Sa.	613 Stück	über zusammen	. . .		487200 M.	

buchstäblich: Sechshundert und dreizehn Stück Rentenbriefe über Vierhundert Siebenundachtzig Tausend und Zweihundert Mark nebst den dazu gehörigen Sechstausend Dreihundert Einundneunzig Stück Zinscoupons und Sechshundert und Dreizehn Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Ficker. gez. Reiche.
gez. Dransfeld. gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 19. November 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 672 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Was der Sozialismus will und Wie er es will. Rede, gehalten vor dem Turn-Verein in Williamsburg 1885. Von Dr. Franz Gerau. Herausgegeben vom National-Executiv-Comité der Soz. Arbeiter-Partei, New-York. Druck von Wetzel u. Oehler, 137—139 Chatham Street 1885" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 28. Oktober 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Patente.

№ 673 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 16526. Neuerungen an Papierlaternen zu Illuminationszwecken. Kl. IV. Nr. 25226. Griff und Brenner an Petroleum-Handlampen. Kl. IV. Nr. 25959. Schirmhalter an Lampen. Kl. VI. Nr. 16463. Entkeimungsmaschine mit Steinfänger. Kl. VIII. Nr. 26870. Stoffquetsch- und Wringmaschine, auch als Stoff-Waschmaschine verwendbar. Kl. VIII. Nr. 29700. Verfahren zum mechanischen Appretiren der Chenille. Kl. XI. Nr. 25341. Sammelmappe. Kl. XI. Nr. 29908. Sammelmappe; Zusatz zum Patente Nr. 25341. Kl. XII. Nr. 17086. Neuerungen an Apparaten zum Filtriren, Lösen und zur Behandlung von Mineralien auf chemischem Wege. Kl. XII. Nr. 30839. Verfahren zur Gewinnung von Chlor aus den Chlorcalciumrückständen der Ammoniaksodafabrikation. Kl. XIII. Nr. 24867. Neuerung an stehenden Dampfkesseln. Kl. XIII. Nr. 25864. Luftzuführung für Dampfkesselfeuerungen. Kl. XIII. Nr. 29868. Speiseregulator für Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 30649. Verfahren zur Rückführung des Abdampfes von Maschinen in den Dampfkessel. Kl. XV. Nr. 11830. Verfahren zur Herstellung runder Stereotypplatten mit eingegossenen geätzten Zinkplatten. Kl. XIX. Nr. 29412. Neuerung an Straßenbahnschienen.

Kl. XXI. Nr. 15126. Neuerungen an Telephonen Kl. XXI. Nr. 18885. Neuerung an Schallübertragern für Telephone und Sprechtelegraphen. Kl. XXI. Nr. 21454. Neuerungen an Polarisationsbatterien. Kl. XXI. Nr. 26572. Bleisicherungs-Glasstöpsel für elektrische Anlagen. Kl. XXI. Nr. 26444. Neuerungen an dynamo-elektrischen Maschinen. Kl. XXI. Nr. 27077. Isolirmittel für elektrische Leiter. Kl. XXI. Nr. 27524. Elektrische Bogenlampe. Kl. XXIV. Nr. 26134. Schornsteinabdeckung. Kl. XXVII. Nr. 24965. Flügelform an Ventilatoren und Exhaustoren. Kl. XXX. Nr. 9016 Künstliche Umschläge ohne Naht für medizinische Zwecke. Kl. XXX. Nr. 25678. Tragbarer Dampfapparat zur Bereitung von Dampfbädern. Kl. XXX, Nr. 29544 Halter für Glühlichtlampen zu ärztlichen Untersuchungen. Kl. XXXIII. Nr. 24769. Eissporn mit verdeckbaren Stacheln. Kl. XXXIII. Nr. 29622. Fingerhut mit Vorrichtung zum Einfädeln. Kl. XXXIII. Nr 29986. Tragevorrichtung für Tornister. Kl. XXXIV. Nr. 6911. Kochtopf. Kl. XXXIV. Nr. 17384. Kleinholz-Spalter. Kl. XXXIV. Nr. 21345. Kaffeemaschine. Kl. XXXIV. Nr. 24911. Vorrichtung zum Zerschneiden von Eiern. Kl. XXXIV. Nr. 28609. Schlafdivan mit unmittelbar an der Wand umdrehbarer Rückenlehne. Kl. XXXIV. Nr. 29497. Zusammenlegbarer Stuhl. Kl. XXXVI. Nr. 17195. Grudeofen. Kl. XXXIX. Nr. 4934. Apparat und Verfahren zum Glätten, Färben und Durchscheinendmachen der Oberfläche poröser Körper. Kl. XXXIX. Nr. 12259. Knopffraismaschine. Kl. XXXIX. Nr. 18545. Neuerungen an der unter P. R. Nr. 12259 patentirten Knopffraismaschine; Zusatz zu P. R. 12259. Kl. XLII. Nr. 25185. Petroleum-Prüfungsapparat. Kl. XLII. Nr. 25619. Registrirapparat zur Benutzung beim Kartenspiel und für andere Zwecke. Kl. XLII. Nr. 30840. Geschwindigkeitsmesser. Kl. XLIV. Nr. 25850. Mechanischer Knopf. Nr. XLV. Kl. 12149. Linsen-Auslese- und Sortirmaschine. Kl. XLV. Nr. 23196. Rübenhacke mit verstellbaren Blättern. Kl. XLV. Nr. 25744. Dampf-Ackerwalze, welche ohne Leitrad direkt durch Verschiebungen des Zughakens gesteuert wird. Kl. XLV. Nr. 26914. Ackergeräth zum Pflügen und Zerkleinern der Erde. Kl. XLV. Nr. 29701. Verfahren, Hopfen und andere Pflanzen von Ungeziefer zu befreien. Kl. XLVII. Nr. 8702. Vorrichtungen zum plötzlichen Anhalten von Wellen an Maschinen aller Art. Kl. XLIX. Nr. 21552 Neuerungen in der Fabrikation von Drahtösen. Kl. LII. Nr. 21203. Faltenlegeapparat und Stoffführung an Nähmaschinen. Kl. LVII. Nr. 31377 Neuerung an der photographischen Camera. Kl. LXIII. Nr. 20394. Fünfrädriges Velociped. Kl. LXIII. Nr. 31438. Neuerung an dem unter 20394 patentirten fünfrädrigen Velociped; Zusatz zum Patente Nr. 20394. Kl. LXIV. Nr. 25339. Verschluß für Flaschen, Krüge u dergl. Kl. LXIV. Nr. 28272. Apparat, um flüssige Kohlensäure auszuschänkenden Getränken direkt zuzuführen. Kl. LXV. Nr. 25527. Ruderdollen und Rudergabeln. Kl. LXIX. Nr. 30489. Zusammenlegbare Taschenscheere. Kl. LXXII. Nr. 20433. Visirvorrichtung für Gewehre. Kl. LXXII. Nr. 22937. Visirvorrichtung für Gewehre; Zusatz zu P. R. 20433. Kl. LXXVI. Nr. 20855. Abänderung der durch Patent Nr. 3695 geschützten Maschine zur Anfertigung von Seilen aus Stroh und ähnlichen Materialien. Kl. LXXVII. Nr. 6372. Neuerungen an Luftballons. Kl. LXXVII. Nr. 21277. Neuerung an der Befestigung von Schlittschuhen. Kl. LXXVII. Nr. 27937. Karoussel mit mehreren von einander unabhängig drehbaren konaxialen Ringen. Kl. LXXX. Nr. 22504. Gefäßglühofen mit Gasfeuerung zum Brennen und Kühlen von Gegenständen bei Luftabschluß. Kl. LXXX. Nr. 23075. Neuerungen an Schieferstiftmaschinen. Kl. LXXX. Nr. 25121. Neuerungen an Schieferstiftmaschinen; Zusatz zu P. R. 23075. Kl LXXXIII. Nr. 25152. Knopfaufzug mit Zeigerstellvorrichtung. Kl. LXXXIII. Nr. 29558. Neuerung an der Schaltung schwingender Uhren. Kl. LXXXIX. Nr. 27118. Dampfvertheilungsvorrichtung am Conus einer Centrifuge zum Decken des Zuckers.

Berlin, den 22. Oktober 1885.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 674 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Neumann, Häusler und Zimmermann,	geboren am 2. Juni 1840 zu Bullendorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl und Bedrohung (3 ¼ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Juni 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	31. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Emil Ignaz Lorenz, Müller- und Bäckergeselle,	geboren am 22. August 1853 zu Franzberg, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Dobern, ebendaselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.	6. Oktober d. J.
3	Jakob Kruppa, Hirtenjunge,	14 Jahre, geboren zu Nassoburka, Bezirk Litowan, Mähren, ortsangehörig zu Brzezowa, Bezirk Brod, Ungarn, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. Oktober d. J.
4	a) Wenzel Ambros, Maurer,	geboren am 21. September 1844 zu Wilhelmau, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	7. Oktober d. J.
	b) Barbara Ambros, dessen Ehefrau,	geboren 1845 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
	c) Joseph Pejsek, Schuhmacher,	geboren am 15. April 1865 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
	d) Anton Machotha, Fleichhauer,	geboren am 11. März 1864 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
	e) Franz Machotha, Schuhmacher,	geboren am 23. Juli 1866 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
5	Gustav Spradek, Schuhmacher,	geboren am 15. April 1852 zu Ostrow, Bezirk Beneschau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Ruhestörung, Landstreichen, Führung falscher Legitimationspapiere, falsche Namensangabe,	Königliche Polizei-Direktion zu München, Bayern,	17. Oktober d. J.
6	Karl Bolte, Matrose,	geboren am 23. März 1835 zu Jersey, Country Hudson, Staat New-Jersey, Vereinigte Staaten von Amerika, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	26. Oktober d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Joseph Weinhold, Bergarbeiter,	geboren am 25. Mai 1858 in Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Radstadt in Salzburg, Bezirk St. Johann,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. Oktober d. J.
8	Etienne Le Saint, Bäcker,	geboren am 1. April 1859 in Morlaix, Departement Finistère, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. Oktober d. J.
9	Louis Garcia, Handlungsreisender,	geboren am 4. September 1853 in Paris, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
10	August Pellan, Erdarbeiter,	geboren am 15. Mai 1857 in Lauvalloy, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Oktober d. J.

Personal-Chronik.

№ 675 Der Kreisthierarzt des Kreises Schleiden, Klein, hat auf Grund ministerieller Genehmigung am 15. d. M. seinen Amtswohnsitz von Mauel nach Call zurückverlegt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Dezember 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 676 Höherem Auftrage zufolge bringen wir in einer besonderen Beilage die Allerhöchsten Erlasse vom 9. d. Mts, betreffend

den Landtagsabschied für die in den Jahren 1883 und 1884 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz und das Allerhöchste Propositions-Dekret für den zum 29. d. Mts. zusammenberufenen Provinzial-Landtag

zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 30. November 1885.

№ 677 Höherem Auftrage zufolge werden in der Extrabeilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Winterthur domicilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd" sowie die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. Dezember 1885.

№ 678 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. den Beigeordneten Werth in Dürwiß auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Dürwiß umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des aus dem Amte als Beigeordneter geschiedenen Wilhelm Hommelsheim zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 25. November 1885.

№ 679 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unter Aufhebung der nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Juli 1882 in Stück 30 Seite 209 der Gemeinde Blankenheim bewilligten 6 Kram- und Viehmärkte, vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre, der genannten Gemeinde die Abhaltung von zwei solcher Märkte am zweiten Mittwoch im Monat April und am dritten Mittwoch im Monat Oktober jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 30. November 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 680 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre „Sozialdemokratische Bibliothek" I. „Gesellschaftliches und Privat-Eigenthum." Ein Beitrag zur Erläuterung des sozialistischen Programms. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1885, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 10, November 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre „Sozialdemokratische Bibliothek" II. „Karl Marx vor den Kölner Geschworenen". Prozeß gegen den Ausschuß der rheinischen Demokraten wegen Aufrufs zum bewaffneten Widerstand (9. Februar 1849). Mit einem Vorwort von Fr. Engels. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1885, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 10. November 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Ein Streifzug auf dem Gebiete der kulturgeschichtlichen Entwickelung im Zusammenhang mit der Idee des Sozialismus." Ein Vortrag, gehalten von Carl Laugner vor dem Verein der „Liberalen Liga" in Evansville, Indiana. Preis 10 Cents. Druck von Gutenberger und Froelich, Evansville, Ind. 1885, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 11. November 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten

für das arbeitende Volk. Heft 6. Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen 1885," verboten.

Dresden, den 13. November 1885.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Sperber.

Ich gebe hiermit bekannt, daß die gegen das von mir unter dem 19. August d. J. ergangene Verbot des unter dem Namen: „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands" mit dem Sitze Mannheim bestandenen gewerkschaftlichen Centralvereins und der Filiale desselben von dem Vorstande der genannten Vereinigung Jacob Willig in Mannheim erhobene Beschwerde mit Entschließung der Reichskommission zu Berlin vom 12. d. M. zurückgewiesen worden, und daß demgemäß mein Verbot nunmehr endgültig geworden ist.

Mannheim, den 16. November 1885.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
J. V.: Siegel,
Großherzoglich badischer Stadtdirektor.

Patente.

№ 681 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III Nr. 31 626. Hosenträger. Kl. IV. Nr. 17233. Neuerungen an Lampen für Nähmaschinen und ähnliche Maschinen. Kl. IV. Nr. 21 996. Neuerung an Schirmhängelampen. Kl. IV. Nr. 25 404. Vorrichtungen zum Abdichten der Petroleumlampen. Kl IV. Nr. 30 435. Zusammenlegbarer Doppelleuchter. Kl. IV. Nr. 32 140. Vorrichtung zum Abdichten der Vasenringe an Petroleumlampen; I. Zusatz zum Patente Nr. 25404. Kl. IV. Nr. 32 195. Vorrichtung zum Abdichten der Vasenringe an Petroleumlampen; II. Zusatz zum Patente Nr. 25404. Kl. V. Nr. 26603. Rotirender Erweiterungsbohrer. Kl. VI. Nr. 891. Maischapparat, dessen Zerkleinerungsvorrichtung durch ein eigenartiges Flügelrad und Schaufelkranz gebildet wird. Kl. VI. Nr. 4286. Fasernfang am Universal-Maischapparat; Zusatz zu P. R. 891. Kl. VI. Nr. 13390. Verbessertes Brauverfahren. Kl. VI. Nr. 20653. Kombinirter Maisch- und Kühlbottig mit doppelter Zerkleinerungsmühle. Kl. VI. Nr. 21 292. Centrifugal-Zerkleinerungs- und Mischapparat. Kl. VI. Nr. 24 928. Fasernfang an dem unter Nr. 891 patentirten Maischapparat; II. Zusatz zum Patente Nr. 891. Kl. VII. Nr. 21 498. Selbstthätige Umstechvorrichtung an Walzwerken. Kl. VII. Nr. 21 674. Neuerung an einer selbstthätigen Umstechvorrichtung an Walzwerken; Zusatz zu P. R. Nr. 21 498. Kl. X. Nr. 30 024. Briquett mit eingepfropftem, in Harz und Pech getränktem Papierbüschel zum Entzünden desselben. Kl. XI. Nr. 32 732. Einschlagmaschine. Kl. XII. Nr. 32 892. Verfahren zur Darstellung von Ferrocyanverbindungen aus Rhodansalzen. Kl. XIII. Nr. 30 304. Neuerung an Injectoren. Kl. XIII. Nr. 32 007. Speiseregulator mit Ausdehnungsrohr. Kl. XV. Nr. 33 173. Verbesserungen an Maschinen zum Bedrucken von Glas- und Porzellangegenständen. Kl. XV. Nr. 33 378. Neuerung an Broncirmaschinen. Kl. XVII. Nr. 2786. Eisschrank mit Hahnvorrichtung zum Ablassen des Thauwassers. Kl. XVII. Nr. 3514. Ablaßhahn für Thauwasser bei Eisschränken; Zusatz zu P. R. 2786. Kl. XVIII. Nr. 8347. Hochofenform. Kl. XXI. Nr. 18 439. Modulationslampe für elektrisches Licht. Kl. XXI. Nr. 22 198. Neuerungen an sekundären Batterien. Kl. XXI. Nr. 27 170. Mikrophon. Kl. XXI. Nr. 27 188. Neuerungen in der Herstellung luftdichter elektrischer Bogenlampen. Kl. XXI Nr. 27721. Neuerung an telephonischen Empfangsinstrumenten. Kl. XXI. Nr. 28 070. Neuerungen an elektrischen Beleuchtungs-Apparaten. Kl. XXI. Nr. 30 045. Universal-Stromkollektor für elektrische Trommelmaschinen. Kl. XXI. Nr. 30 103. Schaltvorrichtung für Fernsprecher, theilweise abhängig vom Patente Nr. 21 806. Kl. XXI. Nr. 30 701. Anwendung von Kurvenscheiben mit stetig sich ändernden Momentenarmen durch Erzielung eines constanten Drehungsmomentes bei veränderlicher elektromotorischer Kraft. Kl. XXI. Nr. 31 062. Elektromotor. Kl. XXI. Nr. 33 058. Automatischer Contact-Unterbrecher für verankerte See-Minen. Kl. XXIV. Nr. 25 490. Ventilationsapparat zur Verhütung von Gegenzug. Kl. XXV. Nr. 29 954. Platine für den Kulirwirkstuhl. Kl. XXX. Nr. 26 147. Neuerungen an Operationstischen. Kl. XXX. Nr. 29 659. Inhalationsmaske. Kl. XXX. Nr. 29 696. Verfahren zur Herstellung von Metallstampfen zum Prägen der Metallbasis von Zahnersatzstücken. Kl. XXXIV. Nr. 26 145. Ausziehbare Pultplatte für Schulen. Kl. XXXIV. Nr. 32 736. Schneidmaschine für Wurst, Brod und Gemüse. Kl. XXXV. Nr. 29 740. Rollenkloben mit Seilbremse. Kl. XXXVI. Nr. 30 158. Warmluft- und Ventilationsverschluß. Kl. XXXVII. Nr. 25 851. Neuerung an Gittern, welche auf dem Prinzipe der Nürnberger Scheere basiren. Kl. XXXVII. Nr. 30 159. Eiserner Lehrbogen zum Wölben zwischen Trägern. Kl. XXXIX. Nr. 26 079. Neuerung in der Herstellung von Guttaperchapapier und dünnen Guttaperchaplatten. Kl. XXXIX. Nr. 32 874. Verfahren zur Herstellung von Perlmutter-Imitation. Kl. XL. Nr. 30418. Apparat zur direkten Gewinnung von Rohkupfer aus Kupfererzen und Rohsteinen. Kl. XLII. Nr. 25 124. Hülfsapparat für perspektivische Aufnahmen. Kl. XLII. Nr. 26 740. Contacteinrichtung mit nach allen Seiten geschlossenem Gehäuse für Wetterzugcontrolapparate. Kl. XLV. Nr. 25531. Entkuppelungsvorrichtung für Vieh im Stalle. Kl. XLV. Nr. 26 522. Verschlußvorrichtung ohne Gefälleverlust für Be- und Entwässerungen. Kl. XLV. Nr. 29 188. Säemaschine für Rüben, Raps, Mais und dergl.

Kl. XLV. Nr. 29761. Wasserbehälter mit regulirbarem Ausflusse zum Feuchthalten von Baum- und Strauchwurzeln. Kl. XLV. Nr. 33000. Herrichtung von Getreidedreschmaschinen zum Kleedrusch. Kl. XLVII. Nr. 16789. Neuerung an Treibseilen aus gewundenem Draht. Kl. XLVII. Nr. 25433. Neuerung an Liderungsringen für Dampfkolben. Kl. XLVII. Nr. 26121. Neuerung in der Anwendung gewundener Treibschnüre; I. Zusatz zu P. R. 16789. Kl. XLVII. Nr. 29741. Treibriemenverbindung. Kl. L. Nr. 364. Zerkleinerungsmaschine für Erze, Steine und dergl. Kl. LXI. Nr. 25998. Verpackung eines aus Soda und Salmiak zusammengesetzten Feuerlöschpulvers. Kl. LXIII. Nr. 25477. Scharnier mit äußerm Drehzapfen für Wagenthüren. Kl. LXIII. Nr. 30142. Federnde Nasen zum Halten der Radbüchse bei s. g. Collinge-Achsen. Kl. LXIII. Nr. 30212. Selbstthätige Klappsitze für Phaëtons u. s. w. Kl. LXIV. Nr. 16653. Bierglas mit abnehmbarem Henkel. Kl. LXIV. Nr. 32653. Untersatz für Biergläser. Kl. LXIV. Nr. 32667. Apparat für Liqueurausschank; Zusatz zum Patente Nr. 29793. Kl. LXIX. Nr. 30970. Combinirte Scheere. Kl. LXXII. Nr. 22887. Karrenlafette für Geschütze kleinsten Kalibers. Kl. LXXII. Nr. 22919. Munition für Zielübungspatronen. Kl. LXXII. Nr. 24611. Rohrverschluß für Geschütze kleinen Kalibers. Kl. LXXII. Nr. 24690. Neuerung an Zielübungspatronen. Kl. LXXV. Nr. 21821. Transportabler Kessel zur Verarbeitung von Gaswasser. Kl. LXXVII. Nr. 29807. Federndes Sprungbrett. Kl. LXXVII. Nr. 30069. Spielzeug in Form einer sich um einen Stab windenden Schlange. Kl. LXXIX. Nr. 20711. Wickelkopfform. Kl. LXXXI. Nr. 30539. Neuerung an Transportvorrichtungen für körnige Materialien mittelst Gebläse. Kl. LXXXIII. Nr. 29832. Neuerung an Schlagwerken bei Uhren. Kl. LXXXIII. Nr. 29895. Figurenuhr mit vertikaler Bewegung des Objektes. Kl. LXXXIII. Nr. 31459. Rütteluhr mit selbstthätiger Ausschaltung des Aufziehhebels bei aufgezogenem Werk. Kl. LXXXIX. Nr. 26427. Neuerungen in dem Verfahren der Zuckerbereitung aus Melasse.

Berlin, den 5. November 1885.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 682 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Viktoria Marciniak, unverehelicht,	ca. 30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Zakrzewo bei Nieszawa, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	6. Nov. d. J.
2	Karl Albert Reutimann, Mechaniker,	geboren am 22. Oktober 1856 zu Guntalingen, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	7. Nov. d. J.
3	Franz Holecka (Holecek), Hutmachergeselle,	geboren am 27. September 1859 zu Brünn, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	5. Nov. d. J.
4	Berla (Perla) geschiedene Arbeiter Gnabelmann, geborene Goldberger,	35 Jahre, geboren zu Piastow, Bezirk Roden, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Warschau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	30. Oktober d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Jürgen, Diedrich Carslund, Malergehülfe,	geboren am 26. März 1861 zu Kolding, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	6. Nov. d. J.
6	Gustav Strakosch, Kommis,	geboren am 6. Januar 1867 zu Krinetz, Bezirk Nimburg, Böhmen, ortsangehörig zu Ungarisch-Ostra,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Zeugnisses,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	27. August d. J.
7	Andreas Jasztraban, Drahtbinder,	geboren am 11. Oktober 1859 zu Budatin, Komitat Trentschin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Erlangen, Bayern,	27. Oktober d. J.
8	Karl Audul, Student,	geboren am 26. Dezember 1865 zu Leszezany, Bezirk Bagneski, Gouvernement Grodno, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	29. Oktober d. J.
9	Friedrich Fiala, Maschinenschlosser,	geboren am 22. März 1846 zu Kuttenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Oktober d. J.
10	Mathias Hurkens, Posamentier,	geboren am 20. Februar 1858 zu Herzogenbusch, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	30. Oktober d. J.
11	Gustav Poirier, Erdarbeiter,	geboren am 15. April 1860, in La Tessonale, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Oktober d. J.
12	Josefine Stouvenel, ohne Gewerbe,	geboren am 18. Februar 1857 in Gerbepal, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	10. Oktober d. J.
13	Johann Franz Ernst Poulet, Bäcker,	geboren am 28. Oktober 1856 zu Bussany, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
14	Josef Salin, Erdarbeiter,	geboren am 3. Mai 1848 in Loudrien, Italien,	Landstreichen.	derselbe,	17. Oktober d. J.
15	Elise Schaad, Dienstmagd,	geboren am 9. Oktober 1859 zu Altiswyl, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	23. Oktober d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Heinrich Pabst, Seiler,	geboren am 30. Januar 1866 zu Gebenstorf, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	28. Oktober d. J.
17	Guiseppe Bisiach, Schlosser,	geboren am 3. März 1867 zu Gorizia, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	29. Oktober d. J.
18	Siegfried Raudnitz, Handlungskommis,	geboren am 14. Mai 1865 zu Prag, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	5. Nov. d. J.

Personal-Chronik.

№ 683 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Kohlscheid, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Therese Eisenhuth ist definitiv angestellt worden.

Aachen, den 16. November 1885.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Dezember 1885.

№ 684 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 37 enthält:

(Nr. 9097.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1885, betreffend Genehmigung des mit Bayern vereinbarten Verzichts auf die Fangprämien für Einlieferung von Deserteuren.

(Nr. 9098.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juli 1885, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten.

(Nr. 9099.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gieboldehausen, Stade und Uelzen. Vom 21. November 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 685 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 3. Dezember 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung:
Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 686 In Gemäßheit der §§. 10 und 11 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (G.-S. S. 135) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der seitherige Bischof von Ermland Dr. Krementz zu Frauenburg die landesherrliche Anerkennung als Erzbischof von Köln erhalten hat; daß seine Amtsthätigkeit am 15. d. Mts. beginnt und daß an diesem Tage zugleich die Amtsthätigkeit des Königlichen Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Köln, Regierungsraths Kramer, erlischt.

Düsseldorf, den 2. December 1885.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
gez. von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 687 Höherem Auftrage zufolge bringen wir unter Hinweis auf die durch besondere Beilage zu unserem Amtsblatt von 1880, Stück 43, Seite 297, erfolgte Veröffentlichung der Statuten der Lebensversicherungs-Bank „Kosmos" in Zeist und der derselben ertheilten Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen nachfolgend den I. Nachtrag zu den vorgedachten Statuten und die Genehmigungs-Urkunde zur öffentlichen Kenntniß.

I. Nachtrag

zu den unterm 26. November 1879 landesherrlich bestätigten Statuten der Lebensversicherungs-Bank „Kosmos" in Zeist.

Artikel 31, Nummer 2, lautet fortan:

„Fünfzehn Prozent oder soviel weniger, als nach der Austheilung sub 1 übrig bleibt, an die Kommissare, den Verwaltungsrath und die Di-

rection, nach näher unter sich zu vereinbarender Weise zu vertheilen."

Artikel 31 sub B, zweiter Absatz, lautet fortan:

„Sobald der Reservefonds den Betrag von Hundert achtzigtausend Gulden erreicht hat, soll nichts mehr zu dem Zweck verwendet werden und die Zinsen davon gehen den anderen Einnahmen hinzu; diese Verwendungen treten aber wieder ein, wenn der Betrag von Hundert achtzigtausend Gulden sich vermindern sollte, bis diese Höhe wieder erreicht ist."

Im letzten Absatz des Artikel 31, sowie im Artikel 32 heißt es statt „100000 Fl." fortan: „Hundert achtzigtausend Gulden."

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. März d. J. aufgestellten I. Nachtrage zu den unterm 26. November 1879 landesherrlich bestätigten Statuten der

„Lebensversicherungs-Bank „Kosmos" in Zeist"

wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 8. Juni 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 20. November 1885.

Der Minister des Innern.
(L. S.) Im Auftrage:
gez. von Zastrow.

Aachen, den 30. November 1885.

№ 688 Für die im Jahre 1886 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung habe ich Termin auf Dienstag den 2. März k. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 15. Januar k. J. an mich einzureichen.

Berlin, den 24. November 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
de la Croix.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 4. Dezember 1885.

№ 689 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Leonhard Joseph Hubert Plum hat die Vogel'sche Apotheke zu Linnich käuflich erworben und wird dieselbe am 1. Januar 1886 übernehmen.

Aachen, den 6. December 1885.

№ 690 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 27. v. Mts. dem Komité des Luxus-Pferdemarktes zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt hat, in Verbindung mit dem im nächsten Frühjahre daselbst stattfindenden Luxuspferde-Markte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit Utensilien und dergleichen, zu welcher 30000 Loose à 3 M. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 5. December 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 691 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1885 bis 31. März 1886 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Thlr.)

Nr. 380, 428, 442, 610, 619, 627, 704, 877, 1005, 1110, 1173, 1206, 1209, 1281, 1342, 1389, 1393, 1604, 1628, 1681, 1788, 1855, 1968, 1983, 1997, 2098, 2129, 2163, 2240, 2253, 2273, 2309, 2323, 2426, 2537, 2768, 2833, 2875, 2911, 2977, 3219, 3256, 3276, 3369, 3446, 3540, 3616, 3673, 3784, 3820, 3897, 3951, 3957, 4263, 4456, 4607, 4827, 5132, 5185, 5298, 5923, 5980, 6076.

2. Litt B à 1500 M. (500 Thlr.)

Nr. 200, 212, 491, 524, 555, 652, 661, 699, 771, 836, 907, 1048, 1096, 1283, 1614, 1637, 1724, 1727, 1732, 1810, 2014, 2070, 2110, 2131, 2151, 2171.

3. Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)

Nr. 30, 90, 105, 147, 153, 256, 403, 502, 556, 644, 700, 749, 768, 787, 862, 876, 1119, 1183, 1196, 1264, 1387, 1519, 1521, 1618, 1650, 1675, 1682, 1722, 1783, 1849, 1930, 1940, 2014, 2087, 2091, 2360, 2450, 2466, 2488, 2694, 2735, 2746, 2897, 3383, 3405, 3501, 3504, 3522, 3532, 3541, 3602, 3617, 3675, 3830, 3841, 3855, 3879, 3884, 3971, 4016, 4041, 4078, 4156, 4211, 4223, 4294, 4595, 4655, 4661, 4723, 4892, 4944, 4974, 5060, 5162, 5183, 5224, 5256, 5414, 5442, 5592, 5855, 5889, 5900, 6086, 6132, 6145, 6208, 6245, 6385, 6452, 6458, 6762, 6792, 6816, 7022, 7073, 7131, 7204, 7321, 7332, 7515, 7584, 7627, 7671, 7703, 8124, 8196, 8263, 8330, 8369, 8397, 8489, 8527, 8858, 8862, 8915, 9091, 9148, 9288, 9340, 9569, 9584, 9782, 9783, 9937, 10134, 10187, 10250, 10277, 10391, 10419, 10536, 10551, 10888, 11069, 11198, 11223, 11513, 11770, 11819, 12088, 12163, 12518, 12633, 12755, 13094, 13765.

4. Litt. D à 75 M. (25 Thlr.)

Nr. 3, 72, 143, 260, 403, 421, 565, 575, 626, 764, 778, 784, 795, 817, 909, 915, 947, 1074, 1190, 1277, 1472, 1510, 1548, 1564, 1598, 1655, 1658, 1671, 1684, 1691, 1712, 1828, 1860, 2018, 2094, 2096, 2263, 2264, 2295, 2572, 2633, 2906, 3071, 3144, 3157, 3230, 3279, 3384, 3602, 3632, 3810, 3879, 4083, 4110, 4167, 4231, 4406, 4425, 4639,

4700, 4741, 4808, 4868, 4915, 5056, 5071, 5315, 5331, 5377, 5389, 5433, 5459, 5842, 5884, 6075, 6165, 6191, 6297, 6392, 6519, 6568, 6748, 6786, 6797, 6848, 6861, 7106, 7217, 7221, 7315, 7327, 7348, 7453, 7563, 7663, 7753, 7840, 8222, 8348, 8439, 8509, 8690, 8736, 8755, 8823, 8897, 9339, 9427, 9461, 9550, 9607, 9677, 9902, 9920, 9937, 9974, 10109, 10165, 10326, 10511, 10519, 10593, 10638, 10686, 10799, 10842, 10942, 10990, 11456, 11459, 12614.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V, Nr. 8 bis 16, nebst Talons vom 1. April 1886 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . M. buchstäblich . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief , Litt.. Nr.. . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Patente.

№ 692 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. VIII Nr. 5527. Verfahren mittelst des Dampfstrahles auf grundirten Goldleisten-Verzierungen in einer Länge anzulegen. Kl. XIV. Nr. 21280. Selbstthätig wirkendes Luftventil für Kondensationsmaschinen. Kl. XIX. Nr. 20434. Neuerungen an der unter Nr. 18005 patentirten Straßen-Abschlämm-Maschine. Kl. XIX. Nr. 25047. Vorrichtung zu einer Schienen- und Schwellenverbindung für transportable Eisenbahngeleise ohne lose Stücke. Kl. XX. Nr. 32619. Selbstthätige, von der Seite auslösbare Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 18476. Elektrophon mit mehrfachen vibrirenden Platten. Kl. XXI. Nr. 20833. Elektrizitäts-Akkumulator. Kl. XXI. Nr. 20834. Neuerungen im Messen von Elektrizitätsmengen. Kl. XXI Nr. 25125. Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 25312. Neuerungen an Mechanismen zur Regulirung der Stromstärken bei dynamoelektrischen Maschinen. Kl. XXI. Nr. 25639. Relais für Telegraphen. Kl. XXI. Nr. 26834. Einrichtung zur Aenderung der Lichtstärke elektrischer Glühlampen während des Stromdurchganges. Kl. XXIV. Nr. 2045. Anordnung von Chamottesteinen, welche sich ohne Bearbeitung zur Ausführung des ganzen Profils von Hoch- und anderen Schachtöfen eignen. Kl. XXV. Nr. 26645. Klöppelmaschine. Kl. XXVI. Nr. 20854. Regulirbarer Konsum- und Druckregulator für Gasbrenner. Kl. XXVI. Nr. 31971. Apparat zur Herstellung von Leuchtglas. Kl. XXXI. Nr. 27991. Verfahren zum Anlassen von Hart- und anderem Eisenguß. Kl. XXXIII. Nr. 20415. Verschluß für Reisetaschen und ähnliche Gegenstände. Kl. XXXIII. Nr. 25049. Verschlußbügel für Geld- und andere Taschen. Kl. XXXIV. Nr. 18147. Kaffeemaschine. Kl. XXXIV. Nr. 25962. Selbstdeckende Kinderbettdecke. Kl. XXXV. Nr. 21063. Einwellige Winde. Kl. XXXV. Nr. 32686. Hebewerk mit zwei Schraubenwinden. Kl. XXXVI. Nr. 12260. Neuerung an Dampfwasser-Oefen. Kl. XXXVII. Nr. 21653. Neuerung in der Verbindung der Leitungsdrähte mit Blitzableiterstangen. Kl. XXXVIII. Nr. 30522. Handsäge mit Sägebock. Kl. XL. Nr. 27608. Verfahren zur Gewinnung von schwefliger Säure aus Röstgasen; abhängig vom Patente Nr. 26181. Kl. XLII. Nr. 29613. Operngläs als Anhänger tragbar. Kl. XLII. Nr. 30417. Immerwährender Kalender. Kl. XLII. Nr. 30547. Zeicheninstrument. Kl. XLIV. Nr. 25761. Verschluß für Etuis aus Pappe oder ähnlichem Material. Kl. XLIV. Nr. 30887. Trockenrauchpfeife mit Ausblaserohr und selbstthätigem Abgußverschluß. Kl. XLIV. Nr. 32490. Halsband-Verschluß. Kl. XLV. Nr. 30585. Kartoffel-Legemaschine. Kl. XLVI. Nr. 24913. Neuerungen an Gasmotoren; abhängig vom Patent Nr. 532. Kl. XLVI. Nr. 27119. Gasmotor. Kl. XLVI. Nr. 30575. Neuerung an Gasmotoren. Kl. XLVI. Nr. 31278. Elektrische Zündvorrichtung für Gasmotoren. Kl. XLIX. Nr 20912. Apparat zum Conisch-Einwalzen und Umbördeln von Heizröhren. Kl. XLIX. Nr. 21306. Verfahren und Apparate zur Herstellung von Ankern. Kl. XLIX. Nr. 21537. Spiralfeder-Anordnung für Hämmer. Kl. XLIX. Nr. 25787. Bohrmaschine mit Einstellvorrichtung zum Bohren der Löcher für die Stimmstifte an Klavieren. Kl. XLIX. Nr. 26573. Maschine zum Biegen und Härten von Lamellen oder

Blattfedern. Kl. XLIX. Nr. 29 804. Doppeldrehbank. Kl. XLIX. Nr. 30 364. Neuerung an Bogensägen. Kl. XLIX. Nr. 31 121. Vorrichtung zum Verstellen von Bohr- oder Fräs-Spindeln gegen einander. Kl. L. Nr. 32 695. Befestigung der abnehmbaren Spitzenbahn bei Kieshämmern. Kl. LI. Nr. 29 742. Neuerung an mechanischen Musikwerken mit Stiftwalzen. Kl. LII. Nr. 3150. Verbesserte Nähmaschine. Kl. LII. Nr. 20 954. Neuerungen an der durch Patent Nr. 3150 geschützten Nähmaschine; I. Zusatz zu P. R. 3150. Kl. LVIII. Nr. 30 897. Neuerung an Ballenpressen. Kl. LIX. Nr. 23 403. Dampfpumpe. Kl. LX. Nr. 1712. Astatischer bezw. pseudoastatischer Regulator für Motoren. Kl. LXIII. Nr. 30 023. Dreirädriges Velociped. Kl. LXIII. Nr. 30521. Land- und Wasser-Velociped. Kl. LXIV. Nr. 8373. Verschluß für Conservebüchsen. Kl. LXIV. Nr. 11 782. Verschluß für Senfbüchsen; I. Zusatz zu P. R. 8373. Kl. LXIV. Nr. 20 553. Kanne mit luftdichtem Verschlusse und Controlvorrichtung. Kl. LXVIII. Nr. 16 337. Vorhängeschloß mit theilbarem Bügel. Kl. LXVIII. Nr. 30 616. Neuerung an Vorhängeschlössern. Kl. LXIX. Nr. 21 427. Einrichtung zum Feststellen der Klingen an zusammenlegbaren Messern und Gabeln ohne Federn. Kl. LXIX. Nr. 22 217. Federnde Klammern am Rücken von Taschenmessern ohne Feder. Kl. LXIX. Nr. 32 616. Taschenmesser mit Ausfallklinge. Kl. LXXI. Nr. 25 867. Sohlenleder-Beschneidemesser. Kl. LXXII. Nr. 30 265. Neuerung an Revolverwalzen. Kl. LXXVI. Nr. 8064. Vließtrommel-Waage für Wollkrempeln. Kl. LXXVI. Nr. 20 778. Aufwinde-Vorrichtung für Ringspinn- und Ringzwirn-Maschinen. Kl. LXXVI. Nr. 26 326. Neuerungen an der Aufwinde-Vorrichtung für Ringspinn- und Ringzwirn-Maschinen; Zusatz zu P. R. 20 778. Kl. LXXVI. Nr. 32 546. Speise-Apparat für Woll-Krempeln. Kl. LXXIX. Nr. 31 033. Cigarettenmaschine. Kl. LXXX. Nr. 16 093. Verfahren zur Uebertragung von Zeichnungen und Bildern vermittelst Photo-Relief-Platten auf Thonmassen. Kl. LXXX. Nr. 17 787. Verfahren zur Nutzbarmachung des in der Spiegelfabrikation gebrauchten Sandes für Zwecke der Keramik. Kl. LXXXII. Nr. 13 605. Neuerungen an Centrifugen. Kl. LXXXII. Nr. 29 738. Rösttrommel für Kaffee, Cacao, Getreide und dergl. Kl. LXXXII. Nr. 30 240. Trommel mit schneckenförmig gewundener Wandung zum Aussieben, Mischen und zu ähnlichen Zwecken; Zusatz zu P. R. 29 738. Kl. LXXXII. Nr. 30 915. Neuerung in der Beheizung von Trockenapparaten für Rübenschnitzel und dgl. Kl. LXXXVI. Nr. 25 683. Schaft für Webstuhl-Geschirre. Kl. LXXXVI. Nr. 32 069. Jacquardmaschine mit zwei Kartenketten. Kl. LXXXVIII. Nr. 29 808. Wind- und Wassermotor mit Selbstregulirung. Kl. LXXXIX. Nr. 16 825. Neuerungen an Verdampfapparaten für Flüssigkeiten. Kl. LXXXIX. Nr. 18 764. Neuerung an Verdampfapparaten für Zuckersäfte und andere Flüssigkeiten; Zusatz zu P. R. 16 825.

Berlin, den 29. Oktober 1885.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

Personal-Chronik.

№ 693 Die bei der katholischen Elementarschule zu Schaufenberg, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Haups ist definitiv angestellt werden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 57. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Dezember 1885.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 694 Auf den Bericht vom 31. Oktober d. J. will Ich in Genehmigung des Beschlusses des 29. Rheinischen Provinziallandtages vom 11. Dezember 1883 das anliegende

Regulativ, betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse

hierdurch landesherrlich bestätigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Bestätigung bewillige Ich gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Ges. S. S. 75) der Rheinprovinz hiermit das Privilegium, die in jenem Regulative näher bezeichneten, nach Maßgabe desselben zu verzinsenden und einzulösenden Anleihescheine nebst den erforderlichen Zinsscheinen und Anweisungen mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachzuweisen. Uebrigens wird dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen ertheilt. Vorstehender Erlaß und das beiliegende Regulativ nebst den Anlagen desselben sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 357) öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 9. November 1885.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Puttkamer. Lucius. v. Scholz.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Finanzen.

(Rückseite der Anleihescheine.)

Regulativ,
betreffend
die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Fonds der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in Düsseldorf und zwar durch Vermittelung dieser Kasse Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung

„Anleiheschein der Rheinprovinz"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Anleihescheine darf die Summe von zehn Millionen Mark nicht überschreiten.

§. 2. Die Anleihescheine werden im Betrage von drei Millionen Mark in Abschnitten von 500 Mark, im Betrage von fünf Millionen Mark in Abschnitten von 1000 Mark und im Betrage von zwei Millionen Mark in Abschnitten von 5000 Mark nach dem beigefügten Muster ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzial-Verwaltungsrath. Auf dem Anleihescheine ist die Unterschrift dreier Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, sowie des Kontrolbeamten erforderlich. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat insbesondere darüber zu wachen, daß die 10 Millionen Mark nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Anleihescheine werden alljährlich mit drei und einem halben Prozent verzinst und die Zinsen halbjährlich am 1. April und 1. Oktober gezahlt.

Den Anleihescheinen werden zu diesem Zwecke Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigefügten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt wird.

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht. Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Reihe nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber des Anleihescheins.

§. 4. Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmälige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstock mit jährlich mindestens einem Prozent der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken. Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Auslosung erfolgt durch die Direktion der Provinzial-Hülfskasse unter Zuziehung des Curatoriums während des Monats April, die Bekanntmachung der ausgeloosten und zu kündigenden Anleihescheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Mai und August, die Einlösung am 1. Oktober desselben Jahres. Der Provinziallandtag hat das Recht, sämmtliche noch umlaufende Anleihescheine zu kündigen.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Anleihescheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfskasse an den Vorzeiger der Anleihescheine gegen Rückgabe derselben. Mit den Anleihescheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummer der ausgeloosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihescheine dessen ungeachtet binnen 30 Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung präsentirt, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§. 7) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihescheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 6. Alle die Anleihescheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, die Kölnische, Aachener, Koblenzer, Trierer und Düsseldorfer Zeitung.

Sollte eines dieser Blätter eingehen oder die Direktion der Provinzial-Hülfskasse andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 83) beziehungsweise nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden, es kann jedoch nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinscheines bei der Provinzial-Hülfskasse anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheins, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihescheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 9. Der Provinzial-Verwaltungsrath überwacht die Befolgung der der Provinzial-Hülfskasse überwiesenen Geschäfte.

Anleiheschein der Rheinprovinz.

Rheinprovinz.

Anleiheschein, IX. (resp. X. resp. XI.) Reihe.

Anleihescheine der Rheinprovinz.

V. Ausgabe
über
Fünfhundert (resp. Eintausend resp. Fünftausend) Mark Reichswährung.

Reihe IX (resp. X. resp. XI). Nr......

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleihescheins Fünfhundert (resp. Eintausend resp. Fünftausend) Mark Reichswährung, verzinslich mit drei und einem halben Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unter dem ....ten..............188.. Allerhöchst genehmigten Beschlusses des 29. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 11. Dezember 1883 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den ...ten.............188..

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath.
(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen in das Register der Provinzial-Hülfskasse sub Fol....
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

a. Vorderseite der Zinsscheine.

Reihe IX (resp. X resp. XI). Nr. 1 (bis 10). Reihe IX (resp. X resp. XI). Nr. 1 (bis 10).

Rheinprovinz.

Erster (bis zehnter) Zinsschein erster Reihe
zum
Anleiheschein der Rheinprovinz.

V. Ausgabe.

Reihe IX (resp. X resp. XI). Nr.....
über ....M.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe am ...ten........18... und späterhin die Zinsen des vorgenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom ...ten........bis...ten....... 18... mit.........Mark bei der Provinzial-Hauptkasse in Düsseldorf.

Düsseldorf, den ...ten...........188..

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath.
(Facsimile dreier Mitglieder.)

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

b. Rückseite der Zinsscheine.

Zahlbar am ...ten..........18...

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geld-

betrag nicht bis zum ...ten.........18... erhoben wird.

a. Vorderseite der Anweisungen.
Rheinprovinz.
Anweisung zum Anleiheschein der Rheinprovinz.
V. Ausgabe.
Reihe IX (resp. X resp. XI). Nr........
über Fünfhundert (resp. Eintausend resp. Fünftausend) Mark zu drei und einem halben Prozent Zinsen.

b. Rückseite der Anweisungen.
Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihescheine die zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre.... ....bis............ bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.
Düsseldorf, den ...ten............18...
Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath.
(Facsimile dreier Mitglieder.)
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 695 Bekanntmachung.
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 3. Dezember 1885.
Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung:
Sachse.

№ 696 2. Nachtrag
zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120).

An die Stelle der Nr. 3 des Artikel 6 tritt nachfolgende Bestimmung:

„Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 15 zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittels verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Eingeschrieben“.“

Berlin, den 2. Dezember 1885.
Der Finanz-Minister,
In Vertretung: (gez.) Meinecke.

Vorstehenden Nachtrag zu den unter dem 22. Juni 1884 von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G.-S. S. 120) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 7. Dezember 1885.
Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

№ 697 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 10. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Beil.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1886 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Til-

gungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1886 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1886 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

№ 698 Die am 2. Januar 1886 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen, der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen sowie der Obligationen der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tags in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni v. J. — Nr. 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerken Bezug, daß die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 2. Januar fällig, mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Inhaber der vierprozentigen und viereinhalbprozentigen Preußischen Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können.

Wir machen hierbei nochmals darauf aufmerksam, daß die kostenfreie Umwandlung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe in eine vierprozentige Buchschuld nur bis zum 31. März 1886 einschließlich zulässig ist.

Berlin, den 3. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 699 Bekanntmachung.

Die für die Jahre 1883/85 ausgefertigten Brücken- und Fährgeld-Freikarten verlieren mit dem Ablaufe dieses Jahres ihre Gültigkeit, und ist daher die Ausfertigung neuer Karten für die Jahre 1886/88 erforderlich.

Zu dem Ende werden diejenigen Personen, welche zur Brücken- und Fährgeldfreiheit berechtigt sind, ersucht, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1886/88 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung oder der sonst ressortmäßigen Provinzialbehörde, von welcher solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen, und in derselben Weise sodann zu Anfang Januar k. J. die außer Kraft getretenen Freikarten für die Jahre 1883/85 einzusenden.

Köln, den 4. Dezember 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 700 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 30. v. Mts. dem Komité für die Pensionskasse des Vereins der Künstlerinnen und Kunstfreundinnen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt hat, zum Besten der Gründung eines Hülfsfonds der gedachten Pensionskasse im Laufe des nächsten Jahres eine öffentliche Verloosung von, dem genannten Vereine überwiesenen Kunstgegenständen, zu welcher 20 000 Loose à 1 M. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche des Staatsgebietes abzusetzen.

Aachen, den 10. Dezember 1885.

№ 701 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Kleinen zu Geilenkirchen mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Ludwig Herff daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 14. Dezember 1885.

№ 702 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Oktober cur. dem Feuerwehr-Feldwebel Reiß zu Aachen für die Rettung von 7 Menschenleben vom Erstickungs- und Verbrennungstode die Rettungs-Medaille mit dem Bande Allergnädigst zu verleihen geruht, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 10. Dezember 1885.

№ 703 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16 v. Mts. dem Maurer Stephan Kreutz zu Büllingen im Kreise Malmedy, welcher mit eigener Lebensgefahr am 9. Juni d. J. aus einem brennenden Wohngebäude ein 3 Jahre altes Kind rettete, das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst zu verleihen geruht, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 10. Dezember 1885.

№ 704 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern unterm 3. d. Mts. dem Union-Klub zu Berlin die Erlaubniß ertheilt hat, für die Zwecke desselben im nächsten Jahre eine in drei Serien zerfallende Lotterie, zu welcher im Ganzen 300000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, nach Maßgabe des vorgelegten Verloosungs-Planes zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 16. Dezember 1885.

№ 705 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 5. ds. Mts. dem Vereine für Hindernißrennen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt hat, im Monat April nächsten Jahres eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 15. Dezember 1885.

№ 706 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut Mk.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel Mk.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering Mk.	Weizen gering Pf.	Roggen gut Mk.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel Mk.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering Mk.	Roggen gering Pf.	Gerste gut Mk.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel Mk.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering Mk.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	16	87	16	62	16	37	15	87	15	62	15	37	19	62	17	62	16	12
Düren	16	06	15	06	—	—	15	06	14	06	—	—	15	38	14	38	—	—
Erkelenz	16	62	15	62	—	—	14	90	14	40	—	—	13	—	—	—	—	—
Eschweiler	16	75	15	60	—	—	15	—	14	—	—	—	15	50	14	25	—	—
Eupen	19	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—
Jülich	17	10	16	10	15	—	15	90	15	25	14	25	13	25	12	25	—	—
St. Vith.	17	50	—	—	—	—	—	—	16	50	—	—	13	50	—	—	—	—
Durchsch.	17	13	15	98	15	68	15	47	14	97	14	81	13	28	14	62	16	12

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Stroh a. Richt- Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Stroh b. Krumm- Pf.	Heu Mk.	Heu Pf.	Fleisch Rind- von der Keule Mk.	Fleisch Rind- von der Keule Pf.	Fleisch Rind- vom Bauch Mk.	Fleisch Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- Mk.	Schweine- Pf.	Kalb- Mk.	Kalb- Pf.	Hammel- Mk.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter Mk.	Eßbutter Pf.	Eier Mk.	Eier Pf.	Steinkohlen Mk.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Mk.	Brennholz (roh zugerichtet) Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
5	37	4	62	7	87	1	65	1	45	1	65	1	65	1	65	1	60	2	60	6	—	1	50	7	75
3	04	2	54	7	96	1	55	1	40	1	50	1	20	1	50	1	60	2	24	5	87	1	40	4	75
3	60	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	80	2	40	5	40	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	30	1	40	1	60	2	60	5	50	1	30	6	—
5	60	5	—	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	1	60	2	60	6	60	1	20	4	50
3	60	2	50	5	80	1	50	1	40	1	50	1	20	1	40	1	90	2	40	6	—	1	12	8	—
3	50	—	—	—	—	1	30	1	—	1	40	1	10	1	70	1	60	2	30	3	50	2	—	4	50
4	12	3	66	7	37	1	47	1	31	1	55	1	29	1	54	1	67	2	45	5	55	1	39	6	21

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 707 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 27. October 1885 ist Mathias Schaum, früher Buchhalter zu Aachen, dann unter dem Namen Onesime Theodor Leveau, Soldat in der Niederländischen Colonial-armee zu Meester Cornelis bei Batavia, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 8. Dezember 1885.

Der Ober-Staatsanwalt.

№ 708 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 7. November 1885 sind die Eheleute Wilhelm Effertz, Webermeister, und Gertrud geb. Sieberg aus Eschweiler für abwesend erklärt worden.

Köln, den 8. Dezember 1885.

Der Ober-Staatsanwalt.

№ 709 Polizei-Verordnung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn, betreffend den Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Aachen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat November 1885.

Preise:

Getreide. / B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Bohnen Pf.	Linsen Mk.	Linsen Pf.	Kartoffeln Mk.	Kartoffeln Pf.
										Es kosten je 100 Kilogramm									
14	93	14	68	14	43	—	—	—	—	15	75	28	50	29	50	45	75	6	20
13	63	12	63	—	—	—	—	—	—	15	13	28	—	29	—	45	—	5	40
14	05	—	—	—	—	—	—	—	—	15	50	28	—	30	—	40	—	5	—
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	27	—	42	—	4	80
15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	26	—	28	—	40	—	4	80
14	60	14	—	13	—	—	—	—	—	15	25	28	—	28	—	50	—	5	40
12	—	—	—	—	—	—	—	—	80	11	—	28	—	30	—	—	—	4	—
14	14	13	58	13	71	—	—	—	80	15	44	27	70	28	79	43	79	5	09

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen Mk.	Pf.	Gerste Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	30	—	28	—	48	—	50	—	50	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	18
—	30	—	28	—	40	—	48	—	36	—	52	—	48	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	44	—	38	—	36	—	80	—	50	2	50	2	80	—	20	1	60	—	20
—	30	—	26	—	45	—	45	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	67	—	67	—	50	—	40	—	54	2	20	3	03	—	20	1	60	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	15
—	28	—	24	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	—	2	80	—	20	1	20	—	17
—	30	—	28	—	47	—	48	—	43	—	62	—	50	2	30	2	92	—	20	1	57	—	17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 9. Dezember 1885.

Stadt Aachen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues bestimmt das unterzeichnete Königliche Oberbergamt auf Grund des §. 4 Absatz 2 und der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, was folgt:

§. 1. Innerhalb des unten näher bezeichneten, südlich der Stadt Aachen gelegenen Bezirkes, sind alle Schürfarbeiten unbedingt untersagt, sofern nicht vorher die spezielle Genehmigung der Bergbehörde dazu eingeholt und ertheilt worden ist.

Dieser Schutzbezirk umfaßt:

die südlich der Straße vom Gute Heidbenden nach Schönforst und südwestlich der Aachen-Trierer Provinzialstraße liegenden Theile der Bürgermeisterei Forst, Brand und Cornelimünster sowie die nordwestlich des Itterbachs und östlich der Raeren-Eynatter Communalstraße und der Aachen-Eupener Aktienstraße liegenden Theile der Bürgermeistereien Wahlheim, Raeren und Eynatten.

Eine Situationskarte, auf welcher die Grenzen des vorstehend festgestellten Schutzbezirkes mit gelber Farbe bezeichnet sind, liegt zu Jedermanns Einsicht bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Düren offen.

§. 2. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Berggesetzes.

Bonn, den 12. Dezember 1885.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

№ 710 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist durch Beschluß des Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst vom 16. August d. Js. beziehungsweise Entscheidung der Reichscommission vom 12. d. M. der hierorts bestehende, das Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft: „Silesia" W. Kuhnert & Comp. betreibende Verein verboten und die Abwickelung der Geschäfte des qu. Vereins (Liquidation) den Kaufleuten und gerichtlichen Massenverwaltern F. Landsberger und Michalock übertragen worden.

Breslau, den 24. November 1885.

Der Polizei-Präsident:
Freiherr von Uslar-Gleichen.

Das in Folge Beschlusses der vormaligen Landdrostei vom 16. März d. Js. auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, ausgesprochene Verbot des „Fachvereins vereinigter Berufszweige zu Limmer" ist aufgehoben.

Hannover, den 21. November 1885.

Der Regierungs-Präsident: von Cranach.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Rathschläge für das Politische Leben mit besonderer Berücksichtigung der Reichstagswahlen. Zweite Auflage. Zürich 1885", auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Leipzig, den 26. November 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

№ 711 Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachfolgend bezeichneten Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nämlich:

1. der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen Serie I 1. und 2. Emission,
2. der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen Serie II 1. und 2. Emission,
3. der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen Serie IV 1. und 2. Emission,
4. der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen Serie V 1. und 2. Emission,
5. der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen Serie VII,
6. der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen Serie VIII,
7. der 5 %igen Prioritäts-Obligationen Serie IX,
8. der 4½ %igen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie II.
9. der 4½ %igen Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie II,
10. der 4½ %igen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie III,
11. der 4½ %igen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie I,
12. der 4½ %igen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie III,
13. der 4½ %igen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Gesellschaft, hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J (Ges.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons **vom 1. Dezember d. J.** ab Behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe von Coupons über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen:

in **Elberfeld** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse,

in **Altona, Berlin, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Magdeburg,** bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,

in **Altena, Cassel, Danzig, Düsseldorf, Essen, Hagen, Hamburg, Königsberg i. Pr., Stettin,** bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen und zwar in Cassel, Düsseldorf und Hagen bei denen für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Elberfeld.

Für eine schnelle und sichere Geschäftsbehandlung sind folgende Formen und Vorkehrungen nothwendig, um deren genaue Beachtung ersucht wird.

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben beziehungsweise einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden.

Die Gesammtstückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Coupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Coupons je für sich getrennt nach der Werthgattung mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Cours gesetzt sind, be-

dürfen Behufs der Abstempelung der Wiederincourssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Couponbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den **auswärtigen** Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt; andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Coupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinscoupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinscoupons der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Ausgeschlossen von der Abstempelung sind diejenigen Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen-Eisenbahn-Gesellschaft und diejenigen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen derselben Gesellschaft, welche, weil sie in den Jahren 1879 beziehungsweise 1880 Behufs Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4½ Procent zur Abstempelung nicht vorgelegt sind, des die Zinsherabsetzung aussprechenden (rothen) Stempels entbehren. Die letztgedachten Obligationen werden von der hiesigen Eisenbahn-Hauptkasse gegen Baarzahlung des Nennwerthes eingelöst.

Elberfeld, den 6. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Patente.

№ 712 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. VIII. Nr. 32863. Neuerung an Dampf-Decatirapparaten. Kl. XI. Nr. 16177. Falz- und Heftmaschine. Kl. XIII. Nr. 22897. Neuerung an Feuerbüchsen. Kl. XV. Nr. 30473. Doppelseitiger Verschluß an Setzschiffen für Schriftsetzer. Kl. XVI. Nr. 17168. Gewinnung der in den mineralischen Phosphaten enthaltenen, in Wasser unlöslichen Phosphorsäure als lösliche Alkaliphosphate, sowie Regenerirung der erzielten Nebenprodukte. Kl. XX. Nr. 17671. Neuerungen an Achsbüchsen für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 33037. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXV. Nr. 17834. Einrichtung zur automatischen Verschiebung der Seitendreiecke am Schloß der Lamb'schen Strickmaschine. Kl. XXVI. Nr. 19031. Neuerungen an Lampenglocken. Kl. XXVI. Nr. 27493. Lampenglocke mit Vorwärmung der Brennluft; Zusatz zu P. R. 19031. Kl. XXVI. Nr. 30392. Verfahren und Apparate zur Reinigung von Gas durch Abkühlung. Kl. XXVI. Nr. 30524. Gasofen. Kl. XXXIII. Nr. 32777. Kofferstuhl. Kl. XXXIV. Nr. 17800. Verstellbarer Christbaumfuß. Kl. XXXIV. Nr. 25966. Zeitungshalter. Kl. XXXVII. Nr. 378. Verfahren zum Schutze gegen Hausschwamm. Kl. XLII. Nr. 29818. Verstellbares Kurvenlineal für Malerarbeiten. Kl. XLII. Nr. 30181. Verstellbare Lehre zur Bestimmung der gegenseitigen Lage von Bohrungen oder Punkten. Kl. XLIV. Nr. 31021. Schlagfeuerzeug mit selbstthätiger Entzündung. Kl. XLV. Nr. 26066. Stellvorrichtung für den Stiel an Gartenhobeln. Kl. XLV. Nr. 31204. Pferderechen. Kl. XLVII. Nr. 26841. Zerlegbares Dampfventil. Kl. XLVII. Nr. 30458. Reibungskupplung. Kl. XLIX. Nr. 12068. Maschine zum Abdrehen und Riffeln von Walzen. Kl. L. Nr. 22301. Mehlsichtmaschine mit excentrisch gelagerter Flügelwelle. Kl. L. Nr. 32972. Verstellbare Reinigungsmesser für Sichtecylinderbespannung. Kl. LII. Nr. 8379. Neuerungen an Pechfaden-Nähmaschinen. Kl. LIII. Nr. 26195. Apparat zur Herstellung von trocken abgebackenem Mehl, sogenanntem Brustmehl. Kl. LIV. Nr. 16595. Sicherheitspapier, bestehend aus zwei aufeinandergeklebten Papieren mit Farbendruck auf den Innenflächen derselben. Kl. LIV. Nr. 28224. Sicherheitspapier; Zusatz zu P. R. 16595. Kl. LIV. Nr. 30770. Drehbares Stativ für Schaufenster. Kl. LV. Nr. 17354. Neuerung an Querschneidemaschinen mit oscillirendem Meßcylinder. Kl. LV. Nr. 30131. Holzzerfaserungstrommel mit verstellbaren Sägsegmenten. Kl. LIX. Nr. 25561. Dampfwasserheber. Kl. LIX. Nr. 30768. Bewegungsvorrichtung für Pumpenkolben, welche sich geradlinig verschieben und gleichzeitig drehen. Kl. LXIV. Nr. 26469. Bajonettverschluß für Conservenbüchsen. Kl. Kl. LXIV. Nr. 30653. Feststellvorrichtung für selbstschließende Ventilhähne. Kl. LXX. Nr. 29970. Lineal mit Tinte-Auffangrinne. Kl. LXXI. Nr. 16989. Neuerungen an Leistenhaltern. Kl. LXXII. Nr. 29662. Mörser ohne Bodenstück für flachgehende Wasserfahrzeuge. Kl. LXXIV. Nr. 27777. Nebelsignal-Sirene. Kl. LXXV. Nr. 21590. Neuerung im Ammoniaksoda-Verfahren. Kl. LXXVI. Nr. 22363. Einrichtung zur Wagenbewegung für Ringspinnmaschinen. Kl. LXXVI. Nr. 25189. Maschine zum Einölen und Brechen von Hanf und anderen Spinnfasern. Kl. LXXVI. Nr. 26840. Spinnvorrichtung. Kl. LXXX. Nr. 22299. Verfahren zur Herstellung von hydraulischem Cement aus Hochofenschlacke, Kalkhydrat und

Wasserglas. Kl. LXXXV. Nr. 27214. Einrichtung zum Heben von Fäkalien. Kl. LXXXVI. Nr. 25999. Vorrichtung zum Ausrücken und Einrücken des mechanischen Webstuhls. Kl. LXXXVIII. Nr. 30348. Fensterverschluß.

Berlin, den 12. November 1885.

Kaiserliches Patentamt, Stüve.

№ 713 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 11106. Vorrichtung zur Gewinnung von Schlämmen bei nasser Aufbereitung. Kl. III. Nr. 30227. Aermelhalter. Kl. III. Nr. 30900. Taillenverschluß. Kl. VI. Nr. 17476. Neuerungen an dem Lawrence'schen Kühlapparat zur Kondensirung von Spiritusdämpfen und zum Abkühlen des kondensirten Spiritus. Kl. VI. Nr. 20801. Neuerungen an dem Lawrence'schen Kühlapparat zur Kondensirung von Spiritusdämpfen und zum Abkühlen des kondensirten Spiritus; Zusatz zu P. R. 17476. Kl. VI. Nr. 27695. Apparat und Verfahren zur Hopfenextraktion. Kl. X. Nr. 21908. Neuerungen an den Apparaten zur Gewinnung von Theer und Ammoniak bei der Koksbereitung. Kl. XI. Nr. 32730. Sammelmappe. Kl. XII. Nr. 31669. Verfahren zur Darstellung von kalkfreiem Bleisuperoxyd. Kl. XIII. Nr. 32839. Neuerung an Dampfwasser-Ableitern. Kl. XV. Nr. 4082. Handpresse für Buchdruckereien. Kl. XV. Nr. 31234. Buntdruckpresse. Kl. XX. Nr. 3791. Funkenfänger für Lokomobilen und Lokomotiven. Kl. XX. Nr 13004. Kuppelungs- und Zugvorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge mit Centralbuffern. Kl. XX. Nr. 25854. Centrale Signal- und Weichen-Stellvorrichtung. Kl. XX. Nr. 26245. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 25642. Neuerungen an Mikrophonen. Kl. XXI. Nr. 26148. Neuerungen an galvanischen Elementen. Kl. XXI. Nr. 27172. Magnet-Dynamo-Maschine für Lichterzeugung und Kraftübertragung. Kl. XXI. Nr. 27203. Neuerungen in der Herstellung von Elementen für Accumulatoren. Kl. XXI. Nr. 27295. Neuerungen an Telephonen. Kl. XXI. Nr. 30405. Neuerungen an dynamo-elektrischen Maschinen. Kl. XXII. Nr. 27031. Verfahren zur Herstellung von Celluloidfirnissen. Kl. XXII. Nr. 31091. Verfahren zur Herstellung von Bioxypyrechinon. Kl. XXIII. Nr. 17770. Neuerungen in der Fabrikation von Seifen. Kl. XXIII. Nr. 27797. Verfahren zur Trennung der Mineralöle durch Centrifugiren in geschlossenen Trommeln. Kl. XXVI. Nr. 28369. Verfahren und Apparate, hochgespannte Gase für Betriebs-, Heizungs- und Beleuchtungszwecke darzustellen. Kl. XXVII. Nr. 25951. Ventilator. Kl. XXXIII. Nr. 26381. Centrischirm mit doppelgelenkigem Stock. Kl. XXXIII. Nr. 29859. Cigarren-Etui. Kl. XXXIII. Nr. 30394. Sich selbstöffnendes Brillen- und Pincenez-Etui. Kl. XXXIV. Nr. 17503. Gabelputz-Apparat. Kl. XXXIV. Nr. 17878. Neuerungen an Kochapparaten. Kl. XXXIV. Nr. 18618. Neuerungen an Schleif- und Putzmaschinen; Zusatz zu P. R. 17503. Kl. XXXIV. Nr. 25746. Verstellbare Leiter zum Fensterputzen. Kl. XXXIV. Nr. 26382. Verstellbare Gardinenhaken. Kl. XXXIV. Nr. 29309. Verstellbare Leiter zum Fensterputzen; Zusatz zu P. R. 25746. Kl. XXXVI. Nr. 14065. Rauchverzehrender Regulir-Grieskohlen-Füllofen. Kl. XXXVI. Nr. 19703. Neuerungen an Dampfkochapparaten für militärische und andere Zwecke. Kl. XXXVII. Nr. 12979. Neuerungen an Cement-Dachsteinen. Kl. XXXVIII. Nr. 25492. An Handhobeln zu befestigender Vorfeger. Kl. XXXVIII. Nr. 26338. Maschine zum Ueberziehen von profilirten Bilder- und Spiegelrahmenleisten ꝛc. mit Papier. Kl. XL. Nr. 32864. Zinkgewinnung durch Elektrolyse; Zusatz zum Patente Nr. 29900. Kl. XLII. Nr. 21005. Kraftmesser. Kl. XLII. Nr. 25439. Control-Proberöhre für Polarisations-Instrumente. Kl. XLII. Nr. 26842. Logarithmischer Kubicirungsmaßstab. Kl. XLIV. Nr. 25765. Reinigungsvorrichtung an Tabakspfeifen und Cigarrenspitzen. Kl. XLIV. Nr. 30058. Kleiderknopf mit Schraubenbefestigung und beweglichem Obertheil. Kl. XLV. Nr. 30071. Zinkenbefestigung an Gliedereggen. Kl. XLV. Nr. 33113. Eiserne Egge. Kl. XLVI. Nr. 9303. Heißluftmaschine. Kl. XLVI. Nr. 11268. Verbesserungen an einer Heißluftmaschine; Zusatz zu P. R. 9303. Kl. XLVII. Nr. 21524. Handgriff für Sperrhebel. Kl. XLVII. Nr. 29198. Ausrückbares Schwungrad für Maschinen mit Fußbetrieb. Kl. XLVII. Nr. 30228. Feder für metallische Kolbenliderungen. Kl. XLVII. Nr. 30866. Schraubensicherung mit Gegenmutter. Kl. XLVII. Nr. 33195. Quetschverschluß für Schläuche. Kl. XLVII. Nr. 33704. Neuerung an einer Reibungskuppelung; Zusatz zum Patent Nr. 30458. Kl. XLIX. Nr. 26798. Behandlung der zur Herstellung von Prägestempeln verwendeten Metallblöcke. Kl. XLIX. Nr. 33160. Neuerungen an einer Vorrichtung zur Bearbeitung von aus einem Stück bestehenden Fischbändern; I. Zusatz zum Patent Nr. 32445. Kl. L. Nr. 18293. Neuerungen an Griesputzmaschinen. Kl LI. Nr. 31280. Notenblattwender. Kl. LII. Nr. 31882. Hakenbewegungsvorrichtung für die unter Nr. 36017 patentirte Ueberwendlich-Nähmaschine. Kl. LII. Nr. 32723. Neuerung an Handschuhnähmaschinen. Kl. LIX. Nr. 13438. Neuerungen an Pulsometern. Kl. LXIII. Nr. 32783. Anzug-Vorrichtung für Wagen. Kl. LXIV. Nr. 25931. Flaschenfüllmaschine. Kl. LXIV. Nr. 27402. Korksicherung beim Pasteurisiren. Kl. LXIV. Nr. 32980. Zapfhahn mit Filter. Kl. LXVIII. Nr. 33028. Thürzuschlaghinderer. Kl. LXXI. Nr. 21070. Neuerung an Ausball- oder Glättmaschinen. Kl. LXXII. Nr. 13250. Neuerungen an Hinterladungsgewehren mit senkrechtem Blockverschluß. Kl. LXXII. Nr. 30338. Neuerung an Gewehrvisiren. Kl. LXXVII. Nr.

22300. Neuerungen an den bei Schießübungen als Zielobjekte dienenden Wurfkugeln. Kl. LXXVII. Nr. 32929. Schwimmhandschuh. Kl. LXXVIII. Nr. 27229. Verfahren zur Bereitung von Sprengstoffen. Kl. LXXVIII. Nr. 27796. Neuerungen an Maschinen zum Bündeln von Streichhölzern. Kl. LXXVIII. Nr. 33091. Zündhölzer mit geneigten Haftflächen für die Zündmasse. Kl. LXXX. Nr. 30306. Flammofen zum Brennen von Ziegeln, Thonwaaren, feuerfesten Produkten, Kalk und Cement. Kl. LXXXIII. Nr. 26171. Remontoiruhr mit Frage- und Antwortspiel. Kl. LXXXVII. Nr. 21543. Neuerung an Korkziehern. Kl. LXXXIX. Nr. 25533. Deck- und Trockenapparat für Zucker.

Berlin, den 19. November 1885.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 714 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungsbeschlusses. 6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Moritz Duba Schlossergeselle,	geboren am 12. März 1855 zu Salesel, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig in Ketten, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, Unterschlagung und Betrug (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. November 1883),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. Oktober d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
	Franz Krehlik, Müller,	geboren am 1. Dezember 1862 zu Brünn, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Annahme eines falschen Namens und Gebrauch eines falschen Attestes,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	3. November d. J.
	Anton Ruzicka, Schuhmachergeselle,	geboren am 6. Januar 1852 zu Drewohostitz, Bezirk Holleschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	13. Oktober d. J.
	Louis Jaiciet, Arbeiter,	geboren am 21. Juli 1849 zu Rio de Janeiro, Brasilien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	9. November d. J.
	Franz Seraph Wenninger, Kellner,	geboren am 27. September 1857 zu Radlbrunn, Niederösterreich, ortsangehörig in Glaubendorf, Bezirk Oberhollabrunn, ebendaselbst,	Landstreichen, Führung gefälschter Legitimationspapiere und Angabe eines falchen Namens,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	23. Oktober d. J.
	Joseph Poehner, Fleischer,	geboren am 7. März 1850 zu Engelhaus, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig in Neudeck, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	2. November d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Alexander Pazderka, Kellner,	geboren am 23. Februar 1862 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	5. November d. J.
8	Emil Sebelmayer, Spengler,	geboren am 29. Januar 1829 zu Nantes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	11. November d. J.
9	Vincenz Horwath, Uhrmacher,	geboren am 18. September 1868 zu Vicserden, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	11. November d. J.
10	Joseph Sottili, Mechaniker,	geboren am 4. September 1862 zu Livorno, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Oktober d. J.
11	Theophil Schreier, Tagner,	geboren am 3. Mai 1862 zu Niedergerlafingen, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. Oktober d. J.
12	Franz Vincroin, Spengler,	geboren am 23. März 1864 zu Gmunden, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	31. Oktober d. J.
13	Maria Alexandrowna Werner, geborene Iwanoff, angeblich Näherin,	geboren am 16. Juli 1844 zu Moskau, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	versuchter Betrug und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	19. November d. J.
14	Johann Holasek (Holaczek), Schuhmachergeselle,	geboren am 11. März 1859 zu Libecina, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. November d. J.
15	Karl Flassig, Kellner,	geboren am 3. September 1859 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	18. November d. J.
16	Franz Görlich, Bäckergeselle,	geboren am 1. April 1866 zu Reiwiesen, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Kohlsdorf, ebendaselbst,	Vergehen gegen §. 136 d. R.-St.-G.-B. und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	4. November d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17	Joseph Jurda, Drahtbinder,	ca. 55 Jahre, geboren in Niechusc (Neustadt), Komitat Trentschin, Ungarn,	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	derselbe,	9. November d. J.
18	Antoni Wynants (Wynands), Seemann,	geboren am 2. Februar 1835 zu Rotterdam, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident tzu Osnabrück,	19. August d. J.
19	Gerhard van der Driesche, Cigarrenmacher,	21 Jahre, geboren in Arnheim, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Coblenz,	13. November d. J.
20	a) Kaspar Dvorak, Bäckergeselle,	geboren am 6. Januar 1860 zu Wilhelmau, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,			
21	b) Barbara Machotka, Fleischhauersfrau,	geboren 1839 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
22	c) Maria Machotka, unverehelicht,	ca. 18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wilhelmau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	16. Oktober d. J.
23	d) Maria Ambrosch, Harfenspielerin,	geboren im Juni 1866 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
24	e) Maria Peksa (Peksova), Tagelöhnerin,	46 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wilhelmau,			
25	f) Maria Peksa (Peksova), Tagelöhnerin,	geboren 1866 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
26	Jakob Schoenenberger, Schlosser,	geboren am 2. Januar 1854 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig in Fischenthal, Kanton Zürich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt Speyer,	4. November d. J.
27	Isidor Linde, Polytechniker,	geboren am 5. Januar 1861 zu Keydani, Gouvernement Kowno, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	13. November d. J.
28	Joseph Laubacher, Kommis,	geboren am 5. Dezember 1861 zu Muri, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	9. November d. J.
29	Maria Grammont Levasse Antoniasse, ohne Stand,	70 Jahre, geboren zu Sourigrandi, Spanien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. November d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
30	Julius Lesage, Tagner,	geboren am 1. März 1865 zu Clermont, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Oktober d. J.
31	Karoline Erny, Fabrikarbeiterin,	geboren am 11. Januar 1855 zu Niedergösgen, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Oktober d. J.
32	Anatol Quenet, Erdarbeiter,	geboren am 20. Mai 1860 zu Juvigny, Departement Aisne, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	7. November d. J.
33	Viktor Husson, Korbmacher,	geboren am 30. Juni 1861 zu Baccarat, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
34	Joseph Cella, Erdarbeiter,	geboren am 21. Juni 1847 zu Cegio Magiore, Italien,	desgleichen,	derselbe,	13. November d. J.
35	Theobald Kirchmeyer, Fuhrmann,	geboren am 14. Mai 1828 zu Thann, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

№ 715 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Amel, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Martin Kiebels ist definitiv angestellt worden.

№ 716 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Niederkrüchten, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Reiner Römer ist definitiv angestellt worden.

№ 717 Versetzt: der Postverwalter Goertz von Wehr nach Blumenthal (Eifel).

Ernannt: der Telegraphenassistent Fuchs in Düren zum Ober-Telegraphenassistenten und der Postagent Nemery zum Postverwalter in Wehr.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 58. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 23. Dezember 1885.

№ 718 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts, wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 22. Dezember 1885. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 719 Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 32 enthält: (Nr. 1627). Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 30. November 1885.

(Nr. 1628.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. Vom 2. Dezember 1885.

№ 720 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 38 enthält:

(Nr. 9100). Kirchengesetz, betreffend den Anschluß der Kirchengemeinde Wilhelmshaven an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 28. Oktober 1885.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 721 Auf den Bericht vom 19. November d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 600000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadtgemeinde Burtscheid durch das Privilegium vom 25. October 1878 (G.-S. S. 325) ermächtigt worden ist, von 4½ auf 4 Procent herabgesetzt werde mit der Maßgabe, daß die wegen Tilgung der gedachten Anleihe festgesetzte Tilgungsfrist innegehalten werde, sowie mit der ferneren Maßgabe, daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Bürgermeisteramte zu Burtscheid nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf vier Procent eingereicht werden.

Berlin, den 25. November 1885.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Puttkamer. ggez. v. Scholz.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 722 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe IX jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 2. November 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

№ 723 Zum 1. Januar 1886 tritt der Kongostaat dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab beträgt das Porto für Briefsendungen nach dem Kongostaat:

für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm,

für Postkarten 10 Pfennig,

für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pfennig für je 50 Gramm, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Für unfrankirte Briefe aus dem Kongostaat werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W., 10. Dezember 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 724 Die Physikatsstelle des Kreises Heinsberg, mit welcher ein Gehalt von 900 Mark jährlich verbunden ist, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich unter Beifügung ihrer Qualifikations-Papiere binnen 6 Wochen bei uns melden.

Aachen, den 14. Dezember 1885.

№ 725 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Januar 1873 (Amtsblatt pro 1873 Stück 3 Nr. 29) bringen wir höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die General-Versammlung der

Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau

beschlossen hat, die Zwecke der Gesellschaft auf den Abschluß von Kautionsversicherungen für Beamte auszudehnen. Der in Folge dessen aufgestellte Statut-Nachtrag ist unterm 28. October cr. staatlich genehmigt, in Stück 47 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau vom 20. November cr. publicirt und nach der Bekanntmachung in der vierten Beilage zu Nr. 232 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 3. Oktober cr. in das Handelsregister eingetragen.

Aachen, den 18. Dezember 1885.

№ 726 Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz dem Kirchenvorstand der Pfarrkirche von St. Peter in Cöln die Erlaubniß ertheilt hat, bis zum 1. Juli 1887 eine öffentliche Ausspielung von beweglichen Gegenständen zum Besten des Kirchen-Reparaturbaues zu veranstalten, und die auszugebenden Loose innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 18. Dezember 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 727 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1886. Herausgegeben von der Redaktion des „Volksfreund“ in Brünn. Preis 30 Kreuzer. Brünn. Druck von Josef Schmidt in Berlin. Verlag der Redaktion. Nach der 2. Konfiskation. — 3. Auflage“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unter-

zeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 5. Dezember 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

№ 728 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1885 bis 31. März 1886 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Thlr.)

Nr. 380, 428, 442, 610, 619, 627, 704, 877, 1005, 1110, 1173, 1206, 1209, 1281, 1342, 1389, 1393, 1604, 1628, 1681, 1788, 1855, 1968, 1983, 1997, 2098, 2129, 2163, 2240, 2253, 2273, 2309, 2323, 2426, 2537, 2768, 2833, 2875, 2911, 2977, 3219, 3256, 3276, 3369, 3446, 3540, 3616, 3673, 3784, 3820, 3897, 3951, 3957, 4263, 4456, 4607, 4827, 5132, 5185, 5298, 5923, 5980, 6076.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Thlr.)

Nr. 200, 212, 491, 524, 555, 652, 661, 699, 771, 836, 907, 1048, 1096, 1283, 1614, 1637, 1724, 1727, 1732, 1810, 2014, 2070, 2110, 2131, 2151, 2171.

3. Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)

Nr. 30, 90, 105, 147, 153, 256, 403, 502, 556, 644, 700, 749, 768, 787, 862, 876, 1119, 1183, 1196, 1264, 1387, 1519, 1521, 1618, 1650, 1675, 1682, 1722, 1783, 1849, 1930, 1940, 2014, 2087, 2091, 2360, 2450, 2466, 2488, 2694, 2735, 2746, 2897, 3383, 3405, 3501, 3504, 3522, 3532, 3541, 3602, 3617, 3675, 3830, 3841, 3855, 3879, 3884, 3971, 4016, 4041, 4078, 4156, 4211, 4223, 4294, 4595, 4655, 4661, 4723, 4892, 4944, 4974, 5060, 5162, 5183, 5224, 5256, 5414, 5442, 5592, 5855, 5889, 5900, 6086, 6132, 6145, 6208, 6245, 6385, 6452, 6458, 6762, 6792, 6816, 7022, 7073, 7131, 7204, 7321, 7332, 7515, 7584, 7627, 7671, 7703, 8124, 8196, 8263, 8330, 8369, 8397, 8489, 8527, 8858, 8862, 8915, 9091, 9148, 9288, 9340, 9569, 9584, 9782, 9783, 9937, 10134, 10187, 10250, 10277, 10391, 10419, 10536, 10551, 10888, 11069, 11198, 11223, 11513, 11770, 11819, 12088, 12163, 12518, 12633, 12755, 13094, 13765.

4. Litt. D à 75 M. (25 Thlr.)

Nr. 3, 72, 143, 260, 403, 421, 565, 575, 626, 764, 778, 784, 795, 817, 909, 915, 947, 1074, 1190, 1277, 1472, 1510, 1548, 1564, 1598, 1655, 1658, 1671, 1684, 1691, 1712, 1828, 1860, 2018, 2094, 2096, 2263, 2264, 2295, 2572, 2633, 2906, 3071, 3144, 3157, 3230, 3279, 3384, 3602, 3632, 3810, 3879, 4083, 4110, 4167, 4231, 4406, 4425, 4639, 4700, 4741, 4808, 4868, 4915, 5056, 5071, 5315, 5331, 5377, 5389, 5433, 5459, 5842, 5884, 6075, 6165, 6191, 6297, 6392, 6519, 6568, 6748, 6786, 6797, 6848, 6861, 7106, 7217, 7221, 7315, 7327, 7348, 7453, 7563, 7663, 7753, 7840, 8222, 8348, 8439, 8509, 8690, 8736, 8755, 8823, 8897, 9339, 9427, 9461, 9550, 9607, 9677, 9902, 9920, 9937, 9974, 10109, 10165, 10326, 10511, 10519, 10593, 10638, 10686, 10799, 10842, 10942, 10990, 11456, 11459, 12614.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V, Nr. 8 bis 16, nebst Talons vom 1. April 1886 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . M. buchstäblich . . . Mark Valuta für d.. zum 1. . . 18. . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . Litt. . . Nr. . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Patente.

№ 729 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 17 930. Neuerungen an einem Wasch- und Sortirapparate für Kohlen und Erze. Kl. V. Nr. 33 075. Schrämmaschine mit stoßendem Werkzeug. Kl. VI. Nr. 19 713. Berieselungs-Kühlapparat für Bier. Kl. VI. Nr. 26 539. Vormaischbottich für Brennereien. Kl. VI. Nr. 33 110. Neuerung an Apparaten zur Essigfabrikation; Zusatz zum Patent Nr. 25 670. Kl. VII. Nr. 24 551. Verfahren zum Glühen und Härten von Draht. Kl. XI. Nr. 26 576. Schoner für Schreibhefte. Kl. XI. Nr. 26 779. Papierbeschneidemaschine mit schnellem Rückgang. Kl. XIII. Nr. 31207.

Röhrenverbindung für Dampferzeuger. Kl. XIII. Nr. 32 760. Doppelrostfeuerung für Dampfkessel. Kl. XIV. Nr. 26 540. Vom Regulator beeinflußte Kreisschieber-Expansionssteuerung. Kl. XV. Nr. 21 440. Einrichtung zum Drehen der Stempelplatte an Handstempeln. Kl. XVIII. Nr. 11 539. Verwendung kohlensaurer Alkalien zur Herstellung basischen Ofenfuttermaterials. Kl. XVIII. 13 086. Verwendung kohlensaurer Alkalien zur Herstellung basischer Ofenfuttermaterialien; I. Zusatz zu P. R. 11 539. Kl. XVIII. Nr. 13 971. Neuerungen an dem unter P. R. Nr. 11 539 patentirten Verfahren zur Herstellung basischer feuerfester Massen; II. Zusatz zu P. R. 11 539. Kl. XVIII. Nr. 33 262. Zusatz des Ferromangans oder Spiegeleisens bei der Entphosphorung von Roheisen nach dem durch Patent Nr. 12 700 geschützten Verfahren. Kl. XIX. Nr. 21 832. Lenkbarer Schiebe-Schneepflug. Kl. XX. Nr. 9250. Luftheizungs-Apparat für Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 13 309. Neuerungen an Bremsapparaten. Kl. XX. Nr. 13 788. Neuerungen an einem Luftheizungs-Apparat für Eisenbahnwagen; Zusatz zu P. R. 9250. Kl. XX. Nr. 26 714. Güterwagen mit aufklappbarem Boden für Getreidetransport. Kl. XXI. Nr. 15 525. Doppelunterbrecher für die Schaltung vieler Receptoren an dieselbe Stromquelle. Kl. XXI. Nr. 16 682. Neuerungen in der Anlage elektrischer Stromleitungen; Zusatz zu P. R. 15 525. Kl. XXI. Nr. 26 722. Neuerungen an elektrischen Bogenlampen. Kl. XXI. Nr. 25 643. Apparat zum Messen der in secundären Batterien aufgespeicherten Stromenergie. Kl. XXII. Nr. 14 581. Verfahren zur Darstellung eines blauen Farbstoffs. Kl. XXVI. Nr. 27 051. Vorrichtung zum Füllen der Bassins verschiebbarer Gaskronen. Kl. XXVI. Nr. 30 253. Gasbrenner mit Vorrichtung, welche beim Ausblasen der Flamme ein Ausströmen des Gases verhindert. Kl. XXVII. Nr. 30 845. Drehbare Teleskopen-Esse. Kl. XXIX. Nr. 21 943. Verfahren zur Isolirung von Pflanzenfasern. Kl. XXXIV. Nr. 33 363. Schärfrolle für Schneidinstrumente. Kl. XXXVI. Nr. 17 773. Thürverschluß für Regulir-Füllöfen. Kl. XXXVI. Nr. 30 668. Warmwasser-Röhrenkessel. Kl. XXXVI. Nr. 33 057. Lufterwärmer. Kl. XXXVII. Nr. 25 483. Verstellbares Inspektionsglas. Kl. XXXVIII. Nr. 30 368. Apparat zum Einpassen von Thür- und Fenster-Beschlägen, Fischbändern und Angeln. Kl. XL. Nr. 318. Verfahren zur Zugutemachung der bei der Zersetzung des silberhaltigen Zinkstaubs von der Werkblei-Entsilberung entstehenden silberhaltigen Oxyde. Kl. XL. Nr. 31 918. Legirung aus Aluminium, Kupfer und Phosphor, sowie Verfahren zur Herstellung derselben. Kl. XL. Nr. 33 100. Verfahren und Apparate zur Gewinnung von Schwefel aus Röstgasen. Kl. XLII. Nr. 21 563. Vorrichtung zur automatischen Anzeige schlagender Wetter in Bergwerken. Kl. XLII. Nr. 30 427. Hydrostatischer Umdrehungsanzeiger. Kl. XLV. Nr. 30 847. Vorrichtung zum Aufrichten, Niederlassen und Transportiren eines Strohelevators. Kl. LI. Nr. 30 602. Federanordnung an Pianino-Mechaniken. Kl. LI. Nr. 31 010. Handharmonika mit innerm Resonanzkasten. Kl. LXIV. Nr. 26 873. Verkorkmaschine. Kl. LXIV. Nr. 30 644. Neuerung an der unter Nr. 26 873 patentirten Verkorkmaschine; Zusatz zum Patente Nr. 26 873. Kl. LXIV. Nr. 33 311. Maschine zum Einbrennen von Marken in Korkpfropfen. Kl. LXV. Nr. 26 949. Schiffshaut und Schiffspanzerwand. Kl. LXX. Nr. 26 780. Vorrichtung zum Vorzeichnen von Schriften für Bildhauer, Schildermaler u. s. w. Kl. LXXIV. Nr. 26 713. Wärme- und Feuersignal-Apparat. Kl. LXXVI. Nr. 31 034. Friktions-Spindel. Kl. LXXX. Nr. 13 292. Neuerungen in der Herstellung elastischer wasserdichter Schleifsteine. Kl. LXXXIII. Nr. 14 067. System von Apparaten zum isochronen und automatischen Betriebe von Uhren auf elekto-hydropneumatischem Wege. Kl. LXXXIX. Nr. 26 553. Continuirlicher Decantirapparat für saturirte Zuckersäfte. Kl. LXXXIX. Nr. 26 802. Diffuseur-Central-Ein- und Ausströmung mit Membrandichtung. Kl. LXXXIX. Nr. 31 245. Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger Flüssigkeiten mittelst Essengase.

Berlin, den 3. Dezember 1885.

Kaiserliches Patentamt, Stüve.

Personal-Chronik.

№ 730 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Bardenberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Karl Schröder ist definitiv angestellt worden.

№ 731 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Höngen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Otto Schützeichel ist definitiv angestellt worden.

№ 732 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Warden, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Krahe ist definitiv angestellt worden.

№ 733 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Imgenbroich, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrerin Apollonia Lenzen ist definitiv angestellt worden.

№ 734 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heinrich Meier, Müllergeselle,	geboren am 29. Dezember 1843 zu Neerach, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	30. November d. J.
2	Joseph Bernstein, Konditor,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig in Simno, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. Dezember d. J.
3	Ludwig Ostermann, Handlungskommis,	geboren am 26. Februar 1838 zu Haida, Bezirk Böhmisch-Leipa, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Johann Macha, Kaufmann,	geboren am 16. Mai 1862 zu Schönberg, Bezirk Tabor, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	25. November d. J.
5	Hugo Reichel, Schlossergeselle,	geboren am 28. November 1862 zu Spachendorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Spanhau, Bezirk Schönberg, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	4. November d. J.
6	Joseph Suschin, Drahtbinder,	geboren 1851 zu Roketnitz, Bezirk Meseritsch, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	16. November d. J.
7	Valentin Stefanka, Drahtbinder,	geboren 1857 zu Rubinska, Bezirk Trentschin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen	derselbe,	desgleichen.
8	Martin Stefanka, Drahtbinder,	geboren 1860 zu Rubinska, Bezirk Trentschin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
9	Peter Andreas Olsen, Schuhmacher,	geboren am 18. März 1861 zu Christiansand, Norwegen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	24. November d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Alexander Konetzki, Tischlergeselle,	22 Jahre, geboren zu Wroclaweck, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	12. September d. J.
11	Franz Harant, Dienstknecht,	25 Jahre, geboren zu Philippshütte, Böhmen, ortsangehörig zu Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, ebendaselbst,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Führung eines falschen Zeugnisses,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	23. Oktober d. J.
12	Max Groß, Kellner,	geboren am 12. Oktober 1855 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Stadtmagistrat Landshut, Bayern,	9. November d. J.
13	Antonie Svelska, ledige Tagelöhnerin,	29 Jahre, geboren zu Blatna, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Uebertretung nach Artikel 45 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	15. November d. J.
14	Joseph Franta, Schneider,	50 Jahre, geboren zu Polin, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln, Uebertretung in Bezug auf die öffentliche Reinlichkeit,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	16. November d. J.
15	Heinrich Schneider, Schreiner,	geboren am 4. Mai 1842 zu Langenbruck, Kanton Basel-land, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Oktober d. J.
16	Karl Emil Nymann, Matrose,	geboren am 24. Mai 1863 zu Oscarshain, Schweden,	Landstreichen,	derselbe,	16. November d. J.
17	Alexander Anderson, Matrose,	geboren am 13. April 1857 zu Helsingfors, Finnland,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Joseph Pfohl, Mechaniker,	geboren am 10. August 1848 zu Thann, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	19. November d. J.

Druck von J. J. Beaufort (F N. Palm). in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 59. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 30. Dezember 1885

№ 735 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts, wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 22. Dezember 1885. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 736 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 39 enthält:
(Nr. 9101). Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnrathes durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 9. Dezember 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 737 Von den in der 1. Verloosung gezogenen, durch unsere Bekanntmachung vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten 8271 Stück $3^1/_2$-prozentigen Staatsschuldscheinen des Jahres 1842 sind die in der anliegenden Restantenliste aufgeführten 1104 Stück auch bis jetzt noch nicht der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Einlösung vorgelegt worden. Die Besitzer dieser Scheine werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung derselben mit dem 1. Januar d. J. aufgehört hat und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 10. Dezember 1885.
Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

№ 738 **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Prioritätsobligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsobligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 4. Januar k. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle

der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsschein-Anweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe VII jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

№ 739 Bekanntmachung.

Austausch von Postpacketen mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Januar 1886 ab wird ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, bis zum Gewicht von 3 kg, mit der Postverwaltung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland eingerichtet, an welchem auf Deutscher wie auf Britischer Seite sämmtliche Postanstalten theilnehmen.

Die Beförderung der Postpackete erfolgt nach Bestimmung der Absender entweder auf dem direkten Seewege über Hamburg oder Bremen oder auf dem Wege durch Belgien.

Das im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für Packete aus Deutschland:

1. für den Weg über Hamburg oder Bremen:
   a) für ein Packet bis einschließlich 1 kg 1 Mark,
   b) für ein Packet über 1 kg bis einschließlich 3 kg 1 Mark 50 Pfg.;
2. für den Weg über Belgien:
   a) für ein Packet bis einschließlich 1 kg 1 Mark 30 Pfg.,
   b) für ein Packet über 1 kg bis einschließlich 3 kg 1 Mark 70 Pfg.

Den Postpacketen nach Großbritannien und Irland müssen bei der Leitung über Hamburg bezw. Bremen zwei Zoll-Inhaltserklärungen in deutscher Sprache, bei der Leitung über Belgien drei Zoll-Inhaltserklärungen in deutscher oder französischer Sprache beigegeben werden.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 20. Dezember 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 740 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 7. Dezember d. J., III 15180, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. November d. J. Bestimmungen betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke beschlossen hat, welche an Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 6. Dezember 1883 genehmigten, durch meine Bekanntmachung vom 15. Dezember 1883 in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten „Bestimmungen betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation" treten und bei den Zoll- und Steuer-Aemtern eingesehen werden können.

Köln, den 18. Dezember 1885.

Der Provinzial-Steuer-Director,
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 741 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im künftigen Jahre einzutreten wünschen, wird vom 29. bis 31. März 1886 stattfinden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. pro Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 25. Februar 1886 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch, zu melden und persönlich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impf- und einen Revaccinationsschein, sowie ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den

empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem Schulinspector ihres Wohnortes;

4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstalts-Vorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 7. Dezember 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Puttkamer.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. Dezember 1885.

№ 742 In der zweiten Hälfte des Monats Februar 1886 wird die genaue Ermittelung des Ernte-Ertrages aus dem Jahre 1885 stattfinden.

Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Bekanntmachung vom 31. Mai 1878 (Amtsblatt Stück 24 S. 128.)

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungs-Commissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts vielfach sehr wesentlich und nothwendig ist.

Wir hegen die Erwartung, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung unseres Bezirks wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen und bezw. ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Erhebungsgeschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 23. Dezember 1885.

№ 743 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie auf das Musterungs- und Aushebungsgeschäft dieses Jahres werden den Militärpflichtigen unseres Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung sie zur Stammrolle anzumelden.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes, ꝛc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Erhebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht

von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes zu richten, in welchen sie sich zu gestellen haben.

17. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Aachen, den 24. Dezember 1885.

№ 744 Höherem Auftrage zufolge werden in der Extrabeilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg, sowie das Statut dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Aachen, den 24. Dezember 1885.

№ 745 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 9. ds. Mts. dem Komité für den Pferdemarkt zu Königsberg i/Pr. die Genehmigung ertheilt hat, bei Gelegenheit des im nächsten Jahre daselbst stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden pp., zu welcher 40000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 22. Dezember 1885.

№ 746 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 11. ds. Mts. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Genehmigung ertheilt hat, bei Gelegenheit der im April und Oktober k. Js. daselbst stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden und Pferdegeschirren pp, zu deren jeder 40000 Loose à 3 M. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 23. Dezember 1885.

№ 747 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 14. ds. Mts. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Genehmigung ertheilt hat, im Frühjahr oder Sommer nächsten Jahres eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien pp., zu welcher 25000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 23. Dezember 1885.

№ 748 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 15. ds. Mts. dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht die Genehmigung ertheilt hat, bei Gelegenheit des im nächsten Jahre stattfindenden großen Sommer-Rennens eine öffentliche Verloosung von Gold- und Silbersachen, Pferden und für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen, zu welcher 50000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 24. Dezember 1885.

№ 749 Unsere Bekanntmachung vom 1. August 1877, (Amtsblatt Seite 195), betreffend die dem Rheinisch-Westfälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth bewilligte jährliche Hauscollekte in den evangelischen Gemeinden bringen wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Abhaltung dieser Collekte für das Jahr 1886 durch von genanntem Verein angenommene Collektanten geschehen wird, welche sich durch eine vom Königl. Landrathsamte zu Düsseldorf bestätigte Bescheinigung auszuweisen haben.

Aachen, den 23. Dezember 1885.

№ 750 Die Physikatsstelle des Kreises Heinsberg, mit welcher ein Gehalt von 900 Mark jährlich verbunden ist, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich unter Beifügung ihrer Qualifikations-Papiere binnen 6 Wochen bei uns melden.

Aachen, den 14. Dezember 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 751 Regulativ betreffend die Aufnahme freiwilliger Pensionäre in die provinzialständischen Irren-Anstalten der Rheinprovinz.

1. Die Aufnahme eines sogenannten freiwilligen Pensionärs in eine der provinzialständischen Irrenanstalten der Rheinprovinz wird in jedem einzelnen Falle von der ausdrücklichen Genehmigung des Landes-Direktors abhängig gemacht.
2. Die Aufnahme eines solchen Pensionärs setzt voraus:
   a. eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkt;
   b. die schriftliche Einwilligung der Pensionäre selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Nach der Aufnahme eines Pensionärs findet seine Anmeldung bei der Ortsbehörde nach Maßgabe der bestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften statt.
4. Das Verbleiben in der Anstalt darf durch keine, über die Grenzen einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden. Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, gar nicht, wenn sie von den Pensionären selbst ausgehen, nur in dem Falle abgelehnt werden, daß die Voraussetzungen nachgewiesen werden, welche für die Aufnahme von Geisteskranken vorgeschrieben sind, d. h. ärztliche Bescheinigung der Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in einer Irren-Anstalt und die hiervon zu machende Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde. Zur Ausstellung der vorgedachten ärztlichen Bescheinigung sind auch die Anstaltsärzte berechtigt.
5. Gleich nach der Aufnahme wird dem zuständigen Staatsanwalt eine Anzeige über die erfolgte Aufnahme erstattet und diesem bezw. seinen Organen die Vernehmung des Pensionärs über sein Einverständniß mit dem Aufenthalt in der Anstalt anheimgestellt. Auch ist dem Staatsanwalt bezw. seinen Organen freigestellt, in periodischen Zwischenräumen entweder durch persönliche Vernehmung des Pensionärs in der Anstalt festzustellen, daß sein Aufenthalt in der Anstalt unausgesetzt ein freiwilliger sei oder und jedenfalls, wenn eine solche persönliche Vernehmung in der Anstalt mit Kosten verbunden sein sollte, anzuordnen, daß der Pensionär in periodischen Zwischenräumen schriftlich erkläre, sein Aufenthalt in der Anstalt sei ein freiwilliger.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungs-Raths vom 4./7. November 1884 und vom 20./22. Mai 1885.

Düsseldorf, den 7. November 1885.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.
gez. Klein.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von Aufsichtswegen genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 1885.

L. S. Der Minister des Innern.
J. V.: gez. Herrfurth.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
J. V.: gez. Lucanus.

№ 752 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die unter dem Titel: „Meeraner Wochenblatt und Anzeiger. Amtsblatt für den Armenrath zu Meerane“ erschienene sozialdemokratische Flugschrift, welche am Schlusse die Angabe: „Verantwortliche Redaction und Verlag von E. J. Schulze's Nachfolger in Meerane“ enthält, verboten.

Zwickau, den 15. Dezember 1885.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

Patente.

№ 753 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in der Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 22748. Neuerungen an Laternen für Jagd- und andere Zwecke. Kl. VII. Nr. 33697. Vorrichtung zum Biegen der Drahtbügel für Flaschenverschlüsse; Zusatz zum Patente Nr. 3303. Kl. XII. Nr. 22118. Verfahren zur Darstellung wasserfreier Schwefelsäure nebst dem hierzu nöthigen Apparate. Kl. XII. Nr. 30749. Verfahren und Apparat zur Wiedergewinnung der nitrosen Verbindungen bei der Fabrikation von Schwefelsäure. Kl. XIII. Nr. 33196. Dampfkessel-Speisung mit zwei rotirenden Hähnen. Kl. XIII. Nr. 33217. Feuerung mit Entgasungskasten. Kl. XIV. Nr. 20969. Vorrichtung zur Absperrung des Dampfes bei direkt auf dem Drosselventil montirten Regulatoren. Kl. XIV. Nr. 31084. Durch Schwimmer regulirtes Ventil zur Verhinderung des Abflusses von Oel mit dem Condensationswasser. Kl. XIV. Nr. 33174. Neuerung an den durch Patent Nr. 15808 und an den durch Patent Nr. 14437 geschützten Ventilsteuerungen für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 26742. Guillochirmaschine. Kl. XVI. Nr. 30748. Verfahren zur Herstellung von künstlichem Dünger aus phosphorhaltigen Substanzen. Kl. XIX. Nr. 26022. Combinirte Eisenbahnschiene. Kl. XIX. Nr. 31723. Neuerung an Querschwellen und der Befestigung der Schienen auf denselben. Kl.

XIX. Nr. 22 074. Apparat zum Erleichtern des Anziehens von Pferdebahnwagen. Kl. XX. Nr. 23 077. Verbindung von Eisenbahnwagenachsen mit ihren Rädern behufs Verwendung für verschiedene Spurweite. Kl. XX. Nr. 24 246. Elektrischer Controlapparat für die Stellung der Weichenzungen. Kl. XX. Nr. 26 951. Elektrischer Apparat zur Controle von Weichen- und Signal-Stellungen. Kl. XXI. Nr. 17 931. Galvanisches Element. Kl. XXI. Nr. 21 833. Verfahren zur Herstellung einer biegsamen elektrischen Isolirungsmasse. Kl. XXI. Nr. 22 635. Neuerungen an dynamo-elektrischen und elektro-dynamischen Maschinen. Kl. XXI. Nr. 30 342. Regulirungs-Vorrichtung für dynamo-elektrische Maschinen. Kl. XXII. Nr. 18 861. Verfahren zur Darstellung von gelben, braunen und rothbraunen Farbstoffen durch Paarung von Diazoverbindungen mit den vom Resorcin ableitbaren Azoverbindungen. Kl. XXIV. Nr. 21 970. Gußeiserne Herdwandungen mit Luftcirculation für Feuerungen. Kl. XXIV. Nr. 26 262. Schüreisen. Kl. XXVI. Nr. 21 837. Verfahren zur Befreiung des Leuchtgases von Ammoniak und damit verknüpfte Gewinnung von schwefelsaurem Ammoniak. Kl. XXVI. Nr. 25 466. Verfahren zur Befreiung des Leuchtgases und anderer ammoniakhaltiger Gase von Ammoniak unter damit verknüpfter Gewinnung von schwefelsaurem Ammoniak; Zusatz zu P. N. 21 837. Kl. XXVI. Nr. 26 887. Verfahren und Apparate zur Destillation von Torf unter Gewinnung der Nebenprodukte. Kl. XXVI. Kl. 30 495. Vorrichtung zum Reguliren des Wasserstandes für Druckregulatoren mit durch Wasser belasteter Glocke. Kl. XXIX. Nr. 27 794. Neuerungen im Verfahren zur Reinigung von Faserstoffen und an den dazu angewandten Apparaten. Kl. XXIX. Nr. 28 641. Neuerungen im Verfahren der Reinigung von Faserstoffen und an den dazu verwandten Apparaten; Zusatz zum Patente Nr. 27 794. Kl. XXX. Nr. 747. Apparat zum Füllen und Kleben von Arzneikapseln aus Brodteig. Kl. XXX. Nr. 30 555. Desinfektionsapparat für Bücher, Briefe und dergl. Kl. XXXIV. Nr. 4865. Verstellbarer Stuhl. Kl. XXXIV. Nr. 6070. Verbesserung an verstellbaren Stühlen; Zusatz zu Patent N. 4865. Kl. XXXIV. Nr. 25 692. Gemüsehobel. Kl. XXXIV. Nr. 25 749. Kartoffel-Kocher und -Dämpfer. Kl. XXXIV. Nr. 27 296. Flurdecken. Kl. XXXIV. Nr. 30 341. Zusammenlegbarer Schreib- und Zeichnentisch. Kl. XXXV. Nr. 20 906. Selbstthätige Fangvorrichtung. Kl. XXXV. Nr. 32 104. Fangvorrichtung für Fahrstühle und Waarenaufzüge mit Gegengewicht. Kl. XXXVI. Nr. 13 177. Neuerungen an dem Staib'schen Luftheizapparat. Kl. XXXVI. Nr. 19 400. Weitere Neuerungen an dem Staib'schen Luftheizapparat; Zusatz zu P. N. 13 177. Kl. XXXVII. Nr. 12 721. Schutz gegen das Abschießen brennender Rohr- und Strohdächer. Kl. XXXIX. Nr. 20 945. Maschine zur Herstellung durchlochter, verschiedenartig profilirter Gegenstände aus plastischer Masse. Kl. XL. Nr. 32 856. Vermeidung von Rauch und Zinkdämpfen bei schlesischen Gas-Zinkdestillíröfen; Zusatz zum Patent Nr. 10 010. Kl. XLII. Nr. 20 254. Neuerung an oberschaligen Tafelwaagen. Kl. XLII. Nr. 26 695. Transparente Maßstäbe und Rechentafeln, sowie das Verfahren zu ihrer Herstellung. Kl. XLII. Nr. 26 763. Zusammenlegbare Opern- und Marinegläser oder sogn. Feldstecher. Kl. XLII. Nr. 30 774. Schnellwaage. Kl. XLII. Nr. 33 155. Federbüchse mit Rechenapparat. Kl. XLIV. Nr. 25 871. Sparbüchse ohne Schloß. Kl. XLIV. Nr. 26 725. Metallbeschläge für Körbe. Kl. XLIV. Nr. 30 669. Stoff oder Metallknopf mit besonderer Butze aus Steinnuß, Horn oder dergl. Kl. XLIV. Nr. 31 441. Revolver-Taschenfeuerzeug mit selbstthätiger Zündung. Kl. XLV. Nr. 31 541. Vorrichtung zum Heben und Senken der Scharhebel bei Drillmaschinen. Kl. XLVII. Nr. 21 669. Vorrichtungen zur Verbindung und zum Schutz von Riemenenden. Kl. XLVII. Nr. 25 970. Hubbegrenzung bei direkt wirkenden Dampfmaschinen ohne Schwungrad. Kl. XLVII. Nr. 31 100. Leitrollenlagerung mit Oelumlauf. Kl. XLIX. Nr. 9858. Selbstthätige Knierohr-Biegemaschine. Kl. XLIX. Nr. 22 026. Eisenbahnschienen-Langlochbohrmaschine für Handbetrieb. Kl. L. Nr. 5559. Neuerungen an Lohmühlen. Kl. L. Nr. 30 775. Auslaufcylinder in Sichtmaschinen mit innerem Vorcylinder, abhängig vom Patente Nr. 6402. Kl. L. Nr. 33 165. Flügel an Schleuder-Sichtmaschinen. Kl. LI. Nr. 13 518. Vorrichtung an Pianinos zur Tonverlegung. Kl. LI. Nr. 30 409. Orgel-Harmonium. Kl. LI. Nr. 30 556. Verstellbare Kinnstütze an Violinen und dergl. Kl. LVIII. Nr. 30 476. Transportable Probirpumpe. Kl. LXIII. Nr. 22 878. Wagenachsbüchse. Kl. LXIV. Nr. 26 554. Zweikammeriger Meßapparat ohne Kolben für auszuschänkende Flüssigkeiten. Kl. LXVIII. Nr. 18 010. Neuerungen an Thürverschlüssen. Kl. LXVIII. Nr. 22 143. Neuerung an Schlössern. Kl. LXVIII. Nr. 25 972. Abdichtung und Sicherheitsverschluß für Geldschränke. Kl. LXVIII. Nr. 31 318. Thürschloß mit Läutewerk. Kl. LXX. Nr. 30 403. Tischcopirpresse. Kl. LXXV. Nr. 13 430. Continuirlich arbeitender Calcinirofen mit indirektem Feuer. Kl. LXXVI. Nr. 21 866. Selbstthätige Ausrückvorrichtung für Spinnereimaschinen. Kl. LXXVI. Nr. 31 210. Ringspindel. Kl. LXXVII. Nr. 27 194. Neuerung an fahr- und verstellbaren eisernen Barren. Kl. LXXVII. Nr. 30317. Salonscheibe. Kl. LXXXIII. Nr. 30 747. Uhrenhemmung mit schaukelnder Auslösung. Kl. LXXXV. Nr. 13 762. Kloset-Ventilation. Kl. LXXXV. Nr. 31 860. Ausflußventilhahn. Kl. LXXXVI. Nr. 28 642. Abstellvorrichtung für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVII. Nr. 22 076. Kombinirtes Werkzeug für Schlosserarbeiten. Kl. LXXXIX. Nr. 22 242. Vorrichtung zur systematischen Abkühlung des Strontiansacharats. Kl. LXXXIX. Nr.

31 246. Automatische Waage für Zuckerrüben.

Berlin, den 10. Dezember 1885.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

Personal-Chronik.

№ 754 Der seitherige kommissarische Polizei-Kommissar Wahl ist mit dem 1. Januar k. J. zum Polizei-Kommissar bei der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion ernannt worden.

№ 755 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Disternich, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Andreas Zillikens ist definitiv angestellt worden.

№ 756 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Uedingen, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Thelen ist definitiv angestellt worden.

№ 757 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Pier, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Weber ist definitiv angestellt worden.

№ 758 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Scheven, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Schmitz ist definitiv angestellt worden.

№ 759 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Bouderath, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Michael Breuer ist definitiv angestellt worden.

№ 760 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Müntz, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Diederichs ist definitiv angestellt worden.

№ 761 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Stahe, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Reiner Richrath ist definitiv angestellt worden.

№ 762 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Bleibuir, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Friedrich Kreutzwald ist definitiv angestellt worden.

№ 763 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Rohr, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Jakob Riethmeister ist definitiv angestellt worden.

№ 764 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Gressenich, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Albert Peters ist definitiv angestellt worden.

№ 765 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Broich, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Kaldenbach ist definitiv angestellt worden.

№ 766 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Stolberg, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Georg Kolling ist definitiv angestellt worden.

№ 767 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Stolberg, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Schröder ist definitiv angestellt worden.

№ 768 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Niederau, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer August Obenthal ist definitiv angestellt worden.

№ 769 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Krewinkel, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Julius Dehez ist definitiv angestellt worden.

№ 770 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Ouren, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Nikolaus Dries ist definitiv angestellt worden.

№ 771 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Arsbeck, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Agnes Jansen ist definitiv angestellt worden.

№ 772 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Kofferen, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Mikus ist definitiv angestellt worden.

№ 773 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Arsbeck, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Haffner ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F N. Palm). in Aachen, Borngasse 1/1.

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1885.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

B

C

D

E

F

G

O

P

Q

R

Z

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Extra-Beilage

zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1885.

Zusatzbestimmungen vom 10. Juni 1885 zu den Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts.

Infolge des Gesetzes vom 20. Mai 1885 über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts (Gesetzsammlung für 1885 S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister folgendes bestimmt:

Artikel 1.

1. In allen Fällen, in denen die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur durch einen vor Notar geschlossenen Vertrag erfolgen kann (Artikel I. §. 1. des Gesetzes vom 20. Mai 1885), dürfen Veränderungen in der Person des Eigenthümers nur

a) auf Grund der nach Artikel I. §. 3 a. a. O. seitens des Notars dem zuständigen Katasteramte gemachten Mittheilung, oder

b) auf Grund des von dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten bei dem Katasteramte vorgezeigten notariellen Vertrages über die Eigenthumsübertragung oder Zutheilung

in die Fortschreibungsprotokolle und darnach in die Grund- und Gebäudesteuer-Kataster eingeschrieben werden.

2. Den notariellen Verträgen und Mittheilungen in dem vorbezeichneten Sinne sind gleichgestellt:

a) die vor Gerichten in Landestheilen außerhalb des Geltungsbereichs des rheinischen Rechts geschlossenen Verträge über Eigenthumsübertragungen oder Zutheilungen,

b) die gerichtlichen Zuschlagsbescheide und die vor dem Prozeßrichter geschlossenen Vergleiche,

c) die Urkunden der Bundeskonsuln (§. 16. des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate 2c., Bundesgesetzblatt für 1867 S. 137),

d) die in den §§. 26 und 33 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung für 1874 S. 221) bezeichneten Protokolle und Enteignungserklärungen,

e) die Urkunden der Auseinandersetzungsbehörden (vergl. Artikel 14. unten)

und die darüber dem Katasteramte gemachten Mittheilungen.

Artikel 2.

1. In allen anderen Fällen können Veränderungen in der Person des Eigenthümers lediglich nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften in die Fortschreibungsprotokolle und darnach in die Grund- und Gebäudesteuerkataster eingeschrieben werden, insbesondere in den Fällen:

a) des Eigenthumserwerbs durch Erbgang oder Vermächtnisse von Todes wegen,

b) der vor dem 1. Juli 1885 erfolgten Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums,

c) der Berichtigung von Irrthümern in den Eigenthumsangaben der Grund- und Gebäudesteuerkataster.

2. Ebenfalls nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erfolgen die Katasterfortschreibungen in den Fällen von Bestandsveränderungen ohne Eigenthumsveränderungen, sowie bei den durch Behebung materieller Irrthümer entstehenden Veränderungen.

Artikel 3.

Die dem zuständigen Katasteramte zu machenden Mittheilungen der Notare und Gerichte über die erfolgte Uebertragung oder Zutheilung von Eigenthum an Grundstücken (Artikel I. §. 3. des Gesetzes vom 20. Mai 1885) erfolgen durch eine nach dem anliegenden Muster I. für jeden einzelnen Fall besonders aufgestellte Eigenthumsveränderungsliste.

Den zu den Listen erforderlichen Bedarf an Formularen hat das Katasteramt den Notaren und Gerichten zu übergeben.

Die bisherigen Nachweisungen der Notare und Gerichte über Besitzveränderungen nach Muster Ic. zu §. 8. der Katasteranweisung I. vom 31. März 1877 kommen in Wegfall.

Die Königliche Regierung hat Anordnung zu treffen, daß über erfolgte Grundstücksenteignungen (Artikel 1. Nr. 2. zu d. dieser Bestimmungen) dem zuständigen Katasteramte ebenfalls Mittheilungen nach dem anliegenden Muster I. gemacht werden.

Artikel 4.

1. Das Katasteramt hat die Eigenthumsveränderungslisten (Artikel 3.) sofort bei ihrem Eingange mit (durch den ganzen Katasteramtsbezirk) fortlaufender, für jedes Etatsjahr mit Eins beginnender Nummer zu versehen und in ein besonderes Verzeichniß einzutragen.

2. Das Katasteramt hat ferner die Angaben der Eigenthumsveränderungslisten mit dem Grundsteuerkataster sofort sorgfältig zu vergleichen und wenn sich hierbei Abweichungen oder Zweifel über die Identität der Grundstücke ergeben, diese, soweit nöthig, durch Benehmung mit dem Aussteller der Liste zu beheben.

Das Erforderliche hierüber hat das Katasteramt in Spalte 19. der Liste (Artikel 3.) nachrichtlich zu vermerken. Die Angaben der Liste selbst dürfen von ihm nicht abgeändert werden.

3. Nicht minder hat das Katasteramt unter Zurhandnahme des Gebäudesteuerkatasters die der Eigenthumsveränderung mit unterliegenden Gebäude, welche zu den in Spalte 5. bis 10. der Eigenthumsveränderungsliste verzeichneten Grundstücken gehören, zu ermitteln und in Spalte 17. der Liste durch Eintragung ihrer Bezeichnung in der Gebäudesteuerrolle nachzuweisen.*) (Vergl. Artikel 9. Nr. 1. unten.)

4. Endlich hat das Katasteramt die in der Liste nachgewiesenen Eigenthumsveränderungen in die Fortschreibungsprotokolle sofort einzutragen und davon, daß dies geschehen, und daß darnach die Berichtigung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters werde bewirkt werden, dem neuen Eigenthümer mit Benutzung des beiliegenden Formulars II. portofrei Kenntniß zu geben. Wird von dem neuen Eigenthümer die Einzelbezeichnung der fortzuschreibenden Parzellen und Gebäude verlangt, so hat das Katasteramt über dieselben einen Katasterauszug nach Muster II. beziehungsweise V. zu §. 36. der Katasteranweisung V. vom 31. März 1877 für die östlichen 2c. Provinzen (vergl. Artikel 8. nachstehend) sofort, und zwar gebührenfrei zu ertheilen.

5. Der Tag der Ausfertigung und Absendung der Benachrichtigung (Nr. 4. vorstehend) ist nebst Angabe des Ausstellers und der Nummer der Liste (Nr. 1. vorstehend) in Spalte 28. des Fortschreibungsprotokolls (Muster IV. zu §. 21. der Katasteranweisung I. vom 31. März 1877) in nachstehender beispielsweiser Form zu vermerken:

„Liste Nr. 38. des Notars N. N. Eigent. benachr. 10. 8. 85."

6. Die so erledigten Eigenthumsveränderungslisten sind zu den Akten des Katasteramts zu nehmen.

Artikel 5.

1. Bei der Bildung neuer Mutterrollenartikel ist zu beachten, daß die hierauf bezüglichen Vorschriften im §. 64. der Katasteranweisung I. vom 31. März 1877 inzwischen durch diejenigen im §. 132. der Katasteranweisung VIII. vom 25. Oktober 1881 ersetzt worden sind, sowie daß ferner insbesondere Grundstücke, welche sich in getrenntem Eigenthum von Ehegatten, oder von Eltern und Kindern u. s. w. befinden, sowohl unter sich, als auch von den etwa außerdem noch gemeinschaftlich besessenen Grundstücken gesondert auf getrennten Mutterrollenartikeln nachgewiesen werden müssen.

2. Die Nummern neu entstehender Mutterrollenartikel sind bei der Eintragung der Eigenthumsveränderungen in das Fortschreibungsprotokoll (Artikel Nr. 4 vorstehend) sofort festzustellen, auch in das Fortschreibungsprotokoll unter Beifügung der Bezeichnung N. E. (Neuer Eigenthümer) sofort mit einzutragen. Zugleich ist der Name, Vorname u. s. w. solcher neuen Artikel in dem Artikelverzeichniß gehörigen Orts vorzutragen.

Artikel 6.

Die in dem Grund- und Gebäudesteuerkataster fortzuschreibenden Veränderungen können schon im Laufe des Jahres, d. h. vor der nach dem jährlichen Schlusse der Fortschreibungsprotokolle stattfindenden allgemeinen Fortschreibung der Kataster, in den letzteren — soweit nöthig unter Beifügung eines Hinweises auf Seite und Zeile des Fortschreibungsprotokolls — mit Bleistift ersichtlich gemacht werden (Allgemeine Verfügung vom 3. September 1879, II. 11964., Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern, Heft Nr. 11. S. 12.).

Insoweit dies aber bei häufigem Eigenthumswechsel in klein getheiltem Grundbesitz nicht ausreicht, um die Uebersichtlichkeit der Kataster in Verbindung mit den dazu gehörigen Fortschreibungsverhandlungen während des Laufes des Jahres aufrecht zu erhalten, können die Fortschreibungen sofort mit Tinte bewirkt werden.

Die Vorschriften über die am Jahresschlusse zur Sicherstellung der rechnungsmäßigen Richtigkeit zu bewirkende Aufstellung der Abschlußliste (§§. 70. bis 72. der Katasteranweisung I. vom 31. März 1877) werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 7.

1. Die auf den gesonderten Nachweis der hypothekarisch verschieden belasteten Katasterparzellen bezüglichen, für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung erlassenen Vorschriften im §. 28. der Katasteranweisung II. vom 31. März 1877 und im §. 30. der Katasteranweisung VIII. vom 25. Oktober 1881 finden hinsichtlich der nach dem 1. Juli 1885 entstandenen oder erneuerten Hypotheken hinfort auch im Gebiete des rheinischen Rechts Anwendung.

2. Die Vorschriften im §. 65. der Katasteranweisung VIII. vom 25. Oktober 1881 gelten im Sinne der Artikel 1. und 2. (oben) hinfort ebenfalls für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Artikel 8.

An die Stelle der Geschäftsanweisung vom 31. März 1877 (Katasteranweisung V.) für die Katasterkontroleure in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz tritt für den Geltungsbereich des rhein. Rechts die entsprechende Anweisung von demselben Tage für die

*) Wegen der Gebäude, welche mit den Liegenschaftsparzellen, auf welchen sie stehen, nicht der gleichen Eigenthumsveränderung unterliegen, vergl. die Bemerkung Nr. 3. auf dem anliegenden Muster I.

Katasterkontroleure in den östlichen ꝛc. Provinzen mit der Abänderung des §. 35. dahin, daß beglaubigte Auszüge aus den Katasterbüchern, Katasterkarten und Fortschreibungsverhandlungen gegen Zahlung der vorschriftsmäßigen Gebühren an Jedermann zu ertheilen sind, ohne daß ein Interesse nachgewiesen wird. Die gleiche Abänderung greift Platz bezüglich der Vorschriften im §. 25. der Katasteranweisung VI. vom 31. März 1877 über die Ertheilung von Auszügen und Kopien aus den im Katasterarchive der Regierung aufbewahrten Katasterkarten. (Artikel II. des Gesetzes vom 20. Mai 1885).

Die Formularmuster der Anweisung V. werden den besonderen Katastereinrichtungen der Rheinprovinz entsprechend abgeändert.

Artikel 9.

1. Für die im Artikel I. §§. 1. bis 7. des Gesetzes vom 20. Mai 1885 bezeichneten Zwecke bedarf es in der Regel nur der Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle beziehungsweise aus den zu letzterer gehörigen Fortschreibungsverhandlungen, nicht aber aus der Gebäudesteuerrolle (vergl. Artikel 4. Nr. 3. oben).

2. Vor Ertheilung der Auszüge ist zu prüfen, ob die betreffenden Grundstücke im Kataster bereits auf den Namen ihres gegenwärtigen Eigenthümers eingetragen stehen oder ob zunächst noch eine Fortschreibung aus Artikel 2. dieser Bestimmungen zu bewirken ist. Im letzteren Falle ist die Berichtigung durch Eintragung in das Fortschreibungsprotokoll unter Zuziehung der Betheiligten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften thunlichst sofort herbeizuführen, insofern nicht der auf Ertheilung des Auszuges Antragende unter Verzichtleistung auf die vorherige Fortschreibung die Ausfertigung des Auszuges nach Lage des nicht berichtigten Katasters ausdrücklich verlangt.

3. Die Fortschreibungsverhandlungen bilden im Laufe des Etatsjahres ein unmittelbares Zubehör des Katasters. Es können daher, falls das Gegentheil nicht ausdrücklich verlangt wird, die Auszüge aus dem Kataster so ausgefertigt werden, als wenn die Berichtigung des Katasters nach Maßgabe der Fortschreibungsverhandlungen bereits stattgefunden hätte (vergl. Artikel 6 oben). Dagegen dürfen Nachrichten, welche weder in den Katastern, noch in den vorschriftsmäßig geführten Fortschreibungsverhandlungen enthalten und festgestellt sind, in die Auszüge unbedingt nicht aufgenommen werden.

Artikel 10.

Falls die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Zerstückelung einer Katasterparzelle verbunden ist, so ist gemäß Artikel I. §. 2. des Gesetzes vom 20. Mai 1885 nicht allein ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle beziehungsweise den Fortschreibungsverhandlungen, sondern außerdem noch ein Auszug (Handzeichnung) aus der Katasterkarte und deren Ergänzung erforderlich. Behufs Ertheilung beider Auszüge ist zunächst eine Fortschreibungsvermessung im Sinne der Katasteranweisung II. vom 31. März 1877 unter Beachtung der folgenden Vorschriften auszuführen:

1. Das Ergebniß der Vermessung ist in das Fortschreibungsprotokoll einzutragen, wobei in Spalte 25. desselben der Name ꝛc. des neuen Eigenthümers und in Spalte 24. die Nummer des Artikels des letzteren, und zwar zunächst mit rother Tinte zu schreiben sind. Diese rothen Eintragungen sind nur als vorläufige anzusehen.

2. Behufs Aufnahme des notariellen oder gerichtlichen Vertrages über die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums hat das Katasteramt alsdann den Betheiligten aus diesen vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen zur Genügung der oben bezeichneten Vorschriften im Artikel I. §. 2. des Gesetzes vom 20. Mai 1885:

a) einen Auszug nach dem beiliegenden Muster III., *Muster III.*

b) von den zerstückelten Katasterparzellen eine Handzeichnung (§. 42. der Katasteranweisung V. vom 31. März 1877 für die östlichen ꝛc. Provinzen — Artikel 8. vorstehend) nach dem beiliegenden Muster IV. mit Beachtung der Bestimmungen im Artikel 11. (nachstehend) gegen die hierfür bestimmten Gebühren zu ertheilen. *Muster IV.*

3. Wenn dem Katasteramte auf dem in Artikel 1. und 3. (oben) bezeichneten Wege die Mittheilung von der erfolgten Aufnahme des Vertrages vor dem jährlichen Schlusse der Fortschreibungsverhandlungen des betreffenden Gemeindebezirks zugeht, hat dasselbe die rothen Eintragungen in Spalte 24. und 25. des Fortschreibungsprotokolls (Nr. 1.) mit schwarzer Tinte zu unterstreichen, beziehungsweise zu vervollständigen oder zu berichtigen, auch den wirklich erfolgten Eigenthumsübergang auf Grund jener Mittheilung in Spalte 26. zu vermerken.

4. Ist dagegen der wirkliche Eigenthumsübergang bis zu dem unter Nr. 3. bezeichneten Zeitpunkte nicht nachgewiesen, so ist die rothe Eintragung zu löschen und ist darüber wieder die Artikelnummer und der Name ꝛc. des bisherigen Eigenthümers mit schwarzer Tinte zu schreiben, damit die betreffenden Parzellen — jedoch in ihrer neuen Form — dem bisherigen Eigenthümer bei der Bücherberichtigung wieder zugeschrieben werden (Katasteranweisung I. §. 67. Nr. 3.). Kommt dann der beabsichtigte Eigenthumswechsel später zur rechtsgültigen Ausführung, so ist derselbe wie die Eigenthumsveränderungen ohne Formveränderungen (§§. 29. u. ff. a. a. O.) fortzuschreiben.

Wenn aber das Katasteramt Grund zu der Annahme hat, daß das Zustandekommen des beabsichtigten Eigenthumswechsels überhaupt zweifelhaft sei, so kann dasselbe die Fortschreibung bis auf weiteres ganz unterlassen, in welchem Falle die bezüglichen Eintragungen des Fortschreibungsprotokolls in ganzem

Umfange zu löschen und vorläufig in ein zu den Akten des Katasteramts zu bringendes Formular nach Muster IV. zu §. 21. a. a. O. anderweit einzutragen sind.

5. Die Ergebnisse derjenigen Parzellirungsvermessungen, welche bei dem Katasteramte lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die projectirten neuen Parzellen zu veräußern, falls und soweit sich Käufer dafür finden, sind erst in das Fortschreibungsprotokoll einzutragen, wenn der Auszug und die Handzeichnung zum Zwecke der Aufnahme des notariellen oder gerichtlichen Vertrages verlangt werden.

Bis dahin genügt eine dem Zwecke entsprechende, zu den Akten des Katasteramts zu bringende anderweite Zusammenstellung der Flächen der projektirten Parzellen.

Für solche Vermessungen sind abgesonderte Ergänzungskarten (Katasteranweisung II. §. 20.) anzulegen. (Katasteranweisung I. §. 34. Nr. 2.)

Wegen des Verfahrens in solchen Fällen, in denen die Parzellirungsvermessung zum Zwecke einer notariellen Versteigerung ausgeführt wird, hat die Regierung die etwa erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Artikel 11.

Bei der Anfertigung der gemäß Artikel 10. Nr. 2 (vorstehend) zu ertheilenden Auszüge und Handzeichnungen ist im Allgemeinen folgendes zu beachten:

1. Wenn die Eigenthumsübertragung oder Zutheilung gleichzeitig zerstückelte und nicht zerstückelte Katasterparzellen umfaßt, so müssen beide Arten von Parzellen insoweit gemeinschaftlich in demselben Auszuge nach dem obigen Muster III. (und entsprechend auch in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen) nachgewiesen werden, als dieselben zu einem und demselben Besitzstücke gehören.

Die Zusammengehörigkeit der Parzellen nach Besitzstücken ist durch Klammern und durch entsprechende Eintragungen in die Spalten „Nummer der Flur und Parzelle" oder in anderer geeigneter Weise in dem Auszuge kenntlich zu machen.

Insoweit dagegen die nicht zerstückelten Parzellen zu anderen Besitzstücken gehören, kann der Auszug, je nachdem das eine oder das andere behufs der deutlichen Darstellung des Sachverhalts zweckmäßiger erscheint, entweder auf die zerstückelten Besitzstücke beschränkt oder auf die nicht zerstückelten mit ausgedehnt werden. Im ersteren Fall sind die nicht zerstückelten Parzellen in einem anderen Auszuge nachzuweisen. (Artikel 9. oben.)

2. Die Handzeichnungen sind in der Regel auf die zerstückelten Besitzstücke zu beschränken.

Artikel 12.

1. Wenn die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums oder die hypothekarische Belastung von solchen Grundstücken stattfinden soll, deren zutreffende Bezeichnung nach dem Grundsteuerkataster nicht ausführbar ist, so muß der Auszug aus dem Grundsteuerkataster durch die im Artikel I. §§. 2. und 5. des Gesetzes vom 20. Mai 1885 bezeichnete Bescheinigung ersetzt werden.

Die Bescheinigung ist:

a) im Falle der Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums nach dem anliegenden Muster V.,
b) im Falle der hypothekarischen Belastung nach dem anliegenden Muster VI.

von dem Katasteramte gebührenfrei zu ertheilen.

2. Behufs Ertheilung der Bescheinigung hat das Katasteramt in Gemeinschaft mit dem angeblichen Eigenthümer des Grundstückes oder mit dem Bevollmächtigten desselben die Katasterkarten und Bücher der sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und thunlichst diejenigen Katasterparzellen zu ermitteln und in der Bescheinigung anzugeben, in denen das Grundstück anscheinend mit enthalten ist. Wenn solches aber nicht ermöglicht werden kann, so sind die hierauf bezüglichen Worte: „anscheinend jedoch" bis „mit enthalten" des Musters der Bescheinigung zu durchstreichen.

3. Die Bescheinigungen sind vor ihrer Ausfertigung mit (durch den ganzen Katasteramtsbezirk) fortlaufender für jedes Kalenderjahr mit Eins beginnender Nummer zu versehen und in ein besonderes Verzeichniß einzutragen.

4. Gleichzeitig mit der Ertheilung der Bescheinigung ist behufs der nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften nachträglich vorzunehmenden Ergänzung beziehungsweise Berichtigung des Katasters das Erforderliche in die Vermessungsanmeldenachweisung (Muster VI. zu §. 34. der Katasteranweisung I. vom 31. März 1877) unter Angabe des Tages der Ausfertigung der Bescheinigung und der Nummer derselben (Nr. 3 vorstehend) einzutragen. Das Konzept der Bescheinigung ist dieser Nachweisung als Belag beizufügen.

5. Zum Zwecke der Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums darf die Bescheinigung nicht ertheilt werden, wenn durch die Uebertragung oder Zutheilung selbst eine Zerstückelung einer Katasterparzelle herbeigeführt wird. Vielmehr muß in diesem Falle auf Grund der vorher zu bewirkenden Fortschreibungsvermessung ein Auszug aus den Fortschreibungsverhandlungen und eine Handzeichnung ertheilt werden. (Artikel 10. und 11. oben.)

Artikel 13.

1. Die Abhaltung allgemeiner Termine zur Aufnahme des in den Grund- und Gebäudesteuerkatastern fortzuschreibenden Güterwechsels (Katasteranweisung I. vom 31. März 1877, §. 7.) kommt in Wegfall. Insoweit es nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen erforderlich ist, es ausnahmsweise noch bei der Abhaltung dieser Termine bewenden zu lassen, hat die Regierung das Geeignete anzuordnen.

2. Von der Führung des Registers über Besitz- und sonstige Veränderungen nach Muster I. d. zu

§. 9. der Katasteranweisung I. vom 31. März 1877 werden die Bürgermeister entbunden.

3. An die Stelle des Musters I. a. zu §. 11. der Katasteranweisung III. vom 31. März 1877 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz tritt für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts das Muster I. zu §. 11. der gleichen Anweisung für die östlichen 2c. Provinzen mit den aus der Verschiedenheit der Verhältnisse sich ergebenden Abänderungen.

Artikel 14.

Die Uebernahme der Ergebnisse von Gemeinheitstheilungen, Grundstückszusammenlegungen u. s. w in das Grundsteuerkataster erfolgt auf Grund der von der Auseinandersetzungsbehörde gelieferten Unterlagen nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder noch ergehenden besonderen Vorschriften.

Artikel 15.

Die diesen Zusatzbestimmungen entgegenstehenden Vorschriften der Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung werden aufgehoben.

Berlin, den 10. Juni 1885.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Meinecke.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Extra-Beilage

zu Stück 46 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1885.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

Anmerkung: Die §§. 2. und 3. sind aufgehoben durch §. 4. des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357).

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

Anmerkung: §. 9 ist abgeändert bezw. aufgehoben durch §. 49 Abs. 1 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 45), welcher lautet:

> Für die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen, mit Ausnahme der Militairbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militairpersonen zu besonderen Militair-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern

(Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist (§. 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer Behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

im Urwahltermine zu verlesen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Anmerkung: Die Schlussworte sind aufgehoben durch §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357).

§. 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Gesetz,

betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482), mit Ausschluß der durch den §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§. 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§. 2. Zu §. 5. der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1. In Urwahl-Bezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu §. 10. der Verordnung.

2. Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten im gleichen Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß §. 4. der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) erfolgt sein wird.

§. 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Gesetz,

betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 2. Der bisherigen Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten tritt Ein Abgeordneter für das frühere Herzogthum Lauenburg hinzu. Dasselbe bildet einen besonderen Wahlbezirk, dessen Wahlort die Stadt Mölln ist.

Bis zum Erlasse des im Art. 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Herzogthume auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) mit der Maßgabe, daß

1. bis die neue Grundsteuer und die allgemeine Gebäudesteuer zur Erhebung gelangen, bei der Bildung der Wahlabtheilungen die provisorische Grundsteuer nach Maßgabe des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872. (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg Jahrgang 1872, Nr. 74 S. 339) und
2. auf den im §. 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bestimmten Einjährigen Zeitraum die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande des Herzogthums angehört hat,

in Anrechnung zu bringen ist.

Die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. v. Kameke. Friedenthal. Hofmann.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung des Reglements vom 11. Juli 1879 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30 Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869 und des §. 2. des Gesetzes vom 23. Juni 1876 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme des Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15. der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:
in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3. des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1. des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe
im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten
den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden. Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Fällt hierbei eine Abtheilung ganz aus, so ist für diesen Urwahlbezirk unter Zugrundelegung der Gesammtsteuer, welche der Bezirk aufbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzunehmen. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1. des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16. der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reclamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4. des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reclamationen zu entscheiden hat. In Gemeinden, welche in mehrere Bezirke getheilt sind, ist die allgemeine Abtheilungsliste (§. 6. Absatz 2) ebenfalls öffentlich auszulegen.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reclamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im §. 1. des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4. des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 23. des Reglements) beizufügen ist.

§. 12. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2. Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Candidatenliste für dieselbe nach §. 18. dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlact beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§. 13—19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5. und 9. des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 16. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 13. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung, oder nach §. 18. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise 4 Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 19. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 15. des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§. 19. des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 11. gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 21. Ist in einem Urwahl-Bezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18. der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§. 22. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 23. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

B.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 24. Die Regierungen (Landdrosteien), beziehungsweise Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 25. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach §. 1. des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 27. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 28. bis 31. dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 25. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 13 und 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§. sind im Wahlmännertermine

§. 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 29. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

zu verlesen.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 30. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 31. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29. der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 32. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei), beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 4. September 1882.

Königliches Staatsministerium.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. Scholz.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*) des Urwahlbezirks Nr.....................

des Kreises (Amts, Wahlbezirks)...................., bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.)..................

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) .... des Kreises (Amts, Wahlbezirks)................................, umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)...............................

Der Urwahlbezirk enthält .... Seelen,
hat also zu wählen................Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung................ „
„ „ „ „ II. „ .... „
„ „ „ „ III. „ .... „
Zusammen................ „

*) Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	"
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	36 Mk. Klassen- 6 " Gebäude- 60 " Grundsteuer	. . . .	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	"
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"
8	Baer	Emil	"	"
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	18 Mk. Klassen- 3 " 60 Pf. Gebäude- 24 " Grundsteuer	. . . .	"
15	Koch	Eduard	Metzger	"
16, 17	2 Gewerbetreibende à	18 Mk. Klassen- 18 " Gewerbe- 4 " 80 Pf. Gebäudesteuer	. . . .	"
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	"
19—28	10 Grundbesitzer à	12 Mk. Klassen- 3 " Gebäude- 18 " Grundsteuer	. . . .	"
29—31	3 Grundbesitzer à	6 " Klassen- 1 " 20 Pfg. Gebäude- 18 " Grundsteuer	. . . .	"
32, 33	2 Hausirer à	6 " Klassen- 18 " Gewerbesteuer	. . . .	"
34—45	12 Grundbesitzer à	12 " Klassen- 1 " 80 Pf. Gebäude- 9 " Grundsteuer	. . . .	"
46—53	8 Grundbesitzer á	12 Mk. Klassen- 1 " 80 Pf. Gebäude- 9 " Grundsteuer	. . . .	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	"
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	"
56	Lippert	Franz	Beamter	"
57—76	20 Grundbesitzer à	6 Mk. Klassen- 1 " 20 Pf. Gebäude- 9 " Grundsteuer	. . . .	"
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	6 " Klassen- 60 Pf. Gebäude- 6 Mk. Grundsteuer	. . . .	"
85—87	3 Pächter à	12 Mk. Klassensteuer	. . . .	"
88—92	5 Pächter à	6 M. Klassen-, 6 M. Grundsteuer	. . . .	"
93—112	20 Hausbesitzer à	6M. Klass.-, 2M. 40Pf. Gebäude-[steuer	. . . .	"
113	Knoch	Karl	Hausbesitzer	"
114—122	9 Hausbesitzer à	6M. Klass.-, 80Pf. Gebäudesteuer	. . . .	"
123—128	6 Pächter à	6 Mk. Klassensteuer	. . . .	"
129—170	42 Handwerker, Dienstboten u. s. w. à	3 " Klassensteuer	. . . .	"
171—220	50 Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w. steuerfr.	— —	. . . .	"

Summa

Davon ei

Jahresbetrag der						Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer oder der direkten Kommunalsteuer oder der Einschätzung	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer.					
Mk.	Mk.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	
144	90	22	80	30	—	286	80		I. Abtheilung.
72	—	19	20	150	—	241	20		
54	90	9	—	60	—	213	—		
72	—	12	—	120	—	204	—	1191	
36	30	6	60	45	—	117	60		Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
24	—	4	20	36	—	64	20		
24	—	4	20	36	—	64	20		
24	—	4	20	36	—	64	20		II. Abtheilung.
90	—	18	—	120	—	228	—		
12	24	5	40	—	—	41	40		
36	36	9	60	—	—	81	60		
12	18	3	60	—	—	33	60		
120	—	30	—	180	—	330	—	1176	
18	—	3	60	54	—	75	60		
12	36	—	—	—	—	48	—		
144	—	21	60	108	—	273	60		
96	—	14	40	72	—	182	40		III. Abtheilung.
15	6	—	—	—	—	21	—		
18	—	1	20	—	—	19	20		
18	—	—	—	—	—	18	—		
120	—	24	—	180	—	324	—		
48	—	4	80	48	—	100	80	1159,50	
36	—	—	—	—	—	36	—		
30	—	—	—	30	—	60	—		
120	—	48	—	—	—	168	—		
6	—	—	90	—	—	6	90		
54	—	7	20	—	—	61	20		
36	—	—	—	—	—	36	—		
126	—	—	—	—	—	126	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
1617	330	274	50	1305	—	3526	50		
—	—	—	—	—	—	1175	50		

Anmerkung. Da nach §§. 14. und 16. des Reglements in die Abtheilungsliste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Verhandelt .... den .... ten .... 18....

In dem auf heute zur Wahl von .... Wahlmännern für den Urwahlbezirk .... anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§. 13—19 des Reglements vom 4. September 1882 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den
und zu Beisitzern die

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben ....

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "
9. .... "
10. .... "
11. .... "
12. .... "

[Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.]

Da der .... aus ....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

[Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.]

Da
1. .... aus ....
2. .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

[Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.]

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

[Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine Ausloosung erforderlich ist.]

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № .... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

[Randbemerkung: zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.] Stimmen sind abgegeben ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. .... Stimmen,
2. .... "
(3.) .... "
(4.) .... "

[Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.]

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 13.)

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 18. des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.)

Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den .... aus .... und den .... aus .... fiel. {Derselbe / Dieselben} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß {sie / er} die Wahl annähme (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.)

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № .... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.)

Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.)

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den .... aus .... fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben ....

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "
9. .... "

wird durchstrichen, wenn wenn 2 zu wählen sind. | Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. | Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist. |

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist. | Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter №........ Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....

(3.) ....

(4.) ....

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 18. des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... "
(3.) .... "
(4.) .... "

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 15.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.

Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den .... aus ....
und den .... aus .... fiel.
{Derselbe / Dieselben} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Ausloosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № .... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... "

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Da der .... aus ....
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den ....
aus .... fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 15. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

erſten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist } Stimmen sind abgegeben ....

für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der .... aus ....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № .... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. .... Stimmen,
2. .... "
(3.) .... "
(4.) .... "

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 18.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.

Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den .... aus ....
und den .... aus .... fiel.
{Derselbe / Dieselben} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

---

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 18. des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

(Randbemerkungen: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist. — wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.) Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № .... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....

2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen,

2. .... "

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.) Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.) Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den .... aus .... fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, {wird / werden} hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
....	....	....

Nachtrag

zu dem Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande von 4. September 1882.

Auf Grund des §. 32. der Verordnung vom 30. Mai 1849, des §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1869 und des §. 2. des Gesetzes vom 23. Juni 1876 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1. Der Absatz 2 des §. 1. (Hannover) fällt fort.
2. An die Stelle des Absatzes 3 des §. 4. tritt mit Rücksicht auf die Provinz Hannover Folgendes:

„Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Sammlung Seite 141) Anwendung findet,

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht."

3. Die in den §§. 12, 21, 24, 31 und 32 den vormaligen Landdrosteien in Hannover übertragenen Funktionen sind von den Regierungs-Präsidenten wahrzunehmen.

4. Der §. 13. erhält folgenden Zusatz:

„Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlungen nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig."

5. Der §. 27. erhält folgenden Zusatz:

„Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27. der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird."

Berlin, den 22. August 1885.

Königliches Staatsministerium.

gez. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Graf Hatzfeldt. Bronsart von Schellendorff.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Beilage

zu Stück 49 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1885.

Anlage J.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. d. M. genehmige Ich das anliegende Verzeichniß der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen. Gleichzeitig bestimme Ich unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom 10. September 1882, daß die §§. 8 und 9, sowie die Anlage A des von Mir unter dem 20. Juni 1867 bestätigten Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts nebst den ergangenen Nachträgen nunmehr ebenfalls außer Kraft treten. Das Staatsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 30. Juni 1885.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
von Boetticher. von Goßler. von Scholz.
Bronsart von Schellendorff.

An das Staatsministerium.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.			
Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.)	—	Bei der Eisenbahnverwaltung an diejenigen Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist. Wegen der Amtsdienerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an den betreffenden Regierungs-Präsidenten. Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwal-	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften.
Botenmeister,	—		
Aufseher (Magazin-, Haus- Bau- und andere Aufseher),	—		
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Gallerie-, Gerichts-, Instituts-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten),	—		
Exekutoren,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Gärtner,	—	tung an die Regierungs-Präsidenten und Regierungen.	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften.
Hausknechte,	—	Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften an den Oberlandesgerichts-Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirks.	
Kastellane, Hausinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister,	—	Bei der Domänenverwaltung an die betreffenden Regierungen.	
Ofenheizer,	—		
Portiers, Pförtner, Haushälter, Pedelle,	—		
Wächter, Instituts-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter.	—		

II. Staatsministerium.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe	Behörden	Bemerkungen.
Expedienten bei der Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers.	mindestens zur Hälfte.	—	

III. Finanzministerium.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe	Behörden	Bemerkungen.
1. Ober-Präsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin:			
Sekretariatsassistenten, Kassirerassistenten, Kassenassistenten,	mindestens zur Hälfte.	—	
* Sekretäre, * Buchhalter,	mindestens zur Hälfte.	—	
2. Rentenbanken:			
Sekretäre 2. Klasse,	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen.	
* Sekretäre 1. Klasse, * Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen.	
3. Lotterieverwaltung: Registrator, Korrespondenzsekretär, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	General-Lotteriedirektion zu Berlin.	
4. Münzverwaltung: Büreaubeamte, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion zu Berlin.	
5. Seehandlungsinstitut: Büreaubeamte der Königlichen Leihämter.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektion der Seehandlungssozietät zu Berlin.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin:			
Steuererheber,	—	—	
Vollziehungsbeamte,	—	—	
Sekretariatsassistenten,	mindestens zur Hälfte.	—	
* Sekretäre,	mindestens zur Hälfte.	—	
* Buchhalter.		—	
7. Kreiskasse zu Frankfurt a. M.:		Regierung zu Wiesbaden.	
Steuererheber,	—		
Vollziehungsbeamte,	—		
Kassenassistenten,	mindestens zur Hälfte.		
* Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.		
8. Kreis- und Steuerkassen:			
Vollziehungsbeamte.	—	die Regierungen.	Die Stellen der Königlichen Rentmeister sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.
9. Verwaltung der indirekten Steuern:			
a) Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen,	—	Provinzial-Steuer-direktion.	
Gewichtssetzer, Bootsführer 2c.,	—		
Thorwärter,	—		
Vollziehungsbeamte;	—		
b) Aufseher im ausübenden Grenzaufsichtsdienst;	unter Konkurrenz der Steuersupernumerare.	desgl.	
c) * Revisions- und * Steueraufseher;	sämmtlich für die zu a und b aufgeführten Beamten.	desgl.	
d) * Thorkontroleure, * Zoll- und * Steuerempfänger, * Einnehmer und * Erheber der Kommunikationsabgaben, * Einnehmer bei Nebenzollämtern 2. Klasse, * Einnehmer und * Assisten-	zusammengerechnet mindestens zu zwei Drittheilen.	desgl.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
ten bei Nebenzollämtern 1. Klasse, Unter- und Salzsteuerämtern, * Maschinisten und * Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen, * Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin;			
e) * Hauptzoll- und * Hauptsteueramtsassistenten, * Büreauassistenten bei den Provinzial-Steuerdirektionen, nicht aber bei den Erbschaftssteuerämtern.	zusammengerechnet mindestens zu einem Drittheil.	Provinzial-Steuerdirektion.	
10. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover: Büreau- und Kassenbeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe	Bezeichnung der Behörden	Bemerkungen.
1. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:			
* Sekretäre und * Buchhalter, sowie etatsmäßige Assistenten und Büreaudiätarien bei den Provinzial- und Lokalverwaltungen,		—	
* Faktoren, * Schichtmeister und etatsmäßige Assistenten auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken,	mindestens zur Hälfte.	—	
Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für dieselben eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird,		—	
Telegraphisten und Telegraphengehülfen,	—	—	
Hüttenvögte, Platzmeister und Visitatoren,	—	—	
Waagemeister,	—	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Verlade- und Magazinaufseher,	—	—	
Salzausgeber, Materialienabnehmer und Materialienausgeber,	—	—	
Steinanweiser,	—	—	
Schlafhausmeister,	—	—	
Kohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgerückten Alters zur Grubenarbeit nicht mehr tüchtigen Bergleuten zu entnehmen sind),	—	—	
Eisenbahn- und Wegewärter,	—	—	
Bademeister bei der Soolbadeanstalt zu Elmen.	—	Das Salzamt zu Schönebeck.	
2. Eisenbahnverwaltung:			
Billetdrucker,	—	Diejenigen Eisenbahndirektionen oder Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	
Perrondiener,	—		
Weichensteller und Haltestellenaufseher,	—		
Bahnwärter,	—		
Telegraphisten und Telegraphendiätare,	—		
Magazinwächter,	—		
Brückenwärter und Krahnmeister,	—		
Lade- und Bodenmeister (Wiegemeister),	—		
* Zugführer,	—		
* Packmeister,	—		
Schaffner,	—		
Bremser und Schmierer,	—		
Materialienverwalter 2. Klasse, sowie Materialienverwaltungsassistenten und Aspiranten,	—		
Magazinaufseher,	—		
* Stationsvorsteher 1. Klasse,	—		
* Stationsvorsteher 2. Klasse,	—		
Stationsaufseher und Assistenten, sowie Diätare und	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Aspiranten für den Stationsdienst,			
* Steuerleute auf Trajektschiffen, sofern die nöthigen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden.	—		
Matrosen, Kohlenmesser,	—		
* Stationskassenrendanten und * Güterexpeditionsvorsteher, * Stationseinnehmer und * Güterexpedienten, Stationsassistenten, sowie Diätare und Aspiranten für den Expeditionsdienst, * Brückengeldeinnehmer, * Kassirer der Hauptkasse, * Buchhalter und nicht technische * Eisenbahnsekretäre, Betriebssekretäre, Büreauassistenten und Aspiranten, * Materialienverwalter 1. Klasse.	mindestens zur Hälfte.	Diejenigen Eisenbahndirektionen oder Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	
3. Allgemeine Bauverwaltung:			
Schloßaufseher und Schloßbaumaterialienverwalter,	—	Die betreffenden Regierungspräsidenten resp. die Regierungen, sowie die Ministerial-, Militär- und Baukommision in Berlin. Im Ressort der Oder-, Elb- und Rheinstrombauverwaltung sind Bewerbungen an die Chefs derselben zu richten.	
Magazinverwalter, Hafenbau- und Materialienschreiber und -Aufseher,	—		
Hafenbauaufseher, Plantagen- und Nehrungsaufseher,	—		
Ballastmeister,	—		
Magazin- und Materialienwächter,	—		
Ablagewärter,	—		
Amtsdiener bei der Hafenbauverwaltung in Swinemünde,	—		
Dünenaufseher und -Wärter, auch auf die übrigen Stellen der Dünenverwaltung (Inspektor, Planteure und Bauaufseher) haben die Militäranwärter bei erwiesener hinreichender Qualifikation den Vorzug,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Leuchtfeueraufseher und -Wärter,	—		
Baggermeister und -Aufseher,	—		
Dampfbaggerführer,	—		
Steuerleute auf Baggerfahrzeugen,	—		
Maschinen- und Feuerwärter,	—		
Führer der Dampflootsenschooner, sofern die erforderlichen Kenntnisse des Schifffahrtsbetriebes nachgewiesen werden,	—		
Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbauaufseher,	—		
Krahnmeister, -Aufseher und -Wärter,	—		
Buschwärter, Waarden-, Buhnen- und Pflanzungsaufseher,	—		
Stackmeister,	—		
Brückenmeister, -Aufseher, Wärter und Matrosen,	—		
Fähraufseher,	—		
Bauaufseher und Depotverwalter,	—		
Wehr- und Schleusenmeister, Schleusenaufseher, -Wärter und -Gehülfen,	—		
Kanalinspektoren und Kanaloberaufseher,	—		
Kanal- und Schiffahrtsaufseher und -Meister,	—		
Flößereiaufseher,	—		
Straßenaufseher,	—		
Bei der Ruhrhafen- rc. Verwaltung:			
Hafenmeister,	—	Regierung in Düsseldorf.	
Hafenaufseher und -Wächter,	—		
Hafenpolizeisergeanten,	—		
Hafenkassenrendanten,	mindestens zur Hälfte.		
Hafenkassenassistenten.			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
V. Ministerium für Handel und Gewerbe.			
Hafenmeister 1. Klasse, Hafenmeister 2. Klasse,	ausschließlich, mit Ausnahme der selbstständigen Hafervorsteherstellen in Harburg, Geestemünde, Emden und Leer.	Regierungs-Präsident in Königsberg, Danzig, Regierung in Schleswig.	
Hafenpolizeisekretäre,	mindestens die Hälfte.	Regierungs-Präsidenten in Stettin, Königsberg, Stade, Regierung in Schleswig.	
Untere Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamte (Hafenpolizeisergeanten, Revier-Schutzmänner, Hafen-, Kanal-, Strom- und Schifffahrts-Aufseher, Strompolizei-Aufseher, Hafenwärter und -Boten,	—	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Regierung in Schleswig und in Wiesbaden.	
Außerdem die in nicht etatsmäßigen Stellen beschäftigten Hafenaufseher und Wächter im Geestemünder Hafen	—	Regierungs-Präsident in Stade.	
und des Schifffahrtsaufsehers in Anklam,		Regierungs-Präsident in Stettin.	
Schulwärter bei den Navigationsschulen,	—	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Stade, Aurich, Regierung in Schleswig.	
Lootsenamtsassistenten, Seelootsen, Seehülfslootsen, Stromlootsen, Revierlootse,	ausschließlich für Militäranwärter der Marine; diese Stellen können auch mit Nichtanwärtern besetzt werden, falls die sich bewerbenden Militäranwärter der Marine das 36. Lebensjahr überschritten haben.	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Cöslin, Stralsund.	
Rechnungsführer und Büreaubeamte bei den Aichungsämtern.	mindestens die Hälfte.	Aichungsinspektoren von Berlin, Kiel und Köln.	
Bleichschreiber bei der Musterbleiche in Solingen.	—	Regierungs-Präsident in Hildesheim.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
VI. Justizministerium.			
1. Gerichte und Staatsanwaltschaften:			
Etatsmäßige Gerichtsvollzieher,	—	Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.	
Ständige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags,	—		
Hülfsgerichtsvollzieher,	—		
Gerichtsschreibergehülfen,	mindestens zur Hälfte.		
Assistenten bei den Sekretariaten der Staatsanwaltschaften.			
2. Gefängnißverwaltung:			
Gefängnißinspektoren,	—	Die Stellen bei dem Strafgefängniß bei Berlin, dem Untersuchungsgefängniß in Moabit, dem Strafgefängniß in Glückstadt, dem Gefängniß in Steinthorfelde zu Hannover und dem Arresthause auf dem Klapperfelde in Frankfurt a. M. werden von dem betreffenden Oberstaatsanwalt, die Stellen bei den übrigen Gefängnissen von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten und dem Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich besetzt.	
Gefängniß-Oberaufseher,	—		
Gefangenaufseher,	—		
Ständige Hülfsgefangenaufseher,	—		
Hausväter,	—		
Maschinenmeister,	—		
Gasmeister,	—		
Werkmeister,	—		
Küchenmeister,	—		
Waschmeister,	—		
Maschinisten,	—		
Köche,	—		
Assistenten.	mindestens zur Hälfte.		
VII. Ministerium des Innern.			
1. Statistisches Büreau:			
Büreaubeamte, mit Einschluß des Plankammerinspektors.	mindestens die Hälfte.	Der Direktor des Statistischen Büreaus.	
2. Polizei-Präsidium in Berlin und Polizei-Direktion in Charlottenburg:			
Büreau- und Kassenbeamte (*Polizeisekretäre und Büreauassistenten, *Oberbuchhalter, Kassirer und *Buchhalter).	mindestens die eine Hälfte, unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militäranwärtern ausgeschlossenen Stellen des	Polizei-Präsident in Berlin.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
	Rendanten der Polizei-Hauptkasse, des Vorstehers der Kalkulatur und des Vorstehers des Präsidialbüreaus auf die andere Hälfte.		
Abtheilungswachtmeister, Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	Polizei-Präsident in Berlin.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.
3. Uebrige Königliche Polizeiverwaltungen:			
Büreaubeamte * 1. und 2. Klasse (* Polizeisekretäre und Büreauassistenten).	mindestens die Hälfte.	Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.	
Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	desgl.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.
4. Straf- und Gefängnißanstalten:			
Sekretäre und Büreauassistenten,	mindestens die Hälfte.	Minister des Innern.	
Hausväter,	—	Der Vorsteher der betreffenden Straf- oder Gefängnißanstalt.	
Oberaufseher und Aufseher.	sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden.		Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.
VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.			
1. Oberlandeskulturgericht und Generalkommissionen:			
* Sekretäre und Büreauassistenten (Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren), * Kassenbeamte,	mindestens zur Hälfte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsbeamten (Rendanten bei den Generalkommissionen), aber unter Anrechnung der von der Besetzung durch Militär-	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
	anwärter ausgeschlossenen Stellen auf die andere Hälfte.		
Drucker (in der Kanzlei).	—	—	
2. Landwirthschaftliche Lehranstalten: * Rechnungsführer (Rendanten) und Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
3. Thierarzneischulen: * Rendanten, * Rechnungsführer und * Sekretäre (Registratoren),	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
Oekonomieinspektor, Futtermeister, Anatomiewärter, Schuldiener, Hundewärter,	—	—	
4. Meliorations- und Deichbeamte: Deichvögte in der Provinz Hannover,	—	Die betreffende Regierung oder der Regierungs-Präsident.	
Dünenplanteur, Dünenaufseher,	—		
Dammbauverwalter,	—		
Dammmeister, Wallmeister, Wasserbauaufseher.	—		
5. Gestütverwaltung: * Rendanten der Hauptgestüte, Rechnungsführer und Sekretäre der Landgestüte,	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
Futter- und Sattelmeister bei sämmtlichen Gestütanstalten.	zu drei Fünfteln.	desgl.	
6. Domänenverwaltung: a) Domanial-Bade- und Mineralbrunnen-Verwaltungen: Bademeister, Brunnenmeister, Packhofsaufseher, Zähler, Brunnendiener, Brunnenwächter.	—	Die betreffenden Regierungen.	
b) Schloßverwaltung zu Cassel: Schloßverwalter, Saalwärter, Schloßdiener.	—	Die Regierung zu Cassel.	
c) Gartenverwaltung zu Cassel: Gartenaufseher, Parkaufseher.	—	desgl.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
d) Sonstige der Domänenverwaltung unterstellte Verwaltungen: Domänenrentamtsdiener, Schloßwarte, Gartenaufseher, Weideaufseher (einschließlich der früheren Hirten in der Provinz Schleswig-Holstein) Buschwärter, Wiesenaufseher, Kanal- und Schleusenaufseher und -Wärter, Röhrleitungsaufseher, Mooraufseher, Stackmeister, Damm-, Graben- und Fehnmeister, Fischereiaufseher.	—	Die betreffenden Regierungen.	
7. Forstverwaltung: Waldwärter, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.	Soweit diese Stellen nicht mit Forstversorgungsberechtigten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwärtern der Jäger-Bataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1. Bei sämmtlichen Verwaltungen: Maschinisten, Heizer, Röhrmeister und sonstige gleichartige Stellen.	—	—	
2. Evangelische und katholische Konsistorien: * Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Königlichen Konsistorien inkl. Landeskonsistorium zu Hannover und der Königliche Ober-Kirchenrath der Grafschaft Bentheim zu Nordhorn.	
3. Provinzial-Schulkollegien: * Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
4. Universitäten: * Büreau- und * Kassenbeamte.	drei Viertel mit Ausnahme der Stellen der Rendanten und Quästoren.	Rektor und Senat der Universität zu Berlin, sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
5. Königliche Nationalgallerie: Büreaubeamter.	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	—	
6. Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig: Rendant.	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	Der Seminar-Direktor.	
7. Königliche Porzellan-Manufaktur in Berlin: * Sekretäre und * Magazinverwalter.	mindestens zur Hälfte.	—	
8. Königliche Bibliothek: * Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Königlicher Ober-Bibliothekar zu Berlin.	
9. Kunstakademie und Zeichenakademie in Hanau: * Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte mit Ausnahme der Stellen der beiden ständigen Sekretäre bei der Akademie der Künste zu Berlin.	Das Kuratorium der betreffenden Akademien.	
10. Akademie der Wissenschaften: * Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
11. Technische Hochschulen: * Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen technischen Hochschulen.	
12. Königliche Charité in Berlin: * Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
* Oekonomie- und *Stationsbeamte.	drei Viertel.	—	
13. Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds: * Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	
14. Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden: Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Todtengräber und andere niedere Kirchenbediente.	—	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
X. Kriegsministerium.			
1. Verwaltung des Zeughauses in Berlin:			
Expedient und Registrator.	—	—	
* Oberzeugwart.	—	—	
Zeugwart.	—	—	
Maschinist und Heizer.	—	—	
2. Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus.			
a) Hauptkasse in Berlin:			
* Rendant,	—	Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin.	
Kontroleur und Kassirer.	—		
b) Militärwaisenhaus in Potsdam:			
* Sekretär und Kalkulator,	—	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam.	
* Rendant,	—		
* Registrator,	—		
* Oekonomieinspektor,	—		
* Hausinspektor,	—		
* Bekleidungsinspektor,	—		
* Lazarethinspektor,	—		
Oekonomieassistent,	—		
Bekleidungsassistent,	—		
Heilgehülfe,	—		
Brodschneider.	—		
c) Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Schloß Pretzsch:			
* Rendant,	—	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam.	
Inspektor.	—		

Anlage K.

Verzeichniß

der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
1.	Aachen-Jülicher Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 Jahre.	Bei Besetzung sind die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
2.	Altdamm-Colberger Eisenbahn.	desgl.	40 „	desgl.
3.	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn.	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 „	Für die Preußische Strecke.
4.	Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
5.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
6.	Braunschweigische Eisenbahn.	desgl. Subaltern- und Unterbeamte für die Strecken Goslar — Langelsheim und Grauhof—Goslar.	35 „	Auch für die im Braunschweigischen Staatsgebiet belegenen Strecken, für die nebenbezeichneten Strecken wie zu 1.
7.	Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abtheilung).	wie zu 3.	35 „	
8.	Bröltalbahn.	desgl.	35 „	
9.	Crefelder Eisenbahn.	wie zu 1.	35 „	wie zu 1.
10.	Cronberger Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
11.	Dortmund - Gronau - Enscheder Eisenbahn.	desgl.	35 „	
12.	Eisenberg-Crossener Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 „	Wie zu 1.
13.	Eisern-Haardter Eisenbahn.	desgl.	40 „	desgl.
14.	Glasow-Berlinchener Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	desgl.
15.	Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Unterbeamte, Subalternbeamte für die Strecke Langenstein—Derenberg.	35 „	Wie zu 1 für die Strecke Langenstein—Derenberg.
16.	Hessische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 „	Für die Strecken Frankfurt a. M.—Camberg—Eschhofen, Mainz — Wiesbaden, Frankfurt a. M.—Riedbahn, Hanau—Babenhausen.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
17.	Holsteinische Marschbahn.	Wie zu 1.	35 Jahre.	Wie zu 1 für die Strecke St. Michaelisdonn — Marne und für die Stammbahn von Itzehoe über Wilster ꝛc. nach Heide.
18.	Hoyaer Eisenbahn.	desgl.	35 "	Wie zu 1.
19.	Ilme-Bahn.	desgl.	40 "	Für die Strecke Einbeck—Dassel; wie zu 1.
20.	Kerkerbach-Bahn (Heckholzhausen-Dehrn).	desgl.	40 "	Wie zu 1.
21.	Kiel-Flensburg-Eckernförder Eisenbahn.	desgl.	35 "	desgl.
22.	Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 " 40 "	 Für die Strecke Zajonskowo—Löbau; wie zu 1.
23.	Niederländisch-Westfälische Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 "	Bezüglich der in Preußen belegenen Strecken von Zuthphen über Winterswyk und Borken nach Gelsenkirchen nebst Abzweigung nach Bocholt.
24.	Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn.	wie zu 3, außerdem: *) Stations-Vorsteher, Aufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35 "	Für die Preußische Strecke Goch—Wesel, nach der von der Preußischen Regierung bezüglich der Ermittelung ꝛc. der Militäranwärter zu ertheilenden Instruktion. *) Nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung den Militäranwärtern zugänglich.
25.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 " 40 "	 Für die Strecke Straußfurt — Großheringen; die Besetzung erfolgt ebenfalls wie zu 1.
26.	Oberlausitzer Eisenbahn.	wie zu 3.	35 "	
27.	Kreis Oldenburger Eisenbahn.	wie zu 1.	35 "	Wie zu 1 für die Strecke Neustadt—Oldenburg.
28.	Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	desgl.	40 "	Wie zu 1.
29.	Ostpreußische Südbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 " 40 "	Für die Eisenbahn von Fischhausen nach Palmnicken, wie zu 1.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
30.	Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn.	desgl.	35 Jahre.	Wie zu 1.
31.	Pfälzische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 „	Nur für die Strecken Wellesweiler—Grube König bei Neuenkirchen, St. Ingert — St. Johann (Saarbrücken) innerhalb des Preußischen Gebiets.
32.	Rhena-Diementhal-Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
33.	Saal-Unstrutbahn.	wie zu 3.	35 „	
34.	Schleswig-Angler Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Für die Strecke Schleswig — Süder-Baruch; wie zu 1.
35.	Schmalkalden-Wernshauser Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
36.	Stargardt-Cüstriner Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
37.	Unterelbesche Eisenbahn.	Wie zu 3.	35 „	
38.	Warstein-Lippstadter Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
39.	Westholsteinische Eisenbahn.	desgl.	35 „	desgl.
		desgl.	40 „	Für die Strecke Wesselburen — Büsum. Bei Besetzung der Stellen sind die für das Reich erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.
40.	Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	desgl.	40 „	Wie zu 1.

Anlage L.

Bestimmungen,

betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter *) im Interesse ihrer Civilversorgung. **)

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" hin.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12).

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. §. 10, 6 der Grundsätze.)

**) Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung im Civildienst von dem Truppentheil 2c.*) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

Die Beibringung dieses Nachweises bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung" in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (19).

4. Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandirt.

5. Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheils 2c. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwärter direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben 2c.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6. Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgebührnissen haben die Truppentheile 2c. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probedienstleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben 2c. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile 2c. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandirung von Militäranwärtern zur Probedienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind und wenn das im §. 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8. Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militäranwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheil kann dem Militäranwärter seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandirung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt;**) eine Verlängerung des Kommando's über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommando's, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheils 2c. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebührnissen auf,***) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppentheil 2c. des kommandirten Militäranwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäranwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).

---

*) Unter Truppentheil 2c. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

**) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

***) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheils ꝛc. abhängig.

III. Informatorische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militäranwärter bereits als „qualifizirt" befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kribb- und Buhnenmeister, Wasserbauaufseher, sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgültige Uebernahme des Militäranwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16. Die Truppentheile ꝛc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militäranwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dem entsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheils ꝛc.

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der

Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

20. Ein Urlaub von gleicher Dauer darf ertheilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

21 Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheil 2c. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheil 2c. wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, und gegebenenfalls um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheil 2c. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informirt zu halten und zu dem Zwecke erforderlichenfalls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft 2c. in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubs nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheil 2c. unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Versäumniß dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militärgebührnisse, strafbar machen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A III), oder der Beurlaubung behufs Erlangung anderweiter Stellen 2c. (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.

25. Die Befugniß der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß §. 34, I und 4 b des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegsministerium. Bronsart von Schellendorff.

Druck von F. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Extra-Beilage

zu Stück 53 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

pro 1885.

Nachtrag

zu

den Nebensatzungen der Equitable Lebensversicherungs-Gesellschaft zu New-York.

Es lautet fortan:

Verwaltungsraths-Sitzungen.

§. 1. „Bestimmte Verwaltungsraths-Sitzungen sollen in jedem Jahre am 4. oder 5. Mittwoch im Monat Januar, April, Juli und October, oder am 1. oder 2. Mittwoch des respektiven folgenden Monats abgehalten werden, wie dies der Finanz-Ausschuß von Zeit zu Zeit bestimmen wird, und es soll von dem Präsidenten ein Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft während des unmittelbar vorhergegangenen Finanz-Quartals erstattet werden, welcher besonders die abgeschlossenen Verträge aufführt, sowie die Geldbeträge, die vereinnahmt wurden, unter der Angabe für wessen Rechnung dies geschehen ist, die Art wie dieselben angelegt oder verwendet wurden, und den in Hand verbleibenden Betrag, sowie ferner die fälligen und unbezahlten Beträge.

Bericht des Präsidenten.

Dieser Bericht muß auch eine Bilanz enthalten, welche die Einnahmen, die Ausgaben, die Kapital-Anlagen, das neue Geschäft, den Versicherungs-Bestand, die durch Ablauf, Rückkauf oder Verfall beendeten Versicherungen zeigt, sowie alle Details, die nöthig sind, um eine allgemeine Darstellung von dem Stande der Gesellschaft am Schlusse des besagten Quartals zu liefern.

Wahl der Beamten und Ausschüsse.

Auch soll eine jährliche Versammlung gelegentlich der Quartals-Verwaltungsraths-Sitzungen im Januar oder Februar eines jeden Jahres, behufs Wahl eines Präsidenten, eines Vice-Präsidenten, und der ständigen Ausschüsse stattfinden. Die Protokolle des Verwaltungsraths sollen von dem Secretair geführt werden, welcher als Schriftführer des Verwaltungsraths fungiren soll."

Verwahrung und Gebrauch des Siegels.

§. 12. „Das Korporations-Siegel soll in Verwahrung des Präsidenten sein, der bevollmächtigt sein soll, dasselbe unter die Versicherungs- und Renten-Kontrakte, unter Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Einziehung von Dividenden zu setzen, sowie unter Certifikate über gestellte Hypotheken, Uebertragung von Hypotheken, für welche der volle Betrag eingezahlt worden ist, oder unter irgend ein schriftliches Dokument, welches er auszufertigen autorisirt ist und unter Uebertragungen von Theilen verpfändeter Grundstücke, sowie unter Akte zur Uebertragung von Grundeigenthum."

Ständige Ausschüsse.

§. 14. „Es sollen vier ständige Ausschüsse des Verwaltungsraths bestehen, nämlich:
1. ein Finanz-Ausschuß, 2. ein Agenturen-Ausschuß, 3. ein Versicherungs-Ausschuß, 4. ein Rechnungs-Ausschuß.

Art der Wahl.

Der Finanz-Ausschuß soll durch Ballotement in der jährlichen Verwaltungsraths-Sitzung im Februar 1885 gewählt werden und die ausscheidenden Sectionen sollen, wie im §. 15 der Nebensatzungen vorgesehen, darnach durch Ballotement in den jährlichen Verwaltungsraths-Sitzungen gewählt werden, die zur Zeit ihres respectiven Ausscheidens abgehalten werden. Die anderen der besagten Ausschüsse sollen jährlich durch Ballotement gewählt werden und ihre Aemter beibehalten bis ihre Nachfolger angestellt sind."

Finanz-Ausschuß.

§. 15. „Der Finanz-Ausschuß soll aus zehn Direktoren und dem Präsidenten bestehen (wovon sechs ein Quorum bilden sollen), welche alle temporairen oder anderen Anlagen, die von

dem Gesellschafts-Vermögen gemacht werden, und die Art, in welcher das Rechnungswesen geführt werden soll, überwachen und leiten sollen und welche die Aenderungen in den Kapitalanlagen, Sicherheiten und alle mit den Finanzen und den Unkosten der Gesellschaft in Verbindung stehenden Angelegenheiten leiten sollen. Er kann selbst oder durch solche Person oder Personen, die er designiren mag, alle Rechnungen revidiren und die Kassa-Zahlungen mit den Belägen prüfen und vergleichen und er soll alle solche anderen Dinge thun, die innerhalb der Befugnisse eines Executiv- und Finanz-Ausschusses liegen und über seine Thätigkeit Protokoll führen. Der Ausschuß soll bald thunlichst nach der Verwaltungsraths-Sitzung im Februar 1885 in fünf Sektionen von je zwei Mitgliedern eingetheilt werden, deren Amts-Periode am Schlusse von resp. zwei, drei, vier, fünf und sechs Jahren ablaufen soll, es sei denn, daß dieselbe durch Tod, Rücktritt, Austritt aus dem Verwaltungsrath oder durch sonstige Veranlassung früher beendigt wird.

Vor Ablauf einer jeden dieser Amts-Perioden soll der Finanz-Ausschuß zwei Mitglieder ernennen, welche die Stellen der ausscheidenden Mitglieder einnehmen, welche Ernennungen dem Verwaltungsrath zur Genehmigung unterbreitet werden sollen. Und jede dieser Sektionen soll bei der Wiederwahl fünf Jahre in Funktion sein und ihre Stellen sollen wie vorgesagt besetzt werden.

Bei Eintritt einer Vacanz durch Tod, Rücktritt oder sonstige Veranlassung, kann die nicht abgelaufene Zeit der Amtsperiode durch den Finanz-Ausschuß ausgefüllt werden."

Der §. 19 fällt fort und die §.§. 20—31 sind entsprechend umzunumeriren.

Begrenzung des Policenbetrages.

§. 24 (demnächst §. 23) lautet fortan: „Keine Police soll auf das Leben einer einzelnen Person ausgestellt werden für einen höheren Betrag als (D. 100 000) Hundert Tausend Dollar."

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsraths der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York vom 18. December 1883 und 11. Februar 1885 aufgestellten Nachtrage zu den Nebensatzungen dieser Gesellschaft wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Januar 1877 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23. October 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. von Zastrow.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Extra-Beilage

zu Stück 55 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

pro 1885.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des in den Jahren 1883 und 1884 versammelt gewesenen 29., beziehungsweise 30. Provinziallandtages den nachstehenden Bescheid:

Statut für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse.

Der von Unseren getreuen Ständen unter dem 8. Dezember 1883, beziehungsweise 18. Dezember 1884 gefaßte Beschluß wegen Abänderung des Statuts für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882 hat durch den von Uns unter dem 25. März 1885 genehmigten, durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz veröffentlichten Ersten Nachtrag zu dem erwähnten Statut seine Erledigung gefunden.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Der von Unseren getreuen Ständen begutachtete Gesetz-Entwurf ist dem Landtage der Monarchie in der diesjährigen Session vorgelegt, unter dem 24. Mai d. Js. zum Gesetze erhoben und in der Gesetz-Sammlung Seite 156 verkündet worden.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts.

Auch dieser von Unseren getreuen Ständen begutachtete Gesetz-Entwurf ist, nachdem derselbe die Zustimmung des Landtages der Monarchie erhalten hat, unter dem 20. Mai d. J. zum Gesetze erhoben und in der Gesetzsammlung Seite 139 veröffentlicht worden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtagsabschied höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9. November 1885.

gez. **Wilhelm.**

gez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

Landtagsabschied
für die in der Zeit vom 27. November bis 13. Dezember 1883 und vom 14. bis 22. Dezember 1884 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinziallandtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Erledigung zugehen.

1. Zu den der Provinz angehörigen Bezirkskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des Artikels I §. 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (Ges. S. 1873 S. 213) zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirkskommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen, bei den Wahlen zu beobachtenden Momente wird Unser Kommissarius den getreuen Ständen, weitere Mittheilungen machen.
2. Mit dem 1. Juli 1886 läuft das Mandat der nach §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Ges.-S. S. 130), von dem Provinziallandtage gewählten Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen und deren Stellvertreter ab. Unsere getreuen Stände werden daher die Neuwahlen der bezeichneten Mitglieder und Stell-

vertreter für einen weiteren dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1886 ab zu vollziehen haben.

3. Sodann wird von Unseren getreuen Ständen in Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 45) und des §. 2 Nr. 6 des ersten Theiles (Ersatzordnung) der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 die Neu- bezw. Ersatzwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Ober-Ersatz-Kommissionen der dortigen Provinz vorzunehmen sein.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9. November 1885.

gez. **Wilhelm.**

gez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

An
die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Extra-Beilage

zum

Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Genehmigungs-Urkunde.

Dem nachstehenden, Seitens der Generalversammlung vom 30. April d. J. beschlossenen und von dem Regierungsrathe des Cantons Zürich unter dem 30. August cr. genehmigten

Revidirten Statute der
Schweizerischen Unfallversicherungs-Actiengesellschaft zu Winterthur

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. December 1878 vorbehaltene Genehmigung hiermit ertheilt.

Berlin, den 16. December 1884.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung
(gez.) von Moeller.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) von Zastrow.

M. f. H. etc. 15272.
M. d. I. I. A. 9528.

Revidirte Statuten
der
Schweizerischen
Unfallversicherungs-Actiengesellschaft
in
Winterthur.

I.
Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Die „Schweizerische Unfallversicherungs-Actiengesellschaft" in Winterthur ist eine Actiengesellschaft und hat den Zweck, in der Schweiz und im Ausland Versicherungen abzuschließen gegen jede Art von körperlichen Unfällen, in Form von directen Versicherungen, Rückversicherungen, und Mitversicherungen.

Die Gesellschaft beruht auf den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das eidgen. Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, Tit. XXVI, Actiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft), soweit die vorliegenden Statuten nicht weitergehende Vorschriften oder gesetzlich zulässige Aenderungen enthalten.

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz, und, soweit nicht auswärtige staatliche Concessionen &c. eine Abweichung bedingen, auch ihren Gerichtsstand in Winterthur.

§ 3.

Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

II.
Gesellschaftscapital, Actien und Actionäre.

§ 4.

Das Actiencapital der Gesellschaft beträgt fünf Millionen Franken, eingetheilt in 5000 Actien zu je 1000 Franken.

§ 5.

Die Actie lautet auf den Namen des Eigenthümers; sie ist nicht theilbar; die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer. Stehen Actien im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern, so haften diese Letzteren neben der Firma persönlich und solidarisch, und es ist nur Einer derselben stimmberechtigt.

Das Eigenthum an einem Actientitel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 6.

Die Actien, denen jährliche Dividenden-Coupons bis zum Jahr 1900 nebst Talon beigegeben sind, werden mit fortlaufenden Nummern in das Actienregister eingetragen.

Das Actienregister steht den Actionären und den Rechnungsrevisoren jederzeit zur Einsicht offen; Dritten kann die Einsichtnahme durch motivirten Beschluß des Aufsichtsrathes gestattet werden.

Sofern neue Actien ausgegeben werden sollten, bedürfen dieselben der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Verwaltungscomité und den Director.

§ 7.

Die Actionäre sind nur bis auf den Nominalbetrag ihrer Actien haftbar, für diesen jedoch persönlich und für den vollen Betrag.

Auf jede Actie sind 20% oder 200 Franken in baar einbezahlt.

Für den Rest von 80% oder 800 Franken haben die Actionäre, mit Domicil in Winterthur, für jede Actie eine Obligation ausgestellt, welche im Tresor der Gesellschaft deponirt ist und die von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden dr

So lange die Actien nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben.

§ 8.

Die Einforderung weiterer Actien-Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus findet statt, wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen zur Ausdehnung der Geschäfte, oder wenn und soweit die angemeldeten Schäden, sonstige Verluste oder die allgemeine Lage der Gesellschaft dies nöthig machen.

Ueber das Bedürfniß, den Zeitpunkt und die Höhe der Nachschüsse entscheidet auf den Antrag des Verwaltungscomités der Aufsichtsrath; doch hat derselbe in einem solchen Falle sofort die General-Versammlung einzuberufen, um sich über die Nothwendigkeit der eingeforderten Einzahlung auszuweisen.

Es können jedoch innerhalb zweier Monate nicht mehr als 20 % des Actienbetrages eingefordert werden. Die neue Einzahlung wird auf dem Actien-Titel vorgemerkt und der Actionär durch entsprechende Abschreibung auf der deponirten Obligation für den einbezahlten Betrag entlastet.

Verspätete Einzahlungen unterliegen außer dem gesetzlichen Verzugszins einer Conventionalstrafe von 5 Fr. per Actie.

§ 9.

Das vom Aufsichtsrath bevollmächtigte Verwaltungscomité ladet die Actionäre zur Leistung der beschlossenen Einzahlungen schriftlich ein.

Die Aufforderung zur Zahlung hat mindestens drei Mal durch recommandirte Briefe an die einzelnen Actionäre zu geschehen, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

§ 10.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungscomités übertragen werden, das, so lange die Actien nicht voll einbezahlt sind, das Recht hat, ohne Angabe von Gründen die Uebertragung zu verweigern.

Wenn ein und derselbe Actionär mehr als 50 Actien erwirbt, so hat derselbe für die nicht einbezahlten Quoten des Mehrbetrages hinreichende Personal- oder Realdeckung zu leisten.

Die Uebertragung wird sowohl im Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction, mit Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Verwaltungscomité, vorgemerkt.

Nach genehmigter Cession und erfolgter Deponirung der neuen Verpflichtungsscheine des Cessionaren wird die alte Obligation dem Cedenten aushingegeben. Damit gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Actionärs auf den neuen Erwerber über, mit einzigem Vorbehalt der subsidiären Haftbarkeit gemäß Art. 637, letzter Absatz des Schweiz. Obligationenrechts.*)

*) Der Art. 637, letzter Absatz des Schweiz. Obligationenrechts lautet:

So lange der Nominalbetrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt; doch auch in diesem Fall haftet der ursprüngliche Zeichner, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Concurs geräth, subsidiär für den ganzen Rückstand bis zum Nominalbetrage.

§ 11.

Das Recht, ganze oder theilweise Deckung für den nicht einbezahlten Theil der Actien zu verlangen, steht dem Verwaltungscomité, außer dem Fall der Uebertragung, auch zu:

a) wenn ein Actionär stirbt, eine Actie besitzende Corporation in Liquidation tritt oder eine Firma oder juristische Person zu existiren aufhört, und wenn die Erben resp. Rechtsnachfolger, Firmainhaber oder Liquidatoren sich nicht innerhalb zweier Monate nach Eintritt des Ereignisses mit dem Verwaltungscomité über einen genehmen Erwerber verständigt haben; doch können auch mit genügendem Ausweis versehene Testamentsvollstrecker oder Administratoren der unvertheilten Erbmasse eines verstorbenen Actionärs als die zur Actie Berechtigten angenommen werden.

b) Wenn ein Actionär nach einem Lande übersiedelt, in dem für eine nach schweizerischem Gesetze klagbare Forderung kein Recht gehalten wird, oder in dem die allfällige Belangung auf Bezahlung des Obligo mit unverhältnißmäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre;

c) Wenn der Actionär den statutengemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt;

d) Wenn gegen den Actionär eine Execution vollstreckt ist, ohne daß der Gläubiger volle Befriedigung gefunden hat;

e) Wenn der Actionär mit seinen Creditoren einen Nachlaßvertrag abschließt;

f) Wenn er in Concurs geräth;

g) Wenn ihm die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird;

h) Wenn bei der vom Aufsichtsrath jährlich vorzunehmenden Prüfung der Bonität der Actienobligbi diese zweifelhaft erscheint.

§ 12.

Wird eine Einzahlung binnen der festgesetzten Frist nicht geleistet (§ 9), oder dem Begehren um Deckung nicht entsprochen (§ 11), so ist das Verwaltungscomité berechtigt, die Actien des betreffenden Actionärs aus freier Hand zu verkaufen und auch alle sonstigen Rechte der Gesellschaft gegenüber dem Actionär geltend zu machen.

Tritt den vorstehenden Bestimmungen entsprechend ein Verkauf von Actien ein, dann hat der Inhaber der Actien diese nebst Dividendenschein und Talons innerhalb vier Wochen nach geschehener Aufforderung zurückzuliefern. Der Gesellschaft steht das Recht auf Rückforderung zu, sie ist aber auch befugt, die Actien mit Zubehör durch dreimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien unter neuen Nummern herauszugeben.

§ 13.

Mehrerlöse, welche der Gesellschaft aus den in § 12 behandelten Vorkehrungen zufallen, sind dem Eigenthümer der verkauften beziehungsweise annullirten Actien unter Anzeige zur Verfügung zu halten, wie umgekehrt alle Kosten und Verluste von ihm zu ersetzen sind. Das Actienobligo haftet auch für diese Accessorien.

Für jede Uebertragung einer Actie, ausgenommen wenn es sich um eine Uebertragung vom Erblasser an die Erben oder von einer aufgelösten Firma an einen bis-

herigen Firmainhaber handelt, bezieht die Gesellschaft eine feste Gebühr von 5 Fr. per Actie.

§ 14.

Jeder Actionär hat während der Dauer seines Actienbesitzes und bei jedem Domicilwechsel der Direction stets seinen Wohnort und seine genaue Adresse aufzugeben; im Unterlassungsfalle gilt für ihn in allen Fällen, also auch über die Bestimmung des § 7, Absatz 3 hinaus, der Sitz der Gesellschaft, d. h. Winterthur als rechtliches Domicil, und es tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionär die Publication durch die jeweiligen Publications-Organe der Gesellschaft.

§ 15.

Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons, 2c. erfolgt auf Kosten des Gesuchsstellers nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

III.

Organisation der Gesellschaft.

§ 16.

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Generalversammlung der Actionäre;
B. Der Aufsichtsrath;
C. Die Verwaltung, nämlich:
  a) das Verwaltungscomité;
  b) die Direction.
D. Die Censoren als Controlstelle.

Die Sitzungen finden am Sitze der Gesellschaft statt.

A. Die Generalversammlung.

§ 17.

Die Generalversammlungen werden vom Aufsichtsrath einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet, wenn eine Generalversammlung es beschließt, der Aufsichtsrath, das Verwaltungscomité oder die Controlstelle es für nöthig halten, oder wenn ein oder mehrere Actionäre, welche zusammen mindestens 300 Actien repräsentiren, schriftlich, unter Anführung des Zweckes, bei der Verwaltung darauf antragen.

§ 18.

Zu jeder Generalversammlung sollen die Actionäre wenigstens 3 Wochen vor dem Versammlungstage, unter genauer Angabe des Zweckes und Bezeichnung der Tractanden, eingeladen werden.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, jeden Antrag, der ihm wenigstens zehn Tage vor der Generalversammlung von einem oder mehreren Actionären schriftlich eingereicht worden ist, mit seinem Gutachten der Generalversammlung zu unterbreiten.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der bezeichneten Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 19.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft vierzehn Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragenen Eigenthümer der Actien.

Das Stimmrecht wird vom Actionär entweder persönlich ausgeübt oder durch Uebertragung mittelst schriftlicher Vollmacht an einen andern Actionär.

Handelsfirmen können sich durch einen Bevollmächtigten, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch einen ihrer gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn diese Personen selbst nicht Actionäre sind.

Mitglieder des Aufsichtsraths, des Verwaltungscomités und der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen. Ueberdies haben die Mitglieder des Verwaltungscomités und der Direction bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betreffend die Geschäftsführung und Rechnungsablegung kein Stimmrecht.

Jede Actie hat eine Stimme; doch darf für eine oder vertretene Actien Niemand mehr als 100 Stimmen geltend machen.

§ 20.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, die im § 21 behandelten Fälle ausgenommen, die Anwesenheit von wenigstens 20 Actionären, welche mindestens 500 Actien vertreten, erforderlich.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Actien. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

Sollte auf eine erste Zusammenberufung die vorgeschriebene Zahl der anwesenden Actionäre oder diejenige der vertretenen Actien nicht erreicht werden, so findet in kürzester Frist die Einberufung einer neuen Generalversammlung in der durch § 18 vorgeschriebenen Form statt. Die in dieser zweiten Versammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse sind gültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien.

§ 21.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, so ist die Versammlung nur dann beschlußfähig, wenn die anwesenden Mitglieder wenigstens einen Viertheil der ausgegebenen Actien auf sich vereinigen, während wenigstens zwei Drittheile aller emittirten Actien repräsentirt sein müssen, wenn über die Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll.

Fehlt die genannte Actienzahl, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift in der durch § 18 vorgeschriebenen Form eine zweite Generalversammlung einberufen werden. In dieser neuen Versammlung können, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien, durch eine Mehrheit von wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen gültige Beschlüsse über die genannten Fragen gefaßt werden.

§ 22.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vicepräsident des Aufsichtsrathes oder in deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrathes.

Der Protocollführer des Aufsichtsrathes ist zugleich Protocollführer der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wählt durch offenes Handmehr aus den anwesenden Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Aufsichtsrathes, des Verwaltungscomits und der Censoren, die Stimmenzähler.

Die Protocolle der Generalversammlung sind von dem jeweiligen Vorsitzenden, dem Protocollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

§ 23.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Actiengesellschaft und hat folgende besondere Befugnisse:

a) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Verwaltungscomits (durch Scrutinium);
b) Die Wahl (durch Scrutinium) von drei Censoren und zwei Suppleanten, die nicht Actionäre zu sein brauchen;
c) Die Abberufung der sub a) und b) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrathes, der Verwaltung und der Controlstelle, sowie anderer von ihr gewählter Bevollmächtigter und Beauftragter, gemäß Art. 647 des Schweiz. Obl.-Rechtes.
d) Die Prüfung und event. Abnahme des von der Direction gestellten, vom Verwaltungscomité genehmigten und vom Aufsichtsrath begutachteten Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Prüfungsberichtes der Censoren und die Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes;
e) Die Beschlußfassung über die Verwendung des Reservefonds;
f) Die Beschlußfassung über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien;
g) Die Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Aufsichtsrathes und einzelner Actionäre;
h) Die Abänderung der Statuten;
i) Die Auflösung (resp. Fortsetzung) der Gesellschaft;
k) Die Beschlußfassung über andere ihr durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Statuten vorbehaltene Gegenstände.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 24.

Der Aufsichtsrath besteht aus 11 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt werden. Nach Ablauf jeden dritten Jahres findet Integralerneuerung des ganzen Aufsichtsrathes statt.

Der Aufsichtsrath kann die während der Amtsdauer ledig gewordenen Stellen von sich aus vorläufig besetzen unter Vorbehalt der definitiven Wahl durch die nächste Generalversammlung.

Die Entschädigung der Aufsichtsräthe besteht in einem Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Reisespesen und Auslagen in Amtsgeschäften werden den Mitgliedern besonders vergütet.

§ 25.

Der Aufsichtsrath wählt den Präsidenten und Vice-Präsidenten auf die gleiche Amtsdauer aus seiner Mitte. Im Falle der Abwesenheit Beider hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz zu übernehmen.

§ 26.

Verwandte in auf- und absteigender Linie und Brüder, sowie mehrere Antheilhaber der nämlichen Firma und Vertreter anderer Unfallversicherungs-Gesellschaften können nicht Mitglieder des Aufsichtsrathes sein. Dieselben Ausschließungsgründe gelten auch für das Verwaltungscomité und für die beiden Collegien unter sich.

§ 27.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat, so lange es diese Stelle bekleidet, zehn auf seinen Namen lautende Actien in die Gesellschaftskasse zu deponiren, welch' erstere während dieser Zeit weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden dürfen.

§ 28.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, so oft die Geschäfte dies erfordern, in der Regel alle zwei Monate; außerordentlich auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Verwaltungscomits oder des Directors.

Die Einladungen zu einer Sitzung des Aufsichtsrathes sind, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens drei Tage vor der Sitzung zu erlassen und sollen eine kurze Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände enthalten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und von wenigstens fünf weitern Mitgliedern erforderlich.

Die Mitglieder der Direction haben in den Sitzungen des Aufsichtsrathes überall nur berathende Stimme, die Mitglieder des Verwaltungscomits dagegen stimmen mit, die Fälle ausgenommen, in denen es sich um seine eigene Bestellung und Entlastung oder um die Bestellung des Bureau und der Sectionen des Aufsichtsrathes handelt.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Vorsitzende stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 29.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protocoll aufgenommen, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Die Erlasse des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden, dem Protocollführer und dem Director gezeichnet.

§ 30.

Alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zur Competenz des Aufsichtsrathes.

In seinen Geschäftskreis fallen insbesondere:

a) Die Einberufung der Generalversammlungen (§ 17) und die Vorberathung, Begutachtung und Antragstellung betreffend alle Tractanden, welche an jene gebracht werden sollen;
b) Die Wahl eines Protocollführers innerhalb oder außerhalb seiner Mitte;
c) Die Ersatzwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes bei Eintritt von Vacanzen während des Jahres, welche Wahlen dann der Bestätigung der nächsten Generalversammlung bedürfen;
d) Die provisorische Ergänzung des Verwaltungscomits gemäß § 32 Abs. 1;
e) Die Bestimmung der Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungscomits, sowie der Protocollführer der beiden Collegien;

f) Die Wahl und Entlassung des Directors und seiner Stellvertreter, sowie die Regulirung ihrer Anstellungsbedingungen durch Vertrag oder Beschlüsse;
g) Die Festsetzung sämmtlicher Cautionen der Angestellten, sowie die Bestätigungswahl solcher Beamten, welche über 5000 Fr. jährlichen Gehalt beziehen;
h) Die Einforderung von weiteren Actien-Einzahlungen gemäß den §§ 8 und 9 dieser Statuten.
i) Die jährliche Prüfung der Bonität der von den Actionären hinterlegten Actienobligho und die Verfügung allfälliger Sicherstellung.
k) Die Genehmigung der Anträge des Verwaltungscomité über territoriale Ausdehnung des Geschäftsbetriebes oder Aufhebung des Betriebes in einem Lande, wo die Gesellschaft schon operirt;
l) Die Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungscomité durch Einsichtnahme seiner Protocolle;
m) Die Begutachtung der von der Direction gestellten und vom Verwaltungscomité genehmigten jährlichen Rechnungsabschlüsse, Bilanzen und Geschäftsberichte und Antragstellung über die Verwendung des Reingewinnes an die Generalversammlung.
n) Die Festsetzung und allfällige Repartition der Tantième gemäß § 44 c 2 der Statuten;
o) Die jährliche Prüfung der Fondsanlagen.
p) Die Bezeichnung der Publicationsorgane;
q) Die endgültige Entscheidung über die Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Geschäftslokalitäten.

§ 31.

Der Aufsichtsrath ist befugt, jederzeit ihm gutscheinende Ausschüsse zu bestellen und besondere Commissäre oder Sachverständige beizuziehen.

C. Die Verwaltung.

a. Das Verwaltungscomité.

§ 32.

Das Verwaltungscomité besteht aus drei Mitgliedern und wird auf den Vorschlag des Aufsichtsrathes von der Generalversammlung bestellt. — Bei Vacanzen, die im Laufe des Jahres eintreten, ist der Aufsichtsrath von sich aus zur vorläufigen Wiederbesetzung befugt.

Die ordentliche Neuwahl des Verwaltungscomité tritt jeweilen in dem der Integralerneuerung des Aufsichtsrathes nächstfolgenden Jahre ein.

Die Mitglieder des Verwaltungscomité erhalten eine vom Aufsichtsrathe zu bestimmende Entschädigung.

Die Bestimmung des § 27 gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungscomité.

§ 33.

Das Verwaltungscomité ist einerseits selbstständiges Verwaltungsorgan innerhalb der Grenzen nachstehender Bestimmungen, andererseits überwacht es die Geschäfte und Operationen der Direction nach ihren formellen und materiellen Grundlagen.

Als Verwaltungsorgan stehen ihm zu:
a) die Genehmigung der Capital-Anlagen;
b) die Wahl, Entlassung und Besoldung der Angestellten, auf den Vorschlag des Directors, und die Festsetzung allfälliger Gratificationen für dieselben.
c) die Genehmigung des von der Direction aufgestellten Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz.
d) die Genehmigung der Anträge der Direction über Festsetzung der eigenen Maxima der Versicherungen, über allgemeine Abänderung der Versicherungstarife und Versicherungs-Bedingungen, sowie Einführung neuer Versicherungsarten;
e) die Genehmigung der Anträge der Direction über Abschluß von Rück- und Mitversicherungsverträgen sowie auch von anderen Verträgen, welche die Gesellschaft in außergewöhnlichem Maaße engagiren.
f) die Genehmigung von Anträgen des Directors über Bestellung und Aufhebung von Agenturen;
g) die Genehmigung von Actienübertragungen;
h) Genehmigung der vom Director an die General-Agenten zu erlassenden Circulare;
i) Entgegennahme der Berichte und Anträge des Directors betreffend wichtigere Schadenfälle und die Beschlußfassung über Einleitung oder Aufnahme von Processen;
k) die Begutachtung aller ihr vom Aufsichtsrath zugewiesenen Fragen, sowie der vom Director zu Handen des Aufsichtsrathes vorgelegten Anträge.

Die Thätigkeit des Verwaltungscomité als Aufsichtsorgan wird durch ein vom Aufsichtsrath zu erlassendes Pflichtenheft normirt.

§ 34.

Das Verwaltungscomité versammelt sich in der Regel einmal wöchentlich, im Uebrigen so oft es die Geschäfte erheischen, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines der Mitglieder oder der Direction. Ueber die Verhandlungen wird ein, die gefaßten Beschlüsse enthaltendes Protocoll geführt.

Die Mitglieder der Direction wohnen den Sitzungen des Verwaltungscomité mit berathender und antragstellender aber nicht beschließender Stimme bei.

b. Die Direction.

§ 35.

Der Director, welcher ohne Bewilligung des Verwaltungscomité weder ein anderes Geschäft betreiben, noch in einem anderen Geschäfte activ betheiligt sein darf, wird durch den Aufsichtsrath gewählt.

Er führt seine Legitimation durch Ausfertigung des Wahlactes oder durch ein auf Grund desselben notariell ausgefertigten Attestes.

Der Aufsichtsrath bestimmt seine Besoldung, die Caution und die übrigen Bedingungen seiner Anstellung durch Vertrag.

Der Director kann durch motivirten Beschluß des Aufsichtsrathes unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungs-Ansprüche jederzeit seiner Stellung enthoben werden.

§ 36.

Der Director hat die unmittelbare Leitung der Geschäfte der Gesellschaft. Er sorgt für die Beobachtung und Vollziehung der Statuten, sowie der Beschlüsse des Verwaltungscomité und des Aufsichtsrathes.

Es ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Beamten und Angestellten, der Bevollmächtigten, Agenten und Inspectoren der Gesellschaft, deren Verrichtungen er beaufsichtigt oder beaufsichtigen läßt.

Ihm liegt ob, die nöthigen Anordnungen für die

Organisation des Geschäftsbetriebes zu treffen. Er hat die dem Verwaltungscomité vorzulegenden Geschäfte zu prüfen und vorzubereiten.

Er unterzeichnet im Namen der Gesellschaft, und seine Unterschrift verpflichtet die Gesellschaft für alle Acten und Geschäfte, für welche nicht ausnahmsweise besondere Vorschriften bestehen. Eine solche besteht für alle Tractanden, die gemäß dieser Statuten in die Competenz des Aufsichtsrathes oder des Verwaltungscomité gehören, in welchen Fällen die Ausfertigungen, die Unterschriften des Präsidenten und Protocollführers des Aufsichtsrathes resp. die Gegenzeichnung des Präsidenten oder, in Stellvertretung, eines Mitgliedes des Verwaltungscomité bedürfen. Die letztgenannte Gegenzeichnung ist im Besondern auch erforderlich für alle Verträge und Actenstücke, durch welche die Gesellschaft in außergewöhnlichem Maaße engagirt wird, sowie für alle auf Capitalanlagen sich beziehende Schriftstücke.

Er vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen gegenüber Dritten, sofern nicht für einen einzelnen Gegenstand eine besondere Delegation stattfindet.

§ 37.

Auf Vorschlag des Verwaltungscomité kann der Aufsichtsrath je nach Gutfinden einen oder mehrere Subdirectoren ernennen, oder auch einen oder mehrere Directions-Beamte, sei es auf unbestimmte Zeit, sei es ein für alle Mal, sei es als Vorstand einer bestimmten Geschäftsabtheilung, mit der Stellvertretung betrauen und denselben entweder die Einzel- oder die Collectiv-Procura ertheilen.

Das Nähere hierüber wird entweder durch bloße Beschlüsse des Aufsichtsrathes oder durch besondere Verträge mit den betreffenden Beamten oder durch vom Aufsichtsrath auf Vorschlag des Verwaltungscomité zu erlassende Reglemente festgesetzt.

D. Die Controlstelle.

§ 38.

Die ordentliche Generalversammlung bezeichnet alljährlich mit Wiederwählbarkeit drei Censoren und zwei Suppleanten mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der nächsten Generalversammlung einen schriftlichen Rapport über die Bilanz, die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen und den Geschäftsbericht zu unterbreiten.

Die Censoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher, Belege, des Actionärbuches, Protocolle und Geschäftsacten zu begehren und den Cassen- und Werthschriften-Bestand festzustellen.

Wenn ein einzelner oder mehrere Actionäre von ihrem gesetzlichen Rechte, die Controlstelle auf zweifelhafte Ansätze der der Generalversammlung gemachten Vorlagen hinzuweisen, rechtzeitig, d. h. spätestens acht Tage vor der Generalversammlung Gebrauch machen, so sind die Censoren verpflichtet, der Versammlung über die angezogenen Punkte ihren Befund abzugeben.

§ 39.

Der Bericht der Revisoren soll möglichst detaillirt gehalten sein und sich ganz besonders auch darüber aussprechen, ob den vom Gesetz und den Statuten für die Aufmachung der Bilanz gestellten Anforderungen Genüge geleistet sei.

§ 40.

Die Entschädigung der Censoren wird von der General-Versammlung bestimmt.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 41.

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen.

Die Rechnungen, die Bilanz und der Geschäftsbericht müssen jedes Jahr bis spätestens 15. Mai vom Verwaltungscomité genehmigt sein und den Censoren zur Prüfung offen stehen.

Die Prüfung der Censoren hat sodann im Laufe der nächsten 3 Wochen zu geschehen, worauf Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust, sowie der Bericht der Censoren sofort gedruckt an die Actionäre zu versenden sind, mit der gleichzeitigen Mittheilung, daß die Original-Acten im Bureau der Direction zur Einsicht aufliegen.

§ 42.

Durch Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung wird den Mitgliedern der Verwaltung und den Censoren für alle Geschäfte des abgelaufenen Rechnungsjahres, welche aus den, der Generalversammlung gemachten Vorlagen ersichtlich sind, volle Decharge ertheilt, vorbehältlich derjenigen Postulate, welche in dem Beschluß über Abnahme der Rechnung ausdrücklich von der Generalversammlung aufgestellt worden sind.

Die Dechargeertheilung soll in der bezüglichen Beschlussesformel jeweilen bestimmt ausgesprochen werden.

§ 43.

Bei Feststellung der Jahres-Rechnung und der Bilanz sind außer den speciellen Vorschriften des Gesetzes*) noch

*) Art. 656 des Schweiz. Obligationenrechts: Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Actionäre einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

Insbesondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1) Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung, vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne vertheilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchtheil als Ausgabe zu verrechnen ist.

2) Grundstücke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen. Ueberdies ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.

3) Courshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Courswerthe angesetzt werden, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

4) Waarenvorräthe dürfen höchstens zum Kostenpreis und falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesetzt werden.

5) Die Gesammtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesammtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.

6) Der Betrag des Grundcapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.

7) Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionscourse und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisiren ist, unter die Activen aufgenommen werden.

folgende Grundsätze zu beobachten: Es sollen die am 31. December jeweilen noch schwebenden Verbindlichkeiten aus den Versicherungsgeschäften und zwar die Prämien für laufende Risiken im Verhältniß der Zeit der noch nicht abgelaufenen Versicherungsdauer, ferner die angemeldeten und bekannt gewordenen Schäden und Verluste entweder mit den vollen Entschädigungsansprüchen oder mit angemessenen Schätzungen, ebenso auch das Deckungs-Capital für Renten an dem jährlichen Brutto-Ueberschuß als Vortrag abgeschrieben werden.

§ 44.

Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen verwendet:

a) zuerst sind 20% dem Reservefonds einzuverleiben;
b) vom dann noch verbleibenden Reingewinn wird den Actionären für den auf ihren Actien einbezahlten Betrag eine ordentliche Dividende bis auf 5% ausgerichtet;
c) von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen — nach vorgängigem Abzug eines etwaigen Vortrages auf neue Rechnung —:
   1. 20 % einer „Special-Reserve" zugewiesen werden;
   2. 10—20 % der Direction zufallen;
   3. 60—70 % als Superdividende an die Actionäre vertheilt werden.

§ 45.

Wenn der in § 44 erwähnte Reservefonds die Höhe von 10 % des Actiencapitals erreicht hat, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrathes, ob und eventuell welche weiteren Beiträge demselben zugewiesen werden sollen.

Hat die in § 44 aufgeführte Specialreserve die Höhe von 5 % des Actiencapitals erreicht, so wird dieselbe jedesmal, wenn sie diese Höhe erreicht hat, als neue Einzahlung auf die Actien verwendet und behandelt, bis auf diese Weise die Actien liberirt sind.

Der diesfällige Betrag ist auf den Actientiteln als Einzahlung und auf den Obligationen der Actionäre als Verminderung der Obligation in geeigneter Form vorzumerken.

§ 46.

So lange die Volleinzahlung der Actien auf diesem Wege nicht erreicht ist, darf die den Actionären zukommende Gesammt-Dividende inclusive der 5% ordentliche Dividende (§ 44 b) 10 % des einbezahlten Capitals nicht übersteigen. Ein den Actionären nach § 44 c 3 zufallender Mehrbetrag am Reingewinn gelangt daher bis zu jenem Zeitpuncte nicht zur Vertheilung, sondern fließt der Specialreserve zu.

Art. 657. Zeigt die letzte Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser von der Sachlage Anzeige zu machen.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Activen gedeckt sind, hat die Verwaltung hievon das Gericht behufs Eröffnung des Concurses zu benachrichtigen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Curators die Eröffnung des Concurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.

§ 47.

Der Reservefonds, wie auch die Specialreserve, letztere jeweilen bis zu dem in § 45 Absatz 2 in Aussicht genommenen Zeitpunkt, sind vom Betriebscapital gesondert zu halten und anzulegen (§ 50); ihre Erträgnisse fließen den Fonds selbst zu.

Der Reservefonds ist dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können.

§ 48.

Zins und Dividenden werden den Actionären je am 1. Juli ausbezahlt.

Dividenden, welche fünf Jahre nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen dem Reservefonds zu. Die betreffenden Coupons werden ungültig.

§ 49.

Stellt ein Rechnungsjahr Verlust am Actiencapital heraus, so ist so lange keine Dividende an die Actionäre mehr zu bezahlen, bis das Actiencapital wieder ergänzt ist; ebenso lange bleibt auch jeder Tantième-Bezug sistirt.

V.

Capitalanlagen und Verwahrung der Werthschriften.

§ 50.

Die Gelder der schweizerischen Unfallversicherungs-Actiengesellschaft dürfen fest nur angelegt werden:

a) in Pfandschuldbriefen (Werthtitel mit Grundversicherung);
b) in Staats- und Gemeinde-Obligationen;
c) in Obligationen solid fundirter Banken;
d) in Eisenbahn-Obligationen solider Gesellschaften und in Betrieb gesetzter Linien.

Diese Titel sollen den gesetzlichen Vorschriften über pupillarische Sicherheiten entsprechen.

Capital-Anlagen auf industrielle Etablissements (Fabriken, Kurhôtels 2c.), sowie auf Actien jeder Art sind unzulässig.

§ 51.

Sämmtliche der Gesellschaft gehörende Werthpapiere und Documente sind entweder bei einer öffentlichen und mit den nöthigen Garantien umgebenen Depositenstelle zu hinterlegen oder in der eigenen Werthschriftenkasse der Gesellschaft unter doppeltem Verschluß aufzubewahren.

Der eine Schlüssel soll in der Hand des Präsidenten des Verwaltungscomités oder seines hiefür bezeichneten Stellvertreters, der andere in der des Directors liegen.

Obige Vorschrift gilt auch für die Obligationen der Actionäre und die von diesen hinterlegten Cautionen.

VI.

Bekanntmachungen.

§ 52.

Die Bekanntmachungen sind vom Präsidenten des Aufsichtsrathes, beziehungsweise des Verwaltungscomité, dem Protocollführer und dem Director zu unterzeichnen.

§ 53.

Der Aufsichtsrath bezeichnet die Publications-Organe der Gesellschaft. Alle durch dieselben veröffentlichten Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen sind

für die Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der durch die Statuten festgesetzten Rechtswirkungen.

Obligatorische Publications-Organe sind:

a) das Schweizerische Handelsamtsblatt;
b) die in den der Gesellschaft ertheilten Concessionen vorgeschriebenen Publications-Organe.

§ 54.

Bei allen öffentlichen Kundmachungen der Gesellschaft (Annoncen, Circularen, Berichten u. s. w.), in welchen auf das Actiencapital hingewiesen wird, ist deutlich hervorzuheben, wie viel von demselben einbezahlt ist.

VII.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 55.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Maßgabe des Gesetzes und in allen Fällen nur unter Beobachtung der Vorschriften des § 21 der Statuten beschlossen werden.

Die Liquidation richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes.

VIII.

Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56.

Alle Streitigkeiten, welche entweder über die Auslegung der Statuten oder andere Gesellschafts-Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft, ihren Organen (§ 16) und Actionären, sei es unter einander oder gegen einander entstehen könnten, sind, sofern der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigt, endgültig durch das Handelsgericht des Cantons Zürich und, wenn ein solches nicht mehr bestehen sollte, durch das gewöhnliche zuständige zürcherische Gericht, sonst aber vom Schweizerischen Bundesgericht als Schiedsgericht zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten ist der deutsche Text derselben maßgebend.

IX.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 57.

Die revidirten Statuten treten vom 1. Januar 1885 an in Kraft, nachdem die von den Artikeln 615, 621, 622 und 626 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht geforderten Bestimmungen erfüllt und die erforderlichen staatlichen Concessionen eingeholt sind. Die Verwaltung ist beauftragt, die nöthigen Schritte zur Erfüllung der erwähnten Formalitäten zu thun.

Die Neubestellung der Organe erfolgt durch eine spätestens im December 1884 einzuberufende außerordentliche Generalversammlung.

Die erste Integralerneuerung des Aufsichtsrathes findet alsdann in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1887, diejenige des Verwaltungscomité in derjenigen des Jahres 1888 statt.

Winterthur, den 30. April 1884.

Namens der Generalversammlung der Actionäre:

Der Präsident:	Der Protocollführer:	Der Director:
Dr. Hasler.	J. U. Denzler, Notar.	H. Langsdorf.

Die Stimmenzähler:

A. Steiner. J. J. Rudolf.

Druck von Thieme & Horn Berlin S., Dresdener-Straße 80.